

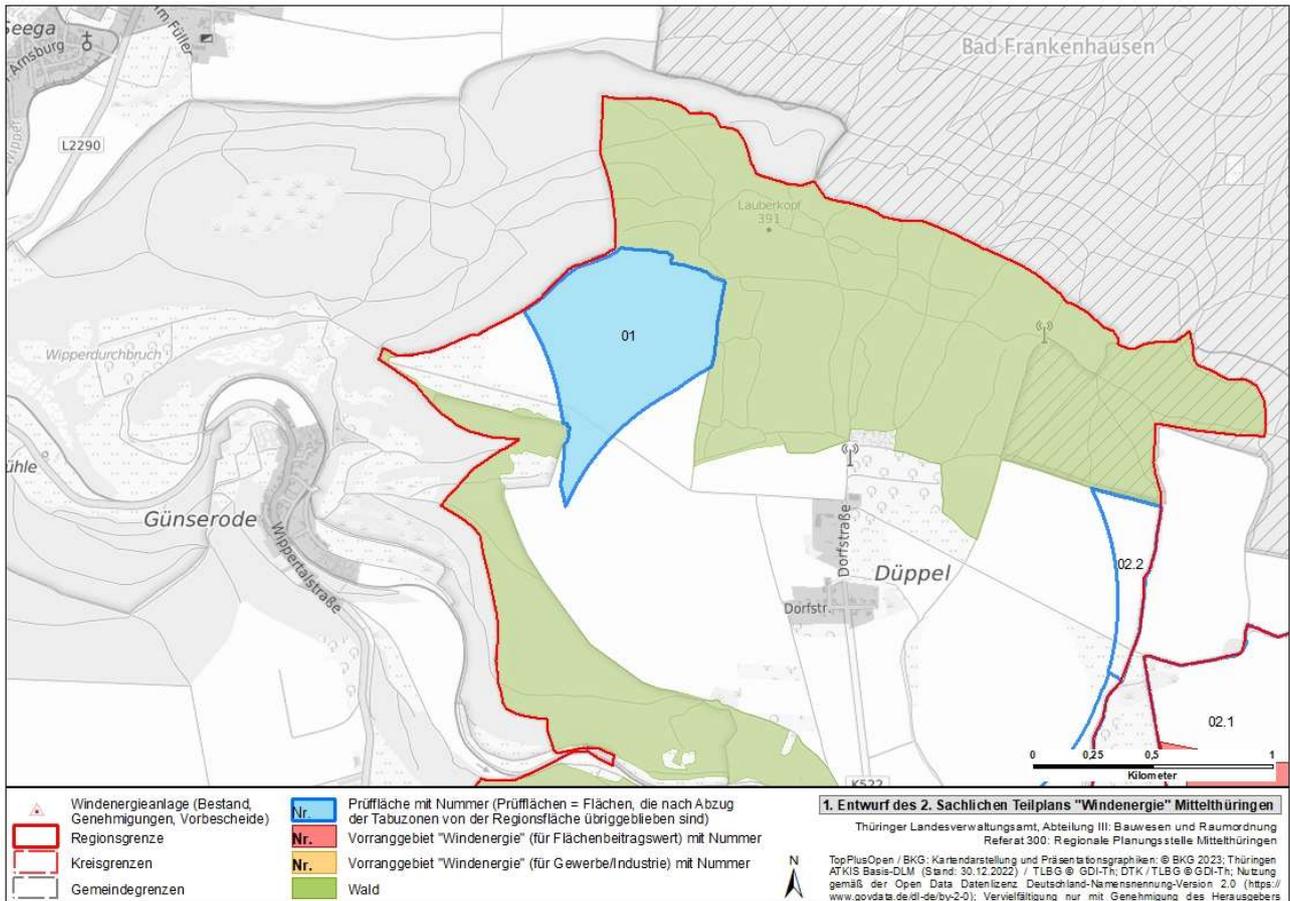
2. Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen

Entwurf

Anlage 4 – Prüfbögen

Beschluss Nr. PLV 39/08/23 vom 12.12.2023

Die Prüfflächennummern 076, 091 & 141 sind nicht belegt.



001 Nördlich von Düppel

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Kindelbrück | - |
| Flächengröße gesamt: | 47 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,9 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Naturpark

Die Prüffläche wird vollständig vom Naturpark Kyffhäuser erfasst. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung mit dem Belang Naturpark ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Im Bereich der Prüffläche kommt dem Naturpark Kyffhäuser in Verbindung mit dem nördlich verlaufenden Höhenzug Hainleite und dem westlich gelegenen Wipperdurchbruch aus naturschutzfachlicher Sicht eine hohe Bedeutung zu.

Mit dem FFH-Gebiet „Hainleite - Wipperdurchbruch – Kranichholz“, dem EU-Vogelschutzgebiet „Hainleite - Westliche Schmücke“, dem Landschaftsschutzgebiet „Hainleite“ und dem Naturschutzgebiet „Wipperdurchbruch“ grenzen mehrere Schutzgebiete unmittelbar an die Prüffläche an und heben den hohen landschaftlichen und naturschutzfachlichen Wert des Raumes hervor. Die Plangeberin verzichtet wegen der hohen Bedeutung auf die Ausweisung eines Vorranggebietes im Naturpark Kyffhäuser.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der sich an das Schutzgebiet anschließende Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Ein im Osten, Norden und Westen als sachgerecht angesehener Abstand zwischen Windenergienutzung und Wald würde zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen.

Landschaftsbild

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ weist die Prüffläche in der westlichen Hälfte sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf.

Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Der nördliche Teil der Prüffläche wird vollständig von der Bedeutsamen Landschaft Hainleite überlagert.

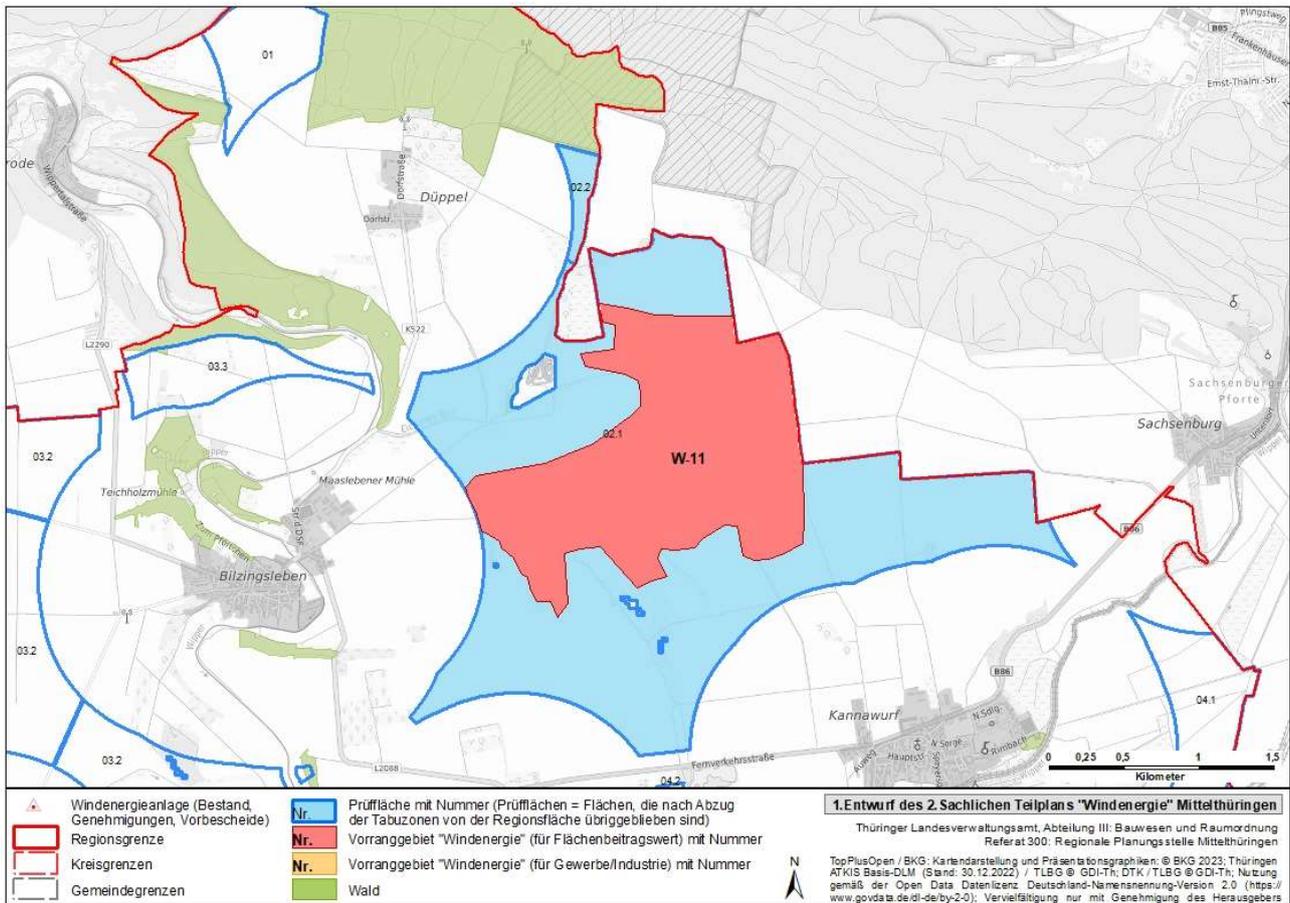
Darüber hinaus liegt die Prüffläche vollständig in einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum (UZSR, Regionalplan G 4-3 – „Hainleite-Westliche Schmücke“). ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsraumes stehen im nördlichen Landkreis Sömmerda, besser geeignete Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung, darunter zum Beispiel die Prüffläche 2.1 nördlich von Kanawurf.

Seismologische Messstation

Die Prüffläche liegt fast vollständig in einem Abstand von unter 5 Kilometern zur westlich gelegenen seismologischen Messstation Klostergut Bonnrode. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend.

Im Hinblick auf den hohen landschaftlichen und naturschutzfachlichen Wert des Raumes sowie besser geeigneten Flächen in größerer Entfernung zur seismologischen Messstation, verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem Bereich.



W-11 Kannawurf/Bilzingsleben

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--------------------|--------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | Sömmerda |
| Gemeinde(n): | Kindelbrück | Kindelbrück |
| Flächengröße gesamt: | 711 ha | 256 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 7,1 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Die Teilprüffläche 02.1 wird im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** etwa zur Hälfte als Vorranggebiet Windenergie W-11 Kannawurf/Bilzingsleben ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Die Teilprüffläche 02.2 ist von der Ausweisung des Vorranggebietes ausgenommen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden: Abstand zum Vogelschutzgebiet
- Osten: Denkmalschutz Schloss Kannawurf und Sachsenbug
- Nordwesten, Westen, Süden: Landschaftsräumliche Gegebenheiten mit deutlich abfallendem Gelände zu den Ortslagen, so dass Windenergieanlagen hier eine stark dominante Wirkung ausüben würden. Im Sinne des Verteilungsziels ⇒ **Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z-1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, die Teilprüffläche 02.01 nicht vollständig für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auszunutzen. Die Abgrenzung erfolgt anhand der Geländemorphologie/geschützter Offenlandbiotope
- Westen, Süden, Osten: Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Überlastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie; insbesondere unter Berücksichtigung des Vorranggebietes W-13 Kindelbrück/Günstedt in nur 3,6 km Entfernung

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens Projektierern zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das von der Plangeberin ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Prüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Hainleite – Westliche Schmücke“ (4632-420, TH-Nr. 9) ist erfolgt (siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG - Vogelschutzgebiete“ von 2017). Ergebnis: Nahrungsflüge von Rotmilanen, deren Brutplätze sich an der südlichen Wald-/Offenlandgrenze des Vogelschutzgebiets befinden, erfolgen hauptsächlich in Richtung Wipperdurchbruch.

Die Plangeberin verzichtet daher darauf, die Prüffläche nach Norden hin vollständig für die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie auszunutzen, so dass die Verbindung zwischen dem Rotmilanbrutplatz und dem Wipperdurchbruch frei von Windenergienutzung bleibt. Mit dem so abgegrenzten Vorranggebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten.

Vogelzugkorridore sind nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Anmerkung: In den Hinweisen der Vogelschutzkarte handelt es sich um eine Falschbezeichnung des Vogelschutzgebiets (Nr. 16 statt Nr. 9) – die Hinweise erfolgten eindeutig zum SPA Nr. 9.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil weniger als 1.000m von der Wipper entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Da das Vorranggebiet jedoch gegenüber der Wipper mindestens 50m erhöht liegt und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Landschaftsbild

Das Vorranggebiet liegt vollständig in einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum (UZSR, Regionalplan G 4-3 – „Hainleite-Westliche Schmücke“). Durch die hohe Einsehbarkeit des Raumes wird der Charakter des UZSR durch Windenergieanlagen an diesem Standort gestört. Im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen westlich des Vorranggebietes (Photovoltaik-Freiflächenanlage, Motocrossstrecke Bilzingsleben) und dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung entscheidet sich die Plangeberin im vorliegenden Fall dennoch für die Ausweisung eines Vorranggebietes an diesem Standort.

Der sich nördlich anschließende Höhenzug Hainleite ist Bestandteil des vom Bundesamt für Naturschutz initiierten bundesweiten Projekts „Bedeutsame Landschaften“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Eine Überschneidung mit der Teilprüffläche 02.2 liegt vor, von der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie ist die im Projekt herausgehobene Landschaft jedoch nicht berührt.

Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Der östlich der Prüffläche gelegene Ort Sachsenburg verfügt mit der Ober- und Unterburg, der Burgkirche und dem Glockenturm über Kulturdenkmale mit sehr weitreichender Raumwirkung. Bedingt durch den umgebenen Wald und die primär zur Thüringer Pforte ausgerichteten Blickrichtung ist keine Beeinträchtigung des Standortes Sachsenburg durch

das abgegrenzte Vorranggebiet festzustellen. Auf eine Ausweisung des östlichen Teilbereiches der Prüffläche und damit eine Annäherung an die bestehenden Kulturdenkmale im Ortsteil Sachsenburg wird verzichtet.

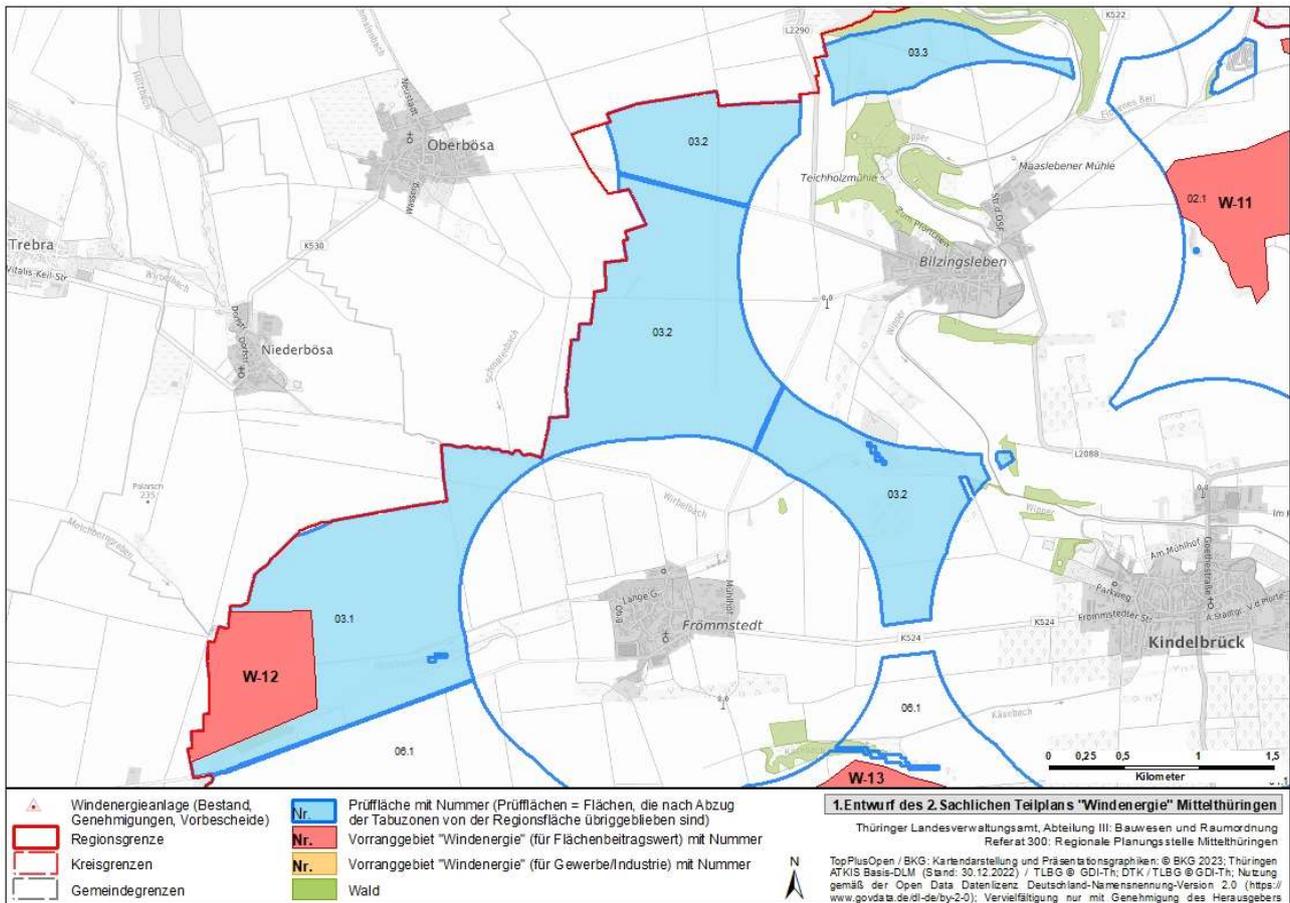
Die Prüffläche liegt weiterhin im Umfeld mehrerer Kulturdenkmale in Bilzingsleben und Kindelbrück, die eine über den Ort hinausgehende Raumwirkung haben. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zu den Denkmälern besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnten, konnten im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt werden.

Die Neugestaltung des Renaissancegartens am Schloss Kannawurf ist Bestandteil einer Ausgleichsmaßnahme zur 380-kV Südwest-Kuppelleitung. Der Blick vom Schloss in den Garten wird durch das seitlich versetzt gelegene Vorranggebiet W-11 nicht wesentlich gestört. Auch der Blick über den neu gestalteten Garten hinaus in die Landschaft wird aufgrund der östlichen Abgrenzung des Gebietes nicht wesentlich getrübt. Die zentralen Sichtbeziehungen, die sich von den Räumlichkeiten des Schlosses bzw. dem nach Norden ausgerichteten hölzernen Balkon in Richtung Höhenzug Hainleite ergeben, werden nicht durch Windenergieanlagen verstellt.

Auf eine Ausweisung des nördlich der Ortslage Kannawurf gelegenen Prüfflächenbereiches wird hingegen, auch im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes, verzichtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des nationalen Kulturerbes Schloss Kannawurf und eine Annäherung an die bestehenden Kulturdenkmale im Ortsteil Sachsenburg kann so vermieden werden.

Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Im südlichen Bereich des Vorranggebietes liegt eine Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet Waldmehrung wm-53 vor. Die Plangerberin gewichtet die Windenergienutzung in diesem Fall höher, als den Belang der Waldmehrung.



W-12 Frömmstedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--------------------|--------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | Sömmerda |
| Gemeinde(n): | Kindelbrück | Kindelbrück |
| Flächengröße gesamt: | 645 ha | 57 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 7,0 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

In der Teilprüffläche 03.01 wird im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** an der westlichen Regionsgrenze das Vorranggebiet Windenergie W-12 Frömmstedt ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Der Großteil der Prüffläche ist für die Windenergienutzung nicht geeignet und wird von der Ausweisung eines Vorranggebietes ausgenommen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden: Puffer um seismologische Messstation
- Osten und Süden: Im Sinne des Verteilungsziels ⇒ **Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, den östlichen und südlichen Bereich der Teilprüffläche 03.01 nicht vollständig für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auszunutzen. Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Überlastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie; insbesondere unter Berücksichtigung des Vorranggebietes W-13 Kindelbrück/Günstedt in nur 3,2 km Entfernung, das ein deutlich größeres Flächenpotenzial bietet ⇒ **Prüfbogen zur Prüffläche 006 „Südlich von Kindelbrück“**.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Biotopverbund

Das Vorranggebiet wird vom Molchborngraben gequert, welcher kleinräumig einen Feucht- und Auenlebensraum darstellt. Der sich am Gewässerverlauf orientierende Biotopverbund lässt sich im Hinblick auf den großen Abstand von Windenergieanlagen untereinander sowie die geringe Breite des Korridors von unter 100 Metern in das Vorranggebiet integrieren.

Feldhamster

Das Vorranggebiet liegt zu einem großen Teil im Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 33 Greußen. Laut dem Steckbrief zum Gebiet handelt es sich um ein unzerschnittenes Gebiet mit einer Größe von mehr als 2.000 ha, dem die Priorität 1 zugemessen wird. Der Plangeberin ist bewusst, dass es sich somit um ein Gebiet handelt, das besonders gute Potenziale für den Schutz des Feldhamsters aufweist. Gleichzeitig ist das Gebiet jedoch sehr gut für die Windenergienutzung geeignet, während sich innerhalb der Teilprüfflächen 03.02 und 03.03 gewichtigere Konflikte auftun. Die Plangeberin entscheidet sich daher dafür, trotz des Feldhamster-Schwerpunktgebietes ein Vorranggebiet Windenergie in diesem Raum auszuweisen.

Denkmalschutz

Das Vorranggebiet liegt ca. 2,8 Kilometer nördlich der Kirche und des Schlosses in Grüningen. Als Kulturdenkmale der Kategorie C verfügen sowohl die Kirche St. Petrus als auch das Schloss Grüningen mit Parkanlage über eine über den Ort hinausgehende Raumwirkung. Bedeutende, viel frequentierte Betrachtungspunkte auf die zudem von hohen Bäumen umgebenen Kulturdenkmale und das Vorranggebiet sind nicht festzustellen. Vom Schloss aus sind zudem keine historisch angelegten Blickbeziehungen in Richtung Norden erkennbar. Aus Sicht der Plangeberin ist die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie mit keinen Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale verbunden.

Kulturerbestandort Weißensee

Die gesamte Prüffläche liegt im erweiterten Blickbereich des Denkmals und Kulturerbestandortes Weißensee. Die Plangeberin ist sich der Störung des bislang im Wesentlichen durch Windenergieanlagen ungestörten Raumes nördlich von Weißensee bewusst. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zum Kulturerbestandort besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, konnten nicht ermittelt werden. Der Blick von der Landesstraße L 1054 südlich von Weißensee ist teilweise durch Straßenbegleitgrün verstellt und durch unterschiedliche Baukörper vorbelastet. Mit einer Entfernung von mehr als 7 Kilometern ist von keiner ernstlichen Beeinträchtigung des Kulturerbestandortes durch das Vorranggebiet auszugehen.

Gashochdruckleitung

Eine Gashochdruckleitung schneidet das Vorranggebiet in Ost-West Richtung. Die Leitung ist auch unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens von maximal 12 Metern in das Vorranggebiet integrierbar. Nördlich der Leitung verbleibt ausreichend Fläche zur Realisierung von Windenergieanlagen.

Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Das Vorranggebiet wird im Süden geringfügig vom Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-74 „Trockenstrukturen südlich Frömmstedt“ erfasst. Der zentrale, wertvolle Bereich des Vorbehaltsgebietes wird durch gesetzlich geschützte Offenlandbiotope (Trocken-/Halbtrockenrasen) abgedeckt, die nicht Teil des ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie W-12 sind. Der Belang der Freiraumsicherung steht im vorliegenden Fall nicht mit einer Vorranggebietsausweisung im

Konflikt.

Seismologische Station

Große Teile der Prüffläche weisen einen Abstand von unter 5 Kilometern zur nordwestlich gelegenen seismologischen Messstation Klostergut Bonnrode auf. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist die Errichtung von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Da westlich vom Frömmstedt, nördlich von Kannawurf sowie südlich von Kindelbrück und damit außerhalb des 5 Kilometer Radius zur Messstation besser geeignete Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung eines Vorranggebietes im nördlichen Bereich der Prüffläche 03. Der Puffer um die seismologische Messstation bildet gleichzeitig die nördliche Abgrenzung des Vorranggebietes.

Naturschutzfachliche Belange

Die Teilprüffläche 03.3 wird vollständig vom Naturpark Kyffhäuser erfasst. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung mit dem Belang Naturpark ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Im Bereich der Teilprüffläche 03.3 kommt dem Naturpark Kyffhäuser in Verbindung mit dem unmittelbar nördlich angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet „Hainleite - Westliche Schmücke“, dem Naturschutzgebiet „Wipperdurchbruch“ und dem FFH-Gebiet „Hainleite - Wipperdurchbruch – Kranichholz“ eine hohe Bedeutung zu.

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt auch der sich an das EU-Vogelschutzgebiet anschließende Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Ein aufgrund der räumlichen Situation als sachgerecht angesehener Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wald würde zu einer deutlichen Reduzierung der für die Windenergienutzung in Frage kommenden Flächengröße führen. Die Plangeberin sieht hierin einen weiteren gewichtigen Grund, der gegen die Ausweisung der Teilprüffläche 03.3 als Vorranggebiet Windenergie spricht.

Der hohe landschaftliche und naturschutzfachliche Wert des Raumes wird auch durch das bestehende Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-154 „Hainleite / Wipperdurchbruch / Kranichholz“ hervorgehoben.

Landschaftsbild

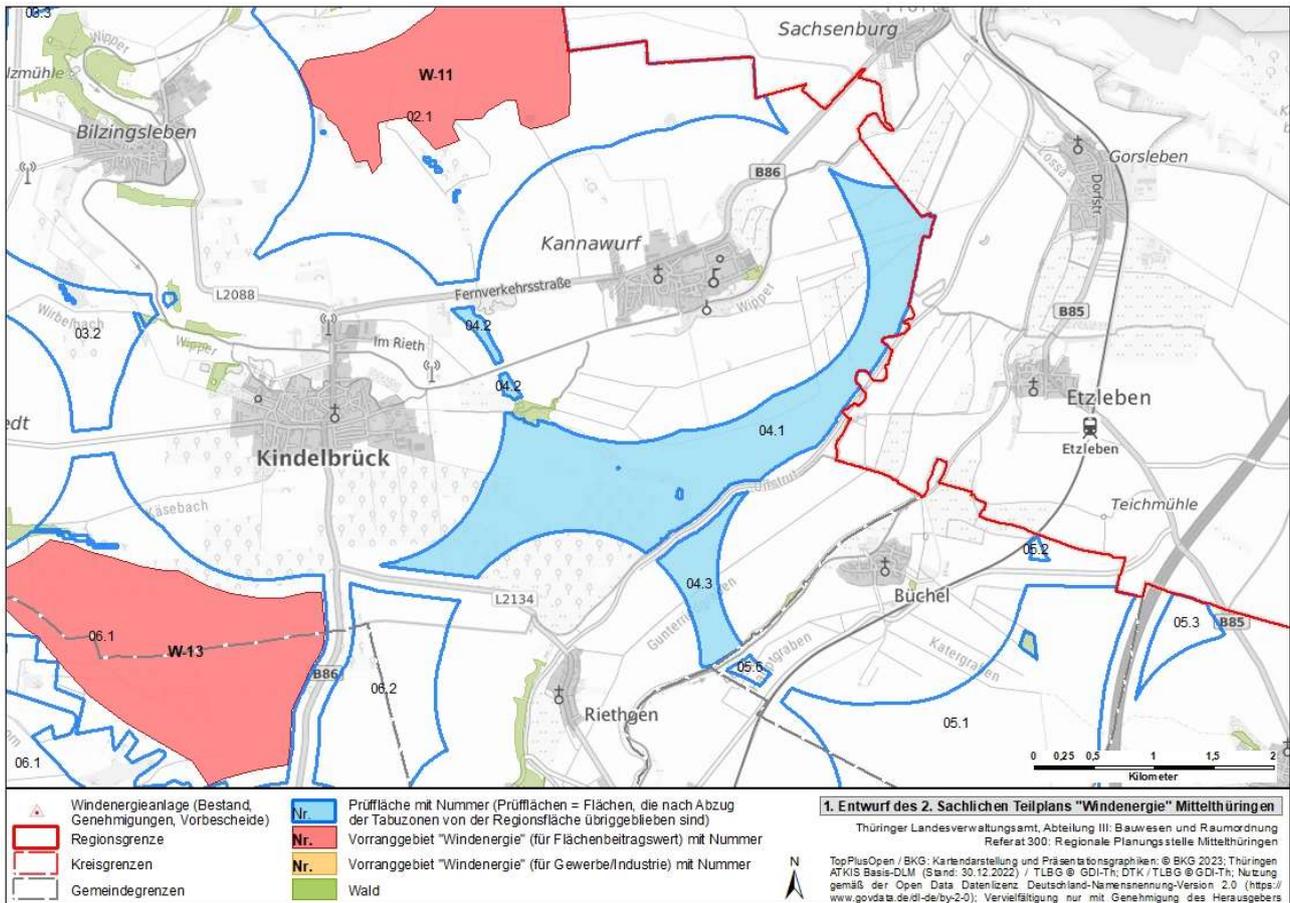
Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die Teilprüffläche 03.3 wird im nördlichen Bereich von der Bedeutsamen Landschaft „Hainleite“ überlagert.

Darüber hinaus liegt die Teilprüffläche 03.3 in dem unzerschnittenen, störungsarmen Raum (UZSR) „Hainleite, Wipperdurchbruch“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**.

Die Plangeberin verzichtet in Zusammenschau mit anderen betroffenen Belangen auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in diesem Bereich.

Ausgrabungsstätte Steinrinne Bilzingsleben

Zwischen Bilzingsleben und Frömmstedt liegt unmittelbar nördlich der Teilprüffläche 03.2 die Ausgrabungsstätte „Steinrinne“, die eine etwa 370.000-jährige menschliche Besiedlungsgeschichte des Raumes dokumentiert. Das Ausstellungsgelände ermöglicht auch den Blick in die umgebene Landschaft. Ein Geopfad führt ausgehend von Kindelbrück über die Ausgrabungsstätte „Steinrinne“ nach Frömmstedt und zurück nach Kindelbrück und folgt dabei den Spuren des Homo erectus. Die Plangeberin verzichtet im Hinblick auf die touristische Nutzung der bedeutsamen Ausgrabungsstätte auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie im östlichen und südlichen Teil der Teilprüffläche 03.2.



004 Nördlich von Riethgen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Kindelbrück, Büchel | - |
| Flächengröße gesamt: | 366 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Bauschutzbereich

Der südliche Bereich der Teilprüffläche 04.3 liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Sömmerda-Dermsdorf. Die obere Luftfahrtbehörde sieht deutliche Einwände gegenüber einer Windenergienutzung im Bauschutzbereich nördlich des Flugplatzes. Es handelt sich demnach um einen Übungsraum in unmittelbarer Nähe zur Platzrunde, der An- und Ausflug wäre durch Windenergieanlagen erheblich gestört. Die Plangeberin hält diese Einschätzung für plausibel und weist daher den betroffenen Bereich nicht als Vorranggebiet Windenergie aus.

Hochwasser/Überschwemmungsgebiet

Große Bereiche der Teilprüfflächen 04.01, 04.02 und 04.03 werden von dem Überschwemmungsgebiet der Unstrut und der Wipper überlagert. Hochwasser-Neuberechnungen haben das jeweilige Überschwemmungsgebiet nahezu vollständig bestätigt. Die Plangeberin gewichtet das Überschwemmungsgebiet höher als die Windenergienutzung und sieht davon ab, diese Bereiche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Biotopverbund

Die Prüffläche wird großflächig von einem Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG erfasst. Insbesondere im Bereich der Unstrut, der Wipper und eines Wipper-Altarmes wird dem Feucht- und Auenverbundsystem im vorliegenden Fall eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit beigemessen. Die Randbereiche der Teilprüfflächen 04.1, 04.2 und 04.3 eignen sich daher nicht für eine Vorranggebietsausweisung.

Vogelzugkorridor

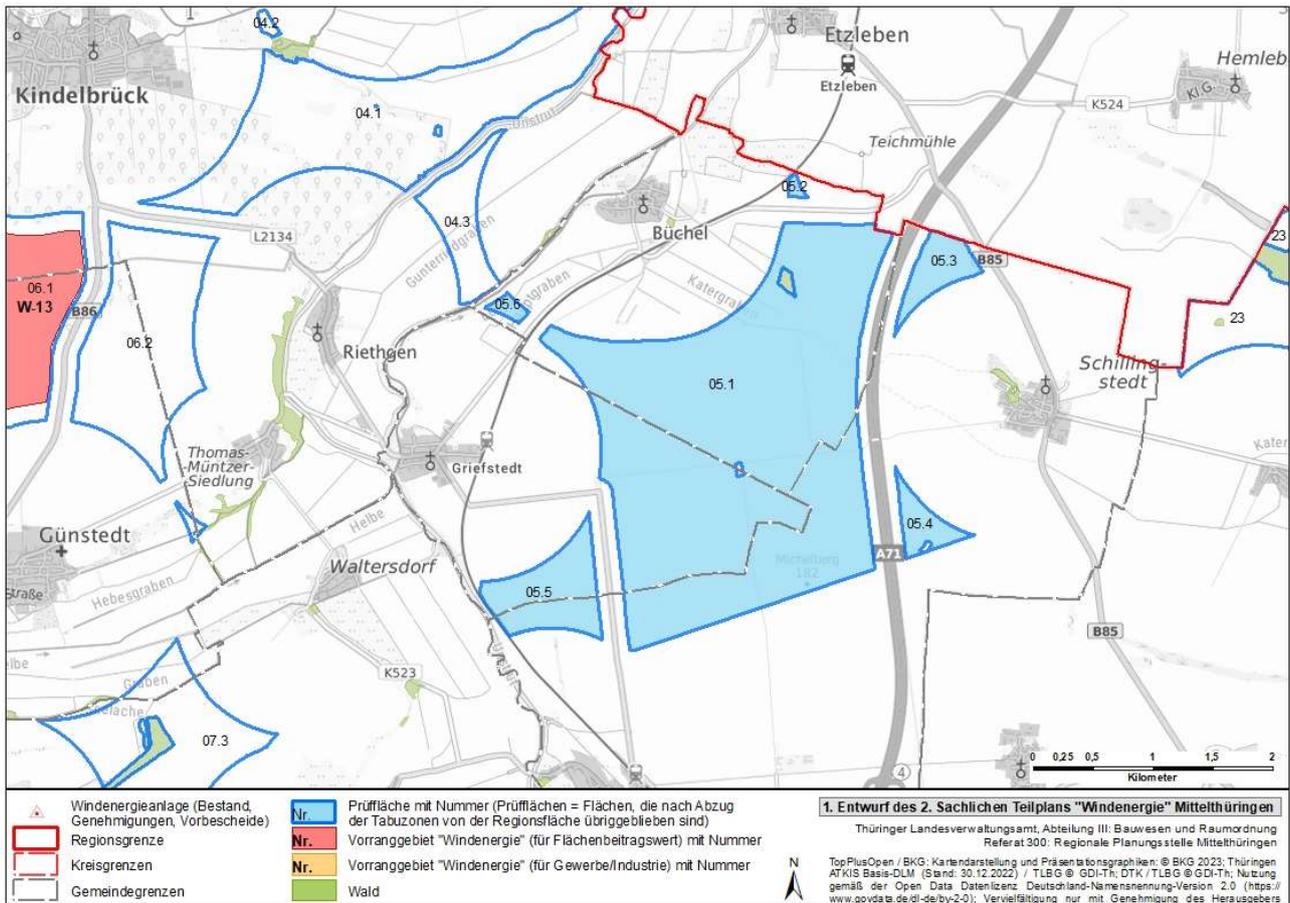
Die Prüffläche liegt fast vollständig in einem Vogelzugkorridor (Esperstedt - Oldisleben – Straußfurt – Dachwig – Goldbach – Tabarz) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Diesem Vogelzugkorridor kommt im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zu, weil er von Nordosten kommend auf den Speicher Straußfurt zuführt und somit in Verbindung mit diesem bedeutsamen Rastplatz steht.

Die Prüffläche nimmt etwa 2/3 der Gesamtbereite des Vogelzugkorridors in diesem Bereich ein. Windenergieanlagen würden somit deutlich in die Zugrichtung des Korridorverlaufes hineinragen. Die Plangeberin verzichtet somit auch aus Gründen des Vogelschutzes auf eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet.

Landschaftsbild:

Das Thüringer Becken stellt einen großen, strukturarmen, weithin einsehbaren Landschaftsraum dar, der nach Ansicht der Plangeberin nicht durch Windenergieanlagen überfrachtet werden soll. Im Umfeld der Prüffläche befinden sich in einer Entfernung von weniger als 2 km andere für die Windenergienutzung geeignete Flächen, die deutlich größere Flächenpotenziale bieten, daher für die Plangeberin vorzugswürdig sind und als Vorranggebiete ausgewiesen werden (W-11 Kannawurf / Bilzingsleben und W-13 Kindelbrück / Günstedt). Um den Raum nicht durch Windenergieanlagen zu überformen, sieht die Plangeberin auch aus diesem Grund von der zusätzlichen Ausweisung der Prüffläche 004 als Vorranggebiet Windenergie ab.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



005 Südlich von Büchel

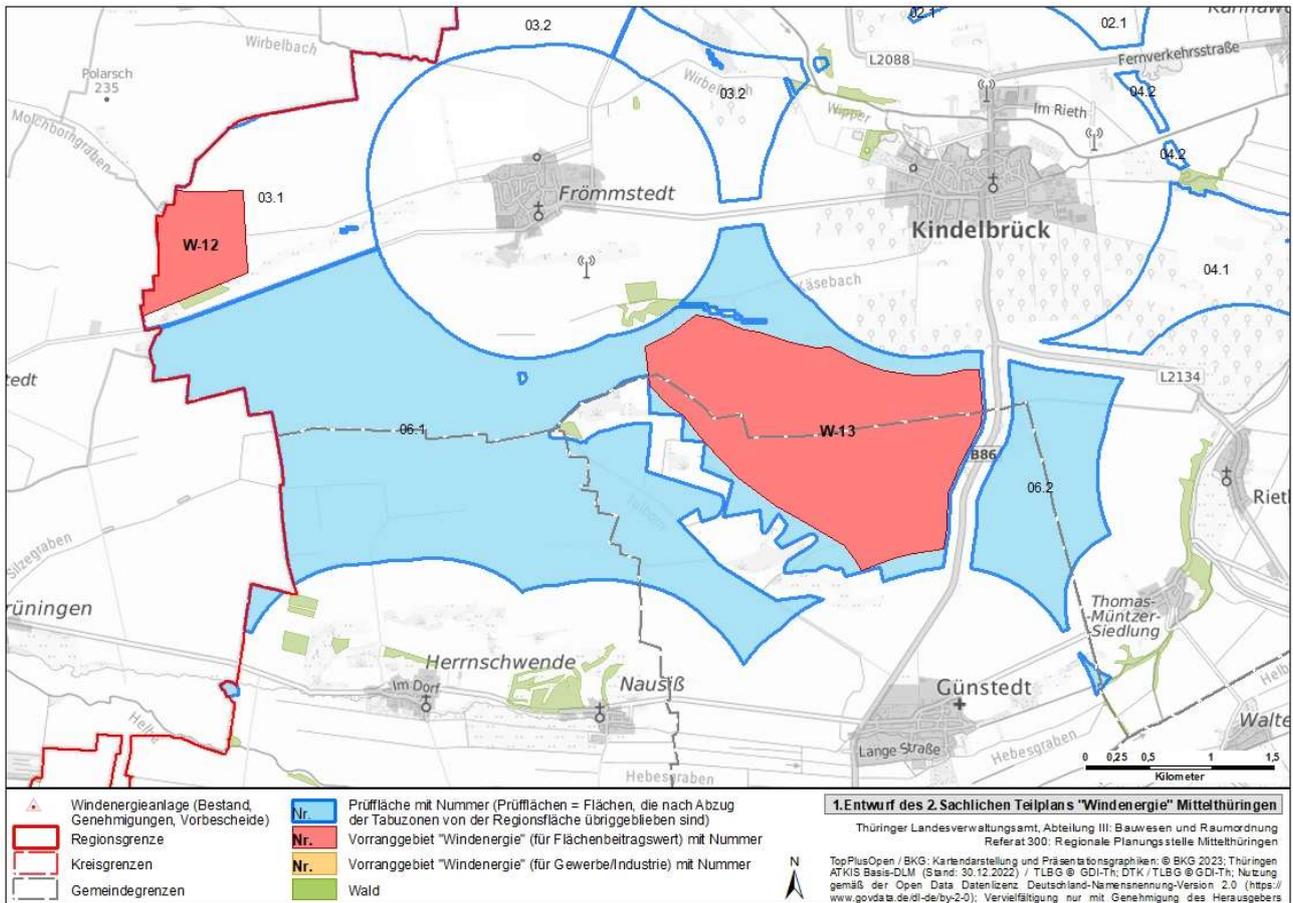
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-------------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Sömmerda, Büchel, Griefstedt | - |
| Flächengröße gesamt: | 698 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Luftverkehr

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, in der gesamten Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen. Grund dafür sei die Lage im Bereich der Platzrunde, welche für den Einflug Freiräume erfordere. Zudem befinde sich am VLP Sömmerda-Dermsdorf eine der meist frequentierten Flugschulen in Thüringen, welche den regulären Luftraum für Übungszwecke nutze und Hindernisfreiheit in Platznähe benötige. Hinzu komme die Gefahr von „Kanalisation“ über die umgebenden Ortschaften durch Einschränkung des Freiraums, sowie die Störung von An- und Ausflug. Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Prüffläche wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



W-13 Kindelbrück/Günstedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|--|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | Sömmerda |
| Gemeinde(n): | Weißensee, Kindelbrück, Günstedt | Kindelbrück, Günstedt (VWG Kindelbrück) |
| Flächengröße gesamt: | 1356 ha | 321 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,9 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird im östlichen Bereich der Teilprüffläche 06.01 das Vorranggebiet W-13 Kindelbrück/Günstedt ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Osten: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der Bundesstraße B 86
- Norden, Süden: Im Sinne des Verteilungsziels ⇒ **Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, den östlichen Bereich der Teilprüffläche nicht vollständig für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auszunutzen. Sie platziert das Vorranggebiet Windenergie so, dass Siedlungsabstände > 1.000m verbleiben.
- Südwesten, Norden: Trockenstrukturen (FFH-Gebiet „Trockenrasen-Komplex nordöstlich Herrnschwende“, geschützte Staudenflure)

Westlicher Bereich 06.01: keine Ausweisung wegen Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Überlastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie; insbesondere unter Berücksichtigung des Vorranggebietes W-11 Kannawurf/Bilzingsleben in nur 3,5 km Entfernung und des Vorranggebietes W-12 Frömmstedt in nur 3,2 km Entfernung. Mit einer Fläche von über 300 ha stellt das Vorranggebiet W-13 Kindelbrück/Günstedt eine große Ausweisung in einem landschaftlich qualitativ vollen Teil des Thüringer Beckens dar.

Teilprüffläche 06.02: keine Ausweisung wegen Vogelzugkorridor, Feldhamsterschwerpunktgebiet

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens Projektierern ein Interesse an der Ausweisung weiterer Teile der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet W-13 Kindelbrück/Günstedt liegt randlich in einem Vogelzugkorridor (Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel, der von Nordosten auf den Speicher Straußfurt zuführt ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15**. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von 5,6 Kilometern dargestellt, so dass es sich bei den Rändern des Vogelzugkorridors nicht um scharfe Grenzen handelt. Auch wenn diesem Vogelzugkorridor im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zukommt, weil er mit dem Speicher Straußfurt als bedeutsamem Rastplatz in Verbindung steht, hält es die Plangeberin aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung für vertretbar, den Korridor randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Die sich östlich an das Vorranggebiet anschließende Teilprüffläche 06.02 erstreckt sich etwa bis zur Mitte des Vogelzugkorridors. Windenergieanlagen würden hier deutlich in die Zugrichtung des Korridorverlaufes hineinragen. Die Teilprüffläche 06.02 eignet sich somit aus Sicht der Plangeberin nicht für eine Vorranggebietsausweisung.

Feldhamster

Zum Schutz des Feldhamsters wurden in Thüringen 35 Feldhamster-Schwerpunktgebiete abgegrenzt, die sich überwiegend im Thüringer Becken befinden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.17a**. Die Prüffläche wird im östlichen und südlichen Bereich vom Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 34 „Weißensee“ (Priorität 4) erfasst. In der Zusammenschau mit dem Belang Vogelzugkorridor verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung der fast vollständig im Feldhamster-Schwerpunktgebiet liegenden Teilprüffläche 06.02 als Vorranggebiet Windenergie. Die geringfügige Inanspruchnahme des Feldhamsterschwerpunktgebietes im Süden des ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie sieht die Plangeberin dagegen als weniger gewichtig an.

Freiraumsicherung

Im Norden des Vorranggebietes W-13 liegt eine geringfügige Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-74 „Trockenstrukturen südlich Frömmstedt“ vor. Die zentralen, naturschutzfachlich wertvollen Bereiche des Vorbehaltsgebietes werden durch gesetzlich geschützte Offenlandbiotope abgedeckt. Diese wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes, ebenso wie das unmittelbar westlich angrenzende Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-155 „Trockenrasenkomplex nordöstlich Herrnschwende“, berücksichtigt. Der Belang der Freiraumsicherung steht in dem Bereich, in dem das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung das Vorranggebiet Windenergie überlagert, nicht mit einer Vorranggebietsausweisung zur Windenergienutzung im Konflikt.

Dauerkulturen

Innerhalb des abgegrenzten Vorranggebietes liegen größere Flächen, auf denen gegenwärtig Dauerkulturen bestehen.

Dauerkulturen (Obstbau, Weinbau, Beerenobst, Hopfen etc.) sind häufig standortgebunden und existieren über mehrere Jahre ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 4.9**. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung stellt die Plangeberin fest, dass die Obstkulturen im Vorranggebiet von ackerbaulich genutzten Flächen unterbrochen werden, so dass die Windenergieanlagen zumindest teilweise außerhalb der Dauerkulturen platziert werden können. Die vorhandenen Kulturen werden durch ein Vorranggebiet Windenergie somit nicht erheblich beeinträchtigt. In der Bauphase temporär gerodete Flächen können wieder aufgepflanzt und neu befestigte Wege im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung genutzt werden.

Umgebungsschutz, Denkmalschutz

Das Vorranggebiet W-13 liegt im Umfeld mehrerer Kulturdenkmale mit über den Ort hinausgehender Raumwirkung.

Die Dorfkirche St. Petri-Pauli in Günstedt liegt am nordöstlichen Ortsrand in leicht erhöhter Lage. Durch größere umgebene Bäume sowie nördlich angrenzende Wohngebäude ist vom Standort des Kulturdenkmals eine Sichtbarriere zum etwa 1,6 Kilometer entfernten Vorranggebiet W-13 gegeben. Auch der Blick vom Ortskern Kindelbrück ist durch die umliegende Bebauung geprägt. Der in einer Senke liegende Ort mit Rathaus und Kirche St. Ulrich im Zentrum ist jedoch aus der Umgebung zum Teil gut sichtbar. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zu den Denkmälern besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnten, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung für die Kulturdenkmale in Günstedt und Kindelbrück nicht festgestellt.

Der etwa 7 Kilometer nordöstlich des Vorranggebietes W-13 gelegene Ort Sachsenburg verfügt mit der Ober- und Unterburg, der Burgkirche und dem Glockenturm über Kulturdenkmale mit sehr weitreichender Raumwirkung. Bedingt durch den umgebenen Wald, die primär zur Thüringer Pforte ausgerichteten Blickrichtung und die große Entfernung ist keine Beeinträchtigung des Standortes Sachsenburg durch das abgegrenzte Vorranggebiet festzustellen.

Kulturerbestandort Weißensee

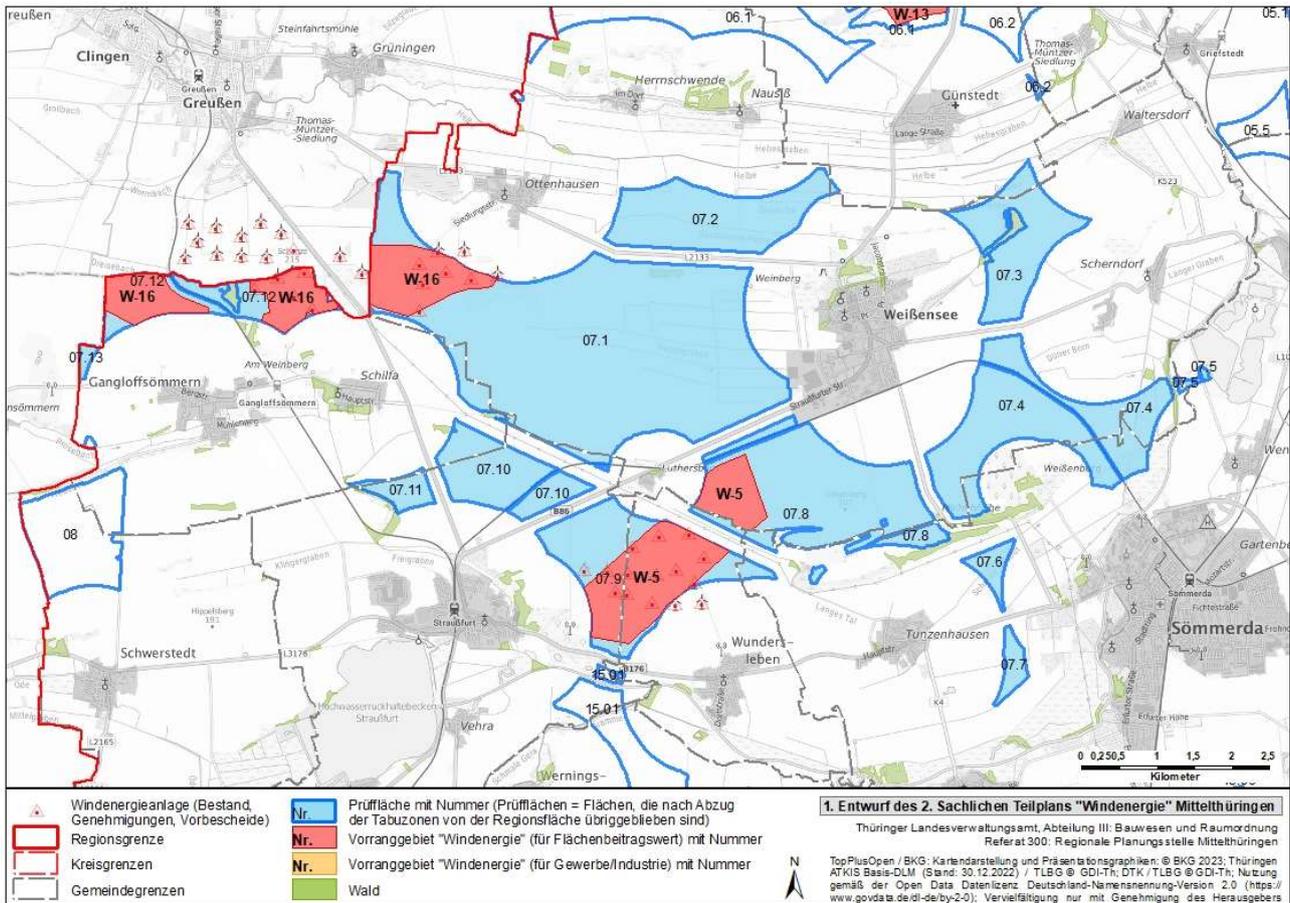
Das Vorranggebiet liegt etwas mehr als 4 Kilometer vom Kulturerbestandort Weißensee (Runneburg und Altstadt) entfernt. Die Plangeberin ist sich der Störung des bislang im Wesentlichen durch Windenergieanlagen nicht vorgeprägten Raumes nördlich von Weißensee bewusst. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zum Kulturerbestandort besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-13 beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden. Der Blick von der Landesstraße L 1054 südlich von Weißensee auf die Runneburg und die Altstadt ist teilweise durch Straßenbegleitgrün verstellt und durch unterschiedliche Baukörper vorbelastet.

Gasleitung

Eine Gashochdruckleitung schneidet das Vorranggebiet in Nord-Süd Richtung. Die Leitung ist auch unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens von maximal 12 Metern in das Vorranggebiet integrierbar.

Netzanbindung

Das Vorranggebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 8 km zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung mit etwas höherem Aufwand verbunden ist. Der Standort wird dennoch als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, weil er insgesamt gesehen gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung bietet.



W-5 Wundersleben/Straußfurt; W-16 Ottenhausen/Gangloffsömmern;

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|----------------------------------|--|---|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | Sömmerda |
| Gemeinde(n): | Weißensee, Straußfurt, Gangloffsömmern, Günstedt, Sömmerda, Wundersleben | W-5: Wundersleben, Straußfurt W-16: Gangloffsömmern, Weißensee |
| Flächengröße gesamt: | 2813 ha | W-5: 223 ha; W-16: 215 ha |

| | | |
|--|---------------|-----------------|
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,7 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja (W-5 & W-16) |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Ja (007.9) | Ja (W-5) |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja (W-5 & W-16) |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird

- 1) innerhalb der Teilprüffläche 07.09 das Vorranggebiet W-5 – Wundersleben/Straußfurt ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Durch die Integration der meisten Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt die Plangeberin dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:
 - Westen, Osten: Verhinderung einer Ausdehnung quer zur Zugrichtung des Vogelzugkorridors
 - Nordosten: Bauschutzbereich des Flugplatzes Sömmerda-Dermsdorf
 - Nordwesten: vorsorglicher Abstand zur Bahnstrecke in der Größe einer Rotorblattlänge, Verhinderung einer Ausdehnung quer zur Zugrichtung des Vogelzugkorridors
 - Süden, Mitte: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Offenlandbiotope, Grünlandverbund, Trockenverbund), Vorranggebiet Freiraumsicherung

- 2) innerhalb der Teilprüfflächen 07.01 und 07.12 das Vorranggebiet W-16 – Ottenhausen/ Gangloffsömmern ausgewiesen. Das Vorranggebiet setzt sich aus insgesamt drei Teilflächen zusammen. Es handelt sich um einen bereits teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort, an den sich ein bestehender Windpark in Nordthüringen anschließt. Durch die Integration der meisten Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt die Plangeberin dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:
 - Östliche Teilfläche
 Osten: Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Schilfa durch Windenergieanlagen
 Süden: Gashochdruckleitung
 Norden, Südosten: Im Sinne des Verteilungsziels ⇒ **Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, den nördlichen und östlichen Bereich der Teilprüffläche 07.01 nicht vollständig für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auszunutzen. Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Überlastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie; insbesondere unter Berücksichtigung der bereits hohen Anzahl bestehender Windenergieanlagen, der Längsausdehnung des Vorranggebietes W-16 von über 5 Kilometern sowie dem Vorranggebiet W-5 – Wundersleben/Straußfurt in nur ca. 3,8 km Entfernung
 - Mittlere Teilfläche
 Norden, Osten, Süden: Grenze der Prüffläche
 Westen: naturschutzfachlich wertvolle Bereiche entlang des Dreisebach (geschützter Landschaftsbestandteil, Offenlandbiotope, Biotopverbunde), Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-156
 - Westliche Teilfläche
 Norden, Nordwesten, Süden: Grenze der Prüffläche
 Südwesten: Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Gangloffsömmern durch Windenergieanlagen, Rohstoffsicherung
 Osten: Abstand zur Bahnstrecke, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche entlang des Dreisebach (geschützter Landschaftsbestandteil, Offenlandbiotope, Biotopverbunde), Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-156

Die anderen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:
 07.01, 07.02: Verhinderung einer Überlastung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen, Umgebungsschutz Kulturerbestandort Weißensee, Vogelzugkorridor
 07.03: Umgebungsschutz Kulturerbestandort Weißensee, Bauschutzbereich des Flugplatzes Sömmerda-Dermsdorf
 07.04, 07.05, 07.06, 07.08: Bauschutzbereich des Flugplatzes Sömmerda-Dermsdorf
 07.10, 07.11: Vogelzugkorridor, Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen
 07.13: Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen, Rohstoffsicherung

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens von Gemeinden und Projektieren vorgeschlagenen Flächen über die von der Plangeberin ausgewiesenen Vorranggebiete hinausgehen. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Umgebungsschutz für Vogelschutzgebiete

Die Prüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (4931-401, TH-Nr. 15) ist erfolgt (siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG -Vogelschutzgebiete“ von 2017). Ergebnis: Erhebliche Beeinträchtigungen können wegen fehlender Brutvorkommen bzw. dem Nicht-Vorhandensein einer Barrierewirkung für Zugvögel ausgeschlossen werden.

Einschätzung der Plangeberin: Die Situation im Hinblick auf die Brutvorkommen sowie eine etwaige Barrierewirkung hat sich kaum verändert. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile + Offenlandbiotope + Biotopverbunde

Innerhalb der Prüffläche erstrecken sich naturschutzfachlich wertvolle Bereiche unterschiedlicher Ausdehnung, die bei der Abgrenzung der Vorranggebiete W-5 und W-16 berücksichtigt wurden.

Im südwestlichen Bereich der Teilprüffläche 07.08 sprechen mehrere Offenlandbiotope (Trocken-/Halbtrockenrasen, Trockengebüsche) in Verbindung mit einem linear verlaufenden Trockenverbund gegen eine weitere Ausdehnung der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes W-5 – Wundersleben/Straußfurt. Insbesondere in relativ strukturarmen, von der Landwirtschaft geprägten Landschaften nehmen Biotopverbunde wichtige ökologische Funktionen wahr.

Auch im südlichen Bereich der Teilprüffläche 07.09 stehen verschiedene Offenlandbiotope (Streuobstbestand, mesophiles Grünland) und Biotopverbunde (Grünlandverbund, Trockenverbund) im Konflikt mit der Windenergienutzung. Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes W-5 wird im Süden entlang der bestehenden, ökologisch bedeutsamen Strukturen abgegrenzt.

Das Vorranggebiet W-16 wird nördlich der Ortslage Gangloffsömmern vom Gewässerverlauf des Dreisebaches geschnitten. Zwischen dem in Nord-Süd Richtung verlaufenden Bach und dem östlich angrenzenden Dreisenberg erstrecken sich u.a. der geschützte Landschaftsbestandteil „Hoher Berg / Dreisenberg bei Gangloffsömmern“, verschiedene Offenlandbiotope und Biotopverbundsysteme (Feucht- und Auenverbund, Trockenverbund). Die Plangeberin entscheidet sich gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in diesem naturschutzfachlich wertvollen Bereich. Eine Integration der geschützten Bereiche in das Vorranggebiet ist aufgrund des Flächenumfangs von ca. 40 Hektar nicht möglich.

Vorranggebiete Freiraumsicherung

Innerhalb mehrerer Teilprüfflächen liegt eine Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung vor. Durch die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie W-5 und W-16 werden naturschutzfachlich wertvolle Bereiche von der Windenergienutzung ausgenommen. Die sich nördlich von Gangloffsömmern (FS-156 „Hoher Berg / Dreisenberg bei Gangloffsömmern“) bzw. östlich von Straußfurt (FS-157 „Nördliche Unstruthänge bei Straußfurt“) erstreckenden Vorranggebiete Freiraumsicherung sind überwiegend deckungsgleich mit diesen ökologisch bedeutsamen Strukturen und werden somit ebenfalls nicht von der Vorranggebietsausweisung berührt.

Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes W-5 wird im Süden kleinräumig vom Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-152 „Kahler Berg und Drachenschwanz nördlich Tunzenhausen“ tangiert, ohne jedoch die zentralen, ökologisch wertvollen Bereiche (Offenlandbiotope, Trockenverbund) zu überlagern. Der Wesensgehalt des Vorranggebiets Freiraumsicherung FS-152 ist somit nicht unmittelbar durch die Errichtung von Windenergieanlagen betroffen, die bandartige Struktur des Gebietes bleibt erhalten.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet W-5 liegt mittig in einem Vogelzugkorridor ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15**, der von Nordosten auf den Speicher Straußfurt zuführt. Diesem Vogelzugkorridor kommt im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zu, weil er mit dem Speicher Straußfurt als bedeutsamem Rastplatz in Verbindung steht.

Die Plangeberin weist dennoch das Vorranggebiet Windenergie W-5 – Wundersleben/Straußfurt in diesem Korridor aus, weil dort bereits Windenergieanlagen stehen. Sie misst dem Repowering – mit Ausnahme der westlichsten Windenergieanlage – ein größeres Gewicht bei als dem Vogelzugkorridor, berücksichtigt den Vogelzugkorridor aber insofern, als dass das Vorranggebiet nur in Zugrichtung vergrößert und quer zur Zugrichtung möglichst schmal abgegrenzt wird. Die am weitesten westlich stehende Windenergieanlage wird aus diesem Grund nicht in das Vorranggebiet integriert.

Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes orientiert sich an der Breite des bestehenden Windparks. Durch die schmale Abgrenzung der Fläche quer zur Zugrichtung wird die Barrierewirkung der bereits zwischen Straußfurt und Wundersleben bestehenden Windenergieanlagen nicht vergrößert.

Feldhamster

Der westliche Teilbereich des Vorranggebietes W-16 Ottenhausen/ Gangloffsömmern wird vollständig vom Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 32 Gangloffsömmern erfasst. Laut dem Steckbrief zum Gebiet handelt es sich um ein unzerschnittenes Gebiet mit einer Größe von weniger als 1.500 ha, dem die Priorität 3 zugemessen wird. Der Plangeberin ist bewusst, dass es sich somit um ein Gebiet handelt, das gute Potenziale für den Schutz des Feldhamsters aufweist. Aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen zwischen Gangloffsömmern und Ottenhausen sowie der grundsätzlichen Eignung der Teilprüffläche 07.12 für die Windenergienutzung entscheidet sich die Plangeberin dafür, trotz des Feldhamster-Schwerpunktgebiets das Vorranggebiet W-16 bis an die westliche Regionsgrenze auszuweisen.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet W-5 Wundersleben / Straußfurt liegt zu einem kleineren Teil weniger als 1.000m von der Unstrut und den nördlich der Unstrut gelegenen Standgewässern entfernt, so dass hier die zu Standgewässern und Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Angesichts dessen, dass die Standgewässer sehr klein sind (unter 1,5 ha), das Vorranggebiet gegenüber der Unstrut und den Standgewässern mindestens 50m erhöht liegt und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Das Vorranggebiet W-16 Ottenhausen/ Gangloffsömmern liegt zu einem Drittel der Fläche weniger als 1.000m von der Sächsischen Helbe entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Angesichts dessen, dass zwischen der Sächsischen Helbe und dem Vorranggebiet mindestens 600m an intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche liegen, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Bauschutzbereich

Die Teilprüfflächen 07.01, 07.03, 07.04, 07.05, 07.06, 07.07 und 07.08 liegen teilweise bzw. vollständig im Bauschutzbereich des Flugplatzes Sömmerda-Dermsdorf. Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, der Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Prüfflächenteilen die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen. Die Flächen lägen im An- und Abflug der Start- und Landebahn, sodass mit Störungen des Flugverkehrs zu rechnen sei. Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb des Bauschutzbereiches gelegenen Bereiche der Prüffläche 07 werden nicht ausgewiesen.

Abstand zu Schienenwegen + Technische Infrastruktur

Die Prüffläche wird in mehreren Bereichen von eingleisigen Bahntrassen geschnitten. Die Plangeberin entscheidet sich für einen vorsorglichen Abstand zur Bahnstrecke in der Größe einer Rotorblattlänge und grenzt die Vorranggebiete W-5 und W-16 in den betroffenen Bereichen entsprechend mit einem Abstand von 85 Meter zu Schienenwegen ab.

Mehreren Gashochdruckleitungen verlaufen innerhalb der Teilprüfflächen 07.01, 07.02, 07.04 und 07.08. Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes W-16 wird im Süden entlang des erforderlichen Schutzstreifens zur Leitung abgegrenzt. Die Gashochdruckleitung ist nicht in das Vorranggebiet integrierbar, da südlich von dieser nicht ausreichend Fläche zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt.

Die Prüffläche wird darüber hinaus von einer 110kV-Leitung zerschnitten. Neben dieser Leitung ist im Rahmen des Netzausbaus die neue 380-kV-Freileitung Wolframshausen – Vieselbach geplant. Der hierfür vorgesehene Trassenkorridor verläuft parallel zur bestehenden Hochspannungsleitung und wird durch die Abgrenzung der Vorranggebiete W-5 und W-16 nicht berührt.

Landschaftsbild + Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Der Landschaftsraum ist im Bereich Straußfurt / Wundersleben und Gangloffsömmern / Ottenhausen zum Teil durch bestehende Windenergieanlagen geprägt. Von einer Beeinträchtigung der Wirkungsbereiche der Kulturdenkmale in Ottenhausen und Grüningen ist durch den Zubau einer kleinen Anzahl von Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-16 nicht auszugehen.

Auch für die am nordwestlichen Ortsrand von Gangloffsömmern gelegene Kirche St. Gangolf ist nicht von negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Wesen, das Erscheinungsbild oder die künstlerische Wirkung des Kulturdenkmals auszugehen. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zum Denkmal besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt.

In der Straßenflucht des von Nord nach Süd verlaufenden Markt/Töpfermarktes in Greußen sind Windenergieanlagen sichtbar. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um bestehende Windenergieanlagen im Windpark Greußen in Nordthüringen. Die bestehenden Anlagen in Mittelthüringen schließen sich weiter südlich an. Angesichts der bereits bestehenden Vorprägung durch die vorgelagerten Windenergieanlagen in Nordthüringen werden repowerte und neue Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-16 aus Sicht der Plangeberin keine nennenswerte zusätzliche Beeinträchtigung darstellen.

Die den nördlichen Teil der Prüffläche überlagernde bedeutsame Landschaft Helbesystem Westgreußen-Weißensee wird durch die Abgrenzung der Vorranggebiete W-5 und W-16 nicht berührt.

Umfassung von Siedlungen

Mit der westlichen und östlichen Abgrenzung des Vorranggebietes W-16 soll eine Überprägung der umgebenen Landschaft durch Windenergieanlagen für die Ortslagen Gangloffsömmern und Schilfa vermieden werden. Im Hinblick auf die maximal zumutbare Umfassung von Siedlungen wird der 120°-Winkel damit jeweils ausgeschöpft ⇒ **Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z 1.**

Kulturerbestandort Weißensee ⇒ Ziel 1.2.3 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

Das Vorranggebiet W-5 liegt ca. 2,4 Kilometer, das Vorranggebiet W-16 etwa 4,5 Kilometer vom Kulturerbestandort Weißensee (Runneburg und Altstadt) entfernt. Beide Standorte stellen insbesondere für die Aussicht vom Burghof der

Runneburg eine auffällige Störung dar, erweisen sich jedoch innerhalb der Prüffläche 07 bezogen auf den Kulturerbestandort Weißensee als die konfliktärmsten.

Sowohl der Blick nach Westen, als auch nach Südwesten ist von bestehenden Windenergieanlagen in den Windparks Gangloffsömmern / Ottenhausen sowie Wundersleben / Straußfurt beeinflusst. Durch die Abgrenzung der Vorranggebiete W-5 und W-16 wird der durch Windenergieanlagen vorgeprägte Ausschnitt des sich von der Runneburg ergebenden Ausblicks in westliche und südwestliche Richtung nicht vergrößert. Über die vorgeprägten Flächen hinaus findet, ausgehend von der Runneburg, keine zusätzliche Ausdehnung der Vorranggebiete in den durch Windenergieanlagen ungestörten, einsehbaren Landschaftsraum statt.

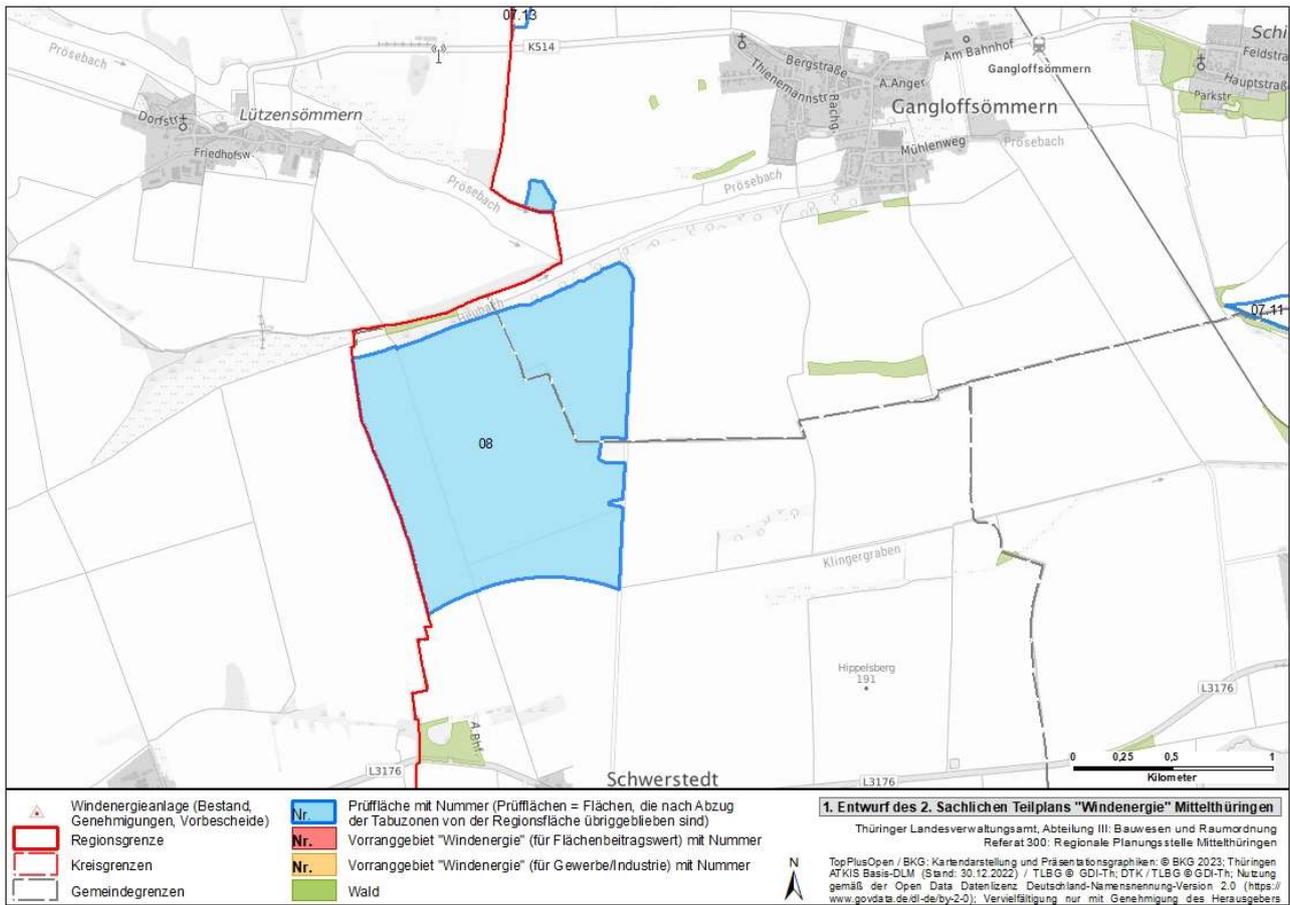
Die Plangeberin trägt mit den Vorranggebieten dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie den vorhandenen Vorprägung Rechnung und gewichtet diese Faktoren im konkreten Fall höher als die Belange des Kulturerbestandorts. Mit der Nichtausweisung von weiten Teilen der Prüffläche soll eine umfassendere Beeinträchtigung des Kulturerbestandortes Weißensee vermieden werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe

Die Teilprüfflächen 07.12 und 07.13 werden teilweise bzw. vollständig von dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffe kis-27 „Gangloffsömmern, nordwestlich“ überlagert. Für den Abbau von Kiessand liegt in diesem Raum keine Bergbauberechtigung vor. Im 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen ist das Vorbehaltsgebiet nicht mehr vorgesehen, sondern wird in das Vorranggebiet KIS-27 umgestuft und deutlich kleiner abgegrenzt. Die Plangeberin orientiert sich bei der Abgrenzung des Vorranggebietes W-16 an dem vorgesehenen Vorranggebiet KIS-27, welches auf einen Flächenvorschlag des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN - ehemals TLUG) basiert.

Netzanbindung

Die in der Prüffläche 7 ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich in einer Entfernung von jeweils unter 1 Kilometern zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



008 Nördlich von Schwerstedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-------------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Schwerstedt, Gangloffsömmern | - |
| Flächengröße gesamt: | 170 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

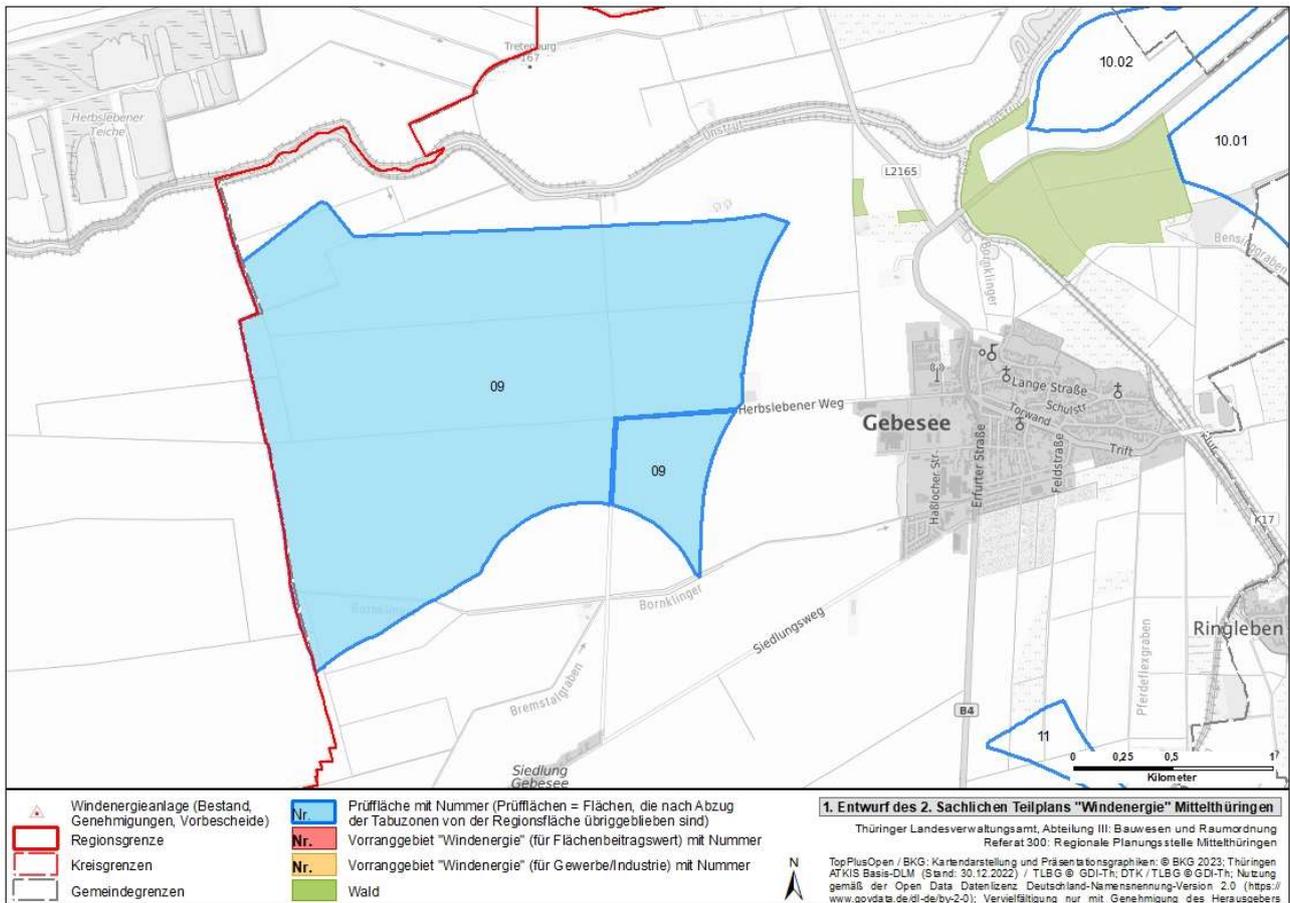
Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Avifaunistische Bedeutung

Die Prüffläche liegt etwa zur Hälfte in einem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet, das vorrangig von Kranichen genutzt wird. Avifaunistisch bedeutsame Gebiete spielen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.16**. Dem hier vorliegenden avifaunistisch bedeutsamen Gebiet wird von der Vogelschutzwarte eine regionale Bedeutung beigemessen.

Im Norden und Osten grenzt die Prüffläche darüber hinaus an das europäische Vogelschutzgebiet Nr. 15 „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ an. Im Vogelschutzgebiet Nr. 15 fallen windenergiesensible Vogelarten unter die Schutzobjekte des Vogelschutzgebiets. Die Prüffläche ist zudem auf drei Seiten von Dichtezentren für windenergiesensible Vogelarten umgeben.

Im Hinblick auf die avifaunistische Bedeutung von Teilen der Prüffläche selbst sowie der sie umgebenden Flächen gibt die Plangeberin den bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Teilprüfflächen 07.1 und 07.12 den Vorzug und weist dort ein Vorranggebiet Windenergie aus. Auf eine Ausweisung der Prüffläche 08 als Vorranggebiet Windenergie wird verzichtet.



009 Westlich von Gebesee

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-----------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Gebesee | - |
| Flächengröße gesamt: | 415 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

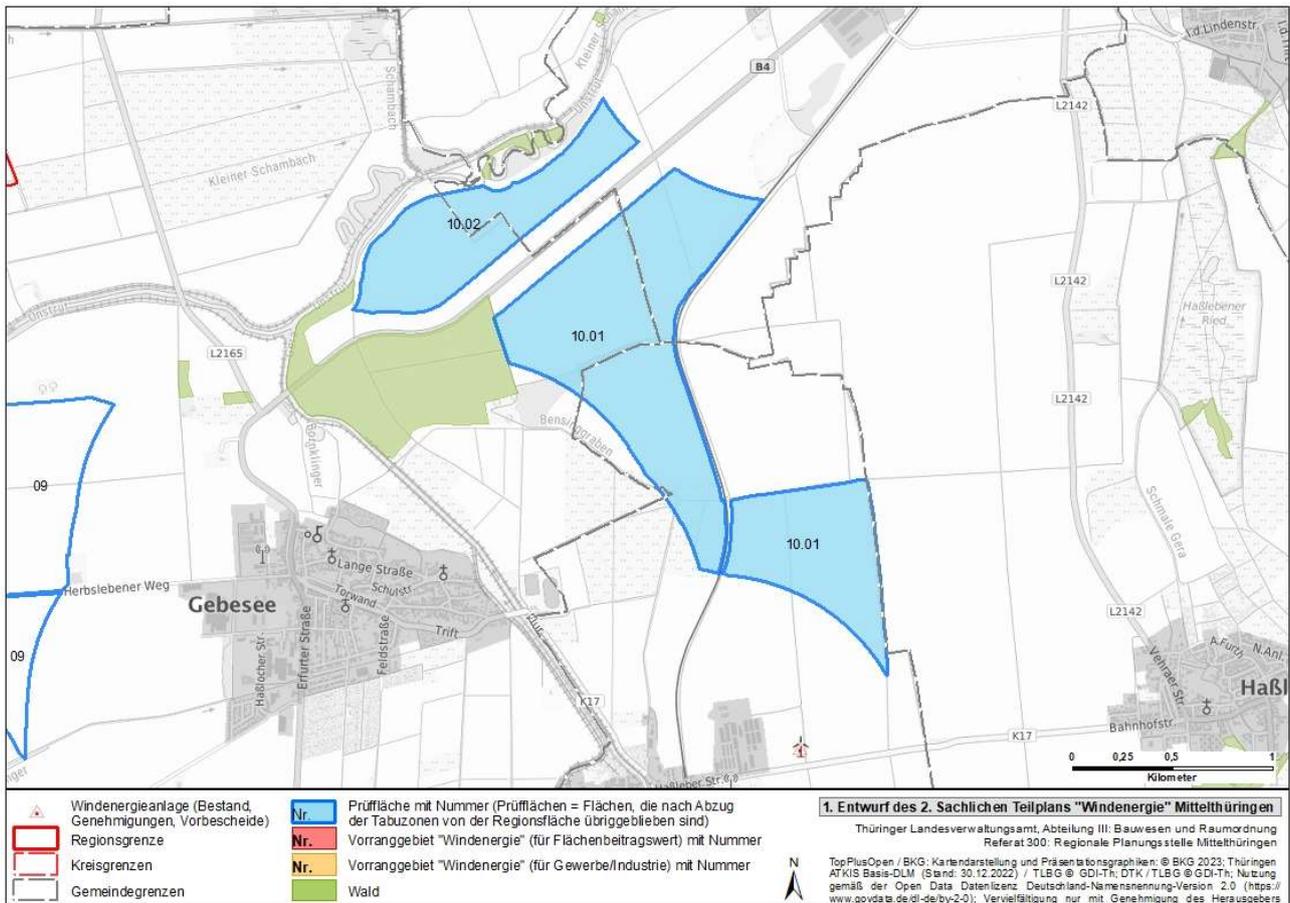
Dichtezentren

Die Prüffläche liegt gänzlich in Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und revier-treue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwarte zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Da hier gleich mehrere Dichtezentren betroffen sind, verzichtet die Plangeberin darauf, die Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Vogelzug

Die Prüffläche liegt vollständig in einem Vogelzugkorridor (Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz) für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Diesem Vogelzugkorridor kommt im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zu, weil er von Südwesten kommend auf den Speicher Straußfurt zuführt und somit in Verbindung mit diesem bedeutsamen Rastplatz steht. Weiterhin wird der südöstliche Bereich der Prüffläche auch von einem Vogelzugkorridor (Gebesee-Dachwig) für Greifvögel und Eulen erfasst. Windenergieanlagen würden jeweils deutlich in die Zugrichtung der Korridorverläufe hineinragen.



010 Entlang der B 4 südlich von Henschleben

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Gebesee, Straußfurt, Ringleben | - |
| Flächengröße gesamt: | 200 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,5 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

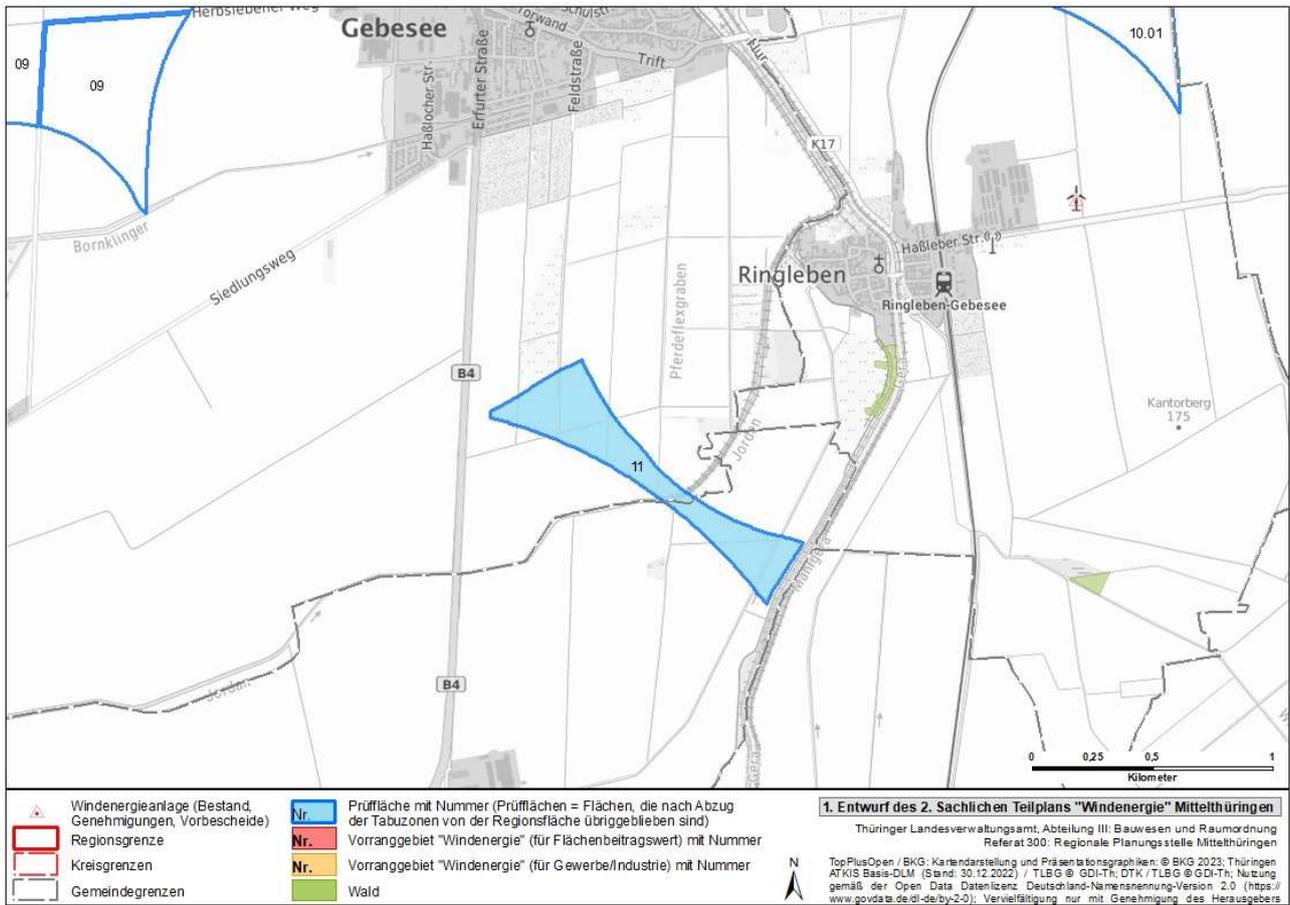
Dichtezentren

Die Prüffläche liegt gänzlich in Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergie-empfindliche und revier-treue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwarte zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Da hier gleich mehrere Dichtezentren betroffen sind, verzichtet die Plangeberin darauf, die Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Vogelzug und Avifaunistisch bedeutsames Gebiet

Die Prüffläche liegt fast vollständig in einem Vogelzugkorridor (Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Diesem Vogelzugkorridor kommt im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zu, weil er von Südwesten kommend auf den Speicher Straußfurt zuführt und somit in Verbindung mit diesem bedeutsamen Rastplatz steht. Der östliche Bereich der Teilprüffläche 10.01 wird ebenfalls von einem Vogelzugkorridor (Haßleben-Erfurt-Friemar-Gotha-Finsterbergen) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel erfasst, der auf den Speicher Straußfurt zuführt.



011 Südlich von Ringleben

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Gebesee, Andisleben | - |
| Flächengröße gesamt: | 24 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

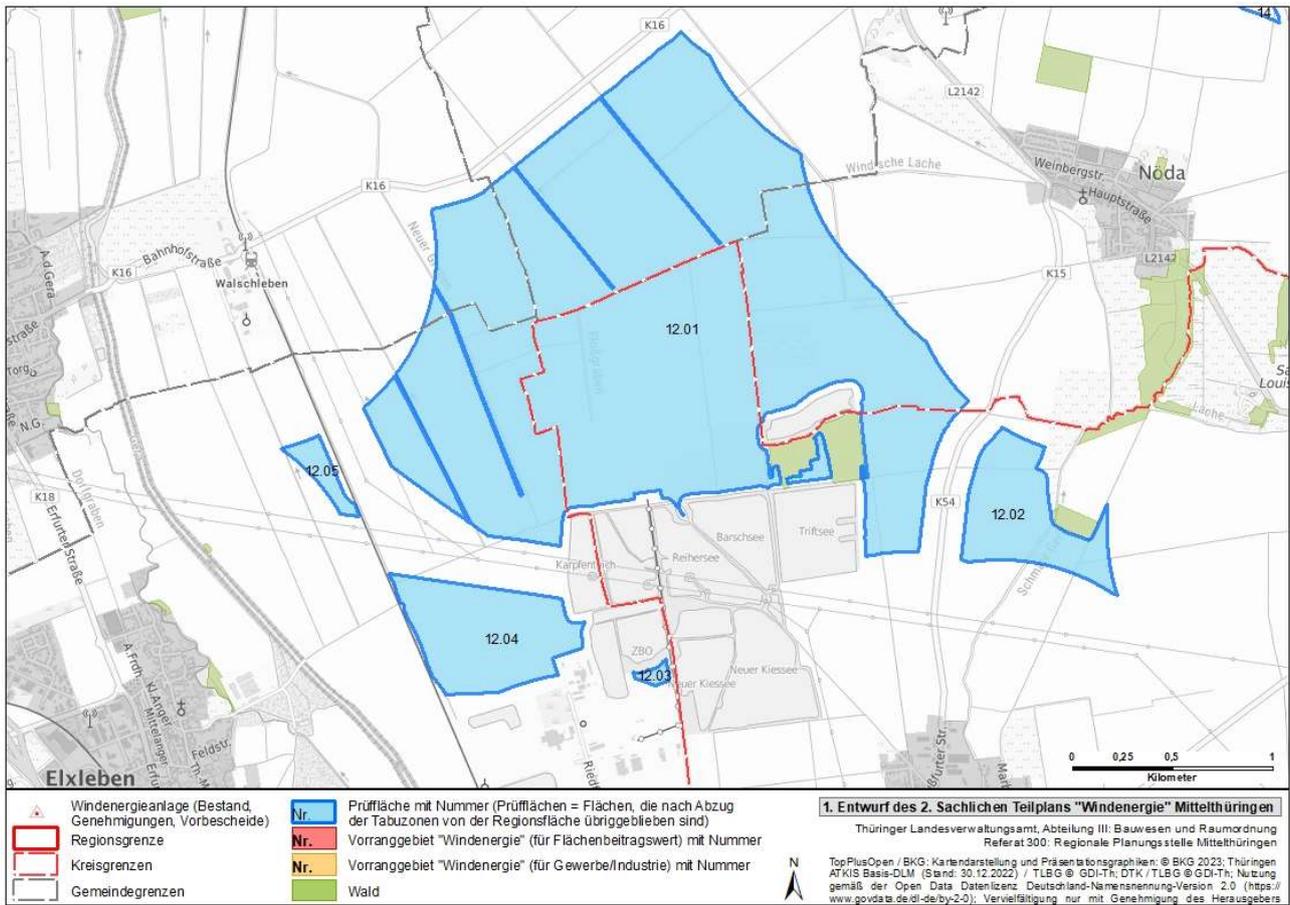
Dichtezentren

Die Prüffläche liegt gänzlich in Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergie-empfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwarte zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Da hier gleich mehrere Dichtezentren betroffen sind, verzichtet die Plangeberin darauf, die Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Vogelzug

Die Prüffläche liegt vollständig in einem Vogelzugkorridor (Haßleben-Erfurt-Friemar-Gotha-Finsterbergen) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Diesem Vogelzugkorridor kommt eine hohe Bedeutung zu, weil er von Süden kommend unmittelbar auf den Speicher Straußfurt zuführt und somit in Verbindung mit diesem bedeutsamen Rastplatz steht. Der westliche Bereich der Prüffläche wird darüber hinaus auch vom einem Vogelzugkorridor (Gebesee-Dachwig) für Greifvögel und Eulen erfasst.



012 Östlich der B4 zwischen Walschleben und Nöda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Erfurt, Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Elxleben, Walschleben, Nöda, Riethnordhausen, Erfurt | - |
| Flächengröße gesamt: | 507 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 - 6,4 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Dichtezentren

Die Prüffläche liegt zu einem großen Teil in Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergie-empfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Gleich mehrere Dichtezentren erfassen große Teile der Prüffläche. Die Plangeberin verzichtet daher auf die Ausweisung der Prüffläche als ein Vorranggebiet Windenergie.

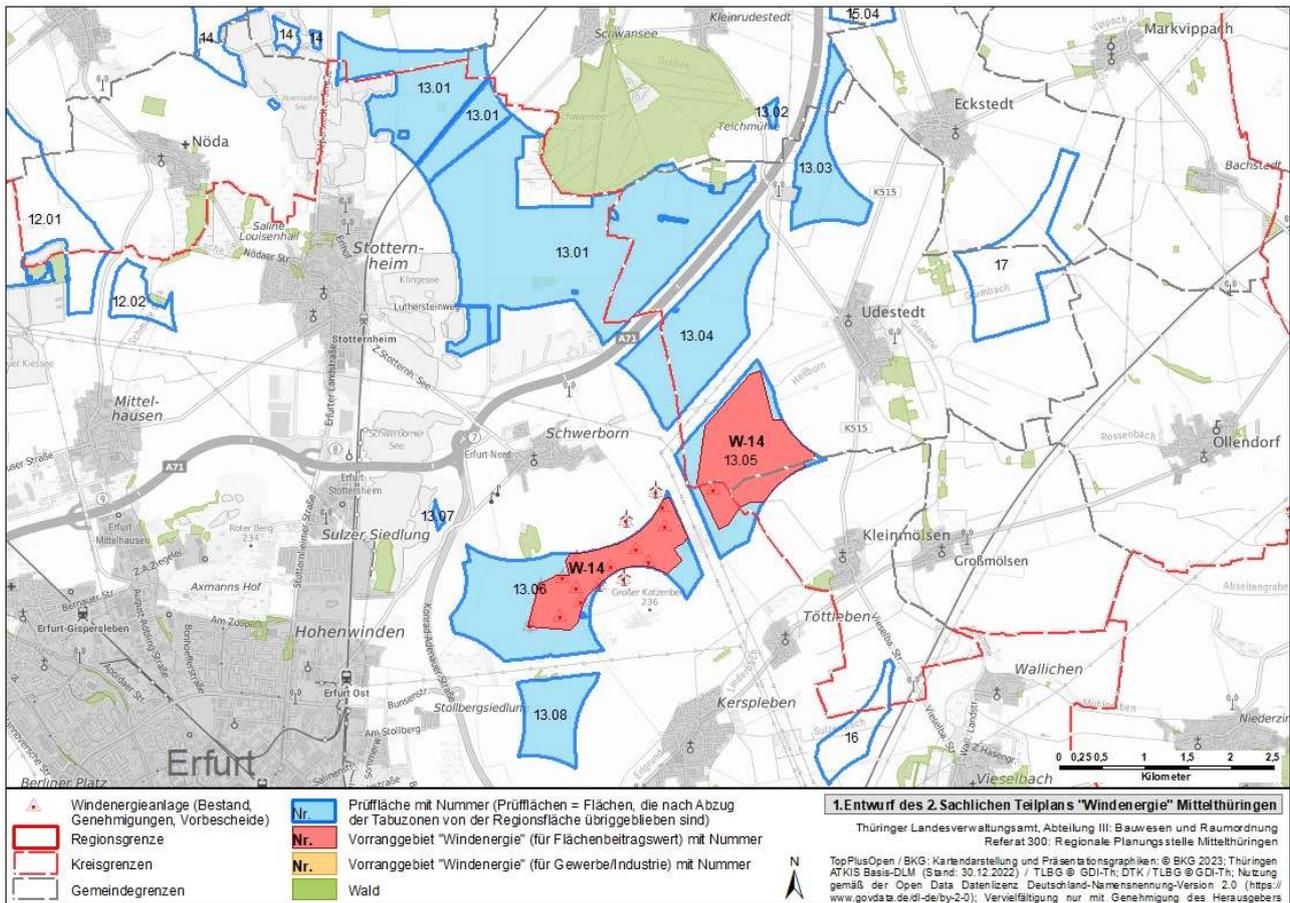
Kontrollzone Flughafen Erfurt

Die Teilprüfflächen 12.3, 12.4 und 12.5 sowie die südlichen Bereiche der Teilprüfflächen 12.1 und 12.2 liegen innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Erfurt. Eine Zustimmung für Windenergieanlagen ist nach Angaben der oberen Luftfahrtbehörde in der Kontrollzone nicht möglich. In der Kontrollzone Erfurt sind demnach An- und Abflüge in max. 2000 ft MSL (Mean Sea Level) durchzuführen. Dies ist im Anflugblatt für Erfurt von der Deutsche Flugsicherung GmbH veröffentlicht. Windenergieanlagen mit einer Höhe von 250 m bilden eine konkrete Gefahr für den an- und abfliegenden Verkehr. Die Plangeberin sieht diese Argumente als stichhaltig an und sieht daher von der Ausweisung eines Vorranggebietes ab.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe/Ausgleichsflächen

Die Hälfte der Prüffläche liegt im Kiesgewinnungsgebiet und wird durch das Vorranggebiet Rohstoffe KIS-22 „Elxleben“ sowie die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe kis-19 „Mittelhausen, nördlich“, kis-20 „Elxleben, östlich“ und „kis-21 – Elxleben, nordöstlich“ überlagert. Es ist auch in den Bereichen ohne Bergbauberechtigung (Vorbehaltsgebiete) von einer zukünftigen Ausweisung und damit langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und des Rohstoffabbaues auszugehen. Die Plangeberin gewichtet die Rohstoffsicherung höher als die Windenergienutzung, da die Rohstoffe standortgebunden sind.

Nach dem Abbau sind zudem großflächig Ausgleichsmaßnahmen wie die Anlage von Gewässern, naturnahe Ufergestaltungen, die Wiedererrichtung landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie Baum- und Gehölzpflanzungen vorgesehen.



W-14 Kerspleben bis Udestedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|--------------------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Erfurt, Sömmerda | Erfurt, Sömmerda |
| Gemeinde(n): | Großrudstedt, Alperstedt, Udestedt, Erfurt, Kleinmölsen | Erfurt, Udestedt, Kleinmölsen |
| Flächengröße gesamt: | 1408 ha | 230 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,9 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Ja | Ja |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Teilprüfflächen 13.05 und 13.06 das Vorranggebiet W-14 Kerspleben bis Udestedt ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Durch die Integration der meisten Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt die Plangeberin dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Westliche Teilfläche: Süden: Naturschutzfachlich wertvolle bzw. geschützte Bereiche, Südwesten: Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar, Westen und Nordwesten: Rohstoffsicherung, sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche
- Östliche Teilfläche: Westen und Norden: vorgesehener Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Wolframshausen – Vieselbach, Osten: nutzbare Flächengeometrie, Süden: Naturschutzfachlich wertvolle bzw. geschützte Bereiche,

Die anderen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:

13.01: Avifaunistisch bedeutsames Gebiet, Rohstoffsicherung, Verhinderung einer Überlastung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Schwerborn durch Windenergieanlagen

13.02, 13.03: geringes Flächenpotenzial, die Plangeberin gibt der Teilprüffläche 13.06 mit Bestandsanlagen sowie der Teilprüffläche 13.05 mit dem größeren Flächenpotenzial den Vorzug

13.04: Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Schwerborn durch Windenergieanlagen

13.07: Rohstoffsicherung, Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

13.08: Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens der Gemeinde vorgeschlagene Fläche über das von der Plangeberin ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Mehrere naturschutzfachlich geschützte Bereiche schneiden bzw. überlagern Teile der Prüffläche. Linienförmige Ausgleichsmaßnahmen (Baumreihen, Hecken) konnten ebenso wie ein geschütztes Offenlandbiotop (Trocken-/Halbtrockenrasen) aufgrund ihrer Größe in das Vorranggebiet W-14 integriert werden. Im Bereich der Hochspannungsleitungen zwischen den beiden Vorranggebietsteilen orientiert sich die Abgrenzung des Vorranggebietes W-14 zum Teil an bestehenden Ausgleichsmaßnahmen und geschützten Flächen (Offenlandbiotope, Geschützte Landschaftsbestandteile).

Avifaunistisch bedeutsame Gebiete

Die Teilprüffläche 13.01 wird im Westen von einem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet für Wasservogel erfasst. Avifaunistisch bedeutsame Gebiete spielen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.16**. Dem hier vorliegenden avifaunistisch bedeutsamen Gebiet wird von der Vogelschutzbehörde eine überregionale Bedeutung beigemessen. Die Plangeberin sieht auch unter Berücksichtigung weiterer konfligierender Belange von einer Ausweisung dieses Bereiches ab und entscheidet sich dafür, im Bereich der bereits vorhandenen Windenergieanlagen ein Vorranggebiet auszuweisen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Südöstlich des Vorranggebietes W-14 erstrecken sich das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-148 „Katzenberge östlich Erfurt“ und das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-82 „Trockenstrukturen östlich Erfurt“. Im Randbereich wird das Gebiet W-14 vom Vorranggebiet FS-148 erfasst, ohne jedoch die zentralen, wertvollen Bereiche (Offenlandbiotope, geschützte Landschaftsbestandteile) des großen und kleinen Katzenberges zu überlagern. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-148 ist somit nicht unmittelbar durch die Errichtung von Windenergieanlagen betroffen, die bandartige Struktur des Gebietes bleibt erhalten.

Beim darüber hinaus vom Vorranggebiet Windenergie W-14 tangierten Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-82 handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die räumlich an die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche des FS-148 angrenzen. Der Belang der Freiraumsicherung steht in dem Bereich, in dem das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung das Vorranggebiet Windenergie überlagert, nicht mit einer Vorranggebietsausweisung im Konflikt.

Vorbehaltsgebiet Waldmehrung

Im östlichen Bereich des Vorranggebietes W-14 liegt eine Überschneidung mit dem Vorbehaltsgebiet Waldmehrung Wm-46 vor. Die Plangerberin gewichtet die Windenergienutzung höher als den Belang der Waldmehrung, da keine ökologisch oder waldbaulich besondere Bedeutung des Gebietes in diesem Bereich festgestellt werden konnte.

Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, bei den innerhalb der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüfflächen einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen. Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine reale und konkrete Gefährdung für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250m und mehr ergebe. Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht gewährleistet werden. Deshalb könne angesichts der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund keine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone erteilt werden.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegenen Teilprüfflächen 13.07 und 13.08 sowie die westlichen und südlichen Bereiche der Teilprüffläche 13.06 kommen aus diesen Gründen nicht für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in Betracht.

Netzausbau 380-kV-Freileitung Wolkramshausen - Vieselbach

Das Vorranggebiet Windenergie W-14 wird von zwei parallel in Nord-Süd Richtung verlaufenden Hochspannungsleitungen und deren Tabuzonen zerschnitten. Die bestehende 220-kV-Freileitung zwischen Vieselbach und Wolkramshausen soll im Rahmen des Netzausbaus durch eine 380-kV-Freileitung ersetzt werden. Für das Vorhaben läuft derzeit das Planfeststellungsverfahren. Der vorgesehene Trassenkorridor soll im Bereich der Prüffläche zunächst parallel zur 220-kV Leitung verlaufen und auf Höhe Udestedt einer bestehenden 110-kV Hochspannungsleitung in Richtung Sömmerda folgen. Die Plangeberin berücksichtigt den geplanten Trassenkorridor für den Leitungsneubau bei der Abgrenzung des Vorranggebietes W-14.

Fernwasser- und Gashochdruckleitungen

Das Vorranggebiet W-14 wird von zwei Fernwasserleitungen und einer Gashochdruckleitung geschnitten. Die Leitungen sind auch unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens in das Vorranggebiet integrierbar. Beidseitig der Leitungen verbleibt jeweils ausreichend Fläche zur Realisierung von Windenergieanlagen.

Abstand um Denkmale mit erhöhter Raumwirkung / Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet liegt im randlichen Wirkungsbereich von Kulturdenkmälern in Erfurt, Weimar und Udestedt. Aus dem Erfurter Stadtbereich ergeben sich verschiedene Betrachtungspunkte auf die bestehenden Windenergieanlagen am Standort Kerspleben/Schwerborn. Von frequentierten Aussichtspunkten (z.B. Cyriaksburg / Aussichtsturm) gesehen stehen die Anlagen dabei nicht in einer Sichtachse hinter Dom und Severikirche, sondern versetzt. Die Plangeberin geht auch aufgrund der Entfernung von ca. 9 Kilometer zum Erfurter Altstadt kern von keinen wesentlichen Beeinträchtigungen bei einer Erweiterung des bestehenden Windparks in Richtung Nordosten aus.

Auch im Hinblick auf den etwa 10 Kilometer entfernten Glockenturm auf dem Ettersberg sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorranggebiet W-14 erkennbar. Es ist mit keiner Störung des Gedenkens durch Windenergieanlagen am Standort Kerspleben/Schwerborn/Udestedt zu rechnen.

Der auf einer kleinen Erhebung errichtete historische Wartturm „Barkhäuser Warte“ in der Gemeinde Udestedt gehörte zur äußeren Befestigungsanlage der Stadt Erfurt. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zum Denkmal besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, konnten nicht ermittelt werden. Durch die Nichtausweisung der Teilprüffläche 13.04 wird auch eine unmittelbare räumliche Störung des nicht begehbaren, aber mit einer Sitzgelegenheit und Infotafel ausgestatteten Kulturdenkmales vermieden.

Landschaftsbild + Umfang

Der Landschaftsraum um den Erfurter Ortsteil Schwerborn ist bereits durch technische Infrastruktur (Hochspannungsleitungen, Autobahn, Ostumfahrung und Deponie) sowie bestehende Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 240 Meter Höhe geprägt. Die Erweiterung des vorhandenen Windparks in Richtung Nordosten wird, wie auch das am Standort Kerspleben zu erwartende Repowering mit höheren Anlagen, von der Plangeberin als noch vertretbar angesehen.

Mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-14 in den Teilprüfflächen 13.05 und 13.06 ist die Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in den nördlichen Teilprüfflächen verbunden. Neben fachlich konfligierenden Belangen (Avifaunistisch bedeutsames Gebiet, Rohstoffgewinnung) spricht insbesondere die Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbildes gegen die Windenergienutzung in diesem Bereich. Die Plangeberin verzichtet somit auf die Ausweisung eines Vorranggebietes im Raum zwischen dem Naherholungsgebiet der Erfurter Seen und dem FFH-Gebiet

Schwanssee nördlich der Bundesautobahn A 71.

Mit der nördlichen Abgrenzung des Vorranggebietes W-14 soll eine Überprägung der umgebenen Landschaft durch Windenergieanlagen für den Ortsteil Schwerborn vermieden werden. Im Hinblick auf die maximale Umfassung von Siedlungen wird der 120°-Winkel damit ausgeschöpft. Zwar ergibt sich unter Berücksichtigung der Kriterien zur Umfassungswirkung ⇒ **Begründung zu Z 1, Punkt 2.6** und unter Heranziehung eines Freihaltekorridors von 60° nördlich der Deponie Schwerborn die Möglichkeit einer zusätzlichen Gebietsausweisung. Die Plangeberin verzichtet aus den o.g. Gründen jedoch auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe

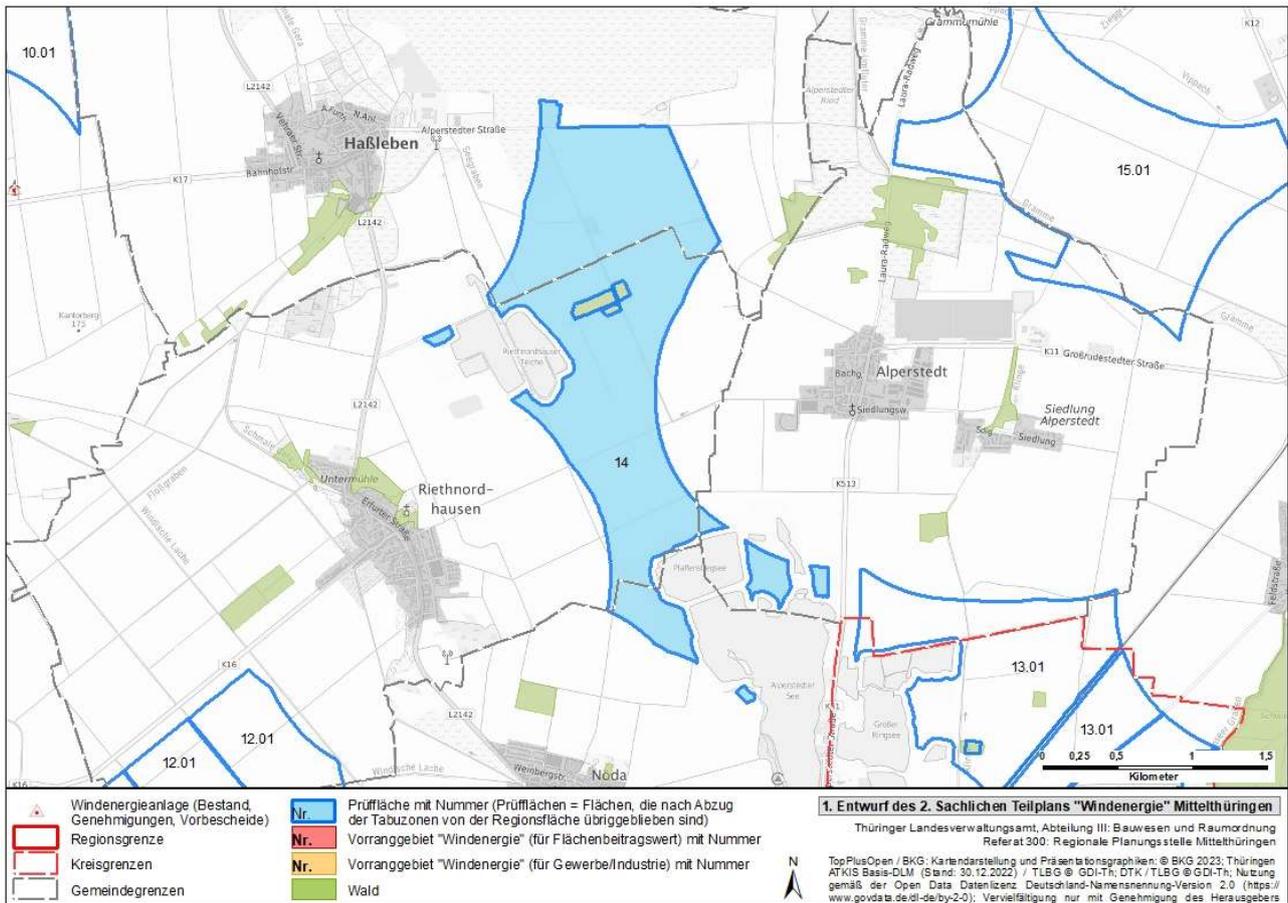
Der westliche Bereich der Prüffläche liegt im Kiesgewinnungsgebiet und wird durch die Vorranggebiete Rohstoffe KIS-15 „Schwerborn, südlich“, KIS-17 „Stotternheim, südöstlich“, KIS-18 „Stotternheim, östlich“ und KIS-19 „Stotternheim, nördlich“ sowie durch die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe kis-13 „Erfurt, Stollbergsiedlung, nordöstlich“ und kis-17 „Stotternheim, östlich“ überlagert. Es ist auch zukünftig von einer Ausweisung und damit langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und des Rohstoffabbaus in diesem Raum und auch in den Bereichen ohne Bergbauberechtigung (Vorbehaltsgebiete) auszugehen. Im 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Mittelthüringen ist unmittelbar westlich des bestehenden Windparks ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffe vorgesehen. Die Plangeberin gewichtet die Rohstoffsicherung in den betroffenen Bereichen der Teilprüfflächen 13.01, 13.06 und 13.07 höher als die Windenergienutzung, da die Rohstoffe standortgebunden sind.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Prüffläche grenzt teilweise an das europäische Vogelschutzgebiet Nr. 17 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Etersberg“ an. Bereits bei der Erarbeitung des ersten Sachlichen Teilplans „Windenergie“ hatte die Plangeberin geprüft, ob Prüfflächen im Umfeld um das Vogelschutzgebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes führen könnten. Im Jahr 2015 hatte die Thüringer Vogelschutzwarte erläutert, dass das Vogelschutzgebiet Nr. 17 so kompakt abgegrenzt sei, dass für Greifvögel im ausreichenden Umfang Nahrungshabitate im Vogelschutzgebiet vorhanden seien. Zusätzlich Nahrungsflüge in Bereiche außerhalb des Vogelschutzgebietes seien nicht im überdurchschnittlichen Maße zu erwarten. Diese Hinweise haben nach Auskunft der Vogelschutzwarte weiterhin Gültigkeit. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das in der Prüffläche 013 vorgesehene Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen werden.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 13 ausgewiesene Vorranggebiet W-14 befindet sich in einer Entfernung von unter einem Kilometer zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



014 Zwischen Riethnordhausen und Alperstedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Nöda, Riethnordhausen, Alperstedt, Haßleben | - |
| Flächengröße gesamt: | 288 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,5 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Naturschutzfachliche Wertigkeit

Die Prüffläche ist annähernd vollständig von Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan umgeben bzw. wird im Süden von diesen zum Teil überlagert. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergie-empfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Die von gleich mehrere Dichtezentren umgebene und zum Teil erfasste Prüffläche eignen sich nicht für eine Vorranggebietsausweisung.

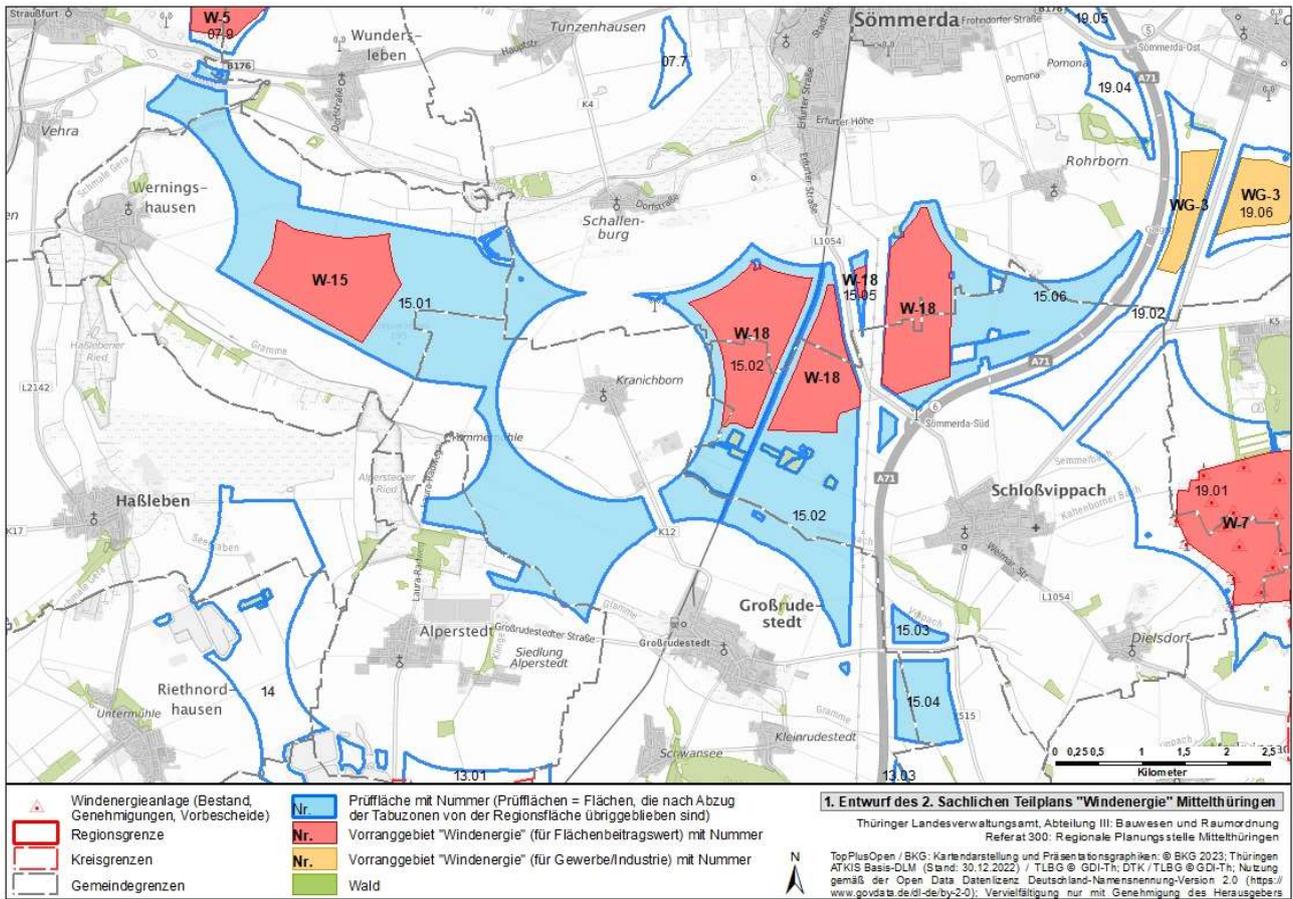
Auch darüber hinaus verfügt die Prüffläche insgesamt über eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit. Neben den umliegenden Dichtezentren spricht etwa die Nähe der Prüffläche zum EU-Vogelschutzgebiet „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“, die Überlagerung mit dem Vogelzugkorridor Schallenberg-Haßleben (Greifvögel- und Eulen) und das nördlich angrenzende avifaunistisch bedeutsame Gebiet (Kranich, Sumpfohreule) für gute Lebensraumbedingungen. Im Westen und Osten grenzen größere Wasserflächen unmittelbar an die Prüffläche an. Zudem liegt die Prüffläche fast vollständig in einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum. Die SPA-Managementplanung sieht derzeit auf etwa einem Drittel der Prüffläche ein Habitat vor.

Vorranggebiet Rohstoffe

Die Prüffläche wird im Süden zu großen Teilen von einem Kiesgewinnungsgebiet und durch die Vorranggebiete Rohstoffe KIS-14 „Erfurt, Schwerborner Straße Süd“ und KIS-21 „Riethnordhausen, nördlich“ überlagert. Es ist auch zukünftig von einer Ausweisung und damit langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und des Rohstoffabbaues in diesem Raum auszugehen. Die Plangeberin gewichtet die Rohstoffsicherung im vorliegenden Fall höher als die Windenergienutzung, da die Rohstoffe standortgebunden sind.

Ausgleichsmaßnahmen

Eine größere Ausgleichsfläche ragt im Norden in die Prüffläche hinein (ca. 7 ha) und steht in diesem Bereich in Konflikt mit der Windenergienutzung.



W-15 Werningshausen

W-18 Sömmerda/Schloßvippach

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|--|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | Sömmerda |
| Gemeinde(n): | Großrudestedt, Alperstedt, Werningshausen, Wundersleben, Sömmerda, Straußfurt, Schloßvippach, Eckstedt | W-15: Werningshausen W-18: Sömmerda, Schloßvippach, Großrudestedt |
| Flächengröße gesamt: | 1917 ha | W-15: 147 ha; W-18: 374 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,6 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja (W-15 & W-18) |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird

- 1) innerhalb der Teilprüffläche 15.01 zwischen der Unstrut im Norden und der Gramme im Süden das Vorranggebiet W-15 Werningshausen ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung ergibt sich wie folgt:
 - Norden und Südosten: Vogelzugkorridore
 - Westen, Norden und Nordosten: Flächenvorschlag der Gemeinde
 - Südwesten: vorsorglicher Abstand zum Vogelschutzgebiet in der Größe einer Rotorblattlänge
 - Westen und Osten: Im Sinne des Verteilungsziels ⇒ **Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, die Teilprüffläche 15.01 nicht vollständig für die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie auszunutzen: Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Überlastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer regionsweit räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie; insbesondere unter Berücksichtigung des Vorranggebiets W-5 Wundersleben / Straußfurt in nur 2,2 km Entfernung und des Vorranggebiets Windenergie W-18 Sömmerda/Schloßvippach in nur 3,4 km Entfernung. Die Plangeberin zieht es vor, anstelle einer Vergrößerung des Vorranggebiets W-15 – Werningshausen in insbesondere östliche Richtung das Vorranggebiet W-18 Sömmerda / Schloßvippach auszuweisen, weil dort weitere Gemeinden und Projektierer Flächenvorschläge unterbreitet haben. Außerdem wird der dortige Standort durch das angrenzende Vorranggebiet WG-2 – Sömmerda / Rohrborn vorgeprägt, das für energieintensive Gewerbe-/Industrieunternehmen vorgesehen und damit standortgebunden ist.
- 2) innerhalb der Teilprüfflächen 15.02, 15.05 und 15.06 das Vorranggebiet W-18 Sömmerda/Schloßvippach ausgewiesen. Das Vorranggebiet W-18 Sömmerda/Schloßvippach teilt sich durch bestehende Infrastrukturen (Bahntrasse, Hochspannungsleitung, Landesstraße L 1054) in vier Teilflächen. Es handelt sich jeweils um bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägte Standorte. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:
 - Mitte: vorsorglicher Abstand zur Bahnstrecke in der Größe einer Rotorblattlänge, vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur L 1054
 - Süden: Biotopverbund, Wald
 - Osten (teilweise): Modellfluggelände des Otto Lilienthal Sömmerda e.V.
 - Südosten: vorgesehener Trassenkorridor der geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitung Wolframshausen – Vieselbach
 - Süden, Norden, Westen, Osten: Im Sinne des Verteilungsziels ⇒ **Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, die Teilprüfflächen 15.02, 15.05 und 15.06 nicht vollständig für die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie auszunutzen und platziert das Vorranggebiet Windenergie so, dass Siedlungsabstände > 1.000m verbleiben. Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Überlastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer regionsweit räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie; insbesondere unter Berücksichtigung des Vorranggebiets WG-3 – Orlishausen in nur 2,4 km Entfernung, des Vorranggebiets W-15 Werningshausen in nur 3,4 km Entfernung und des sehr großen, bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägten Vorranggebiets W-7 Dielsdorf bis Kleinbrembach in nur 3,0 km Entfernung. Die Plangeberin zieht es vor, anstelle einer Vergrößerung des Vorranggebiets W-18 Sömmerda/Schloßvippach das Vorranggebiet W-15 Werningshausen auszuweisen, weil dort weitere Flächenvorschläge von Gemeinde und Projektierern unterbreitet wurden.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens von Gemeinden und von Projektierern ein Interesse an der Ausweisung weiterer Teile der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Gera-Unstrut-Niederung um Straußfurt“ (4931-401, TH-Nr. 15) wurde geprüft. In einer Zuarbeit von 2016 kam die TLUG / Vogelschutzwarte Seebach zu dem Ergebnis, dass das das Vogelschutzgebiet ausreichende Nahrungshabitate für die dort vorkommenden Greifvögel biete und damit Nahrungsflüge über die Grenzen des Vogelschutzgebietes hinaus nicht in überdurchschnittlichem Maße zu erwarten seien. Aus diesen Gründen sei von keiner erheblichen Beeinträchtigung maßgeblicher Erhaltungsziele auszugehen. Diese Einschätzung hat nach Aussage der Vogelschutzwarte weiterhin Gültigkeit.

Einschätzung der Plangeberin: Im Hinblick auf Greifvögel sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet zu erwarten. Brutplätze anderer wind-energiesensibler Vogelarten sind im südöstlichen Teil des Vogel-

schutzgebiets nicht vorhanden. Ein nördlich des Vorranggebiets W-15 Werningshausen in West-Ost-Richtung verlaufender Vogelzugkorridor wird nur minimal tangiert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Vogelzugkorridor

Das nördliche Randbereich des Vorranggebietes W-15 Werningshausen liegt in einem Vogelzugkorridor ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15**, der von Nordosten auf den Speicher Straußfurt zuführt. Der Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 2,6 Kilometern dargestellt, so dass es sich bei den Rändern des Vogelzugkorridors nicht um scharfe Grenzen handelt. Auch wenn diesem Vogelzugkorridor im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zukommt, weil er mit dem Speicher Straußfurt als bedeutsamem Rastplatz in Verbindung steht, hält es die Plangeberin aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung für vertretbar, den Korridor in diesem Bereich randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Die Teilprüffläche 15.01 erstreckt sich nördlich des Vorranggebietes W-15 fast über die gesamte Breite des Vogelzugkorridors. Die Plangeberin verzichtet im Norden der Prüffläche auf eine umfassendere Ausweisung des Vorranggebietes W-15, da Windenergieanlagen in diesem Fall deutlich in die Zugrichtung des Korridorverlaufes hineinragen würden.

Das Vorranggebiet W-15 Werningshausen schneidet darüber hinaus im Südwesten auch einen Vogelzugkorridor für Greifvögel und Eulen der von Schallenburg nach Haßleben führt. Dieser Vogelzugkorridor ist mit einer Breite von ca. 2,3 Kilometern dargestellt, so dass es sich auch hier bei den Rändern des Vogelzugkorridors nicht um scharfe Grenzen handelt. Die Plangeberin verzichtet auf eine größere Ausdehnung des Vorranggebietes W-15 in Zugrichtung des Korridorverlaufes, hält eine randliche Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen jedoch ebenfalls für vertretbar.

Avifaunistisch bedeutsame Gebiete

Das Vorranggebiet W-18 Sömmerda/Schloßvippach liegt in einem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet, das von Kranichen als Rast- und Nahrungsgebiet genutzt wird. Avifaunistisch bedeutsame Gebiete spielen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.16**. Dem hier vorliegenden avifaunistisch bedeutsamen Gebiet wird von der Vogelschutzwarte eine regionale Bedeutung beigemessen. Angesichts der nur regionalen Bedeutung gewichtet die Plangeberin das avifaunistisch bedeutsame Gebiet geringer als die Windenergienutzung.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet W-15 Werningshausen liegt zu einem kleineren Teil weniger als 1.000m von der Gramme bzw. von der Unstrut entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Angesichts dessen, dass zwischen den Flüssen und dem Vorranggebiet jeweils mindestens 600m an intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche liegen, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Landschaftsbild

- Prüffläche liegt im Thüringer Ackerhügelland, das eine durch Offenland geprägte, hügelig-kuppige Topographie aufweist
- im Hinblick auf die überdurchschnittlich gute Eignung des Gebietes und dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergienutzung entscheidet sich die Plangeberin dennoch für die Ausweisung eines Vorranggebietes an diesem Standort
- im Umfeld des Vorranggebietes W-18 bestehen bereits visuelle Vorprägung (Bundesautobahn A71, Hochspannungsleitung) bzw. sind absehbar (Neubaus 380-kV-Leitung)
- eine unzumutbare Einkreisung von Siedlungsbereichen wird durch die Abgrenzung der beiden Vorranggebiete ausgeschlossen

Modellfluggelände

Der genehmigte Flugbereich des Modellfluggeländes Sömmerda/Schloßvippach (Modellflugverein Otto Lilienthal Sömmerda e.V.) liegt fast vollständig innerhalb der Teilprüffläche 15.06. Insbesondere der Start- und Landebereich sowie der Flugbereich im Umkreis von 165 Meter um das Modellfluggelände stehen im Konflikt mit der Windenergienutzung und werden durch die Plangeberin nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Denkmalschutz

Die nördlichen Bereiche der Teilprüfflächen 15.1 und 15.2 liegen etwa 1,2 Kilometer von der Kirche St. Cyriakus in Schallenburg entfernt. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zum Denkmal besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-18 Sömmerda/Schloßvippach beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden. Gleiches gilt für die Einzeldenkmale in der Stadt Sömmerda.

Biotopverbund + Wald

Im südlichen Bereich der Prüffläche sprechen naturschutzfachliche Gründe gegen eine weitere Ausdehnung des Vorranggebietes W-18 Sömmerda/Schloßvippach. Die bestehenden Waldflächen erfüllen im Zusammenhang mit dem Außenlebensraumverbundsystem inmitten der relativ strukturarmen Landschaft wichtige ökologische Funktionen.

Überschwemmungsgebiete

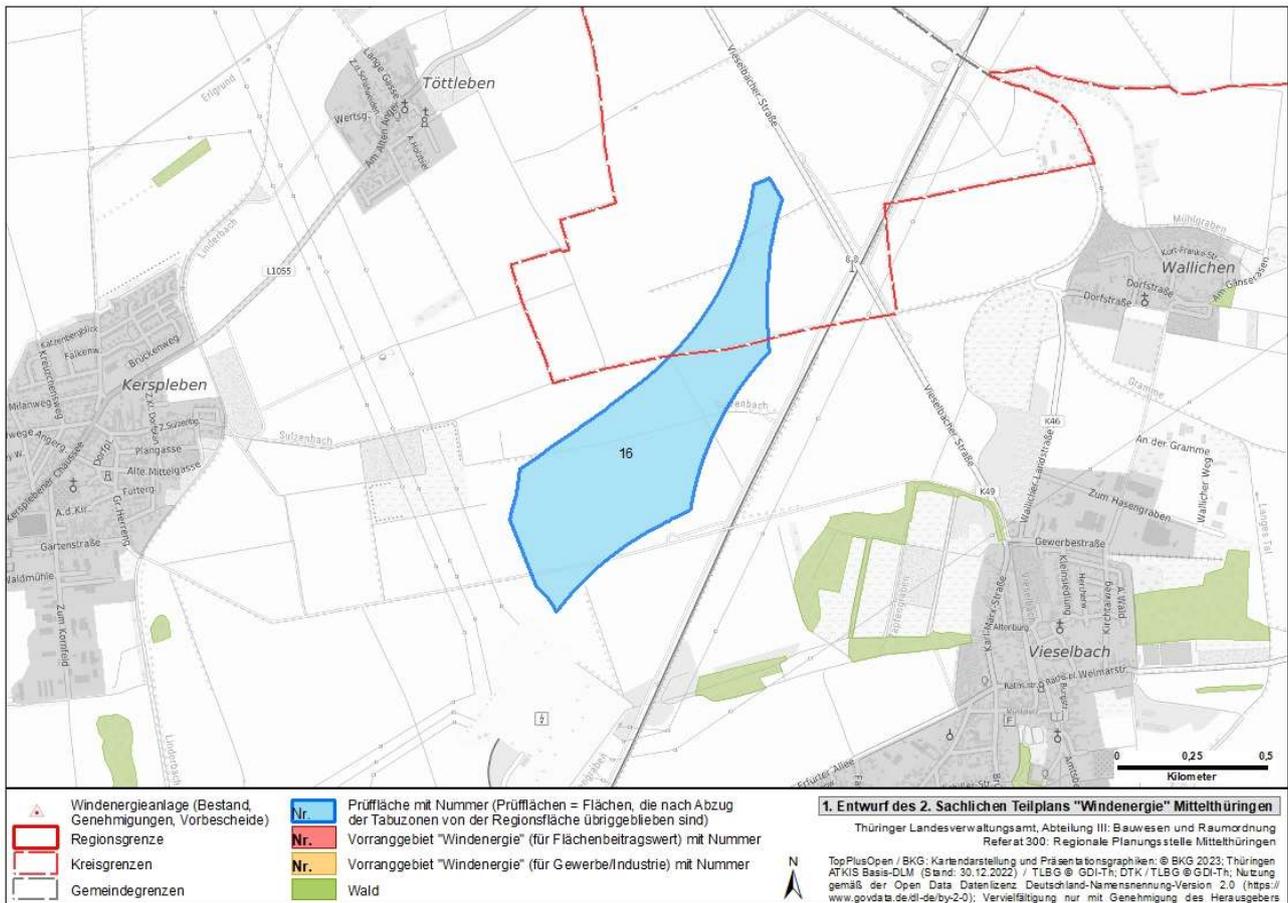
Der nördliche Randbereich der Teilprüffläche 15.01 wird vom Überschwemmungsgebiet der Unstrut, die südlichen Bereiche der Teilprüfflächen 15.01 und 15.04 vom Überschwemmungsgebiet der Lossa überlagert. Hochwasser-Neuberechnungen haben ergeben, dass die überschwemmten Gebiete teilweise weniger groß sind als im Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Plangeberin gewichtet in den nach wie vor von Hochwasser bedrohten Bereichen den Hochwasserschutz höher als die Windenergienutzung und sieht davon ab, diese Bereiche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Flurbereinigungsverfahren

Das Vorranggebiet W-18 Sömmerda/Schloßvippach wird im Osten vom Flurbereinigungsverfahren 1-3-0326 Rohrborn tangiert. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsbezirk Mittelthüringen ist der Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Im Zuge der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes führten Widersprüche zu einem Nachtrag. Eine Änderung der Zuteilung aufgrund von weiteren Widersprüchen wegen einer zeitnahen Ausweisung eines Vorranggebietes würde laut Auskunft des TLBG eine deutliche Verzögerung des Verfahrensabschlusses bedeuten. Die Plangeberin ist sich des Umfangs des laufenden Flurbereinigungsverfahrens bewusst, misst der Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem ansonsten weitestgehend konfliktfreien Bereich der Teilprüffläche 15.06 dennoch ein höheres Gewicht bei.

Netzanbindung

Die in der Prüffläche 15 ausgewiesenen Vorranggebiete W-15 und W-18 befinden sich in einer Entfernung von jeweils unter 4 Kilometern zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



016 Nördlich von Vieselbach

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda, Erfurt | - |
| Gemeinde(n): | Kleinmölsen, Erfurt | - |
| Flächengröße gesamt: | 43 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

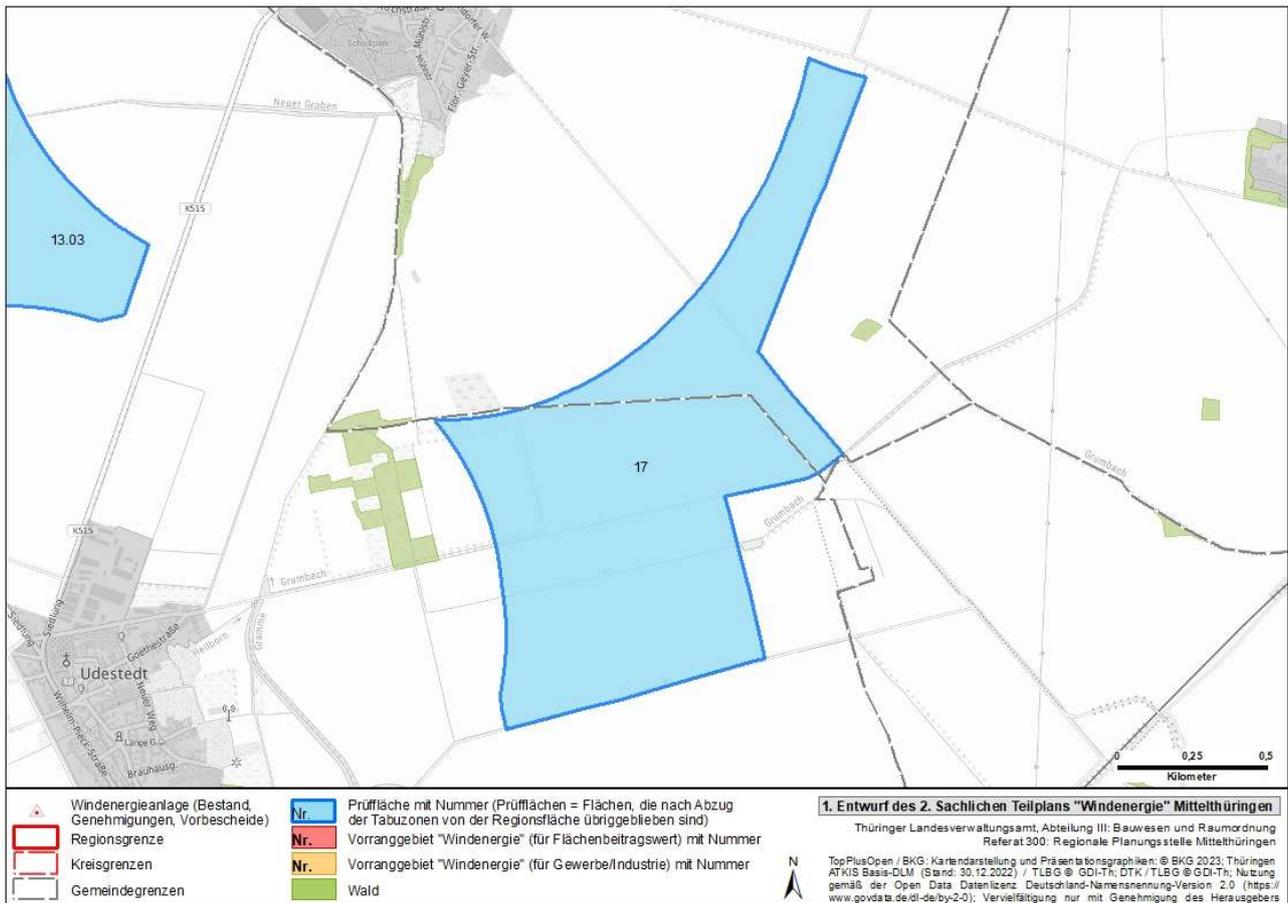
Luftverkehr

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine „reale und konkrete Gefährdung“ für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250m und mehr ergebe.

Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht eingehalten werden. Deshalb „kann eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone [...], mit der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund, nicht zugestimmt werden“.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegene Prüffläche 016 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



017 Östlich von Udestedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Eckstedt, Udestedt | - |
| Flächengröße gesamt: | 125 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

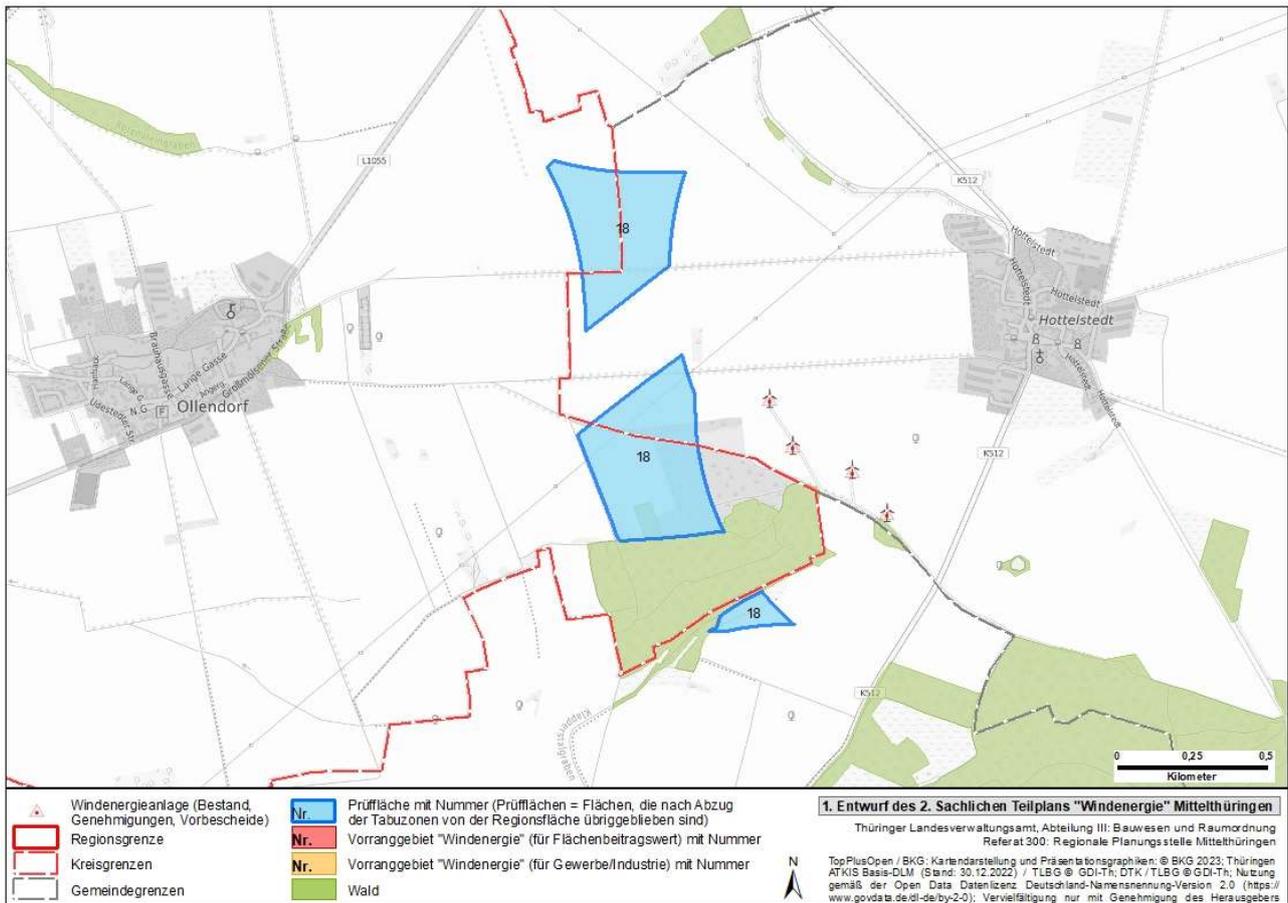
Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens der Gemeinde ein Interesse an der Ausweisung eines Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Umgebungsschutz EU-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



018 Zwischen Ollendorf und Hottelstedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land, Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Am Ettersberg, Ollendorf, Grammetal | - |
| Flächengröße gesamt: | 35 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 7,0 - 7,1 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

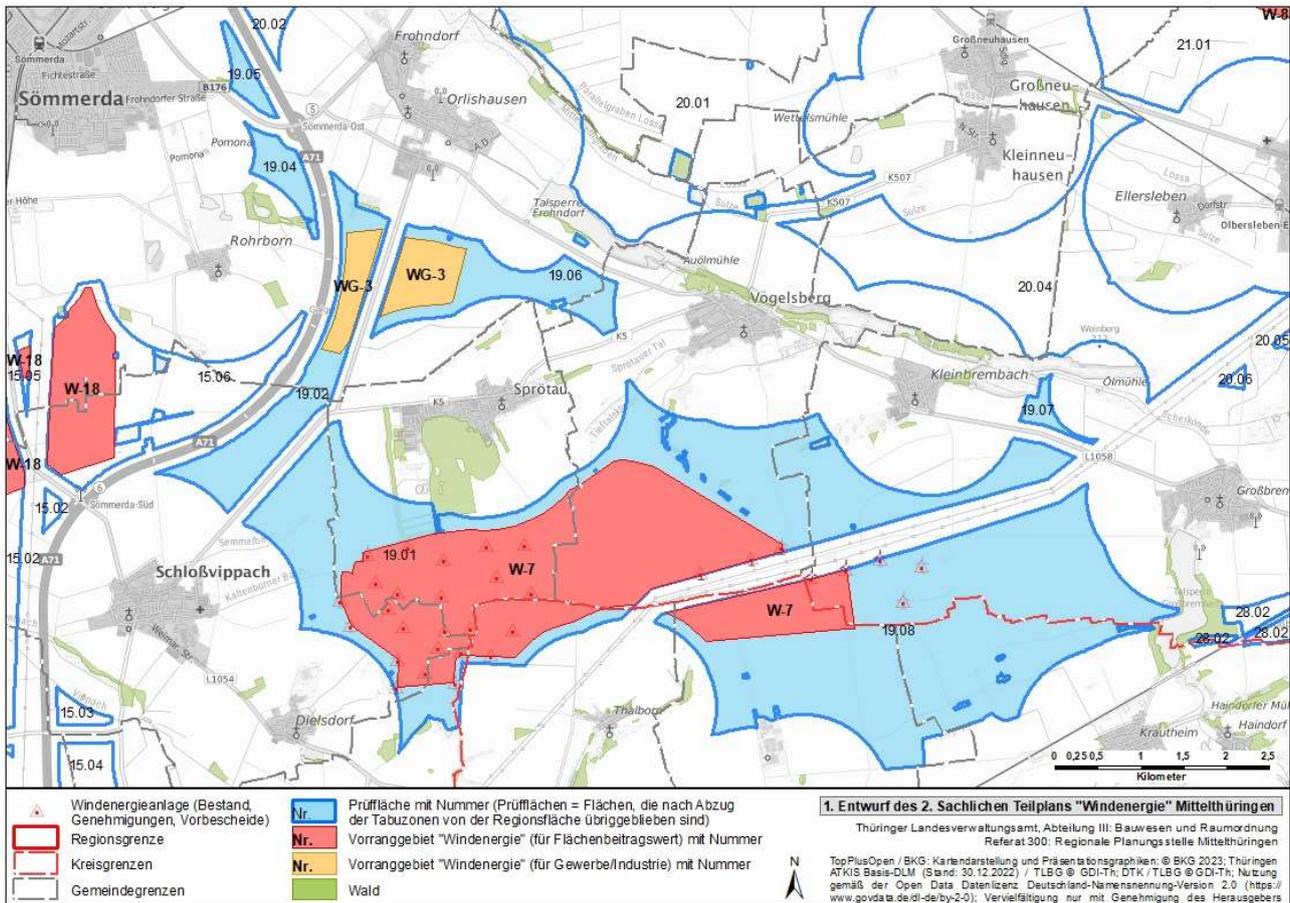
Dichtezentren

Die Prüffläche liegt vollständig in Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergie-empfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwarte zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Gleich mehrere Dichtezentren erfassen die gesamte Prüffläche. Die Plangeberin verzichtet daher auf die Ausweisung der Prüffläche als ein Vorranggebiet Windenergie.

Offenlandbiotop

Im südlichen Bereich ragen zum Teil größere gesetzlich geschützte Offenlandbiotope (Mesophiles Grünland) in die Prüffläche hinein. Die verbleibenden Teilbereiche der südlichen Prüffläche bieten ein so geringes Flächenpotenzial, dass die Plangeberin auch deswegen auf die Ausweisung dieser Teilflächen verzichtet.



W-7 Dielsdorf bis Kleinbrembach; WG-3 Orlishausen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land, Sömmerda | W-7: Sömmerda, Weimarer Land WG-3: Sömmerda |
| Gemeinde(n): | Spröttau, Vogelsberg, Buttstädt, Am Ettersberg, Markvippach, Schloßvippach, Sömmerda, Neumark | W-7: Schloßvippach, Spröttau, Vogelsberg, Am Ettersberg, Neumark, Buttstädt WG-3: Sömmerda |
| Flächengröße gesamt: | 2769 ha | W-7: 743 ha; WG-3: 101 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 7,4 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | teilweise | teilweise |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja (W-7, WG-3) |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird

- 1) innerhalb der Teilprüfflächen 19.02 und 19.06 zur direkten Stromversorgung des Gewerbegebiets „Gebind“ in Orlishausen das Vorranggebiet WG-3 – Orlishausen ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:
 - Westen: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der Bundesautobahn 71
 - Norden: Vogelzugkorridor
 - Osten, Süden, Norden: Im Sinne des Verteilungsziels ⇒ **Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, die Teilprüfflächen 19.02 und 19.06 nicht vollständig für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auszunutzen und platziert das Vorranggebiet Windenergie so, dass Siedlungsabstände > 1.000m verbleiben. Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Überlastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie; insbesondere unter Berücksichtigung des Vorranggebietes W-18 Sömmerda/Schloßvippach in nur 2,4 im Entfernung und des Vorranggebietes W-7 Dielsdorf bis Kleinbrembach in nur 2,2 bis 2,6 km Entfernung
 - Mitte: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur L 2140
- 2) innerhalb der Teilprüfflächen 19.01 und 19.08 das Vorranggebiet W-7 Dielsdorf bis Kleinbrembach ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Durch die Integration der meisten Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt die Plangeberin dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung. Mit einer Fläche von über 750 ha und einer Längsausdehnung von annähernd 6 km handelt es sich um ein sehr großes Vorranggebiet, das der insgesamt gesehen sehr guten Eignung des Standorts Rechnung trägt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:
 - Osten: Umgebungsschutz für das Schloss Ettersburg inklusive Pücklerschlag
 - Norden: teilweise Aufgreifen von Grünstrukturen
 - Nordwestlich von Thalborn: vorsorglicher Abstand zum Vogelschutzgebiet in der Größe einer Rotorblattlänge
 - Nordosten: Vorranggebiet Freiraumsicherung
 - Westen, Nordwesten, Norden und Süden: Im Sinne des Verteilungsziels ⇒ **Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, die Teilprüfflächen 19.01 und 19.08 nicht vollständig für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auszunutzen und platziert das Vorranggebiet Windenergie so, dass Siedlungsabstände > 1.000m verbleiben. Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Überlastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie; insbesondere unter Berücksichtigung des W-18 Sömmerda/Schloßvippach in nur 3 im Entfernung und des Vorranggebietes WG-3 Orlishausen in nur 2,2 bis 2,6 km Entfernung

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens von Gemeinden vorgeschlagenen Flächen über die von der Plangeberin ausgewiesenen Vorranggebiete hinausgehen. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Südlich der Prüffläche erstreckt sich das europäische Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (4933-420, TH-Nr. 17). Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Gebietes wurde geprüft. Einschätzung der Plangeberin auf Basis von Informationen der TLUG / VSW Seebach von 2016: Erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet können auf Grund der Größe, des Zuschnitts und der Artenausstattung ausgeschlossen werden. Die Situation hat sich gegenüber 2016 nicht verändert. Vogelzugkorridore sind nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Biotopverbund

Die Teilprüffläche 19.01 wird im Bereich des bestehenden Windparks Spröttau/Dielsdorf kleinräumig von Feucht- und Auenlebensräumen erfasst. Der sich am Gewässerverlauf des Holundergrabens und des Kaltenborner Baches orientierende Biotopverbund lässt sich im Hinblick auf den großen Abstand von Windenergieanlagen untereinander sowie die jeweils geringe Breite des Korridors von unter 100 Metern in das Vorranggebiet W-7 integrieren.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet WG-3 zur Versorgung des Gewerbestandortes Orlishausen liegt in der nördlichen Hälfte in einem Vogelzugkorridor ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15**, der von Nordosten auf den Speicher Straußfurt zuführt. Der Vogelzugkorridor für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel ist mit einer Breite von ca. 3,8 Kilometern dargestellt, so dass es sich bei den Rändern des Vogelzugkorridors nicht um scharfe Grenzen handelt. Auch wenn diesem Vogelzugkorridor im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zukommt, weil er mit dem Speicher Straußfurt als bedeutsamem Rastplatz in Verbindung steht, hält es die Plangeberin aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung für vertretbar, den Korridor in diesem Bereich randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Die nördlich des Vorranggebietes WG-3 gelegenen Teilprüfflächen 19.04 und 19.05 liegen vollständig innerhalb dieses Vogelzugkorridors und nehmen insgesamt etwa 3/4 der Gesamtbreite ein. Windenergieanlagen würden somit einen Riegel quer zur Zugrichtung des Korridorverlaufes bedeuten. Die Plangeberin verzichtet auch aus Gründen des Vogelschutzes auf eine Ausweisung dieser Teilprüfflächen als Vorranggebiet.

Feldhamster-Schwerpunktgebiet

Das Vorranggebiet WG-3 wird vollständig und das Vorranggebiet W-7 zum überwiegenden Teil vom Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 2 „Sprötau“ erfasst ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.17a**. Laut dem Steckbrief zum Gebiet handelt es sich um ein unzerschnittenes Gebiet mit einer Größe von mehr als 1.500 ha, dem die Priorität 1 zugemessen wird. Der Plangeberin ist bewusst, dass es sich somit um ein Gebiet handelt, das besonders gute Potenziale für den Schutz des Feldhamsters aufweist. Außerhalb des Feldhamsterschwerpunktgebiets sind jedoch keine Möglichkeiten zur direkten Stromversorgung des Gewerbestandortes Orlishausen vorhanden. Das Vorranggebiet W-7 wiederum ist insgesamt sehr gut für die Windenergienutzung geeignet und durch bereits bestehende Anlagen nordöstlich von Dielsdorf bzw. südwestlich von Kleinbrembach vorgeprägt.

Ausgleichsflächen

Im Bereich des Vorranggebietes W-7 existiert ein Windpark mit Bebauungsplan („Windpark Dielsdorf“). Etwa 22 ha innerhalb des Vorranggebietes sind mit "Nutzungseinschränkung" bzw. „Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ benannt und als Ausgleichsflächen gekennzeichnet. Diesem Umstand wird nur ein geringes Gewicht beigemessen, da sich diese Flächen auch bei einem Repowering in den Windpark integrieren lassen.

Vorranggebiete Freiraumsicherung

Der östliche Bereich des Vorranggebietes W-7 wird kleinräumig von dem Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-138 „Täler südwestlich Vogelsberg“ tangiert. Der zentrale, wertvolle Bereich des Vorranggebietes FS-138 wird in dem vom Vorranggebiet Windenergie W-7 überlagerten Raum zudem durch gesetzlich geschützte Offenlandbiotope abgedeckt. Mit einer Breite von weniger als 100 Meter werden diese Offenlandbiotope zwar in das Vorranggebiet Windenergie integriert, bleiben jedoch Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung ist somit nicht unmittelbar durch die Errichtung potenzieller Windenergieanlagen betroffen. Die sich östlich innerhalb der Teilprüffläche 19.01 anschließenden, breiteren Strukturen des Vorranggebietes FS-138 werden von der Ausweisung des Vorranggebietes W-7 nicht erfasst. Die Plangeberin sieht auch im Hinblick auf das dort verlaufende, natur-schutzfachlich hochwertige Tal am Stöllborn von einer weiteren östlichen Ausdehnung des Vorranggebietes ab.

Beim darüber hinaus vom Vorranggebiet Windenergie W-7 tangierten Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-69 handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die räumlich an die Täler südlich von Vogelsberg angrenzen. Der Belang der Freiraumsicherung steht im vorliegenden Fall nicht mit einer Vorranggebietsausweisung im Konflikt.

Vorranggebiet Waldmehring

Im südöstlichen Bereich des Vorranggebietes W-7 liegt eine geringfügige Überschneidung mit dem Vorranggebiet Waldmehring WM-21 vor. Da die Waldmehringfläche bisher nicht aufgeforstet wurde, geht die Plangeberin davon aus, dass kein Bedarf an Aufforstung besteht und gewichtet die Windenergienutzung höher.

Bauschutzbereich

Die nördlichen Teilprüfflächen 19.02, 19.04, 19.05 und 19.06 liegen teilweise oder vollständig im Bauschutzbereich des Flugplatzes Sömmerda-Dermsdorf. Die obere Luftfahrtbehörde hat dennoch keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung in diesem Bereich geäußert. Der Belang Luftverkehr steht somit auch nicht im Konflikt mit der Ausweisung des Vorranggebietes WG-3.

Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Das Vorranggebiet WG-3 liegt südlich der Ortslage Orlishausen, welche mit der Heilandskirche und dem Turm der abgebrannten Kirche St. Peter und Paul zwei Kulturdenkmale mit über den Ort hinausgehender Raumwirkung aufweist. Bedeutsame und frequentierte Betrachtungspunkte auf die vorhandenen Kulturdenkmale und das zur Versorgung des Gewerbegebiets in Orlishausen festgelegte Vorranggebiet WG-3 konnten nicht identifiziert werden. Die Kulturdenkmale sind innerorts in die bestehende Gebäudestruktur eingebettet und von Bäumen umgeben. Besondere Sichtachsen in die Landschaft ergeben sich nicht.

Das Vorranggebiet W-7 liegt östlich der Gemeinde Schloßvippach, eine Beeinträchtigung der Wirkungsbereiche der Kulturdenkmale (Kirche, Ratskeller, Turmwindmühle) ist nicht ersichtlich. Durch den bestehenden Windpark Spröttau/Dielsdorf ist der westliche Bereich des Vorranggebietes W-7 überdies bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägt.

Umgebungsschutz Kulturerbestandort Gedenkstätte Buchenwald

Das Vorranggebiet W-7 liegt ca. 8,5 Kilometer nördlich des Kulturerbestandortes Gedenkstätte Buchenwald. Die Plangeberin geht nicht davon aus, dass in nördliche Richtung die Aussicht in die Landschaft Gegenstand des Schutzzweckes ist, sondern das Gedenken an die Opfer des Konzentrationslagers im Mittelpunkt steht, welche eine optische und akustische Ruhe erfordert. Diese Funktion ist aufgrund der räumlichen Entfernung durch das Vorranggebiet nicht beeinträchtigt.

Umgebungsschutz Kulturerbestandort Schloss Ettersburg mit Park

Der östliche Bereich der Prüffläche wird großflächig vom Umgebungsschutz des Kulturerbestandortes Schloss Ettersburg + Pücklerschlag (UNESCO-Weltkulturerbe) überlagert. Der Blick vom Pücklerschlag am Ettersberg über das Schloss hinaus in die dahinterliegende Landschaft wäre durch Windenergieanlagen im östlichen Bereich der Teilprüfflächen 19.01 und 19.08 erheblich betroffen.

Bereits jetzt verstellen bestehende Windenergieanlagen randlich den durch die ursprüngliche Gartenkonzeption vorgegebenen Blick nach Norden ins Thüringer Becken und zu den Höhenzügen Hohe Schrecke, Schmücke und Finne. Die südlich der Ortslage Kleinbrembach gelegenen Windenergieanlagen sollen nach Ansicht der Plangeberin daher nicht repowert werden. Die Plangeberin verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in den genannten Bereichen der Teilprüfflächen 19.01 und 19.08 und damit auf eine weitere östliche Ausdehnung des Vorranggebietes W-7. Die von Osten gesehen vierte Windenergieanlage definiert die Abgrenzung des Vorranggebietes W-7.

Der südliche Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-7 steht darüber hinaus nicht erkennbar im Konflikt mit dem Wirkungsbereich des Kulturerbestandortes Weimar mit Altstadt und Welterbestätten (Klassisches Weimar, Bauhausstätten).

Landwirtschaftliche Versuchsfläche

Im südwestlichen Bereich des Vorranggebietes W-7 liegt eine geringfügige Überlagerung von etwa 5 ha mit der landwirtschaftlichen Versuchsfläche „Dränmessfeld Dielsdorf“ vor. Innerhalb des betroffenen Bereiches befindet sich eine bestehende Windenergieanlage des Windparks Spröttau/Dielsdorf. Die Plangeberin trägt mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-7 in diesem Bereich dem besonderen Interesse am Repowering sowie der vorhandenen Vorprägung Rechnung. Die randliche Überlagerung mit der landwirtschaftlichen Versuchsfläche ist im vorliegenden Fall vertretbar.

Flurbereinigungsverfahren

Das für die Versorgung von Gewerbe/Industrie ausgewiesene Vorranggebiet WG-3 – Orlishausen wird vom Flurbereinigungsverfahren 1-3-0326 Rohrborn tangiert. Das Verfahrensgebiet entlang der Bundesautobahn A 71 erfasst den kompletten westlichen Bereich des Gebietes WG-3. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsplan Mittelthüringen ist der Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Im Zuge der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes führten Widersprüche zu einem Nachtrag. Eine Änderung der Zuteilung aufgrund von weiteren Widersprüchen wegen einer zeitnahen Ausweisung eines Vorranggebietes würde laut Auskunft des TLBG eine deutliche Verzögerung des Verfahrensabschlusses bedeuten. Die Plangeberin ist sich des Umfangs des laufenden Flurbereinigungsverfahrens bewusst, misst dem Nutzen des Vorranggebietes WG-3 für die direkte Energieversorgung des Gewerbegebietes dennoch ein höheres Gewicht bei. Das an der A 71 gelegene Gebiet stellt die beste Möglichkeit zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in räumlicher Nähe zum Gewerbebestandort Orlishausen dar.

Das Vorranggebiet W-7 wird im Südosten vom Flurbereinigungsverfahren Berlstedt erfasst. Nach Angaben des TLBG ist die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in diesem Bereich unproblematisch, da das Verfahren erst am Anfang steht.

Netzanbindung

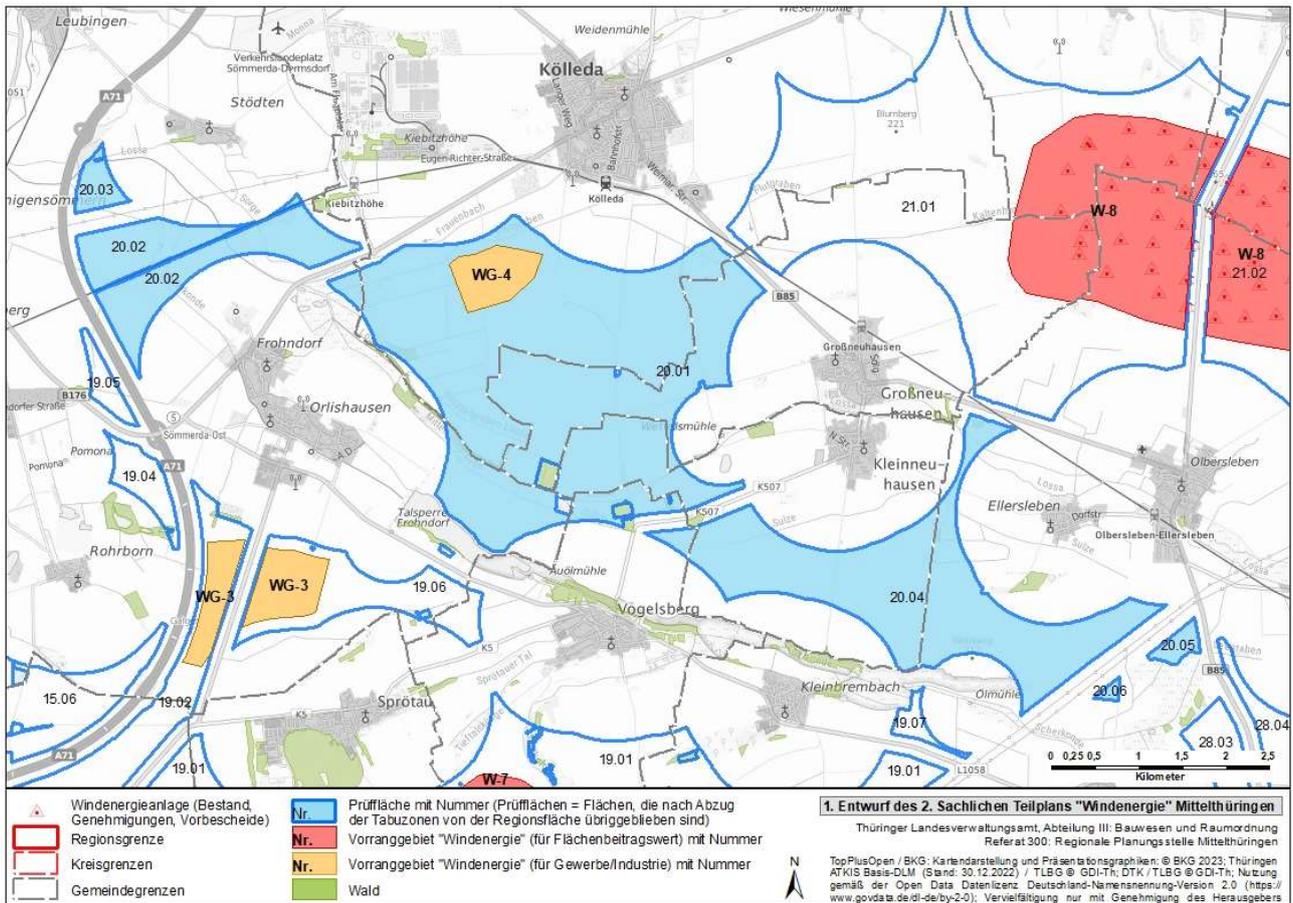
Die in der Prüffläche 19 ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich in einer Entfernung von jeweils unter 4 Kilometern zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.

Umfassung von Siedlungen

Für Spröttau beträgt der Umfassungswinkel im Hinblick auf das Vorranggebiet W-7 – Dielsdorf bis Kleinbrembach weniger als 120°, zum Vorranggebiet WG-3 – Orlishausen wird ein Freihaltewinkel von 60° eingehalten. Das Vorranggebiet W-18 Sömmerda/Schloßvippach ist bereits so weit entfernt, dass es nicht mehr innerhalb des Betrachtungsraums für den Umfassungswinkel liegt.

Bei Thalborn beträgt der Umfassungswinkel im Hinblick auf das Vorranggebiet W-7 – Dielsdorf bis Kleinbrembach 150°, so dass die Plangeberin eine Einzelfallprüfung durchgeführt hat. Im Rahmen einer Standortbesichtigung wurde festgestellt, dass durch das Vorranggebiet keine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse der Windenergieanlagen zu erwarten ist. Der Ortsrand wird in nördlicher Richtung an vielen Stellen von

einem kleinen Wall sowie vor allem von Laub-, aber auch von Nadelbäumen abgeschlossen. Selbst in der unbelaubten Jahreszeit sind Windenergieanlagen von der Wohnbebauung und den rückwärtigen Gärten aus nur eingeschränkt sichtbar. Im Blickfeld von 180° in der gegenüberliegenden Richtung ist kein Vorranggebiet Windenergie vorgesehen, so dass dieses Blickfeld frei von Windenergieanlagen bleibt.



WG-4 Kölleda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|-----------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | Sömmerda |
| Gemeinde(n): | Kölleda, Vogelsberg, Großneuhäusen, Kleinneuhäusen, Sömmerda, Buttstädt | Kölleda |
| Flächengröße gesamt: | 1880 ha | 53 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,9 m/s | -- |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird im nördlichen Bereich der Teilprüffläche 20.01 zur direkten Stromversorgung des Gewerbegebietes Kiebitzhöhe (Stadt Kölleda) und der westlich davon geplanten Industriegroßfläche „Sömmerda / Kölleda“ das Vorranggebiet WG-4 – Kölleda ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden: Abstand zur Seniorenresidenz im OT Kiebitzhöhe
- Nordosten: Abstand zu Gärten
- Westen: Hochwasserschutz
- Süden/Osten/Westen: Vogelzugkorridor

Darüber hinaus entscheidet sich die Plangeberin im Ergebnis der Einzelfallprüfung im Großteil der Prüffläche gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie. Während in manchen Teilen der Prüffläche Belange im Konflikt mit der Windenergienutzung stehen, eignen sich andere Bereiche der Prüffläche regionsweit gesehen überdurchschnittlich gut für die Windenergienutzung. Die Plangeberin sieht trotzdem davon ab, größere Prüfbereiche als Vorranggebiet auszuweisen, weil sie den Teilraum zwischen Straußfurt, Bilzingsleben und Bad Sulza nicht durch Windenergienutzung überfrachten möchte (gem. Abschnitt 2.7 in der Begründung zum Ziel Z 1). Sie gibt den jeweils nur etwa 3 km von der Prüffläche entfernten Vorranggebieten W-7 Dielsdorf bis Kleinbrennbach und W-8 Olbersleben / Ostramondra den Vorzug, da sich an diesen Standorten bereits Windenergieanlagen befinden (gem. Abschnitt 2.5 in der Begründung zum Ziel Z 1). Zusätzlich hält sie die Vorranggebiete insgesamt gesehen für besser geeignet, weil dort die Konflikte geringer sind und sich ein deutlich höheres, zusammenhängendes Flächenpotenzial ergibt. Die Ausweisung des ebenfalls räumlich an die Prüffläche 20 angrenzenden Vorranggebietes WG-3 Orlishausen dient der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung im Umfeld des bestehenden bzw. geplanten Gewerbegebietes „Gebind“ in Orlishausen (siehe Ziel Z 2).

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens der Stadt Sömmerda ein Interesse an der Ausweisung von weiteren Teilbereichen der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Abstand Siedlungsflächen

Das Vorranggebiet zur Versorgung des Gewerbegebietes Kiebitzhöhe liegt etwa einen Kilometer südlich des gleichnamigen Stadtteiles Kiebitzhöhe. Zu einer Seniorenresidenz im OT Kiebitzhöhe ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 1.4** wird ein Abstand von mehr als 1.000 Metern als sachgerecht angesehen.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet liegt mittig in einem Vogelzugkorridor ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15**, der von Nordosten auf den Speicher Straußfurt zuführt. Diesem Vogelzugkorridor kommt im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zu, weil er mit dem Speicher Straußfurt als bedeutsamem Rastplatz in Verbindung steht.

Die Plangeberin weist dennoch ein Vorranggebiet Windenergie in diesem Korridor aus, weil es sich über alle Belange hinweg betrachtet um die beste Möglichkeit handelt, für das Gewerbegebiet Kölleda-Kiebitzhöhe und die westlich davon geplante Industriegroßfläche ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Die Plangeberin misst dem Nutzen dieses Vorranggebietes für die direkte Energieversorgung des Gewerbe-/Industriegebiets ein höheres Gewicht bei als dem Vogelzugkorridor, berücksichtigt den Vogelzugkorridor aber insofern, als das Vorranggebiet eher klein abgegrenzt wird.

Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Die Hälfte des Vorranggebietes Windenergie überlagert eine Teilfläche des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-70 „Lossaaue“. Bei diesem von der oberen Naturschutzbehörde im Jahr 2005 vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet handelt es sich um einen Teil eines sehr weit gefassten Vorbehaltsgebietes entlang der Lossa und einiger Zuflüsse. Begründet wurde dies mit der Wiederherstellung und dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Vernetzungselemente. Das ausgewiesene Vorranggebiet Windenergie ist jedoch klein und die wenigen WEA beeinträchtigen nicht diese linearen Vernetzungsstrukturen.

Bauschutzbereich

Große Teile der Prüffläche liegen im Bauschutzbereich des Flugplatzes Sömmerda-Dermsdorf. Die obere Luftfahrtbehörde sieht dennoch nur für die Teilprüffläche 20.03 Einwände gegenüber einer Windenergienutzung. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Flugplatz sind demnach Einschränkungen des Schulflugbetriebes, des Steig- und Sinkfluges sowie ein negativer Einfluss durch Windverwirbelungen nicht auszuschließen. Die Plangeberin sieht diese Argumente als stichhaltig an und sieht auch aus Gründen des Luftverkehrs von einer Ausweisung der Teilprüffläche 20.3 ab.

Überschwemmungsgebiete / Biotopverbund

Größere Bereiche der Teilprüfflächen 20.1 und 20.2 sowie Randbereiche der Teilprüfflächen 20.3 und 20.4 werden vom

Überschwemmungsgebiet der Lossa überlagert. Hochwasser-Neuberechnungen haben ergeben, dass das überschwemmte Gebiet teilweise weniger groß ist als im Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die Plangeberin gewichtet in den nach wie vor von Hochwasser bedrohten Bereichen den Hochwasserschutz höher als die Windenergienutzung und sieht davon ab, diese Bereiche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Insbesondere die Teilprüffläche 20.1 wird darüber hinaus im Bereich der Lossa im größeren Ausmaß von einem Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG erfasst. Dem Feucht- und Auenverbundsystem wird seitens der Plangeberin im vorliegenden Fall eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit beigemessen.

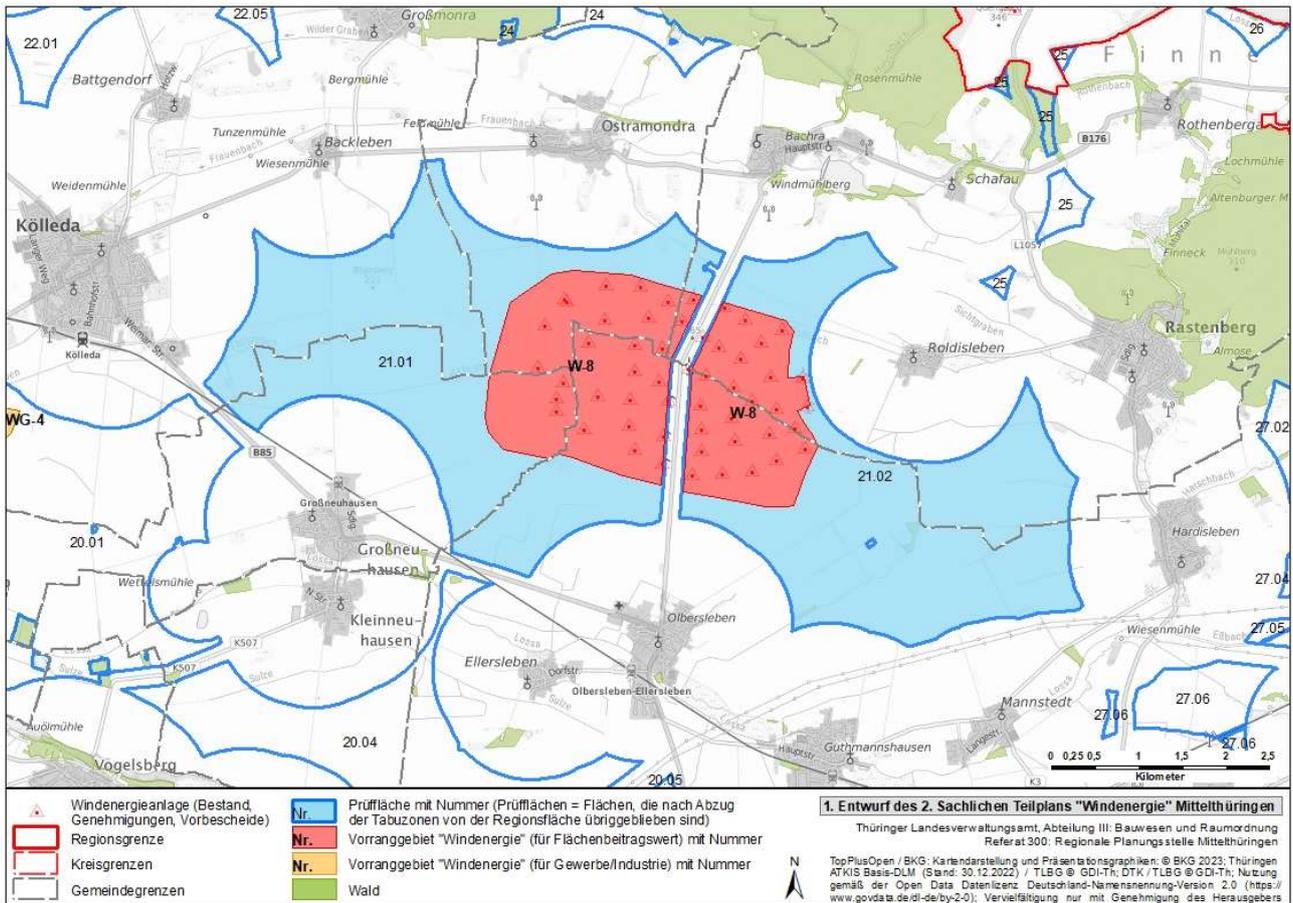
Umgebungsschutz Kulturerbestandort Schloss Ettersburg

Die Prüffläche wird großflächig vom Umgebungsschutz des Kulturerbestandes Schloss Ettersburg + Pücklerschlag (UNESCO-Weltkulturerbe) überlagert. Der Blick vom Pücklerschlag am Ettersberg über das Schloss hinaus wäre durch Windenergieanlagen im östlichen Bereich der Teilprüffläche 20.01 und im westlichen Bereich der Teilprüffläche 20.04 erheblich betroffen. Die Plangeberin verzichtet daher auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in den genannten Bereichen der Teilprüfflächen 20.01 und 20.04.

Bestehende Windenergieanlagen am Standort Kleinbrennbach verstellen bereits den durch die ursprüngliche Gartenkonzeption vorgegebenen Blick nach Norden ins Thüringer Becken und zu den Höhenzügen Hohe Schrecke, Schmücke und Finne. Auch in diesem Bereich ⇒ **Prüfbogen 019** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, die bestehenden Anlagen sollen nach Ansicht der Plangeberin nicht repowert werden.

Agrarstruktur

Östlich von Sömmerda kommen beidseitig der Bundesautobahn A 71 Beregnungsanlagen mit großen Reichweiten zur Feldbewässerung zum Einsatz. Bedingt durch die Größe der Kreisberegnungsanlagen sowie durch die Möglichkeit, mithilfe eines Corner-Systems auch die Ecken eines Feldes optimal auszuregnen, sind die Anlagen in der Regel ortsbunden und für einen langen Betriebszeitraum ausgerichtet. Im Bereich der Teilprüfflächen 20.02 und 20.03 sind die bestehenden Beregnungsanlagen erst seit etwa 7 Jahre im Betrieb. Die Investition wurde insgesamt mit ca. 30 Jahren kalkuliert. Andere Konstellationen der Bewässerung sind mit den bestehenden Anlagen nach Angaben des Bewirtschafters sehr schwierig und mit hohen Kosten verbunden (Planung und Genehmigungsverfahren, Konstruktionsänderung, weniger bewässerbare Fläche etc.). Die Plangeberin sieht auch aus diesem Grund in den sich südlich anschließenden, ebenfalls unmittelbar an der A 71 gelegenen Teilprüfflächen 19.02 und 19.06 bessere Bedingungen für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie gegeben.



W-8 Olbersleben/Ostramondra

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|--|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | Sömmerda |
| Gemeinde(n): | Köllda, Ostramondra, Großneuhäusen, Rastenberg, Buttstädt | Ostramondra, Großneuhäusen, Rastenberg, Buttstädt |
| Flächengröße gesamt: | 2626 ha | 711 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 7,0 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Ja | Ja |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Ja | Ja |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird das Vorranggebiet W-8 Olbersleben/Ostramondra ausgewiesen, welches im Wesentlichen den bestehenden Windpark Olbersleben / Ostramondra umfasst. Durch die Ausweisung des Vorranggebietes trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vorhandenen Vorprägung Rechnung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Westen, Osten: Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds durch Vermeidung einer zu große Längsausdehnung in exponierter Lage
- Mitte: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur L 2164
- Norden, Westen, Süden, Osten: Im Sinne des Verteilungsziels ⇒ **Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, die Teilprüffläche 19.03 nicht vollständig für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auszunutzen und platziert das Vorranggebiet Windenergie so, dass Siedlungsabstände > 1.000m verbleiben. Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds im Sinne des Ziels einer regionsweit räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens einer Gemeinde und eines Projektierers vorgeschlagenen Flächen über das von der Plangeberin ausgewiesene Vorranggebiet hinausgehen. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Bauschutzbereich

Der westliche Bereich der Teilprüffläche 21.01 liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Sömmerda-Dermsdorf. Die obere Luftfahrtbehörde sieht deutliche Einwände gegenüber einer Windenergienutzung im Bauschutzbereich östlich des Flugplatzes. Es handelt sich demnach um den Anflugbereich aus südlicher Richtung. Die Plangeberin sieht die Argumente der oberen Luftfahrtbehörde als stichhaltig an und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in diesem Bereich.

Landschaftsbild

Das Vorranggebiet liegt auf einem markanten, wenig strukturierten Höhenrücken am nördlichen Rand des Thüringer Beckens. Der Teilraum Olbersleben/Ostramondra wird bereits im hohen Maße durch Windenergieanlagen geprägt. Der bestehende Windpark wird im Westen, Süden und Osten so erweitert, dass eine größere Längsausdehnung des exponiert gelegenen Standortes vermieden und die kompakte Form des bereits sehr großen Standortes gewahrt wird. Den Zubau durch eine überschaubare Anzahl von Windenergieanlagen sieht die Plangeberin im vorgesehenen Umfang als verträglich an.

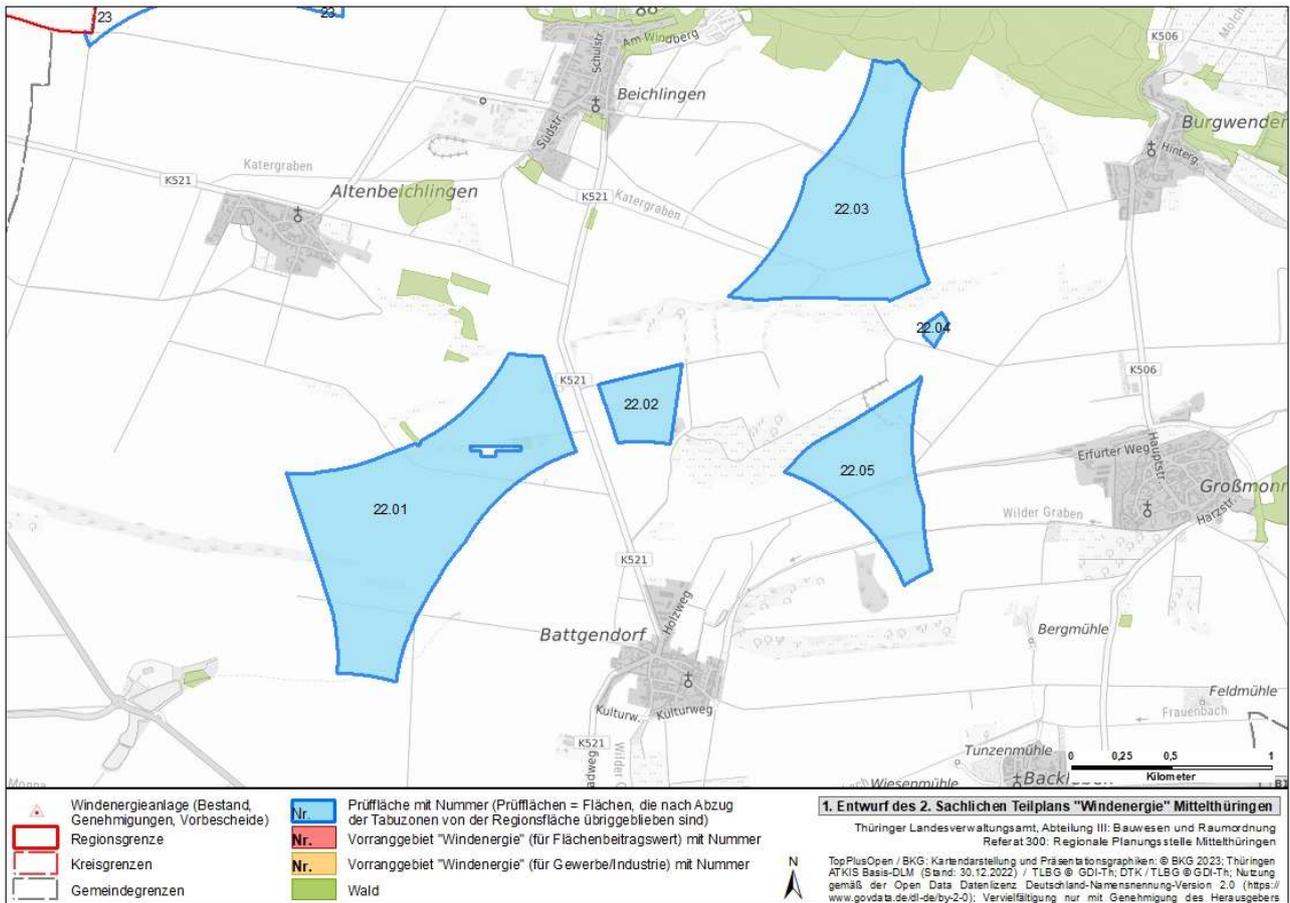
Umgebungsschutz Kulturerbestandort Schloss Ettersburg

Die Prüffläche wird im Westen großflächig vom Umgebungsschutz des Kulturerbestandortes Schloss Ettersburg + Pücklerschlag (UNESCO-Weltkulturerbe) überlagert. In etwa 16 Kilometer Entfernung zum Kulturerbestandort sind die bestehenden Anlagen am Standort Olbersleben/Ostramondra vom Pücklerschlag aus sichtbar. Im Gegensatz zu den vorhandenen Windenergieanlagen am Standort Kleinbrembach ⇒ **Prüfbogen 19** erscheinen diese jedoch weniger störend, da sie zum einen wegen der größeren Entfernung weniger dominant sind und zum anderen seitlich weiter versetzt stehen.

Durch eine Längsausdehnung des bestehenden Standortes Olbersleben/Ostramondra in Richtung Westen würde der weiträumige Blick vom Pücklerschlag über das Schloss hinaus jedoch eine wesentliche Beeinträchtigung erfahren. Nach Westen wird das Vorranggebiet daher so abgegrenzt, dass Windenergieanlagen nicht in die zentrale Blickachse des Pücklerschlages gelangen.

Denkmalschutz

Der in einer Senke liegende Ort Bachra weist mit Schloss, Kirche und einer Turmwindmühle mehrere Kulturdenkmale auf, die aus der näheren Umgebung, etwa dem Finnebahn-Radweg oder den sich nördlich des Ortes anschließenden Erhebungen der Hohen Schrecke (Katzenberg, Kreuzberg), gut sichtbar sind. Zum Teil ergeben sich dabei auch Blickbeziehungen, welche die bestehenden Windenergieanlagen am Standort Olbersleben/Ostramondra einschließen. Die Plangeberin wertet die sich hierdurch ergebenden visuellen Nachteile als vertretbar. Die Erweiterung des Standortes in westliche, südliche und östliche Richtung ist im Hinblick auf den Umgebungsschutz der Kulturdenkmale in Bachra nicht relevant.



022 Nördlich von Battendorf

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-----------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Kölleda | - |
| Flächengröße gesamt: | 204 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

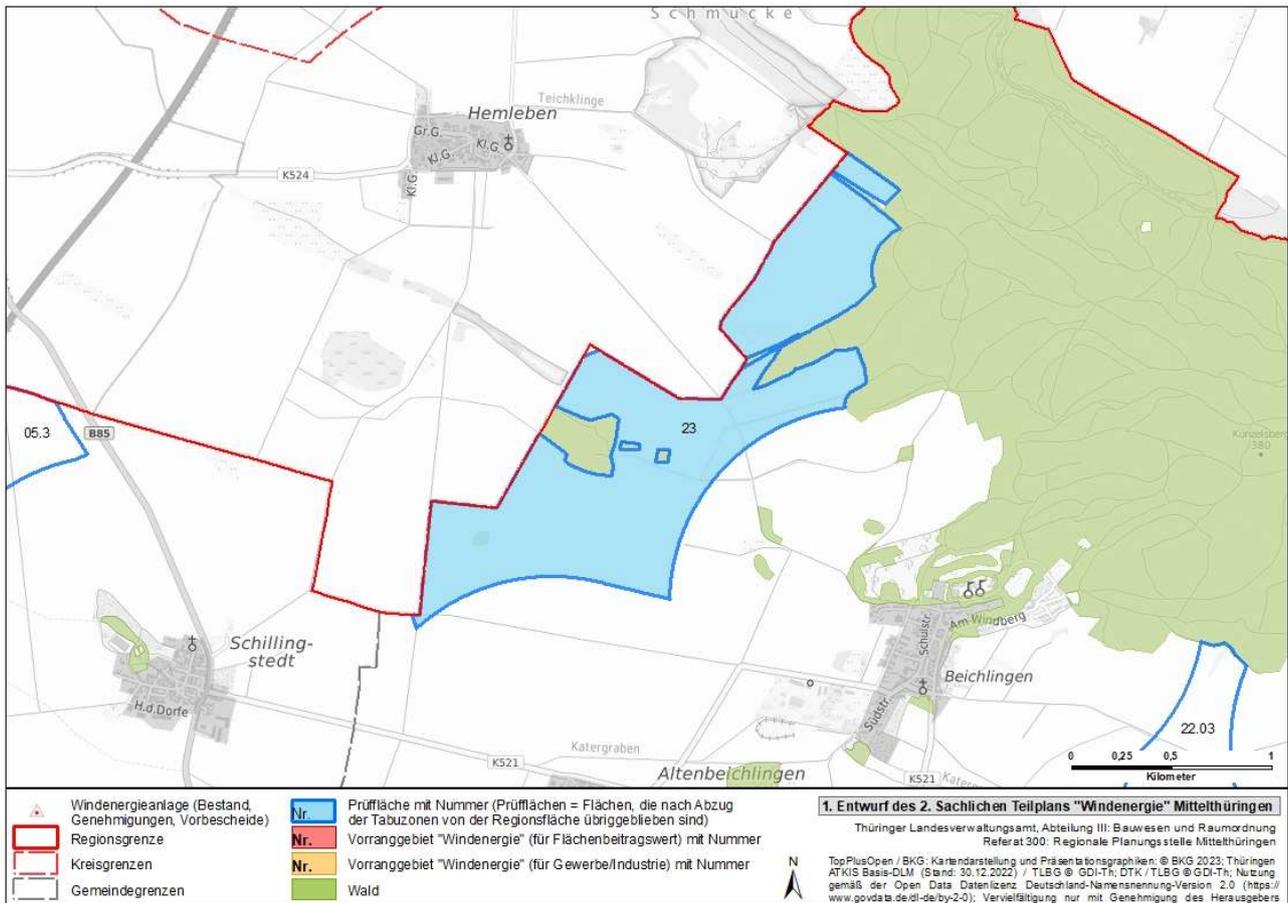
Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Luftverkehr

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, in der gesamten Prüffläche 022 einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen, da die Flächen im An- und Abflugbereich des RWY 07 des Flugplatzes Sömmerda-Dermsdorf gelegen seien.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb des Bauschutzbereichs gelegenen Prüffläche 022 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.“



023 Nördlich von Beichlingen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Kölleda | - |
| Flächengröße gesamt: | 168 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 7,1 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet ausgewiesen. Durch den bestehenden Bauschutzbereich ist ein Großteil der Prüffläche von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit den entgegenstehenden Belangen im nördlichen Bereich wird von der Ausweisung eines Vorranggebietes abgesehen. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsraumes stehen weiter südlich des Höhenzuges Hohe Schrecke besser geeignete Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung. Hierzu zählt mit einem deutlich höheren Flächenpotenzial das Vorranggebiet W-8 Olbersleben / Ostramondra mit bereits bestehenden Windenergieanlagen.

Bauschutzbereich

Die Prüffläche liegt zu etwa 2/3 im Bauschutzbereich des Flugplatzes Sömmerda-Dermsdorf. Die obere Luftfahrtbehörde sieht deutliche Einwände gegenüber einer Windenergienutzung im Bauschutzbereich nördlich des Flugplatzes. Es handelt sich demnach um einen Übungsraum in unmittelbarer Nähe zur Platzrunde, der An- und Ausflug wäre durch Windenergieanlagen erheblich gestört.

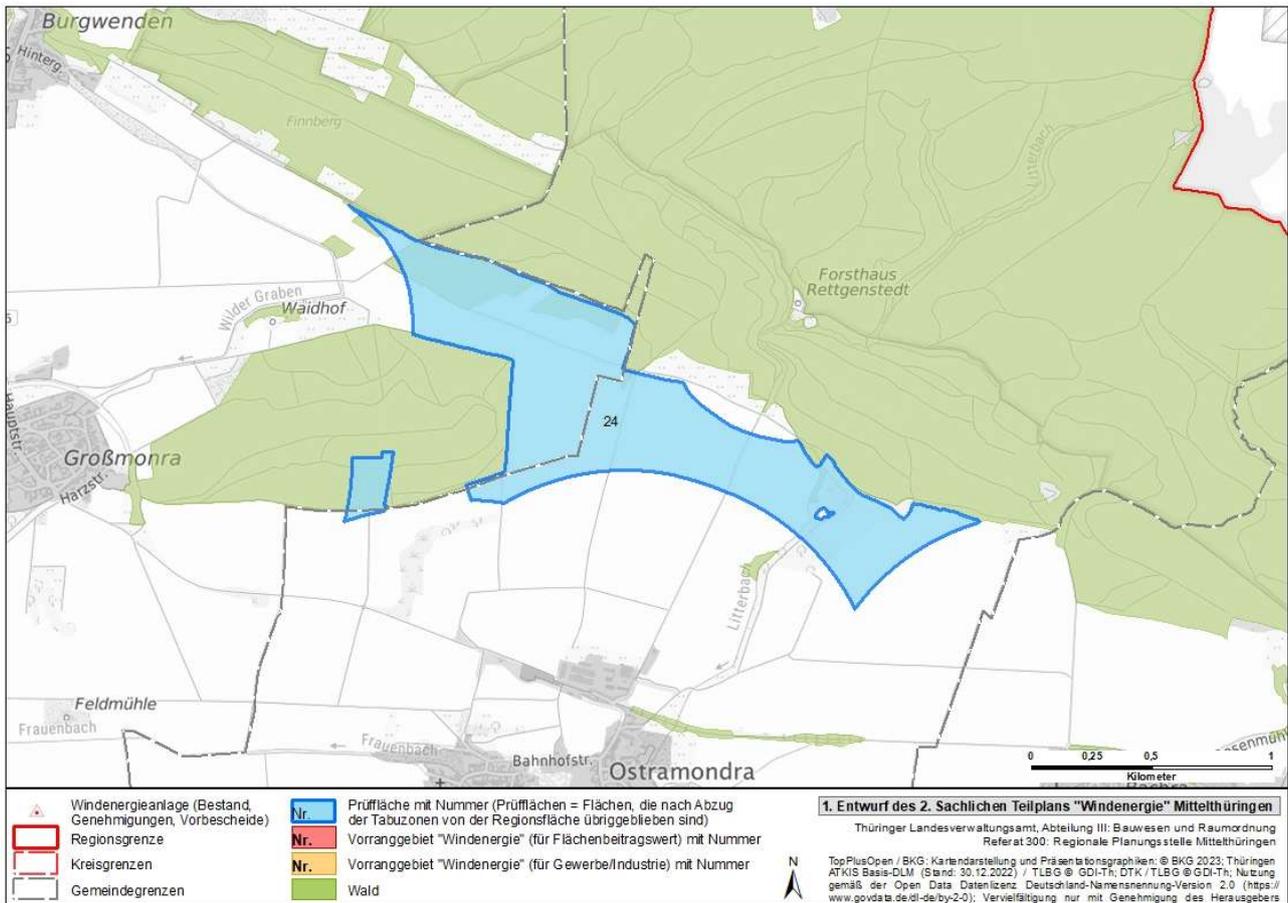
Landschaftsbild /Abstand vom Waldrand

Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die Prüffläche wird im Norden und Osten von der Bedeutsamen Landschaft „Hohe Schrecke“ überlagert.

Darüber hinaus liegt die Prüffläche vollständig in einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum (UZSR, Regionalplan G 4-3 – „Hohe Schrecke“) ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**.

Waldrand

Im Hinblick auf den vergleichsweise kleinen verbleibenden Teil der Prüffläche außerhalb des Bauschutzbereiches sowie den hier unmittelbar angrenzenden Waldflächen der Hohen Schrecke kommt auch dem Waldrand vorliegend eine hohe Bedeutung zu. Im Übergangsbereich zwischen Offenland und dem großen zusammenhängenden Mischwald der Hohen Schrecke übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Ein im Norden, Osten und Süden als sachgerecht angesehener Abstand zwischen Windenergienutzung und Wald würde zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen.



024 Nördlich von Ostramondra

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-----------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Kölleda, Ostramondra | - |
| Flächengröße gesamt: | 107 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsraumes im sensiblen Randbereich der Hohen Schrecke stehen weiter südlich des Höhenzuges besser geeignete Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung. Hierzu zählt mit einem deutlich höheren Flächenpotenzial das Vorranggebiet W-8 – Olbersleben / Ostramondra mit bereits bestehenden Windenergieanlagen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Im an die Prüffläche angrenzenden Vogelschutzgebiet Nr. 10 „Hohe Schrecke - Finne“ fallen windenergiesensible Vogelarten unter die Schutzobjekte des Vogelschutzgebiets. Die Plangeberin möchte daher vorsorglich in einem Abstand in der Größe der Rotorblattlänge der heute üblichen Windenergieanlagen (85m) kein Vorranggebiet Windenergie ausweisen.

Offenlandbiotop

Im östlichen Bereich ragen größere gesetzlich geschützte Offenlandbiotope (u.a. Mesophiles Grünland, Standgewässer, Streuobstbestand) in die Prüffläche hinein. Eine zusammenhängende Fläche von ca. 9 ha steht somit im östlichen Bereich der Prüffläche im Konflikt mit der Windenergienutzung.

Waldrand

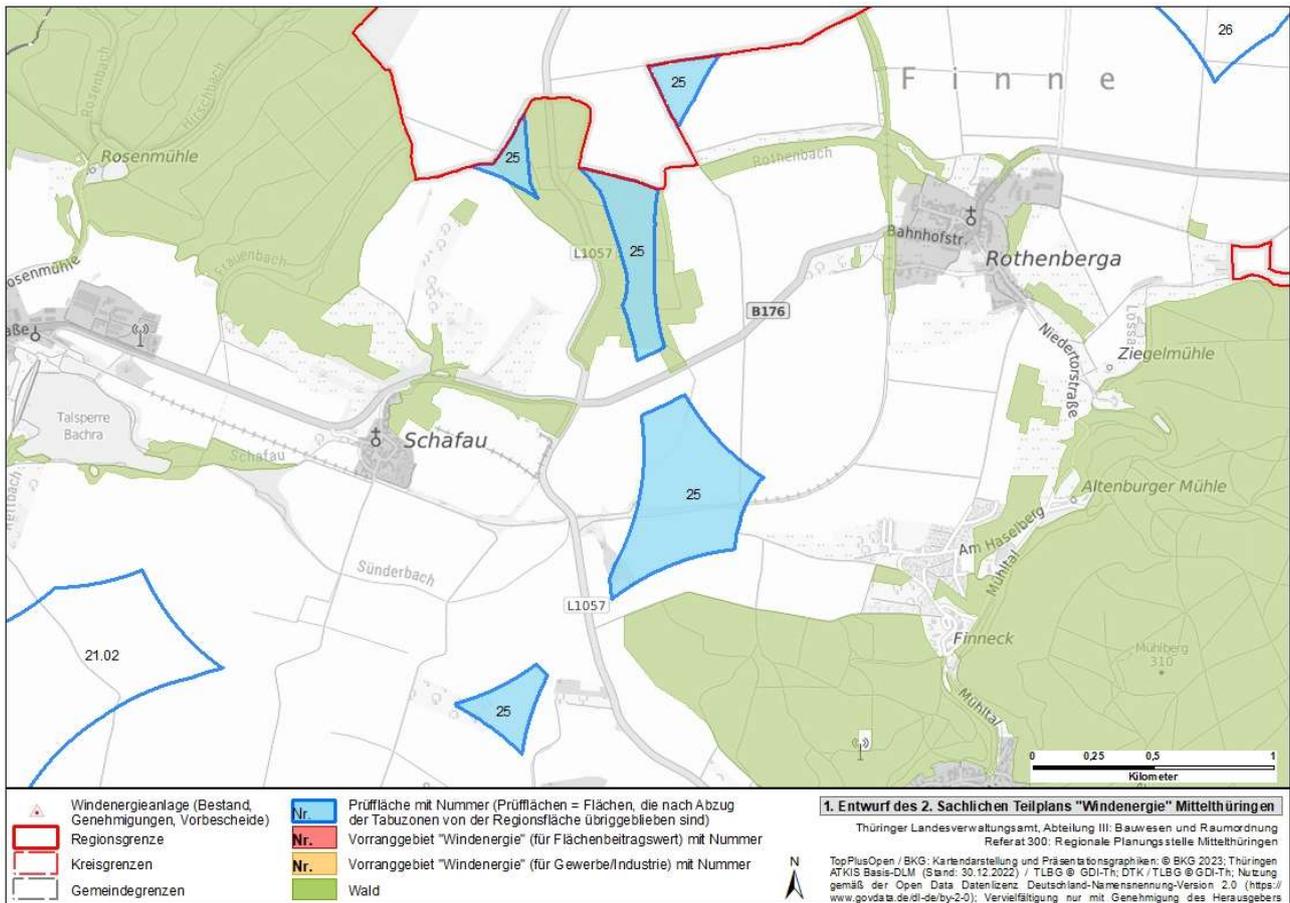
Im Hinblick auf die Größe der Prüffläche und die sich anschließenden Waldflächen der Hohen Schrecke kommt dem Waldrand vorliegend eine hohe Bedeutung zu. Im Übergangsbereich zwischen Offenland und dem großen zusammenhängenden Mischwald der Hohen Schrecke übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Ein im Norden und Westen als sachgerecht angesehener Abstand zwischen Windenergienutzung und Wald würde zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen.

Mit dem FFH-Gebiet und dem EU-Vogelschutzgebiet „Hohe Schrecke - Finne“ sowie dem Naturschutzgebiet „Finneberg“ grenzen zudem mehrere Schutzgebiete im Norden unmittelbar an die Prüffläche an und heben den hohen landschaftlichen und naturschutzfachlichen Wert des Raumes hervor.

Landschaftsbild

Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die Prüffläche wird in der nördlichen Hälfte von der Bedeutsamen Landschaft „Hohe Schrecke“ überlagert.

Darüber hinaus liegt die Prüffläche in einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**.



025 Östlich von Schafau

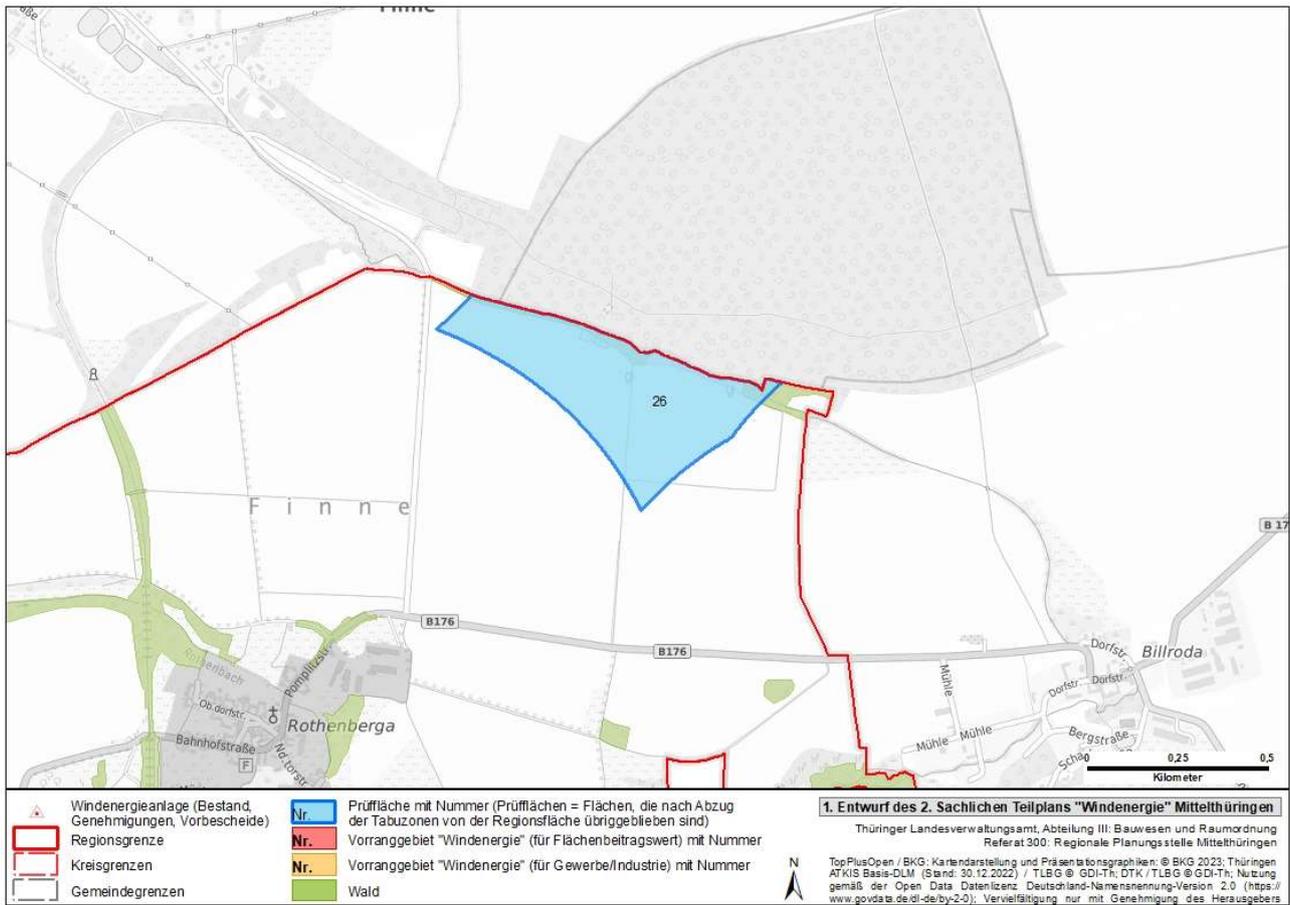
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Rastenberg | - |
| Flächengröße gesamt: | 52 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Landschaftsraum/-bild (Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen zwei größeren zusammenhängenden Waldgebieten im Bereich des Höhenzuges Hohe Schrecke/Schmücke/Finne; Landschaftscharakter soll gewahrt bleiben)

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



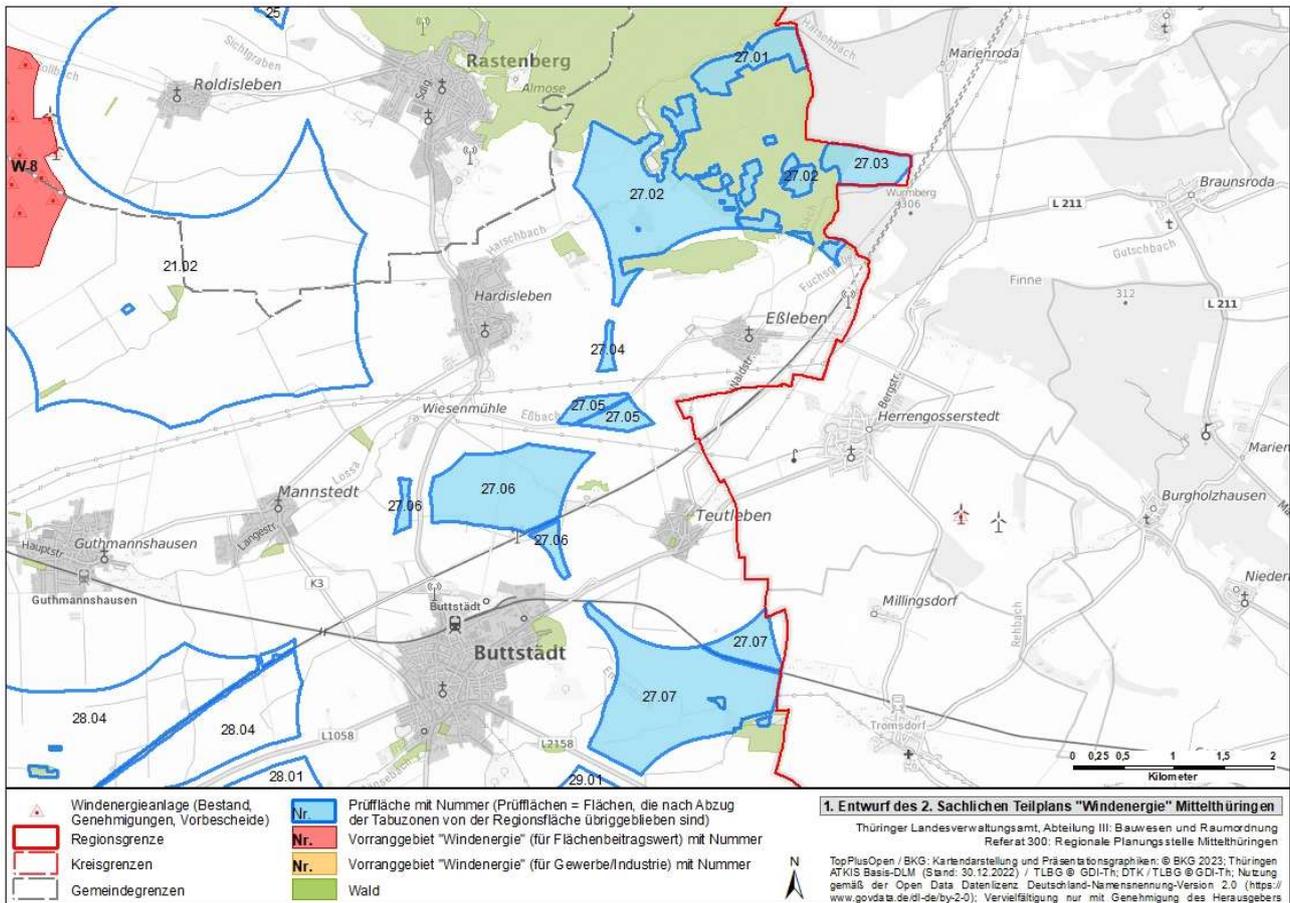
026 Nördlich von Rothenberga

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Rastenberg | - |
| Flächengröße gesamt: | 22 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Landschaftsraum/-bild (Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen zwei größeren zusammenhängenden Waldgebieten im Bereich des Höhenzuges Hohe Schrecke/Schmücke/Finne; Landschaftscharakter soll gewahrt bleiben)
- Die Prüffläche weist lediglich eine Größe von 22 ha auf. Die Plangeberin möchte jedoch die Windenergienutzung konzentrieren und größere Vorranggebiete Windenergie ausweisen und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in dieser Prüffläche.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



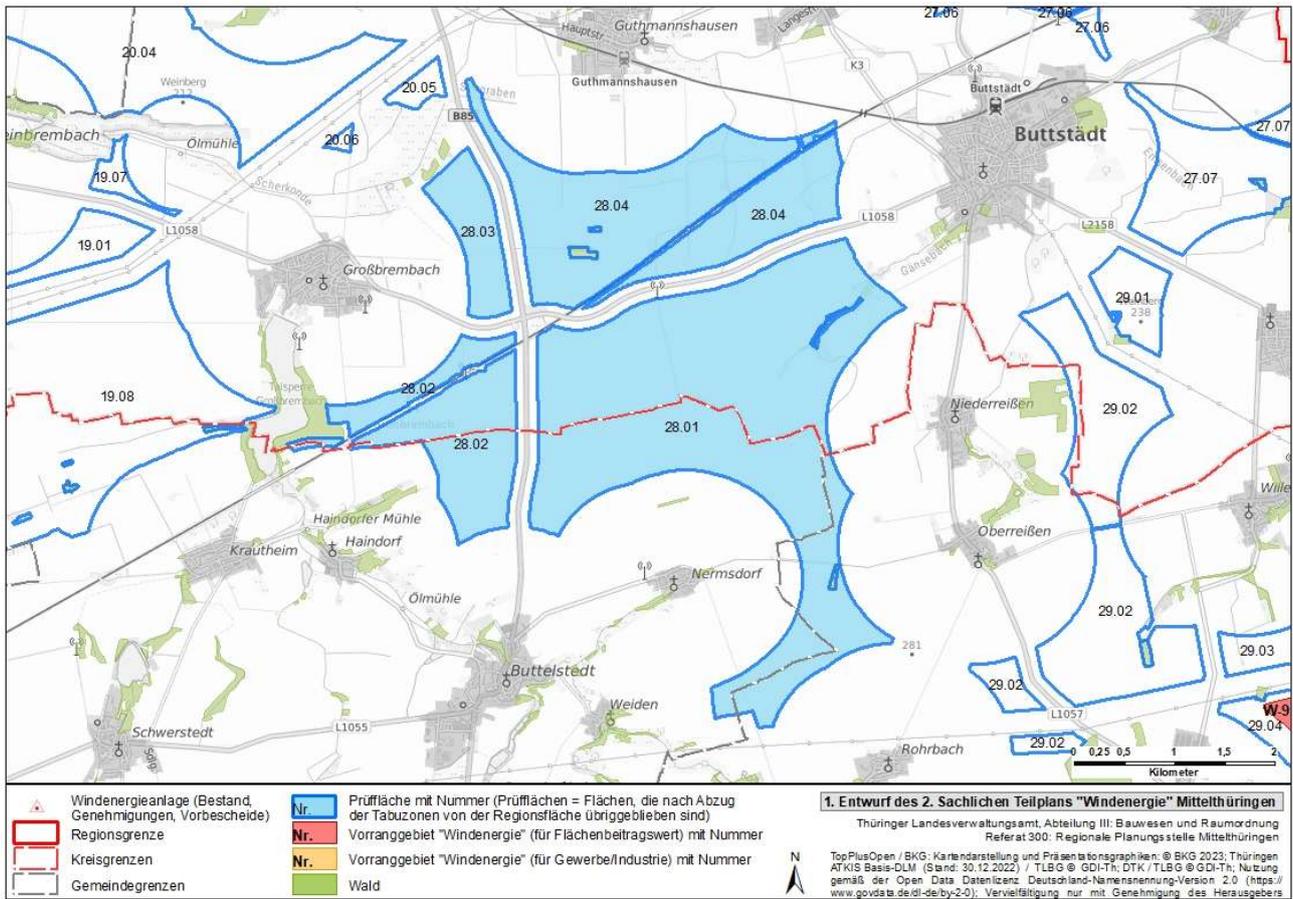
027 Südöstlich von Rastenberg

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Buttstadt | - |
| Flächengröße gesamt: | 547 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße durch Abstand zu ökologisch wertvollem Wald
- Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Biotopverbunde, Vorranggebiet Freiraumsicherung)
- Denkmalschutz Kirche Buttstädt / Stadtansicht

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



028 Südlich von Guthmannshausen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land, Sömmerda | - |
| Gemeinde(n): | Buttstädt, Am Ettersberg, Ilmtal-Weinstraße | - |
| Flächengröße gesamt: | 1432 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 7,2 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird kein Vorranggebiet Windenergie in der Prüffläche 28 ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Landschaftsbild, Abstand Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Mit den Standorten Olbersleben/Ostramondra, Willerstedt/Zottelstedt sowie Vogelsberg und Spröttau/Diesldorf werden mehrere bestehende Windparks im 2. Sachlichen Teilplan Windenergie als Vorranggebiete (W-7, W-8 und W-9) ausgewiesen, welche die Prüffläche 28 umgeben. Die nördlich und westlich gelegenen Vorranggebiete sind allein aufgrund des vorhandenen Anlagenbestands sehr groß und stellen durch die nunmehr ausgewiesenen Vorranggebiete W-7 und W-8 die beiden größten Vorranggebiete in Mittelthüringen mit jeweils über 700 ha dar. Das östlich benachbarte Vorranggebiet W-9 weist immerhin 355 ha auf. Die drei Vorranggebiete dominieren den ausgeräumten, kesselartigen Teilraum (Lossa-Niederung) mit den weitreichenden Sichtbeziehungen.

Entlang der Bundesstraße B 85 ist die Buttelsestedter Kirche von Süden kommend zwischen den Orten Großobringen und Daasdorf bereits aus der Ferne gut sichtbar. Hinter dem leicht erhöht liegenden und fast 60 Meter hohen Kirchturm erstreckt sich nördlich die Prüffläche 28. Windenergieanlagen im westlichen Bereich der Prüffläche wären hinter der Kirche sehr gut sichtbar und würden die zentrale Blickrichtung entlang der Bundesstraße B 85 auf das Kulturdenkmal stören.

Landwirtschaftliche Versuchsflächen

Etwa 150 ha der Prüffläche werden im Süden durch landwirtschaftliche Versuchsflächen der Thüringer Lehr-, Prüf- und Versuchsgut GmbH Buttelsestedt (TLPVG) überlagert. Im Einzelfall handelt es sich hierbei um Dauerbodenbewirtschaftungsversuche und um Flächen zur Untersuchung der Hamsterpopulation. Diese Flächen besitzen eine hohe Relevanz und eine standörtlich nicht ohne Weiteres ersetzbare Bedeutung. Aufgrund des Einflusses, den Windenergieanlagen auf die landwirtschaftlichen Versuche haben könnten, verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem Bereich.

Avifaunistisch bedeutsame Gebiete

Die Prüffläche wird in unterschiedlichem Ausmaß von insgesamt drei avifaunistisch bedeutsamen Gebieten erfasst, welche von Wasser- und Greifvögeln genutzt werden. Avifaunistisch bedeutsame Gebiete spielen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.16**. Den im Süden (Feldflur Buttelsestedt) und im Osten (Weitester Hügel Buttstädt) der Prüffläche vorliegenden avifaunistisch bedeutsamen Gebieten wird von der Vogelschutzbehörde eine überregionale Bedeutung beigemessen.

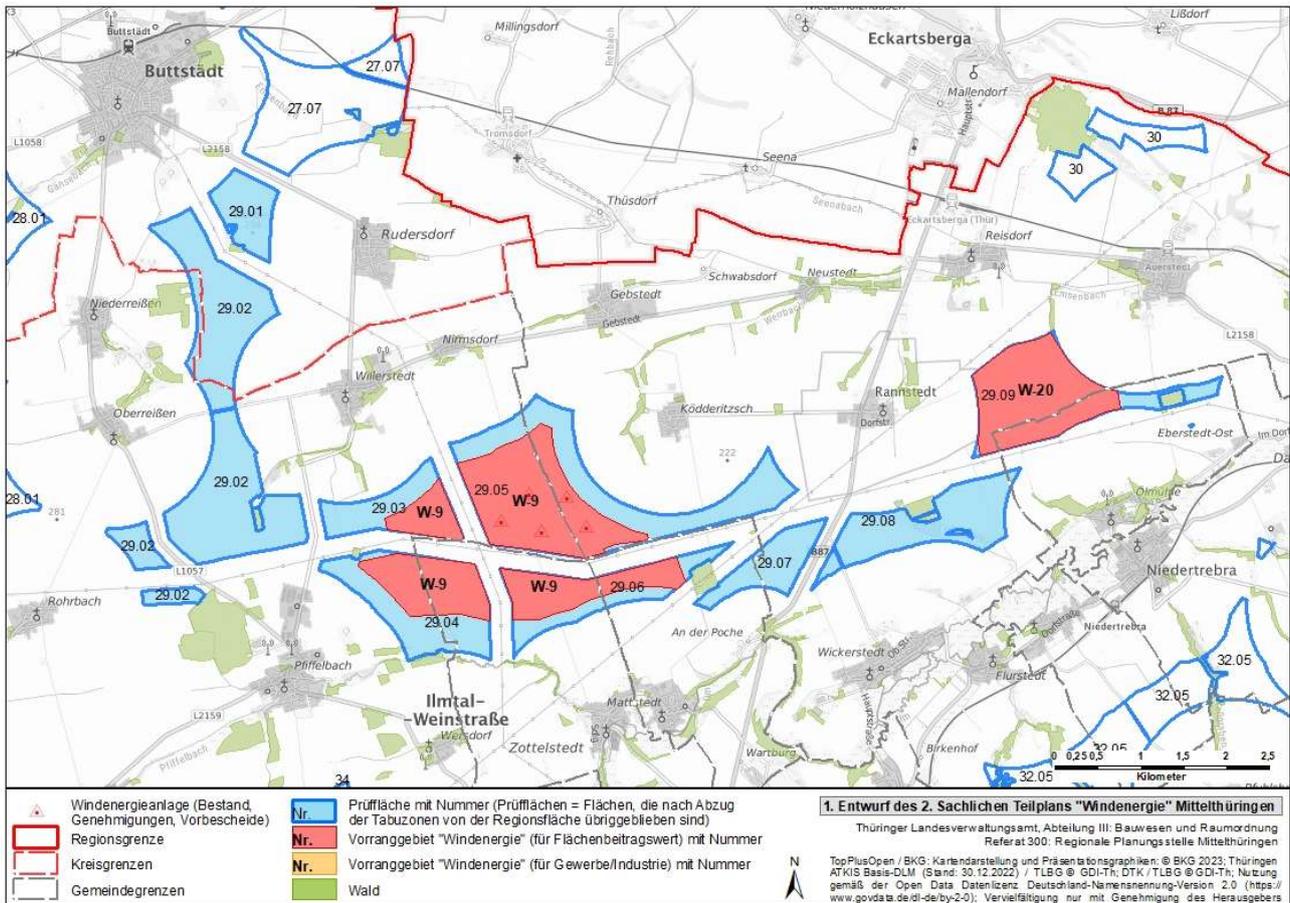
Da in beiden Gebieten vergleichsweise wenige Arten benannt sind und innerhalb der Prüffläche nur eine geringe Überlagerung mit Gewässern vorliegt, geht die Plangeberin von einem insgesamt mäßigen Konfliktpotenzial aus. Aufgrund zusätzlich konfligierender Belangen wird dennoch auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in den avifaunistisch bedeutsamen Gebieten verzichtet.

Flurbereinigungsverfahren

Die Prüffläche wird von mehreren Flurbereinigungsverfahren in unterschiedlichen Verfahrensständen tangiert. Im Falle des Flurbereinigungsverfahrens Guthmannshausen östlich der Bundesstraße B 85 wäre die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation gegebenenfalls mit einem erheblichen Überarbeitungsbedarf des Flurbereinigungsplanes verbunden. Die Plangeberin verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes.

Feldhamster-Schwerpunktgebiet

Die Prüffläche 028 wird fast vollständig vom Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 4 „Buttstädt“ erfasst ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.17a**. Laut dem Steckbrief zum Gebiet handelt es sich um ein unzerschnittenes Gebiet mit einer Größe von mehr als 1.500 ha, dem die Priorität 1 zugemessen wird und das somit besonders gute Potenziale für den Schutz des Feldhamsters aufweist.



W-9 Willerstedt bis Zottelstedt

W-20 Reisdorf/Auerstedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|---|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land, Sömmerda | W-9: Weimarer Land W-20: Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Buttstädt, Ilmtal-Weinstraße, Apolda, Bad Sulza, Eberstedt | W-9: Bad Sulza, Ilmtal-Weinstraße, Apolda W-20: Bad Sulza, Eberstedt |
| Flächengröße gesamt: | 1377 ha | W-9: 355 ha; W-20: 145 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 7,2 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja (W-9) |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja (W-20) |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird

- 1) innerhalb der Teilprüfflächen 29.03, 29.04, 29.05 und 29.06 das Vorranggebiet Windenergie W-9 Willerstedt bis Zottelstedt ausgewiesen. Es handelt sich um einen Standort mit bereits genehmigten Windenergieanlagen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:
 - Norden, Osten, Süden, Westen: Im Sinne des Verteilungsziels ⇒ **Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, die Teilprüffläche 19.03 nicht vollständig für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie auszunutzen und platziert das Vorranggebiet Windenergie so, dass Siedlungsabstände > 1.000m verbleiben. Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Überlastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer regionsweit räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie; insbesondere unter Berücksichtigung der im nordöstlichen Teil des Landkreises Weimarer Land darüber hinaus ausgewiesenen Vorranggebiete
 - Osten: Denkmalschutz Eckartsburg
- 2) innerhalb der östlichen Teilprüffläche 29.09 das Vorranggebiet W-20 Reisdorf/Auerstedt ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:
 - Süden, Westen, Norden: Grenzen der Teilprüffläche 29.09
 - Osten: mit der Abgrenzung soll eine kompakte Form des Vorranggebietes gewahrt bleiben und eine Überfrachtung des Landschaftsbildes verhindert werden

Teilprüfflächen 29.01 und 29.02: Keine Ausweisung wegen Feldhamsterschwerpunktgebiet (teilweise), Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Überlastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer regionsweit räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie

Teilprüfflächen 29.07 und 29.08: Keine Ausweisung wegen Denkmalschutz Eckartsburg (teilweise), Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Überlastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer regionsweit räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie; insbesondere unter Berücksichtigung des westlich gelegenen Vorranggebietes W-9 Willerstedt bis Zottelstedt und des nordöstlich gelegenen Vorranggebietes W-20 Reisdorf/Auerstedt.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens von Privaten vorgeschlagenen Flächen über die von der Plangeberin ausgewiesenen Vorranggebiete hinausgehen. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrdruckleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Abstand zum Kurort Bad Sulza

Das Vorranggebiet W-20 liegt über drei Kilometer westlich von der Stadt Bad Sulza mit ihren Kureinrichtungen und Freizeitangeboten (u.a. Rehaklinik, Toskana Therme, Gradierwerk, Kurpark) entfernt. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten, der fehlenden Bedeutung der Fläche für die Besucher des Kurortes sowie der Entfernung zur Kernstadt Bad Sulza steht die Ausweisung des Vorranggebietes W-20 dem angemessenen Kurortcharakter nicht entgegen. Im Hinblick auf die städtische und landschaftliche Einbettung der bestehenden Kureinrichtungen sowie den sich anschließenden bewaldeten Hängen ist im Bereich der Kernstadt von keiner Sichtbarkeit von Windenergieanlagen westlich von Bad Sulza auszugehen.

Geplante Schutzgebietsausweisung

Die südlichen Teilprüfflächen 29.04, 29.06, 29.07 und 29.08 liegen im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Unteres Ilmtal“. Bisher liegt nur eine sehr grobe Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes vor. Weder unter Gesichtspunkten des Naturschutzes, noch unter Gesichtspunkten des Landschaftsbildschutzes gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die für das Vorranggebiet vorgesehene Fläche zwingend in das Schutzgebiet integriert werden müsste. Die Plangeberin hält es daher für vertretbar, diese Flächen für ein Vorranggebiet Windenergie in Anspruch zu nehmen.

Biotopverbund + Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Das Vorranggebiet W-20 Reisdorf/Auerstedt wird im Nordosten geringfügig von einem Nebengewässer des Emsenbachs

tangiert, welcher kleinräumig einen Feucht- und Auenlebensraum darstellt und zum Teil als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-58 „Emsenbach und Nebenzuflüsse westlich Bad Sulza“ festgelegt ist. Der sich am Gewässerverlauf orientierende Biotopverbund erstreckt sich überwiegend in Tallage, die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche sind durch gesetzlich geschützte Offenlandbiotope abgedeckt. Im Hinblick auf den großen Abstand von Windenergieanlagen untereinander lässt sich das Feuchtbiotop in das Vorranggebiet W-20 integrieren. Der Belang der Freiraumsicherung steht im vorliegenden Fall nicht wesentlich mit einer Vorranggebietsausweisung im Konflikt.

Avifaunistisch bedeutsames Gebiet

Der überwiegende Teil der Prüffläche und die beiden Vorranggebiete W-9 und W-20 liegen in einem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet, das vom Rot- und Schwarzmilan genutzt wird. Avifaunistisch bedeutsame Gebiete spielen insbesondere für Mauer-, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.16**. Dem hier vorliegenden avifaunistisch bedeutsamen Gebiet wird von der Vogelschutzwarte eine überregionale Bedeutung beigemessen.

Im Rahmen der Ausweisung des Windparks Willerstedt / Zottelstedt im Sachlichen Teilplan „Windenergie“ von 2018 erfolgte eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Belangen des Vogelschutzes im nördlichen Landkreis Weimarer Land. Unter Berücksichtigung von Hinweisen der Vogelschutzwarte Seebach wurde zum damaligen Zeitpunkt eine Windenergienutzung im Bereich des überregional bedeutsamen ABG als möglich befunden. Nach aktueller Auskunft der Thüringer Vogelschutzwarte hat das ABG insbesondere für ziehende Greifvögel, wie Rot- und Schwarzmilan eine überregionale Bedeutung. Aus der aktuellen Datenlage steche eine Beobachtung von 105 Schwarzmilanen südlich von Ködderitzsch hervor. Darüber hinaus seien nur wenige Beobachtungen ziehender und rastender Greifvögel gemacht worden, so dass in dieser Hinsicht von einem mäßigen Konfliktpotenzial auszugehen sei, das mit anderen WEA-Standorten im Thüringer Becken vergleichbar sei. Gleichzeitig hat sich in den vergangenen Jahren bereits gezeigt, dass Windenergieanlagen in einem Teilbereich des nun vorgesehenen Vorranggebiets Windenergie genehmigungsfähig waren. Die Plangeberin entscheidet sich daher für die Ausweisung der Vorranggebiete W-9 und W-20.

Feldhamster-Schwerpunktgebiet

Das Vorranggebiet W-9 wird im nördlichen Bereich vom Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 4 „Buttstädt“ erfasst ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.17a**. Laut dem Steckbrief zum Gebiet handelt es sich um ein unzerschnittenes Gebiet mit einer Größe von mehr als 1.500 ha, dem die Priorität 1 zugemessen wird. Der Plangeberin ist bewusst, dass es sich somit um ein Gebiet handelt, das besonders gute Potenziale für den Schutz des Feldhamsters aufweist.

Gleichzeitig ist das Gebiet sehr gut für die Windenergienutzung geeignet und durch bereits genehmigte Anlagen südöstlich von Willerstedt beplant. Die Nichtausweisung des Vorranggebietes würde dazu führen, dass weniger gut geeignete bzw. bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägte Standorte als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden müssten. Der Großteil des Vorranggebietes W-9 sowie das Vorranggebiet W-20 liegen außerhalb der Feldhamster-Schwerpunktgebiete.

Waldrand

Im Westen des Vorranggebiets W-9 Willerstedt bis Zottelstedt befindet sich eine kleinere Waldinsel in einem ansonsten waldarmen Raum an. Die Plangeberin sieht aufgrund der vergleichsweise geringeren ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion der Waldfläche von einem Abstand zum Waldrand ab.

Gashochdruckleitung

Gashochdruckleitungen schneiden die Vorranggebiete W-9 und W-20 in Ost-West Richtung. Die Leitungen sind auch unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens von maximal 12 Metern in das Vorranggebiet integrierbar. Beidseitig der Leitungen verbleibt jeweils ausreichend Fläche zur Realisierung von Windenergieanlagen.

Landschaftsbild + Abstand Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Mit den Vorranggebieten Windenergie W-9 Willerstedt bis Zottelstedt, W-10 Eckolstädt/Schmiedehausen und W-20 Reisdorf/Auerstedt sowie den Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe WG-5 Großheringen und WG-6 Apolda werden im 2. Sachlichen Teilplan Windenergie mehrere Vorranggebiete im nordöstlichen Teil des Landkreises Weimarer Land ausgewiesen. Die Plangeberin verzichtet vor dem Hintergrund einer möglichen Überfrachtung des Landschaftsbildes auf eine größere Ausdehnung der beiden Vorranggebiete.

Das Vorranggebiet W-9 Willerstedt liegt auf einem wenig strukturierten Höhenrücken nördlich des Ilmtals im Thüringer Becken. Während im nordwestlichen Bereich der Prüffläche (Teilprüfflächen 29.01 und 29.02) eine Beeinträchtigung der Kulturdenkmale in Buttstädt durch Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, liegt das Vorranggebiet W-9 mit einer Entfernung von fast 6 Kilometern außerhalb des Wirkungsbereiches der innerorts gelegenen Kulturdenkmale Buttstädt. Mit einer Entfernung von über 6 Kilometern stellen Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-9 auch für das Kulturdenkmal Eckartsburg (Sachsen-Anhalt) keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da sie den Blick von der Eckartsburg nicht dominieren würden.

Das Vorranggebiet W-20 liegt ebenfalls in einem hügelig-kuppigen, durch Offenland geprägten Landschaftsraum. Für die Kulturdenkmale in Niedertrebra und Auerstedt konnte keine bzw. nur eine randlich Betroffenheit des Wirkungsbereiches

festgestellt werden. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zu den genannten Denkmälern besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden. Mit einer Entfernung von ca. 3,2 Kilometer liegt das Vorranggebiet W-20 im Wirkungsbereich des Kulturdenkmals Eckartsburg der Gemeinde Eckartsberga (Sachsen-Anhalt). Vom öffentlich zugänglichen Turm „Bergfried“ aus eröffnet sich dem Besucher von der Eckartsburg ein weiter Blick nach Süden in das Thüringer Land. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird der bestehende Ausblick in den bislang im Wesentlichen durch Windenergieanlagen nicht vorgeprägten Raum gestört. Windenergieanlagen im Vorranggebiete Windenergie W-9 würden jedoch einen Ausschnitt von nur 20 Grad des Panoramablicks in Anspruch nehmen.

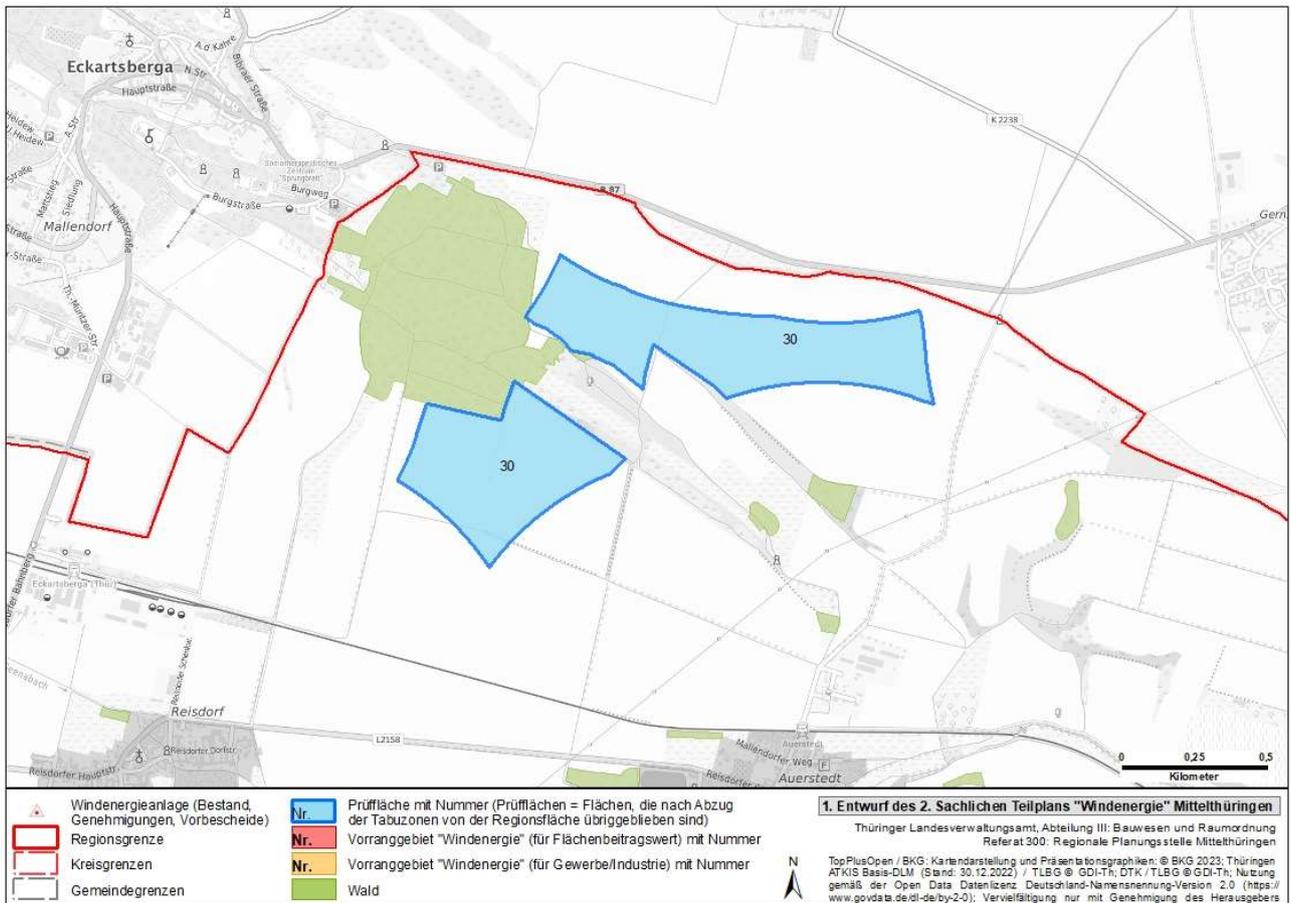
Die Plangerberin gewichtet die Windenergienutzung im vorliegenden Fall höher als den Belang des Denkmalschutzes. Die Nichtausweisung des Vorranggebietes W-20 würde dazu führen, dass sich entweder die Windenergienutzung in anderen Teilen der Planungsregion noch stärker ballen würde oder deutlich weniger gut geeignete Standorte als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden müssten. Durch die östliche Abgrenzung des Vorranggebietes W-9 verbleibt zudem ein Abstand von 3,7 Kilometer zum Vorranggebiet W-20, sodass auch weiterhin ein störungsarmes Landschaftserleben von der Eckartsburg in die südwestliche Hauptblickrichtung möglich ist.

Wanderweg

Durch die Vorranggebiete W-9 und W-20 verläuft der Jacobsweg auf der alten Handelsstraße „Via regia“. Der Jacobsweg stellt einen Pilgerweg dar, so dass bei diesem Weg das naturräumliche Erleben nicht im Vordergrund steht. Aus diesem Grund gewichtet die Plangeberin diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Netzanbindung

Die in der Prüffläche 29 ausgewiesenen Vorranggebiete befinden sich jeweils in einer Entfernung von unter einem Kilometer zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



030 Nördlich von Auerstedt

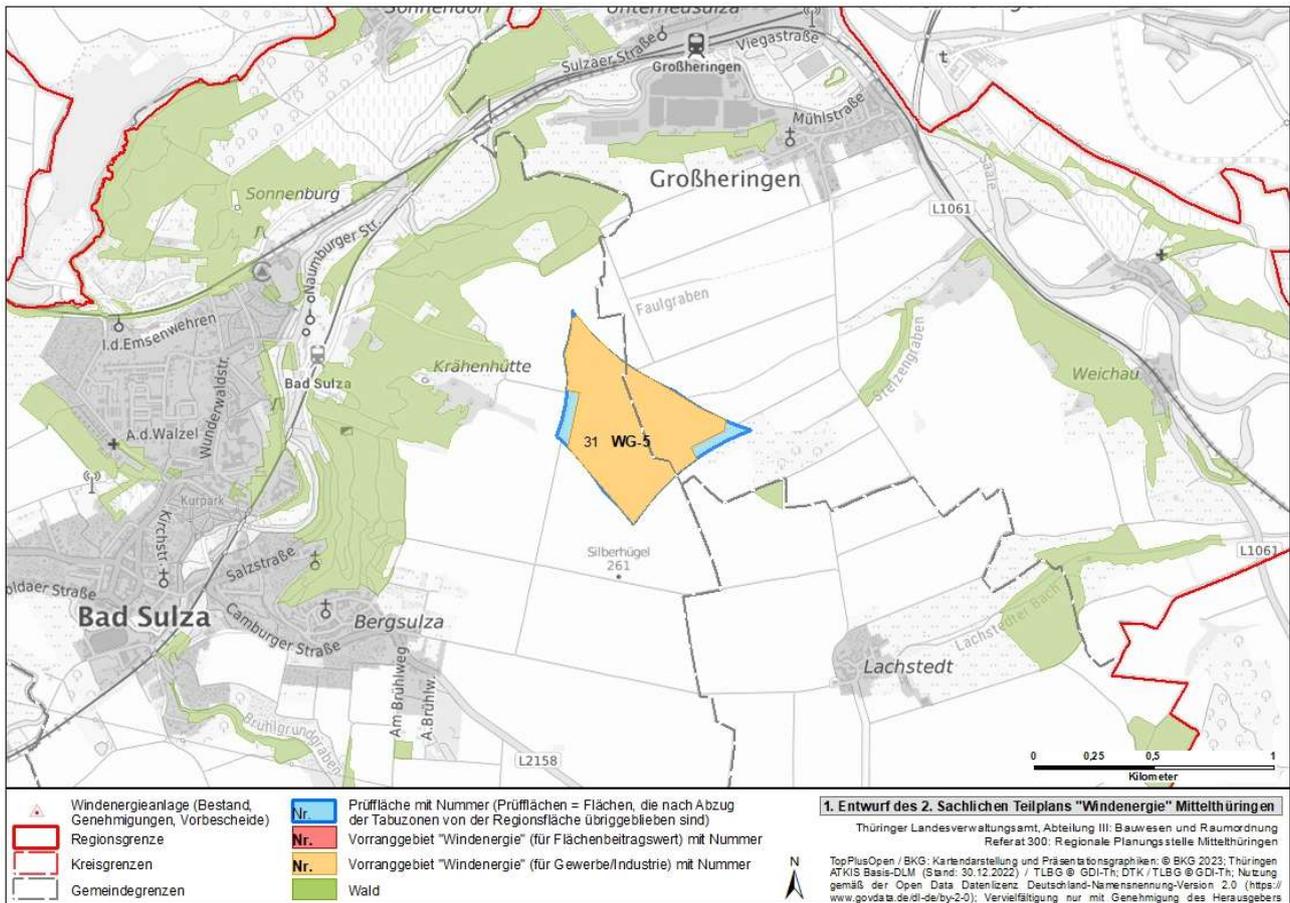
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Bad Sulza | - |
| Flächengröße gesamt: | 58 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße durch Abstand zum Waldrand
- Vorranggebiet Freiraumsicherung
- Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem ca. 1,6 Kilometer entfernten Vorranggebiet W-20 Reisdorf/Auerstedt den Vorzug.



WG-5 Großheringen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-------------------------|-------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Großheringen, Bad Sulza | Großheringen, Bad Sulza |
| Flächengröße gesamt: | 32 ha | 28 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 7,0 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 31 das Vorranggebiet WG-5 Großheringen zur direkten Energieversorgung des Industriegebietes Großheringen ausgewiesen. Das Industriegebiet liegt etwa 800 Meter nördlich des Vorranggebietes WG-5. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich

- hauptsächlich aus dem Zuschnitt der Prüffläche
- Westen: teilweise Geschützte Gehölze
- Osten: teilweise Grünland

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Abstand Kurort Bad Sulza + Abstand um Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Die Prüffläche liegt auf einer überwiegend ausgeräumten Hochfläche östlich vom Kurort Bad Sulza. Die Kureinrichtungen und Freizeitangebote der Stadt Bad Sulza (u.a. Rehaklinik, Toskana Therme, Gradierwerk, Kurpark) erstrecken sich entlang eines Grünzuges westlich der Ilm. Zwischen der im Ilmtal gelegenen Stadt und den umgebenen Berghängen bestehen Höhenunterschiede von bis zu 150 Metern.

Das ausgewiesene Vorranggebiet WG-5 liegt zwischen 1.100 und 1.600 Meter von den schutzbedürftigen touristischen und medizinischen Einrichtungen entfernt. Der Bereich des Vorranggebietes wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist nicht durch touristische Infrastruktur berührt. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten, der fehlenden Bedeutung der Fläche für die Besucher des Kurortes sowie der Entfernung zur Kernstadt Bad Sulza steht die Ausweisung des vergleichsweise kleinen Vorranggebietes WG-5 dem artgemäßen Kurortcharakter aus Sicht der Plangeberin nicht entgegen. Im Hinblick auf die städtische und landschaftliche Einbettung der bestehenden Kureinrichtungen sowie den sich anschließenden bewaldeten Hängen ist im Bereich der Kernstadt von keiner unmittelbaren Sichtbarkeit der Windenergieanlagen auf der Hochfläche östlich von Bad Sulza auszugehen.

Der nördlich der Stadt gelegene Bad Sulzaer Sonnenberg stellt ein bedeutendes Weingebiet dar und ist durch Wanderwege erschlossen. Aussichtspunkte ermöglichen den Blick auf die Stadt Bad Sulza und in die sich anschließende Landschaft. Windenergieanlagen im Vorranggebiet WG-5 wären von hier aus sichtbar, wirken sich aufgrund der seitlichen Lage jedoch nicht wesentlich auf die Hauptblickrichtung nach Süden aus.

Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zum Ortsteil Bergsulza mit der Kirche St. Wigbert und Klosterhof besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, konnten nicht ermittelt werden.

Geschützte Gehölze

Die westliche Abgrenzung der Prüffläche orientiert sich zum Teil an geschützten Gehölzen. Die Möglichkeit der Integration des geschützten Bereiches in das Vorranggebiet ist trotz der geringen Breite nicht gegeben, da die verbleibende westliche Restfläche keine Realisierung einer Windenergieanlage zulässt.

Geplante Schutzgebietsausweisung

Die gesamte Prüffläche 31 liegt im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Unteres Ilmtal“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet kommt im Bereich des Vorranggebietes im Hinblick auf das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung zu. Die überwiegend ausgeräumte Hochfläche östlich von Bad Sulza ist gekennzeichnet durch eine hohe landwirtschaftliche Nutzung. Es ist nicht erkennbar, dass die für das Vorranggebiet vorgesehene, vergleichsweise kleine Fläche zwingend in das Schutzgebiet integriert werden müsste. Die Plangeberin hält es daher für vertretbar, diese Fläche für ein Vorranggebiet Windenergie in Anspruch zu nehmen.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet liegt randlich in einem Vogelzugkorridor ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15**, der von Bad Sulza über Jena und Kahla bis nach Bad Blankenburg führt. Der Vogelzugkorridor ist mit einer Breite von ca. 3,9 Kilometern dargestellt, so dass es sich bei den Rändern des Vogelzugkorridors nicht um scharfe Grenzen handelt. Die Plangeberin hält es aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung für vertretbar, den Korridor randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt zu einem untergeordneten Teil weniger als 1.000m von der Ilm entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Da das Vorranggebiet jedoch gegenüber der Ilm mindestens

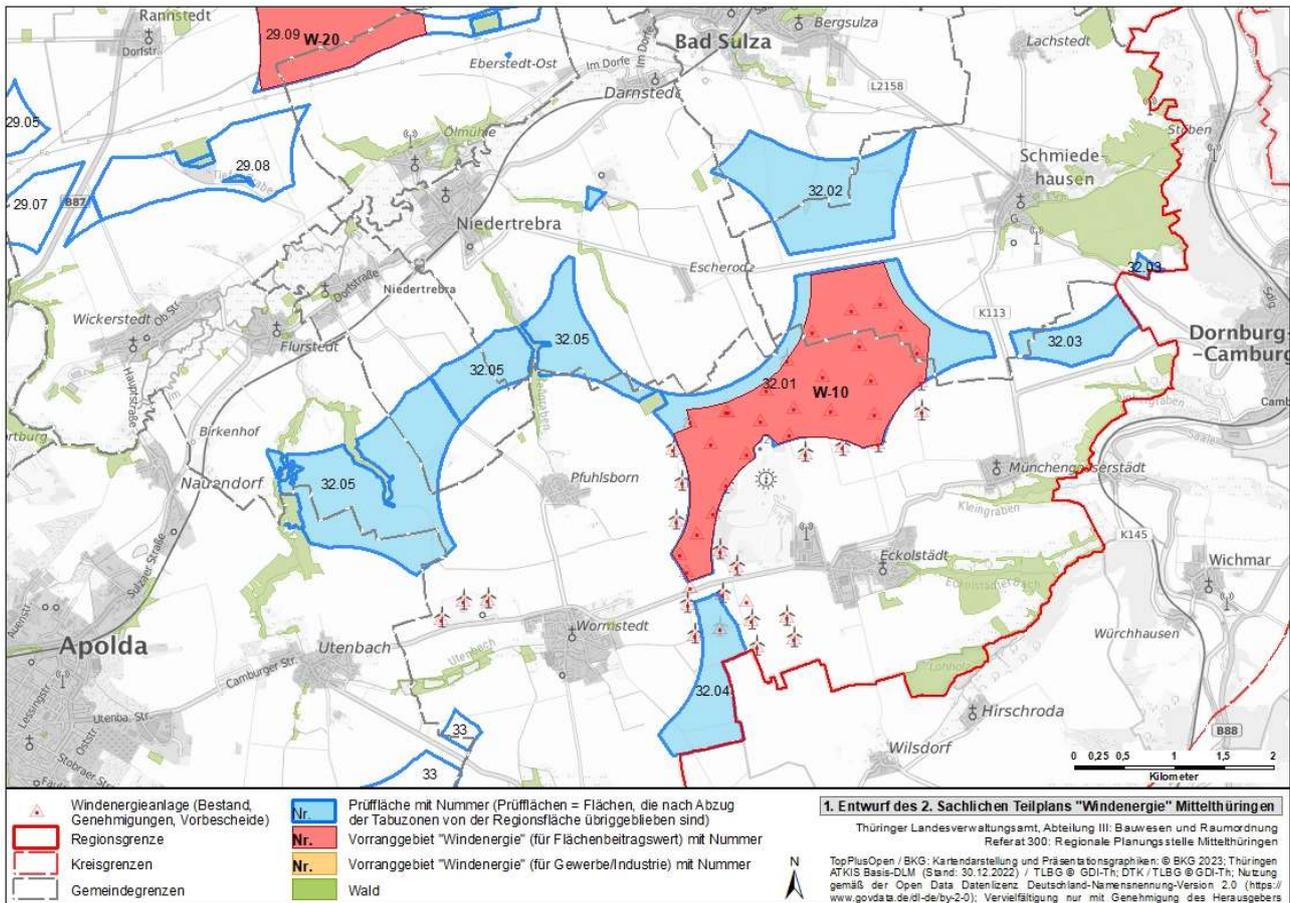
90m erhöht liegt, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Das Vorranggebiet WG-5 wird zu einem großen Teil vom Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-57 „Imtalhänge bei Bad Sulza, Saaletal und Finnehänge nördlich Auerstedt“ erfasst. Kleingliedrige, naturschutzfachlich relevante Strukturen lassen sich aufgrund des großen Abstandes von Windenergieanlagen untereinander in das Gebiet integrieren bzw. wurden bei der Abgrenzung berücksichtigt. Der Belang der Freiraumsicherung steht im vorliegenden Fall nicht mit einer Vorranggebietsausweisung im Konflikt.

Netzanbindung

Das Vorranggebiet befindet sich in einer Entfernung von nur etwa 1 km zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



W-10 Eckolstädt/Schmie.dehausen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|-----------------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Schmie.dehausen, Niedertrebra, Bad Sulza, Obertrebra, Apolda | Bad Sulza, Schmie.dehausen |
| Flächengröße gesamt: | 950 ha | 299 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 7,2 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Teilprüffläche 32.01 das Vorranggebiet W-10 Eckolstädt/Schmie-dehausen ausgewiesen, welches im Wesentlichen den bestehenden Windpark Eckolstädt umfasst. Durch die Auswei-sung des Vorranggebietes trägt die Plangeberin dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen sowie der vor-handenen Vorprägung Rechnung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich hauptsächlich aus dem Zuschnitt der Prüffläche und darüber hinaus wie folgt:

- Westen: Geschützte Gehölze
- Norden: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der Kreisstraße K 106
- Osten: Vogelzugkorridor
- Nordwesten, Nordosten: Im Sinne des Verteilungsziels ⇒ **Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1** sieht es die Plangeberin als sachgerecht an, die Teilprüffläche 32.01 nicht vollständig für die Ausweisung eines Vor-ranggebiets Windenergie auszunutzen und platziert das Vorranggebiet Windenergie so, dass Siedlungsab-stände > 1.000m verbleiben. Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, Verhinderung einer Über-lastung einzelner Teilräume im Sinne des Ziels einer regionsweit räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie; insbesondere unter Berücksichtigung der nördlich neu ausgewiesenen Vor-ranggebiete WG 5 Großheringen und W-20 Reisdorf/Auerstedt

Die übrigen Teilprüfflächen werden nicht ausgewiesen, um eine Überfrachtung des Landschaftsbilds sowie eine Über-lastung einzelner Teilräume zu verhindern – im Sinne des Ziels einer regionsweit räumlich möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete Windenergie, insbesondere unter Berücksichtigung der nördlich neu ausgewiesenen Vor-ranggebiete WG 5 Großheringen und W-20 Reisdorf/Auerstedt. Darüber hinaus waren folgende weitere Gründe maß-geblich:

Teilprüffläche 32.02: Keine Ausweisung wegen Kurort Bad Sulza

Teilprüffläche 32.03: Keine Ausweisung wegen Vogelzugkorridor

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergiean-lagen.

Abstand um Kur- und Erholungsorte

Die nördliche Teilprüffläche 32.02 liegt im relevanten Abstand zum Soleheilbad Bad Sulza. Durch die Nähe und erhöhte Lage der Teilprüffläche wären Beeinträchtigungen des Kurortcharakters durch eine Windenergienutzung in diesem Be-reich nicht auszuschließen. Windenergieanlagen würden räumlich und visuell an die Stadt heranrücken und so den Blick von markanten Aussichtspunkten vom nördlich der Stadt Bad Sulza gelegenen Sonnenberg stören. Bereits die beste-henden Windenergieanlagen im Windpark Eckolstädt sind vom Sonnenberg gut sichtbar, in der vorgenommenen Abgren-zung des Vorranggebiets ist jedoch eine unmittelbare negative Beeinflussung des Blickes vom Sonnenberg auf die Stadt Bad Sulza und in die sich anschließende Landschaft durch das Vorranggebiet W-10 nicht festzustellen.

Geschützte Gehölze

Das Vorranggebiet W-10 wird von geschützten Gehölzen entlang des Darnstedter und des Pfuhsborner Weges geschnit-ten. Aufgrund ihrer geringen Breite ist eine Integration der geschützten Bereiche in das Vorranggebiet möglich. Im Wes-ten wird die Prüffläche zum Teil durch geschützte Gehölze begrenzt.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet liegt randlich in einem Vogelzugkorridor ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15**, der von Bad Sulza über Jena und Kahla bis nach Bad Blankenburg führt. Der Vogelzugkorridor ist mit einer Breite von ca. 4,1 Kilometern darge-stellt, so dass es sich bei den Rändern des Vogelzugkorridors nicht um scharfe Grenzen handelt. Die Plangeberin hält es aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung sowie des bereits bestehenden Windparks für vertretbar, den Korridor rand-lich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Die Teilprüffläche 32.03 erstreckt sich darüber hinaus fast vollständig über einen weiteren Vogelzugkorridor, der von Camburg nach Jena führt. Durch die östliche Abgrenzung des Vorranggebietes W-10 wird eine Inanspruchnahme des nur etwa 1,9 Kilometer breiten Korridors vermieden.

Landschaftsbild

Die Prüffläche wird nicht vollständig ausgenutzt, sondern das Vorranggebiet W-10 weitestgehend auf den vorhandenen Anlagenbestand beschränkt. Die Plangeberin möchte auch im Hinblick auf die neu ausgewiesenen Vorranggebiete WG-5 Großheringen in 2,9 Kilometer Entfernung und W-20 Reisdorf/Auerstedt in 4,4 Kilometer Entfernung eine Überfrachtung

des Landschaftsbildes vermeiden. Die umgebende weiträumige Landschaft ist aufgrund der durch Offenland geprägten, hügelig-kuppigen Topographie als sensibel gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild zu werten.

Der Standort Eckolstädt wird bereits im hohen Maße durch Windenergieanlagen geprägt. Die geringfügige nördliche Erweiterung des bestehenden Windparks durch das Vorranggebiet W-10 ermöglicht den Zubau einer geringen Anzahl von Windenergieanlagen.

Umfassung von Siedlungen

Der Umfassungswinkel von 120° ⇒ **Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z-1** wird durch die Abgrenzung des Vorranggebiet W-10 Eckolstädt/Schmiedehausen für die umliegenden Siedlungen Escherode, Eckolstädt, Pfuhlsborn, München-gosserstädt, Wormstedt und Schmiedehausen eingehalten.

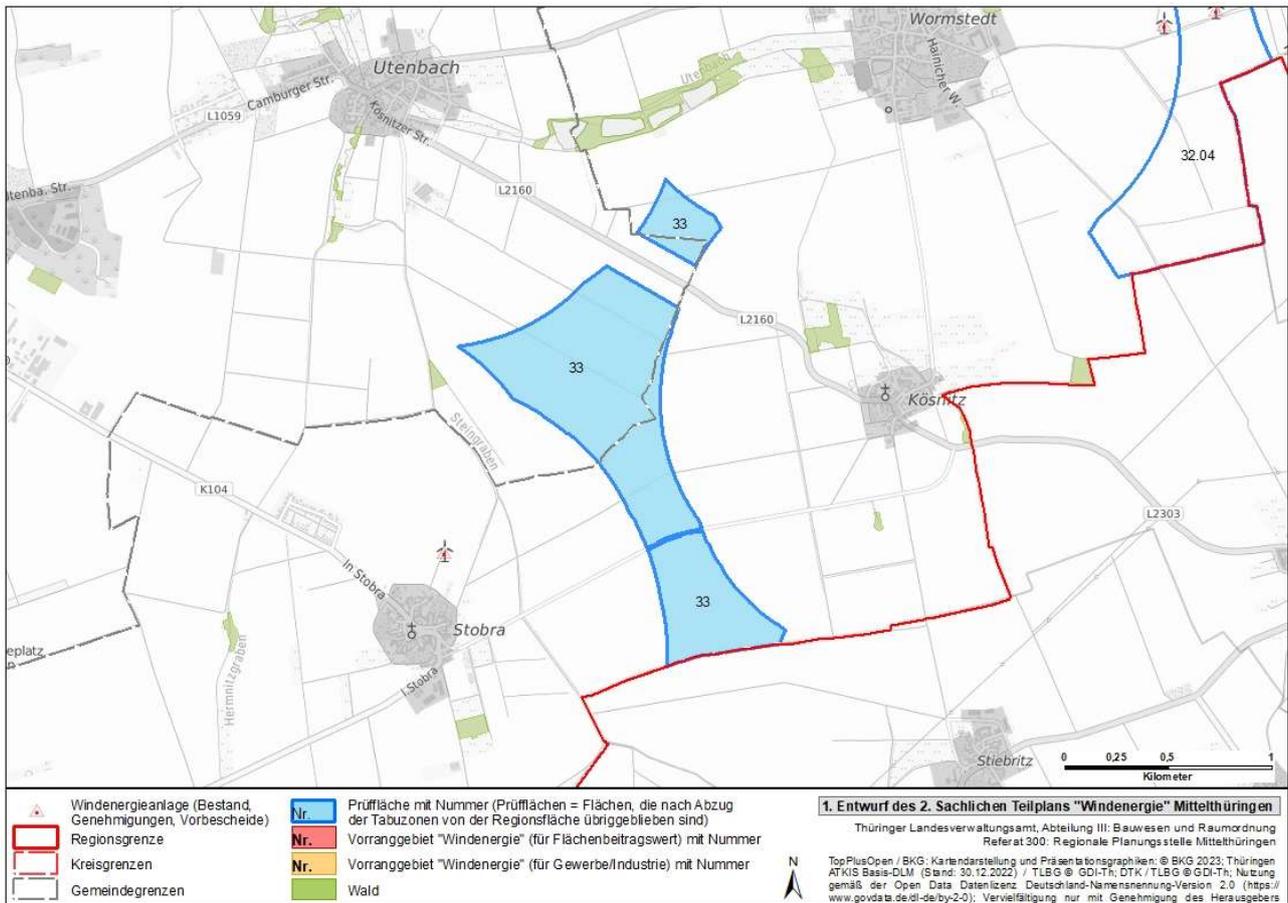
Umgebungsschutz Dornburger Schlösser

Die Prüffläche liegt im Wirkungsbereich des Kulturerbestandes Dornburger Schlösser. Das Ensemble, bestehend aus Altem Schloss, Rokokoschloss und Renaissance-Schloss, liegt etwa 4,7 Kilometer südöstlich des Vorranggebietes W-10. Mögliche Blickrichtungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft ergeben sich vorrangig nach Osten und werden durch Windenergieanlagen am Standort Eckolstädt nicht beeinträchtigt. Die Schauseiten der Schlösser weisen ebenfalls nach Osten und sind aufgrund der exponierten Lage der Schlösser aus dem Saaletal und vom gegenüberliegenden Saalehang gut sichtbar.

Aufgrund des steil ansteigenden westlichen Saalehanges wird der Blick auf den Kulturerbestandort aus dem Saaletal heraus nicht durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-10 gestört. Vom Aussichtspunkt „Sophienterrasse“ auf dem gegenüberliegenden Saalehang sind die bestehenden Anlagen am Standort Eckolstädt jedoch bereits hinter dem Ensemble der Dornburger Schlösser zu sehen. Windenergieanlagen mit einer Höhe von über 250 Metern würden die Sichtbarkeit des Windparks erhöhen, jedoch keine dominierende Wirkung gegenüber der Stadt- und Schlossansicht entfalten. Die Wanderwege entlang der Sophienterrasse (Qualitätswanderweg SaaleHorizontale) sind zudem weniger frequentiert als beispielsweise der im Saaletal verlaufende Saaleradwanderweg. Für die Plangeberin sind mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-10 Eckolstädt/Schmiedehausen insgesamt keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Kulturerbestandort Dornburger Schlösser verbunden. Aus dem Saaltetal heraus sind auch weiterhin ungestörte Blickbeziehungen auf die Schauseite der Dornburger Schlösser möglich.

Netzanbindung

Das Vorranggebiet befindet sich in einer Entfernung von unter 3 km zu den nächsten Hochspannungsleitungen, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



033 Westlich von Kösnitz

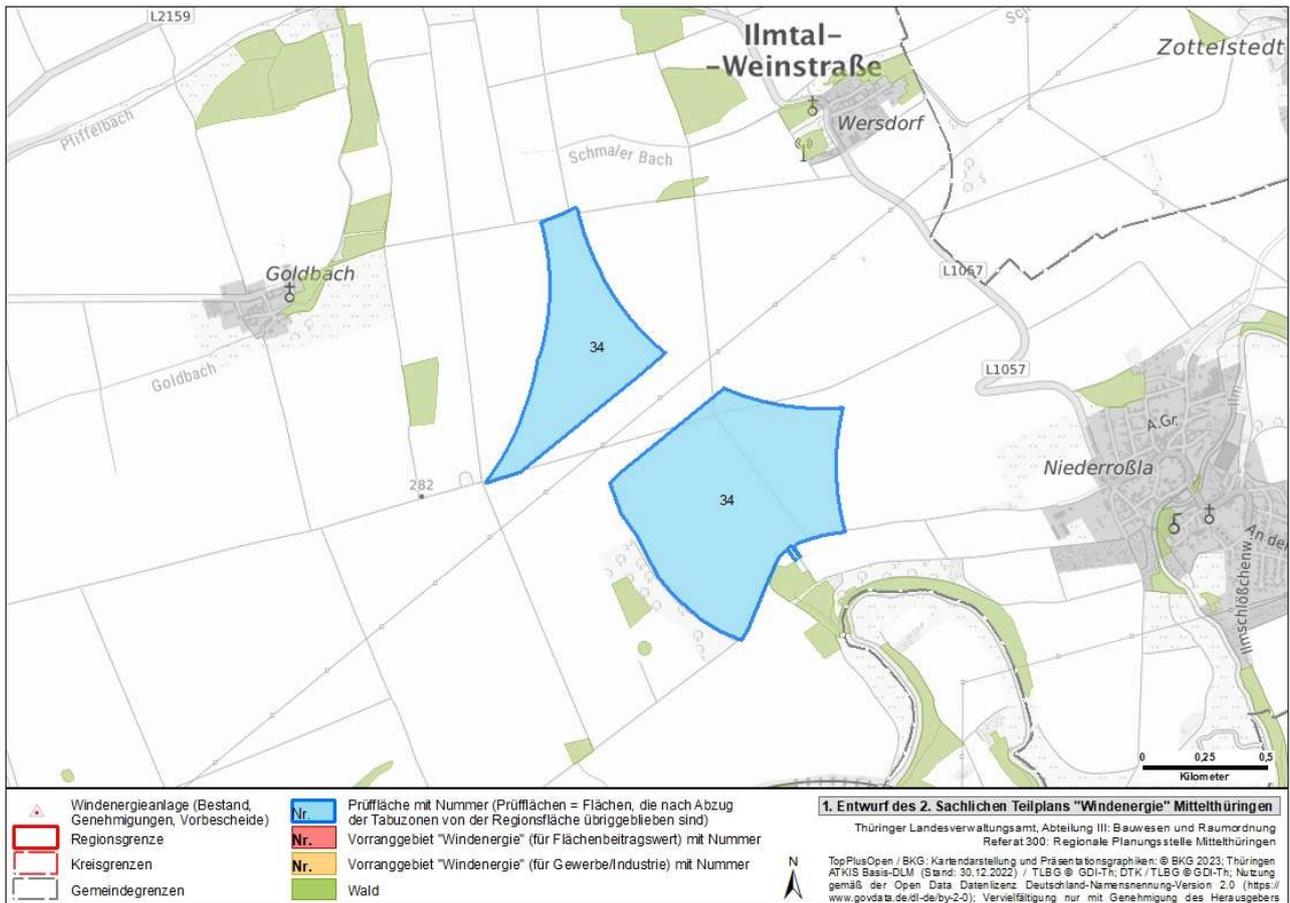
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Apolda, Bad Sulza | - |
| Flächengröße gesamt: | 100 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 7,1 - 7,2 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Überlagerung der Prüffläche mit dem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet „Feldflur, SE Apolda“ (überregionale Bedeutung)
- Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds und der Überlastung einzelner Teilräume (räumliche Nähe zum bestehenden Standort Eckolstädt)

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem ca. 2,6 Kilometer entfernten Vorranggebiet W-10 Eckolstädt/Schmiedehausen den Vorzug.



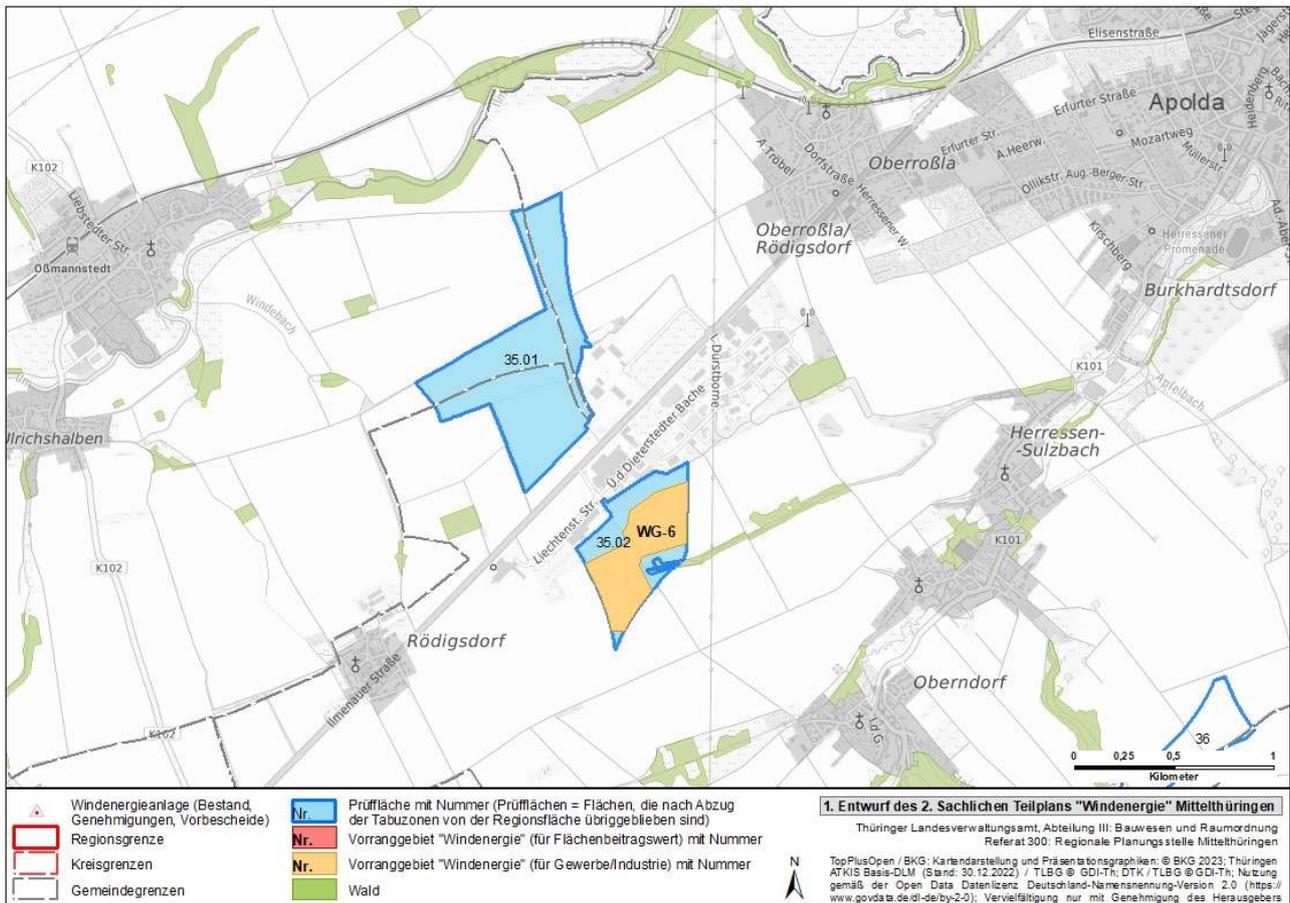
034 Westlich von Niederroßla

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Ilmtal-Weinstraße | - |
| Flächengröße gesamt: | 87 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 7,0 - 7,2 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Überlagerung der Prüffläche mit Dichtezentren der Vogelarten Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan
- Überlagerung mit Pufferbereich zum SPA-Gebiets Nr. 17 (Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg)

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem ca. 2,1 Kilometer entfernten Vorranggebiet W-9 Willerstedt bis Zottelstedt den Vorzug.



WG-6 Apolda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Apolda, Ilmtal-Weinstraße | Apolda |
| Flächengröße gesamt: | 79 ha | 17 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 7,1 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Teilprüffläche 35.02 zur direkten Stromversorgung des Industrie- und Gewerbeparks an der B 87 das Vorranggebiet WG-6 Apolda ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden: Ausgleichsflächen, Abstand zu Industrie- und Gewerbeflächen
- Südosten: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Offenlandbiotope, Gehölzstruktur)
- Südwesten: Abstand Modellfluggelände, Zuschnitt Prüffläche

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Industrie- und Gewerbegebiet + Ausgleichsflächen

Das Vorranggebiet WG-6 liegt südlich des Industrie- und Gewerbeparks an der B 87. In Anlehnung an § 6 Abs. 5 der Thüringer Bauordnung bzw. an die Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (VollzBekThürBO) vom 30.07.2018 beträgt die Abstandsfläche bei Windenergieanlagen einen Rotorradius + 3 Meter. Die Plangeberin legt vorsorglich einen Abstand von mindestens 90 Metern zwischen dem Vorranggebiet WG-6 und dem bebauten Grundstücksbereich des Industriegebietes an, um auch sehr großen Windenergieanlagen mit einem Rotorradius von bis zu 85 Metern gerecht zu werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Industrie- und Gewerbepark an der B 87 sehen verschiedene Ausgleichsmaßnahmen im nördlichen Bereich der Teilprüffläche 35.02 vor. Die Maßnahmen stehen im Konflikt mit der Windenergienutzung und werden bei der Abgrenzung des Vorranggebietes WG-6 berücksichtigt.

Die nördliche Teilprüffläche 35.01 ist mit Ausnahme des westlichen und nördlichen Randbereiches grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet. Die Plangeberin entscheidet sich dennoch gegen eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergie, um die zukünftige Entwicklung und potenzielle Erweiterungsoptionen des Gewerbe- und Industriestandortes nicht einzuschränken.

Umgebungsschutz SPA

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (4933-420, TH-Nr. 17) wurde geprüft. Einschätzung der Plangeberin auf Basis von Informationen der TLUG / VSW Seebach von 2016: Erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet können auf Grund der Größe, des Zuschnitts und der Artenausstattung ausgeschlossen werden. Die Situation hat sich gegenüber 2016 nicht verändert. Vogelzugkorridore sind nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Biotopverbund + Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Die Teilprüffläche 35.02 wird im Südosten geringfügig vom Dieterstedter Bach tangiert, welcher kleinräumig einen Feucht- und Auenlebensraum darstellt und zum Teil als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-54 „Bachtäler südwestlich Apolda“ festgelegt ist. Die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche des Biotopverbundes sind durch gesetzlich geschützte Offenlandbiotope abgedeckt und werden durch die vorgenommene Abgrenzung von der Vorranggebietsausweisung ausgenommen. Das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung umfasst neben den zentralen Bereichen des Biotopverbundes z.T. auch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch deren Inanspruchnahme steht der Belang der Freiraumsicherung im vorliegenden Fall nicht mit einer Vorranggebietsausweisung im Konflikt.

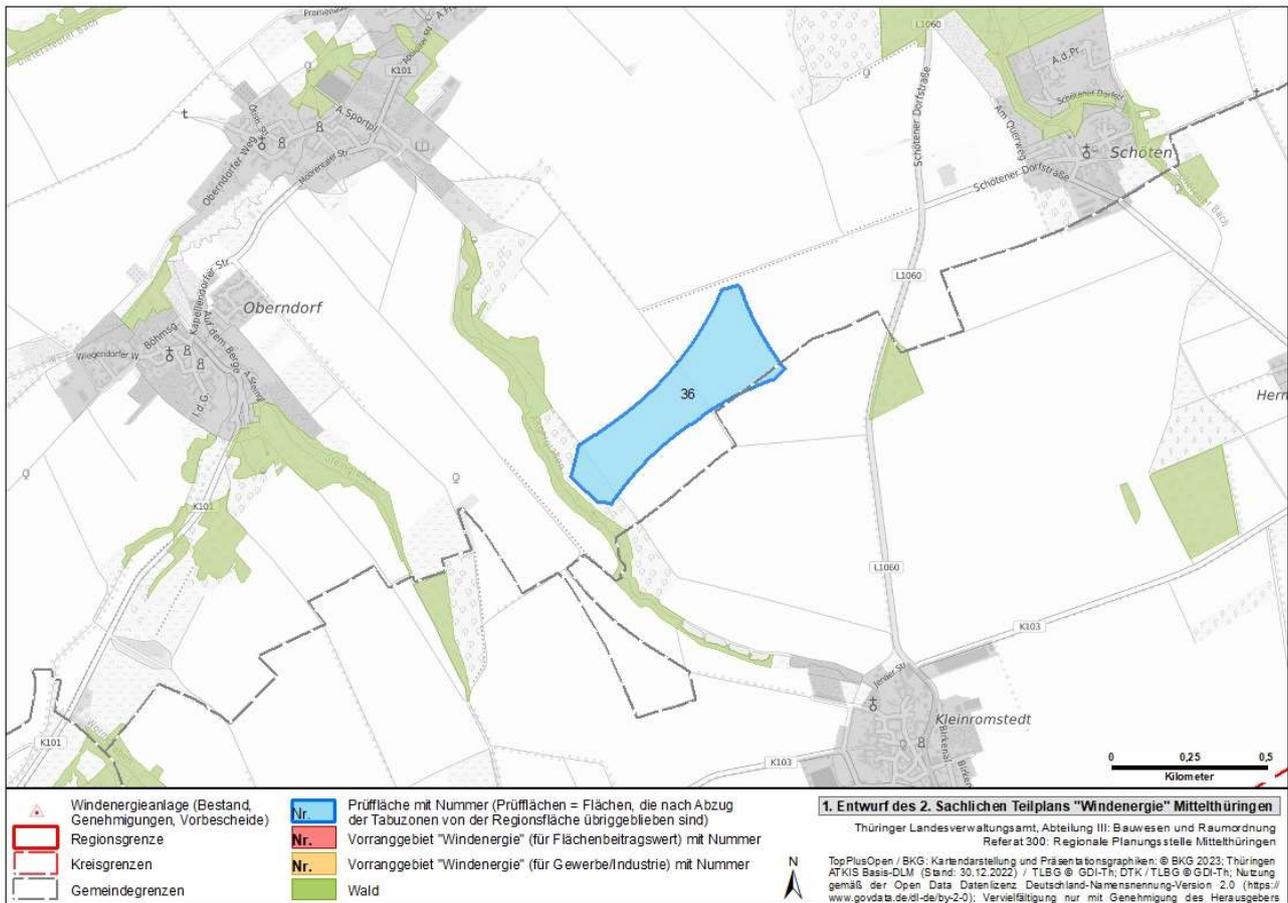
Der Dieterstedter Bach wird von einem Gehölzstreifen, überwiegend bestehend aus Weiden und Laubsträuchern, gesäumt. Der Gehölzstreifen ist von der Ausweisung des Vorranggebietes WG-6 ausgenommen, ein gesonderter Abstand ist unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

Abstand Modellfluggelände

Der genehmigte Flugbereich des Modellfluggeländes Apolda/Oberndorf (Modellflugverein Ossmannstedt e.V.) liegt teilweise innerhalb der Teilprüffläche 35.02. Insbesondere der Start- und Landebereich sowie der Flugbereich im Umkreis von 165 Meter um das Modellfluggelände stehen im Konflikt mit der Windenergienutzung und werden durch die Plangeberin nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 35 ausgewiesene Vorranggebiet befinden sich in einer Entfernung von unter einem Kilometer zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



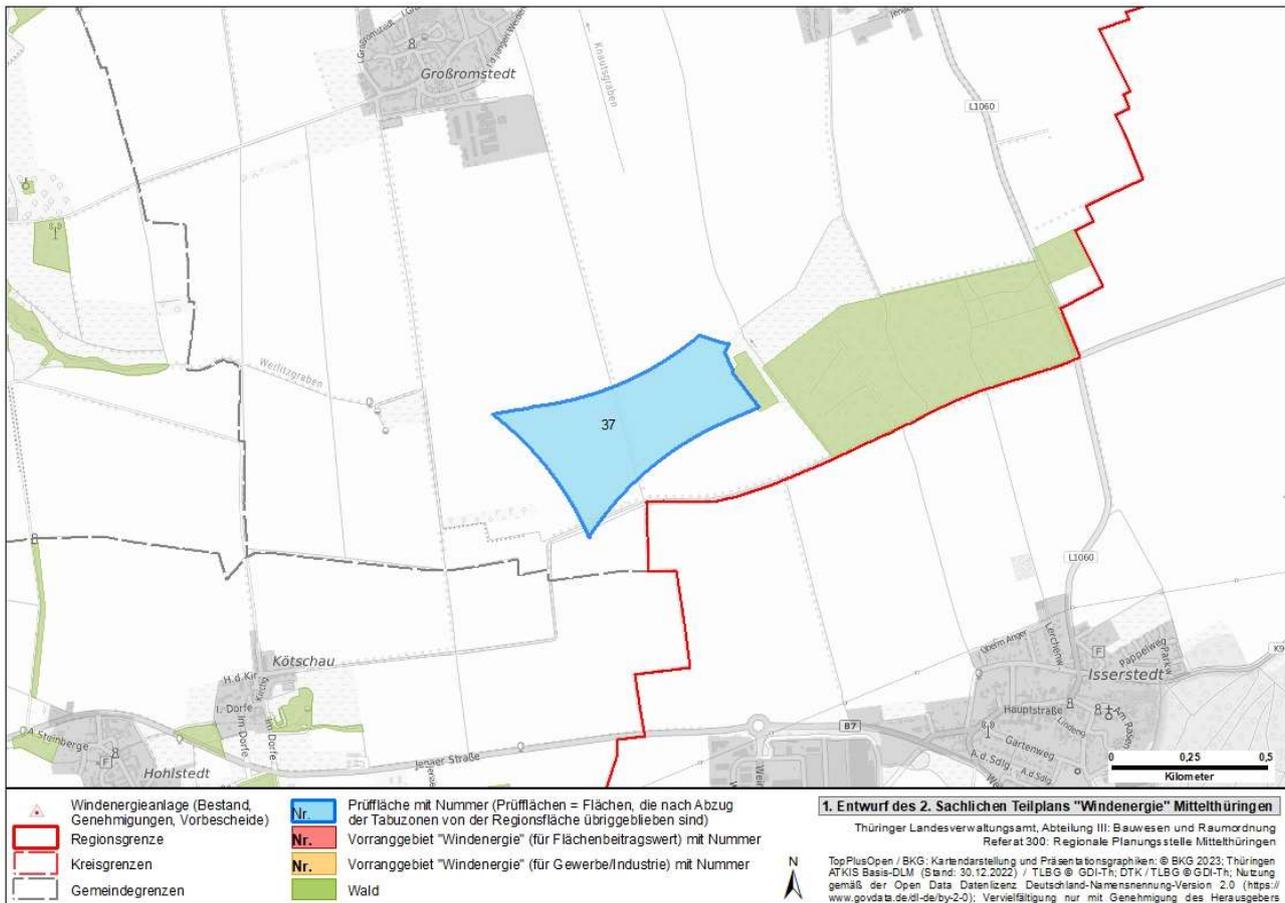
036 Nördlich von Kleinromstedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Apolda, Bad Sulza | - |
| Flächengröße gesamt: | 16 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,9 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Überlagerung der Prüffläche mit Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke und Rotmilan
- Die Prüffläche weist darüber hinaus lediglich eine Größe von 16 ha auf. Die Plangeberin möchte jedoch die Windenergienutzung konzentrieren und größere Vorranggebiete Windenergie ausweisen und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in dieser Prüffläche.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



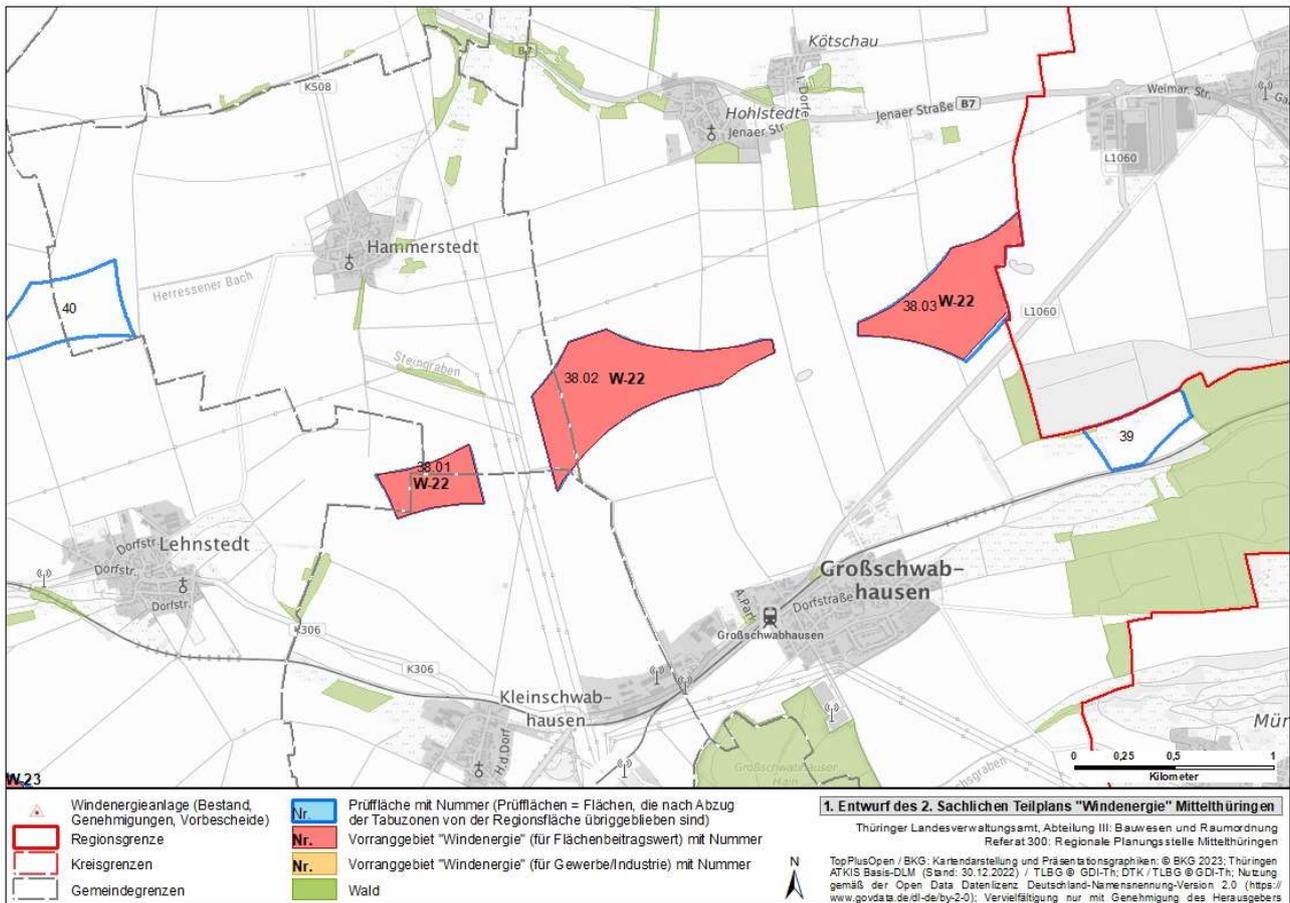
037 Südlich von Großromstedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Bad Sulza | - |
| Flächengröße gesamt: | 22 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Überlagerung mit Pufferbereich zum SPA-Gebiets Nr. 33 (Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte)
- Die Prüffläche weist unter Berücksichtigung des SPA-Umgebungsschutzes lediglich eine nutzbare Größe von 19 ha auf. Die Plangeberin möchte jedoch die Windenergienutzung konzentrieren und größere Vorranggebiete Windenergie ausweisen und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in dieser Prüffläche.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem ca. 1,2 Kilometer entfernten Vorranggebiet W-22 Großschwabhausen den Vorzug.



W-22 Großschwabhausen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Hammerstedt, Lehnstedt, Kleinschwabhausen, Großschwabhausen | Hammerstedt, Lehnstedt, Kleinschwabhausen, Großschwabhausen |
| Flächengröße gesamt: | 77 ha | 75 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,8 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in den Teilprüfflächen 38.01, 38.02 und 38.03 das Vorranggebiet W-22 Großschwabhausen ausgewiesen. Es handelt sich um einen noch nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Westliche und mittlere Teilfläche: Grenzen der Prüffläche
- Östliche Teilfläche: Südosten: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der Landesstraße L 1060, sonst: Grenzen der Prüffläche

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Avifaunistisch bedeutsames Gebiet

Die östliche Teilfläche wird zur Hälfte im Nordosten vom Avifaunistisch bedeutsamen Gebiet „Feldflur westlich Isserstedt“ überlagert, das als Rastgebiet, Nahrungsfläche und Überwinterungsgebiet für die Rohrweihe und den Kiebitz dient. Angesichts dessen, dass dem Avifaunistisch bedeutsamen Gebiet nur eine regionale Bedeutung zukommt, gewichtet die Plangeberin die Windenergienutzung höher.

Waldmehrung

Da die Waldmehrungsfläche an der nordöstlichen Ecke der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes bisher nicht aufgeforstet wurde geht die Plangeberin davon aus, dass kein Bedarf an Aufforstung besteht und gewichtet die Windenergienutzung höher.

Waldrand

Das Vorranggebiet grenzt im Osten an eine kleine Waldinsel in einem ansonsten waldarmen Raum an. Die Plangeberin sieht aufgrund der vergleichsweise geringeren ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion der Waldfläche von einem Abstand zum Waldrand ab.

Fuchsturm Jena

Das Vorranggebiet Windenergie ist mehr als 9 km vom denkmalgeschützten Fuchsturm in Jena entfernt und nur vom Turm oben aus sichtbar, nicht jedoch von der Aussichtsplattform am Fuße des Turms oder von der Ausflugsstätte. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt weniger als 15 Grad des Panoramablicks in Anspruch, und die Windenergieanlagen wirken in 9 km Entfernung nicht mehr so dominant, dass sie den Blick in die Landschaft belasten würden. Die Plangeberin geht daher von keiner Beeinträchtigung aus.

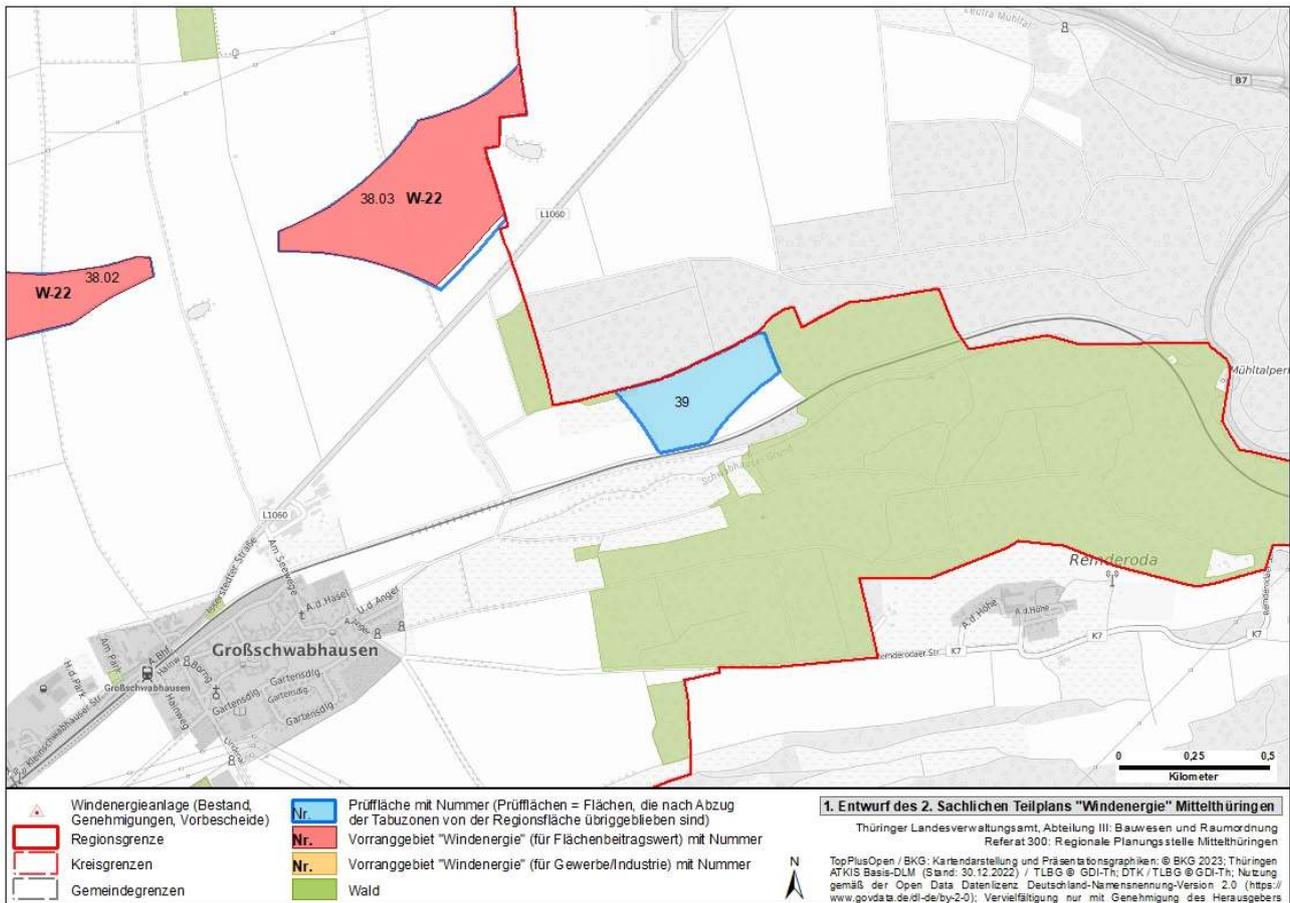
Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (4933-420, TH-Nr. 17) wurde geprüft. Einschätzung der Plangeberin auf Basis von Informationen der TLUG / VSW Seebach von 2016: Erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet können auf Grund der Größe, des Zuschnitts und der Artenausstattung ausgeschlossen werden. Die Situation hat sich gegenüber 2016 nicht verändert. Vogelzugkorridore sind nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Ebenso wurde die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (5135-420, TH-Nr. 33) geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Netzanbindung

Mehrere Hochspannungsleitungen queren das Vorranggebiet; das Umspannwerk in Großschwabhausen ist weniger als 1,5km entfernt.



039 Östlich von Großschwabhausen

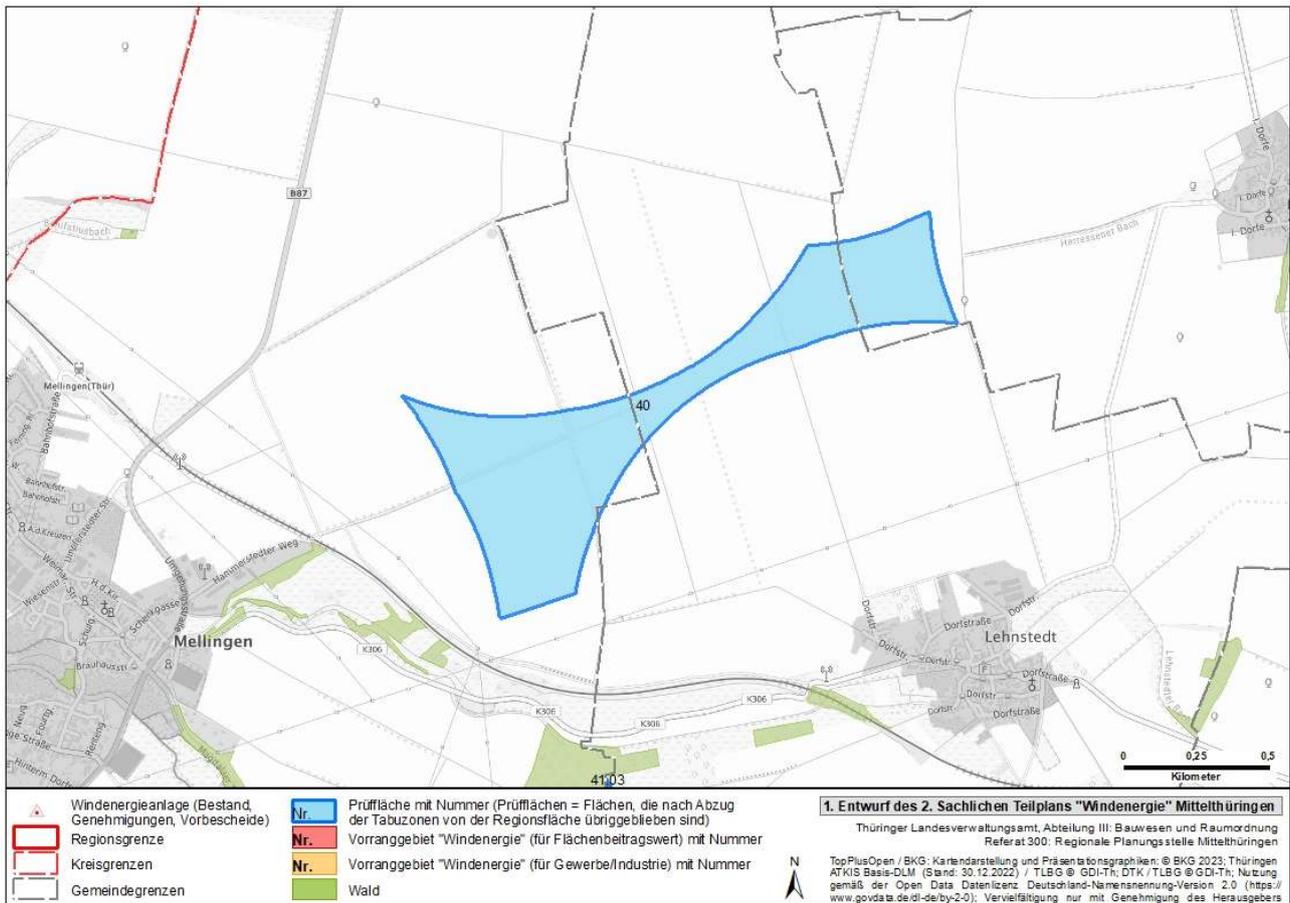
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Großschwabhausen | - |
| Flächengröße gesamt: | 11 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Überlagerung mit Pufferbereich zum SPA-Gebiets Nr. 33 (Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte)
- Überlagerung mit gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen
- Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald, Abstand zwischen Windenergienutzung und Wald wird als sachgerecht angesehen
- Abstand Schienentrasse

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem nur 700 Meter entfernten Vorranggebiet W-22 Großschwabhausen den Vorzug.



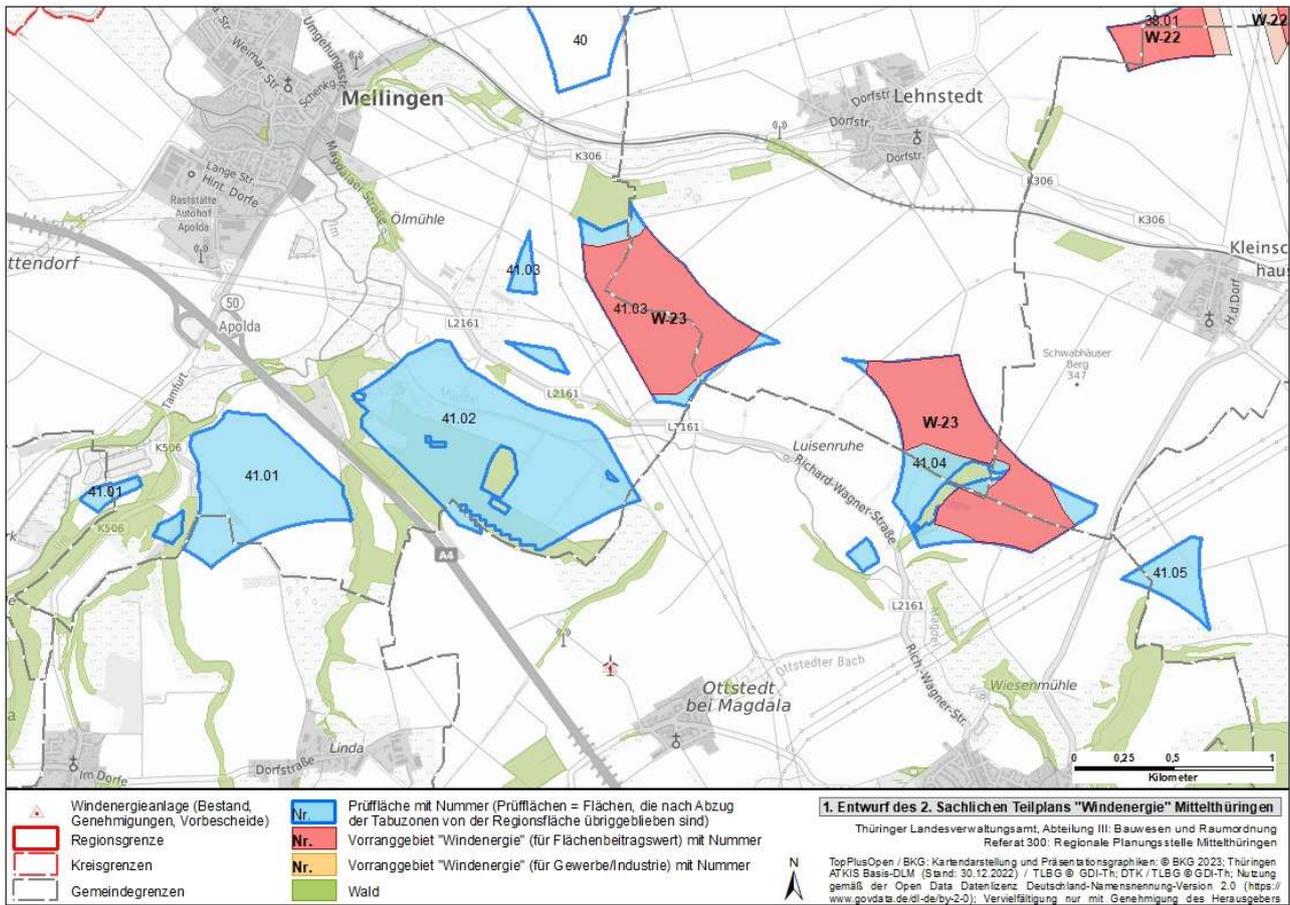
040 Östlich von Mellingen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Hammerstedt, Lehnstedt, Mellingen | - |
| Flächengröße gesamt: | 59 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Vollständige Lage im avifaunistisch bedeutsamen Gebiet „Mellinger Höhe, S Umpferstedt“ (überregionale Bedeutung)
- Belange des Denkmalschutzes (Ehringsdorf/ Belverdere, insbesondere Sichtachse Aussichtspunkt am Roten Turm)
- Besser geeignete Flächen in geringer räumlicher Entfernung

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin sieht im Sinne einer möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete über die Planungsregion von einer Ausweisung der Prüffläche 040 ab und gibt dem nur 800 Meter entfernten Vorranggebiet W-23 Mellingen bis Magdala und dem nur 1,4 Kilometer entfernten Vorranggebiet W-22 Großschwabhausen den Vorzug.



W-23 Mellingen bis Magdala

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|---|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Mechelroda, Mellingen, Magdala, Lehnstedt, Kleinschwabhausen, Döbritschen | Mellingen, Magdala, Lehnstedt, Kleinschwabhausen |
| Flächengröße gesamt: | 236 ha | 81 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,7 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Teilprüfflächen 41.03 und 41.04 das Vorranggebiet Windenergie W-23 Mellingen bis Magdala ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Westliche Teilfläche
Norden: Abstand zum Waldrand von ökologisch wertvollen Wäldern in der Größe einer Rotorblattlänge
Nordosten, Westen: Grenzen der Prüffläche,
Südosten, Süden: Aussparung der Grünstrukturen, nutzbare Feldgeometrie
- Östliche Teilfläche
Westen, Norden, Nordosten: Grenzen der Prüffläche
Süden: Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen, Grenzen der Prüffläche
Osten (teilweise): Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung von Großschwabhausen durch Windenergieanlagen
Südwesten: Ökologisch wertvolle Wälder, kleinstrukturierte Landschaft mit Heckenstrukturen

Die übrigen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:

- 41.01, 41.02: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (teilweise), Landschaftsbild
- 41.05: Umgebungsschutz EU-Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Umgebungsschutz SPA

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (5135-420, TH-Nr. 33) wurde geprüft. In einer Zuarbeit von 2016 kam die TLUG / Vogelschutzwarte Seebach zu dem Ergebnis, dass sich die Raumnutzung auf der Nordseite des Steinhügels brütender Greifvögel vorrangig in die nördlich gelegenen Offenlandbereiche erstreckt. Auch nach den aktuellen Daten befindet sich ein Rotmilanbrutplatz auf der Nordseite des Vogelschutzgebietes südlich von Döbritschen. Die Plangeberin verzichtet daher auf die Ausweisung der Teilprüffläche 41.05. Für die weiter entfernt liegenden Teilprüfflächen 41.03 und 41.04, in denen das Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird, ist nicht zu erwarten, dass die Windenergienutzung zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit Buchfarter Wald“ (5034-302, TH-Nr. 32) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Ein Vogelzugkorridor für Greifvögel und Eulen ist nur randlich betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Die Teilprüffläche 41.01 liegt im Bereich der Basiserfassung der Habitats zur Managementplanung des Vogelschutzgebietes „Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit Buchfarter Wald“. Die Erfassung zeigt potenzielle wertgebende Lebensraumstrukturen im Umfeld von SPA-Gebieten für die Vogelarten Rotmilan und Uhu. Die Prüffläche 41.01 wird von der Abgrenzung des Vorranggebietes W-23 nicht erfasst.

Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen

Nördlich der Prüffläche 41.03 und des Vorranggebietes W-23 liegt ein Erstrnachweis eines einzelnen Graureiher-Brutplatzes aus dem Jahr 2021 vor. Nach Auskunft der Vogelschutzwarte konnte dieser Brutplatz südwestlich von Lehnstedt im Jahr 2022 nicht mehr bestätigt werden. Die Plangeberin sieht aufgrund des unbestätigten Vorkommens im vorliegenden Fall von einem Mindestabstand zum Vorranggebiet ab.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet liegt randlich in einem Vogelzugkorridor ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15** für Greifvögel und Eulen, der von Rohrbach über Umpferstedt, Mellingen und Saalborn nach Kranichfeld/Klettbach führt. Der Vogelzugkorridor ist im Bereich des Vorranggebietes mit einer Breite von über 5 Kilometern dargestellt, so dass es sich bei den Rändern des Vogelzugkorridors nicht um scharfe Grenzen handelt. Die Plangeberin hält es aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung für vertretbar, den Korridor randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Freiraumsicherung

Der östliche Teilbereich des Vorranggebietes W-23 wird im Süden geringfügig (ca. 3,8 Ha) vom Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-52 „Ilmtal von Buchfart bis Weimar mit Zuflüssen und Magdeltal mit Zuflüssen“ erfasst. Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich im Bereich der Prüffläche 41 entlang der Magdel und schließt zum Teil auch angrenzende Waldflächen mit in das Gebiet ein. Bei dem vom Vorranggebiet W-23 berührten Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen im Randbereich des Vorbehaltsgebiet fs-52. Der Belang der Freiraumsicherung steht im vorliegenden Fall daher nicht wesentlich mit einer Vorranggebietsausweisung im Konflikt.

Die Teilprüfflächen 41.01 und 41.02 werden fast vollständig vom Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-52 bzw. dem Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-107 „Gebiet zwischen der Ilm und der Magdel“ überlagert. Das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-107 unterstreicht den naturschutzfachlich wertvollen Bereich des südöstlichen Teils der Prüffläche 41.02. Die alten Streuobstwiesen mit anschließender Strauchvegetation und Waldrändern machen diese Teilfläche ökologisch wertvoll. Insbesondere im Tal der Magdel bestehen im Zusammenhang mit dem dort verlaufenden Feucht- und Auenverbund sowie angrenzenden, ökologisch wertvollen Wäldern somit besondere schutzwürdige Freiraumfunktionen. Die Plangeberin verzichtet aufgrund der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche auf die Ausweisung der Teilprüffläche 41.02 als Vorranggebiet Windenergie

Ökologisch wertvolle Wälder + Waldrand

Das Vorranggebiet W-23 liegt außerhalb von Waldflächen, grenzt jedoch zum Teil unmittelbar an Waldinseln bzw. kleinere lineare Waldstrukturen an. Die bestehenden ökologisch wertvollen Waldflächen wurden bei der Abgrenzung des Gebietes berücksichtigt. Die Plangeberin verzichtet darüber hinaus auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes zum Waldrand, da dieser insbesondere im östlichen Teilbereich des Gebietes zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt.

Die Teilprüffläche 41.02 ist von einem größeren Waldgebiet mit zum Teil ökologisch wertvollen Waldflächen geprägt. Auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in diesem Bereich der Prüffläche wird verzichtet.

Landschaftsbild

Die Prüffläche erstreckt sich entlang der Bundesautobahn A 4 in dem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum zwischen Mellingen und Magdala. Mit dem Vorranggebiet W-22 - Großschwabhausen im Norden, dem Vorranggebiet W-17 - Göttern im Südwesten und dem Vorranggebiet W-43 – Kleinlohma im Süden sind mehrere, zum Teil bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägte Standorte im Umfeld des Gebietes W-23 ausgewiesen.

Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die westlichen Teilprüfflächen 41.01 und 41.02 werden teilweise von der Bedeutsamen Landschaft „Ilmtal um Weimar mit dem Ettersberg“ überlagert. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist dieser Bereich der Prüffläche zudem hohe Landschaftsbildqualitäten auf. Auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie im südlichen Bereich der Prüffläche wird auch vor dem Hintergrund einer möglichen Überfrachtung des Landschaftsbilds verzichtet.

Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen ⇒ Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z 1

Großschwabhausen wird bereits durch das Vorranggebiet W-22 – Großschwabhausen zu rund 110-115 Grad von vorgesehener Windenergienutzung umfasst. Der Abstand des Vorranggebietes W-23 Mellingen bis Magdala zum westlichen, nicht sichtverschatteten Ortsrand von Großschwabhausen wurde mit 2.740 Metern so gewählt, dass das Vorranggebiet für Großschwabhausen keine Umfassungswirkung mehr entfaltet.

Gashochdruckleitungen + Fernwasserleitung

Eine Gashochdruckleitung schneidet das Vorranggebiet in Nord-Süd Richtung. Die Leitung ist auch unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens von maximal 12 Metern in das Vorranggebiet integrierbar. Beidseitig der Leitung bleibt ausreichend Platz zur Realisierung von Windenergieanlagen.

Im nördlichen Bereich der Teilprüffläche 41.03 verläuft darüber hinaus eine Fernwasserleitung. Das Vorranggebiet W-23 wird im Norden entlang dieser Leitung abgegrenzt, da nicht ausreichend Platz zur Realisierung von Windenergieanlagen nördlich der Leitung verbleibt.

Denkmale mit erhöhter Raumwirkung + Kulturerbestandort Weimar

Das Schloss Belvedere und die Orangerie Belvedere sind ca. 4,8 Kilometer von der westlichen Abgrenzung des Vorranggebietes entfernt. Es konnten keine relevanten Sichtbeziehungen vom Schloss und Park festgestellt werden, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-23 wesentlich gestört werden. Vom Aussichtspunkt am Roten Turm an der Orangerie könnten die WEA sichtbar sein, jedoch liegen diese ganz am Rand des möglichen Sichtbereiches. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen zum Schloss mit Park Belvedere bestehen, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnten, konnten ebenfalls nicht ermittelt werden.

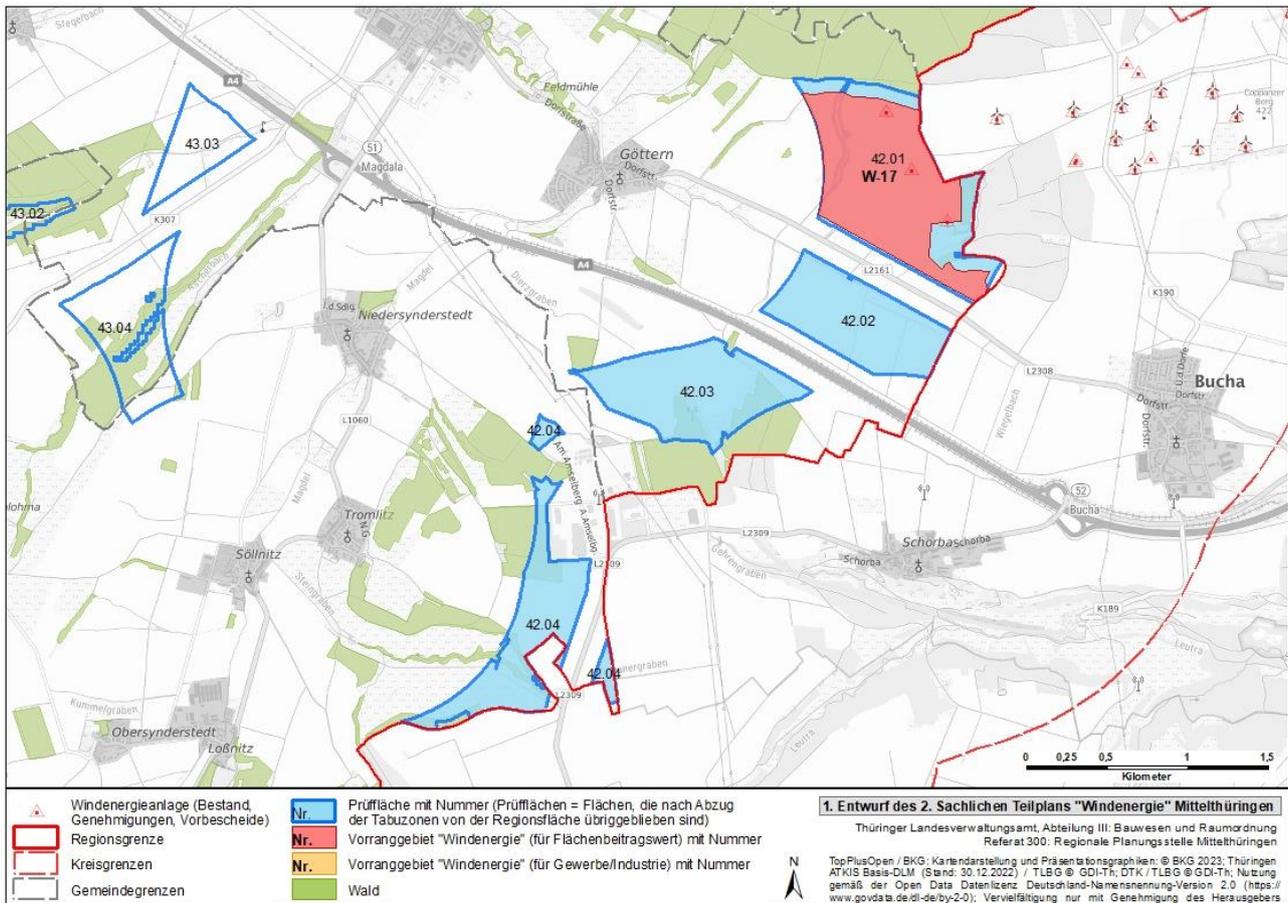
Entsprechend dem UNESCO-Welterbemanagementplan "Klassisches Weimar" liegt die gesamte Prüffläche außerhalb der dort dargestellten Kern- und Pufferzonen. Die Gemeinde Mellingen liegt mit ihrem Hauptort in einem Bereich, der Sichtbeziehungen von und zu einzelnen Objekten als zu schützende Sichtkorridore bzw. Sichtsektoren darstellt. Die Prüffläche wird liegt außerhalb dieser im Managementplan festgestellten Sichtbeziehungen.

Die Plangeberin geht auch über diese im UNESCO-Welterbemanagementplan "Klassisches Weimar" dargestellten Wirkungsbereiche hinaus von keiner Beeinträchtigung des Kulturerbestandes Weimar aus.

Von dem Aussichtspunkt Carolinenturm südlich von Mechelroda ergibt sich ein weiter Blick in das Weimarer Land. Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-23 wären vom Carolinenturm und seitlich der Hauptblickrichtung nach Norden sichtbar, würden aufgrund der Entfernung von über 5,5 Kilometer jedoch nicht dominant in Erscheinung treten. Der Blick auf die markanten Höhenzüge Finne/Hohe Schrecke wird freigehalten.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 41 ausgewiesene Vorranggebiet W-23 befindet sich in einer Entfernung von unter 1 Kilometer zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



W-17 Göttern

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Magdala, Blankenhain | Magdala |
| Flächengröße gesamt: | 241 ha | 72 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 - 6,5 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Teilprüffläche 42.01 das Vorranggebiet W-17 Göttern ausgewiesen. Auf Ostthüringer Seite schließen sich bestehende Windenergieanlagen an, so dass von einem optisch zusammenhängenden Windpark ausgegangen wird. Die Abgrenzung des Vorranggebietes W-17 ergibt sich wie folgt:

- Norden: Abstand vom Waldrand von einer Rotorblattlänge (85m)
- Süden: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur L 2161
- Westen: Grenze der Prüffläche
- Osten: Grenze der Prüffläche, Waldflächen, Abstand zu ökologisch wertvollen Waldflächen

Die übrigen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:

- 42.02, 42.03, 42.04: Waldgebiet mit besonderer Waldfunktion (teilweise), Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, insbesondere unter Berücksichtigung des nordwestlich gelegenen Vorranggebietes W-23 – Mellingen bis Magdala, des südwestlich gelegenen Vorranggebietes W-43 - Kleinlohma und des südlich gelegenen Vorranggebietes W-24 – Meckfeld.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens eines Projektierers vorgeschlagene Fläche über das von der Plangeberin ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Umgebungsschutz SPA

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (5135-420; TH-Nr. 33) wurde geprüft. In einer Zuarbeit von 2016 kam die TLUG / Vogelschutzbehörde Seebach zu dem Ergebnis, dass sich die Brutvorkommen baumbrütender Greifvogelarten auf der abgewandten Seite des Steinhügels in mehr als 1,5 km Entfernung befinden und sich die Raumnutzung vorrangig in die nördlich gelegenen Offenlandbereiche erstreckt. Brutvorkommen des Uhus wurden nicht nachgewiesen, so dass insgesamt keine Beeinträchtigung von maßgeblichen Erhaltungszielen anzunehmen sei.

Einschätzung der Plangeberin: Die Situation hat sich gegenüber 2016 nicht verändert. Insbesondere gibt es im Vogelschutzgebiet weiterhin keine Brutvorkommen im Umfeld des Vorranggebietes. Ein Vogelzugkorridor für Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel ist nur äußerst randlich betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Die Teilprüffläche 42.01 liegt im Bereich der Basiserfassung der Habitats zur Managementplanung des Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“. Die Erfassung zeigt potenzielle wertgebende Lebensraumstrukturen im Umfeld von SPA-Gebieten für den Rotmilan. Im Hinblick auf die o.g. Gründe und die bereits bestehenden Windenergieanlagen geht die Plangeberin von keiner Beeinträchtigung aus.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet liegt randlich in einem Vogelzugkorridor ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15** für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel, der von Eisenberg über Jena nach Blankenhain führt. Der Vogelzugkorridor ist im Bereich des Vorranggebietes mit einer Breite von etwa 3,8 Kilometern dargestellt, so dass es sich bei den Rändern des Vogelzugkorridors nicht um scharfe Grenzen handelt. Die Plangeberin hält es aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung für vertretbar, den Korridor randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Waldrand + Immissionsschutzwald

Teile der Prüffläche werden von kleineren Waldflächen überlagert bzw. grenzen unmittelbar an Waldgebiete, darunter ökologisch wertvolle Waldflächen, an. Das Vorranggebiet W-17 wird so abgegrenzt, dass zum nördlich gelegenen Wald (EG-Vogelschutzgebiet und z.T. FFH-Gebiet) ein Abstand von einer Rotorblattlänge (85m) eingehalten wird. Auch bei der östlichen Abgrenzung des Gebietes wurden die bestehenden ökologisch wertvollen Waldflächen des Wappenholz inklusive eines Abstands berücksichtigt.

Der südliche Bereich der Prüffläche erfasst neben kleineren Waldflächen auch ein Waldgebiet mit besonderer Waldfunktion (Wald mit Immissionsschutzfunktion ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.25**). Auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in diesem Bereich der Prüffläche wird verzichtet.

Landschaftsbild

Die Prüffläche liegt in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum zwischen der Bundesautobahn A 4 im Süden und den Erhebungen Coppanzer Berg im Osten und Steinhügel im Norden. Das Vorranggebiet stellt eine Erweiterung des Windparks in Bucha, Ortsteil Coppanz (Ostthüringen) dar. Die Landschaft ist im Hinblick auf die bestehenden Windenergieanlagen bereits technisch geprägt.

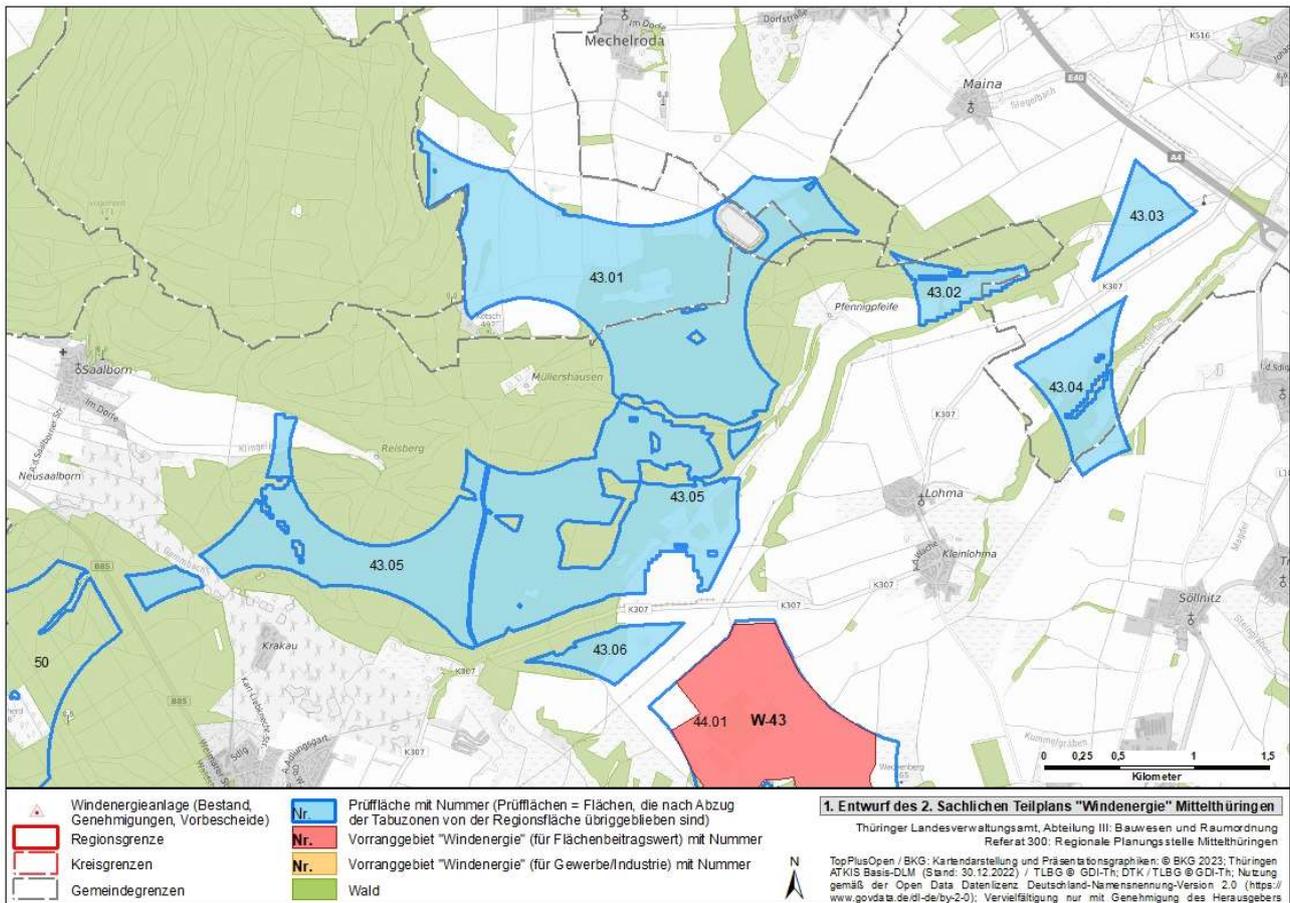
Mit dem Vorranggebiet W-23 – Mellingen bis Magdala im Nordwesten, dem Vorranggebiet W-43 - Kleinlohma im Südwesten und dem Vorranggebiet W-24 – Meckfeld im Süden sind mehrere bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägte Standorte im Umfeld des Gebietes W-17 ausgewiesen. Die Plangeberin verzichtet daher auf eine umfangreichere Ausweisung des Vorranggebietes W-17 innerhalb der Prüffläche 42, um eine Überfrachtung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Durch die Abgrenzung des Vorranggebietes W-17 bleibt eine kompakte Form gewahrt, das Tal zwischen den Orten Göttern und Bucha wird südlich der Landesstraße L 2161 von Windenergieanlagen freigehalten.

Abstand um Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Etwa 9,2 Kilometer nordöstlich des Vorranggebiet W-17 liegen oberhalb der Stadt Jena die Überreste der sogenannten Hausbergburgen. Aufgrund der Entfernung und der bestehenden Windenergieanlagen zwischen Göttern und Coppanz ergeben sich durch die Ausweisung des Vorranggebietes W-17 keine wesentlichen Störungen der Kulturdenkmale.

Netzanbindung

Das Vorranggebiet befindet sich in einer Entfernung von unter 1 km zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



043 Nördlich von Blankenhain

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Blankenhain; Mechelroda, Kiliansroda, Buchfahrt, Magdala | - |
| Flächengröße gesamt: | 575 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja, in 43.06 ein Teilstück | - |

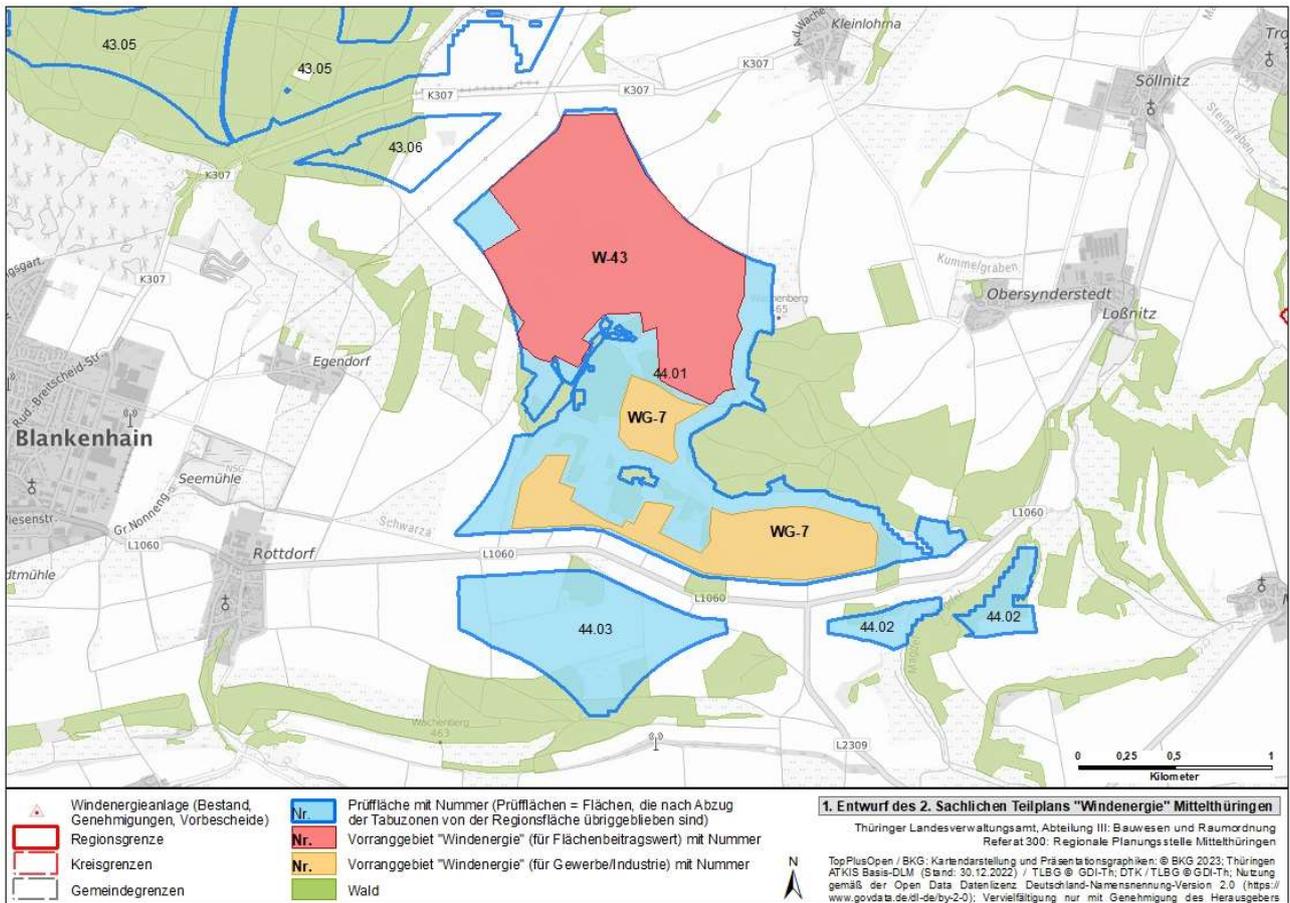
Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens eines Projektierers ein Interesse an der Ausweisung eines Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Umgebungsschutz EU-Vogelschutzgebiet „Ilmtal zwischen Bad Berka und Weimar mit Buchfarter Wald“
- Artspezifische Mindestabstände (Uhu)
- Wälder mit besonderer Waldfunktion (Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Sichtschutzfunktion)
- Wissenschaftliche Versuchsflächen
- Abstand um Denkmale mit erhöhter Raumwirkung (Aussichtspunkt Carolinenturm)
- Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße durch Abstand zu ökologisch wertvollem Wald
- Vorranggebiet Rohstoffe

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem südöstlich fast unmittelbar angrenzenden Vorranggebiet W-43 Kleinlohma den Vorzug.



W-43 Kleinlohma; WG-7 Blankenhain

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------|---------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Blankenhain | Blankenhain |
| Flächengröße gesamt: | 354 ha | W-44: 119 ha; WG-7: 56 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,7 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja (W-44) |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** werden in der Teilprüffläche 44.01 die Vorranggebiete W-43 Kleinlohma und WG-7 Blankenhain ausgewiesen. Bei diesen Vorranggebieten handelt es sich um bisher nicht durch Windenergieanlagen vorprägte Standorte. Die Abgrenzung der Vorranggebiete ergibt sich wie folgt:

Vorranggebiet W-43 Kleinlohma:

- Norden: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der Kreisstraße 307
- Nordosten: Grenze der Prüffläche,
- Osten: Aussparung der strukturreichen, ökologisch wertvollen Bereiche (gesetzlich geschützte Offenlandbiotop, Heckenstrukturen, Grünland), Abstand zum Waldrand von ökologisch wertvollen Wäldern in der Größe einer Rotorblattlänge
- Süden: Aussparung der Wald-/Grünland-/Heckenstrukturen, Abstand zum Waldrand von ökologisch wertvollen Wäldern in der Größe einer Rotorblattlänge
- Westen: Grenze der Prüffläche, Aussparung einer Waldinsel
- Nordwesten: Vorbehaltsgebiet Rohstoffe VB k-7 „Lohma, westlich“; Grenze der Prüffläche

Vorranggebiet WG-7 Blankenhain (nördliche Teilfläche):

- Norden, Westen und Süden: Aussparung der strukturreichen, ökologisch wertvollen Bereiche (gesetzlich geschützte Offenlandbiotop, Heckenstrukturen, Grünland),
- Osten: Abstand zum Waldrand von ökologisch wertvollen Wäldern in der Größe einer Rotorblattlänge

Vorranggebiet WG-7 Blankenhain (südliche Teilfläche):

- Süden: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur Landesstraße 1060
- Westen: Aussparung ökologisch wertvoller Strukturen, nutzbare Feldgeometrie
- Norden und Osten: Aussparung der strukturreichen Bereiche (gesetzlich geschützte Offenlandbiotop, Heckenstrukturen, Grünland)

Die anderen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:

44.03: Landschaftsbild

44.02: topographisch ungünstig, ebene Flächen sehr klein, Landschaftsbild

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens der Projektierer ein Interesse an der Ausweisung eines größeren Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild

Die Teilprüfflächen 44.01 und 44.03 liegen im Landschaftsschutzgebiet Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.3**. Die beiden Vorranggebiete liegen im östlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebiets. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche keine besonders hohe Landschaftsbildqualitäten aufweist. Auch liegt sie außerhalb einer bedeutsamen Landschaft („Bedeutsame Landschaften“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**).

Da die Plangeberin bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen (siehe Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1). Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin die sonstige Eignung der Prüffläche sowie das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die randliche Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Angesichts dessen, dass die Plangeberin im Umkreis von 6 km um die Prüffläche noch drei weitere Vorranggebiete mit einer Größe von jeweils mehr als 100 ha ausweist, verzichtet sie auf die zusätzliche Ausweisung der kleineren Teilprüfflächen 44.02 und 44.03 südlich der L 1060, um das Landschaftsbild nicht zu überlasten. Gleichzeitig wird so der aus

den beiden Vorranggebieten W-43 Kleinlohma und WG-7 Blankenhain bestehende Gesamtstandort möglichst kompakt gehalten.

Biotopverbund

Der im Nordosten im Vorranggebiet W-43 Kleinlohma gelegene Auen-/Feuchtverbund hat keine Ausprägung im Naturraum, sondern liegt in einem ackerbaulich genutzten Bereich. Die Plangeberin gewichtet diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Vogelzugkorridor

Beide Vorranggebiete liegen im Vogelzugkorridor Nr. 30 Eisenberg-Jena-Blankenhain (Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvogel). Die Plangeberin geht davon aus, dass aufgrund der eher randlichen Lage im Vogelzugkorridor keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Vogelzug zu erwarten sind.

Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Von der Ausweisung der beiden Vorranggebiete Windenergie ist das Vorbehaltsgebiet fs-47 „Wälder und Wiesen zwischen Blankenhain und Magdala“ betroffen. Das Vorbehaltsgebiet dient der Vernetzung der Trockenstrukturen im Wald und Offenland. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt weitestgehend die hängigen, trockenen Bereiche an der Südabdachung der Prüffläche, die entweder bewaldet sind oder Grünland darstellen. Es werden überwiegend nur die randlichen Bereiche des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung in die Vorranggebiete Windenergie integriert, was die Plangeberin als vertretbar ansieht.

Situationsabhängiger Abstand vom Waldrand

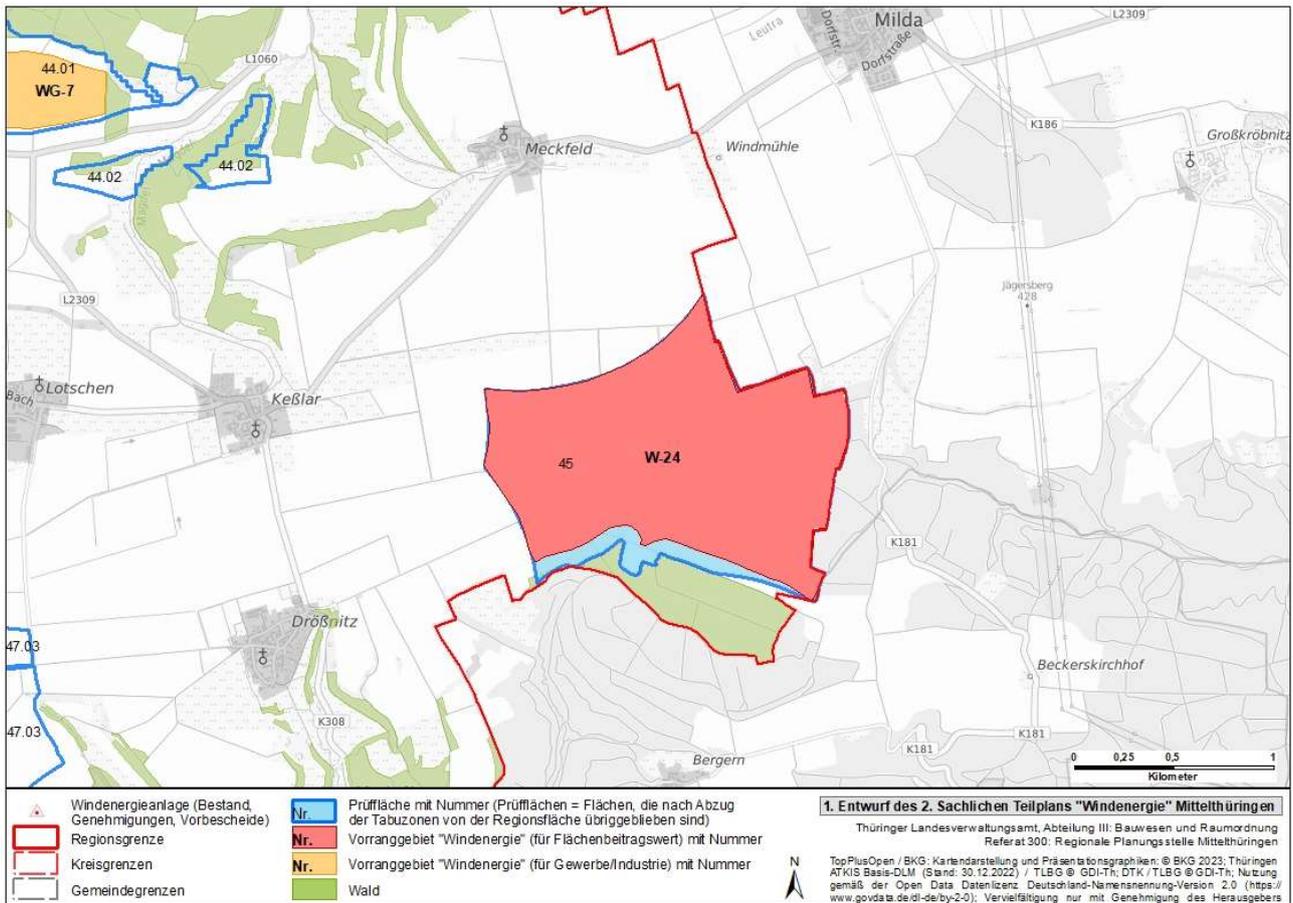
Insbesondere die Südabdachung der Prüffläche ist entweder bewaldet oder stellt Grünland dar und weist ein Mosaik aus kleineren und größeren Waldstücken sowie Heckenstrukturen auf. Von den Waldrändern um die ökologisch wertvollen Wälder, aber auch – wo möglich – um die sonstigen Waldinseln, wird ein Abstand von einer Rotorblattlänge (85m) eingehalten, um dem besonderen Charakter dieses Raumes Rechnung zu tragen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe

In der Prüffläche 44.01 befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (VB k-7 Lohma, westlich), das im Regionalplan Mittelthüringen von 2011 ausgewiesen wurde. Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe wird zur Rohstoffsicherung dieses Vorbehaltsgebiet höher gewichtet als die Windenergienutzung und diese Bereiche von einer Vorranggebietsausweisung ausgespart.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist gut. Unmittelbar westlich des Vorranggebietes W-43 Kleinlohma verläuft eine 110kV-Leitung sowie 4km östlich eine 220 kV-Leitung.



W-24 Meckfeld

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Blankenhain | Blankenhain |
| Flächengröße gesamt: | 169 ha | 157 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,6 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Prüffläche 45 das Vorranggebiet W-24 Meckfeld ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Süden: Abstand zum Vogelschutzgebiet
- Sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens von Projektierern ein Interesse an der Ausweisung der vollständigen Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange in diesen Bereichen wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

Da die Waldmehrungsflächen am südlichen Rand sowie in der Mitte des Vorranggebiets bisher nicht aufgeforstet wurden geht die Plangeberin davon aus, dass kein Bedarf besteht und gewichtet die Windenergienutzung höher.

Landschaftsbild / Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist lediglich ein kleiner Teil der Prüffläche (im Waldgebiet an der Regionsgrenze) eine sehr hohe Landschaftsbildqualität auf. Ein etwas größerer Bereich der Prüffläche im Osten wird durch ein Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung überlagert. Da die Prüffläche jedoch nur randlich den nach Osten und Süden sich erstreckenden Raum mit einer sehr hohen Landschaftsbildqualität berührt, gewichtet die Plangeberin diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Feucht-/Auenverbund

In der westlichen Hälfte der Prüffläche wird ein Teilbereich von einem Feucht- und Auenverbund überlagert. Dieser Auen-/Feuchtverbund ist vornehmlich als Ackerfläche ausgebildet; es sind kaum naturnahe Feuchtstrukturen erkennbar. Aus diesem Grund gewichtet die Plangeberin diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Vogelzugkorridor / Avifaunistisch bedeutsames Gebiet (ABG)

Die nordwestliche Hälfte der Prüffläche 45 befindet sich im ABG Nr. 15, das mit einer Größe von über 4.000 ha vergleichsweise groß ist und eine überregionale Bedeutung für rastende Limikolen und Greifvögel hat. Darüber hinaus liegt die gesamte Prüffläche im Vogelzugkorridor „Schorbach-Kottenhain-Thangelstedt“. Nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke deutet die aktuelle Datenlage im Bereich der Prüffläche auf ein geringes Zug- und Rastgeschehen hin, das sich wahrscheinlich weiter nordwestlich entlang des Zugkorridors Nr. 54 "Schorbach-Kottenhain-Tangelstedt" verstärkte. In dieser Hinsicht werde für die Prüffläche ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial angenommen.

Die Plangeberin hält diese Einschätzung für plausibel, so dass sie dem Avifaunistisch bedeutsamen Gebiet wegen seiner geringeren Bedeutung ein niedriges Gewicht beimisst.

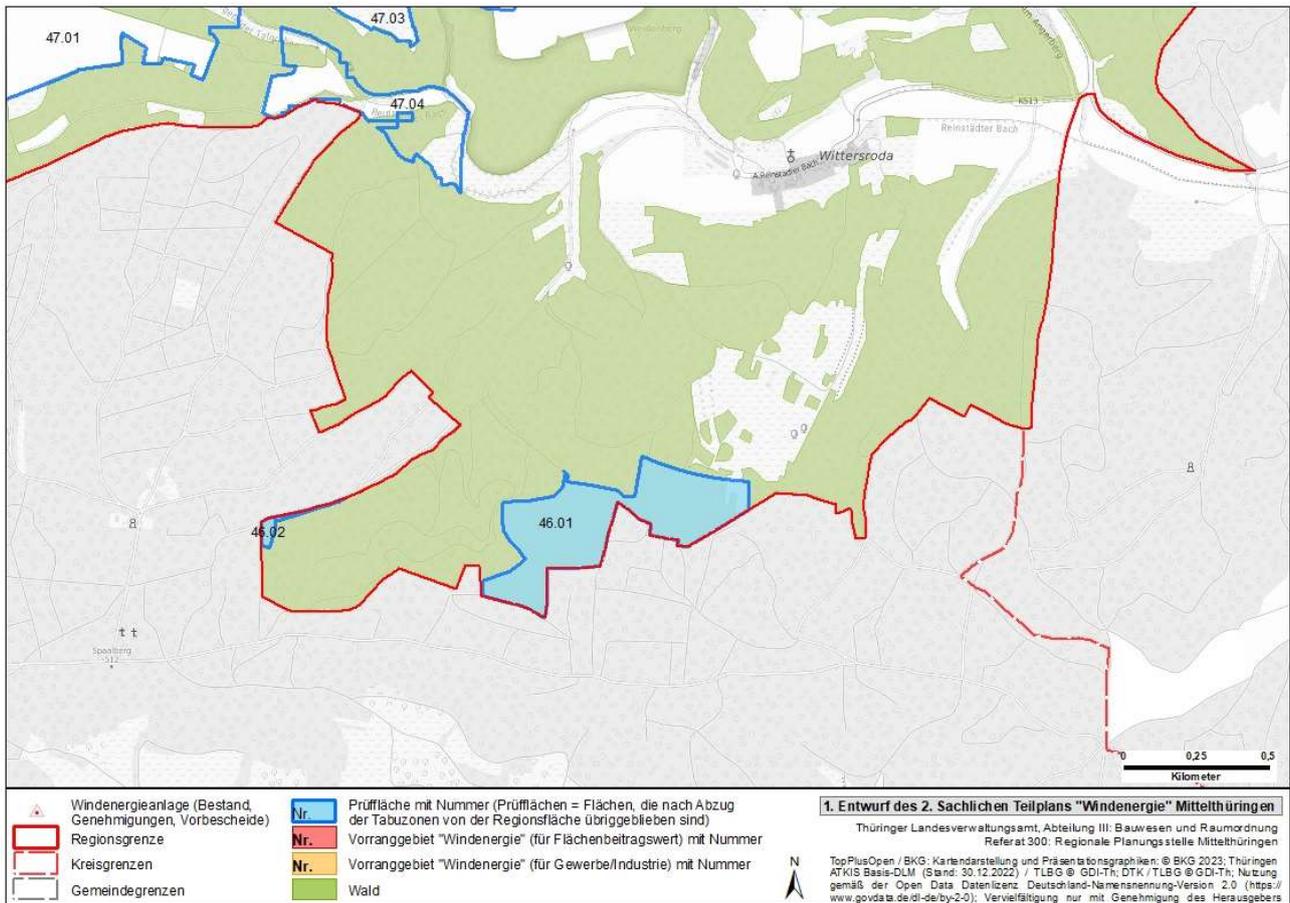
Denkmalschutz Leuchtenburg

Es konnten keine relevanten Betrachtungspunkte ermittelt werden, von denen aus der Blick auf die Leuchtenburg durch das Vorranggebiet Windenergie beeinträchtigt würde. Die Plangeberin kann auch nicht erkennen, dass der Blick von der Leuchtenburg aus beeinträchtigt wäre: Die Prüffläche liegt über 11 km von der Leuchtenburg entfernt, so dass die Windenergieanlagen im Vorranggebiet nur ein äußerst schmales Segment des Panoramablicks in Anspruch nehmen und zudem aufgrund der Entfernung keine dominante Wirkung entfalten.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (5135-420, TH-Nr. 33) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Das Vorranggebiet liegt in einem Vogelzugkorridor für Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel. Gemäß Auskunft der Vogelschutzwerke Thüringen von 2023 deutet die aktuelle Datenlage auf ein eher geringes

Zug- und Rastgeschehen im Bereich des Vorranggebiets hin. Nach Einschätzung der Plangeberin kann daher davon ausgegangen werden, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Die Plangeberin hält es jedoch für sachgerecht, vorsorglich einen Abstand zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und dem Vogelschutzgebiet in der Größe einer Rotorblattlänge zu halten.



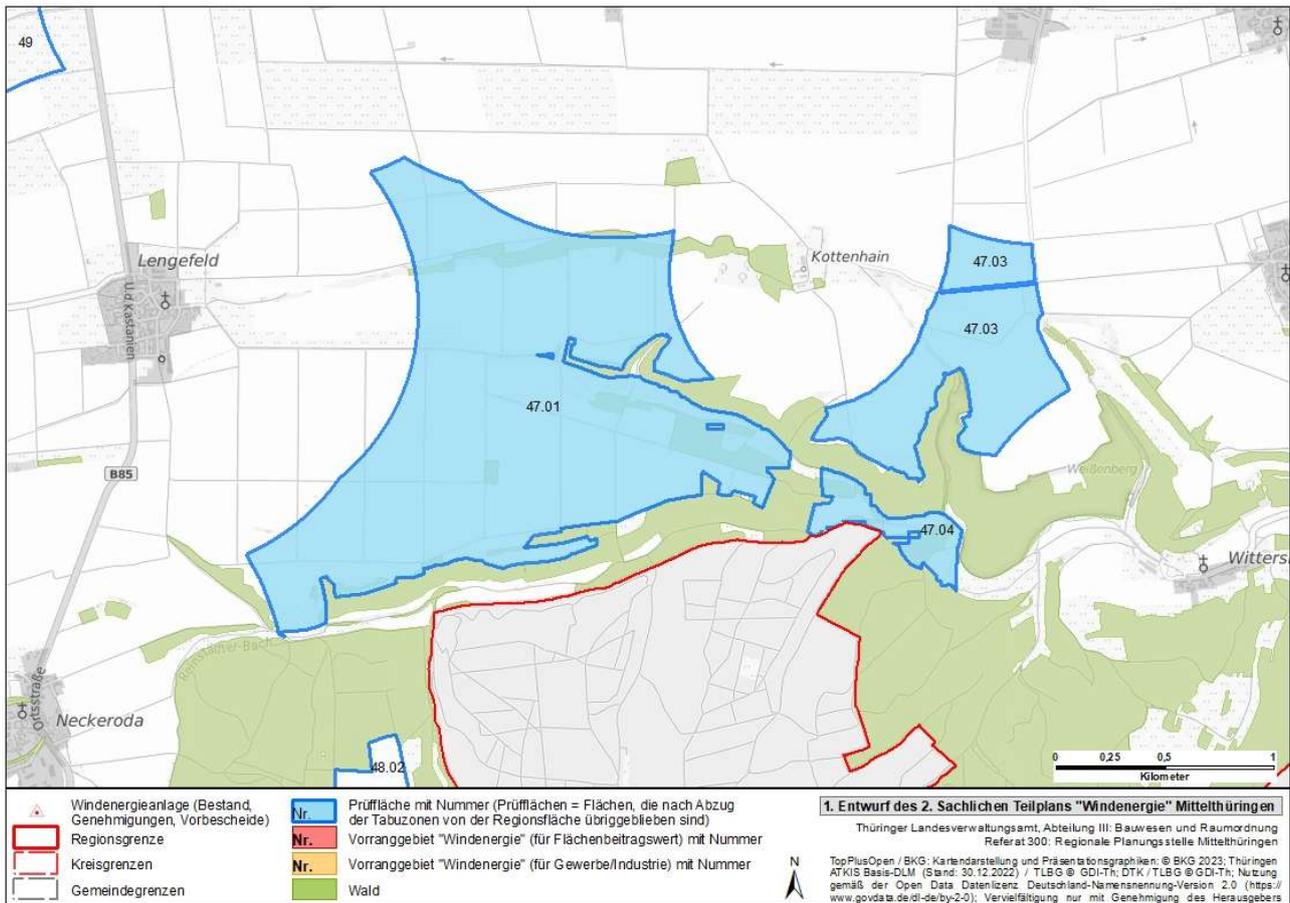
046 Südlich von Dröbnitz

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Blankenhain | - |
| Flächengröße gesamt: | 21 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Umgebungsschutz EU-Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“
- geplante Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG)
- Überlagerung mit ökologisch wertvollen Wäldern
- Überlagerung mit Kernflächen des Waldbiotopverbundes und durch Waldkorridor

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



047 Östlich von Lengefeld

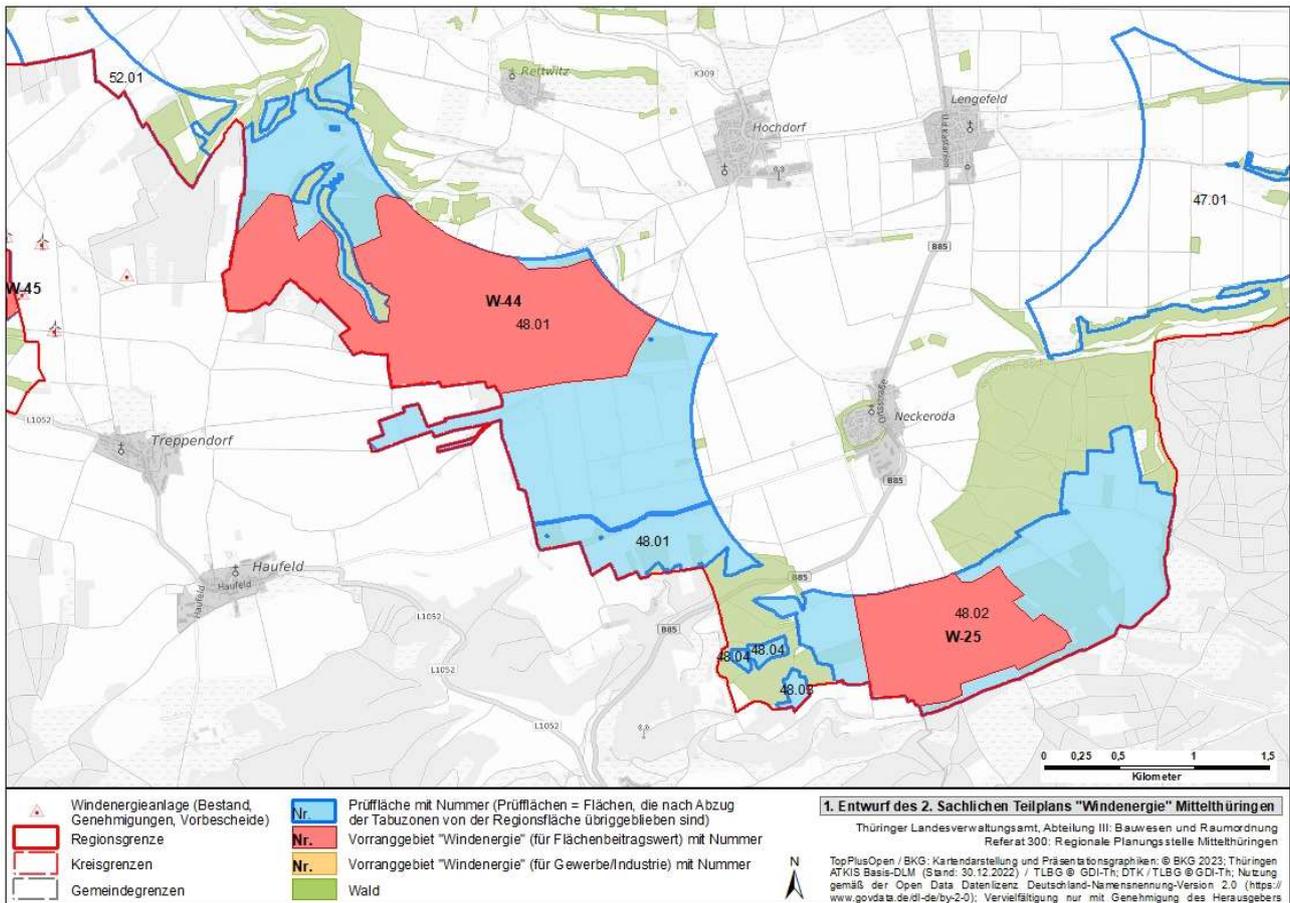
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Blankenhain | - |
| Flächengröße gesamt: | 313 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Avifaunistisch bedeutsames Gebiet
- Vogelzugkorridor
- Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



W-25 Neckeroda; W-44 Rettwitz

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------|---------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Blankenhain | Blankenhain |
| Flächengröße gesamt: | 681 ha | W-25: 83 ha; W-44: 206 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,8 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja (W-25 & W-44) |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 48.01 das Vorranggebiet W-44 Rettwitz und in der Teilprüffläche 48.02 das Vorranggebiet W-25 Neckeroda ausgewiesen. Beim Vorranggebiet W-25 Neckeroda handelt es sich um einen bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort, wohingegen das Vorranggebiet W-44 Rettwitz sich östlich an den Windpark in Treppendorf in der Planungsregion Ostthüringen anschließt. Die Abgrenzung der Vorranggebiete ergibt sich wie folgt:

W-44 Rettwitz:

- Norden: Freihaltung des Treppendorfer Grundes als Vogelzuggebiet, Geplantes Naturschutzgebiet Goethetal
- Westen: Prüfflächengrenze (Regionsgrenze)
- Süden: Prüfflächengrenze (Regionsgrenze), Vogelzugkorridor mit avifaunistische bedeutsamem Gebiet
- Südosten: Aussparung eines jungen Waldes in einem strukturreichen Gebiet, Landschaftsbild
- Nordosten: Prüfflächengrenze, Geplantes Naturschutzgebiet Goethetal

W-25 Neckeroda:

- Norden: Prüfflächengrenze
- Nordosten: Abstand zum Waldrand von ökologisch wertvollen Wäldern in der Größe einer Rotorblattlänge, nutzbare Feldgeometrie
- Süden: Aussparung der schmalen Wald- und Wiesenbereiche als Waldbiotopkorridor
- Westen, Osten: Die Teilprüffläche 48.02 zeichnet sich größtenteils zwar durch eine wenig strukturierte Hochebene aus, sie ist jedoch in fast allen Richtungen in einer Entfernung von maximal 1,1 km von einem Europäischen Vogelschutzgebiete und einem FFH-Gebiet (Reinstädter Berge - Langer Grund) umgeben und grenzt im Westen und Osten an Kernflächen des Waldbiotopverbunds an. Zudem befindet sie sich im geplanten Landschaftsschutzgebiet Hirschgrund-Hexengrund-Spaal. Die Plangeberin trägt dem ökologisch hochwertigen Umfeld Rechnung, indem sie darauf verzichtet, die gesamte Teilprüffläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen und hält vorsorglich einen Abstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet.

Die Teilprüfflächen 48.03 und 48.04 entfallen aufgrund einer hochwertigen Naturraumausstattung im direkten Umfeld (ökologisch wertvolle Wälder, gesetzlich geschützte Offenlandbiotope).

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens der Projektierer ein Interesse an der Ausweisung eines größeren Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Geplante Landschaftsschutzgebiete, Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Das Vorranggebiet Windenergie W-44 Rettwitz (in der nördlichen Teilprüffläche 48.01) liegt randlich im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal“ als Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ und das Vorranggebiet W-25 Neckeroda fast vollständig randlich im geplanten Landschaftsschutzgebiet Hirschgrund-Hexengrund-Spaal. Wann die Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen werden, ist nicht absehbar. Den geplanten Landschaftsschutzgebieten kommt im Bereich der Vorranggebiete aus naturschutzfachlicher Sicht (keine ökologisch wertvollen Bereiche) und im Hinblick auf das Landschaftsbild (mittlere Landschaftsbildqualität) größtenteils keine besondere Bedeutung zu.

Da die Plangeberin bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die randliche Lage in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet.

Das Vorranggebiet Windenergie W-44 Rettwitz liegt teilweise im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-45 „Gebiet um Krakendorf bis nördlich Lotschen“, dessen Ausweisung auf die Planung des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Ilmtal“ zurückgeht. Dadurch, dass dem geplanten Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Vorranggebiets W-44 aus Sicht der Plangeberin keine besondere Bedeutung zukommt, gewichtet sie auch das Vorbehaltsgebiet fs-45 niedriger als die Windenergienutzung.

Die Inanspruchnahme des Vorbehaltsgebiets Freiraumsicherung fs-46 „Südhänge der Kottenhainer Höhe und Gebiet südlich Neckeroda“ ist nur marginal und wird von der Plangeberin als vertretbar angesehen.

Vogelzugkorridor, Avifaunistisch bedeutsames Gebiet

Die Vogelschutzwarte äußert sich bezüglich dieser Belange wie folgt:

„Der nördliche Teil der Prüffläche 48.01 ist zum Teil bewaldet und ist nordöstlich des Goethetal durch eine ansteigende Plateaulage in Zugrichtung (Herbstzug SW) gekennzeichnet. Dieser Teil wird vom Zugkorridor Nr. 30 "Weiße Elster-Eisenberg-Jena-Blankenhain" und zusätzlich vom Zugkorridor Nr. 13 "Schorbach-Kottenhain-Tangelstedt" überlagert. Die aktuell bekannte Datenlage deutet auch hier auf einen vergleichsweise wenig beflogenen Teil o.g. Zugkorridore hin. Allerdings zeigt das Relief zwei in Zugrichtung (Herbstzug SW) aufwärts verlaufenden Kerbtäler (Saugraben und Trep-pendorfer Grund). Es ist bekannt, dass derartige Leitstrukturen gerne von ziehenden Vögeln und Fledermäusen genutzt werden. Aufgrund des damit verbundenen Konfliktpotenzials wird empfohlen, diese Bereiche von der Planung vorsorglich auszuschließen.

Der südliche Teil der Prüffläche wird von den Zugkorridoren Nr. 30 "Schorbach-Kottenhain-Tangelstedt" und zusätzlich von Zugkorridor Nr. 13 "Schorbach-Kottenhain-Tangelstedt" sowie den überregional bedeutsamen ABG Nr. 105 überlagert, das insbesondere für rastende Limikolen aber auch durchziehende Greifvögel abgegrenzt wurde. Die aktuelle Datenlage deutet anders als in der walddreicheren Nordhälfte der Prüffläche auf ein mäßig bis starkes Zugvogelaufkommen und ein dementsprechend vergleichsweise stärkeres Konfliktpotenzial hin. Zu den beobachteten Vogelarten gehören insbesondere Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Sumpfohreule, Wiesen- und Rohrweihe sowie Rot- und Schwarzmilan.“

Die Plangeberin schließt sich der Ansicht der Vogelschutzwarte an und weist im offenlandgeprägten, mittleren und südlichen Bereich der Teilprüffläche kein Vorranggebiet Windenergie aus.

Geplantes Naturschutzgebiet, Vorranggebiet Freiraumsicherung

Die Teilprüffläche 48.01 liegt mit ihrem nördlichen Bereich im geplanten Naturschutzgebiet Goethetal. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Die Plangeberin erkennt jedoch an, dass es sich bei der Planung um einen schützenswerten Naturraum handelt, so dass die Planung gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie spricht. Darum wurde die Planung im Wesentlichen aus dem Vorranggebiet ausgegrenzt.

Basierend auf der Naturschutzgebietsplanung Goethetal ist das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-100 Gebiet "Goethetal südlich Thangelstedt" im Regionalplan Mittelthüringen von 2011 ausgewiesen, das jedoch mit dem 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplans Mittelthüringen von 2019 von der Plangeberin bereits in verkleinerter Form vorgesehen wurde. Von diesem überarbeiteten Vorranggebiet FS-100 nimmt das Vorranggebiet W-44 Rettwitz nur einen sehr geringen Teil ein.

Unzerschnittener störungsarmer Raum, Landschaftsbild

Die Teilprüfflächen 48.02, 48.03 und 48.04 liegen im unzerschnittenen, störungsarmen Raum (UZSR) Nr. 7 (Orlamünde – Reinstädter Grund – Großkochberg – Hexengrund - Neckeroda). Das Vorranggebiet W-25 Neckeroda liegt am westlichen Rand des UZSR und nimmt lediglich 0,81 qkm des über 60 qkm großen UZSR ein. Diese Inanspruchnahme wertet die Plangeberin als vertretbar.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ (5135-420, TH-Nr. 33) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um die beiden Vorranggebiete befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Vorranggebiete Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen werden. Das Vorranggebiet W-44 Rettwitz liegt in einem Vogelzugkorridor für Wasservogel inklusive Schreit- und Kranichvögel. Gemäß Auskunft der Vogelschutzwarte Thüringen von 2023 deutet die aktuelle Datenlage auf ein eher geringes Zug- und Rastgeschehen im Bereich des Vorranggebiets hin. Nach Einschätzung der Plangeberin kann daher davon ausgegangen werden, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Denkmalschutz Luisenturm und Kulturerbestandort Schloss Großkochberg

Der Luisenturm in Kleinkochberg ist ein Aussichtsturm, der einen Rundumblick gewährt. Dennoch ist die Hauptblickrichtung nach Süden in Richtung des tiefgelegenen Saaletales. In Richtung Nordosten über das Plateau des südlichen Weimarer Landes hinweg, bietet der Blick keine Besonderheiten. Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-25 Neckeroda wären jedoch deutlich wahrnehmbar und würden den freien Blick nach Nordosten einschränken. Diese Situation sieht die Plangeberin jedoch als nicht gravierend an und gewichtet die Windenergienutzung höher.

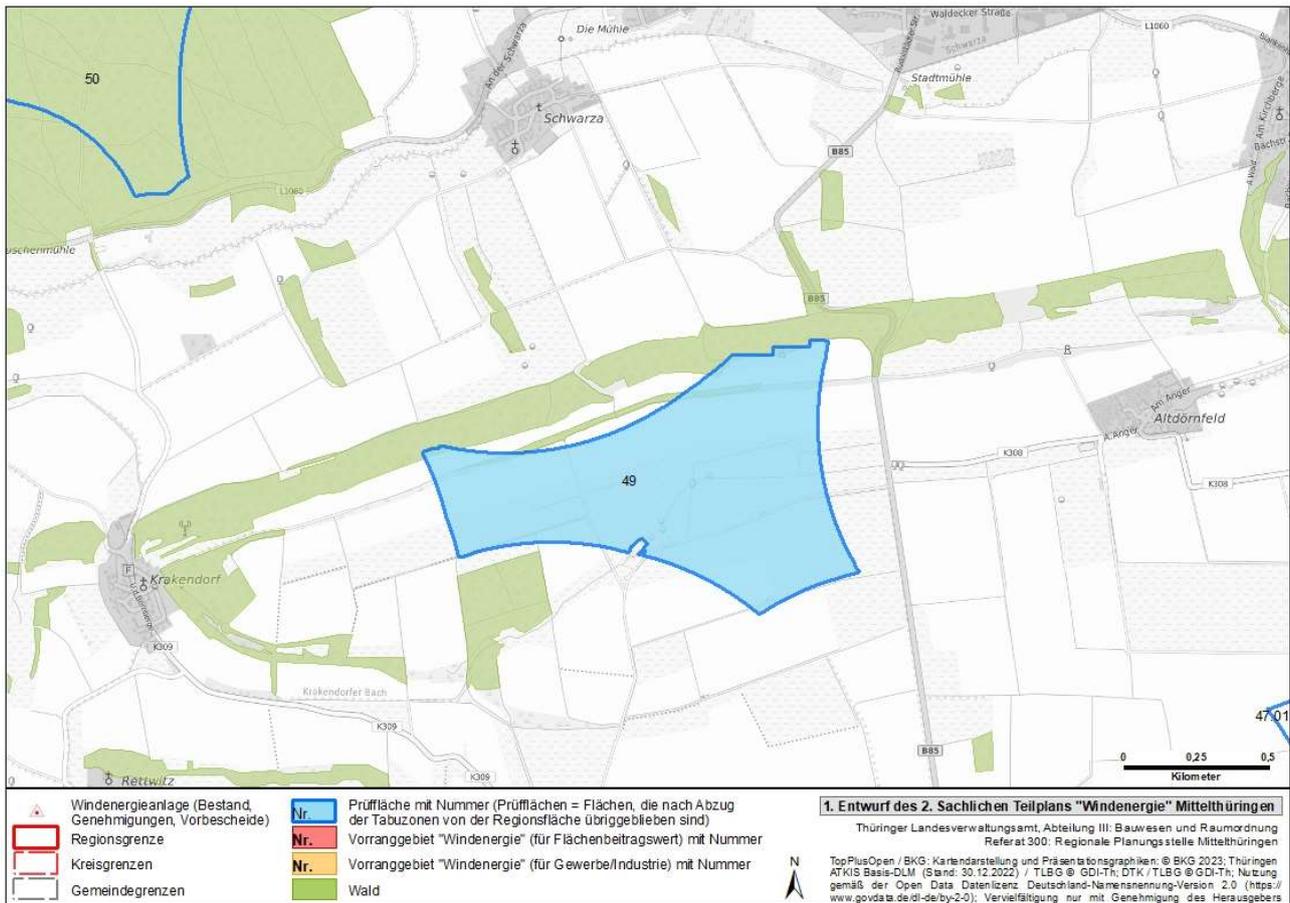
Vom Kulturerbestandort Schloss Großkochberg aus ist keine Sichtbarkeit der möglichen Windenergieanlagen im Vorranggebiet Windenergie vorhanden. Lediglich beim Blick von weiter südlich auf Großkochberg und den hinter dem Ort liegenden, bewaldeten Berghang wären voraussichtlich Teile der Rotorblätter sichtbar. Dies sieht die Plangeberin jedoch als hinnehmbar an und gewichtet die Windenergienutzung höher.

Zuwegung

Die Zuwegung zum Vorranggebiet W-44 Rettwitz ist über die Feldwege in der Agrarlandschaft möglich.

Netzanbindung

Die Anbindung der Vorranggebiete an das Höchstspannungsnetz ist nicht gut. Die nächste 110kV-Leitung beginnt in Blankenhain, ca. 6km von den Vorranggebieten entfernt. Die nächsten Umspannwerke an Höchstspannungsleitungen befinden sich in 17 bis 18 km Entfernung, die nächsten Höchstspannungsleitungen in 9 bis 13km Entfernung.



049 Nördlich von Hochdorf

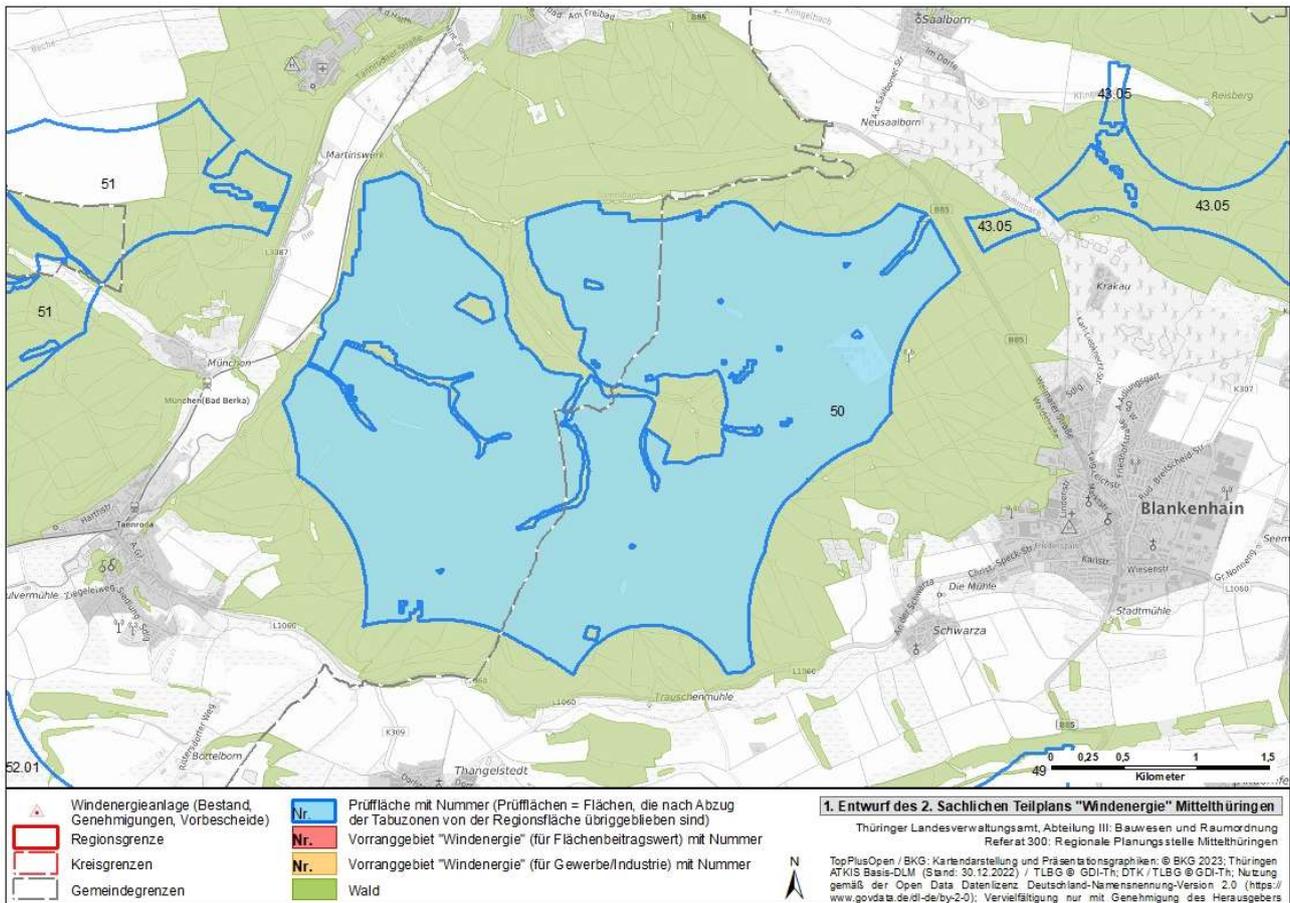
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Blankenhain | - |
| Flächengröße gesamt: | 73 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Hängegleiter-Schleppgelände
- Feuchtbiotop im avifaunistisch bedeutsamen Gebiet (ABG)

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



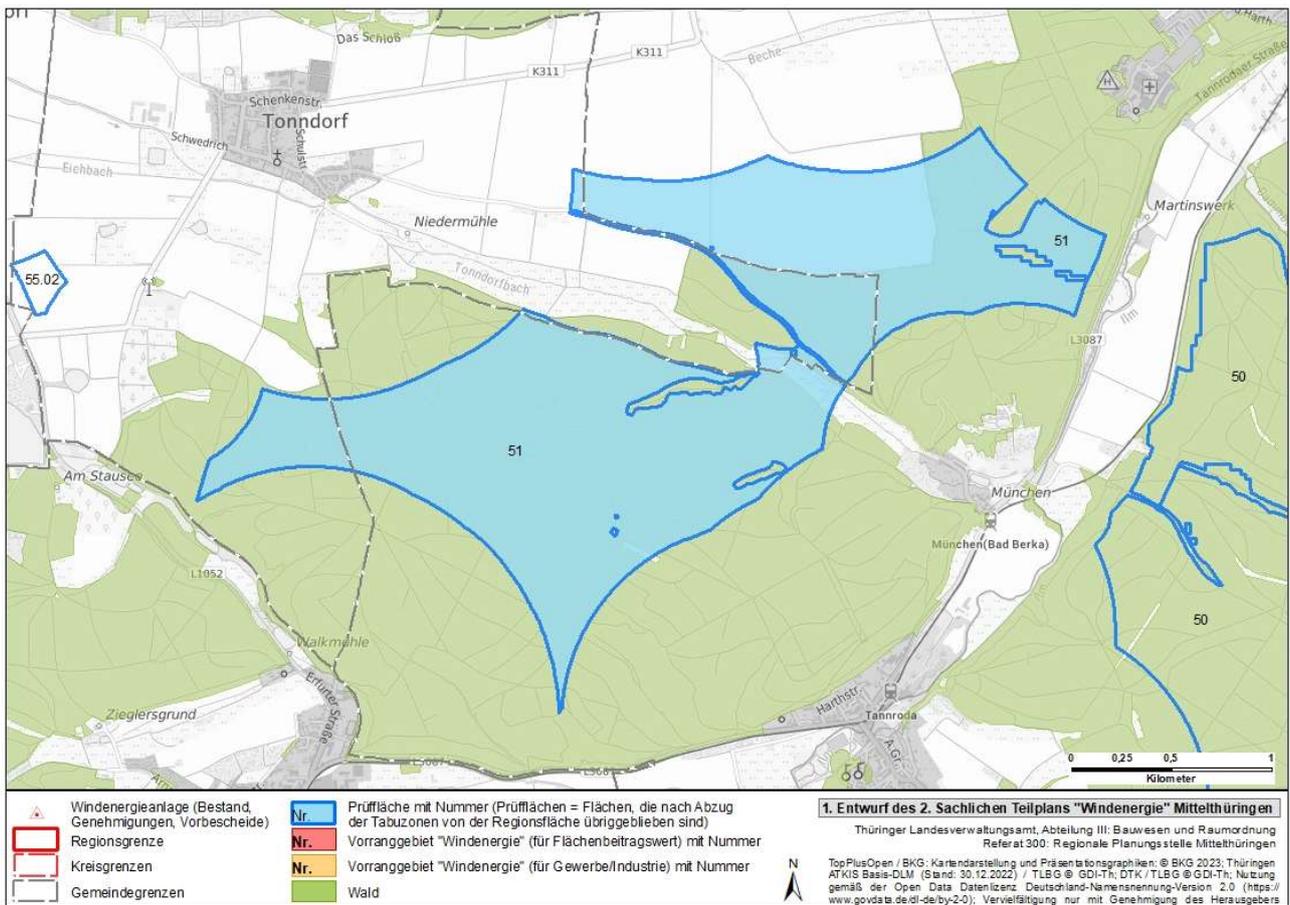
050 Südlich von Bad Berka

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Blankenhain, Bad Berka | - |
| Flächengröße gesamt: | 959 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

Der Raum um Blankenhain ist geprägt von einer relativ ausgeräumten Hochfläche mit weiten Sichtbeziehungen. In diesem Raum sind bereits vier Vorranggebiete ausgewiesen. Ein fünftes Vorranggebiet würde den Raum überprägen. Dies möchte die Plangeberin vermeiden und weist in dem großen, zusammenhängenden und weitgehend gesunden Wald südlich des Kurortes Bad Berka kein Vorranggebiet aus.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



051 Zwischen Tonndorf und München

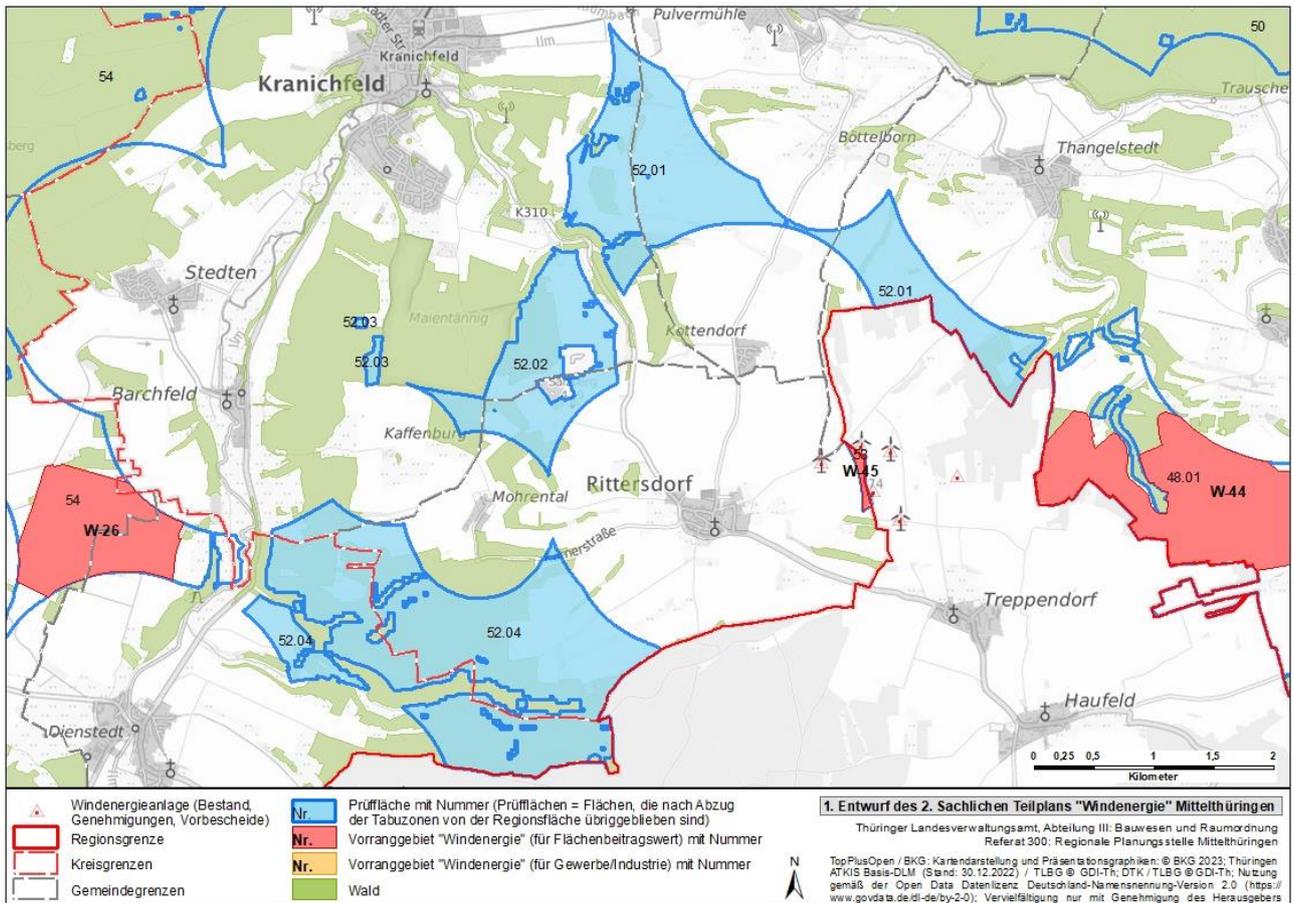
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Bad Berka, Tonndorf | - |
| Flächengröße gesamt: | 397 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: **Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, in der gesamten Prüffläche 051 einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Eine Bebauung mit Windkraftanlagen würde den An- und Abflug am Sonderlandeplatz Bad Berka behindern. Zusätzlich umfasse das Gebiet die einzigen Übungsflächen für den Segelflug, welche bereits durch die Kontrollzone (TMZ – Transponder Mandatory Zone) im Norden eingeschränkt würden.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb des Bauschutzbereichs gelegene Prüffläche wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



052 Südlich von Kranichfeld

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis, Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Blankenhain, Kranichfeld, Bad Berka, Rittersdorf, Stadtilm | - |
| Flächengröße gesamt: | 752 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja (Teilweise in Teilprüffläche 52.01) | - |

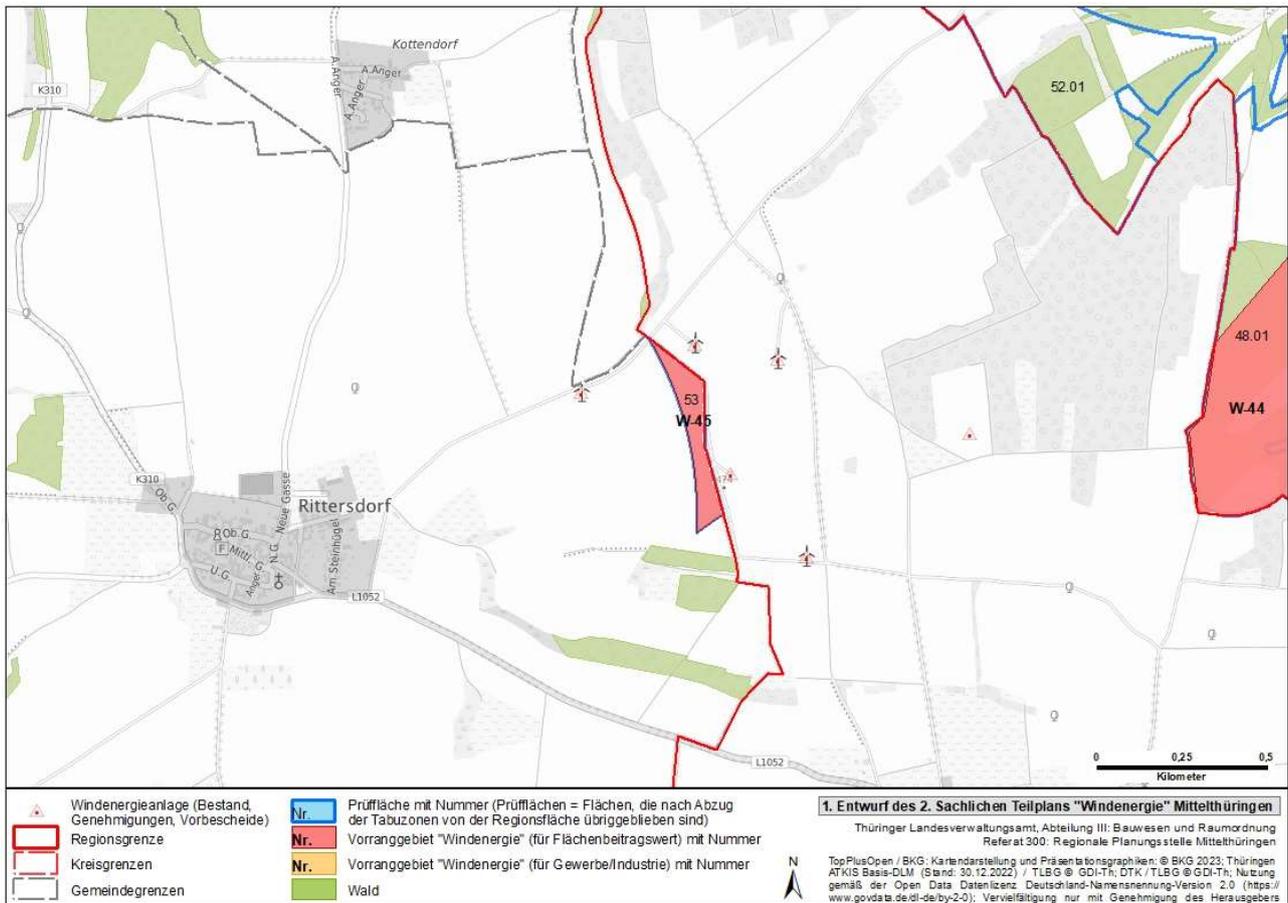
Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Dichtezentrum Uhu
- Abstand um Schwarzstorchbrutplatz
- Abstand um Wachtelkönig
- Vogelzugkorridor
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe
- Topographisch ungünstiges Gelände

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



W-45 Rittersdorf

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|----------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Rittersdorf | Rittersdorf |
| Flächengröße gesamt: | 3 ha | 3 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,8 - 6,9 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

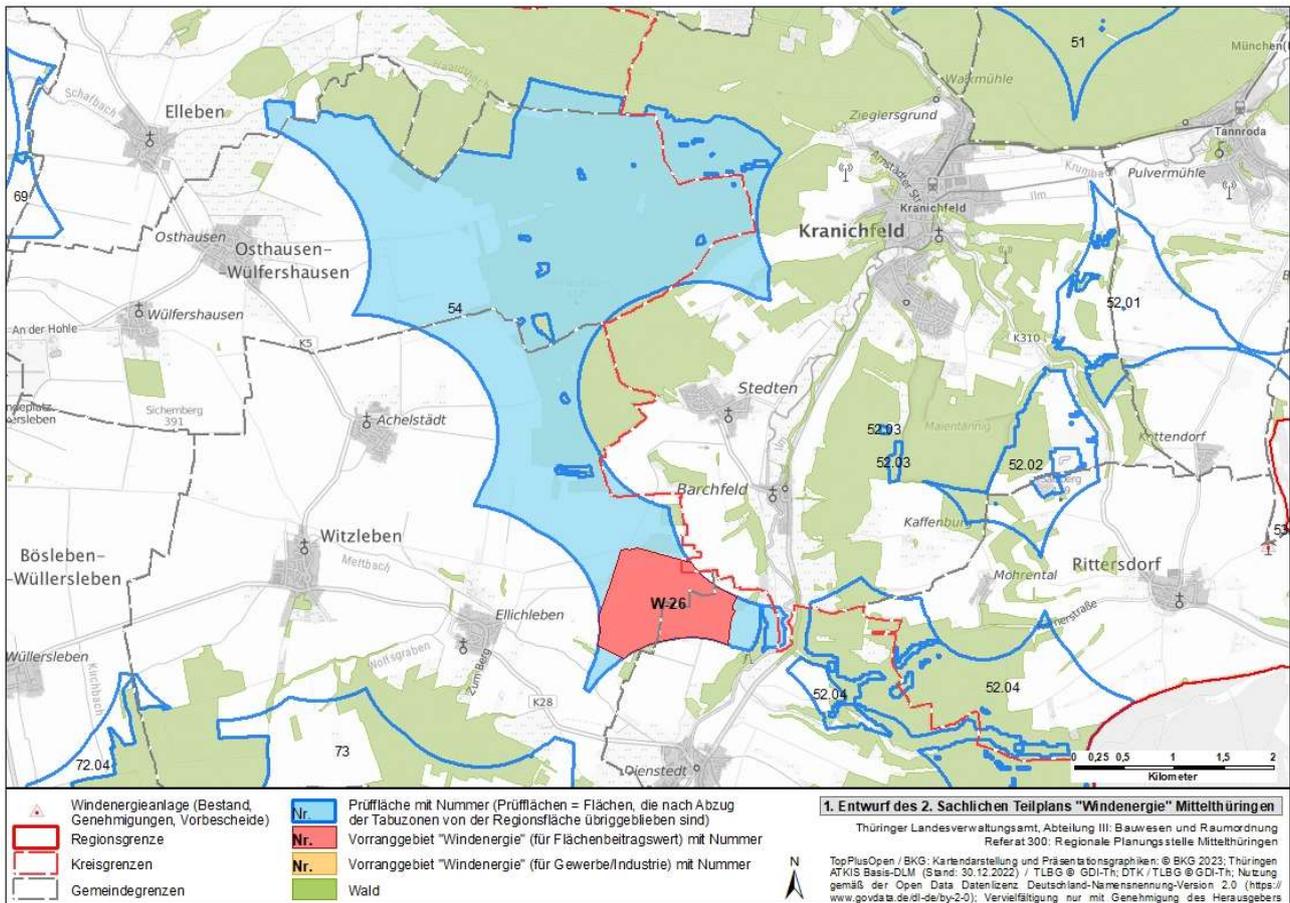
Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Prüffläche das Vorranggebiet W-45 Rittersdorf ausgewiesen. Es handelt sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Mit lediglich 3 ha wird das Vorranggebiet zur Arrondierung des Vorranggebiets Windenergie (W-31-Treppendorf) ausgewiesen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich aus den Grenzen der Prüffläche.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet wird vom Zugkorridor Nr. 30 "Weiße Elster-Eisenberg-Jena-Blankenhain" und vom Zugkorridor Nr. 12 „Rohrbach-Umpferstedt-Mellingen-Saalborn-Kranichfeld/Klettbach“ überlagert. Die Plangeberin geht davon aus, dass es sich – ähnlich wie etwas weiter nordöstlich – um einen wenig beflogenen Teil der Zugkorridore handelt.

Denkmalschutz

Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen auf die Denkmale in Rittersdorf (Ortskern, Kirche) bestehen, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden.



W-26 Ellicheleben/Dienststedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis, Weimarer Land | Ilm-Kreis, Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Stadtilm, Osthausen-Wülfershausen, Elleben, Witzleben, Kranichfeld | Witzleben, Stadtilm, Kranichfeld |
| Flächengröße gesamt: | 1209 ha | 103 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,8 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird das Vorranggebiet W-26 – Ellichleben/Dienststedt ausgewiesen. Es handelt sich um einen bisher nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebiets ergibt sich wie folgt:

- Nordwesten und Nordosten: Bauschutzbereich (Luftverkehr)
- Südosten: ökologisch wertvolle Strukturen am Ilmhang, Abstand um einen Schwarzstorch-Brutplatz
- Südwesten: steiler Hang mit einer Neigung von 9-12 Grad
- Andere Richtungen: Grenzen der Prüffläche

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens der Projektierer ein Interesse an der Ausweisung eines größeren Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Bauschutzbereich

Die Prüffläche liegt zum allergrößten Teil im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Arnstadt-Alkersleben und im Norden zusätzlich im Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Bad Berka. Die obere Luftfahrtbehörde signalisierte keine Zustimmung für Windenergieanlagen wegen der Lage im An- und Abflug (RWY 27). Die Plangeberin hält diese Argumentation für plausibel und sieht daher davon ab, in den betroffenen Teilen der Prüffläche ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Artspezifische Mindestabstände

Zum Schwarzstorch-Brutplatz südlich von Barchfeld wird entsprechend den Empfehlungen der Thüringer Vogelschutzwerke ein Mindestabstand von 1000m gehalten.

Vogelzugkorridor

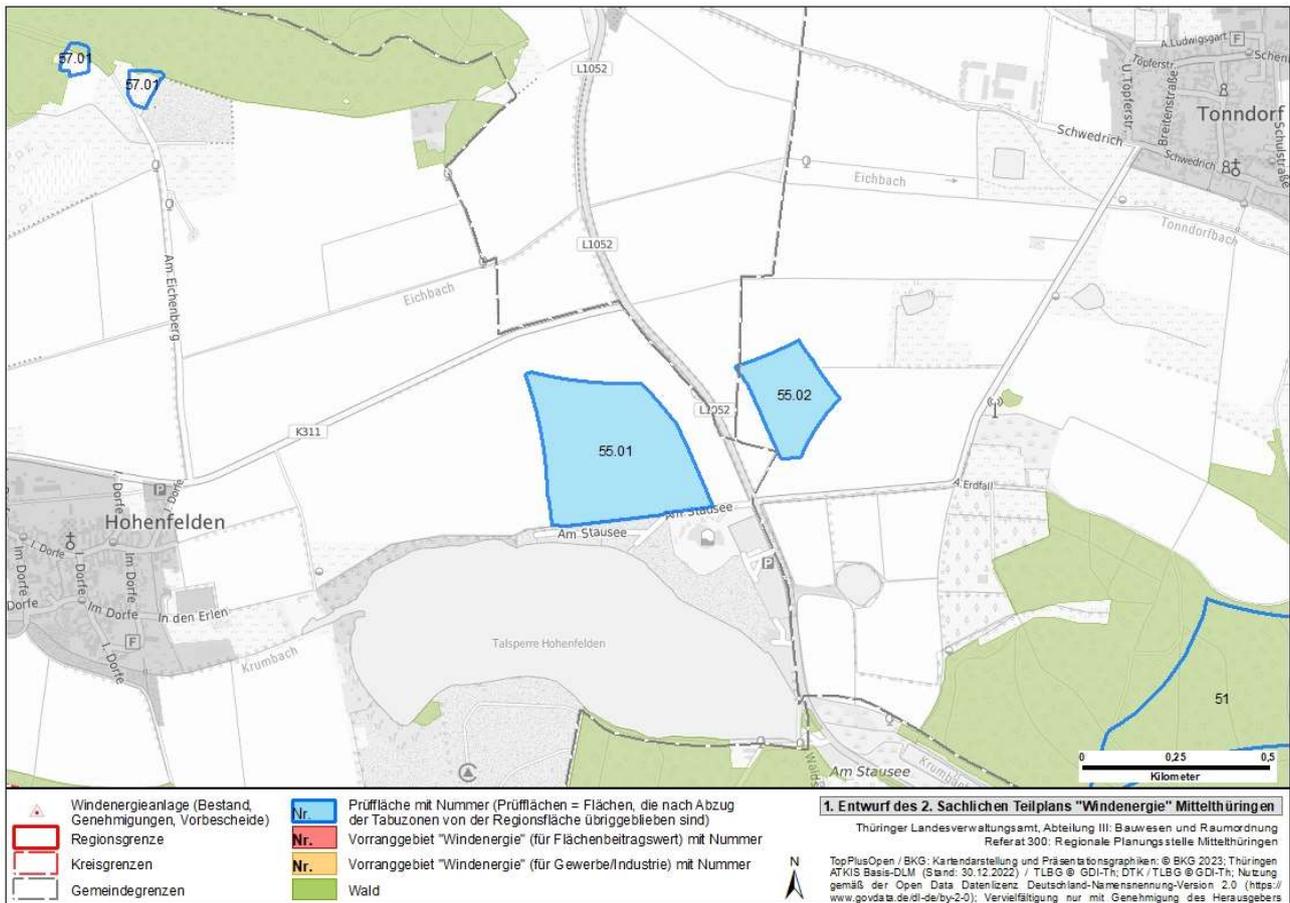
Das Vorranggebiet Windenergie ragt an einer Stelle knapp 200m in den Vogelzugkorridor Eisenberg-Jena-Blankenhain (Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel) hinein. Dieses wertet die Plangeberin als nicht bedeutsam zumal es sich um einen sehr breiten Zugkorridor handelt.

Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung / Geplantes Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsbild

Das Vorranggebiet liegt im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist das Vorranggebiet keine besondere Landschaftsbildqualitäten auf und liegt nicht in einer bedeutsamen Landschaft ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Da das Vorranggebiet zudem eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufweist, gewichtet die Plangeberin die Windenergienutzung höher als das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-44 (Bergland südlich Kranichfeld und Gebiet südlich Tannroda bis Stadtilm) und das geplante Landschaftsschutzgebiet Mittleres Ilmtal.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt zur Hälfte weniger als 1.000m von der Ilm entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Da das Vorranggebiet jedoch gegenüber der Ilm mindestens 50m erhöht liegt und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.



055 Südlich von Nauendorf

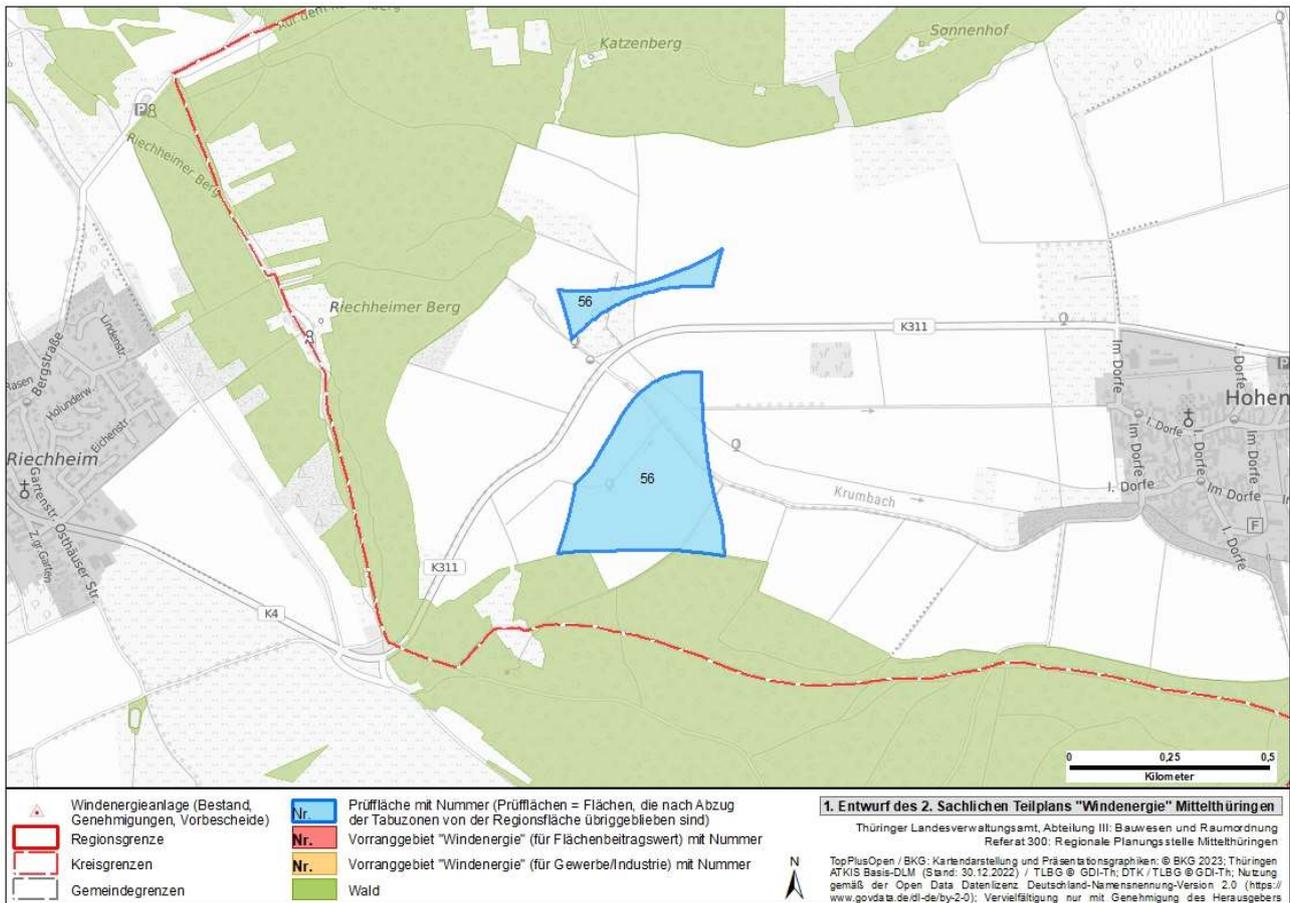
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Hohenfelden, Nauendorf, Tonndorf | - |
| Flächengröße gesamt: | 19 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

Die Prüffläche liegt im Bauschutzbereich des Sonderflugplatzes Bad Berka. Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb dieser Bereiche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Die Prüffläche weist darüber hinaus lediglich eine Größe von 20 ha auf. Die Plangeberin möchte jedoch die Windenergienutzung konzentrieren und größere Vorranggebiete Windenergie ausweisen und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in dieser Prüffläche.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem ca. 2,1 Kilometer entfernten und außerhalb des Bauschutzbereiches liegenden Vorranggebiet W-21 Klettbach den Vorrang.



056 Zwischen Riechheim und Hohenfelden

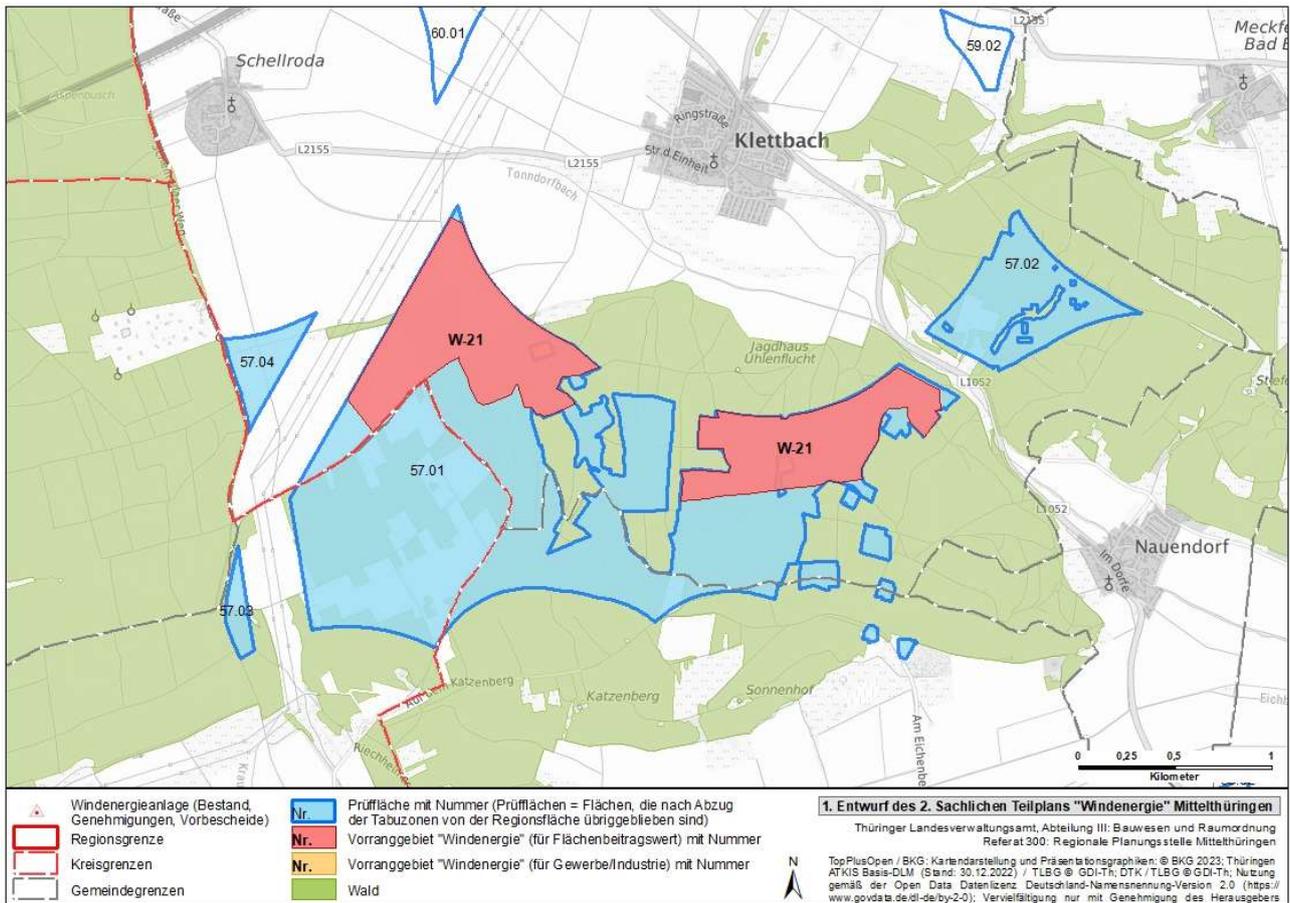
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Hohenfelden | - |
| Flächengröße gesamt: | 15 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

Die Prüffläche liegt im Bauschutzbereich des Sonderflugplatzes Bad Berka sowie teilweise im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Alkersleben/Wülfershausen. Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb dieser Bereiche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Die Prüffläche weist darüber hinaus lediglich eine Größe von 18 ha auf. Die Plangeberin möchte jedoch die Windenergienutzung konzentrieren und größere Vorranggebiete Windenergie ausweisen und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in dieser Prüffläche.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem ca. 1,6 Kilometer entfernten und außerhalb des Bauschutzbereiches liegenden Vorranggebiet W-21 Klettbach den Vorzug.



W-21 Klettbach

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|----------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis, Weimarer Land | Weimarer Land |
| Gemeinde(n): | Klettbach, Elleben, Hohenfelden | Klettbach |
| Flächengröße gesamt: | 389 ha | 104 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,9 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 57.01 das Vorranggebiet W-21 Klettbach ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Die Abgrenzung des Vorranggebiets ergibt sich wie folgt:

Westliche Teilfläche:

- Westen, Norden, Osten: Grenze Prüffläche, nutzbare Feldgeometrie
- Südosten: Ökologisch Wertvolle Wälder
- Süden: Kernflächen des Waldbiotopverbundes, Vorbehaltsgebiet Rohstoffe
- Südwesten: Vorsorglicher Abstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet

Östliche Teilfläche:

- Norden: Grenze der Prüffläche
- Nordosten: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der L 1052
- Osten: Belange des Luftverkehrs, Grenze der Prüffläche, Ökologisch wertvolle Wälder sowie Laubwaldbestände
- Süden: Belange des Luftverkehrs
- Westen: Ökologisch wertvolle Wälder

Die übrigen Bereiche der Teilprüffläche 57.01 sowie die anderen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:

57.01: Belange des Luftverkehrs (teilweise), Vorbehaltsgebiet Rohstoffe, Kernflächen des Waldbiotopverbundes, ökologisch wertvolle Wälder

57.02 und 57.03: Belange des Luftverkehrs

57.04: Nach Abzug eines als sachgerecht angesehenen Abstands in der Größe einer Rotorblattlänge vom angrenzenden Vogelschutzgebiet verbleibt nur noch ein Flächenpotenzial von wenigen Hektar, dessen Nutzbarkeit durch eine querende Gasleitung zudem stark eingeschränkt ist.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens der Projektierer ein Interesse an der Ausweisung eines größeren Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Luftverkehr

Die Teilprüffläche 15.02 sowie das südliche Drittel der Teilprüffläche 15.01 liegen im Bauschutzbereich um den Sonderlandeplatz Bad Berka. Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb dieser Bereiche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Die genannten Flächenteile lägen „auf dem Radial 221° vom ERF VOR als Anflughilfe zum VLP Alkersleben, veröffentlicht im Anflugblatt“.

Zudem liege die Prüffläche am Rand der Kontrollzone Erfurt. Entsprechend des Anflugblattes der DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine „reale und konkrete Gefährdung“ für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250m und mehr ergebe.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die im Bauschutzbereich gelegenen Prüfflächenteile werden daher nicht als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz), außergebietlicher Artenschutz

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt“ (5032-420, TH-Nr. 31) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören.

Im Zuge der Managementplanung für das Vogelschutzgebiet wurden im Rahmen einer Basiserfassung außerhalb des Vogelschutzgebiets Habitats ermittelt, die insgesamt mehr als doppelt so groß sind wie das eigentliche Vogelschutzgebiet. Auch das Vorranggebiet W-21 liegt in einem Habitat der Basiserfassung (Nahrungshabitat des Uhus). Nach den der Plangeberin vorliegenden Brutplatzdaten gibt es zwar einen Uhu-Brutplatz südlich des Vorranggebiets – dieser Brutplatz befindet sich jedoch nicht im Vogelschutzgebiet. Die Plangeberin geht daher davon aus, dass trotz der Ergebnisse der

Basiserfassung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

Angesichts dessen, dass das Vorranggebiet W-21 rund 750m vom Uhu-Brutplatz entfernt ist, geht die Plangeberin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht betroffen sind.

Biotopverbund

Durch das Vorranggebiet wird der Waldkorridor nicht beeinträchtigt, da alle ökologisch wertvollen Wälder entweder ausgespart oder als Tabubereiche gesetzlich geschützt sind, so dass eine Überbauung durch Windenergieanlagen nicht möglich ist.

Der Auen-/Feuchtverbund im Westen des westlichen Teils des Vorranggebiets ist in der Naturraumausstattung nicht erkennbar, so dass die Plangeberin diesen Belang geringer gewichtet als die Windenergienutzung.

Landschaftsschutzgebiet, geplantes Landschaftsschutzgebiet Landschaftsbild, Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Das Landschaftsschutzgebiet Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld überlagert fast das gesamte Vorranggebiet bis auf den nordwestlichen Teil. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.3**. Das Vorranggebiet liegt im westlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebiets. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche keine besonders hohe Landschaftsbildqualitäten aufweist. Auch liegt es außerhalb einer bedeutsamen Landschaft („Bedeutsame Landschaften“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**). Das im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-41 Waldgebiet zwischen Klettbach und Nauendorf basiert auf das Landschaftsschutzgebiet und wird in gleicher Weise weniger gewichtet. Das Vorranggebiet liegt mit einem nordwestlichen Teilstück im geplanten Landschaftsschutzgebiet Mittleres Ilmtal. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet kommt im Bereich des Vorranggebiets aus naturschutzfachlicher Sicht eine mittlere Bedeutung zu und im Hinblick auf das Landschaftsbild keine hohe Bedeutung zu und weil weitere Konflikte gering ausgeprägt sind.

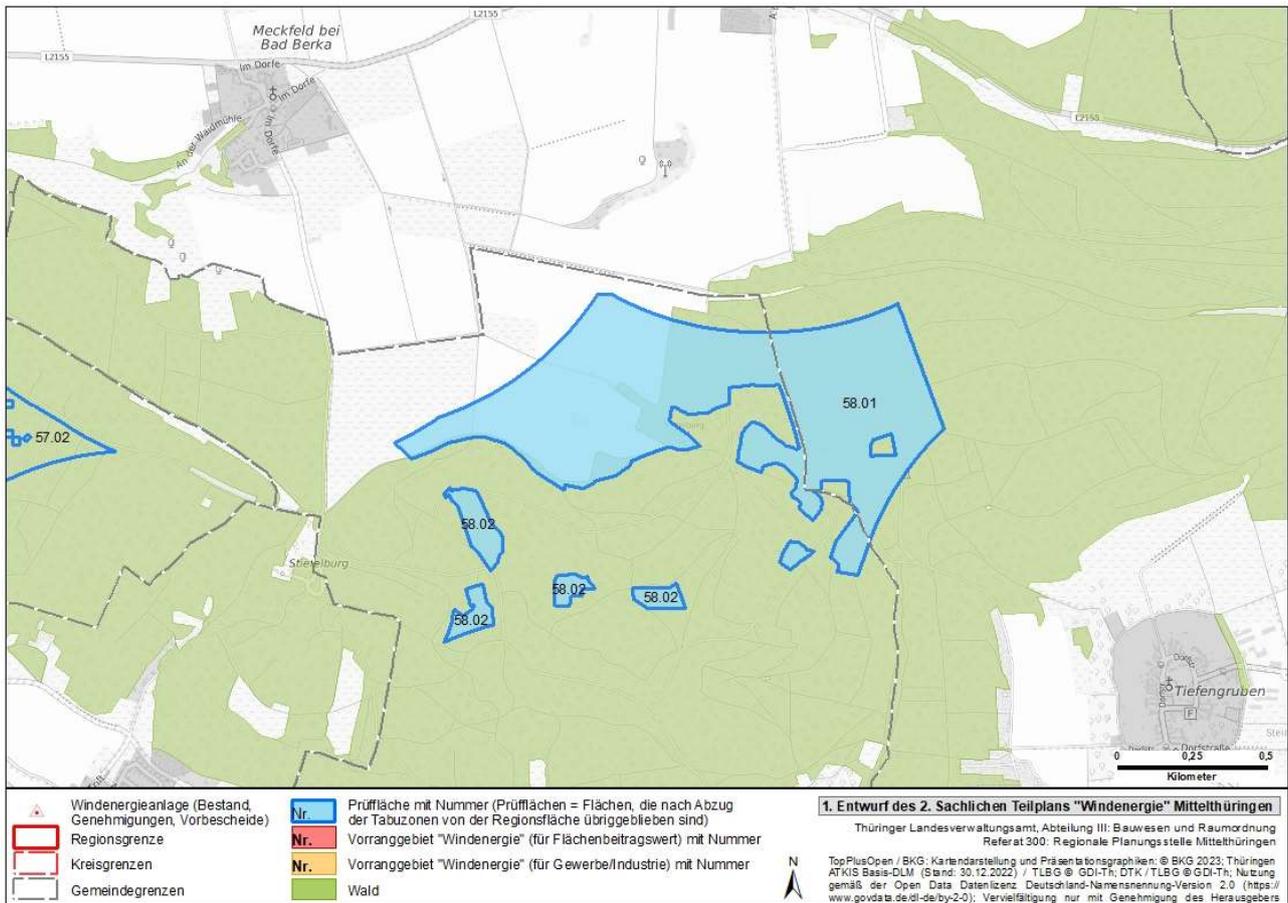
Da die Plangeberin bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen (siehe Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1). Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin die Eignung der Prüffläche sowie das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die randliche Lage im Landschaftsschutzgebiet, im geplanten Landschaftsschutzgebiet und einem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung.

Denkmalschutz Schellroda

Bezüglich der Denkmale in Schellroda (Ortskern, Kirche, Ortsansicht) konnten keine relevanten Betrachtungspunkte ermittelt werden, von denen aus der Blick auf die Denkmale durch das Vorranggebiet Windenergie beeinträchtigt würde.

Rohstoffe

In der Prüffläche 57.01 befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (VB k-6 Klettbach / Elleben), das im Regionalplan Mittelthüringen von 2011 ausgewiesen wurde. Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe wird zur Rohstoffsicherung dieses Vorbehaltsgebiet höher gewichtet als die Windenergienutzung und diese Bereiche von einer Vorranggebietsausweisung ausgespart.



058 Südlich von Gutendorf

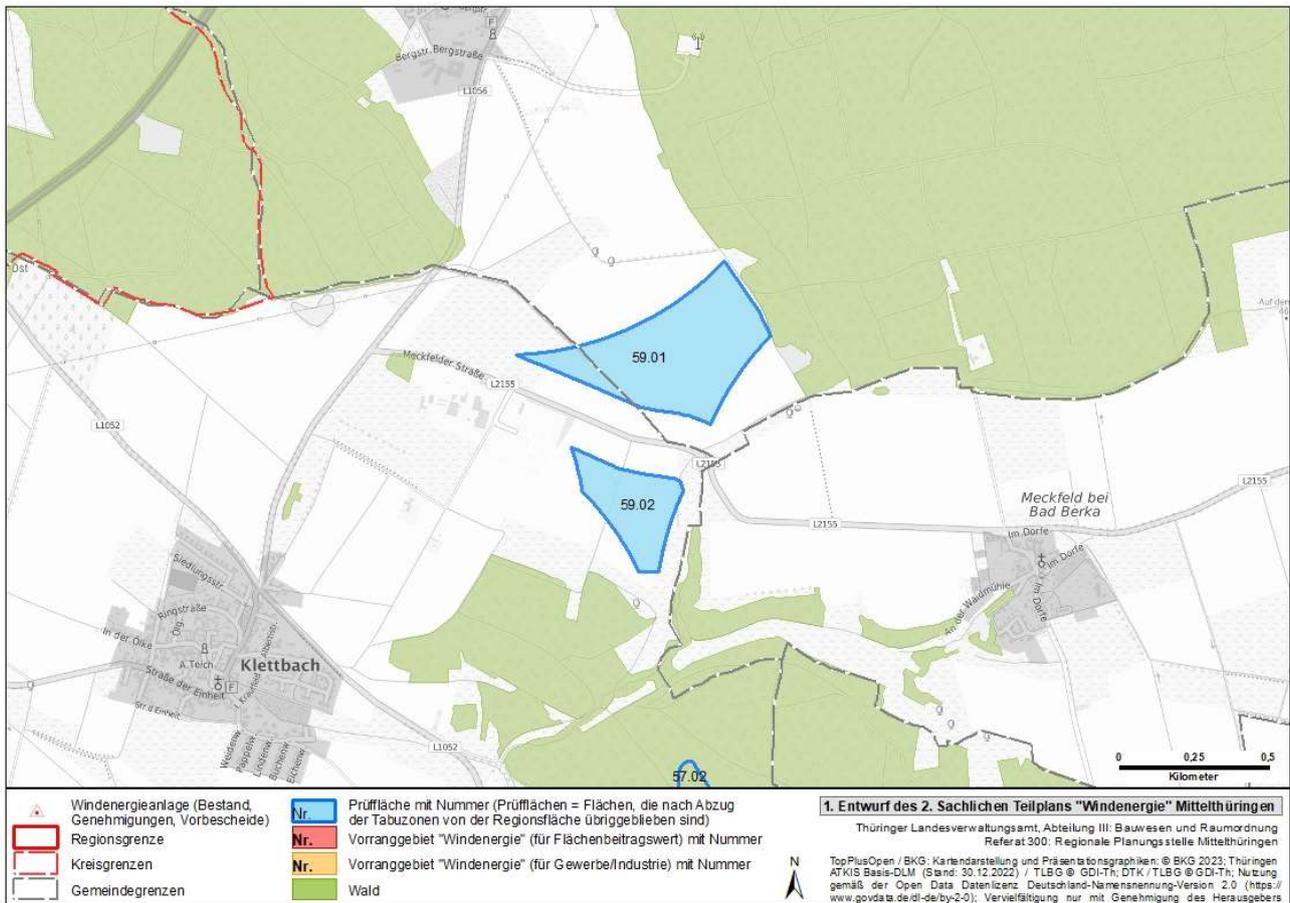
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Bad Berka, Tonndorf | - |
| Flächengröße gesamt: | 76 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Luftverkehr**

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der im Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Bad Berka und Nahe der ERF VOR Flugsicherungsanlage gelegenen Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Die gesamte Prüffläche 058 läge „auf dem Radial 221° vom ERF VOR als Anflughilfe zum VLP Alkersleben, veröffentlicht im Anflugblatt“.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Prüffläche 058 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



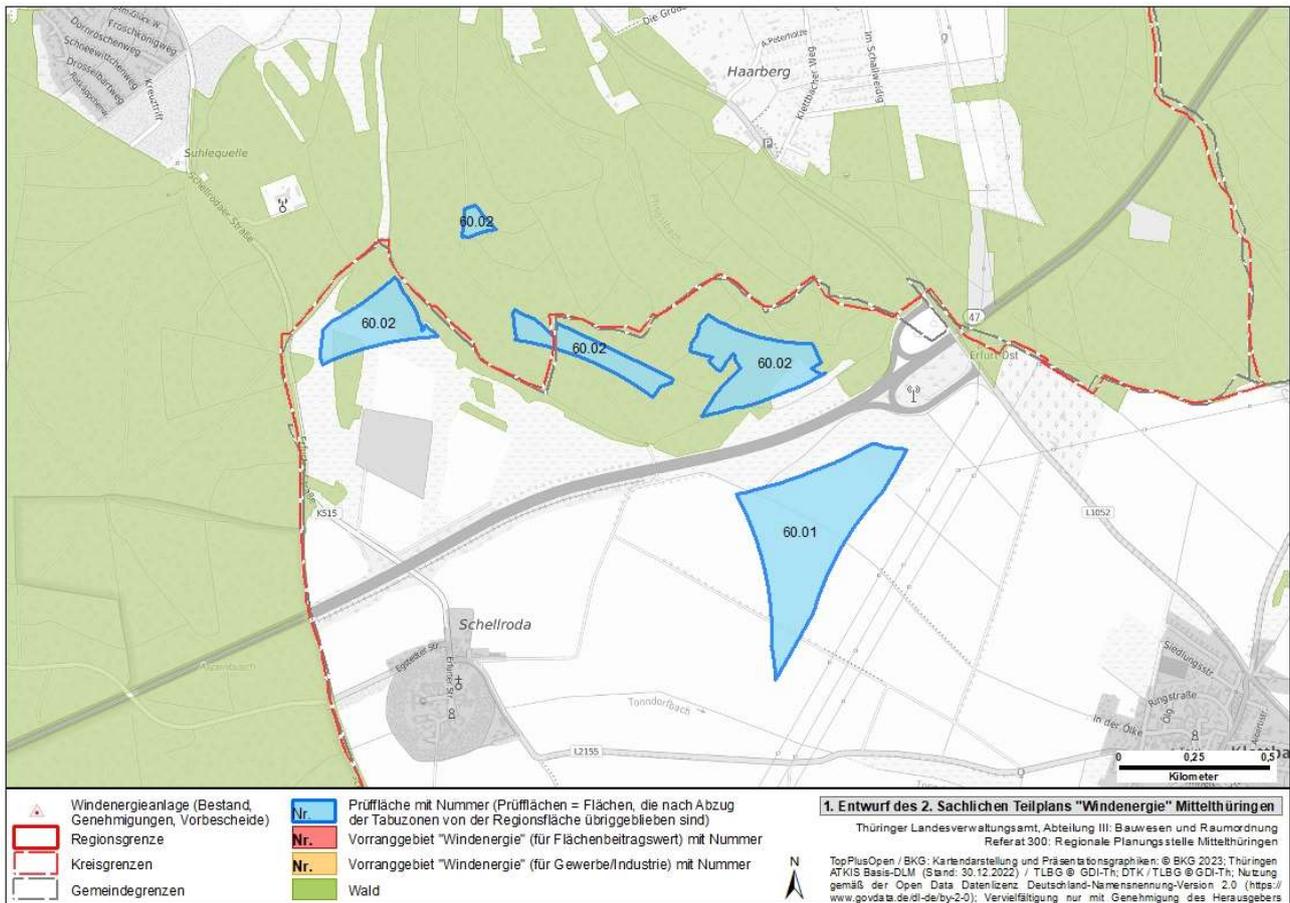
059 Westlich von Meckfeld

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-----------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Klettbach, Grammetal | - |
| Flächengröße gesamt: | 28 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,8 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Luftverkehr: Die östliche Hälfte der Prüffläche liegt im Bauschutzbereich um den Sonderlandeplatz Bad Berka. Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der im Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Bad Berka und Nahe der ERF VOR Flugsicherungsanlage gelegenen Prüfflächenteile einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen. Innerhalb der TMZ (Transponder Mandatory Zone) Erfurt werde mit einer Flughöhe ab 2500 MSL (Mean Sea Level) geflogen. „Flüge mit Lfz. ohne Transponder muss möglich sein bei einhalten von SERA. 5005“ Sichtflugregeln, jedoch wäre bei einer Bebauung mit Windkraftanlagen die „Hindernisfreiheit nicht mehr gegeben“. Die Prüfflächenteile im Bauschutzbereich lägen „auf dem Radial 221° vom ERF VOR als Anflughilfe zum VLP Alkersleben, veröffentlicht im Anflugblatt“. Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die im Bauschutzbereich gelegenen Prüfflächenteile werden aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.
- Flugsicherungsanlage DVOR / DME: Die gesamte Prüffläche liegt innerhalb eines 7km-Radius um die Flugsicherungsanlage DVOR/DME „Erfurt“ (bei Nohra) ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 3.5.**

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem 1,5 Kilometer entfernten und außerhalb des Bauschutzbereiches liegenden Vorranggebiet W-21 Klettbach den Vorzug.



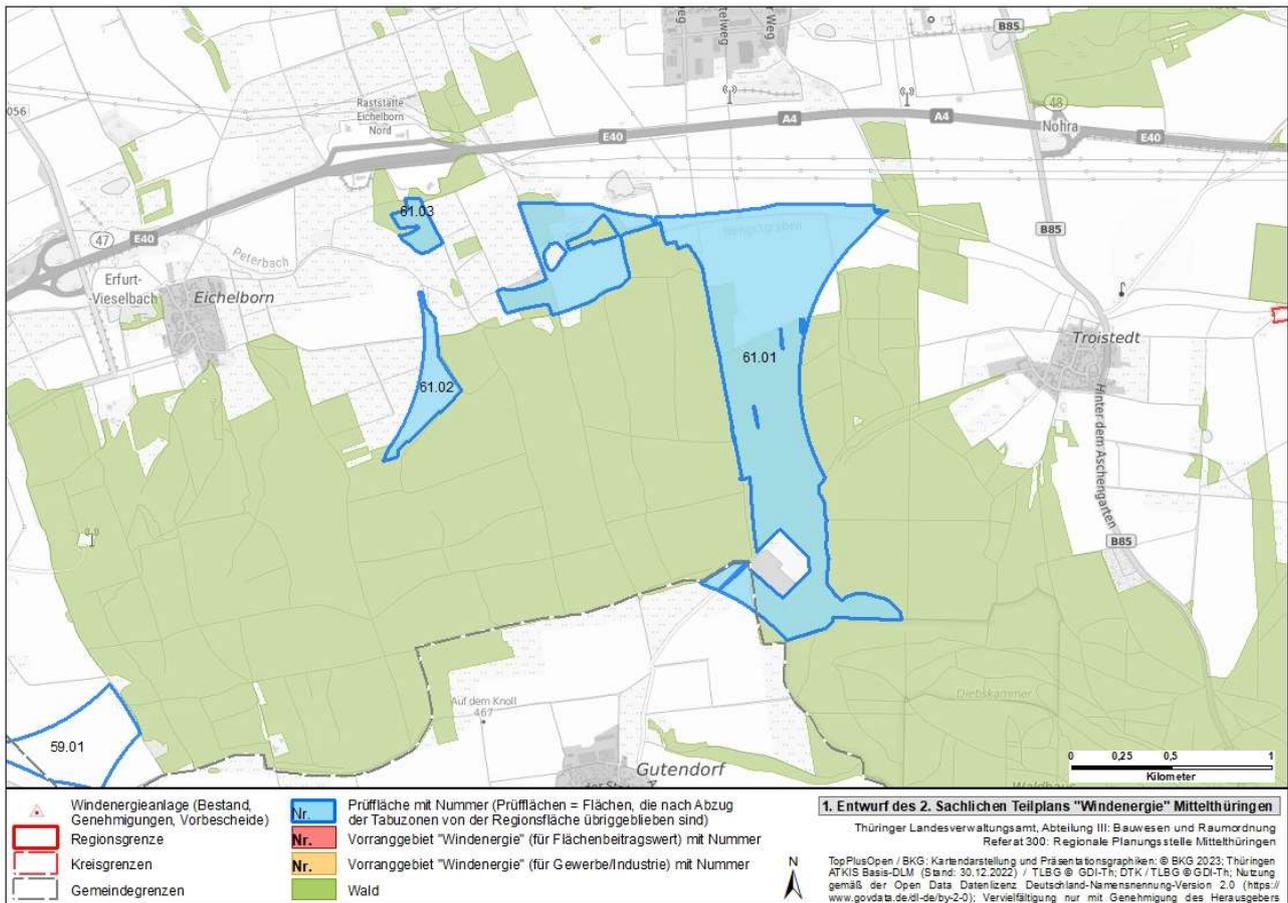
060 Nördlich von Schellroda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Erfurt, Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Klettbach, Erfurt | - |
| Flächengröße gesamt: | 34 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Luftverkehr: Die Prüffläche liegt zum großen Teil in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar. Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüfflächenteile einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.
Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine „reale und konkrete Gefährdung“ für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250m und mehr ergebe.
Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht gewährleistet werden. Deshalb „kann eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone [...], mit der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund, nicht zugestimmt werden“.
Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegene Teilprüfflächen 060.02 und der westliche Teil von 060.01 werden aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.
- vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur BAB 4
- naturschutzfachliche Belange (Nassstandort, geplantes Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbund)

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem nur 600 Meter entfernten und außerhalb des Bauschutzbereiches liegenden Vorranggebiet W-21 Klettbach den Vorzug.



061 Zwischen Eichelborn und Troistedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-----------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Grammetal, Bad Berka | - |
| Flächengröße gesamt: | 138 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,9 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

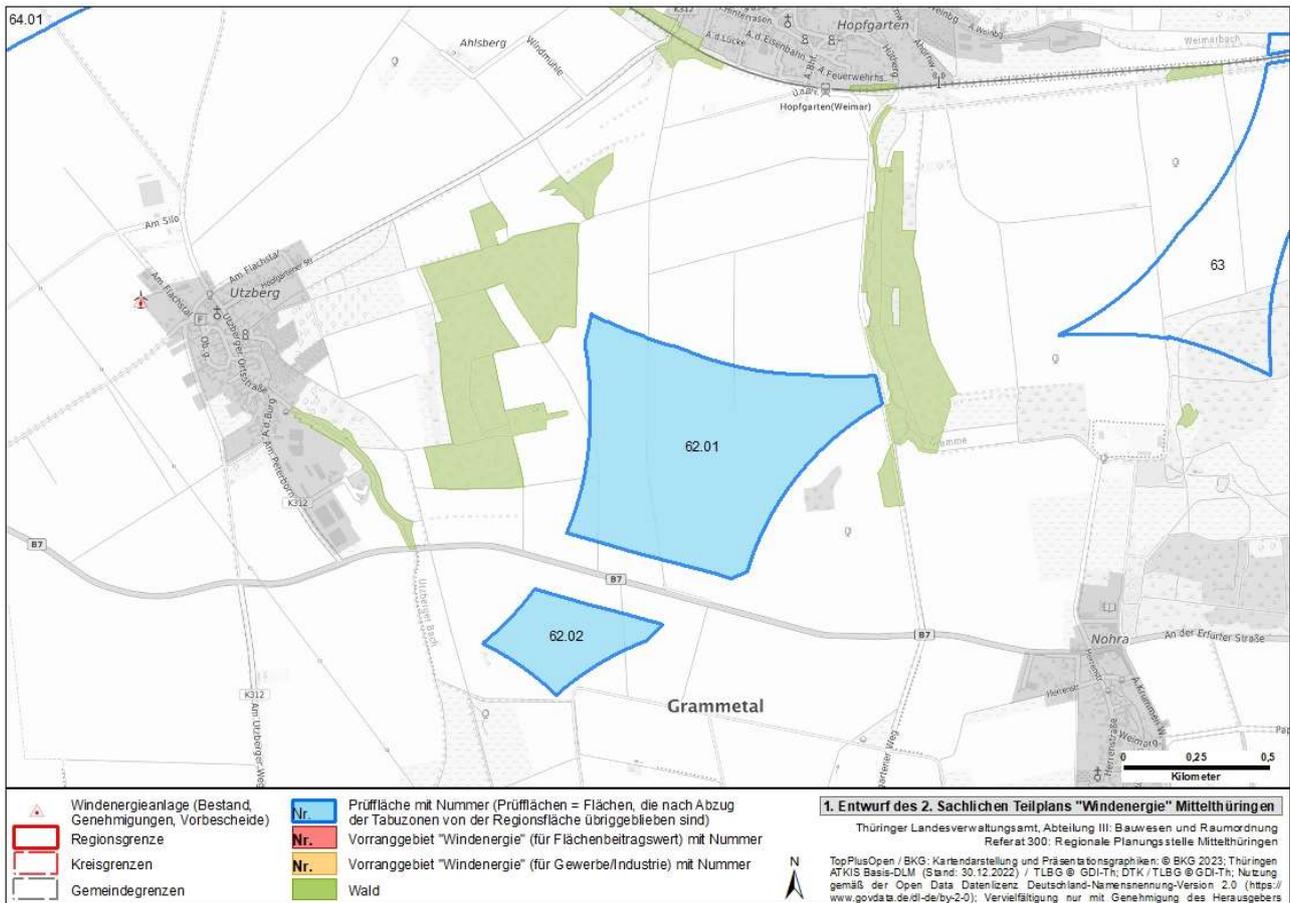
Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Luftverkehr**

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der im Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Bad Berka und nahe der ERF VOR Flugsicherungsanlage gelegenen Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Innerhalb der TMZ (Transponder Mandatory Zone) Erfurt werde mit einer Flughöhe ab 2500 MSL (Mean Sea Level) geflogen. „Flüge mit Lfz. ohne Transponder muss möglich sein bei einhalten von SERA. 5005“ Sichtflugregeln, jedoch wäre bei einer Bebauung mit Windkraftanlagen die „Hindernisfreiheit nicht mehr gegeben“.

Die gesamte Prüffläche 61 „liegt auf dem Radial 221° vom ERF VOR als Anflughilfe zum VLP Alkersleben, veröffentlicht im Anflugblatt“.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Prüffläche 61 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



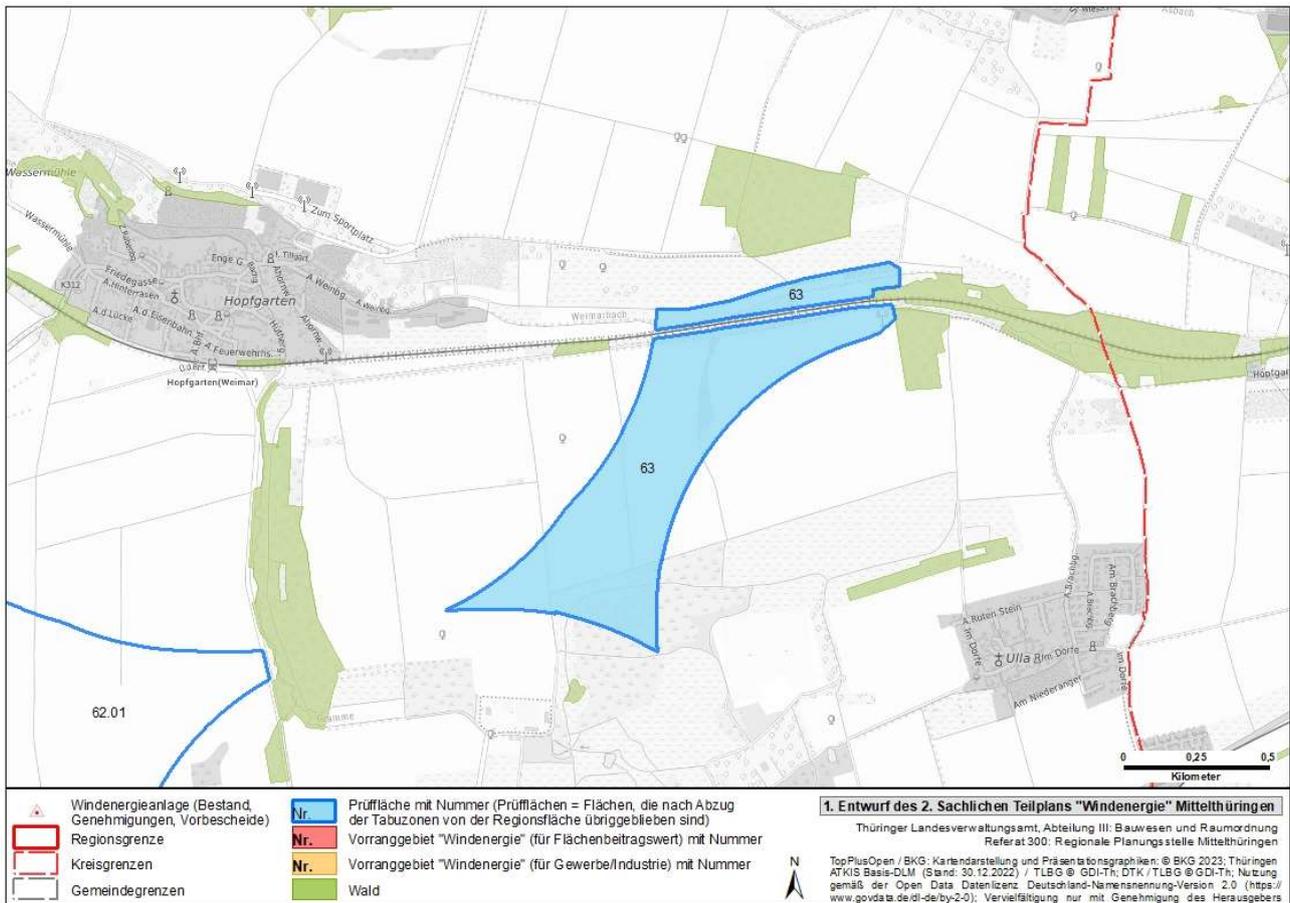
062 Nördlich von Isseroda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Grammetal | - |
| Flächengröße gesamt: | 68 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,8 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Flugsicherungsanlage DVOR / DME: Die gesamte Prüffläche liegt innerhalb eines 7km-Radius um die Flugsicherungsanlage DVOR/DME „Erfurt“ (bei Nohra) ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 3.5.**
- Umgebungsschutzes um Kulturerbestandorte (Weimar, Glockenturm Ettersberg): Die Prüffläche liegt ca. 4,7 Kilometer vom Glockenturm entfernt und wäre von diesem aus sichtbar.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



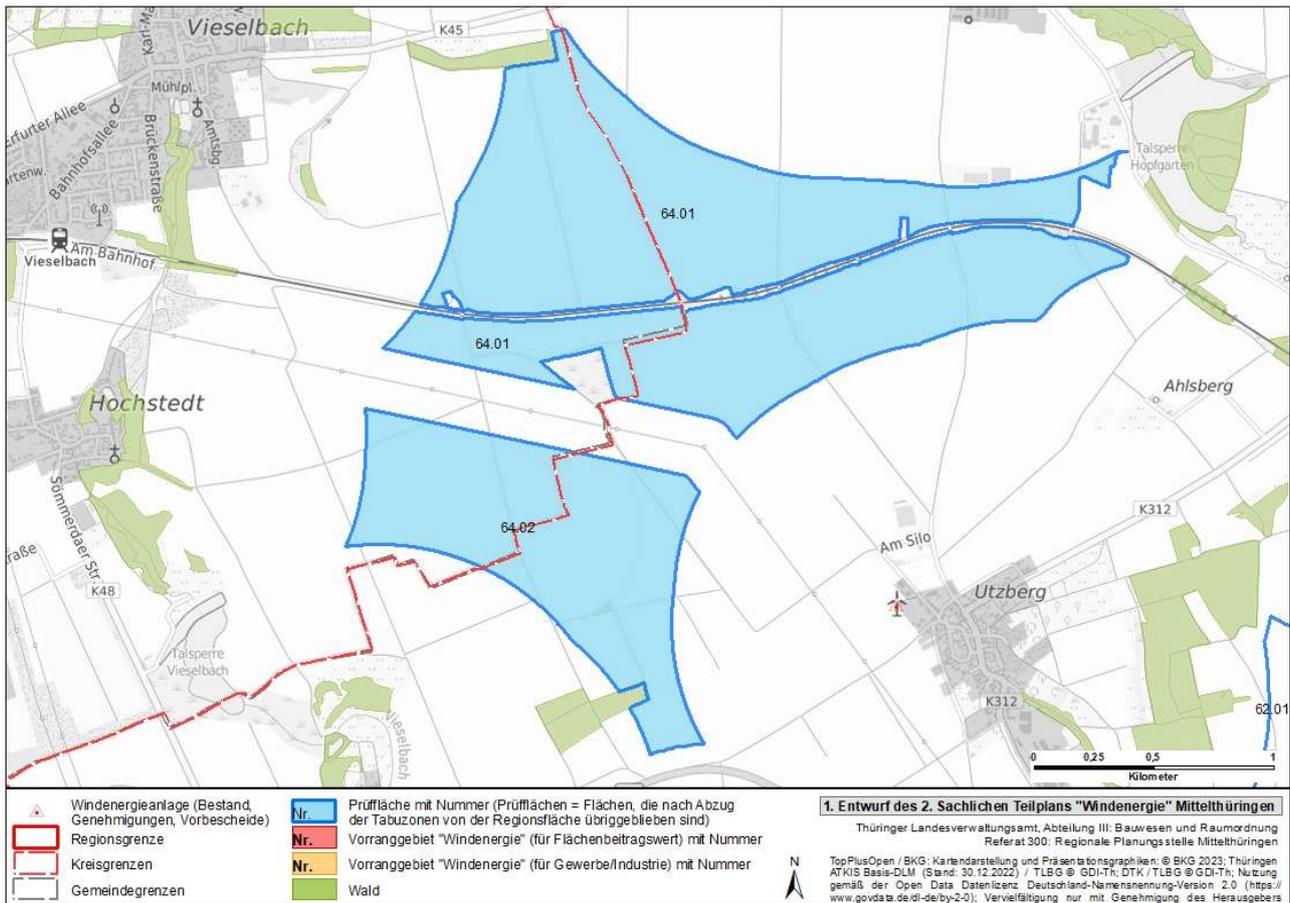
063 Zwischen Hopfgarten und Ulla

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Grammetal | - |
| Flächengröße gesamt: | 56 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,9 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Überlagerung mit Pufferbereich zum SPA-Gebiets Nr. 17 (Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg)
- Flugsicherungsanlage DVOR / DME: Die gesamte Prüffläche liegt innerhalb eines 7km-Radius um die Flugsicherungsanlage DVOR/DME „Erfurt“ (bei Nohra) ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 3.5.**
- Umgebungsschutzes um die Kulturerbestandorte (Glockenturm Ettersberg): Die Prüffläche liegt in der direkten Blickachse des ca. 2,7 Kilometer entfernten Glockenturms
- zum Teil Überlagerung der Prüffläche mit Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan
- Abstand Schienentrasse

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



064 Südlich von Niederzimmern

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Erfurt, Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Erfurt, Grammetal | - |
| Flächengröße gesamt: | 338 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:****Luftverkehr**

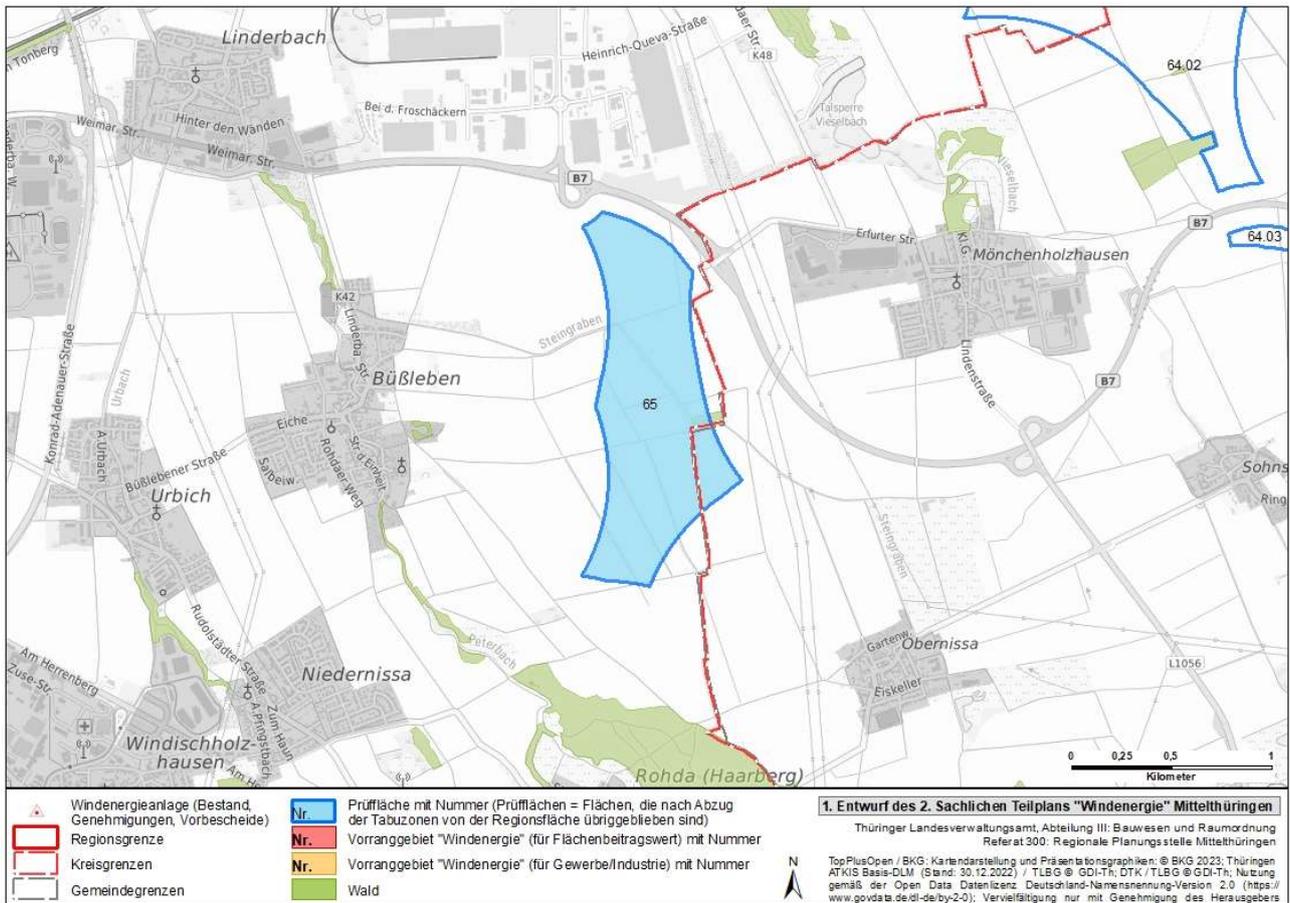
Keine Zustimmung innerhalb des Bauschutzbereiches sowie südlich der Bahnlinie. Windenergieanlagen bilden hier in der geplanten Höhe von 250 m eine konkrete Gefahr für an- und abfliegenden Verkehr.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an.

Weitere Gründe:

Umgebungsschutz für Kulturerbestandort Mahnmal Buchenwald**Abstand zu den Schienenwegen****Avifaunistisch bedeutsames Gebiet**

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



065 Westlich von Mönchenholzhausen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Erfurt, Weimarer Land | - |
| Gemeinde(n): | Erfurt, Grammetal | - |
| Flächengröße gesamt: | 85 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Luftverkehr**

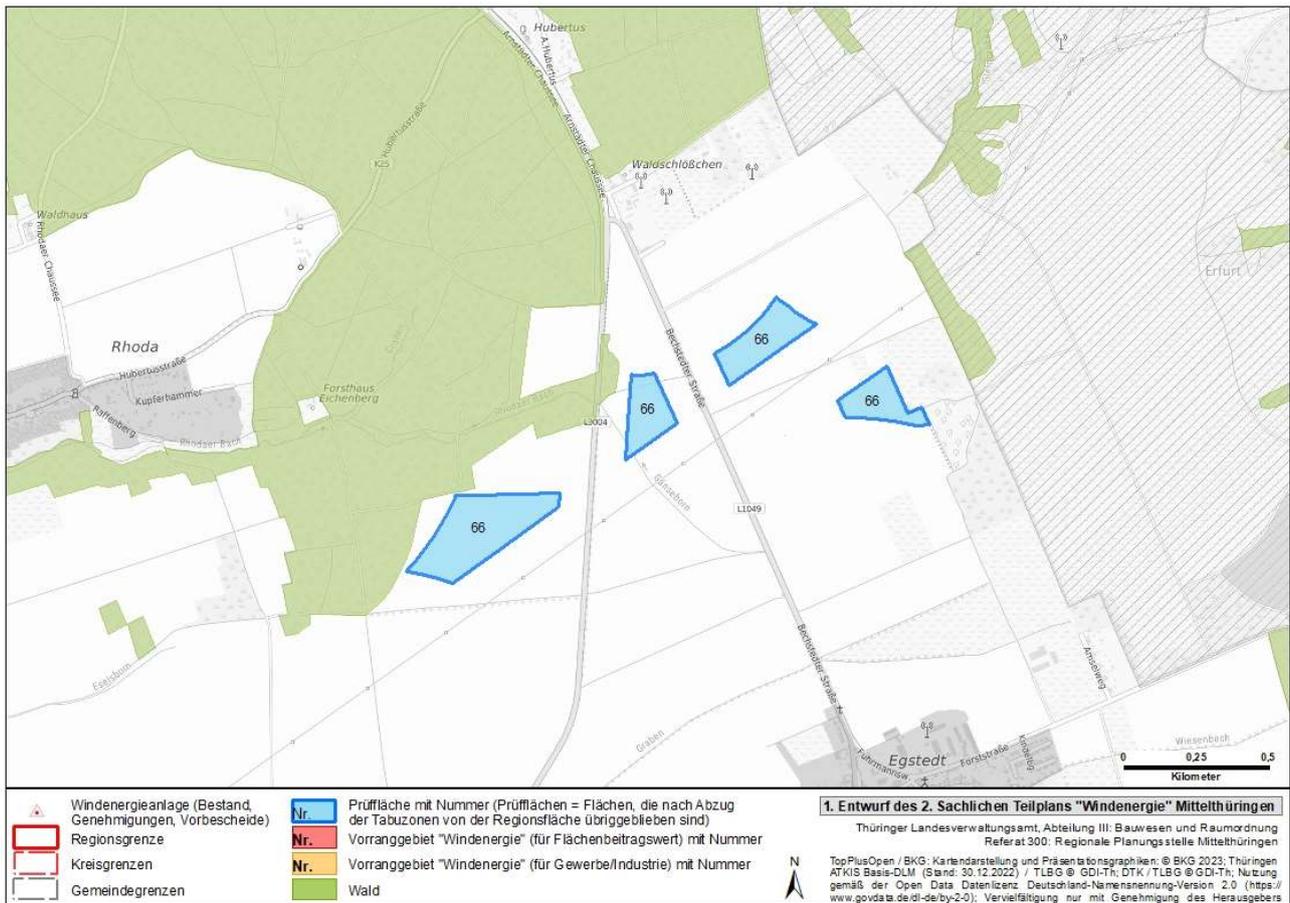
Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar und innerhalb des Bauschutzbereichs um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine „reale und konkrete Gefährdung“ für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250m und mehr ergebe.

Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht gewährleistet werden. Deshalb „kann eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone [...], mit der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund, nicht zugestimmt werden“.

Des Weiteren liege die Prüffläche im Anflugbereich des RWY 27 des Flughafens Erfurt-Weimar.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone und des Bauschutzbereichs um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegene Prüffläche 65 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



066 Nördlich von Egstedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Erfurt | - |
| Gemeinde(n): | Erfurt | - |
| Flächengröße gesamt: | 19 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Luftverkehr**

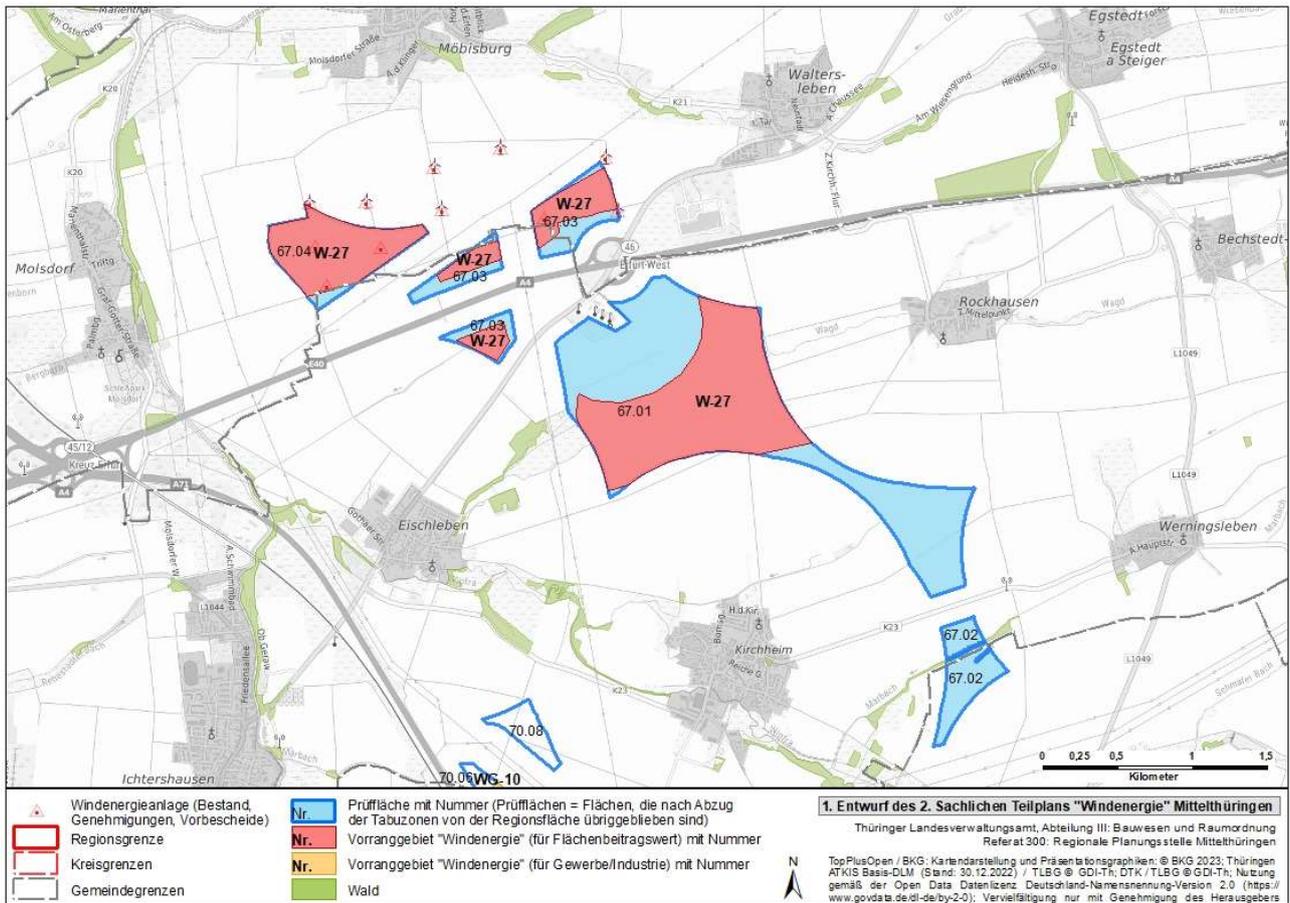
Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar und innerhalb des Bauschutzbereichs um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Entsprechend des Anflugblattes des DFS sei in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten, weshalb sich eine „reale und konkrete Gefährdung“ für Sichtflüge durch Windkraftanlagen mit einer Anlagenhöhe von 250m und mehr ergebe.

Die Einhaltung der SERA. 5005 f) 1,2 Sichtflugregeln in Verbindung mit SERA. 5001 Sichtwetterbedingungen (Standardised European Rules of the Air) könnten bei der Bebauung mit WKA an diesem Standort nicht gewährleistet werden. Deshalb „kann eine Zustimmung für Windenergieanlagen in der Kontrollzone [...], mit der der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m über Grund, nicht zugestimmt werden“.

Des Weiteren liege die Prüffläche im Anflugbereich des RWY 27 des Flughafens Erfurt-Weimar.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone und des Bauschutzbereichs um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegene Prüffläche 66 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



W-27 Möbisburg bis Kirchheim

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|--------------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Erfurt, Ilm-Kreis | Erfurt, Ilm-Kreis |
| Gemeinde(n): | Amt Wachsenburg, Elxleben, Erfurt | Amt Wachsenburg, Erfurt |
| Flächengröße gesamt: | 282 ha | 150 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,5 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Ja | Ja |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in den Teilprüfflächen 67.01, 67.03 und 67.04 das Vorranggebiet W-27 Möbisburg bis Kirchheim ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordwestliche Teilfläche: Süden: Gashochdruckleitung und Ausgleichsmaßnahmen in Verbindung mit nutzbarer Flächengeometrie, sonst: Grenzen der Prüffläche
- Mittlere Teilflächen: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur Autobahn A 4 und zur Landesstraße L 3004, Abstand zur Gasverdichterstation Eischleben, Gashochdruckleitungen und Ausgleichsflächen in Verbindung mit nutzbarer Flächengeometrie, sonst: Grenzen der Prüffläche
- Südliche Teilfläche: Norden: Abstand zur Gasverdichterstation Eischleben, Nordwesten: Offenlandbiotope und Ausgleichsflächen, Westen und Osten: Grenzen der Prüffläche, Süden: Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung von Eischleben durch Windenergieanlagen

Der südliche Bereich der Teilprüffläche 67.01 sowie die Teilprüffläche 67.02 werden nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, um eine unzumutbare Umfassung von Eischleben und Kirchheim durch Windenergieanlagen zu vermeiden.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Gasverdichterstation Eischleben

Die untere Immissionsschutzbehörde empfiehlt einen Abstand von 400m zwischen der Gasverdichterstation Eischleben und den Rotorblattspitzen der Windenergieanlagen und verweist auf den 2014 erschienenen „Schlussbericht für Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und dort auf Anlage A15 (Entfernungen zur Ferngasleitung), Blatt A 15.5 (Schieberstation für Ferngasleitung). Die Plangeberin hält diese Empfehlung für sachgerecht und weist daher diejenigen Teile der Prüffläche, die sich in einer Entfernung bis 485m von der Gasverdichterstation befinden, nicht als Vorranggebiet Windenergie aus.

Luftverkehr

Die südliche Hälfte der Teilprüffläche 67.01 sowie die Teilprüffläche 67.02 liegen im Bauschutzbereich um den Verkehrslandeplatz Arnstadt-Alkersleben. Die obere Luftfahrtbehörde hat keine Zustimmung zu Windenergieanlagen in diesen Flächen in Aussicht gestellt mit der Begründung, es entstünde gemeinsam mit der Teilprüffläche 68 und den Teilprüfflächen 70.01, 70.07 eine Riegelwirkung zwischen Erfurt und Alkersleben. An- und Abflüge zu den Plätzen würden behindert und ein umfliegen der Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar sei nach SERA.5005 nicht möglich. Die Plangeberin hält diese Ausführungen nicht für plausibel. Da die Prüffläche 68 nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird, entsteht keine Riegelwirkung zwischen Erfurt und Alkersleben. Die Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar kann auch anderweitig, beispielsweise in einem größeren Bogen, umflogen werden. Die betroffenen Flächen im Bauschutzbereich werden dennoch aus anderen Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Biotopverbund, geschützte Offenlandbiotope, Ausgleichsflächen

Die Teilprüffläche 67.01 wird entlang der Wagd durchgehend von einem schmalen Offenlandbiotop und einem etwas breiteren Auen-/Feuchtverbund durchzogen. Außerhalb des Offenlandbiotops wird der Auen-/Feuchtverbund intensiv ackerbaulich genutzt und der naturschutzfachliche Wert ist eher gering, so dass hier die Windenergienutzung höher gewichtet wird. Das schmale Offenlandbiotop wird in das Vorranggebiet Windenergie integriert, ebenso wie die die Teilprüfflächen 67.01, 67.03 und 67.04 linear durchziehenden Ausgleichsflächen. Am westlichen Rand der Teilprüffläche 67.01 gelegene, kleinflächige Offenlandbiotope und Ausgleichsflächen werden aus dem Vorranggebiet Windenergie ausgegrenzt.

Vogelzugkorridor

Die Teilprüffläche 67.01 liegt mittig im Vogelzugkorridor Ichttershausen-Mühlberg-Oberhof-Untermaßfeld-Ostheim, der von Wasservögeln, inklusive Schreit- und Kranichvögeln genutzt wird. Angesichts dessen, dass die Darstellung des Vogelzugkorridors unmittelbar nördlich der Teilprüffläche 67.01 abbricht, geht die Plangeberin davon aus, dass dem Vogelzugkorridor in dem betroffenen Bereich keine hohe Bedeutung zukommt und gewichtet die Windenergienutzung deswegen höher als den Vogelzugkorridor.

Denkmalschutz, Kulturerbestandort „Drei Gleichen“

Die denkmalgeschützten „Drei Gleichen“ (Mühlburg, Burg Gleichen, Wachsenburg) sind im Landesentwicklungspro-

gramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Planungsträgerin jedoch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Teilflächenziel zu erreichen.

Der Ausblick von der dem Vorranggebiet Windenergie am nächsten gelegenen Wachsenburg wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt immerhin knapp 9 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Das Vorranggebiet selbst nimmt nur knapp 20 Grad des Panoramblicks in Anspruch. Allerdings schließt sich von der Wachsenburg aus gesehen Richtung Osten das knapp 8 km entfernte Vorranggebiet WG-10 Erfurter Kreuz an. Insgesamt werden durch diese beiden Vorranggebiete rund 40 Grad des Panoramblicks in Anspruch genommen. Aus Sicht der Plangeberin ist zu berücksichtigen, dass der Blick von der Wachsenburg in Richtung der beiden Vorranggebiete bereits durch das Gewerbegebiet Thörey und das Industriegebiet Erfurter Kreuz vorbelastet ist. Das Hinzutreten der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten wird von der Plangeberin als vertretbar angesehen, zumal es sich von der Wachsenburg aus nicht um die Hauptblickrichtung handelt.

Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen auf die Drei Gleichen, das Schloss und die Kirche in Molsdorf oder die Kirche in Kirchheim bestehen, die durch das Vorranggebiet Windenergie W-27 Möbisburg bis Kirchheim beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil knapp weniger als 1.000m von der Gera entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Da das Vorranggebiet jedoch gegenüber der Gera knapp 50m erhöht liegt und intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen

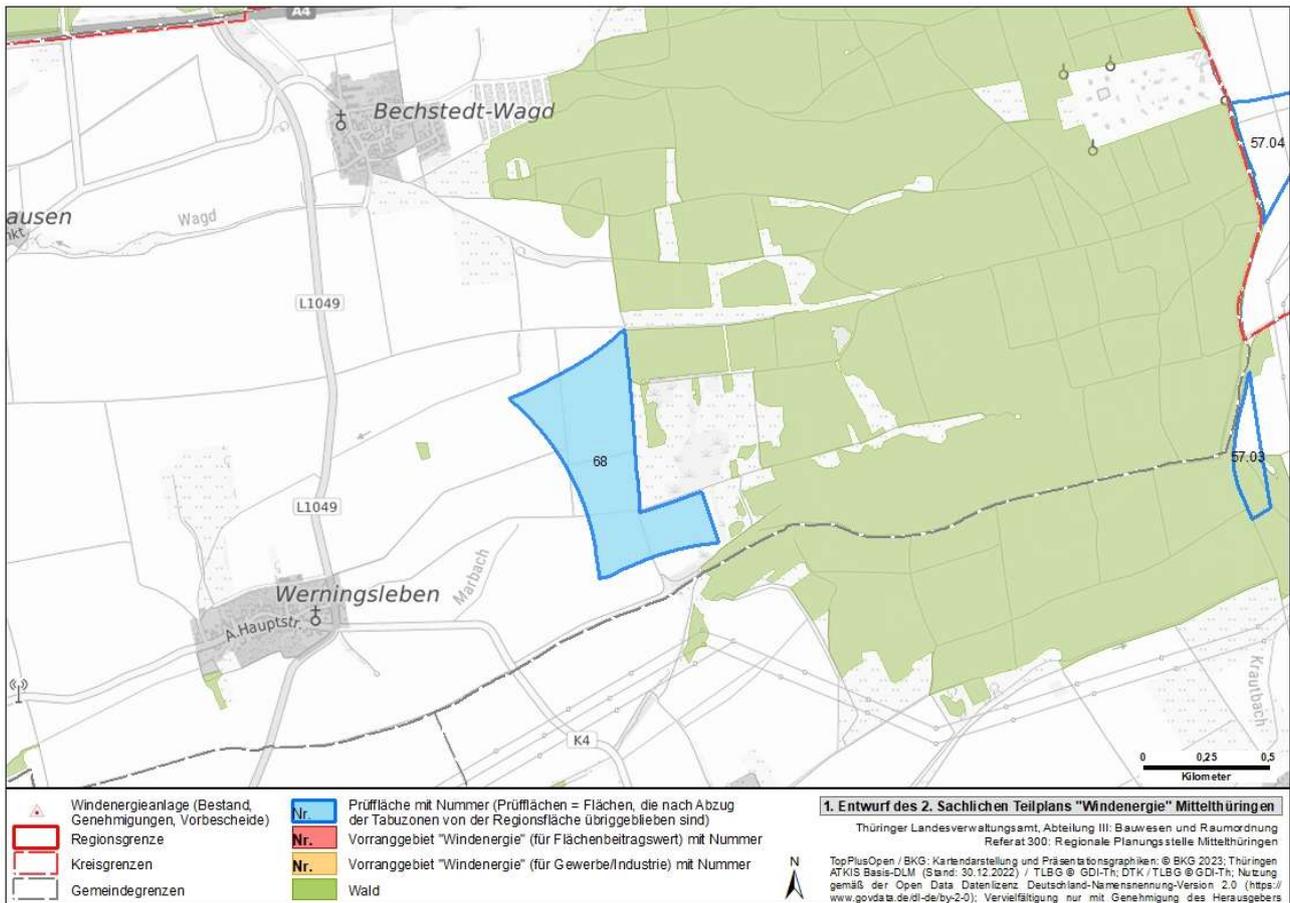
Eischleben wird zu rund 110 Grad durch das Vorranggebiet W-27 Möbisburg bis Kirchheim und zu rund 45 Grad durch das Vorranggebiet WG-10 – Erfurter Kreuz umgeben; Kirchheim zu rund 55 Grad durch das Vorranggebiet W-27 Möbisburg bis Kirchheim und zu rund 80 Grad durch das Vorranggebiet WG-10 – Erfurter Kreuz. In beiden Fällen wird zwischen den beiden Vorranggebieten ein Freihaltewinkel von mindestens 60 Grad freigehalten. Die Umfassung der Siedlungen wird daher als zumutbar angesehen ⇒ **Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z 1.**

Flurbereinigungsverfahren

Das westliche Drittel der Teilprüfflächen 67.01 befindet sich im Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Molsdorf. Der Flurbereinigungsplan befindet sich derzeit zur Prüfung in der Aufsichtsbehörde. Die Plangeberin geht davon aus, dass das Vorranggebiet keine Verzögerung des Verfahrens verursacht. Der übrige Bereich der Teilprüffläche 67.01 sowie größtenteils die Teilprüffläche 67.03 liegen im Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Erfurt-West. Die Wertermittlung ist aktuell in Bearbeitung, so dass die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie noch berücksichtigt werden kann. Ein kleiner Teil der Teilprüffläche 67.03 sowie knapp die Hälfte der Teilprüffläche 67.01 befindet sich im Norden im Flurbereinigungsverfahren Eischleben. Der neue Grundstücksbestand ist seit dem 01.02.2022 rechtskräftig, so dass die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie keine Auswirkungen mehr auf das Flurbereinigungsverfahren hat.

Netzanbindung

Das Vorranggebiet wird von mehreren Hochspannungsleitungen gequert.



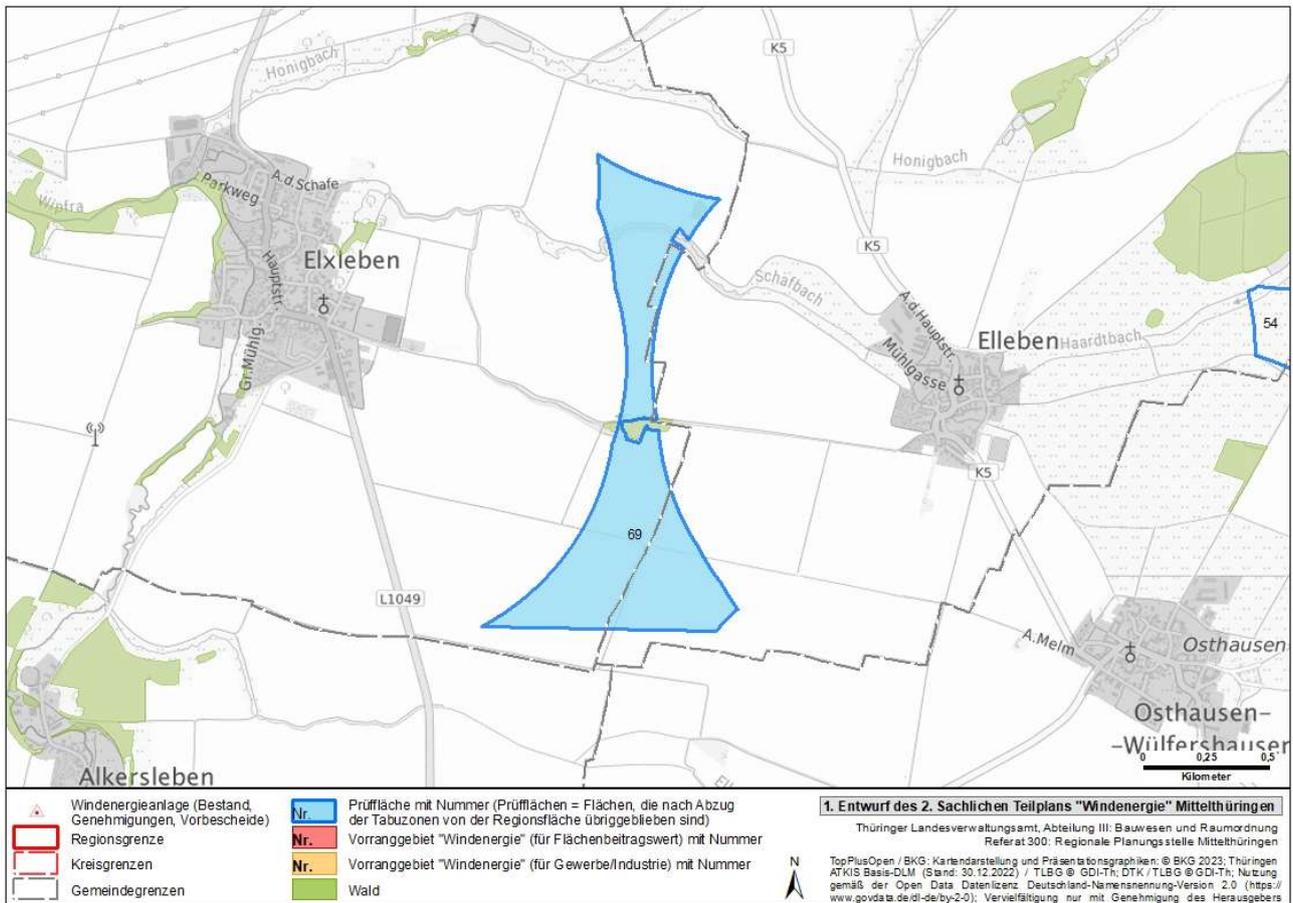
068 Östlich von Werningsleben

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Amt Wachsenburg | - |
| Flächengröße gesamt: | 30 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der im Bauschutzbereich um den Flughafen Erfurt-Weimar gelegenen Prüffläche 68 einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen. Bedingt durch die Lage zwischen Erfurt und Alkersleben, sowie der Funktion als „An- Abflug Pflichtmeldepunkt Sierra- Alkersleben, bei umfliegen der Kontrollzone, keine Ausweichmöglichkeiten mehr, Ein- Ausflüge Kontrollzone 2000 ft.“

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Prüffläche 68 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



069 Östlich von Elxleben

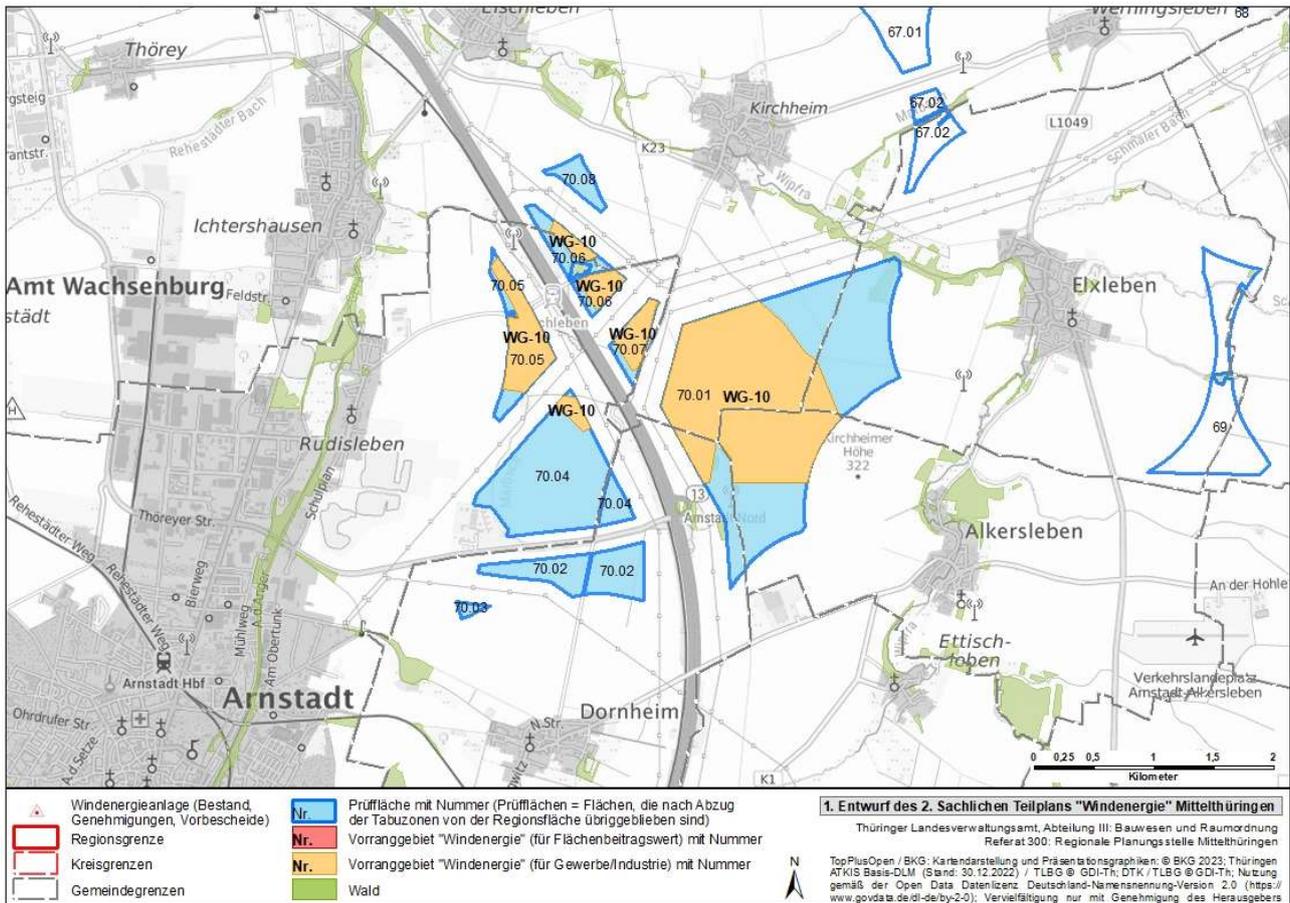
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Elxleben, Elleben | - |
| Flächengröße gesamt: | 59 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,5 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, in der gesamten, im Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Arnstadt-Alkersleben gelegenen Prüffläche 69 einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Grund dafür sei die Nähe zur „nördlichen Platzrunde EDDB“, wo zugleich der „Ein- und Ausflug in Platzrunde (1700 ft) nach SERA. 5005 nicht mehr möglich“ sei, würde eine Bebauung mit Windkraftanlagen umgesetzt werden.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Prüffläche 005 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



WG-10 Erfurter Kreuz

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | Ilm-Kreis |
| Gemeinde(n): | Elxleben, Dornheim, Alkersleben, Amt Wachsenburg, Arnstadt | Elxleben, Dornheim, Alkersleben, Amt Wachsenburg, Arnstadt |
| Flächengröße gesamt: | 487 ha | 208 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,5 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in den Teilprüfflächen 70.01, 70.04, 70.05, 70.06, 70.07 zur direkten Stromversorgung des Industriegebiets Erfurter Kreuz das Vorranggebiet WG-10 – Erfurter Kreuz ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordwestliche Teilfläche: Westen: (teilweise) Gashochdruckleitung, Süden: Abstand von 1.000m zur Jugendstrafanstalt, sonst: Grenzen der Prüffläche
- Südwestliche Teilfläche: Westen: Abstand von 1.000m zur Jugendstrafanstalt, Norden: nutzbare Flächengeometrie, sonst: Grenzen der Prüffläche
- Drei Nordöstliche Teilflächen: Westen: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der Bundesautobahn A 71 sowie Ausgleichsflächen und Wald, Norden: nutzbare Flächengeometrie, sonst: Grenzen der Prüffläche
- Südöstliche Teilfläche: Süden: Belange des Luftverkehrs (Verkehrslandeplatz Arnstadt-Alkersleben) sowie Ausgleichsflächen, Osten: Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung von Eischleben durch Windenergieanlagen, sonst: Grenzen der Prüffläche

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Bauschutzbereich

Das Vorranggebiet liegt nahezu vollständig im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Arnstadt-Alkersleben. Auf eine Anfrage im Hinblick auf die Teilprüffläche 70.01 hin hat die obere Luftfahrtbehörde keine Zustimmung zu einer möglichen Windenergienutzung signalisiert mit der Begründung des Flugbetriebs bei Tag und Nacht, des Mischflugbetriebs, des Ein- und Ausflugs in die Platzrunde, Ausweichflächen, Kanalisierung auf Ortschaften, Notlandefelder, keine Verlängerung der Nordplatzrunde RWY 09 möglich. Bei 250m hohen Windenergieanlagen bestehe eine konkrete Gefahr, da entsprechend der SERA-Regeln Sichtflug in 150m über Grund bei 1,5km Sichtweite zulässig sei.

Die Plangeberin hält diese Ausführungen teilweise nicht für plausibel. Um Gefahren für den nächtlichen Flugbetrieb zu vermeiden, werden Windenergieanlagen mit Blinklichtern versehen. Für die verschiedenen Luftfahrzeuge wurden verschiedene Platzrunden definiert, so dass nicht zu erwarten ist, dass der Mischflugbetrieb besonders störanfällig ist. Die Plangeberin sieht jedoch davon ab, die Teilprüffläche vollständig in Richtung Süden auszunutzen, damit die Verlängerung der Nordplatzrunde möglich ist. Aus demselben Grund werden auch die Teilprüfflächen 70.02 und 70.03 nicht als Vorranggebiet vorgesehen. Auch nach Osten hin wird die Teilprüffläche 70.01 (aus anderen Gründen) nicht vollständig ausgenutzt, so dass der Anteil des Bauschutzbereichs, der für Windenergienutzung in Anspruch genommen wird, sehr gering ist. Eine übermäßige Kanalisierung des Luftverkehrs auf die Ortschaften ist daher nicht zu erwarten. Angesichts dessen, dass der Bauschutzbereich überwiegend unbewaldet ist, stehen auch weiterhin genügend Flächen als Notlandefelder zur Verfügung.

Abstand um Flächen mit Gebäuden für öffentliche Zwecke und Gewerbe- und Industrieflächen

Volkssternwarte Kirchheim: Die Volkssternwarte liegt etwas mehr als 800m vom Vorranggebiet Windenergie entfernt (Mindestentfernung). Bei den heute üblichen Anlagenhöhen nehmen die Windenergieanlagen in dieser Entfernung in vertikaler Richtung rund 16-17 Grad des Himmelsgewölbes in Anspruch. Die Plangeberin sieht diese Beeinträchtigung als vertretbar an, zumal dem Vorranggebiet eine besondere Bedeutung für die direkte Energieversorgung energieintensiver Gewerbebetriebe zukommt.

Jugendstrafanstalt Ichttershausen: Die Plangeberin gesteht der Jugendstrafanstalt denselben Schutzanspruch zu wie Wohn- oder Mischgebieten und hält daher einen Abstand von 1.000m zur Jugendstrafanstalt für sachgerecht.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt teilweise weniger als 1.000m von einem Standgewässer östlich der A 71 entfernt, so dass hier die zu Standgewässern empfohlenen Abstände unterschritten werden. Angesichts dessen, dass das Standgewässer sehr klein ist (1,2 ha), das Vorranggebiet immerhin einen Abstand von mindestens 350m hält und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass entweder artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind, durch entsprechende Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann oder angesichts der besonderen Bedeutung des Vorranggebiets für die direkte Energieversorgung energieintensiver Gewerbebetriebe von einer artenschutzrechtlichen Ausnahme Gebrauch gemacht werden kann.

Denkmalschutz/Umgebungsschutz

Die denkmalgeschützten „Drei Gleichen“ (Mühlburg, Burg Gleichen, Wachsenburg) sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in

ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Planungsträgerin jedoch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Teilflächenziel zu erreichen.

Der Ausblick von der dem Vorranggebiet Windenergie am nächsten gelegenen Wachsenburg wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt immerhin knapp 8 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Das Vorranggebiet selbst nimmt nur rund 15 Grad des Panoramablicks in Anspruch. Allerdings schließt sich von der Wachsenburg aus gesehen in knapp 9 km Entfernung im Nordosten unmittelbar das Vorranggebiet W-27 Möbisburg bis Kirchheim an. Insgesamt werden durch diese beiden Vorranggebiete rund 40 Grad des Panoramablicks in Anspruch genommen. Aus Sicht der Plangeberin ist zu berücksichtigen, dass der Blick von der Wachsenburg in Richtung der beiden Vorranggebiete bereits durch das Gewerbegebiet Thörey und das Industriegebiet Erfurter Kreuz vorbelastet ist. Das Hinzutreten der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten wird von der Plangeberin als vertretbar angesehen, zumal es sich von der Wachsenburg aus nicht um die Hauptblickrichtung handelt.

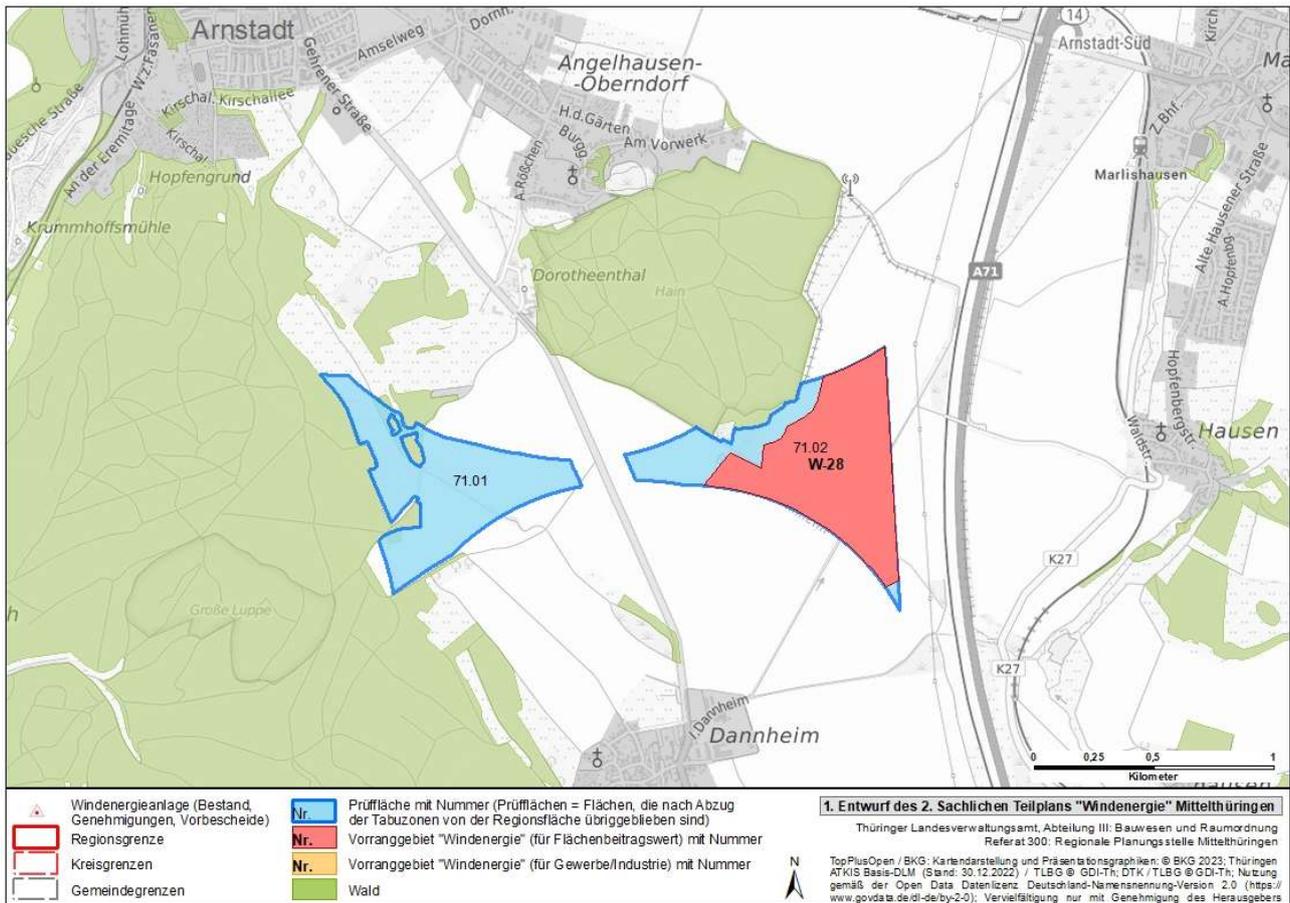
Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen zu den „Drei Gleichen“ oder den Denkmälern in Arnstadt bestehen, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden.

Flurbereinigungsverfahren

Für die beiden betroffenen Flurbereinigungsverfahren 1-3-0112 Eischleben Flurbereinigungsverfahren und 1-3-0113 Dornheim hat laut dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation die Ausweisung eines Windvorranggebietes keine negativen Auswirkungen auf die Verfahren.

Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen

Eischleben wird zu rund 110 Grad durch das Vorranggebiet W-27 Möbisburg bis Kirchheim und zu rund 45 Grad durch das Vorranggebiet WG-10 – Erfurter Kreuz umgeben; Kirchheim zu rund 55 Grad durch das Vorranggebiet W-27 Möbisburg bis Kirchheim und zu rund 80 Grad durch das Vorranggebiet WG-10 – Erfurter Kreuz. In beiden Fällen wird zwischen den beiden Vorranggebieten ein Freihaltewinkel von mindestens 60 Grad freigehalten. Die Umfassung der Siedlungen wird daher als zumutbar angesehen ⇒ **Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z-1.**



W-28 Dannheim

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | Ilm-Kreis |
| Gemeinde(n): | Arnstadt | Arnstadt |
| Flächengröße gesamt: | 83 ha | 35 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,6 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird**

innerhalb der Teilprüffläche 71.02 das Vorranggebiet W-28 Dannheim ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden: Abstand zum Wald
- Nordwesten: Abstand zum Seniorenwohnpark Dorotheental
- Süden: Flächengeometrie
- andere Richtungen: Grenze der Prüffläche

In der Teilprüffläche 71.01 verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie. Im unmittelbar an die Teilprüffläche 71.01 angrenzenden Vogelschutzgebiet Große Luppe - Reinsberge – Veronikaberg gehören windenergiesensible Vogelarten zu den Schutzobjekten. Die Plangeberin erachtet daher einen vorsorglichen Abstand von 85m (Rotorblattlänge) zwischen Vogelschutzgebiet und Vorranggebiet Windenergie für sachgerecht, der das Flächenpotenzial der ohnehin kleinen Teilprüffläche einschränkt. Darüber hinaus schmälern auch die gesetzlich geschützten Offenlandbiotope die Nutzungsmöglichkeiten. Der hohe naturschutzfachliche Wert äußert sich zudem im ausgewiesenen Vorranggebiet FS-74 und in der Bedeutsamen Landschaft „Ohrdrufer Muschelkalklandschaft“ mit sehr guten Landschaftsbildqualitäten.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Seniorenwohnpark Dorotheental

In der TA Lärm ist für Pflegeanstalten ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 35 dB(A) vorgesehen. Zum Seniorenwohnpark Dorotheental als Pflegeheim wird daher ein Abstand von 1000m als sachgerecht angesehen.

Feucht-/Auenverbund, Nassstandort, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Ein Teil des Vorranggebietes wird im Südosten von einem Auen-/Feuchtverbund (Anmoorgleyböden) überlagert, wird aber ackerbaulich genutzt, so dass die Auen-/Feuchtbiotope kaum ausgeprägt sind. Bereits im Entwurf zur Planänderung des Regionalplans wurde das dort im Regionalplan von 2011 ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung nicht mehr vorgesehen. Die Plangeberin gewichtet diesen Belang deshalb geringer als die Windenergienutzung.

Der gesamte westliche Bereich der Teilprüffläche 71.01 ist als Vorranggebiet Freiraumsicherung ausgewiesen, woran die Plangeberin angesichts des hohen naturschutzfachlichen Wertes weiterhin festhält und dort kein Vorranggebiet Windenergie ausweist.

Waldrand

Von den Waldrändern nördlich der Teilprüffläche 71.02 wird ein Abstand von 85m (Rotorblattlänge) eingehalten, da diese ökologisch wertvollen Wälder Bestandteile des Naturschutzgebietes Hain bilden.

Landschaftsbild

Die Teilprüffläche 71.01 liegt zwar nur randlich in der Bedeutsamen Landschaft „Ohrdrufer Muschelkalklandschaft“, jedoch weist dieser Bereich mit seiner hängigen Ausprägung und den Grünstrukturen sehr gute Landschaftsbildqualitäten auf. Dies gewichtet die Plangeberin höher als die Windenergienutzung.

Gasleitung

Die Gasleitung kann in das Vorranggebiet integriert werden.

Denkmalschutz

Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zu den Denkmälern „Kirche in Oberndorf“ und „Dannheim (Ortskern und Kirche)“ besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, konnten nicht ermittelt werden.

Erholungswege

Der durch das Vorranggebiet Windenergie verlaufende Fernwanderweg ist ein Themenweg bzw. Pilgerweg, bei dem das naturräumliche Erleben nicht im Vordergrund steht. Zudem ist der Weg bereits infrastrukturell vorbelastet. Aus diesem Grund gewichtet die Plangeberin diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Luftverkehr

Ein kleiner Teil des Vorranggebiets im Norden liegt innerhalb des Bauschutzbereichs um den Verkehrslandeplatz Arnstadt-Alkersleben. Laut Ergebnis der Prüfung durch die obere Luftfahrtbehörde stehen der Errichtung von Windenergieanlagen in der Teilprüffläche 71.02 keine Belange der Luftfahrt entgegen.

Flurneuordnungsverfahren

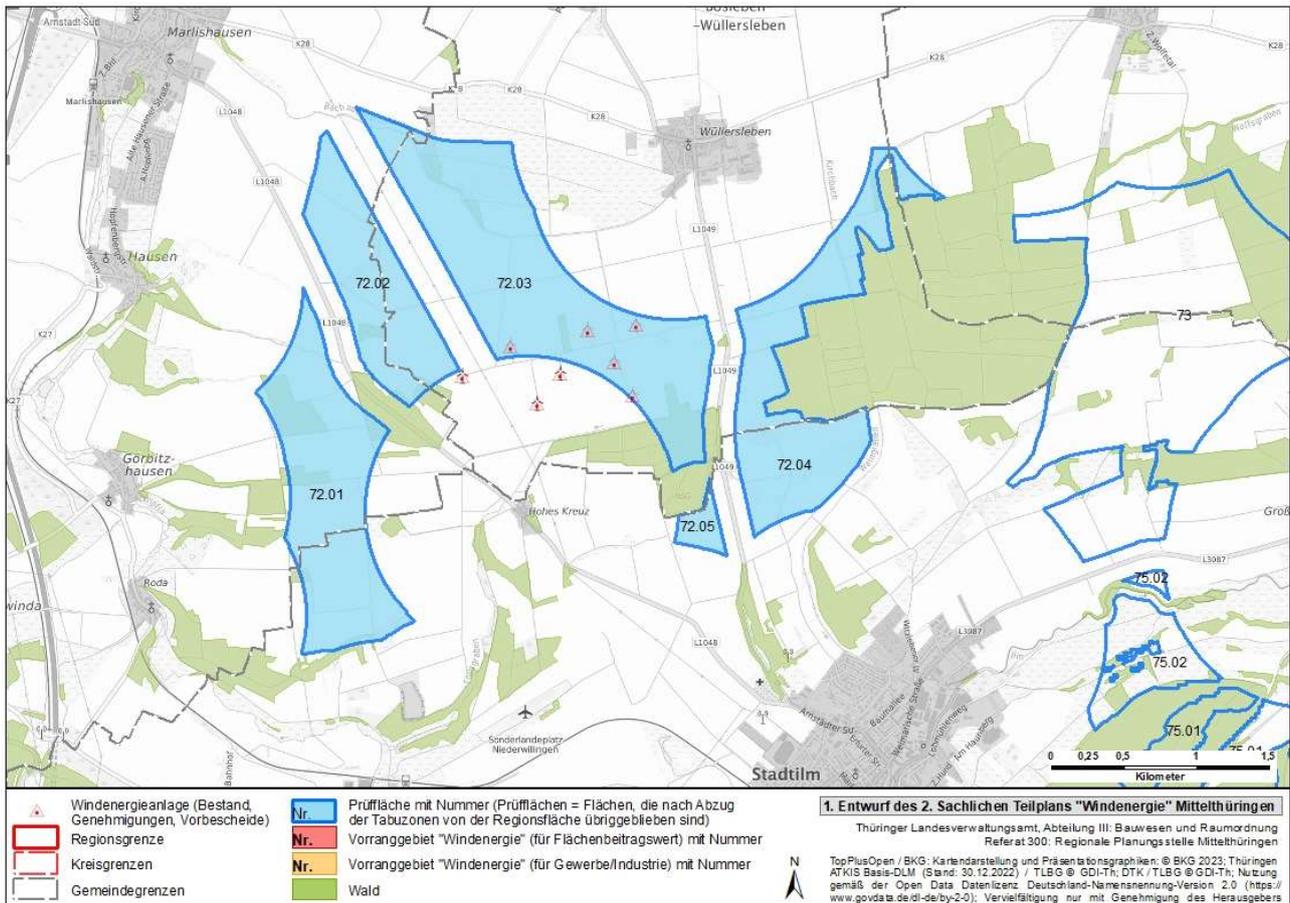
Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im anhängigen Flurneuordnungsverfahren 1-3-0114 Wipfratal. Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Mittelthüringen sei die Wertermittlung festgestellt, der Flurbereinigungsplan aufgestellt und solle im nächsten Jahr bekannt gegeben werden. Die Ausweisung eines Windvorranggebietes würde erhebliche Überarbeitungen des Flurbereinigungsplanes mit sich bringen und zu einer deutlichen Zeitverzögerung führen. Die Plangeberin ist sich des Umfangs des laufenden Flurbereinigungsverfahrens bewusst, misst dem Vorranggebiete Windenergie dennoch ein höheres Gewicht bei, weil es insbesondere dem von der Plangeberin angestrebten Ziel, die Vorranggebiete Windenergie regionsweit möglichst ausgewogen zu verteilen, entspricht ⇒ **Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z-1**. Die außerhalb des Flurneuordnungsverfahrens gelegene Teilprüffläche 71.01 ist sowohl aus ökologischen Gründen als auch im Hinblick auf das Landschaftsbild weniger gut für die Windenergienutzung geeignet. Diesen Belangen misst die Plangeberin ein höheres Gewicht bei als dem zusätzlichen Zeit- und Arbeitsaufwand im Flurneuordnungsverfahren.

Fledermausschutz:

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil weniger als 1.000m von der Wipfra sowie einem Standgewässer östlich der Wipfra entfernt, so dass hier die zu Standgewässern und Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Zu berücksichtigen ist, dass das Vorranggebiet westlich einer Infrastrukturschneise bestehend aus 380kV-Leitung, ICE-Trasse und BAB 71 liegt und die Wipfra mit Standgewässer östlich davon. Angesichts dessen, dass überdies das Standgewässer sehr klein ist (0,8 ha), das Vorranggebiet immerhin 700m von der Wipfra und dem Standgewässer entfernt liegt und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Große Luppe – Reinsberge – Veronikaberg“ (5231-304, TH-Nr. 30) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass auch davon ausgegangen werden kann, dass keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.



072 Südlich von Wüllersleben

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Stadtilm, Arnstadt, Böselben-Wüllersleben, Witzleben | - |
| Flächengröße gesamt: | 520 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:****Belange des Luftverkehrs**

Die Prüffläche 072.01 wird abgelehnt Sie befindet sich nördlich des Sonderlandeplatzes Niederwillingen und südlich des Verkehrslandeplatzes Arnstadt-Alkerleben.

Eine Teilfläche des Gebietes befindet sich im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Arnstadt-Alkerleben und soll entsprechend eines Antragsvermerks nicht Gegenstand der Prüfung sein. Die verbleibende südliche Teilfläche dieses Gebietes ist so nah am Sonderlandeplatz Niederwillingen und der dort ausgewiesenen Platzrunden gelegen, dass es neben einer Verschlechterung der Flugsituation auch zu einer Gefährdung von insbesondere den Luftfahrzeugen kommen kann, die in Platzrunde einfliegen.

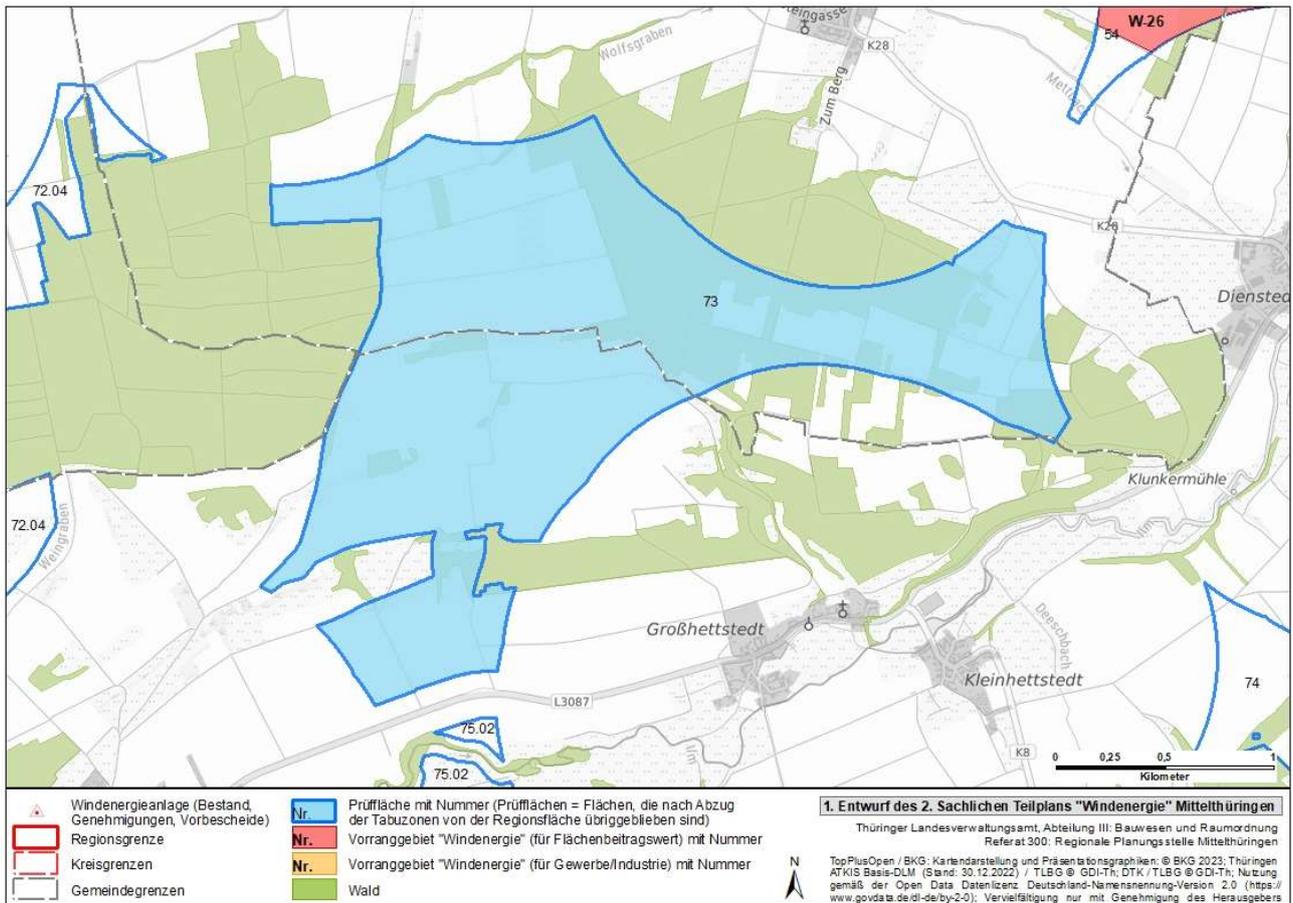
Teilprüfflächen 72.01, 02, 03, 04

Riegelwirkung schon vorhandener Anlagen, Einflug in Platzrunde und Anflug VLP, An- Abflüge Platzrunde UL in 1700 ft. Das Ausweisen von weiteren Vorranggebieten um den VLP Alkerleben führt zu der sogenannten Riegelwirkung. Das heißt, dass der Flugplatz mit mehreren Hindernissen umstellt wird. Der Einflug in die Platzrunde ist konkret gefährdet. Der Flugplatz kann als solcher nicht mehr genutzt werden.

Die vom Freistaat und der EU geförderte Infrastruktur ist dann verloren.

In dem von Ihnen benannte Windvorranggebiet weisen die Anlagen eine Höhe von 100 m ü NN auf. Werden dieser Standort mit Anlagen von 250 m ü NN oder mehr bestellt, entsteht ein „Riegel“, der nicht überflogen, sondern umflogen werden muss. Dies ist eine Beeinträchtigung der Luftsicherheit. Ein Vergleich mit den bestehenden Anlagen ist insofern aufgrund der unterschiedlichen Höhen der Anlagen nicht möglich. Es entsteht eine konkrete Gefahr, weil die errichteten Hindernisse höher sind, als es der Flugweg zulässt.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Prüffläche 131 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



073 Südlich von Witzleben

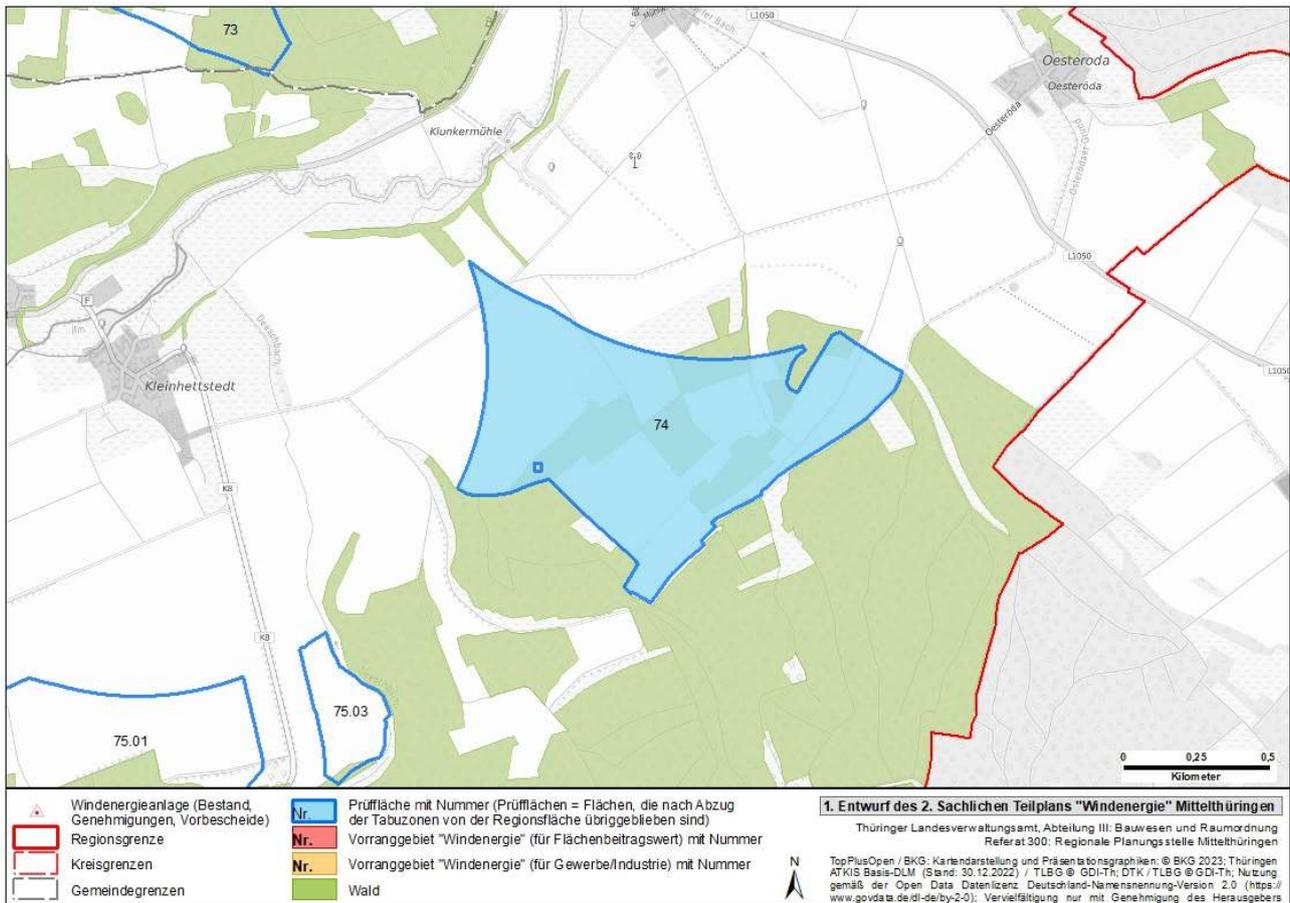
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Stadtilm, Witzleben | - |
| Flächengröße gesamt: | 397 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:****Luftverkehr**

Das Ausweisen von weiteren Vorranggebieten um den VLP Alkersleben führt zu der sogenannten Riegelwirkung. Das heißt, dass der Flugplatz mit mehreren Hindernissen umstellt wird. Der Einflug in die Platzrunde ist konkret gefährdet. Der Flugplatz kann als solcher nicht mehr genutzt werden.

In dem von Ihnen benannte Windvorranggebiet weisen die Anlagen eine Höhe von 100 m ü NN auf. Werden diese Standort mit Anlagen von 250 m ü NN oder mehr bestellt, entsteht ein „Riegel“, der nicht überflogen, sondern umflogen werden muss. Dies ist eine Beeinträchtigung der Luftsicherheit. Ein Vergleich mit den bestehenden Anlagen ist insofern aufgrund der unterschiedlichen Höhen der Anlagen nicht möglich. Es entsteht eine konkrete Gefahr, weil die errichteten Hindernisse höher sind, als es der Flugweg zulässt.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Prüffläche 131 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



074 Östlich von Kleinhetstedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Stadtilm | - |
| Flächengröße gesamt: | 79 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

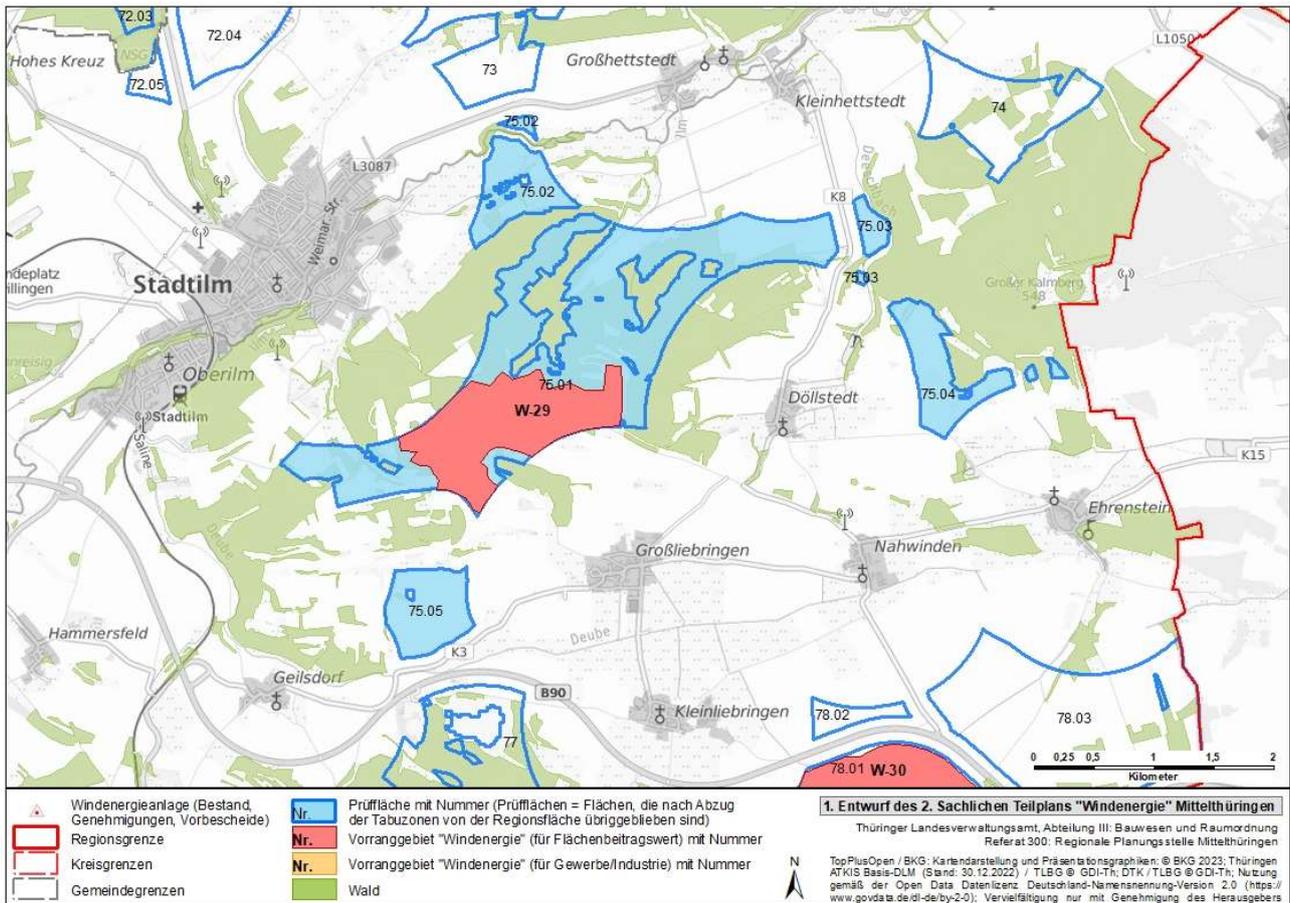
Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:****Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten**

Die Prüffläche grenzt an ein Europäisches Vogelschutzgebiet Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“. Im Vogelschutzgebiet fallen windenergiesensible Vogelarten unter die Schutzobjekte des Vogelschutzgebiets. Die Plangeberin möchte daher vorsorglich in einem Abstand in der Größe der Rotorblattlänge der heute üblichen Windenergieanlagen (85m) kein Vorranggebiet Windenergie ausweisen.

In der Prüffläche befinden sich flächendeckend essentielle Habitaten gem. Managementplan des SPA-Gebietes Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue. Diese Habitats sind für die betroffenen Vogelarten, die im Vogelschutzgebiet leben (u.a. Rotmilan) essentiell als Gesamthabitat. Die Plangeberin gewichtet diesen Belang als hoch ein.

Darüberhinaus weist die Prüffläche ein hohe Anzahl an ökologisch sensible Flächen aus wie z.B. ökologisch wertvolle Wälder und Waldränder (Wald-Feld-Wechsel), Grünland, gesetzlich geschützte Offenlandbiotope und die unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet „Kalmberg“.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



W-29 Großliebriegen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | Ilm-Kreis |
| Gemeinde(n): | Stadtilm | Stadtilm |
| Flächengröße gesamt: | 493 ha | 103 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,2 - 6,7 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird**

innerhalb der Teilprüffläche 75.01 das Vorranggebiet W-29 Großliebringen ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Im Norden: Ausweisung des Offenlandes bzw. der eher ebenen Bereiche im Wald, ohne übermäßig weit in den bewaldeten und zertalten Bereich vorzudringen, zumal nördlich des Nordwest-Südost verlaufenden Weges das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-85 Großer Hund ausgewiesen ist.
- Im Westen reicht das Vorranggebiet bis an das kleinstrukturierte und abwechslungsreiche Hamstertal (Feld-Wald-Wechsel), das zudem großflächig mit gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen durchsetzt ist. Die Plangeberin verzichtet aus diesen Gründen auf die Ausweisung in diesem Bereich. Ansonsten Grenze der Prüffläche.
- Süden: Grenze der Prüffläche, teilweise Abstand zum Waldrand in der Größe einer Rotorblattlänge

Die relativ kleinen und/oder schmalen Teilprüfflächen 75.03 und 75.04 werden aus der Kombination eines Abstands zum europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ der Größe einer Rotorblattlänge, dem hohen Anteil an Offenlandbiotopen und dem topographisch ungünstigen Gelände nicht ausgewiesen. Die Teilprüffläche 75.02 liegt hälftig im Überschwemmungsgebiet, und der übrige Bereich besteht aus gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen in insgesamt steiler Lage. Die Teilprüffläche wird deshalb ebenfalls nicht ausgewiesen. Auf die Ausweisung der Teilprüffläche 75.05 wird verzichtet, um das naturschutzfachlich hochwertige FFH-Gebiet Edelmannsberg mit besonders kleinstrukturierter Landschaft und einer Vielzahl an Biotopen nicht von zwei Seiten einzufassen. Alle genannten Teilprüfflächen sind insgesamt gesehen schlechter für die Windenergienutzung geeignet und bieten ein geringeres Flächenpotenzial als der Bereich des Vorranggebietes Windenergie in der Teilprüffläche 75.01, dem deswegen der Vorzug gegeben wird.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal“, Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet Freiraumsicherung

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Ilmtal“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet kommt im Bereich des Vorranggebietes aus naturschutzfachlicher Sicht und im Hinblick auf das Landschaftsbild größtenteils eine mittlere Bedeutung zu. Dies spiegelt sich auch im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung wider, in dem das Vorranggebiet Windenergie größtenteils ausgewiesen ist. Ein kleiner Teil (ca. 22 ha) betrifft das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-85, jedoch in Bereichen die randlich und naturschutzfachlich weniger wertvoll sind. Da die Plangeberin bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die Lage in einem geplanten Landschaftsschutzgebiet, in einem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung und teilweise im Vorranggebiet Freiraumsicherung.

Vogelzugkorridor

Die Prüffläche 75.01 wird vom Zugkorridore Nr. 30 „Weiße Elster-Eisenberg-Jena-Blankenhain“ überlagert. Nach Einschätzung der Thüringer Vogelschutzwerke konzentriert sich die Bedeutung dieses Zugkorridors und des sich anschließenden Korridors Nr. 29 in der Umgebung der Prüffläche 75.01 vor allem auf die Ilmaue – also größtenteils außerhalb der Prüffläche, so dass Planungen in den mehr als 100 m höher gelegenen Wäldern als weniger konfliktträchtig anzusehen seien. Die Plangeberin hält diese Einschätzung für plausibel.

Denkmalschutz

Ehrenstein und Stadtilm: Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zu den Denkmälern in Stadtilm und Ehrenstein sowie der Burgruine Ehrenstein besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden.

Umgebungsschutz für europäische Vogelschutzgebiete

Im Vogelschutzgebiet Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ gehören windenergiesensible Vogelarten zu den Schutzobjekten. Die Plangeberin sieht daher einen vorsorglichen Mindestabstand zwischen Vogelschutzgebiet und Vorranggebiet Windenergie von mindestens 85m (Rotorblattlänge) als sachgerecht an.

Überschwemmungsgebiet

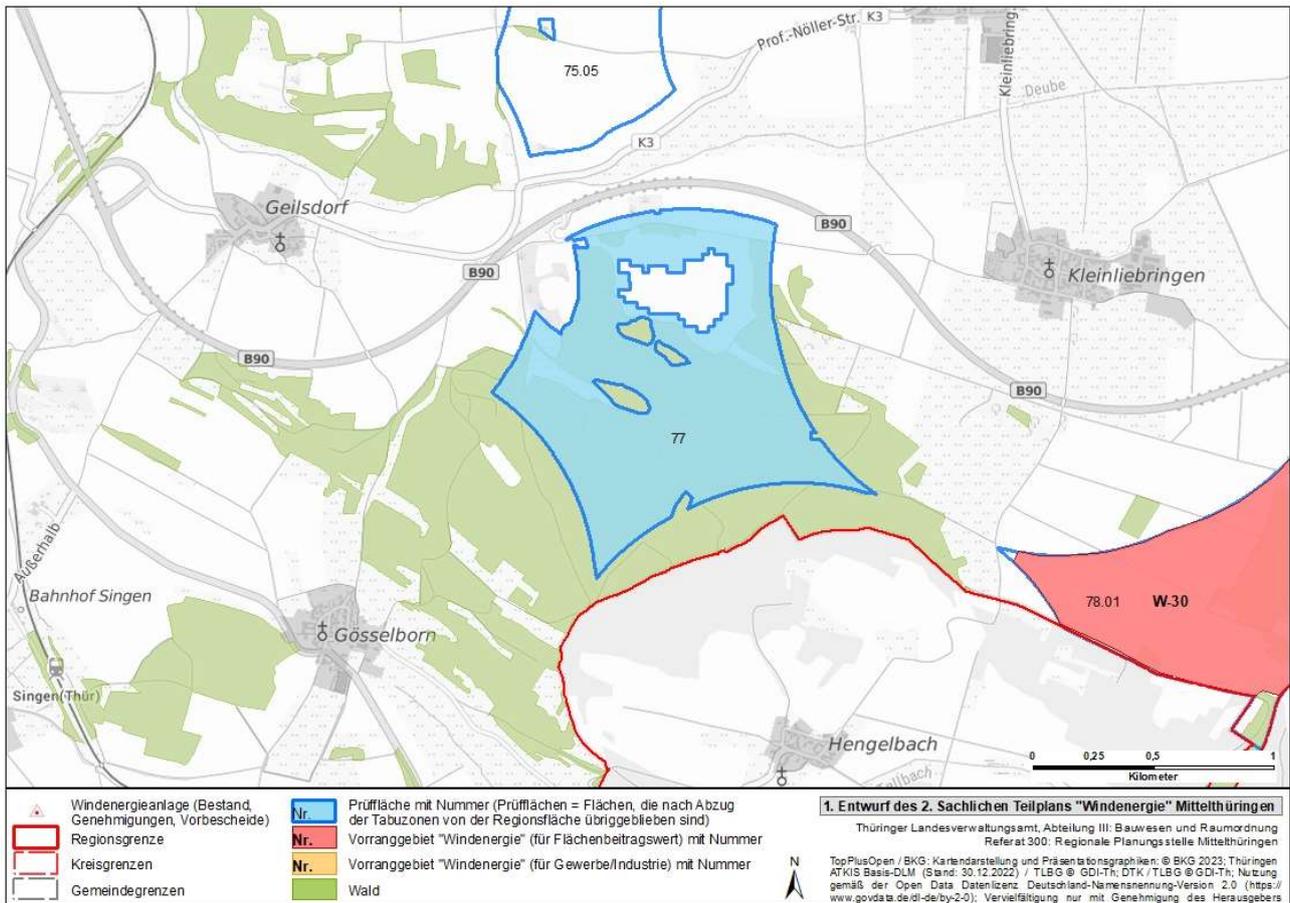
Im Norden der Teilprüffläche 75.01 befindet sich das rechtskräftige Überschwemmungsgebiet der Ilm sowie das Hochwasserrisikogebiet eines HQ-extrem. Der Hochwasserschutz wird von der Plangeberin als wichtiger Belang angesehen und deswegen dieser Bereich nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Gesetzlich geschützte Offenlandbiotope

Den südlich in der Teilprüffläche 75.02 gelegenen Offenlandbiotopen inmitten von Waldinseln und Gehölzstreifen kommt eine besondere ökologische Bedeutung zu. Die Plangeberin gewichtet diesen Belang höher als die Windenergienutzung.

Waldrand

Der südlich in der Teilprüffläche 75.01 gelegenen Waldinsel kommt eine besondere ökologische Bedeutung zu. Die Plangeberin sieht daher einen Abstand zwischen Wald und Vorranggebiet in der Größe einer Rotorblattlänge als sachgerecht an.



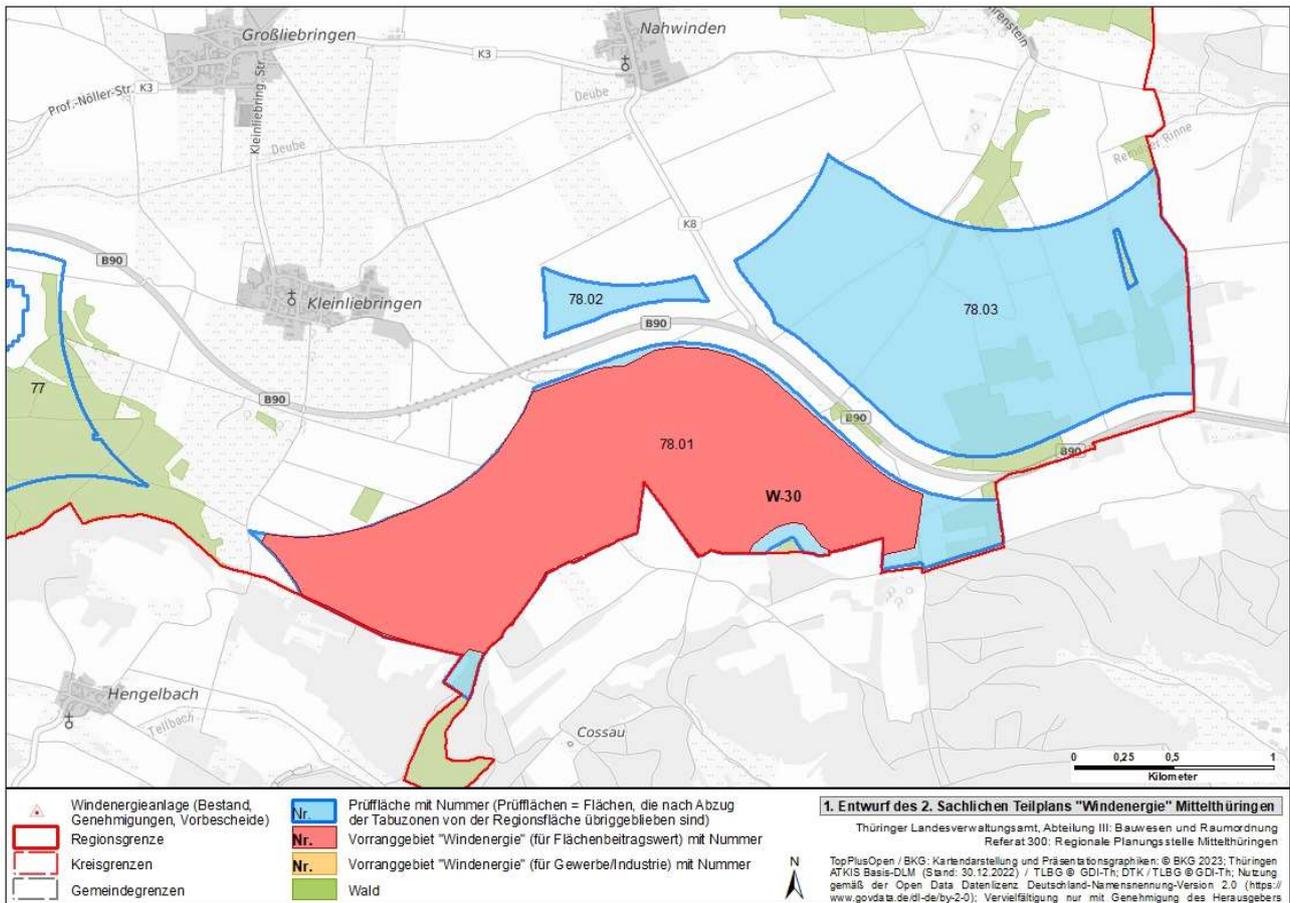
077 Westlich von Kleinliebringen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Stadtilm | - |
| Flächengröße gesamt: | 113 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 - 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Artspezifische Mindestabstände
- Vorranggebiet Freiraumsicherung
- Vorranggebiet Rohstoffe
- Verschiedene Belange im zentralen Bereich der Prüffläche stehen mit der Windenergienutzung im Konflikt. Die Prüffläche weist daher nur ein geringes in Betracht kommendes Flächenpotenzial auf. Die Plangeberin möchte jedoch die Windenergienutzung konzentrieren und größere Vorranggebiete Windenergie ausweisen und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in dieser Prüffläche.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem nur 650 Meter entfernten Vorranggebiet W-30 Nahwinden / Kleinliebringen sowie dem ca. 1,4 Kilometer entfernten Vorranggebiet W-29 Großliebringen den Vorzug.



W-30 Nahwinden/Kleinliebringen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | Ilm-Kreis |
| Gemeinde(n): | Stadtilm | Stadtilm |
| Flächengröße gesamt: | 483 ha | 226 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,7 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird**

innerhalb der Teilprüffläche 78.01 das Vorranggebiet W-30 – Nahwinden/Kleinliebringen ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden: Baubeschränkungsbereich Bundesstraße B 90
- Osten: Mindestabstand zu einem Schwarzstorch-Brutplatz
- Süden: Abstand zu europäischem Vogelschutzgebiet sowie zu Wald, Ausgrenzung einer Waldfläche
- alle anderen Richtungen: Grenze der Prüffläche

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen

Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-35

In der westlichen Hälfte des Vorranggebiets wird das Vorranggebiet auf einer Breite von 600m von einem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung überlagert; desgleichen ragt das Vorbehaltsgebiet im Osten rund 700m in das Vorranggebiet hinein. Die Vernetzungsfunktion dieses Vorbehaltsgebiets Freiraumsicherung bleibt durch die Vorranggebietsausweisung Windenergie erhalten, da hier nur punktuell Eingriffe außerhalb der geschützten Offenlandbiotope erfolgen.

Waldrand

Dem südlich der Prüffläche im europäischen Vogelschutzgebiet gelegenen Wald kommt als Lebensraum für waldbewohnende Vogelarten eine besondere ökologische Bedeutung zu. Die Plangeberin sieht daher einen Abstand zwischen Wald und Vorranggebiet in der Größe einer Rotorblattlänge als sachgerecht an.

Brutvorkommen Schwarzstorch

Zum Schwarzstorch-Brutplatz östlich der Teilprüffläche 78.01 wird entsprechend den Empfehlungen der Thüringer Vogelschutzbehörde ein Mindestabstand von 1000m gehalten.

Unzerschnittener, störungsarmer Raum

Das Vorranggebiet liegt am Rande eines über 50qkm großen unzerschnittenen, störungsarmen Raums, der zwischenzeitlich durch die Bundesstraße 90n eine weitere Zerschneidung erfuhr. Inwieweit dieser Raum mit dieser technischen Vorbelastung die verfolgten Qualitäten einer Störungsarmut besitzt, ist fraglich. Das Vorranggebiet ist in weiten Bereichen straßenbegleitend, so dass der Eingriff in den Raum reduziert wird. Dennoch wird der unzerschnittene, störungsarme Raum durch das Vorranggebiet verringert. Da die Plangeberin bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als den unzerschnittenen, störungsarmen Raum, da ansonsten kaum konfligierende Belange im Bereich des Vorranggebiets existieren.

Bauschutzbereich

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, in den Teilprüffläche 78.02 und 78.03 einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen. Grund dafür ist, dass die Flächen nördlich der B 90n, der einzige hindernisfreie Anflug nach Rudolstadt auf Grund der Geländesituation seien, die Freiflächen für Segelflug genutzt würden und Notlandfelder seien. Für die Teilprüffläche 78.01 könne die Ausweisung eines Vorranggebietes erfolgen. Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die genannten Teilprüfflächen werden aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.

Baubeschränkungsbereich

Die Plangeberin sieht es als sachgerecht an, vorsorglich den Baubeschränkungsbereich der B 90 von der Vorranggebietsausweisung auszunehmen.

Denkmalschutz

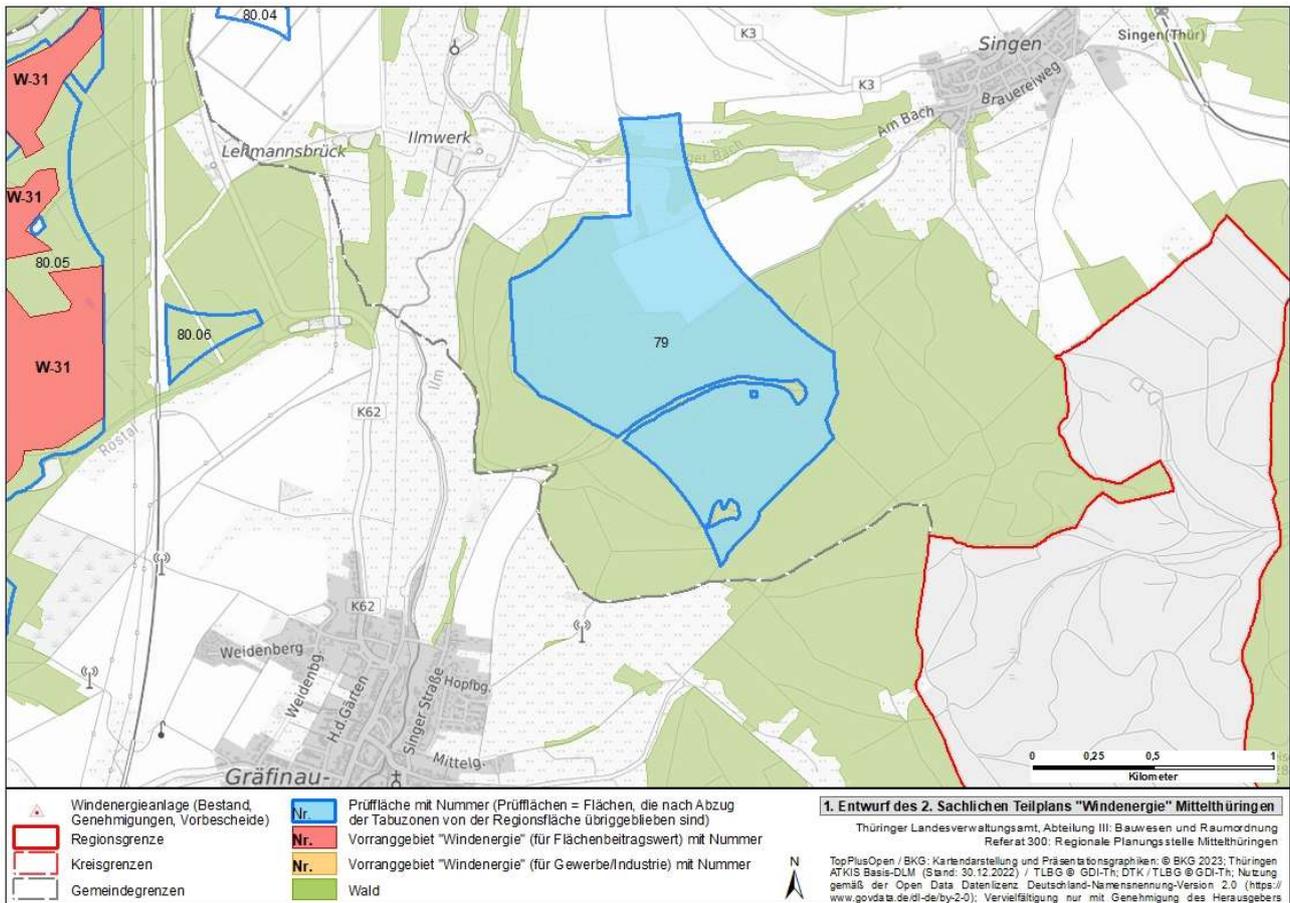
Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zur Burgruine Greifenstein in Bad Blankenburg besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, konnten nicht ermittelt werden.

Kleinliebringen und Ehrenstein: Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zu den Denkmalen in Kleinliebringen und der Burgruine Ehrenstein besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, konnten nicht ermittelt werden.

Europäische Vogelschutzgebiete

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Muschelkalk-Landschaft westlich Rudolstadt“ (5233-304, TH-Nr. 35) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Östlich des Vorranggebiets befindet sich im Vogelschutzgebiet ein Brutplatz des Schwarzstorchs, der zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Die Prüffläche wird daher in Richtung Osten nicht vollständig ausgenutzt. Es verbleibt ein Abstand von mind. 1.000m zum Brutplatz. Vogelzugkorridore sind nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Die Plangeberin sieht es jedoch als sachgerecht an, vorsorglich einen Abstand in der Größe der Rotorblattlänge vom Vogelschutzgebiet zu halten.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Langer Berg – Buntsandstein – Waldland um Paulinzella“ (5332-420, TH-Nr. 34) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Vogelzugkorridore sind nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.



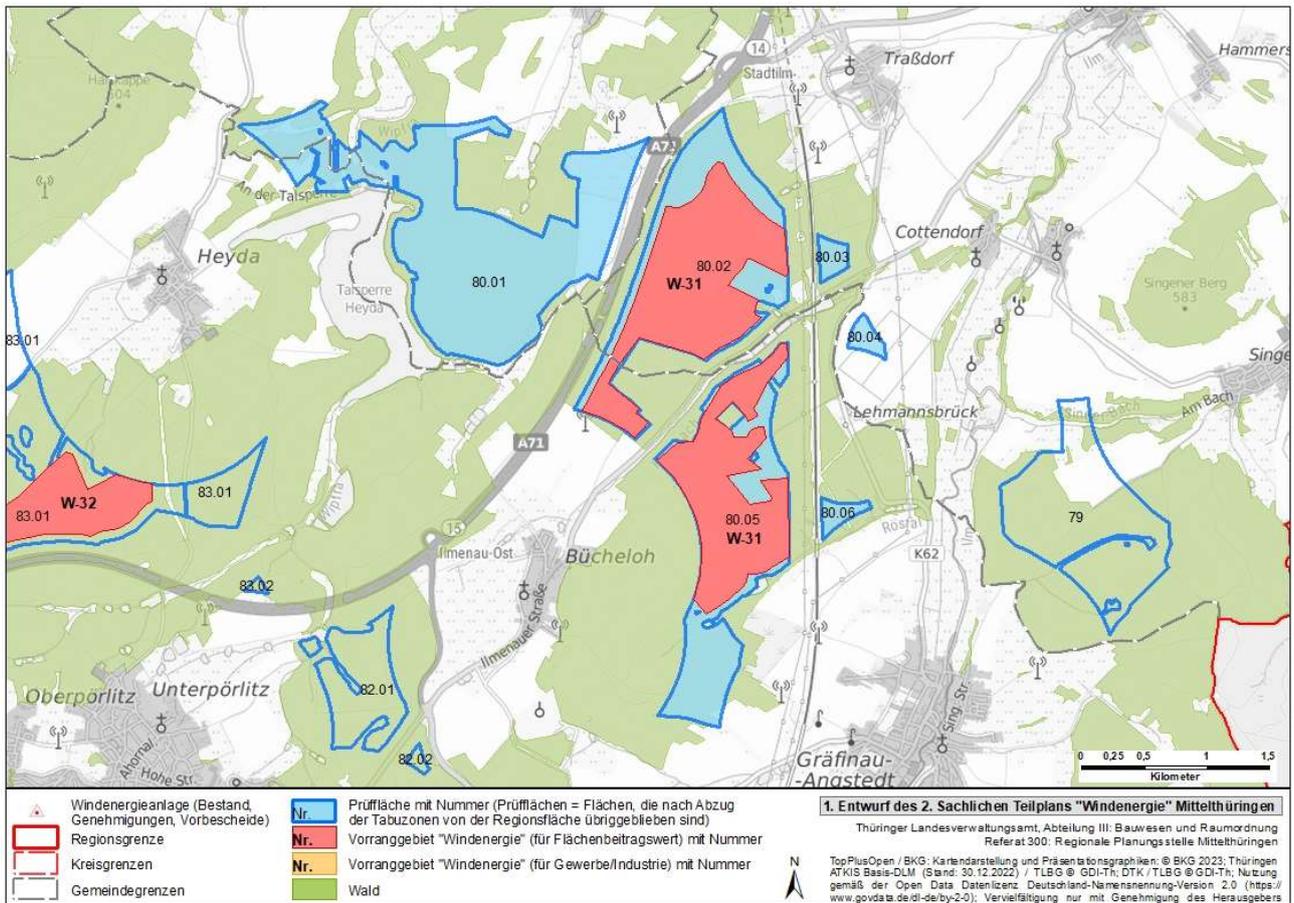
079 Westlich von Singen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Stadtilm | - |
| Flächengröße gesamt: | 124 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Überlagerung mit Pufferbereich zum SPA-Gebiets Nr. 34 (Langer Berg - Buntsandstein-Waldland um Paulinzella) sowie großflächige Überschneidung mit einem freigegebenen SPA-Habitat der Managementplanung (Auerhuhn)
- Die Prüffläche weist daher nur ein geringes in Betracht kommendes Flächenpotenzial (z.T. in Tallage) im Nordosten auf. Die Plangeberin möchte jedoch die Windenergienutzung konzentrieren und größere Vorranggebiete Windenergie ausweisen und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in dieser Prüffläche.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem ca. 1,7 Kilometer entfernten Vorranggebiet W-31 Lehmannsbrück den Vorzug.



W-31 Lehmannsbrück

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------------------|--------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | Ilm-Kreis |
| Gemeinde(n): | Ilmenau, Arnstadt, Stadtilm | Ilmenau, Stadtilm |
| Flächengröße gesamt: | 629 ha | 233 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,8 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird**

innerhalb der Teilprüfflächen 80.02 und 80.05 das Vorranggebiet W-31 Lehmannsbrück ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Teile der nordwestlichen und südöstlichen Kante der nördlichen Teilfläche, Teile der nördlichen Kante der südlichen Teilfläche: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der Bundesautobahn A 71 sowie der Landesstraße L 3087
- Norden und Nordosten: Abstand von 1.250m zu Traßdorf, um der Vorbelastung durch BAB 71, Hochspannungsleitung und ICE-Trasse Rechnung zu tragen und die technische Überprägung abzumildern, Aussparung stark hängiger Bereiche
- Osten: Waldkernflächen, Ausgleichsflächen und andere ökologische wertvolle Bereiche
- Südliche Kante der südlichen Teilfläche: ökologisch wertvolles Röstal (Biotopverbund, gesetzlich geschützte Offenlandbiotope)
- alle anderen Richtungen: Grenze der Prüffläche

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen

Fledermausschutz:

Die Teilprüffläche 080.01 grenzt nördlich und östlich an die Talsperre Heyda an. Östlich und nördlich der Talsperre sind Vorkommen des Kleinabendseglers bekannt, in den Zugzeiten (Frühjahr und Herbst) ist nach Auskunft der oberen Naturschutzbehörde im Gebiet um den Stausee in Verbindung mit anderen Feucht und Kleingewässerbereichen (im Westen, Südosten und Osten um den Stausee Heyda) aufgrund der topografischen Lage und der vorhandenen Strukturen mit erhöhtem Flugaufkommen der schlaggefährdeten Rauhaufledermaus und der genannten Abendseglerart zu rechnen. Der Plangeberin erscheint es vor diesem Hintergrund sinnvoll, hier den Empfehlungen zu folgen und in einem Abstand von 1.000m um die Talsperre Heyda kein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Die außerhalb des 1.000m-Puffers verbliebenen Bereiche der Prüffläche 80.01 sind Ausgleichsflächen (siehe dort) bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffe (siehe dort). Somit entfällt die Teilprüffläche 80.01.

Die östlich der BAB 71 gelegenen Teilprüfflächen, in denen ein Vorranggebiet Windenergie festgesetzt wird, befinden sich dagegen in einer Entfernung von mehr als 1.000m zur Talsperre Heyda. Das im Wald gelegene Vorranggebiet liegt jedoch zu großen Teilen weniger als 1.000m von mehreren kleinen Standgewässern (< 1,5 ha) entfernt, so dass hier die zu Standgewässern empfohlenen Abstände unterschritten werden. Gleichzeitig wird empfohlen zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante einen Abstand von 80m einzuhalten. Nach dem derzeitigen Stand der Technik haben die Windenergieanlagen bereits eine Nabenhöhe von knapp 170m und eine Rotorblattlänge von 81m. Der empfohlene Abstand zwischen Boden und Rotorblattunterkante ist damit gegeben. Die Plangeberin geht davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind oder durch entsprechende Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann.

Ausgleichsflächen

Im östlichen Bereich der Teilprüffläche 80.01 befinden sich großflächig Ausgleichsflächen (Nutzungsextensivierung in Talauen). Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehen die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Landschaftsstrukturen vor und unterliegen gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem jeweiligen Genehmigungsbescheid in der Regel einer Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung. Dies gewichtet die Plangeberin höher als die Windenergienutzung.

Biotopverbund

In der Teilprüffläche 80.05 sind im Norden Wald-Kernflächen des Biotopverbundes vorhanden. Diese Waldflächen wertet die Plangeberin als ökologisch besonders wertvoll und weist in diesem Bereich kein Vorranggebiet aus.

Vor allem in der nördlichen, aber auch in der südlichen Teilfläche verlaufen schmale (100m breite) Korridore für den Waldbiotopverbund. Windenergieanlagen würden eine allenfalls punktuelle Inanspruchnahme bedeuten, so dass trotz der Vorranggebietsausweisung die Verbundfunktion weiterhin gegeben ist.

Alle anderen in der Prüffläche betroffenen Biotopverbundkriterien liegen außerhalb der Vorranggebietsausweisung.

Brutkolonie Graureiher

Der Graureiher gehört zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Die Plangeberin folgt hier den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“, und hält einen Abstand von 1.000m zu zwei östlich gelegenen Brutkolonien. Die Teilprüffläche 80.04 liegt komplett und die Teilprüffläche 80.06 zum Teil in diesem Abstand und werden aus diesem Grund nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet Windenergie ragt im Norden randlich in den Vogelzugkorridor Stadtilm-Ilmenau/Langwiesen-Suhl hinein. Nach Aussagen der Thüringer Vogelschutzwarte sei der Korridor insbesondere für Wasser- und Schreitvögel abgegrenzt worden. Er verbinde Teile des Ilmtals über den Speicher „Heyda“ und andere Kleingewässern im nordöstlichen Vorland des Thüringer Waldes bis nach Suhl hinauf. Inwieweit es sich dabei tatsächlich um eine vollständige Querung des Thüringer Waldes handelt, habe noch nicht geklärt werden können. Aktuell werde der Korridor vor allem für Flugbeziehungen im Vorland des Thüringer Waldes zwischen o.g. Feuchtlebenräumen/Gewässern als bedeutsam eingeschätzt. Allerdings sei anzunehmen, dass das Zuggeschehen im Vergleich zum Thüringer Becken und den dort befindlichen Feuchtgebieten/Gewässern deutlich geringer ist. Darauf deuteten auch Gelegenheitsbeobachtungen sowie Daten aus der Wasservogelzählung am Stausee Heyda und im Wipfergrund hin, die regelmäßig häufigere Wasservogelarten mit überwiegend wenigen Individuen betrafen. Die unmittelbare Nähe zum Stausee Heyda und das Relief in Prüffläche 80.01 werden als ungünstig eingeschätzt. Positiv sei eine Vorranggebietsausweisung möglichst weit vom Stausee Heyda entfernt. Die Plangeberin hält diese Ausführungen für plausibel, und verzichtet auf eine Ausweisung in der Teilprüffläche 80.01. Die randliche Inanspruchnahme des Vogelzugkorridors durch das Vorranggebiet wird angesichts der deutlichen Entfernung zum Stausee Heyda und der (nur) mittleren Bedeutung des Vogelzugkorridors als vertretbar angesehen.

Rohstoffe

In der Teilprüffläche 80.02 liegen sowohl das Vorbehaltsgebiet s-2 als auch das Vorranggebiet S-2. Die Plangeberin gewichtet den standortgebundenen Belang Rohstoffsicherung höher als die Windenergienutzung und weist in diesem Bereich kein Vorranggebiet Windenergie aus.

Geplantes Landschaftsschutzgebiet / Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-80 / Vorbehaltsgebiet fs-31

Mit Ausnahme der Teilprüffläche 80.03 liegt die gesamte Prüffläche im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Arnstädter Hügelland“. Die Teilprüffläche 80.02 wird vollständig vom Vorbehaltsgebiet fs-31 „Buntsandsteingebiete nördlich und östlich von Ilmenau“ überlagert, die Teilprüffläche 80.05 vom Vorranggebiet FS-80 „Wiesen und Wälder nordöstlich Bücheloh bei Ilmenau“. Die Planung des Landschaftsschutzgebietes bestand schon vor dem Bau der BAB 71, so dass nunmehr der Bereich mit dem Vorranggebiet Windenergie durch die BAB 71 vom Rest der Landschaftsschutzgebietsplanung abgetrennt und im Osten von der ICE-Neubaustrecke durchschnitten wird. Die Wertigkeit dieses Landschaftsraumes hat dadurch deutlich abgenommen. Zwar sind viele Bereiche der Teilprüffläche naturschutzfachlich relativ wertvoll (Kernflächen des Waldbiotopverbundes, gesetzlich geschützte Offenlandbiotope, ökologisch wertvolle Wälder, bereits initiierte Bestände für den Waldumbau), diese sind jedoch fast vollständig aus dem Vorranggebiet Windenergie ausgegrenzt. Die Plangeberin hält es daher für vertretbar, diese Flächen für ein Vorranggebiet Windenergie in Anspruch zu nehmen.

Das Vorbehaltsgebiet fs-31 „Buntsandsteingebiete nördlich und östlich von Ilmenau“ basiert auf dem Fachvorschlag der oberen Naturschutzbehörde für die Landschaftsschutzgebietsplanung und wird somit ebenfalls gemäß den obigen Ausführungen gewichtet.

Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf. Geeignete alternative Prüfflächen im Umfeld um die Prüffläche 80, die eine niedrigere Landschaftsbildqualität aufweisen, sind kaum vorhanden. Die Plangeberin misst dem Vorranggebiet Windenergie dennoch ein höheres Gewicht bei, weil es insbesondere dem von der Plangeberin angestrebten Ziel, die Vorranggebiete Windenergie regionsweit möglichst ausgewogen zu verteilen, entspricht ⇒ **Punkt 2.6**

der Begründung zum Ziel Z-1. Die alternativen Prüffläche(n) mit niedrigerer Landschaftsbildqualität wurden aus Gründen der Luftverkehrssicherheit von der oberen Luftfahrtbehörde abgelehnt (Prüfflächen 72 und 89).

Flurbereinigungsverfahren

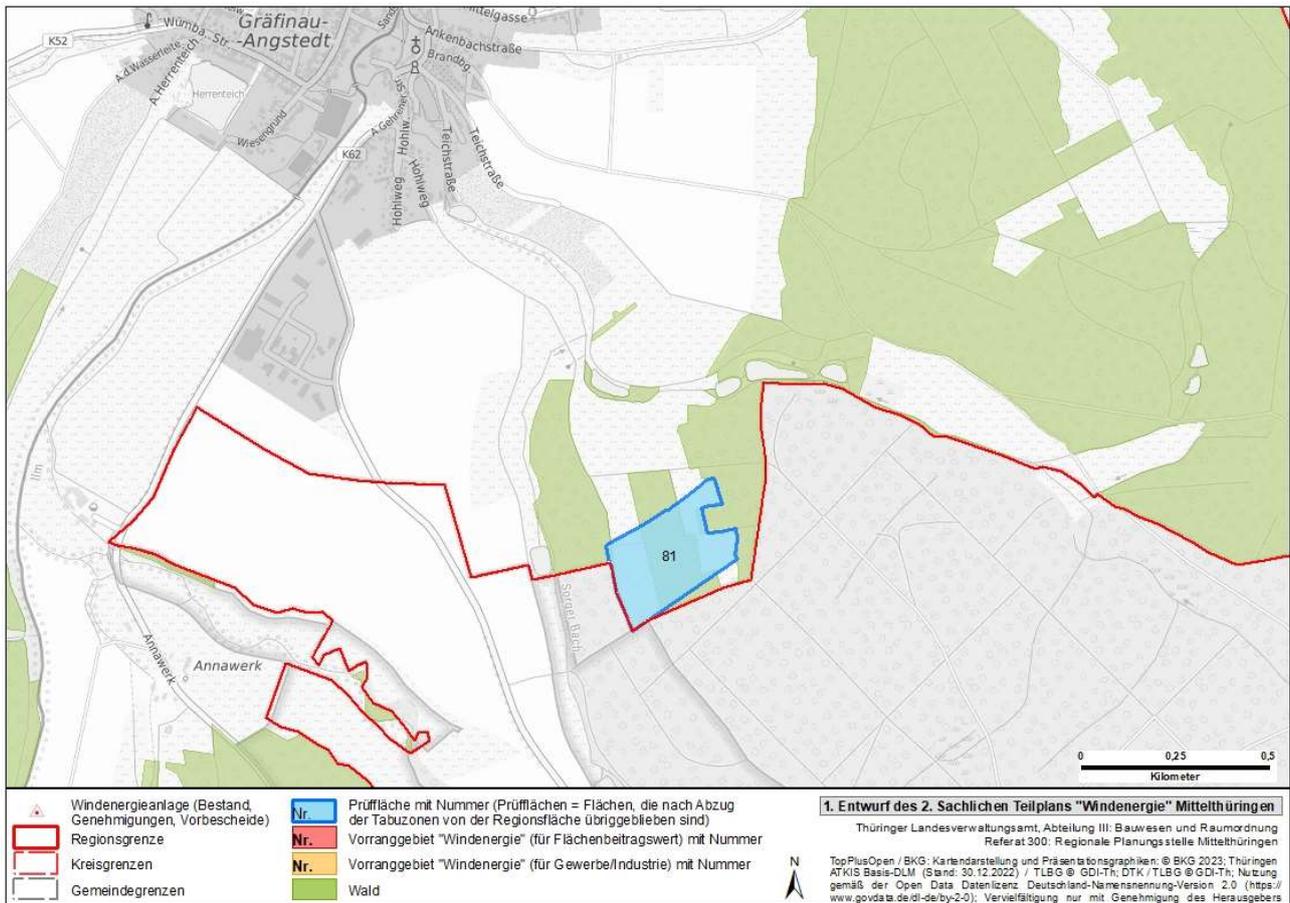
Das Vorranggebiet Windenergie liegt fast vollständig im Flurbereinigungsverfahrensgebiet 1-3-0121 Traßdorf. In diesem Flurbereinigungsverfahren hat das Wertermittlungsverfahren noch nicht begonnen, so dass das Vorranggebiet Windenergie noch berücksichtigt werden kann.

Denkmalschutz

Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zu den Denkmälern in Neuroda und Traßdorf besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, konnten nicht ermittelt werden.

Waldschadflächen

Bei unter 10% der Waldfläche treten Waldschäden auf. Es handelt sich damit um eine vergleichsweise wenig geschädigte Waldfläche. Die Fläche wird dennoch als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, weil es sich um eine infrastrukturell vorbelastete Fläche zwischen Autobahn und ICE-Trasse handelt, dem Ziel der regionsweit möglichst ausgewogen Verteilung der Vorranggebiete entsprochen wird ⇒ **Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z-1**, und es keine geeigneten Prüfflächen mit einem höheren Anteil an Waldschäden im Umfeld gibt.



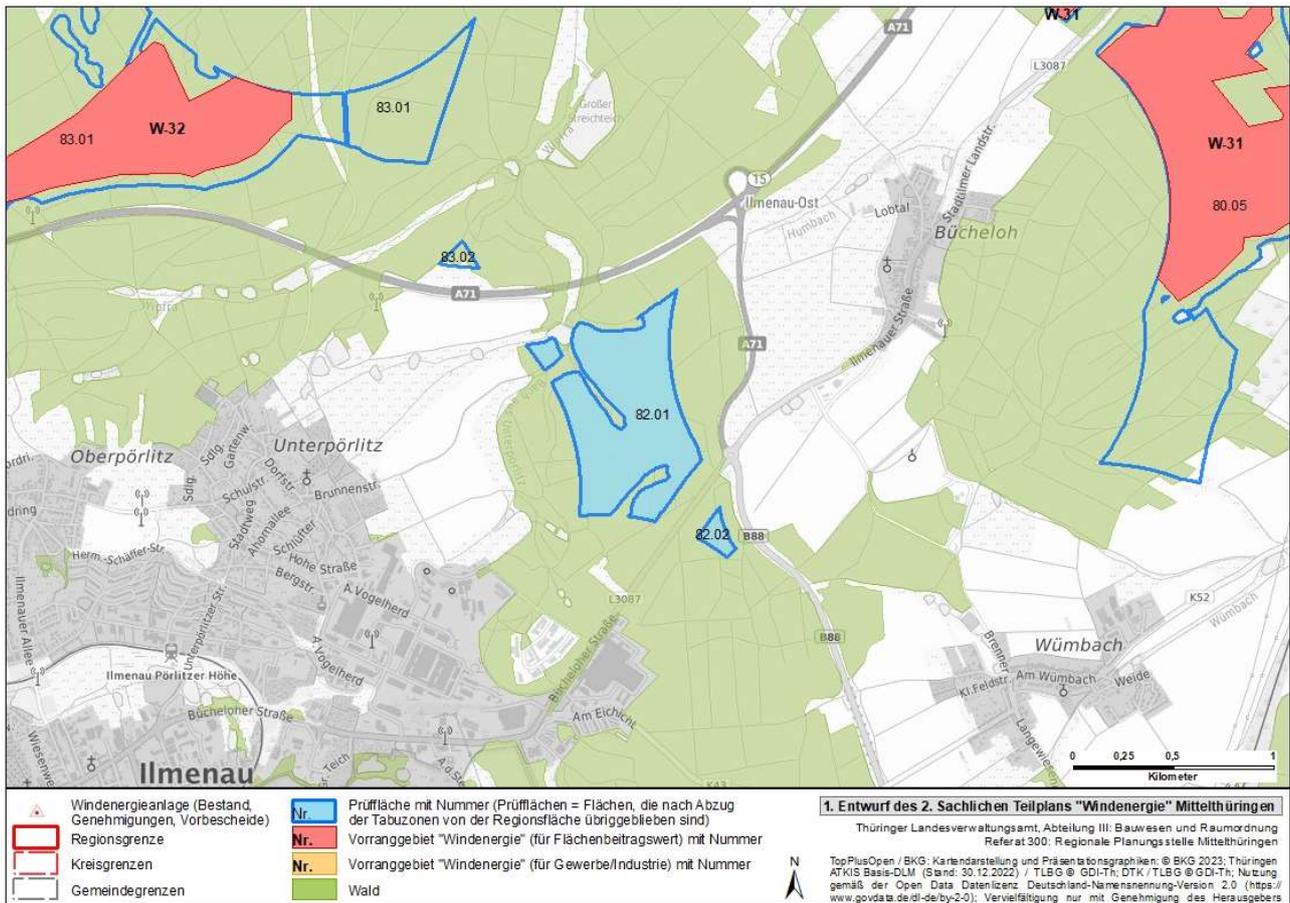
081 Südlich von Gräfinau-Angstedt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Ilmenau | - |
| Flächengröße gesamt: | 7 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

Die Prüffläche liegt mit 7 ha unterhalb der von der Plangeberin angesetzten 15 ha als Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergie. Da sie jedoch an der Regionsgrenze liegt und zusammen mit einer möglichen Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen betrachtet werden konnte, wurde die Prüffläche in die Einzelfallprüfung aufgenommen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Prüffläche sich aufgrund der Lage im Pufferbereich zum SPA-Gebiet Nr. 34 (Langer Berg - Buntsandstein-Waldland um Paulinzella) und aufgrund der räumlichen Nähe zur Platzrunde des Sonderlandeplatzes Pennewitz nicht für eine Vorranggebietsausweisung eignet.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



082 Nordöstlich von Ilmenau

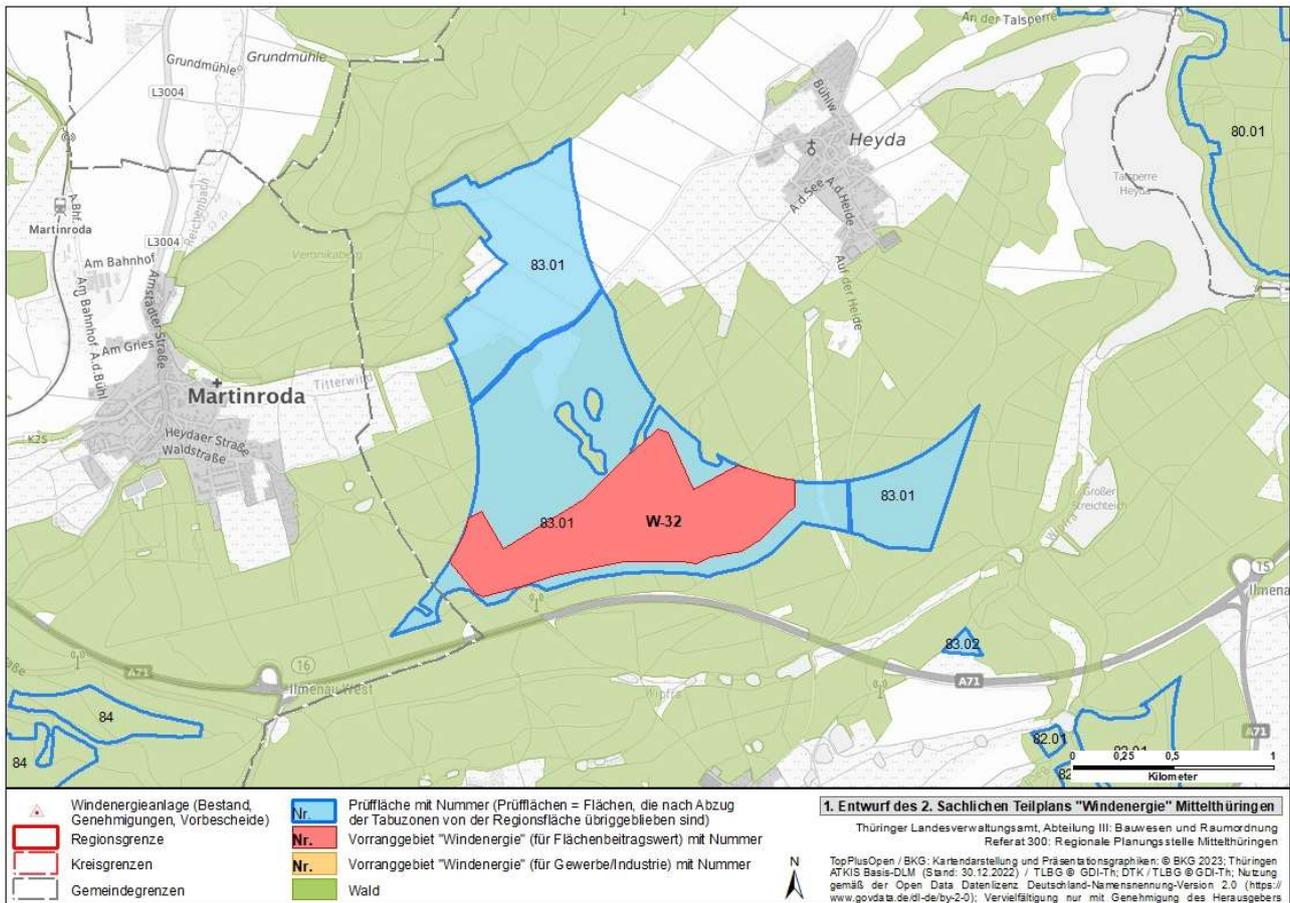
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Ilmenau | - |
| Flächengröße gesamt: | 53 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 82 kein Vorranggebiet ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Flächenpotenzial

Die Prüffläche ist relativ klein, bewaldet und teilweise stark hängig. Die Plangeberin verzichtet daher darauf, die Prüffläche für die Windenergienutzung vorzusehen.



W-32 Heyda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------------|------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | Ilm-Kreis |
| Gemeinde(n): | Ilmenau, Martinroda | Ilmenau |
| Flächengröße gesamt: | 227 ha | 64 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 6,9 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird**

innerhalb der Teilprüffläche 83.01 das Vorranggebiet W-32 Heyda ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden: geplantes Naturschutzgebiet
- Osten: Abstand zu Fledermaushabitaten
- Süden: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der Bundesautobahn A 71
- Südosten: Abstand zum FFH-Gebiet „Wipfragrund – Stausee Heyda“
- Westen: Abstand zu einem Fledermaus-Sommerquartier
- alle anderen Richtungen: Grenze der Prüffläche

Auf eine Ausweisung im Norden der Teilprüffläche 83.01 verzichtet die Plangeberin, da es sich um einen ökologisch sensiblen Raum handelt aufgrund des unmittelbaren Anschlusses am FFH-Gebiet „Große Luppe – Reinsberge – Veronikaberg“ und wegen der Waldrandsituation zu den umliegenden ökologisch wertvollen Wäldern. Des Weiteren ist der benachbarte Höhenzug Veronikaberg topographisch für die Windenergienutzung ungünstig. Ebenso wird die sehr kleine Teilprüffläche 83.02 aus ökologischen Gründen (unmittelbar am Waldrand von ökologisch wertvollen Wäldern) nicht ausgewiesen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Geplantes Landschaftsschutzgebiet Arnstädter Hügelland / Vorbehaltsgebiet fs-31

Die gesamte Prüffläche liegt im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Arnstädter Hügelland“. Die Planung des Landschaftsschutzgebietes bestand schon vor dem Bau der BAB 71, so dass nunmehr der Bereich des Vorranggebiets direkt an der BAB 71 liegt und dadurch eine infrastrukturelle Vorbelastung vorliegt. Die Wertigkeit dieses Landschaftsraumes hat dadurch deutlich abgenommen zumal es weder unter Gesichtspunkten des Naturschutzes, noch unter Gesichtspunkten des Landschaftsbildschutzes Anhaltspunkte dafür gibt, dass die für das Vorranggebiet vorgesehene Fläche zwingend in das Schutzgebiet integriert werden müsste. Die Plangeberin hält es daher für vertretbar, diese Flächen für ein Vorranggebiet Windenergie in Anspruch zu nehmen.

Das Vorbehaltsgebiet fs-31 „Buntsandsteingebiete nördlich und östlich von Ilmenau“ basiert auf dem Fachvorschlag der oberen Naturschutzbehörde für die Landschaftsschutzgebietsplanung „Arnstädter Hügelland“ und wird somit ebenfalls gemäß den obigen Ausführungen gewichtet.

Geplantes Naturschutzgebiet „Waldbiotopie östlich von Martinroda“

In der Prüffläche liegt mittig das geplante Naturschutzgebiet „Waldbiotopie östlich von Martinroda“. Die Gründe (Schutzzwecke) für die Aufnahme als Fachvorschlag liegen insbesondere im repräsentativen Vorkommen wertgebender Biotopie (Biotopie der Roten Liste 2011 mit Gefährungsgrad 1/2, Wertstufe 4 für hochrangige fachliche Bedeutung: Kiefern-Fichten-Wald auf oligotrophen Anmoor- und mineralischen Nassstandorten im kollinen bis submontanen Bereich, entspricht Biotoptyp „Fichten- und Kiefern-Moorwälder“ in der Roten Liste,) und Arten. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Die Plangeberin erkennt jedoch an, dass es sich um schützenswerte Biotopie handelt, die gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie sprechen.

Brutkolonie Graureiher

Der Graureiher gehört zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Die Plangeberin folgt hier den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“, die einen Mindestabstand von 1.000m zu Graureiher-Brutkolonien empfehlen und weist daher den östlichsten Bereich der Teilprüffläche 83.01 nicht als Vorranggebiet aus.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Vogelzugkorridor Stadtilm-Ilmenau/Langewiesen-Suhl hinein. Nach Aussagen der Thüringer Vogelschutzwarte (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz) sei der Korridor insbesondere für Wasser- und Schreitvögel abgegrenzt worden. Er verbinde Teile des Ilmtals über den Speicher „Heyda“

und andere Kleingewässern im nordöstlichen Vorland des Thüringer Waldes bis nach Suhl hinauf. Inwieweit es sich dabei tatsächlich um eine vollständige Querung des Thüringer Waldes handelt, habe noch nicht geklärt werden können. Aktuell werde der Korridor vor allem für Flugbeziehungen im Vorland des Thüringer Waldes zwischen o.g. Feuchtlebensräumen/Gewässern als bedeutsam eingeschätzt. Allerdings sei anzunehmen, dass das Zugeschehen im Vergleich zum Thüringer Becken und den dort befindlichen Feuchtgebieten/Gewässern deutlich geringer ist. Darauf deuteten auch Gelegenheitsbeobachtungen sowie Daten aus der Wasservogelzählung am Stausee Heyda und im Wipfragrund hin, die regelmäßig häufigere Wasservogelarten mit überwiegend wenigen Individuen betreffen. Die Prüffläche 83.01 sei mit einer Entfernung zwischen 700 und 2.400 m ausreichend weit vom Stausee Heyda (ABG Nr. 65) entfernt und zusätzlich im Wald gelegen. Deswegen und aufgrund der vorhandenen Reliefenergie (Höhenunterschiede bis zu 50 m) sei nicht mit tagesphänologischen Flügen von Wasservögeln über die Prüffläche hinweg zu rechnen. Die Plangeberin hält diese Ausführungen für plausibel und gewichtet daher den Vogelzugkorridor weniger hoch als die Windenergienutzung.

Fledermausschutz

Das im Wald gelegene Vorranggebiet liegt teilweise weniger als 1.000m von einem kleinen Standgewässer (1,2 ha) und zu großen Teilen weniger als 1.000m von der Wipfra entfernt, so dass hier die zu Standgewässern und Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Die Entfernungen betragen zur Wipfra mindestens 450m und zum Standgewässer mindestens 600m. Nach Angaben der Fledermauskoordinationsstelle sind außerhalb des Vorranggebiets Lebensstätten bekannt (z.B. zwischen der Ostgrenze des Gebietes und dem Wipfragrund-Stausee oder Kleinabendsegler-Quartiere nördlich der Fläche), so dass davon auszugehen sei, dass bei entsprechender Vegetationsausstattung sowohl Jagdgebiete als auch Quartiergebiete dieser waldd lebenden Art im Vorranggebiet vorkommen.

Aus Sicht der Plangeberin ist zu berücksichtigen, dass der empfohlene Abstand zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante von 80m eingehalten wird. Nach dem derzeitigen Stand der Technik haben die Windenergieanlagen bereits eine Nabenhöhe von knapp 170m und eine Rotorblattlänge von 81m. Der empfohlene Abstand zwischen Boden und Rotorblattunterkante ist damit gegeben. Die Plangeberin geht davon aus, dass somit artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind oder durch entsprechende Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann.

Im Südosten grenzt das FFH-Gebiet „Wipfragrund – Stausee Heyda“ an die Prüffläche 83.01 an. Zu den Schutzobjekten im FFH-Gebiet gehören die Fledermausarten „Großes Mausohr“ und „Mopsfledermaus“. Beide Arten gehören nicht zu den besonders schlaggefährdeten Fledermausarten. Die Plangeberin sieht es dennoch als sachgerecht an, vorsorglich einen Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und dem Vorranggebiet Windenergie in der Größe einer Rotorblattlänge zu halten.

Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft

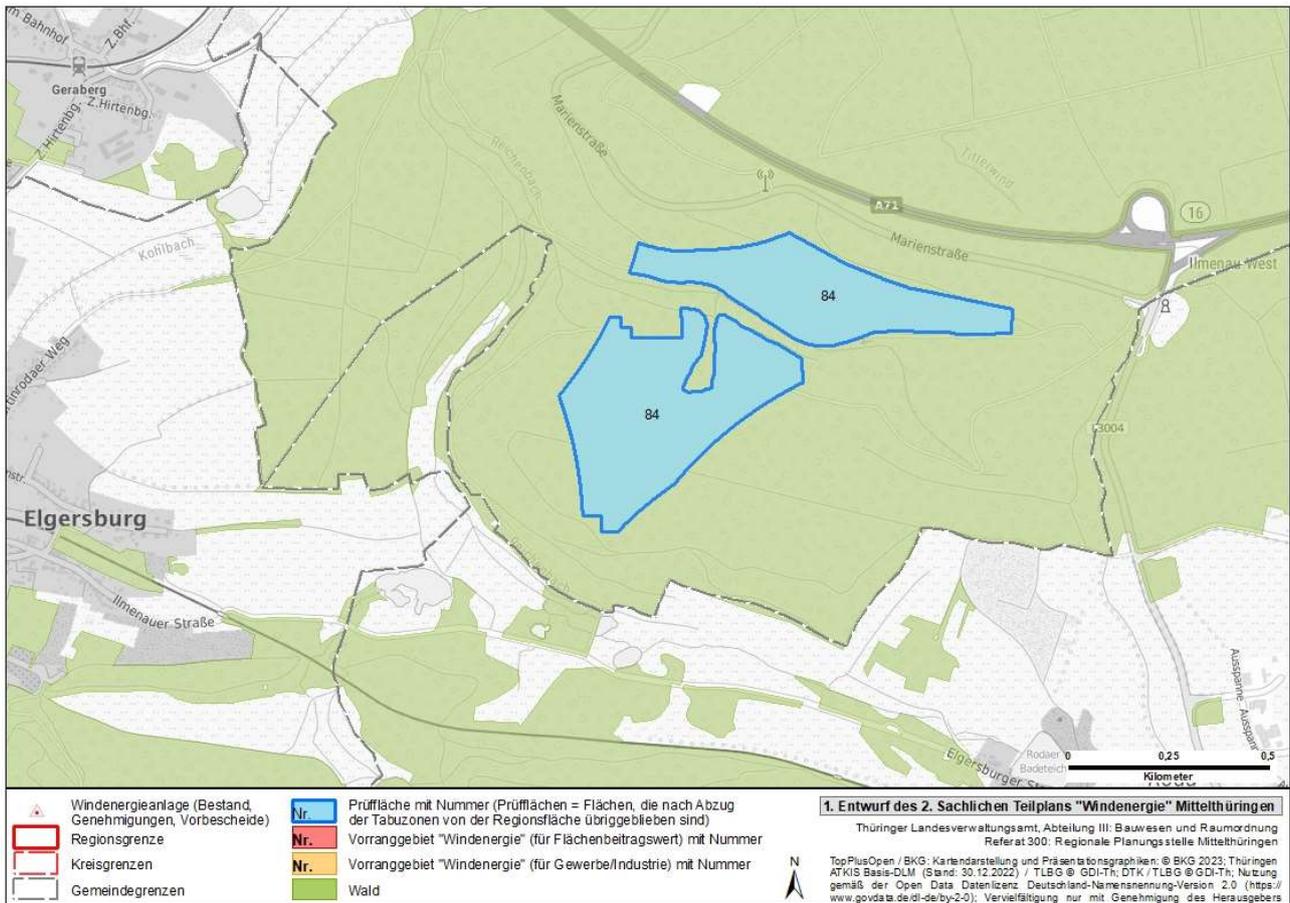
Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf. Geeignete alternative Prüfflächen in der Umgebung, die eine niedrigere Landschaftsbildqualität aufweisen, sind nicht vorhanden oder ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen. Zudem liegt das Vorranggebiet direkt an der BAB 71. Die Qualität des Landschaftsbildes ist dadurch geschmälert. Die Plangeberin hält es daher für vertretbar, diese Flächen für ein Vorranggebiet Windenergie in Anspruch zu nehmen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Große Luppe – Reinsberge – Veronikaberg“ (5231-304, TH-Nr. 30) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

Waldschadflächen

Bei unter 10% der Waldfläche treten Waldschäden auf. Es handelt sich damit um eine vergleichsweise wenig geschädigte Waldfläche. Die Fläche wird dennoch als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, weil es sich um eine infrastrukturell vorbelastete Fläche an der Autobahn handelt, dem Ziel der regionsweit möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete entsprochen wird ⇒ **Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z-1** und es keine geeigneten Prüfflächen mit einem höheren Anteil an Waldschäden im Umfeld gibt.



084 Südlich von Martinroda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Martinroda | - |
| Flächengröße gesamt: | 31 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

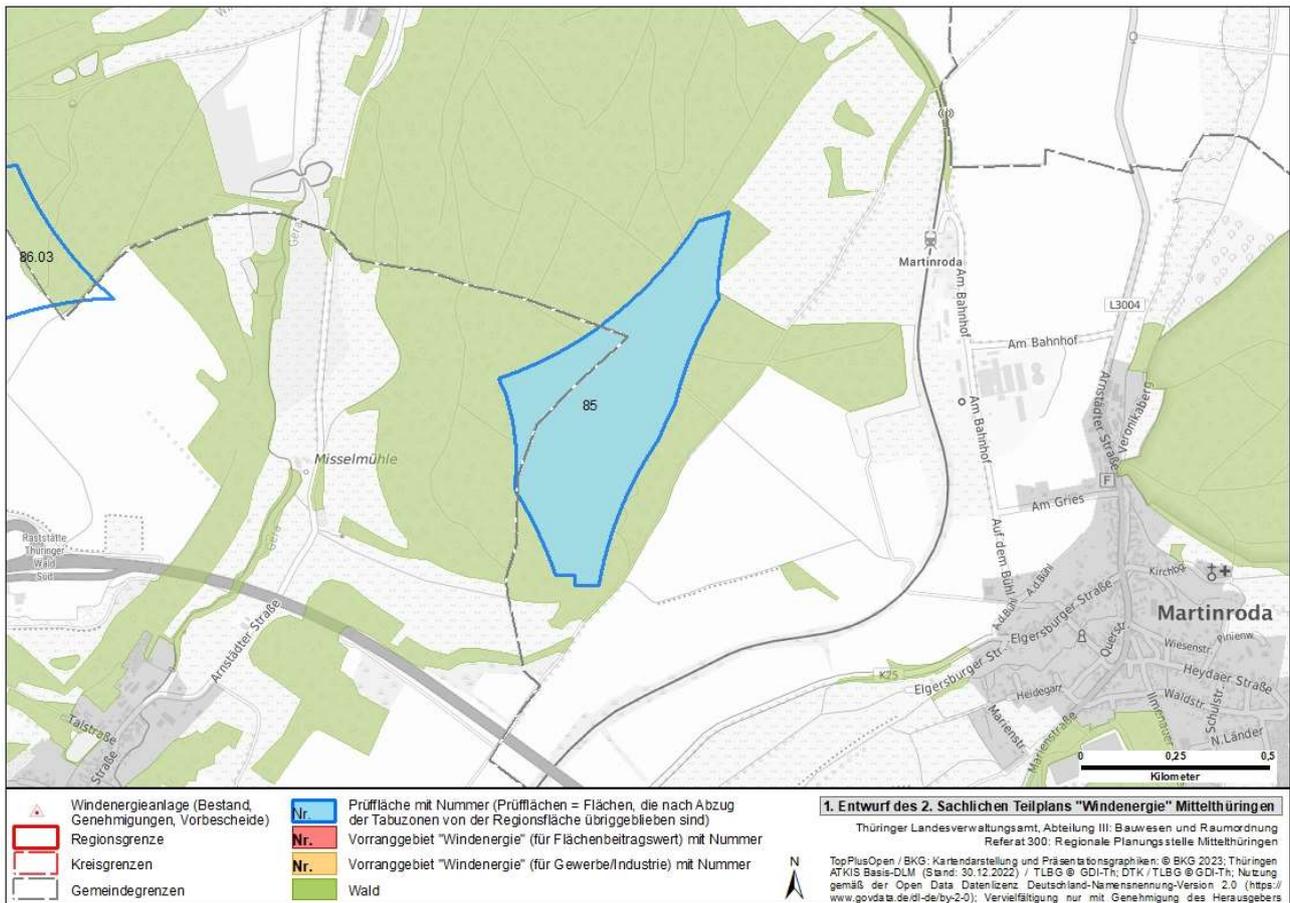
Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Fledermausschutz

Die Prüffläche befindet sich innerhalb eines 1-km-Puffers zu einer Fledermaus-Wochenstube (Wochenstubenquartier der schlaggefährdeten Art Kleiner Abendsegler). Die Plangeberin orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ und weist innerhalb eines 1000m-Puffers keine Vorranggebiete Windenergie aus.

Darüber hinaus ist die vollständig bewaldete Prüfflächen topographisch stark bewegt, was eine Erschließung erschwert.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen regionsweit andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



085 Südlich von Angelroda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Martinroda, Geratal | - |
| Flächengröße gesamt: | 26 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,8 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:****Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Gebiete, die sich als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 eignen**

Vorranggebiete: FS-68 Kammerlöchergebiet nordöstlich Geschwenda. Es handelt sich hierbei um einen Flächenvorschlag der oberen Naturschutzbehörde der aus dem Gutachten zum Landschaftsrahmenplan entwickelt wurde. Dieser sieht den Raum mit seiner Vielzahl an naturschutzfachlichen Elementen als sicherungsbedürftigen Gesamttraum. Dieser Auffassung ist die Plangeberin gefolgt und hat diesen Raum als Vorranggebiet Freiraumsicherung ausgewiesen und möchte an dieser Ausweisung festhalten.

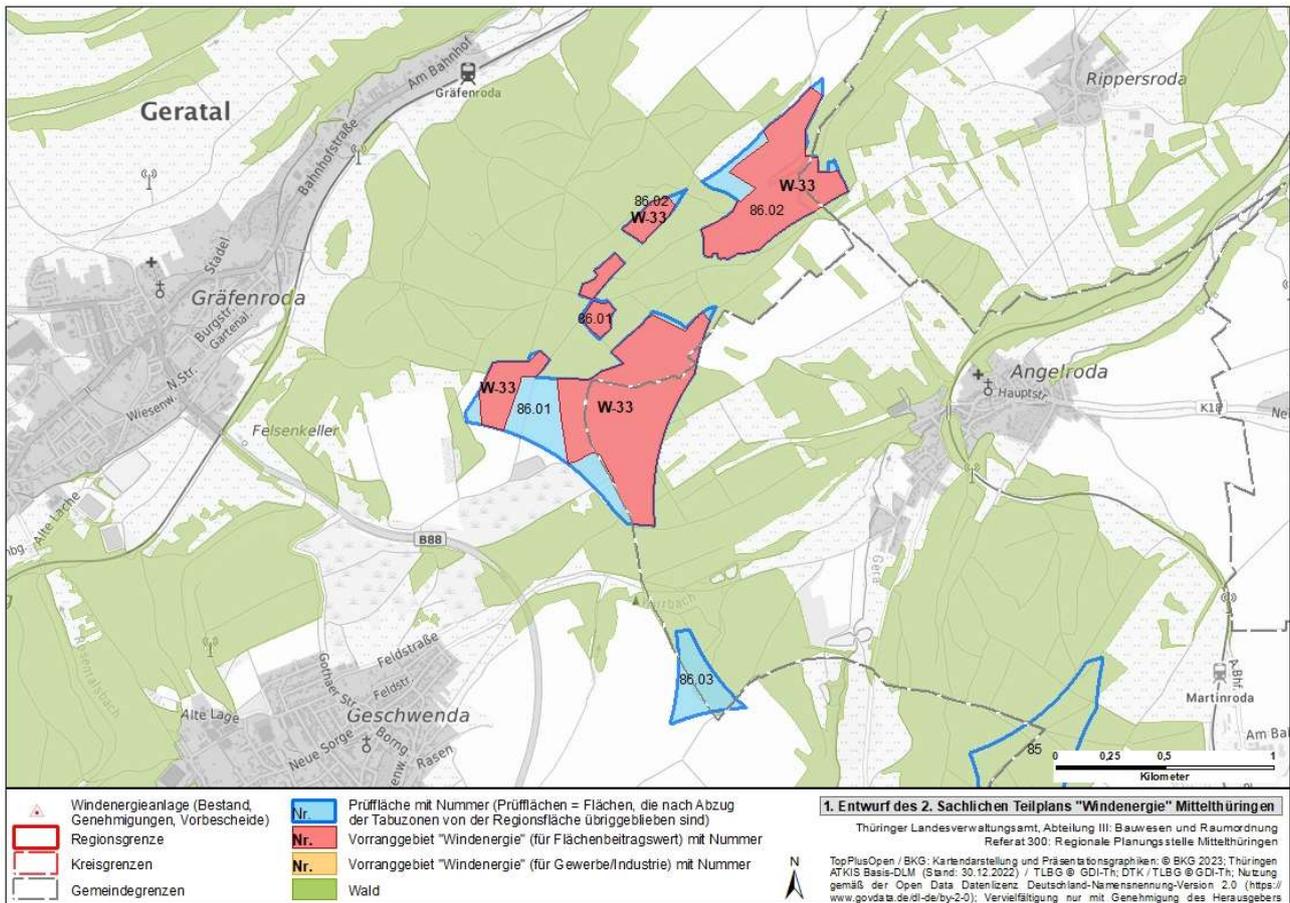
Ausgleichsflächen

Von den 26 ha der Prüffläche im westlichen Bereich dienen drei Hektar als Ausgleichsfläche. Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehen die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Landschaftsstrukturen vor und unterliegen gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem jeweiligen Genehmigungsbescheid in der Regel einer Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung. Die Plangeberin gewichtet diesen Belang höher als die Windenergienutzung.

Zuschnitt, Topographie

Zudem liegt die Prüffläche in einem bewaldeten, zwar schwach reliefierten, aber nicht ausreichend verkehrlich erschlossenen Gebiet. Diese Situation macht die Prüffläche für die Windenergienutzung nicht attraktiv, zumal sie sehr klein ist. Die Plangeberin verzichtet auch aus diesem Grund auf die Ausweisung eines Vorranggebietes

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



W-33 Liebenstein/Angelroda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | Ilm-Kreis |
| Gemeinde(n): | Martinroda, Geratal, Plaue | Martinroda, Geratal, Plaue |
| Flächengröße gesamt: | 86 ha | 64 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,9 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja (Teilprüffläche 086.01 & 086.02) | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in den Teilprüfflächen 86.01, und 86.02 das Vorranggebiet W-33 Liebenstein/Angelroda ausgewiesen. Es handelt sich um einen noch nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordwesten: Grenzen der Prüffläche, Abstand zum Waldrand von ökologisch wertvollen Wäldern in der Größe einer Rotorblattlänge, nutzbare Feldgeometrie
- Westen: Flugbereich Modellfluggelände
- Südwesten: Vorbehaltsgebiet Rohstoffe k-2, Ausgleichsflächen und gesetzlich geschützte Offenlandbiotope, Grenzen der Prüffläche
- Osten: Grenzen der Prüffläche

In der sehr kleinen Teilprüffläche 86.03 verbleibt nach Abzug des Vorbehaltsgebiets Rohstoffe nur ein kleiner topographisch ungünstiger Bereich übrig, den die Plangeberin auch aus Gründen eines kompakten Vorranggebiets nicht ausweist.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens der Projektierer ein Interesse an der Ausweisung eines größeren Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Modellfluggelände

Der genehmigte Flugbereich des Modellfluggeländes Geschwenda (Modellflugclub Geschwenda e.V.) liegt teilweise innerhalb der Teilprüffläche 86.01. Insbesondere der Start- und Landebereich sowie der Flugbereich im Umkreis von 165 Meter um das Modellfluggelände stehen im Konflikt mit der Windenergienutzung und werden durch die Plangeberin nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Rohstoffsicherung

In der Prüffläche sind zwei Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung kis-6 und k-2 im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesen. Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe werden zur Rohstoffsicherung diese Vorbehaltsgebiete höher gewichtet als die Windenergienutzung und diese Bereiche von einer Vorranggebietsausweisung ausgespart.

Denkmalschutz

Die Denkmale in Angelroda (Ortskern, Kirche, Eisenbahnbrücke) liegen ca. 150m tiefer im Tal als das Vorranggebiet. Vorgelagert sind jedoch bewaldete Hügel, die das 1,3 km entfernte Vorranggebiet teilweise verdecken. Eine Beeinträchtigung der Denkmale ist nicht ersichtlich.

Die Denkmale Kirche und Röderschlösschen in Liebenstein liegen im Tal, so dass eine Beeinträchtigung nicht ersichtlich ist. Von der am Hang liegenden Burgruine Liebenstein aus besteht ein 180Grad-Blick in das Tal der Wilden Gera und auf den gegenüberliegenden Hang, auf dem Windenergieanlagen im Vorranggebiet sichtbar sein werden. Beim Blick auf die Kirche Richtung Südwesten werden die Windenergieanlagen nur seitlich versetzt im Bildhintergrund erscheinen. Weitere Blickbeziehungen sind nicht vorhanden.

Umgebungsschutz SPA

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“ (5130-420, TH-Nr. 29) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft, Geplantes Landschaftsschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden

⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34.** Die Prüffläche wird fast gänzlich von der Bedeutsamen Landschaft Ohrdruffer Muschelkalklandschaft überlagert. Die Lage ist jedoch randlich, so dass die Plangeberin dies als hinnehmbar ansieht.

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche gänzlich sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf.

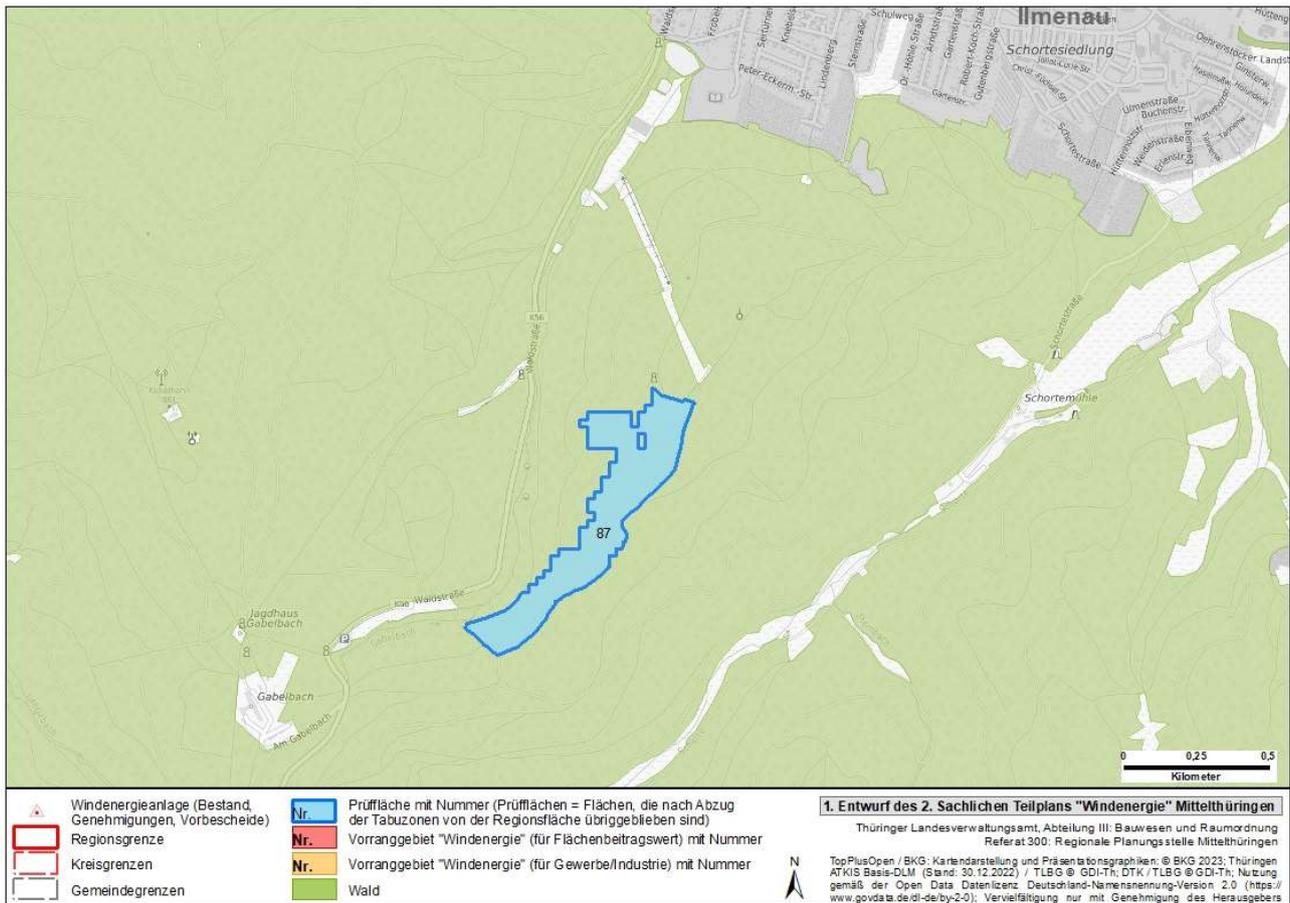
Die Prüffläche liegt zudem fast gänzlich im geplanten Landschaftsschutzgebiet Arnstädter Hügelland. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet kommt im Bereich des Vorranggebiets aus naturschutzfachlicher Sicht eine mittlere Bedeutung und im Hinblick auf das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zu (siehe oben). Das geplante Landschaftsschutzgebiet ist auch die Grundlage für das Vorbehaltsgebiet fs-28 Arnstädter Muschelkalk-Hügelland, das auf der Landschaftsschutzgebiets-Planung und dem Vorschlag aus dem Gutachten zum Landschaftsrahmenplan basiert.

Da die Plangeberin bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die sehr hohe Landschaftsbildqualität, die Bedeutsame Landschaft und das geplante Landschaftsschutzgebiet, da es sich um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

Als alternative Prüfflächen, die eine niedrigere Landschaftsbildqualität aufweisen, gibt es in der Umgebung der Prüffläche 86 nur die Prüffläche 85. Diese Prüffläche wird von der Plangeberin insgesamt als weniger geeignet angesehen, weil sie nur halb so groß und ökologisch konfliktreicher ist, und die Erschließung kaum gegeben ist.

Abstand vom Waldrand

Im Norden der Teilprüffläche 086.02 befindet sich ein Grünlandbereich mit Heckenstrukturen, direkt an einem ökologisch wertvollen Wald. Diese naturräumliche Situation wertet die Plangeberin als ökologisch besonders sensibel und hält aus diesem Grund 85m Abstand (Größe einer Rotorblattlänge) mit der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie von diesem Waldrand. Im Süden der Teilprüffläche 086.01 fehlen das Grünland und die Grünstrukturen, so dass auf einen Abstand verzichtet wird.



087 Zwischen Manebach und Oehrenstock

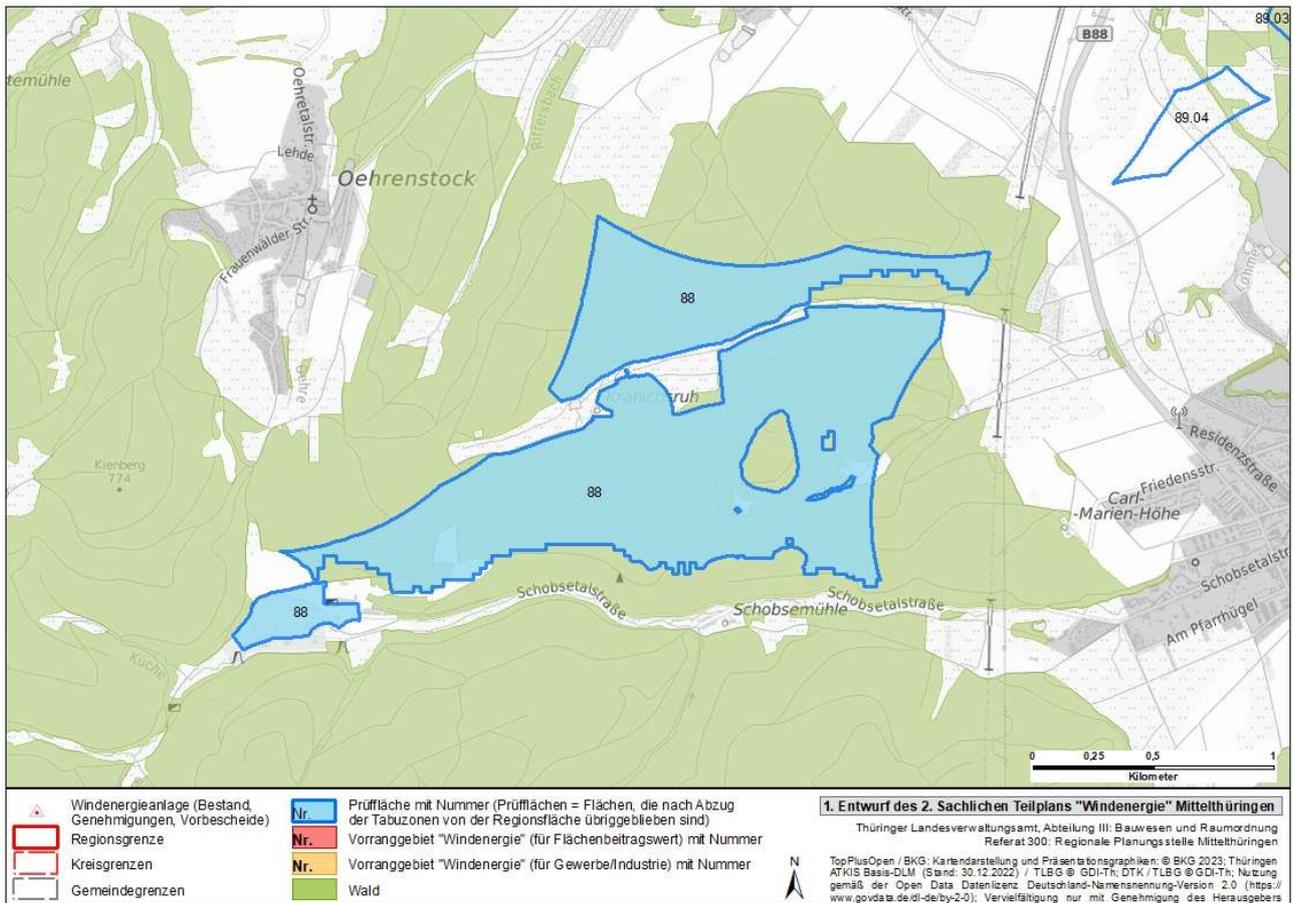
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Ilmenau | - |
| Flächengröße gesamt: | 18 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,8 - 7,2 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Bei der Prüffläche handelt es sich um eine sehr kleine Fläche, die zudem ein starkes Relief aufweist. Die Plan-geberin verzichtet auf die Ausweisung solcher Flächen, da sie größere, kompakte Vorranggebiete ausweisen möchte.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



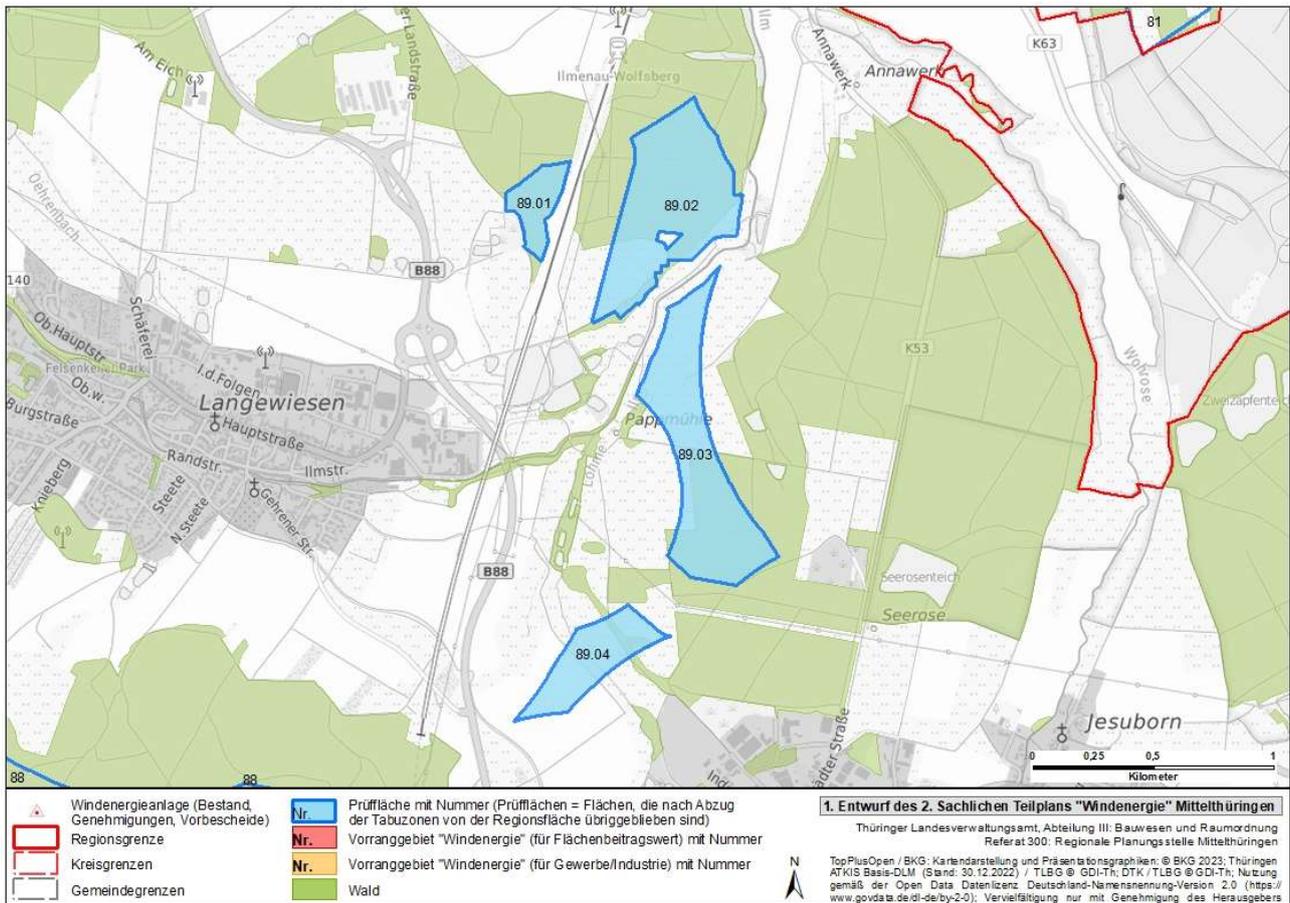
088 Westlich von Gehren

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Ilmenau | - |
| Flächengröße gesamt: | 200 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 7,1 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen
- Topographisch stark bewegt und nicht gut erschlossen

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



089 Östlich von Langewiesen

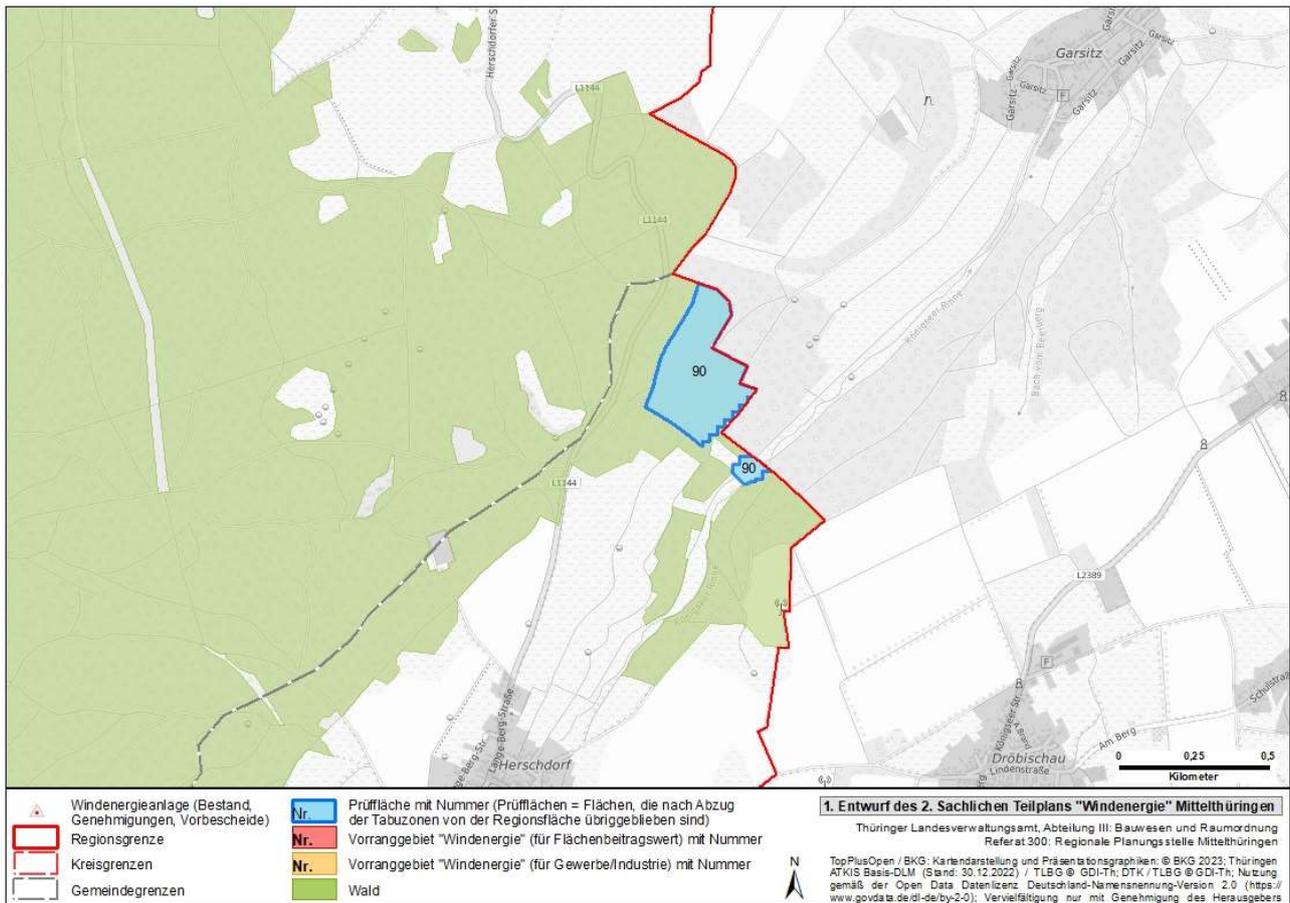
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Ilmenau | - |
| Flächengröße gesamt: | 75 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Räumliche Nähe der Prüffläche zur Platzrunde des Sonderlandeplatzes Pennewitz. Nach Angabe der oberen Luftfahrtbehörde wird bei Ausweisung des Gebietes der Einflug in die Platzrunde erheblich erschwert. Der Einflug wäre zudem mit Gefahren für die Piloten verbunden.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



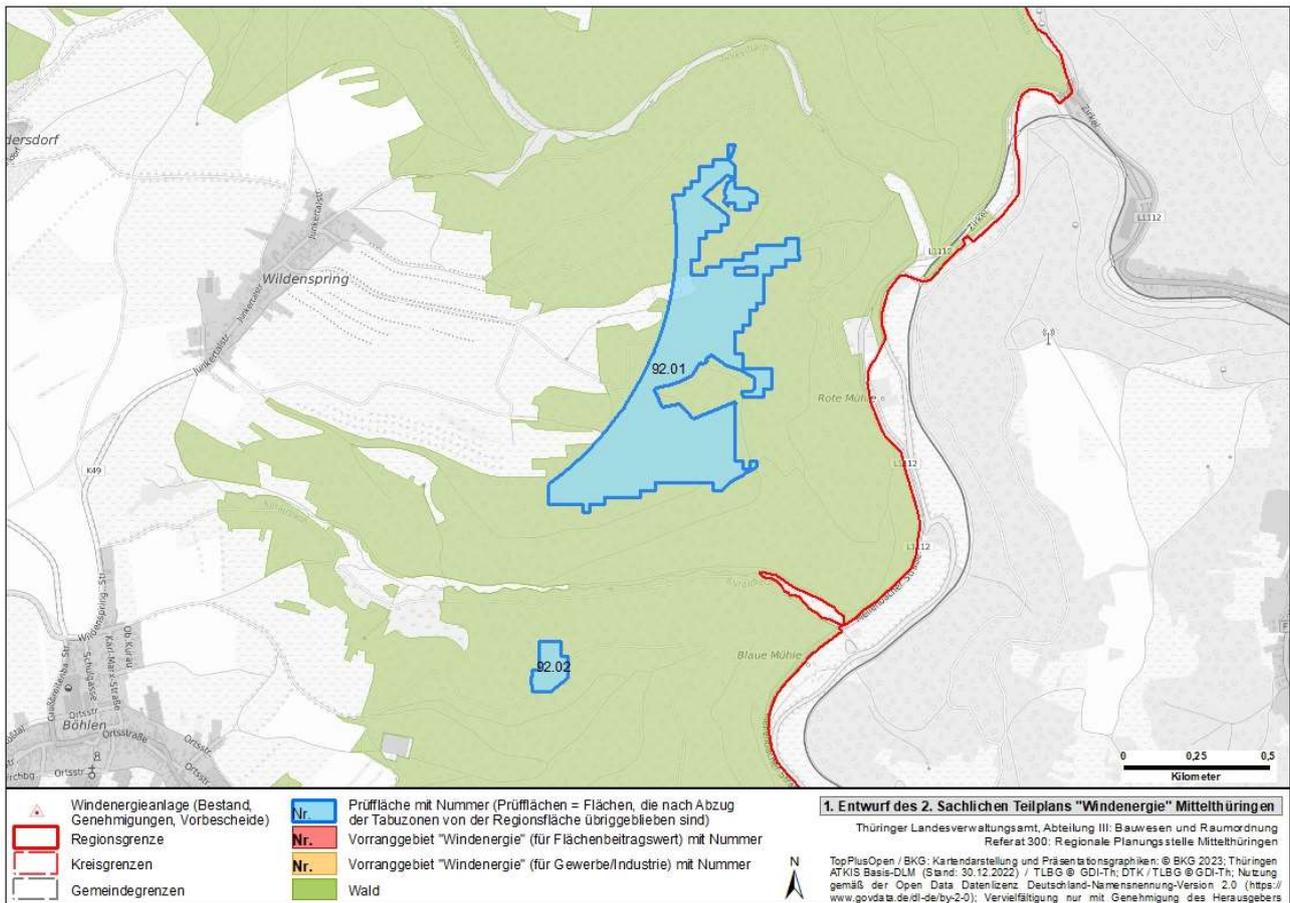
090 Nördlich von Herschdorf

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Großbreitenbach | - |
| Flächengröße gesamt: | 11 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

Die Prüffläche liegt mit 11 ha unterhalb der von der Plangeberin angesetzten 15 ha als Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergie. Da sie jedoch an der Regionsgrenze liegt und zusammen mit einer möglichen Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen betrachtet werden konnte, wurde die Prüffläche in die Einzelfallprüfung aufgenommen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Stand eine Ausweisung eines Vorranggebietes in Ostthüringen nicht erfolgt.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



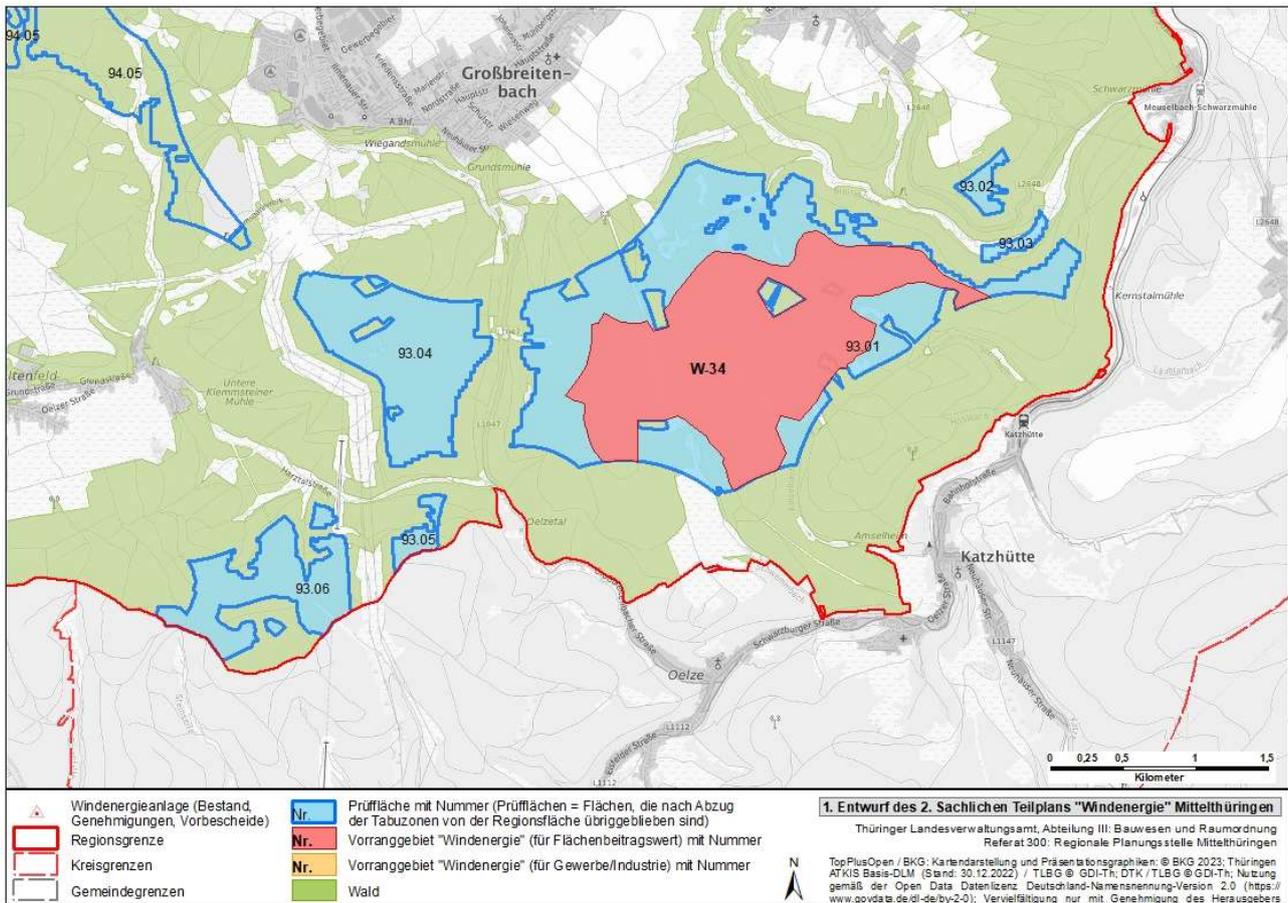
092 Östlich von Wildenspring

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Großbreitenbach | - |
| Flächengröße gesamt: | 36 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 7,1 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Naturschutzfachlich wertvoller Talbereich im Norden der Prüffläche (gesetzlich geschützte Offenlandbiotope, Feucht-/Auenverbund, NSG-Planung)
- Bewegtes Relief mit zum Teil starker Hangneigung
- Die Prüffläche weist unter Berücksichtigung der Topografie und naturschutzfachlich wertvoller Bereiche nur ein geringes in Betracht kommendes Flächenpotenzial auf. Die Plangeberin möchte jedoch die Windenergienutzung konzentrieren und größere Vorranggebiete Windenergie ausweisen und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in dieser Prüffläche.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem südlich gelegenen Vorranggebiet W-34 Großbreitenbach-Süd den Vorzug.



W-34 – Großbreitenbach-Süd

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------|------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | Ilm-Kreis |
| Gemeinde(n): | Großbreitenbach | Großbreitenbach |
| Flächengröße gesamt: | 590 ha | 222 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,2 - 7,3 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 93.01 das Vorranggebiet W-34 – Großbreitenbach-Süd ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden: Abstand zum Bestattungswald, geplantes Naturschutzgebiet „Borstgrasrasen, Bergwiesen, eutrophe Feuchtwiesen bei Großbreitenbach“, Aussparung steiler Hangbereiche
- Westen: Abstand zum Feriendorf Bad Hundertpfund, Aussparung steiler Hangbereiche
- Süden: Ausgleichsflächen, gesetzlich geschützte Offenlandbiotop, Aussparung steiler Hangbereiche, sonst: Grenze der Prüffläche
- Osten: Aussparung steiler Hangbereiche

Die Teilprüffläche 93.01 weist insgesamt gesehen ein mittleres und in punkto Landschaftsbild/ Kulturlandschaft ein überdurchschnittliches Konfliktniveau auf. Sie wird dennoch als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, weil die Plangeberin gem. Abschnitt 2.7 in der Begründung zum Ziel Z 1 die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion verteilen möchte, und es im Teilraum zwischen dem Schwarzatal, Bücheloh und Gräfenroda nur sehr wenige Prüfflächen gibt. Die Prüffläche 93 stellt unter diesen Flächen die am besten geeignete Fläche dar. Das in ca. 5km Entfernung ausgewiesene Vorranggebiet für Gewerbe WG-9 in der Prüffläche 94 ist für das energieintensive Gewerbe in Großbreitenbach bestimmt und trägt somit nicht zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes bei.

Auf die Ausweisung eines Vorranggebiets in den Teilprüfflächen 93.02, 93.03, 93.04, 93.05 und 93.06 verzichtet die Plangeberin, da diese im Vergleich zur Teilprüffläche 93.01 ein kleineres Flächenpotential aufweisen. Zudem weist das Relief in den Teilprüfflächen 93.02, 93.05 und 93.06 ungünstige Verhältnisse auf. Die Teilprüffläche 93.03 ist außerdem fast vollständig mit gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen belegt. Die Teilprüffläche 93.04 weist nach Abzug der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ein Potential von nur knapp 70 ha auf. Die Plangeberin verzichtet auf die zusätzliche Ausweisung dieser Fläche, weil sie keine zu große Massierung der Windenergienutzung rund um den Erholungsort Großbreitenbach möchte.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Schutzbedürftige Nutzungen

Im Tal des Grundsbaches bzw. der Oelze westlich des Vorranggebietes sind zwei schutzbedürftige Nutzungen vorhanden: Das Feriendorf Bad Hundertpfund mit einem Wohnhaus sowie das Ferienobjekt Leutnantsmühle. Diese Nutzungen sieht die Plangeberin als schutzbedürftig an und hält einen Abstand in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe.

Bestattungswald

Nördlich des Vorranggebiets W-34 Großbreitenbach-Süd und südlich des Biathlonzentrums befindet sich ein Bestattungswald. Auch Sicht der Plangeberin kann das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen sowohl durch optische Beeinträchtigungen als auch durch Lärmimmissionen erschwert werden. Die Plangeberin geht davon aus, dass Windenergieanlagen im Umfeld um den Bestattungswald durch den umgebenen Wald weitgehend optisch abgeschirmt werden. Zur Verminderung von Lärmimmissionen grenzt die Plangeberin das Vorranggebiet so ab, dass ein Abstand von 300m verbleibt.

Geplantes Naturschutzgebiet

In der Teilprüffläche 93.01 liegt im nördlichen Bereich das geplante Naturschutzgebiet „Borstgrasrasen, Bergwiesen, eutrophe Feuchtwiesen bei Großbreitenbach“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Die Plangeberin erkennt jedoch an, dass es sich um geschützte Biotop handelt, die gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie an dieser Stelle sprechen.

Naturpark / Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald

Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Thüringer Wald. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparken/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.3**. Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Das Vorranggebiet liegt weit genug entfernt vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass die Plangeberin davon ausgeht, dass das Vorranggebiet Windenergie die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparkes bzw. Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald nicht wesentlich beeinträchtigt. Da die Plangeberin zudem bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen (siehe Punkt 2.7 der

Begründung zum Ziel Z 1). Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin die sonstige Eignung der Prüffläche sowie das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, Landschaftsbild

Der größte Teil des Vorranggebiets befindet sich im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-58 „Bachtäler und Steilhänge zur Schwarza östlich Großbreitenbach“. Dabei sind vor allem die Talzüge mit ihrem Mosaik an Biotopen und gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen von Bedeutung, sowie die insgesamt wenigen ökologisch wertvollen Wälder auf den Hochlagen. Alle diese betroffenen Belange sind aus dem Vorranggebiet ausgespart bzw. durch ihren gesetzlichen Schutz vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen ausgenommen. Das Vorranggebiet wird vornehmlich auf den weniger attraktiven Höhenlagen ausgewiesen und so der Eingriff in das Vorranggebiet Freiraumsicherung soweit möglich minimiert. Die Plangeberin sieht dies als vertretbar an.

Das Vorbehaltsgebiet fs-29 Thüringer Wald basiert allgemein auf der Naturraumausstattung und dem Erholungswert des Thüringer Waldes als Naturpark und Landschaftsschutzgebiet. Diese Grundlage ist in den Kriterien 2.3 und 2.4 behandelt und wird hier als regionalplanerische Ausweisung als weniger gewichtig angesehen als die Windenergienutzung.

Denkmalschutz

Der Fröbelturm liegt 6 Kilometer östlich der äußeren Begrenzung der Prüffläche 93. Der Raum des westlichen Schiefergebirges ist geprägt von bewaldeten Höhenzügen zwischen 600 und 800 Metern Höhe. Der ca. 30 Meter hohe Aussichtsturm überragt mit seiner Lage auf dem 784 Meter hohen Kirchberg somit das umliegende Gelände. Der Hauptblick vom Fröbelturm orientiert sich entlang einer bestehenden Schneise (Skigebiet) in Richtung des westlich/nordwestlich gelegenen Ortsteiles Oberweißbach und das sich anschließende Schwarzatal. Der seitliche Blick in Richtung Südwesten erfasst die Meuselbacher Kuppe (786 Meter) in ca. 3 Kilometer Entfernung. Windenergieanlagen in der dahinterliegenden Prüffläche 93 sind damit abhängig vom genauen Standort verdeckt oder nur in Teilen sichtbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Blickes vom Kulturdenkmal Fröbelturm ist nicht gegeben.

Fledermausschutz

Das im Wald gelegene Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil weniger als 1.000m von der Schwarza und der Oelze entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Gleichzeitig wird empfohlen, bei Waldstandorten einen Abstand zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante von 80m einzuhalten. Nach dem derzeitigen Stand der Technik haben die Windenergieanlagen bereits eine Nabenhöhe von knapp 170m und eine Rotorblattlänge von 81m. Der empfohlene Abstand zwischen Boden und Rotorblattunterkante ist damit gegeben. Zudem liegt das Vorranggebiet über 100m höher als die Flussläufe. Die Plangeberin geht daher davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Erholungsort

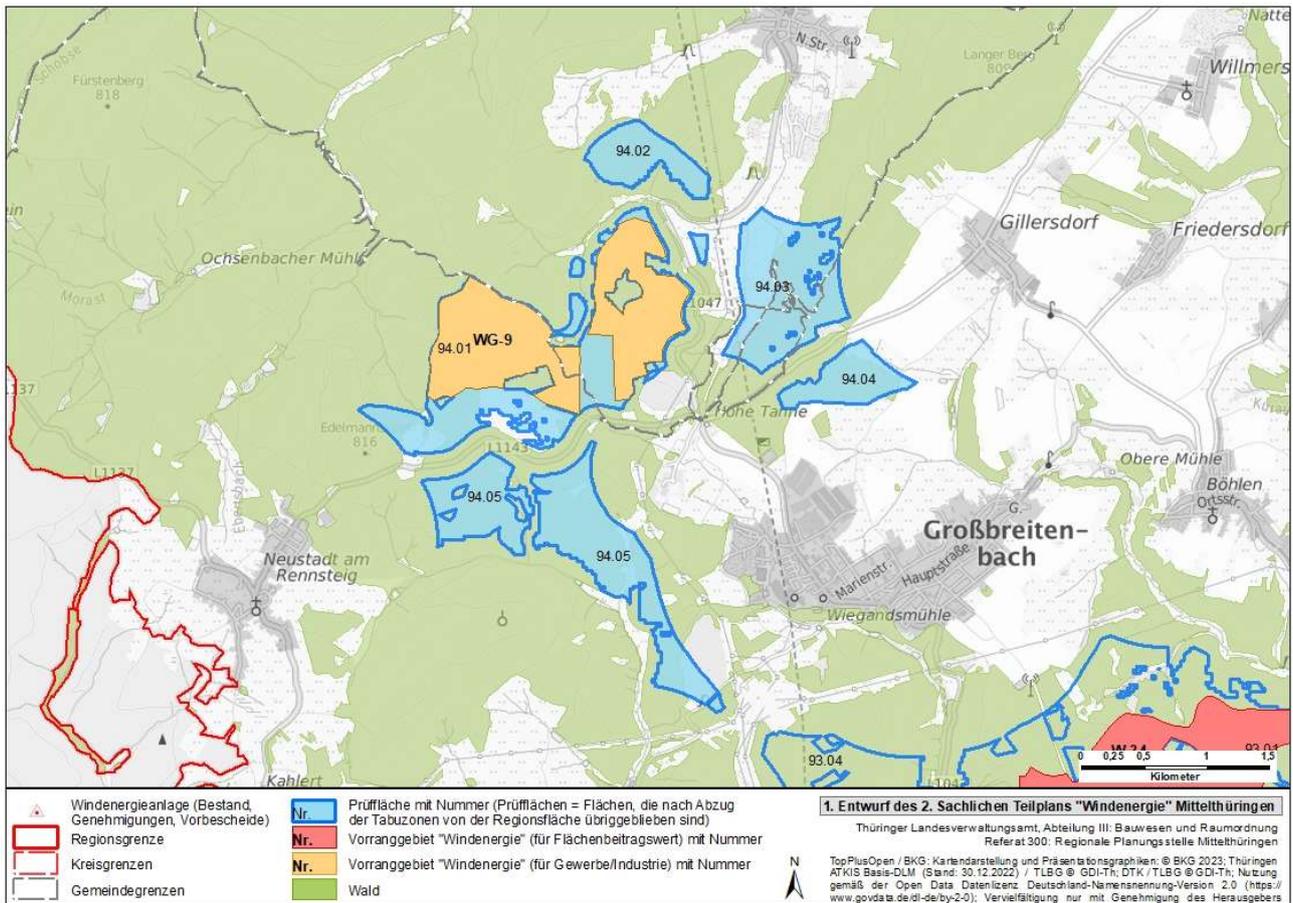
Großbreitenbach ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Touristische Infrastrukturen befinden sich vornehmlich westlich von Großbreitenbach am Wohnmobil-Ferienpark Großbreitenbach mit Campingplatz und damit mehr als 2,5 km vom Vorranggebiet W-34 – Großbreitenbach-Süd entfernt. Nördlich des Vorranggebiets liegt in einigen hundert Metern Entfernung das Biathlonzentrum „Andrea Henkel“, das als Trainingsgelände für den Großbreitenbacher Skiverein e.V. dient. Die Plangeberin geht davon aus, dass es durch das Vorranggebiet W-34 – Großbreitenbach-Süd aufgrund der Entfernungen nicht zu Beeinträchtigungen für das Biathlonzentrum und die westlich des Ortes gelegenen touristischen Infrastrukturen kommt. Das Vorranggebiet selbst wird von lokalen Wanderwegen gequert und es befinden sich mehrere Skiwanderwege (teilweise) im Vorranggebiet. Die Plangeberin ist sich bewusst, dass Windenergieanlagen und vor allem die mit ihnen verbundenen Rodungen und dauerhaft (teil-)versiegelten Flächen das Naturerlebnis schmälern können, gewichtet diesen Belang aber mit Blick auf das Verteilungsziel gemäß Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1 hier niedriger als die Windenergienutzung.

Zuwegung

Das Vorranggebiet ist größtenteils relativ eben und oftmals mit geraden Wegen gut erschlossen.

Netzanbindung

Das Umspannwerk in Großbreitenbach ist ca. 2km entfernt.



WG-9 – Großbreitenbach

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | Ilm-Kreis |
| Gemeinde(n): | Großbreitenbach, Ilmenau | Großbreitenbach, Ilmenau |
| Flächengröße gesamt: | 477 ha | 139 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 7,3 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 94.01 zur direkten Stromversorgung der energieintensiven Industrie- und Gewerbebetriebe in Großbreitenbach das Vorranggebiet WG-9 – Großbreitenbach ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Westliche Teilfläche: Süden: Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung, Ausgleichsfläche, Osten: Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung, sonst: Grenzen der Prüffläche
- Östliche Teilfläche: Südwesten: Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung, sonst: Hangneigung, im Norden: Freihaltung des Talgrundes, nutzbare Flächengeometrie, Osten: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsereichs der Landesstraße L 1047, Hangneigung, sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche

Die Teilprüffläche 94.01 weist insgesamt gesehen ein mittleres Konfliktniveau auf. Sie wird dennoch teilweise als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, weil sie die Möglichkeit eröffnet, die energieintensiven Gewerbebetriebe in Großbreitenbach direkt mit Windstrom zu versorgen, und weil sie unter den fünf Teilprüfflächen die am besten geeignete Fläche darstellt:

Die Teilprüffläche 94.02 ist relativ klein, bewaldet und teilweise stark hängig. Die Plangeberin verzichtet daher darauf, die Prüffläche für die Windenergienutzung vorzusehen.

In der Teilprüffläche 94.03 gibt es Konflikte mit naturschutzfachlichen Belangen: Die Teilprüffläche ist vollständig in einem geplanten Naturschutzgebiet (Langer Berg bei Gehren) gelegen, ein Drittel der Fläche besteht aus einem zusammenhängenden Komplex aus gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen, und hinzu kommen die sehr guten bis herausragenden Landschaftsbildqualitäten. Insgesamt spiegelt sich das in der Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung wider. Diese Gesamtsituation gewichtet die Plangeberin höher als die Windenergienutzung

Die Teilprüffläche 94.04 befindet sich ebenfalls vollständig in einem geplanten Naturschutzgebiet sowie in einem Raum mit sehr guten Landschaftsbildqualitäten. Darüber hinaus liegt diese Teilprüffläche sehr exponiert in der Nähe des Tourismusortes Großbreitenbach.

Teilprüffläche 94.05: Die Teilprüffläche liegt teilweise zwischen 500m und 2.500m vom Wohnmobil-Ferienpark Großbreitenbach mit Campingplatz entfernt. In dieser Entfernung sind erstens erhebliche Lärmimmissionen zu erwarten, und zweitens ist die Teilprüffläche fußläufig als Erholungsraum vom Ferienpark und Campingplatz erreichbar. Die Plangeberin verzichtet daher auf die Ausweisung.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens von Projektierern bzw. Gewerbetreibenden vor Ort ein Interesse an der Ausweisung eines weitaus größeren Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange in diesen Bereichen wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Abstand um Kur- und Erholungsorte

Der Bereich um die Erholungsorte Großbreitenbach und Neustadt am Rennsteig ist in unterschiedlichem Maße touristisch erschlossen und von Bedeutung. Der Bereich des Vorranggebiets ist weniger touristisch (kaum touristische Wege oder Attraktionen), und am weitesten von den beiden Orten entfernt (ca. 1,4 km). Den Belangen der Erholung wird auf diese Weise bestmöglich Rechnung getragen.

Geplantes Naturschutzgebiet, Offenlandbiotop

Von den drei geplanten Naturschutzgebieten in der Prüffläche ist lediglich das geplante Naturschutzgebiet „Borstgrasrasen, Bergwiesen, eutrophe Feuchtwiesen bei Möhrenbach“ von der Ausweisung betroffen. Da die Vorschlagsfläche des geplanten Naturschutzgebiets sehr grob und schematisch abgegrenzt ist und eher als Suchraum für die zu schützenden Biotoptypen anzusehen ist, hält es die Plangeberin für vertretbar einen schmalen Randbereich dieses Suchraumes mit der Ausweisung eines Vorranggebietes in Anspruch zu nehmen. Das Vorranggebiet weist hier keine nennenswerten Offenlandbiotop auf, ökologisch wertvolle Bereiche wurden ausgegrenzt oder sind als im Vorranggebiet liegende Tabubereiche vor Überbauung geschützt.

Die Teilprüffläche 94.03 liegt dagegen vollständig im geplanten Naturschutzgebiet „Langer Berg bei Gehren“, sowie die Teilprüffläche 94.04 vollständig im geplanten Naturschutzgebiet „Borstgrasrasen, Bergwiesen, eutrophe Feuchtwiesen bei Großbreitenbach“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Die Plangeberin verzichtet darauf, ein Vorranggebiet Windenergie in diesen beiden Teilprüfflächen auszuweisen.

Darüber hinaus besteht die Teilprüffläche 94.03 ca. zu einem Drittel aus zusammenhängenden, gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen, die den naturschutzfachlichen Wert dieses Raumes unterstreichen.

Biotopverbund

Die westliche Teilfläche des Vorranggebiets WG-9 – Großbreitenbach wird teilweise von einem Auen-/Feuchtverbund überlagert. Die Plangeberin geht davon aus, dass die Funktion des Feucht- und Auenverbundes nicht erheblich beeinträchtigt wird, da der Verbund lediglich punktuell in Anspruch genommen und die Inanspruchnahme von Tabuzonen, die den Kernraum dieses Verbundes darstellen, vermieden wird.

Ein in west-/östlicher Richtung verlaufender Waldkorridor tangiert die westliche Teilfläche des Vorranggebiets WG-9 randlich und quert die östliche Teilfläche. Die Plangeberin geht davon aus, dass dieser Belang durch die lediglich punktuelle Inanspruchnahme dieses als Suchraum zu verstehenden Verbunds nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Vorranggebiet Freiraumsicherung / Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Die Teilprüffläche 94.03 befindet sich im Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-59. Das Vorranggebiet basiert auf dem Fachgutachten zum Landschaftsrahmenplan Mittelthüringen. Die naturschutzfachliche Ausstattung ist vielerorts sehr hochwertig. Aus diesem Grund gewichtet die Plangeberin diesen Belang höher als die Windenergienutzung und weist in dieser Teilprüffläche kein Vorranggebiet aus. Das Vorbehaltsgebiet fs-29 Thüringer Wald basiert allgemein auf der Naturraumausstattung und dem Erholungswert des Thüringer Waldes als Naturpark und Landschaftsschutzgebiet. Diese Grundlage ist in den Kriterien 2.3 und 2.4 behandelt und wird hier als regionalplanerische Ausweisung als weniger gewichtig angesehen als die Windenergienutzung.

Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald

Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Thüringer Wald. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.3**. Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Das Vorranggebiet liegt weit genug entfernt vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots, so dass die Plangeberin davon ausgeht, dass das Vorranggebiet Windenergie die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparks bzw. Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald nicht wesentlich beeinträchtigt. Da die Plangeberin zudem bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen (siehe Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1). Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin die sonstige Eignung der Prüffläche sowie das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark.

Zudem eröffnet das Vorranggebiet die Möglichkeit, den energieintensiven Gewerbebetrieben in Großbreitenbach bzw. dem Gewerbe-/ Industriegebiet direkt mit Windstrom zu versorgen. Die Plangeberin misst diesen Aspekten ein höheres Gewicht bei als der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark.

Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft / Bedeutsame Landschaften / Unzerschnittene, störungsarme Räume

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weisen die Teilprüfflächen 94.02, der Großteil der Teilprüffläche 94.01 und die westliche Hälfte der Teilprüffläche 94.05 hervorragende Landschaftsbildqualitäten auf, während die restlichen Bereiche der Prüffläche von sehr hoher Landschaftsbildqualität sind. Das Vorranggebiet Windenergie liegt somit überwiegend in Bereichen mit herausragenden Landschaftsbildqualitäten.

Das Bundesamt für Naturschutz hat zudem ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die westliche Hälfte der Prüffläche wird von der Bedeutsamen Landschaft Thüringer Wald überlagert, so dass das Vorranggebiet nahezu vollständig randlich in dieser Bedeutsamen Landschaft liegt. Die Teilprüfflächen 94.01 und 94.02, und folglich auch das Vorranggebiet Windenergie, befinden sich zudem am Rande eines unzerschnittenen, störungsarmen Raums ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**.

Der vom Vorranggebiet Windenergie in Anspruch genommene Teil der Prüffläche weist somit im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Unzerschnittetheit und Störungsarmut des Raumes größere Konflikte auf als die übrigen Teile der Prüffläche. Gleichzeitig beinhaltet dieser Teil der Prüffläche aber große Bereiche mit geringen Hangneigungen, ist gut erschlossen und liegt weiter entfernt von den Erholungsorten Großbreitenbach und Neustadt am Rennsteig in einem touristisch weniger besuchten Gebiet. Diesen Aspekten misst die Plangeberin ein höheres Gewicht bei als den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des unzerschnittenen, störungsarmen Raumes.

Rohstoffe

In der Prüffläche befinden sich insgesamt vier Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe. Das im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesene Vorranggebiet H-5 ist ein aktiver Steinbruch, die Vorbehaltsgebiete h-3, h-4 und h-5 sind bisher ohne Abbau. Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe werden zur Rohstoffsicherung diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete höher gewichtet als die Windenergienutzung und diese Bereiche von einer Vorranggebietsausweisung Windenergie ausgespart.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

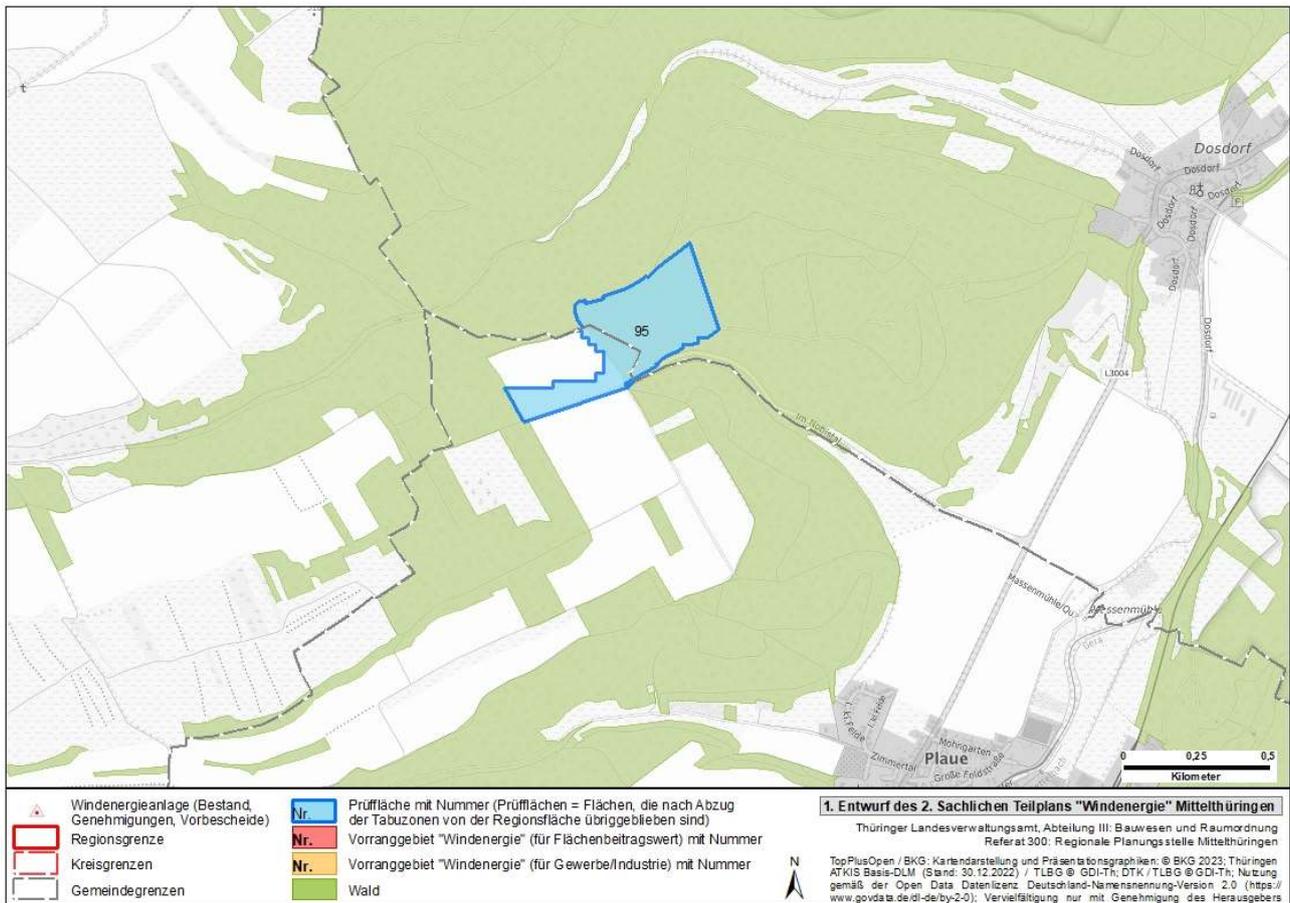
Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Mittlerer Thüringer Wald“ (5430-401, TH-Nr. 26) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

Fledermausschutz

Das im Wald gelegene Vorranggebiet liegt zu einem geringen Teil weniger als 1.000m von der Wohlrose entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Gleichzeitig wird empfohlen, bei Waldstandorten einen Abstand zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante von 80m einzuhalten. Nach dem derzeitigen Stand der Technik haben die Windenergieanlagen bereits eine Nabenhöhe von knapp 170m und eine Rotorblattlänge von 81m. Der empfohlene Abstand zwischen Boden und Rotorblattunterkante ist damit gegeben. Zudem liegt das Vorranggebiet über 100m höher als die Wohlrose. Die Plangeberin geht daher davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Zuwegung

Östlich und südlich des Vorranggebiets verlaufen Landesstraßen, die den Raum erschließen.



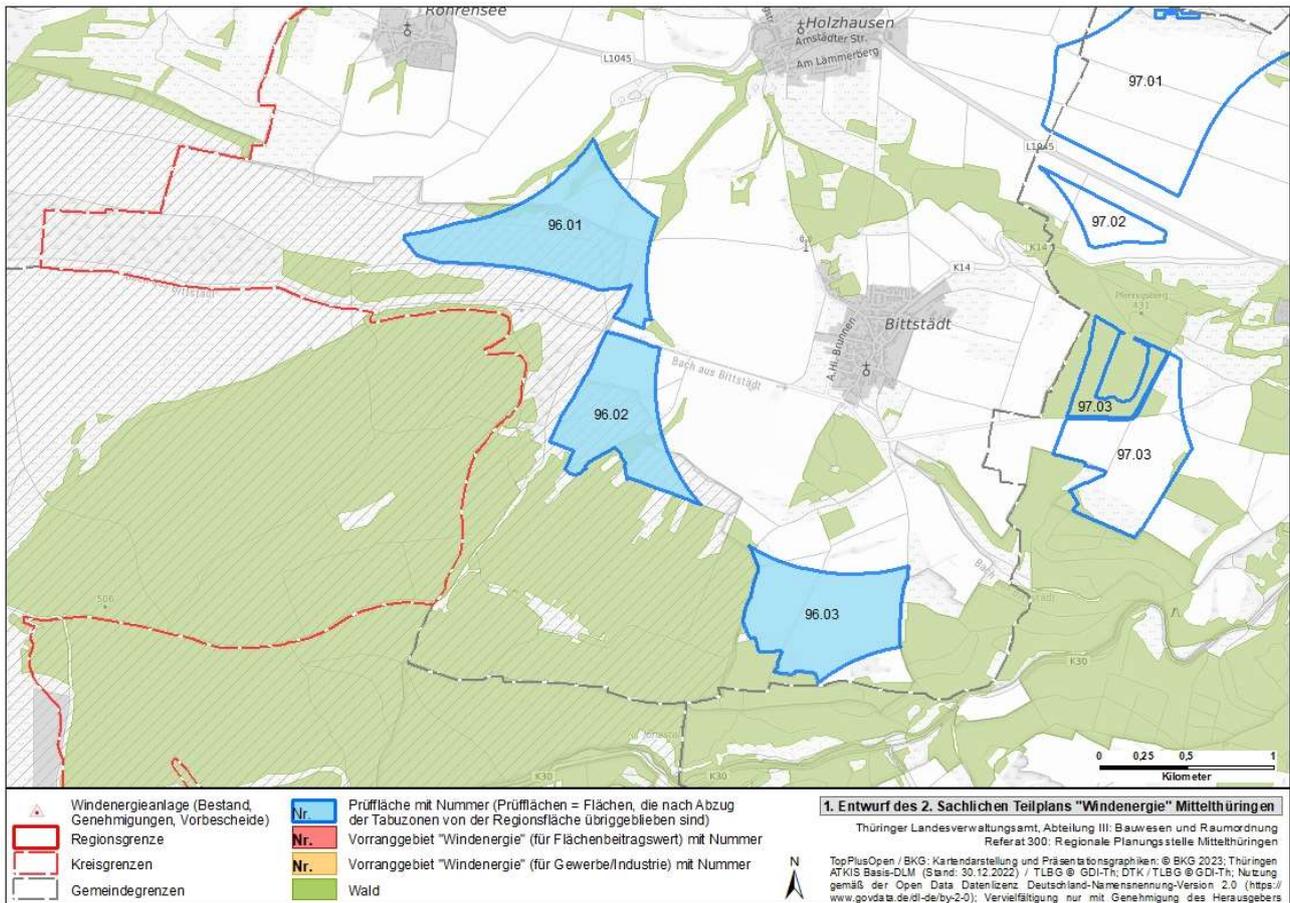
095 Nördlich von Plaue

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Plaue, Arnstadt | - |
| Flächengröße gesamt: | 16 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Rohstoffsicherung: In der Prüffläche sind ein Vorranggebiet und ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung K-2 und k-3 im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesen. Das Vorranggebiet K-2 hat zudem eine Bewilligung und ist ein aktiver Bergbaubetrieb. Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe werden zur Rohstoffsicherung diese Vorbehaltsgebiete höher gewichtet als die Windenergienutzung und diese Bereiche von einer Vorranggebietsausweisung ausgespart.
- Dichtezentrum Uhu: Die Prüffläche liegt vollständig in einem Dichtezentrum für den Uhu. Dichtezentren werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwarte zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.
- Überlagerung mit Pufferbereich zum SPA-Gebiets Nr. 29 (Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue)
- Die Prüffläche weist darüber hinaus lediglich eine Größe von 16 ha auf. Die Plangeberin möchte jedoch die Windenergienutzung konzentrieren und größere Vorranggebiete Windenergie ausweisen und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in dieser Prüffläche.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



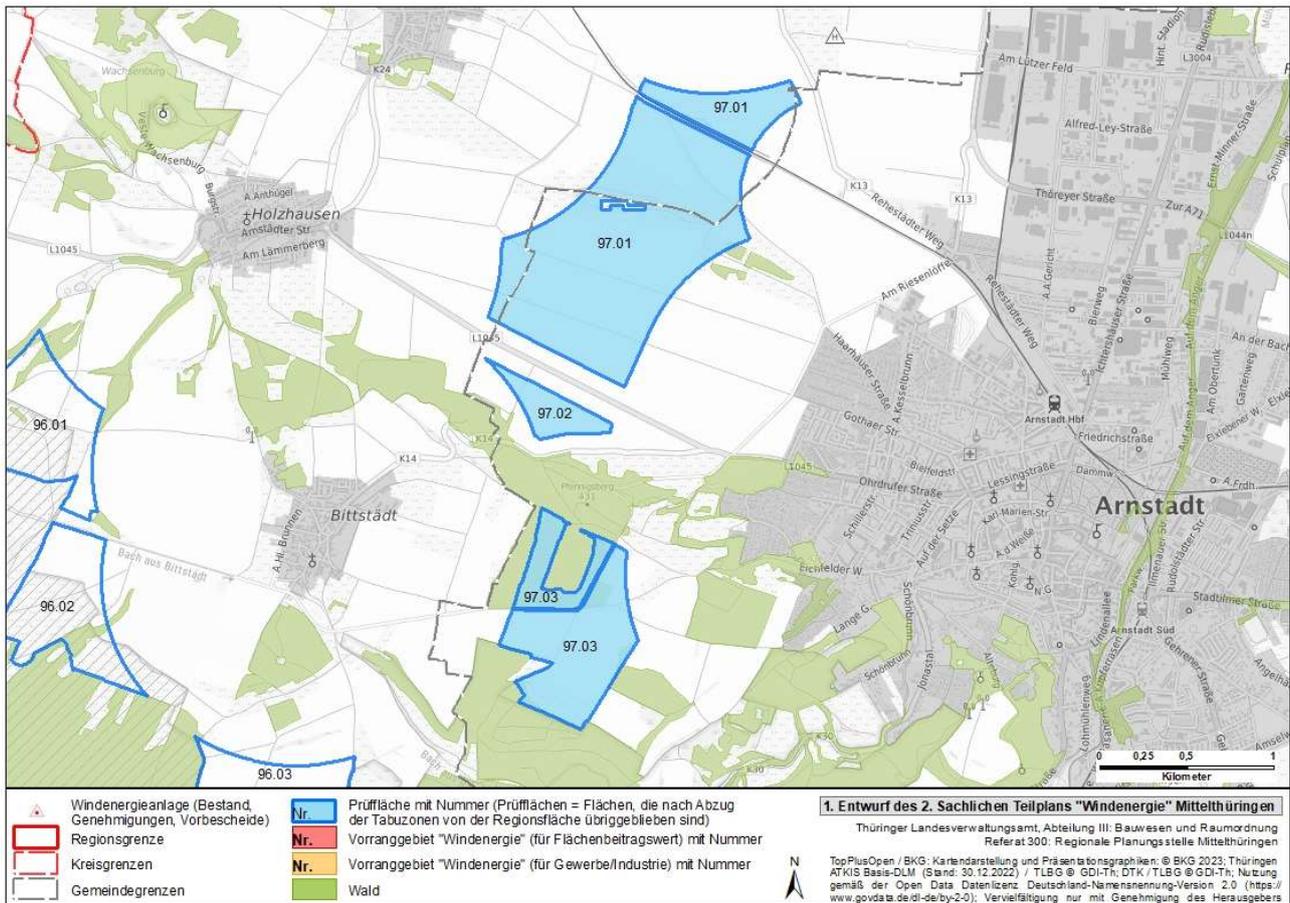
096 Westlich und Südlich von Bittstädt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Amt Wachsenburg | - |
| Flächengröße gesamt: | 150 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Überlagerung mit Pufferbereich zum SPA-Gebiets Nr. 29 (Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue)
- Zum Teil großflächige Überlagerung mit gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen
- Überlagerung der Teilprüfflächen 96.02 und 96.03 mit Dichtezentrum Uhu
- Südlich angrenzende ökologisch wertvolle Wälder, Abstand vom Waldrand
- Landschaftsbild (UZSR, Bedeutsame Landschaft: Ohrdrufer Muschelkalklandschaft, Landschaftsbildkategorie 5, Drei Gleichen)
- Standortübungsplatz Ohrdruf

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



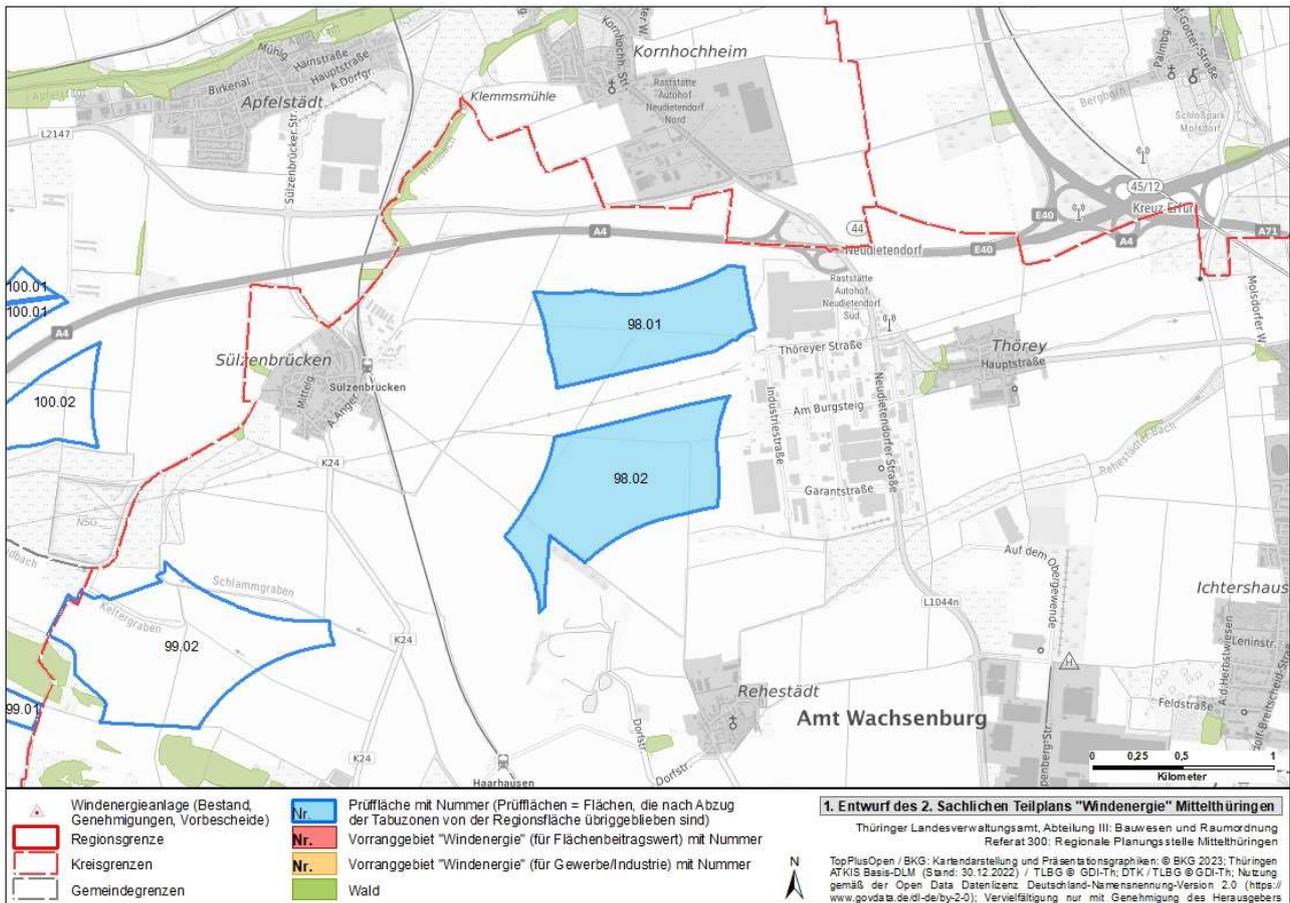
097 Westlich von Arnstadt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Arnstadt, Amt Wachsenburg | - |
| Flächengröße gesamt: | 212 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Überlagerung mit Pufferbereich zum SPA-Gebiets Nr. 29 (Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue)
- Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Überlagerung durch mehrere Biotopverbunde, gesetzlich geschützte Offenlandbiotope, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, Nasstandorte)
- Südlich angrenzende ökologisch wertvolle Wälder, Abstand vom Waldrand
- Landschaftsbild (UZSR, Bedeutsame Landschaft: Ohrdrufer Muschelkalklandschaft, Landschaftsbildkategorie 5, Drei Gleichen)
- Umgebungsschutz um Kulturerbestandort Drei Gleichen (Veste Wachsenburg)

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



098 Östlich von Sülzenbrücken

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis | - |
| Gemeinde(n): | Amt Wachsenburg | - |
| Flächengröße gesamt: | 123 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,5 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Prüffläche 98 kein Vorranggebiet ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.

Landschaftsbild, Überlastung des Raumes

Der Raum Apfelstädt / Thörey ist bereits deutlich infrastrukturell geprägt (Bundesautobahnen 4 und 71, Gewerbegebiete, Schienennetz, bestehende 110kV-Leitung, planfestgestellte 110kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Thörey und Wachsenburg), so dass zusätzlich Windenergieanlagen in der Prüffläche 098 aus Sicht der Plangeberin zu einer infrastrukturellen Überprägung des Raums führen würden.

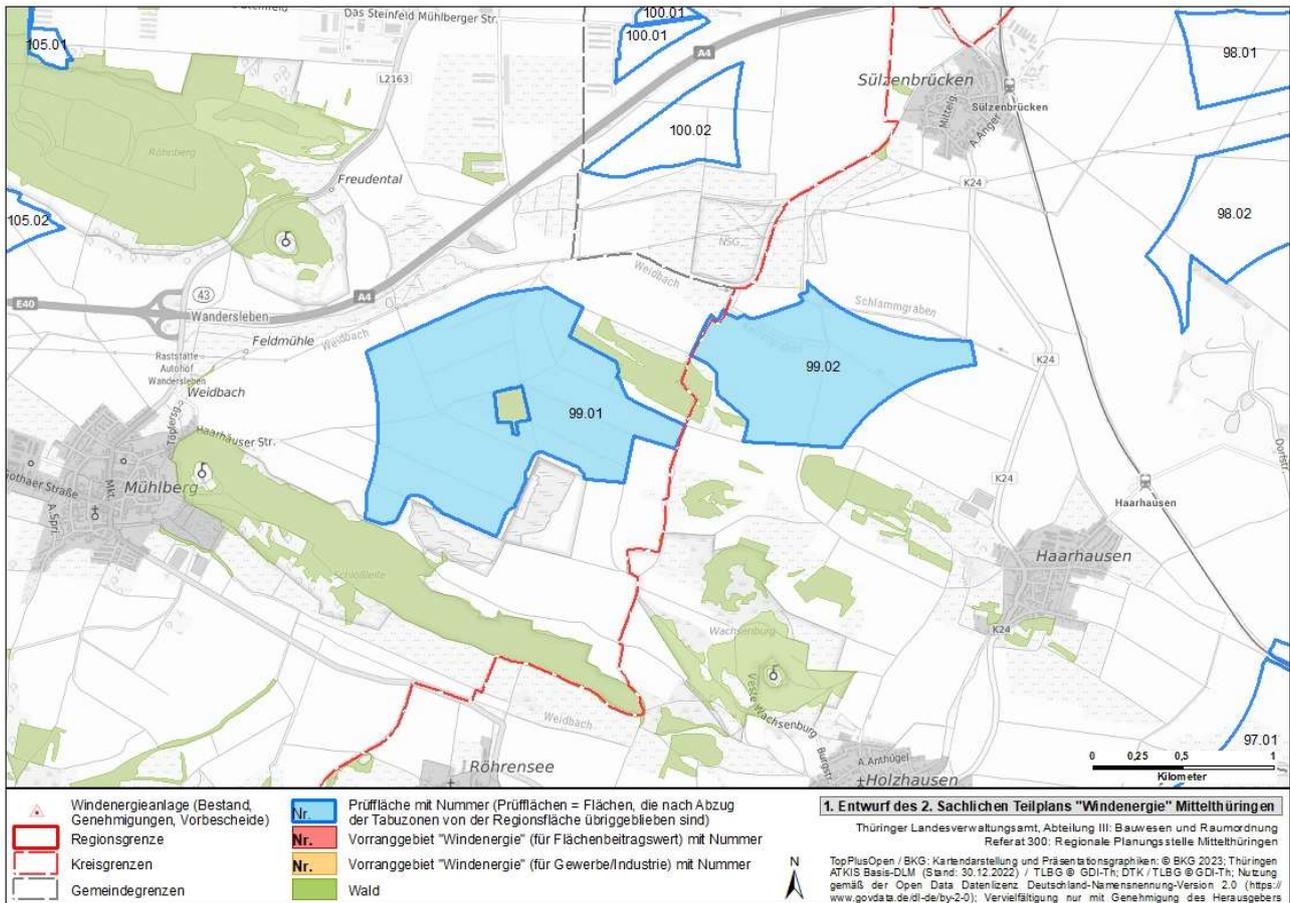
Denkmalschutz, Kulturerbestandort „Drei Gleichen“

Die denkmalgeschützten „Drei Gleichen“ (Mühlburg, Burg Gleichen, Wachsenburg) sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Planungsträgerin jedoch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Teilflächenziel zu erreichen.

Der Ausblick von der der Prüffläche am nächsten gelegenen Wachsenburg würde durch Windenergieanlagen in der Prüffläche 098 nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zur Prüffläche beträgt immerhin knapp 5 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verlöre. Die Prüffläche selbst nimmt nur rund 20 Grad des Panoramablicks in Anspruch. Aus Sicht der Plangeberin ist zu berücksichtigen, dass der Blick von der Wachsenburg in Richtung der Prüffläche bereits durch das Gewerbegebiet Thörey und das Industriegebiet Erfurter Kreuz vorbelastet ist. Das Hinzutreten von Windenergieanlagen in der Prüffläche wäre aus Sicht der Plangeberin vertretbar.

Eine Beeinträchtigung des Kulturerbestandorts „Drei Gleichen“ ergibt sich jedoch beim Blick von Westen auf die Burg Gleichen: Von Westen her auf der Autobahn A 4 kommend treten die Mühlburg und die Burg Gleichen mit ihren Burgbergen prägnant in den Blick; etwas weiter hinten kann auch die Wachsenburg ausgemacht werden. Windenergieanlagen in der Prüffläche 098 würden von der A 4 aus gesehen direkt hinter bzw. seitlich rechts neben der Burg Gleichen zu sehen sein. Betroffen ist der Abschnitt auf der A 4 zwischen dem Parkplatz „Drei Gleichen“ und der Abfahrt Wandersleben. Die Plangeberin verzichtet auch aus diesem Grund darauf, die Prüffläche für die Windenergienutzung vorzusehen.

Weitere relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen auf die Drei Gleichen oder die Denkmale in Sülzenbrücken (Ortskern, Einzeldenkmale, Kirche) bestehen, die durch das Vorranggebiet Windenergie WG-11 Thörey/Erfurter Kreuz beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden.



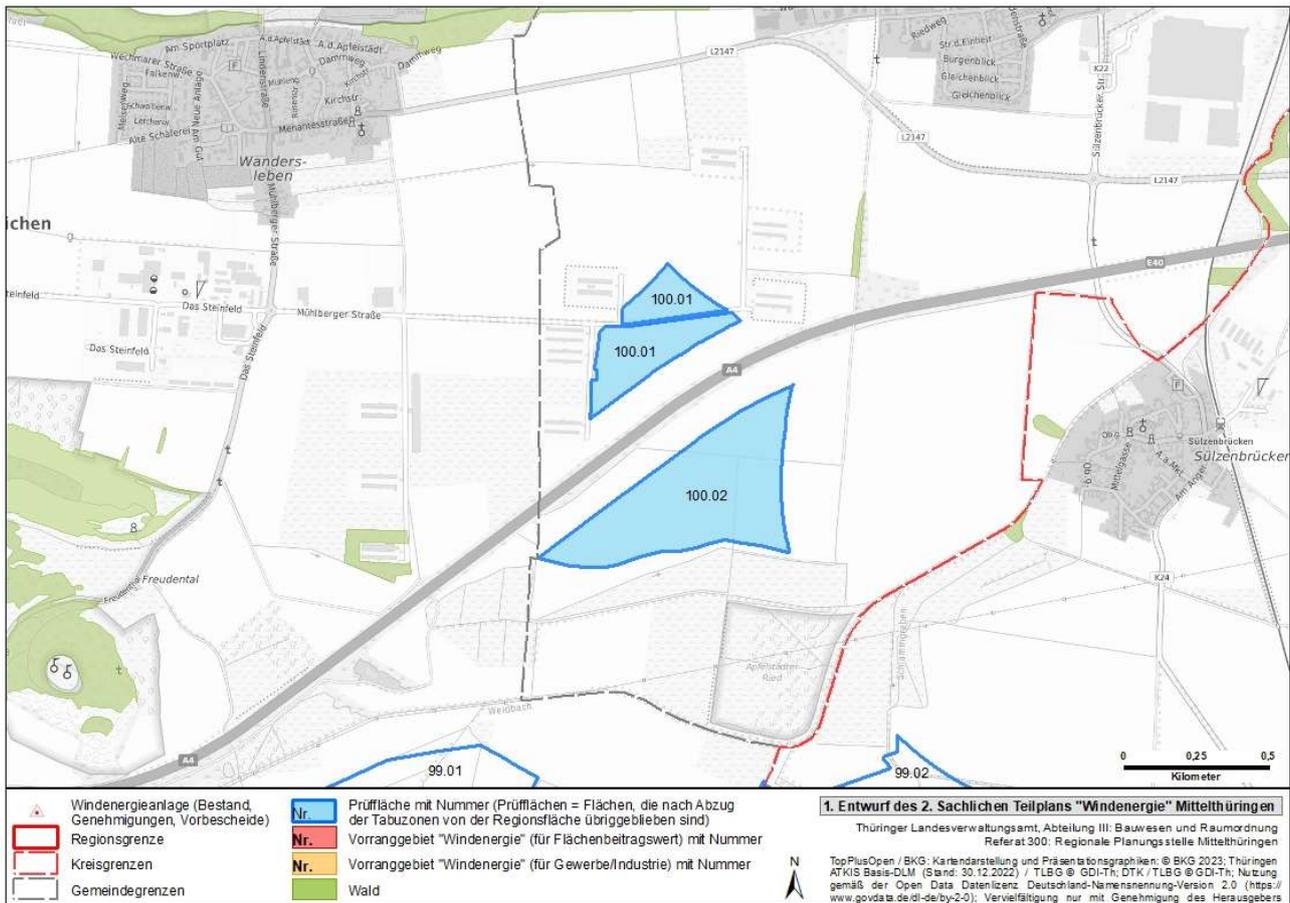
099 Östlich von Mühlberg

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis, Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Drei Gleichen, Amt Wachsenburg | - |
| Flächengröße gesamt: | 216 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,1 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Überlagerung durch mehrere Biotopverbunde, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, randliche Lage Vogelzugkorridor, angrenzende ökologisch wertvolle Wälder, Nassstandorte)
- Landschaftsbild (Bedeutsame Landschaft: Die Drei Gleichen, Landschaftsbildkategorie 4)
- Umgebungsschutz Kulturerbestandort Drei Gleichen (Insbesondere die Lage zwischen den Höhenburgen Drei Gleichen und die Blickbeziehungen zueinander werden vom Plangeber als höhergewichtig betrachtet als die Windenergienutzung)

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



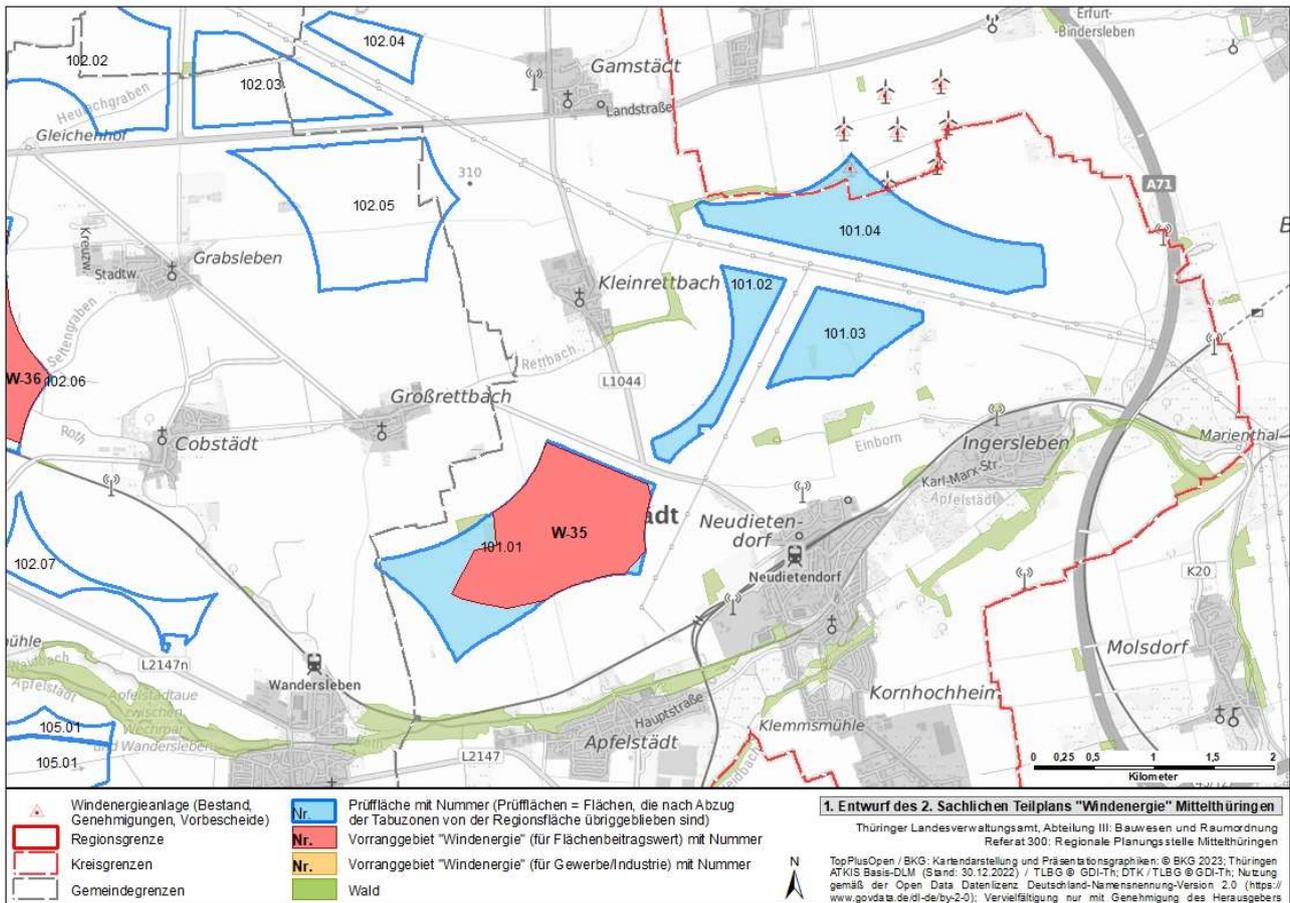
100 Entlang der BAB 4 bei Apfelstädt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Nesse-Apfelstädt | - |
| Flächengröße gesamt: | 36 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,5 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsereichs zur BAB 4
- Landschaftsbild (Burg Gleichen nur ca. 1,7 Kilometer von Prüffläche entfernt, Beeinträchtigung des Kulturerbestandorts „Drei Gleichen“ ist nicht auszuschließen)

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem ca. 2 Kilometer entfernten Vorranggebiet W-35 Apfelstädt den Vorzug.



W-35 Apfelstädt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|-------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Erfurt, Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Drei Gleichen, Nesse-Apfelstädt, Erfurt | Nesse-Apfelstädt |
| Flächengröße gesamt: | 424 ha | 136 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,5 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Ja | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 101.01 das Vorranggebiet W-35 – Apfelstädt ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordosten: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur Kreisstraße K 3
- Osten: Abstand zum Wochenendhausgebiet
- Südosten: vorsorglicher Abstand zum europäischen Vogelschutzgebiet
- Nordwesten: Sichtbeziehung zwischen der Mühlburg und der Burg Gleichen, Geschützter Landschaftsbestandteil „Bombenlöcher“
- Sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche

In den Teilprüfflächen 101.02, 101.03 und 101.04 wird kein Vorranggebiet ausgewiesen, da der größte Bereich dieser Prüfflächenteile in der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar liegt. Die übrigen Bereiche dieser Teilprüfflächen weisen zwar nur wenige konfligierende Belange auf, doch die Plangeberin verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes auch in diesen Bereichen, da der Flächengewinn klein und der Flächenzuschnitt wenig kompakt wäre. Das Tal der Apfelstädt und der umliegende Raum sind bereits deutlich infrastrukturell geprägt, so dass die zusätzliche infrastrukturelle Prägung durch Windenergieanlagen auf diesen kleinen, ungünstig geschnittenen Bereichen der Teilprüffläche aus Sicht der Plangeberin unverhältnismäßig hoch wäre. Daher wird lediglich in der Teilprüffläche 101.01 ein relativ kompaktes Vorranggebiet ausgewiesen. Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens der Projektierer ein Interesse an der Ausweisung eines größeren Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen

Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

Die Teilprüfflächen 101.02 bis 101.04 liegen (teilweise) innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar. Eine Zustimmung für Windenergieanlagen ist nach Angaben der oberen Luftfahrtbehörde in der Kontrollzone nicht möglich. In der Kontrollzone Erfurt seien An- und Abflüge in max. 2000 ft MSL (Mean Sea Level) durchzuführen. Dies sei im Anflugblatt für Erfurt von der Deutschen Flugsicherung GmbH veröffentlicht. Windenergieanlagen mit einer der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m bildeten eine konkrete Gefahr für den an- und abfliegenden Verkehr. Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegenen Teile der Teilprüfflächen 101.02 bis 101.04 werden aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.

Wochenendhausgebiet

Das Wochenendhausgebiet nördlich von Neudietendorf an der Gothaer Straße liegt im Außenbereich und als schutzbedürftige Nutzung wird ein 570m-Abstand zum Vorranggebiet Windenergie eingehalten.

Denkmalschutz, Kulturerbestandort „Drei Gleichen“

Die denkmalgeschützten „Drei Gleichen“ (Mühlburg, Burg Gleichen, Wachsenburg) sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Planungsträgerin jedoch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Teilflächenziel zu erreichen.

Der Ausblick von der dem Vorranggebiet Windenergie am nächsten gelegenen Burg Gleichen wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt immerhin 4km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Gleichzeitig nimmt das Vorranggebiet Windenergie nur rund 15 Grad des Panoramablicks in Anspruch – ähnlich wie das benachbarte Vorranggebiete W-36 Seebergen/Grabsleben (weniger als 15 Grad). Zwischen den Vorranggebieten Windenergie verbleibt zudem ein freier Korridor von 45 Grad.

Von der Mühlburg aus auf die Burg Gleichen blickend liegt die westliche Spitze der Teilprüffläche 101.01 direkt hinter der Burg Gleichen. Windenergieanlagen in der Flucht der Burg Gleichen würden aus Sicht der Plangeberin eine erhebliche Beeinträchtigung für den Kulturerbestandort „Drei Gleichen“ mit sich bringen, weil eine der markantesten Sichtbeziehungen zwischen den Burgen kaum mehr erlebbar wäre. Die Plangeberin nutzt daher die Prüffläche in Richtung Westen

nicht voll aus, so dass die Windenergieanlagen nicht direkt hinter der Burg zu stehen kommen, sondern die westlichsten Windenergieanlagen seitlich versetzt hinter dem östlichen Rand des Burgbergs errichtet werden. Die Plangeberin ist sich bewusst, dass der Blick von der Mühlburg auf die Burg Gleichen dadurch dennoch beeinträchtigt werden wird, weist die Fläche aber trotzdem für die Windenergienutzung aus, weil sie insgesamt gesehen eine gute bis mittlere Eignung aufweist. Die Zielsetzung, die Vorranggebiete Windenergie möglichst ausgewogen über den Planungsraum zu verteilen, wiegt für die Plangeberin schwerer als die Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Kulturerbestandort „Drei Gleichen“.

Weitere relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen auf die Drei Gleichen und auf die Denkmale in Apfelstädt (Kirche und Pfarrhof) und Wandersleben (Kirche, Wohnturm, Schule) bestehen, die durch das Vorranggebiet Windenergie beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden.

Geschützter Landschaftsbestandteil „Bombenlöcher“ / Vorranggebiet Freiraumsicherung

Dieses Schutzgebiet liegt randlich im Nordwesten der Teilprüffläche 101.01 inmitten einer ausgeräumten Agrarlandschaft, ist naturschutzfachlich wertvoll, beinhaltet geschützte Offenlandbiotop und ist als Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-22 ausgewiesen. Die Plangeberin gewichtet diesen Belang höher als die Windenergienutzung und bezieht den Geschützten Landschaftsbestandteil nicht in das Vorranggebiet Windenergie ein.

Vogelzugkorridor

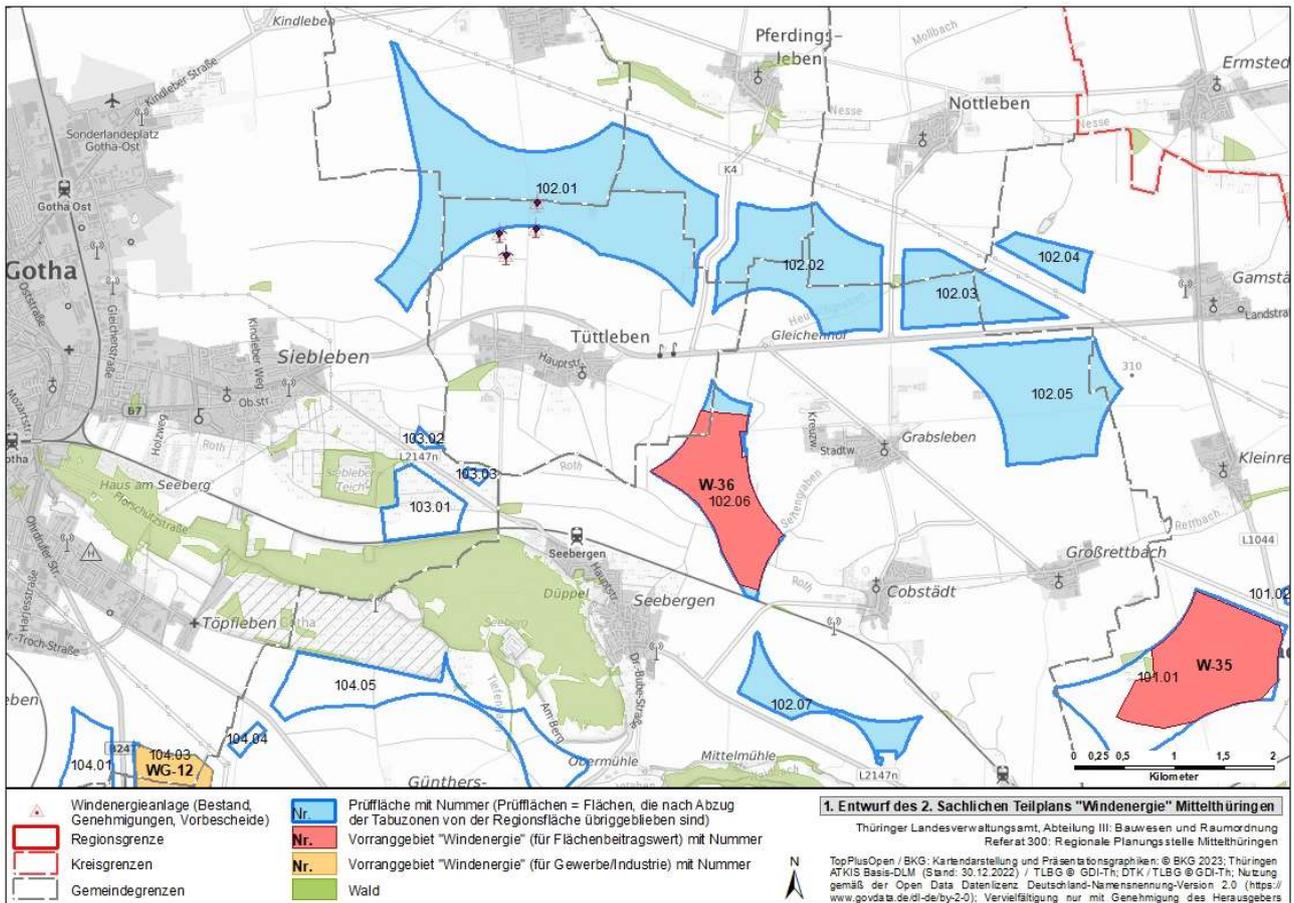
Der Vogelzugkorridor Nr. 40 Apfelstädt-Schwabhausen für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel beginnt in dem Raum randlich im Westen des Vorranggebiets Windenergie. Die eventuellen Beeinträchtigungen werden von der Plangeberin als hinnehmbar angesehen und der Belang der Windenergie höher gewichtet.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ohrdrufener Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue“ (5130-420, TH-Nr. 29) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: In der Apfelstädttaue gibt es Brutplätze des Rotmilans. Die Plangeberin nutzt daher die Prüffläche 101.01 nicht vollständig in Richtung Süden aus, so dass das Vorranggebiet Windenergie den zentralen Prüfbereich um die Rotmilanhorste (gem. Anlage 1 zum BNatSchG) nicht tangiert und darüber hinaus einen vorsorglichen Abstand zum Vogelschutzgebiet belässt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Das Vorranggebiet liegt am Anfang eines dargestellten Vogelzugkorridors für Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel, der allerdings nicht im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet steht. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil weniger als 1.000m von der Apfelstädt entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Angesichts dessen, dass zwischen der Apfelstädt und dem Vorranggebiet mindestens 700m an intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche liegen, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.



W-36 Seeborgen/Grabsleben

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|---------------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Gotha, Pferdingsleben, Friemar, Tüttleben, Drei Gleichen, Nottleben, Nesse-Apfelstädt | Drei Gleichen, Tüttleben |
| Flächengröße gesamt: | 931 ha | 103 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,7 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 102.06 das Vorranggebiet W-36 – Seebergen/Grabsleben ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden: Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar
- Süden: vorsorglicher Abstand zu Schienenweg
- Sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche

Die Teilprüfflächen 102.01 bis 102.05 werden nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, weil Belange der Luftfahrt dem entgegenstehen. Die Teilprüffläche 102.07 wird nicht als Vorranggebiet festgesetzt, da sie ein sehr viel geringeres Flächenpotential aufweist, als die benachbarten Teilprüfflächen 102.06 und 101.01, in denen jeweils ein Vorranggebiet vorgesehen ist. Eine vollständige Ausweisung der Teilprüffläche 102.07 zusätzlich zu den beiden benachbarten Vorranggebieten ist zudem nicht möglich, weil dies zu einer unzumutbaren Umfassung der Siedlung Cobstädt durch Windenergieanlagen führen würde. Die Plangeberin verzichtet darüber hinaus wegen des nahegelegenen Vogelschutzgebiets vorsorglich auf die Ausweisung dieser Teilprüffläche. Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens der Projektierer ein Interesse an der Ausweisung eines anderen Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. In gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Kontrollzone Flughafen Erfurt-Weimar

Die Teilprüfflächen 102.01 bis 102.05 liegen innerhalb der Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar. Eine Zustimmung für Windenergieanlagen ist nach Angaben der oberen Luftfahrtbehörde in der Kontrollzone nicht möglich. In der Kontrollzone Erfurt seien An- und Abflüge in max. 2000 ft MSL (Mean Sea Level) durchzuführen. Dies sei im Anflugblatt für Erfurt von der Deutschen Flugsicherung GmbH veröffentlicht. Windenergieanlagen mit einer der Prüfung zugrundeliegenden Höhe von 250 m bildeten eine konkrete Gefahr für den an- und abfliegenden Verkehr. Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegenen Teilprüfflächen 102.01 bis 102.05 werden aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Prüffläche befindet sich teilweise in der Nähe des europäischen Vogelschutzgebiets Nr. 29 „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue“. Die zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie vorgesehene Teilprüffläche 102.06 liegt jedoch mehr als 2 km vom Vogelschutzgebiet entfernt und damit außerhalb des relevanten Bereichs. Die Teilprüffläche 102.07 dagegen ist teilweise weniger als 400m vom Vogelschutzgebiet entfernt. Nach Einschätzung der Thüringer Vogelschutzbehörde kann bei der Teilprüffläche 102.07 nach Aktenlage eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Rotmilans nicht ausgeschlossen werden. Die Apfelstädtäue beherberge ca. ein Siebtel der wertgebenden Population, die in diesem schmalen Bereich des Vogelschutzgebiets auf Nahrungsflächen außerhalb des Vogelschutzgebiets angewiesen sei. Die Plangeberin hält diese Einschätzung für plausibel und verzichtet daher vorsorglich auf die Ausweisung dieser Teilprüffläche.

Auen-/Feuchtverbund / Nassstandort

In der Mitte der Teilprüffläche 102.06 ist ein Bereich als Gleyboden ausgeprägt, jedoch intensiv ackerbaulich genutzt, und der naturschutzfachliche Wert ist eher gering. Der ökologisch wertvollere und größere Bereich liegt westlich der Prüffläche. Die lediglich punktuelle Inanspruchnahme dieses Randgebietes des Nassstandortes wird als geringe Beeinträchtigung eingeschätzt. Basierend auf dem Nassstandort ist der Auen-/Feuchtverbund ebenso eher gering zu bewerten. Dementstreichend gewichtet die Plangeberin die Windenergienutzung höher als diese beiden Belange.

Denkmalschutz, Kulturerbestandort „Drei Gleichen“

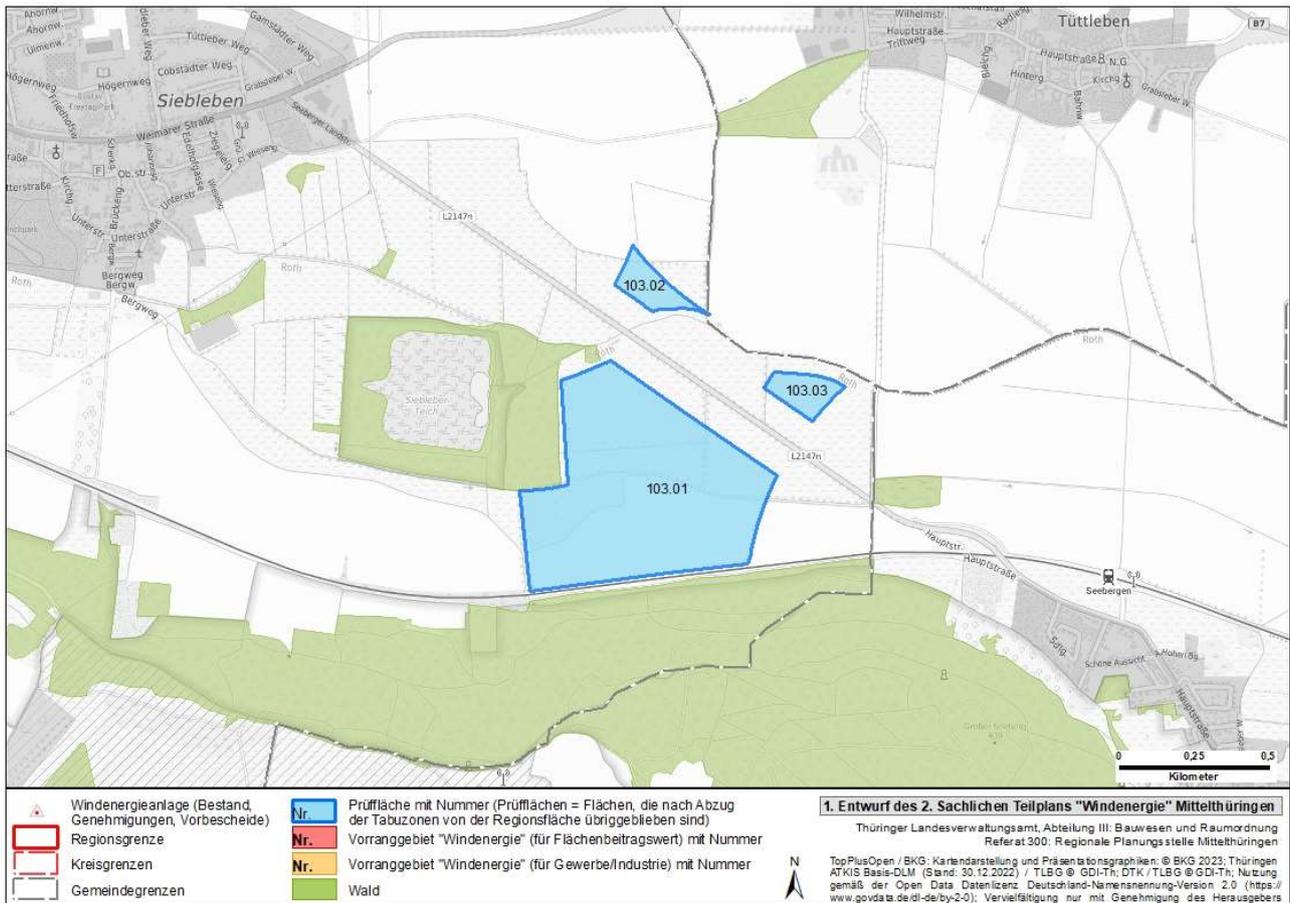
Die denkmalgeschützten „Drei Gleichen“ (Mühlburg, Burg Gleichen, Wachsenburg) sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Planungsträgerin jedoch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Teilflächenziel zu erreichen.

Der Ausblick von der dem Vorranggebiet Windenergie am nächsten gelegenen Burg Gleichen wird durch das Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt immerhin 5km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Gleichzeitig nimmt das Vorranggebiet Windenergie nur rund 15 Grad des Panoramablicks in Anspruch – ähnlich wie das benachbarte Vorranggebiet W-35 Apfelstädt (weniger als 15 Grad). Zwischen den Vorranggebieten Windenergie verbleibt zudem ein freier Korridor von 45 Grad.

Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen auf die Drei Gleichen und die Denkmale in Seebergen (Kirche, Landschaftsbild) bestehen, die durch das Vorranggebiet Windenergie beeinträchtigt werden könnten, konnten nicht ermittelt werden.

Wanderweg

Die Teilprüffläche 102.06 wird im nördlichen Teil vom Jacobsweg und der Via regia gequert. Beim Fernwanderweg Via regia handelt es sich um einen Themenweg und der Jacobsweg stellt einen Pilgerweg dar, so dass bei beiden Wegen das naturräumliche Erleben nicht im Vordergrund steht. Aus diesem Grund gewichtet die Plangeberin diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.



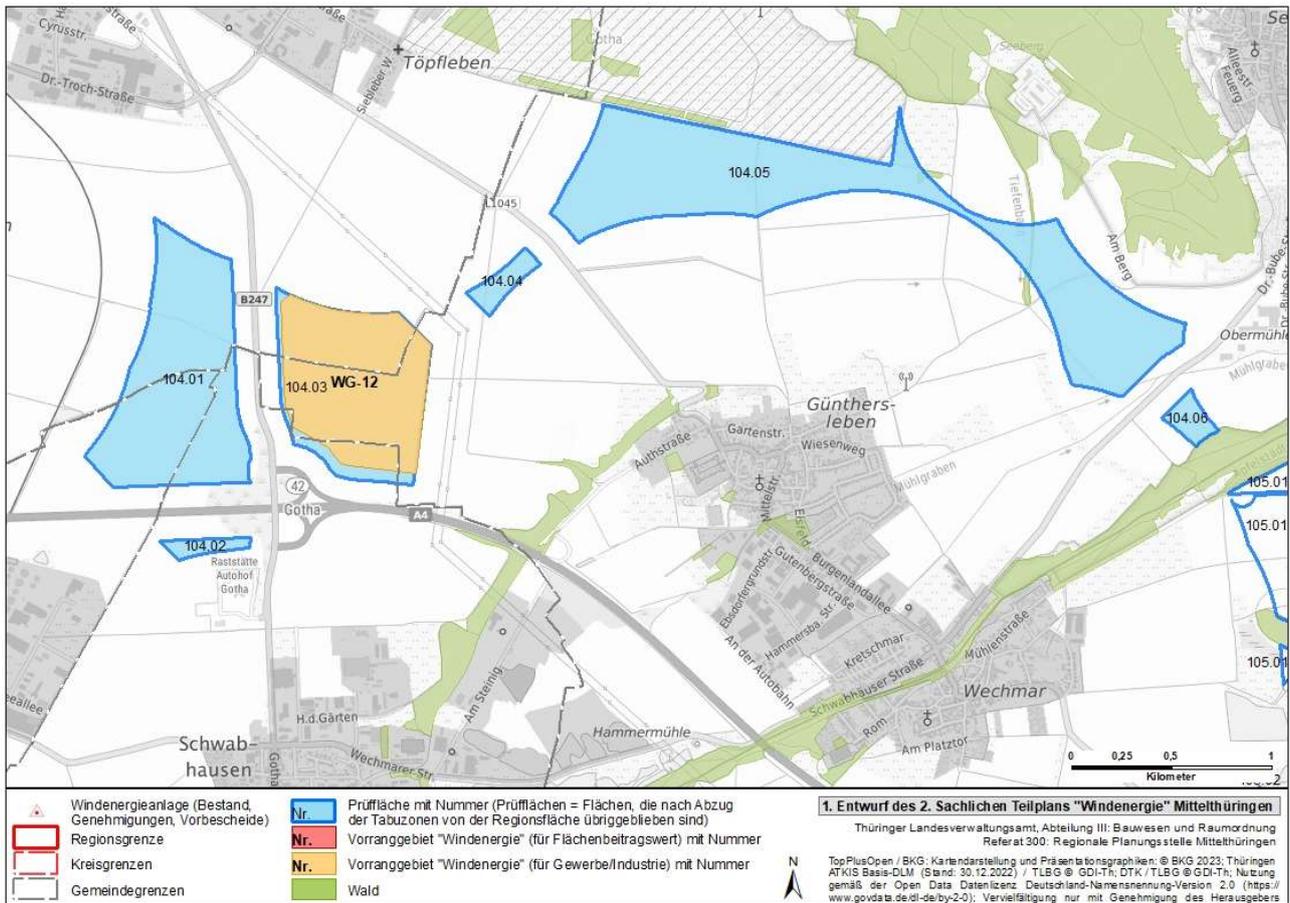
103 Nordwestlich von Seebergen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Gotha, Tütteleben | - |
| Flächengröße gesamt: | 47 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

- Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Überlagerung durch Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung, angrenzende ökologisch wertvolle Wälder, Nassstandorte)
- Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost
- Vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur L 2147 sowie Abstand zu Schienentrasse

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die Plangeberin gibt dem ca. 1,6 Kilometer entfernten Vorranggebiet W-36 Seebergen / Grabsleben den Vorzug.



WG-12 Gotha

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|---|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Gotha, Emleben, Schwabhausen, Drei Gleichen | Gotha, Schwabhausen, Drei Gleichen |
| Flächengröße gesamt: | 240 ha | 52 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,6 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 104.03 zur direkten Stromversorgung des Industrie- und Gewerbegebietes Gotha Süd das Vorranggebiet WG-12 – Gotha ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Westen: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der Bundesstraße B 247
- Süden: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs der Bundesautobahn A 4
- Sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche

Die Teilprüfflächen 104.01 und 104.02 werden aus Gründen des Denkmalschutzes (Schloss Friedenstein) nicht ausgewiesen.

Die Plangeberin verzichtet wegen des nahegelegenen Vogelschutzgebiets vorsorglich auf die Ausweisung der Teilprüffläche 104.06 und des östlichen Teils der Teilprüffläche 104.05. Bei beiden Teilprüfflächen sowie für die Teilprüffläche 104.04 sprechen darüber hinaus Gründe des Landschafts- und Naturschutzes gegen die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens Projektierern ein Interesse an der Ausweisung weiterer Teile der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Teilprüffläche 104.06 grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet Nr. 29 „Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue“ an; die Teilprüffläche 104.05 liegt weniger als 500m entfernt. Nach Einschätzung der Thüringer Vogelschutzbehörde kann bei beiden Teilprüfflächen nach Aktenlage eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Rotmilans nicht ausgeschlossen werden. Die Apfelstädtäue beherbergt ca. ein Siebtel der wertgebenden Population, die in diesem schmalen Bereich des Vogelschutzgebiets auf Nahrungsflächen außerhalb des Vogelschutzgebiets angewiesen sei. Die Plangeberin hält diese Einschätzung für plausibel und verzichtet daher vorsorglich auf die Ausweisung der Teilprüffläche 104.06 sowie auf den östlichen Teil der Teilprüffläche 104.05.

Vogelzugkorridore

Das Vorranggebiet Windenergie ragt geringfügig in den Vogelzugkorridor Nr. 22 Haßleben-Erfurt-Friemar-Gotha-Finsterbergen hinein und liegt nahezu vollständig randlich im Vogelzugkorridor Nr. 40 Apfelstädt-Schwabhausen, der nach Auskunft der Vogelschutzbehörde insbesondere Flugbewegungen von Wasser- und Schreitvögeln im Bereich der Apfelstädt-Aue und den Kiesgruben Schwabhausen umfasse. Die Beobachtungsdaten deuteten darauf hin, dass diese sich insbesondere südlich der BAB 4 im Bereich der Kiesgruben Schwabhausen häuften. Nördlich der Autobahn würden geringere Individuenzahlen, u.a. Graugänse und Kiebitze beobachtet, so dass eine Beplanung in dieser Hinsicht vergleichsweise wenig konfliktträchtig erscheine. Die Plangeberin hält diese Einschätzung für plausibel und gewichtet diese moderate Beeinträchtigung niedriger als den Nutzen des Vorranggebietes für die direkte Energieversorgung für das Industrie- und Gewerbegebiet Gotha Süd.

Denkmalschutz, Kulturerbestandorte „Schloss Friedenstein“ in Gotha sowie „Drei Gleichen“

Die denkmalgeschützten „Drei Gleichen“ (Mühlburg, Burg Gleichen, Wachsenburg) sowie das Schloss Friedenstein in Gotha sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Planungsträgerin jedoch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Teilflächenziel zu erreichen.

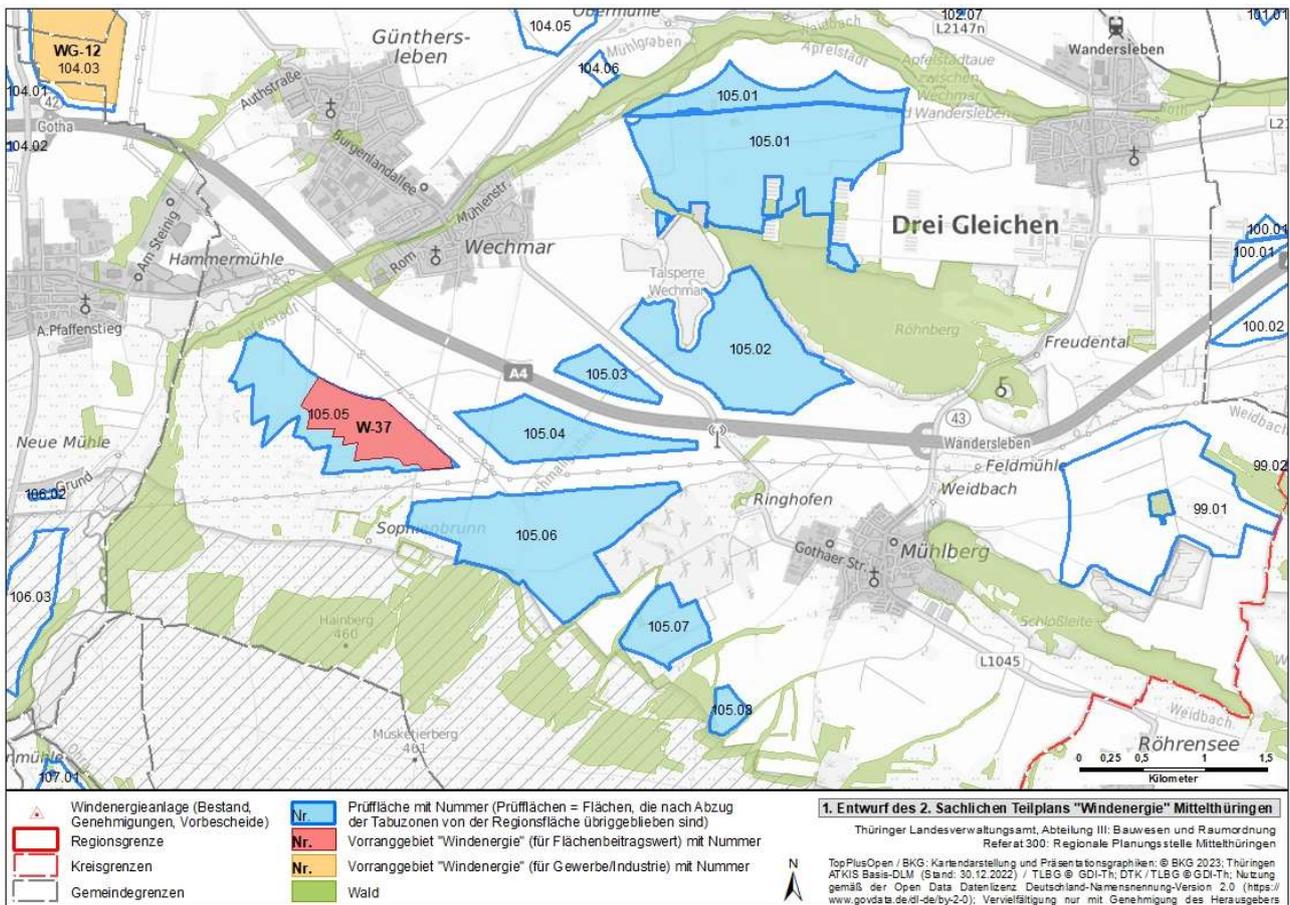
Schloss Friedenstein: Eine eindruckliche Stadtsilhouette mit dem Schloss Friedenstein ergibt sich von Norden kommend auf der Bundesstraße 247 südlich von Warza: Das Schloss erscheint mit den markanten Turmspitzen über der Stadt, im Hintergrund ist der Thüringer Wald zu sehen. Windenergieanlagen in den Teilprüfflächen 104.01 und 104.02 würden in dieser Blickachse direkt über und neben dem Schloss sichtbar sein und das Denkmal in seiner Wirkung beeinträchtigen. Das ausgewiesene Vorranggebiet in der Teilprüffläche 104.03 ist deshalb von der relevanten Schlosssilhouette so weit abgerückt, dass nach Ansicht der Plangeberin die prägende Wirkung der Schlosssilhouette nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Drei Gleichen: Der Ausblick von der Burg Gleichen und der Mühlburg wird durch das Vorranggebiet nicht beeinträchtigt. Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt in beiden Fällen mehr als 7,5 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Gleichzeitig nimmt das Vorranggebiet Windenergie jeweils weniger als 10 Grad des Panoramablicks in Anspruch – ähnlich wie das benachbarte Vorranggebiete W-37 Wechmar.

Von der Wachsenburg aus geht der Blick Richtung Nordwesten auf die Burg Gleichen und die Schloßleite mit der (noch) erkennbaren Mühlburg. Die Teilprüffläche 104.03, in der das Vorranggebiet WG-12 Gotha liegt, befindet sich von der Wachsenburg aus gesehen zwischen den beiden Burgen, so dass Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet nicht direkt hinter den Burgen oder Burgbergen zu stehen kommen. Dennoch werden die Windenergieanlagen von der Wachsenburg aus trotz ihrer Entfernung von über 11 km bei vielen Wetterlagen gut sichtbar sein und den Blick teilweise auf sich ziehen, so dass die Plangeberin von einer mäßigen Beeinträchtigung der Blickbeziehung zwischen den Burgen ausgeht. Den besonderen Nutzen dieses Vorranggebiets für die direkte Energieversorgung von Gewerbe- und Industrieunternehmen gewichtet die Plangeberin jedoch höher als diese Beeinträchtigungen.

Geplantes Landschaftsschutzgebiet

Die Teilprüffläche 104.05 liegt gänzlich im geplanten Landschaftsschutzgebiet Seeberg. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet kommt im Bereich der Teilprüffläche aus naturschutzfachlicher Sicht sowohl im Hinblick auf das Landschaftsbild, als auch im Hinblick auf die Erholung eine Bedeutung zu. Denn direkt anschließend an die Teilprüffläche liegt eine Übertragungsfläche des Nationalen Naturerbes (gleichzeitig FFH-Gebiet und geplantes Naturschutzgebiet). Zudem wird die geringe Entfernung von nur knapp 300m zum ökologisch wertvollen und für die Erholung wichtigen Seeberg von der Plangeberin kritisch gesehen, so dass in diesem Raum aus den genannten Gründen kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen wird.



W-37 Wechmar

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|----------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Drei Gleichen | Drei Gleichen |
| Flächengröße gesamt: | 605 ha | 41 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,5 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 105.05 das Vorranggebiet W-37 – Wechmar ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordwesten: vorsorglicher Abstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet in der Apfelstädtaue
- Süden: vorsorglicher Abstand zum europäischen Vogelschutzgebiet auf dem Standortübungsplatz Ohrdruf, Aussparung von Grünland/Heckenstrukturen
- Sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche

In den anderen Teilprüfflächen wird aus den folgenden Gründen auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie verzichtet:

105.01: Rohstoffsicherung, Fledermausschutz, naheliegendes europäisches Vogelschutzgebiets

105.02: Landschaftsschutz bzw. Landschaftsbild (Landschaftsschutzgebiet und bedeutsame Landschaft), Fledermausschutz, Denkmalschutz

105.03: Fledermausschutz, Denkmalschutz

105.04, 105.06, 105.07 und 105.08: Denkmalschutz

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen

Rohstoffe

Die Teilprüffläche 105.01 wird auf ca. einem Fünftel der Fläche vom Vorranggebiet Rohstoffe KIS-7 überlagert. Dieses Vorranggebiet wird aufgrund seiner Standortgebundenheit von der Plangeberin höher gewichtet als die Windenergienutzung und in diesem Bereich kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-13 sichert die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche, insbesondere die Heckenstrukturen mit dem Grünland. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt einen kleinen Teil des Vorbehaltsgebietes in Anspruch, wobei die vorhandene Heckenstruktur im Vorranggebiet gesetzlich geschützt ist und die minimale Inanspruchnahme eines Randbereiches des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung (Ackerflächen) die Plangeberin als hinnehmbar ansieht.

Denkmalschutz, Kulturerbestandort „Drei Gleichen“

Die denkmalgeschützten „Drei Gleichen“ (Mühlburg, Burg Gleichen, Wachsenburg) sowie das Schloss Friedenstein in Gotha sind im Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel Z 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß Z 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Gemäß § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist die Planungsträgerin jedoch bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms vorgesehene Teilflächenziel zu erreichen.

Der Ausblick von der Burg Gleichen und der Mühlburg wird durch das Vorranggebiet nicht beeinträchtigt: Die Entfernung zum Vorranggebiet Windenergie beträgt in beiden Fällen jeweils rund 4 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf die Entfernung schon an Dominanz verliert. Gleichzeitig nimmt das Vorranggebiet Windenergie jeweils weniger als 10 Grad des Panoramablicks in Anspruch – ähnlich wie das benachbarte Vorranggebiete W-12 Gotha.

Von der Wachsenburg aus geht der Blick Richtung Nordwesten auf die Burg Gleichen und die Schloßleite mit der (noch) erkennbaren Mühlburg. Die Teilprüffläche 105.05, in der das Vorranggebiet W-37 Wechmar liegt, befindet sich von der Wachsenburg aus gesehen südlich versetzt zur Mühlburg, so dass Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet nicht direkt hinter der Burg, aber hinter der höchsten Erhebung der Schloßleite zu stehen kommen. Die Windenergieanlagen werden von der Wachsenburg aus in einer Entfernung von knapp 8 km bei vielen Wetterlagen gut sichtbar sein und den Blick auf sich ziehen. Angesichts dessen, dass die Mühlburg von der Wachsenburg aus gesehen wenig landschaftsbildprägend wirkt, geht die Plangeberin von einer eher geringen Beeinträchtigung der Blickbeziehung zwischen den Burgen aus und gewichtet die Windenergienutzung hier höher als die geringe Beeinträchtigung der Blickbeziehung zwischen den Burgen.

Der Raum der Drei Gleichen ist in der Gemengelage Landschaftsschutz, Landschaftsbild und Denkmalschutz zu betrachten. Dabei spielen die Betrachtungspunkte und Sichtbeziehungen nicht nur beim Erwandern des Gebietes eine

große Rolle, sondern auch das Erleben dieses besonderen Raumes von der Autobahn aus. Dabei ergeben sich bestimmte Betrachtungssituationen der drei Burgen von Osten bzw. auch von Westen kommend, die möglichst von Windenergieanlagen störungsfrei gehalten werden sollten.

Von Nordosten auf der A 4 kommend bietet sich ein beeindruckender Blick auf die Mühlburg sowie die Burg Gleichen. In der Flucht dieser Burgen liegen in 2-3 km Entfernung die Teilprüfflächen 105.06, 105.07 und 105.08. Würden dort Windenergieanlagen errichtet, so würden sie direkt hinter den Burgen bzw. Burgbergen zu stehen kommen und so das Erscheinungsbild der Burgen in den Verhältnismäßigkeiten verzerren bzw. den Blick ablenken. Eine ähnliche Situation ergibt sich von Westen kommend, wo sich östlich der Anschlussstelle Gotha geradeaus ein Blick über die Wechmarer Kirche St. Viti mit ihrem hervorstechenden Kirchturm bietet, direkt seitlich im Hintergrund flankiert von der Wachsenburg und der Mühlburg. Windenergieanlagen im südlichen Teil der Teilprüffläche 105.02 sowie in der Teilprüffläche 105.03 würden direkt hinter dem Kirchturm sowie vor der Wachsenburg und Mühlburg stehen und so den Blick vollständig überprägen und entwerten. Südlich von Wechmar etwa ab der Brücke (Querung des Ohrdruffer Rasenweges) führt die Autobahn unmittelbar auf die die Mühlburg und die Wachsenburg zu. Südlich der Autobahn befindet sich die Teilprüffläche 105.04. Windenergieanlagen in dieser Prüffläche würden den Blick auf die beiden Burgen zwar nicht verstellen, aber durch die ablenkende Wirkung deutlich beeinträchtigen. Die Plangeberin verzichtet aus diesen Gründen auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in den Teilprüfflächen. 105.02, 105.03, 105.04, 105.06, 105.07 und 105.08.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

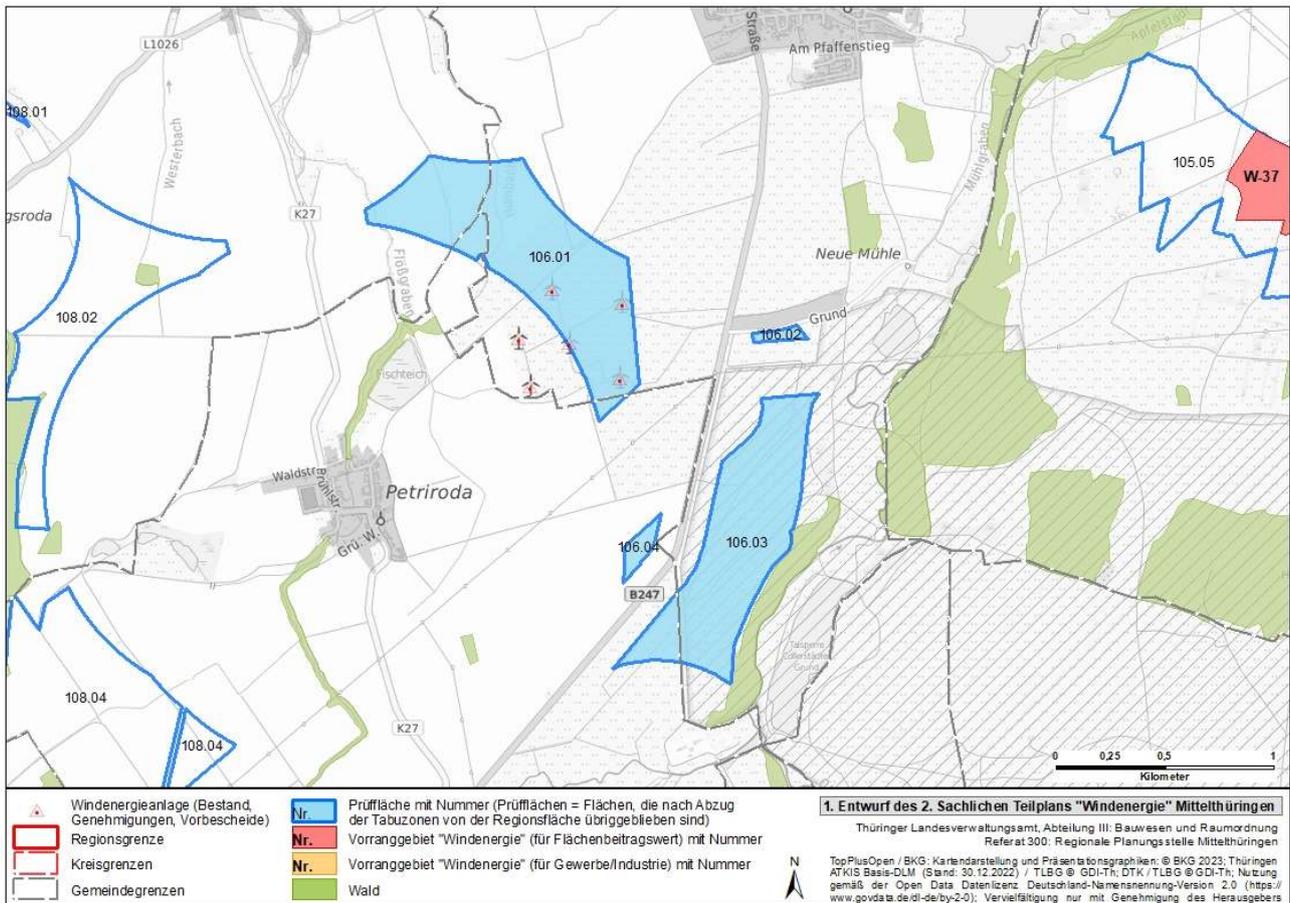
Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue“ (5130-420, TH-Nr. 29) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das in der Teilprüffläche 105.05 liegende Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird. Die Plangeberin hält es aber für sinnvoll, vorsorglich einen Abstand in der Größe einer Rotorblattlänge zwischen dem Vorranggebiet Windenergie und dem Vogelschutzgebiet im Bereich des Standortübungsplatzes zu belassen. Zum wesentlich schmaleren Teil des Vogelschutzgebiets in der Apfelstädttaue behält sich die Plangeberin einen etwas größeren vorsorglichen Abstand vor.

Die Teilprüffläche 105.01 grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet Nr. 29 „Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue“ an; die Teilprüffläche 105.02 liegt mehr als 1.200m entfernt. Nach Einschätzung der Thüringer Vogelschutzwarte kann bei beiden Teilprüfflächen nach Aktenlage eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Rotmilans nicht ausgeschlossen werden. Die Apfelstädttaue beherberge ca. ein Siebtel der wertgebenden Population, die in diesem schmalen Bereich des Vogelschutzgebiets auf Nahrungsflächen außerhalb des Vogelschutzgebiets angewiesen sei. Die Plangeberin hält die Einschätzung bezüglich der Teilprüffläche 105.01 für plausibel und verzichtet daher vorsorglich auf die Ausweisung der Teilprüffläche. Bei der Teilprüffläche 105.02 hat die Plangeberin angesichts der Entfernung der Teilprüffläche vom Vogelschutzgebiet Zweifel an dieser Einschätzung, so dass Gründe des Vogelschutzes aus Sicht der Plangeberin nicht gegen die Ausweisung dieser Teilprüffläche sprechen.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil weniger als 1.000m von der Apfelstädt sowie mehreren Standgewässern nördlich der Apfelstädt entfernt, so dass hier die zu Standgewässern und Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Angesichts dessen, dass das Vorranggebiet immerhin mindestens 700m von der Apfelstädt und dem Standgewässer entfernt liegt und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind oder durch entsprechende Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann.

Die Teilprüfflächen 105.01 und 105.02 grenzen direkt an die Talsperre Wechmar an, so dass hier die empfohlenen Abstände zu Standgewässern auf der Hälfte der Teilprüffläche 105.01 und nahezu auf der gesamten Teilprüffläche 105.02 unterschritten werden. Auch in der Teilprüffläche 105.03 werden die Abstandsempfehlungen vollständig nicht erfüllt. Angesichts dessen, dass es sich mit 26 ha um ein bedeutenderes Standgewässer handelt, verzichtet die Plangeberin vorsorglich auf die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie in den betroffenen Teilen der Teilprüfflächen 105.01 und 105.02 sowie in der Teilprüffläche 105.03.



106 Östlich von Petriroda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Emleben, Schwabhausen, Georgenthal | - |
| Flächengröße gesamt: | 107 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens von Projektierern ein Interesse an der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie besteht, zumal in der Teilprüffläche 106.01 bereits Windenergieanlagen existieren. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange in diesen Bereichen wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Gründe:

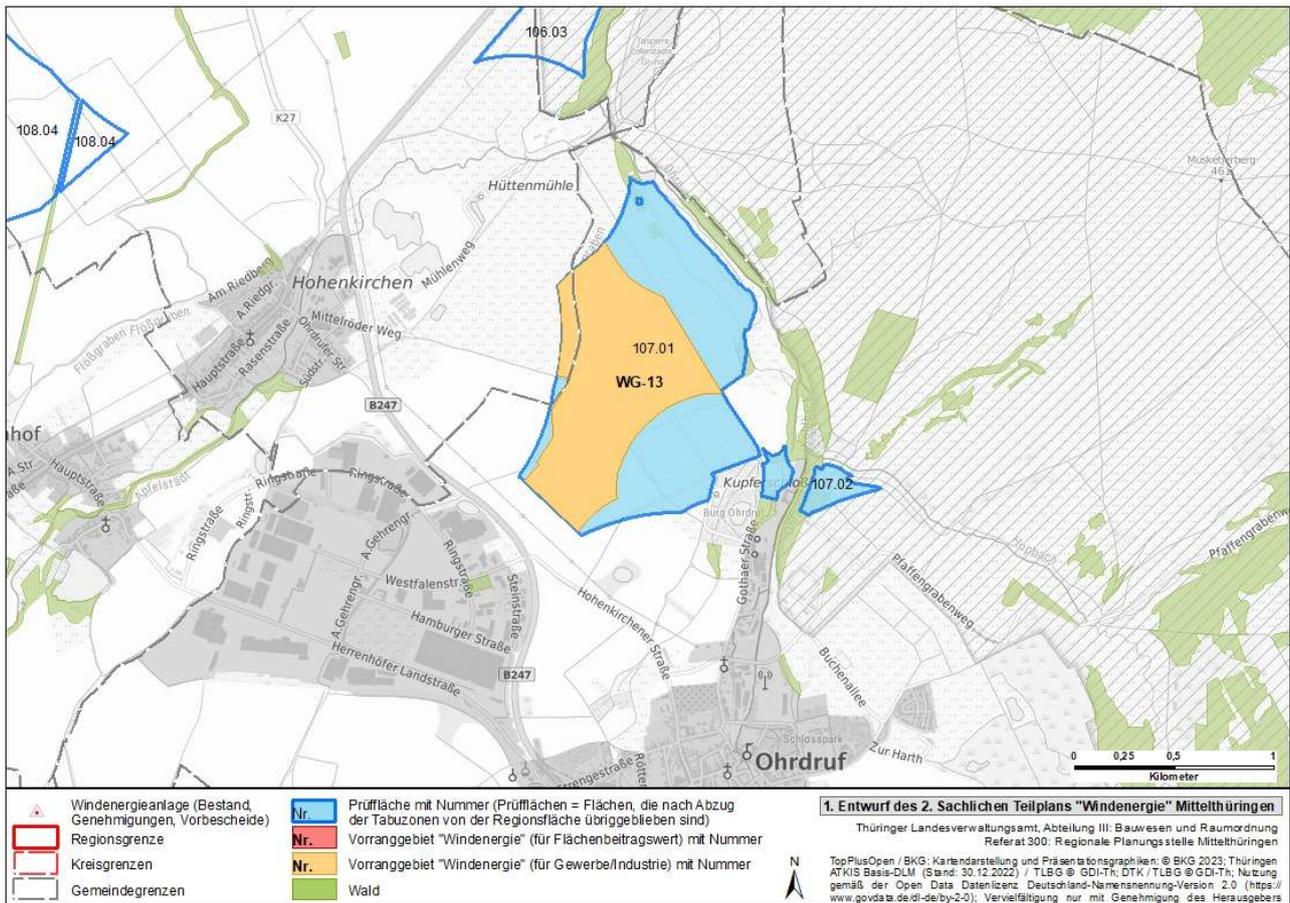
Teilprüffläche 106.03:

- Militärisches Gebiet
- Umgebungsschutz **Europäisches** Vogelschutzgebiet
- Schwarzstorchbrutplatz

Teilprüffläche 106.01:

- Avifaunistische Belange

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



WG-13 Ohrdruf

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-----------------------------|-----------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Ohrdruf, Georgenthal | Ohrdruf, Georgenthal |
| Flächengröße gesamt: | 147 ha | 66 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,6 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 107.01 zur direkten Stromversorgung des Gewerbegebiets „Ohrdruf“ sowie von weiteren energieintensiven Gewerbebetrieben in Ohrdruf das Vorranggebiet WG-13 – Ohrdruf ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordosten: Abstand zu den ökologisch wertvollen Strukturen in der Ohraue, Abstand zu Auerhuhn-Brutplatz
- Südosten: Abstand zum Haus Mühlberg (Kupferschlösschen) sowie zu Gärten
- Westen (teilweise): nutzbare Flächengeometrie, Grenze der Prüffläche
- Sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche

Die Teilprüffläche 107.02 wird wegen des angrenzenden europäischen Vogelschutzgebiete und der geringen Flächengröße nicht ausgewiesen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue“ (5130-420, TH-Nr. 29) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

Die Teilprüffläche 107.02 grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet an. Die Plangeberin erachtet vorsorglich einen Abstand zwischen Vorranggebiet Windenergie und Vogelschutzgebiet in der Größe einer Rotorblattlänge als sinnvoll. Dadurch wäre das Flächenpotenzial in dieser Teilprüffläche jedoch nur noch sehr gering, so dass die Plangeberin auf die Ausweisung dieser Teilprüffläche verzichtet.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt weniger als 1.000m von mehreren Standgewässern sowie teilweise weniger als 1.000m von der Apfelstädt und der Ohra entfernt, so dass hier die zu Standgewässern und Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Die Entfernungen betragen zu den Stillgewässern mindestens 550m, zur Apfelstädt mindestens 400m und zur Ohra mindestens 340m. Am Standgewässer „Collerstädter Grund“ wurden windenergiesensible Fledermäuse nachgewiesen – allerdings ohne Lebensraumbezug. Nach Angaben der Fledermauskoordinationsstelle seien jedoch Lebensstätten im Umfeld des Vorranggebiets wahrscheinlich. Die Plangeberin geht davon aus, dass durch entsprechende Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann oder angesichts der besonderen Bedeutung des Vorranggebiets für die direkte Energieversorgung energieintensiver Gewerbebetriebe von einer artenschutzrechtlichen Ausnahme Gebrauch gemacht werden kann.

Ohraue mit geschützten Offenlandbiotopen, geplantem Naturschutzgebiet „Langer Hain – Ohraue“, Auen-/Feuchtverbund und Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

In der Ohraue nordöstlich und östlich des Vorranggebiets Windenergie befinden sich verschiedene gesetzlich geschützte Offenlandbiotope und ein Auen-/Feuchtverbund. Zudem ist die Ohraue in diesem Bereich Bestandteil eines geplanten Naturschutzgebiets und wurde im Regionalplan von 2011 als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Die Ohraue stellt hier somit einen ökologisch wertvollen Bereich mit einer größeren Anzahl an konfligierenden Belangen dar. Die Plangeberin erkennt die ökologische Wertigkeit an und weist in diesem Bereich kein Vorranggebiet Windenergie aus.

Auerhuhnbrutplatz

Im südwestlichen Randbereich des Standortübungsplatzes befindet sich ein Auerhuhnbrutplatz. Die Plangeberin folgt den Empfehlungen der oberen Naturschutzbehörde und hält bei der Ausweisung des Vorranggebietes einen Abstand von 500m zum Brutplatz.

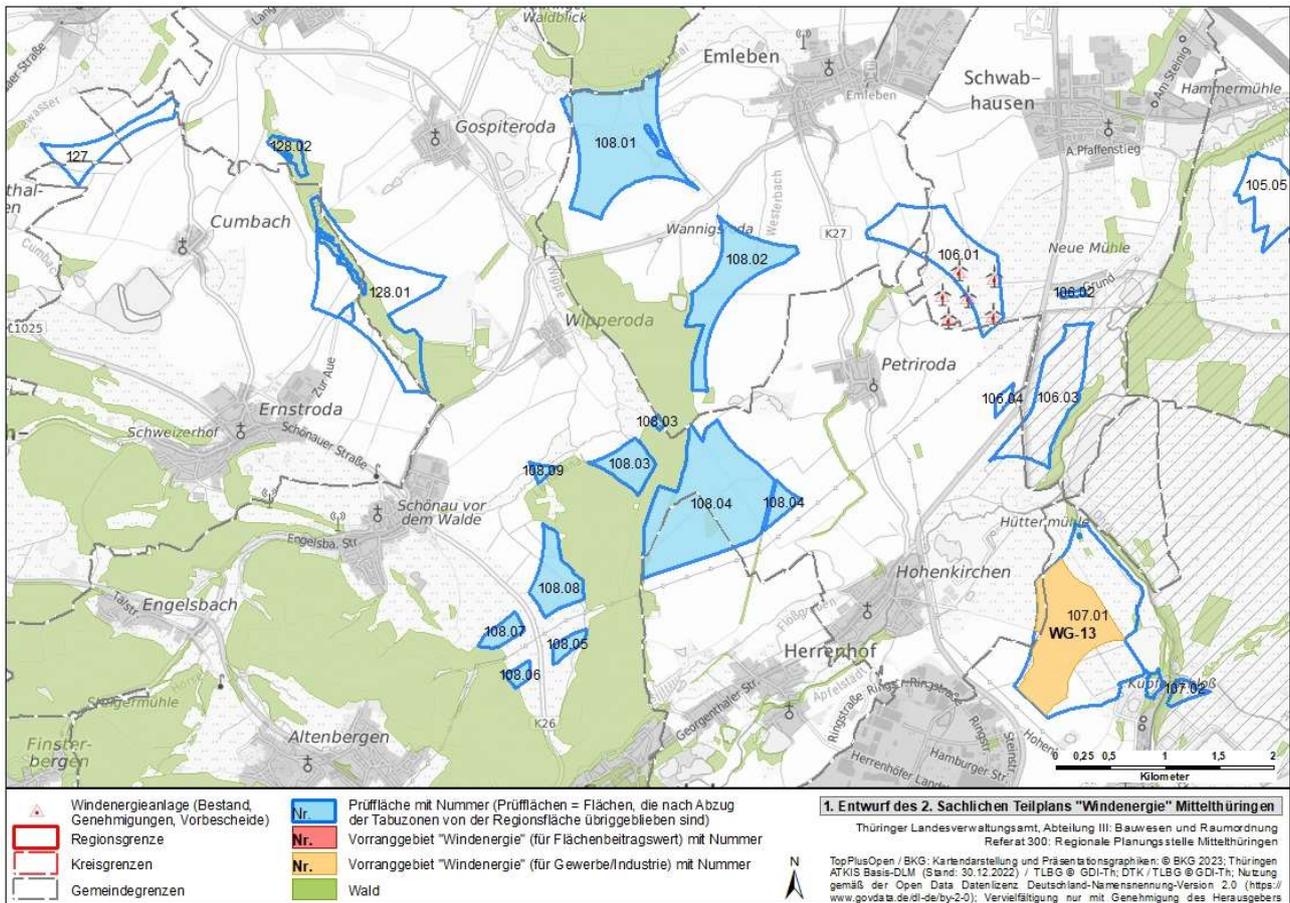
Unzerschnittener, störungsarmer Raum

Das Vorranggebiet Windenergie liegt fast vollständig im unzerschnittenen, störungsarmen Raum Nr.1 Truppenübungs-

platz Ohrdruf. Die Lage des Vorbehaltsgebietes ist jedoch äußerst randlich und zudem in einer Auswölbung des unzerschnittenen, störungsarmen Raums direkt am Industrie- und Gewerbegebiet Ohrdruf. Diese Situation mindert die Qualität des unzerschnittenen, störungsarmen Raums in diesem Bereich, so dass die Plangeberin die Vorteile der unmittelbaren Nähe zu den energieintensiven Gewerbebetrieben höher gewichtet.

Denkmalschutz

Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zu den Denkmalen in Ohrdruf besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, konnten nicht ermittelt werden. Der Wasserturm mit Aussichtsplattform im Südwesten von Ohrdruf bietet zwar eine weite Aussicht in die Landschaft, jedoch ist die Stadtsilhouette von Ohrdruf von diesem Standpunkt wenig markant und wird deshalb von der Plangeberin als nicht relevant angesehen.



108 Rund um Wipperoda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Emleben, Georgenthal, Herrenhof, Gotha | - |
| Flächengröße gesamt: | 289 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

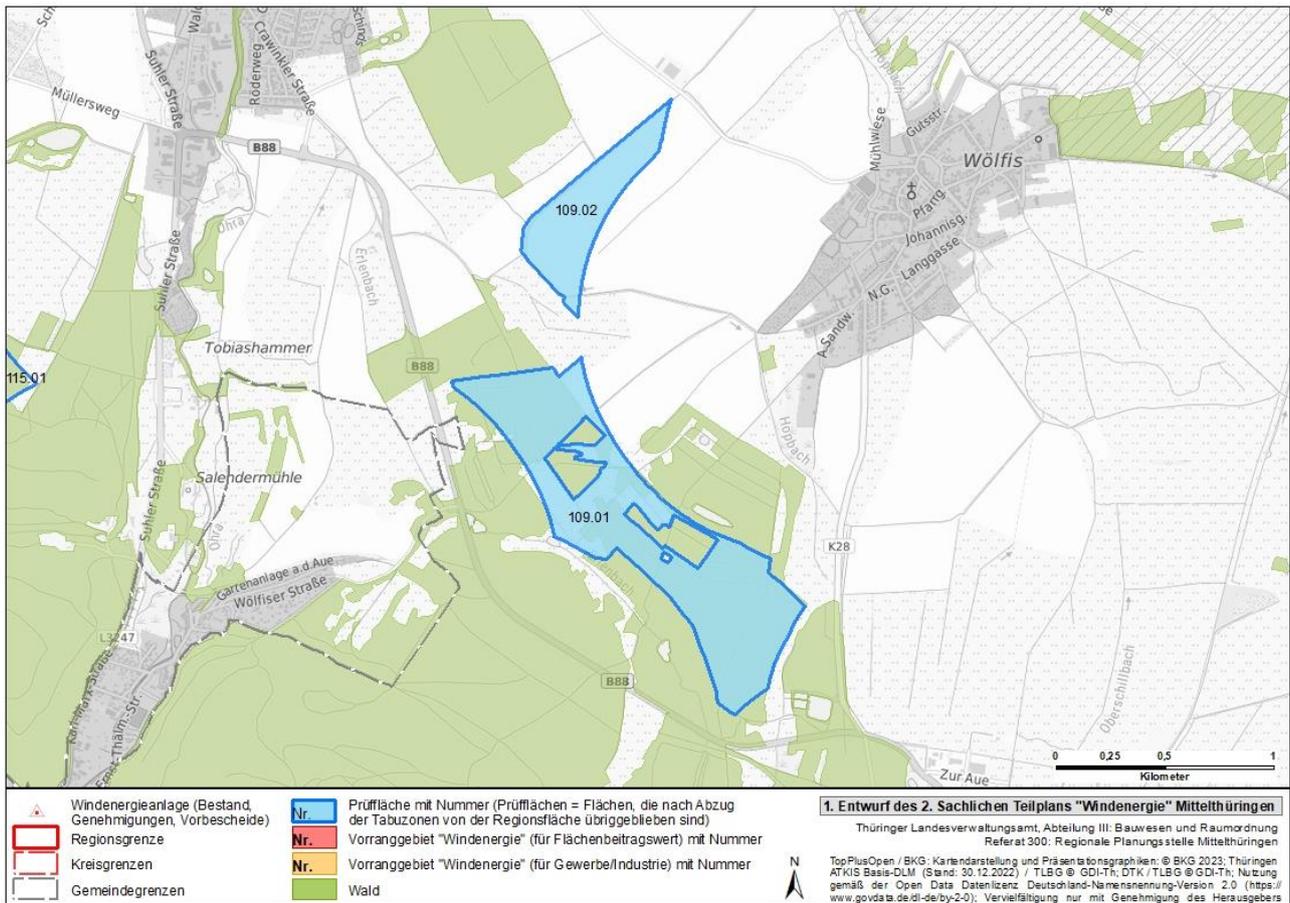
Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens von Projektierern ein Interesse an der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie besteht, zumal in der Teilprüffläche 106.01 bereits Windenergieanlagen existieren. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange in diesen Bereichen wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Gründe:

Die Teilprüfflächen der Prüfflächen sind oftmals sehr klein und oftmals durch andere Belange teilweise weiter eingeschränkt. Sie liegen zudem fast alle unmittelbar am FFH-Gebiet Hirzberg - Wannigsrod – Kranichmoor und umgeben dieses ökologisch wertvolle Gebiet. Durch einen vorsorglichen Abstand zum FFH-Gebiet bleibt vom Potential kaum was übrig und ein kompaktes Vorranggebiet ist nicht möglich.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



109 Westlich von Wölfis

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Ohrdruf | - |
| Flächengröße gesamt: | 90 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Fledermaus großes Winterquartier

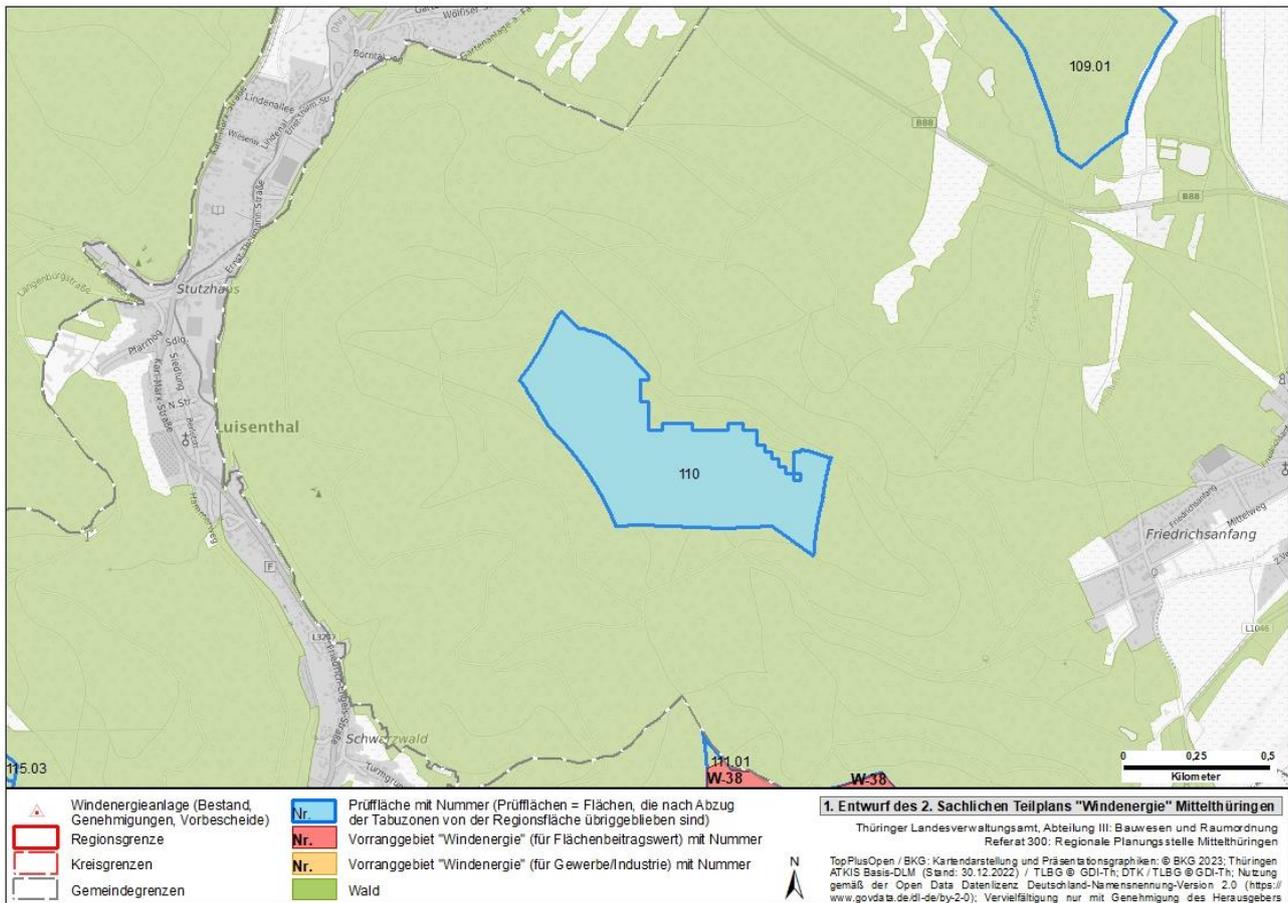
Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten

Die Prüffläche grenzt an ein Europäisches Vogelschutzgebiet Nr. 29 „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“. Im Vogelschutzgebiet fallen windenergiesensible Vogelarten unter die Schutzobjekte des Vogelschutzgebiets. Die Plan-geberin möchte daher vorsorglich in einem Abstand in der Größe der Rotorblattlänge der heute üblichen Windenergie-anlagen (85m) kein Vorranggebiet Windenergie ausweisen.

In der Prüffläche befinden sich flächendeckend essentielle Habitaten gem. Managementplan des SPA-Gebietes Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue. Diese Habitats sind für die betroffenen Vogelarten, die im Vogelschutzgebiet leben (u.a. Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard) essentiell als Gesamthabitat. Die Plangeberin gewichtet diesen Belang als hoch ein.

Darüberhinaus weist die Prüffläche ein hohe Anzahl an ökologisch sensible Flächen aus wie z.B. ökologisch wertvolle Wälder und Waldränder und die unmittelbare Nähe zum FFH-Gebiet „Erlebachwiesen bei Wölfis“.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



110 Westlich von Crawinkel

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Ohrdruf | - |
| Flächengröße gesamt: | 38 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Rohstoffsicherung

Die Hälfte der Prüffläche wird durch das Vorbehaltsgebiet Rohstoffe h-2 Luisenthal (Kienberg) überlagert. Die Plangeberin gewichtet die Rohstoffsicherung höher als die Windenergienutzung, da die Rohstoffe standortgebunden sind.

Vogelschutzgebiet Abstand 85m

Die Prüffläche grenzt an ein Europäisches Vogelschutzgebiet. Im an die Prüffläche angrenzenden Vogelschutzgebiet Nr. 29 „Ohrdruffer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“ fallen windenergiesensible Vogelarten unter die Schutzobjekte des Vogelschutzgebiets. Die Plangeberin möchte daher vorsorglich in einem Abstand in der Größe der Rotorblattlänge der heute üblichen Windenergieanlagen (85m) kein Vorranggebiet Windenergie ausweisen.

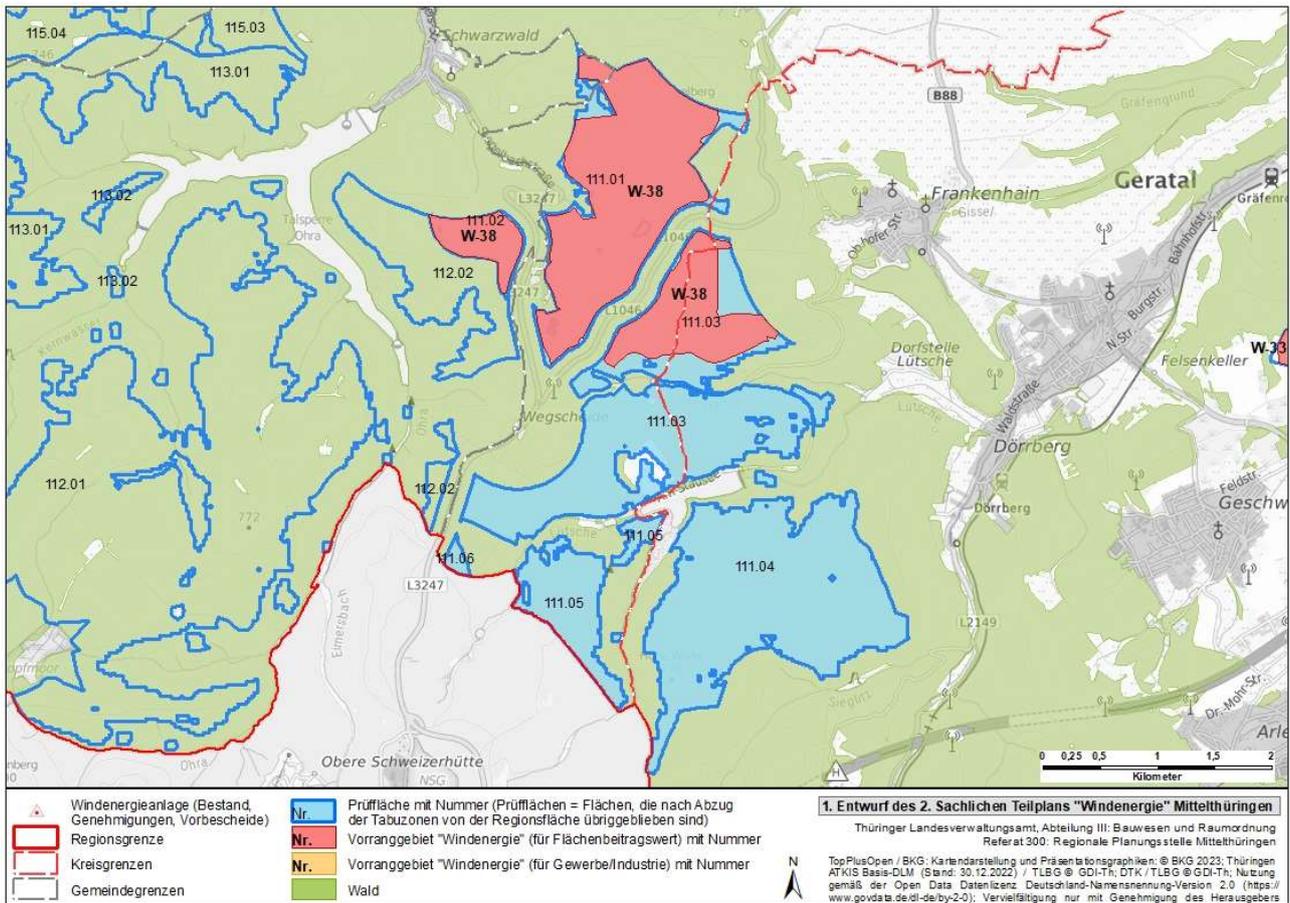
Dichtezentrum Uhu

Die Prüffläche liegt vollständig in einem Dichtezentrum für den Uhu. Dichtezentren werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Erschließung

Die Prüffläche liegt in einem reinen Waldbestand bei durchschnittlich 10 Grad Hangneigung und einer schwierigen Erschließung (Forstwege mit Hangneigung von mind. 12 %). Diese Situation schätzt die Plangeberin als nicht günstig für den Bau von Windenergieanlagen ein.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen in dem Raum andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. Die benachbarte Prüffläche 111 weist im Vergleich eine sehr gute Erschließung, viele Bereiche mit geringer Hangneigung und ein größeres Flächenpotential auf.



W-38 Crawinkel

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|-------------------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Ilm-Kreis, Gotha | Ilm-Kreis, Gotha |
| Gemeinde(n): | Luisenthal, Geratal, Ohrdruf | Luisenthal, Geratal, Ohrdruf |
| Flächengröße gesamt: | 930 ha | 315 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 7,2 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja Teilprüffläche 111.02 und Teile der Teilprüffläche 111.01 | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in den Teilprüfflächen 111.01 bis 111.03 das Vorranggebiet W-38 – Crawinkel ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Teilprüffläche 111.01: Nordwesten und Westen: Ausgrenzung steiler Flächen, vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur Landesstraße L 3247, Südosten: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur Landesstraße L 1046, Osten: Grenzen der Prüffläche, Ausgrenzung steiler Flächen, sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche
- Teilprüffläche 111.02: Osten: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur Landesstraße L 3247, sonstige Richtungen: Grenze der Prüffläche
- Teilprüffläche 111.03: Westen: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zu Landesstraße L 1046, Süden: Ausgrenzung der steileren Bereiche im Ensebachtal, Osten: Vorranggebiet Rohstoffe, Grenze der Prüffläche, nutzbare Feldgeometrie

In der südlichen Hälfte der Teilprüffläche 111.03 und in den übrigen Teilprüfflächen wird kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, weil die Plangeberin den Thüringer Wald insgesamt als unter Erholungsgesichtspunkten sensibel ansieht und daher keine zu große Massierung der Windenergienutzung möchte. Darüber hinaus waren folgende Gründe maßgeblich:

Südliche Hälfte der Teilprüffläche 111.03: Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen (Campingplatz Lütschetalssperre, Ferienwohnungen an der Staumauer), Vorranggebiet Rohstoffe.

Teilprüfflächen 111.04 und 111.05: teilweise Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen (Campingplatz Lütschetalssperre, Ferienwohnungen an der Staumauer), Dichtezentrum für den Baumfalken, topographisch weniger günstig und kaum erschlossen.

Teilprüffläche 111.06: Dichtezentrum für den Baumfalken

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen

Naturpark / Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald

Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Thüringer Wald. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.3**. Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Das Vorranggebiet liegt weit genug entfernt vom Rennsteig, der touristisch genutzten Lütschetalssperre und anderen touristischen Hotspots, so dass die Plangeberin davon ausgeht, dass das Vorranggebiet Windenergie die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparkes bzw. Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald nicht wesentlich beeinträchtigt. Da die Plangeberin zudem bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen (siehe Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1). Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin die sonstige Eignung der Prüffläche sowie das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz), Vogelzugkorridor

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ohrdrüfer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“ (5130-420, TH-Nr. 29) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören.

Das Vorranggebiet liegt in einem Vogelzugkorridor für Wasservögel inklusive Schreit- und Kranichvögel. Gemäß Auskunft der Vogelschutzbehörde Thüringen von 2023 deutet die aktuelle Datenlage auf ein eher geringes Zugeschehen hin. Nach Einschätzung der Plangeberin kann daher davon ausgegangen werden, dass auch keine Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

Dichtezentrum

Im südlichen Teil der Prüffläche (Teilprüfflächen 111.04 und 111.05) befindet sich ein Dichtezentrum für den Wanderfalken. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu. Die Plangeberin verzichtet daher auf die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie in den Teilprüfflächen.

Fledermausschutz

Das im Wald gelegene Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil weniger als 1.000m von der Ohratalsperre entfernt, so dass hier die zu Standgewässern empfohlenen Abstände unterschritten werden. Gleichzeitig wird empfohlen, bei Waldstandorten einen Abstand zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante von 80m einzuhalten. Nach dem derzeitigen Stand der Technik haben die Windenergieanlagen bereits eine Nabenhöhe von knapp 170m und eine Rotorblattlänge von 81m. Der empfohlene Abstand zwischen Boden und Rotorblattunterkante ist damit gegeben. Zudem liegt das Vorranggebiet über 100m höher als die Talsperre. Die Plangeberin geht daher davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Kurort Frankenhain

Das ausgewiesene Vorranggebiet reicht stellenweise bis auf 1.000m an den Erholungsort Frankenhain heran. Schutzbedürftige touristische Einrichtungen befinden sich jedoch nicht nur in der Ortslage Frankenhain, sondern auch im Lütsegrund und insbesondere an der Lütsetalsperre (Campingplatz, Ferienhäuser, Wochenendhäuser). Die Plangeberin verzichtet daher darauf, im Bereich der die Lütsetalsperre umgebenden Höhenzüge und Wälder ein Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen.

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Die Teilfläche des Vorranggebiets Freiraumsicherung FS-47 ganz im Norden der Prüffläche sowie die Teilfläche des Vorranggebiets Freiraumsicherung FS-48 im Osten der Prüffläche fußen auf mittlerweile aufgehobenen Wasserschutzgebieten. Die Grundlage für das Vorranggebiet Freiraumsicherung ist dort somit nicht mehr gegeben, so dass die Plangeberin diesen Belang nicht weiter betrachtet.

Das Vorbehaltsgebiet fs-29 Thüringer Wald basiert allgemein auf der Naturraumausstattung und dem Erholungswert des Thüringer Waldes als Naturpark und Landschaftsschutzgebiet. Diese Grundlage ist in den Kriterien 2.3 und 2.4 behandelt und wird hier als regionalplanerische Ausweisung als weniger gewichtig angesehen als die Windenergienutzung.

Erdbebenmessstation

Die Plangeberin misst der Windenergienutzung im vorgesehenen Vorranggebiet Windenergie ein höheres Gewicht bei als der Pufferzone um die seismologische Messstation Thüringer Wald, da die zur Ausweisung vorgesehene Fläche nur eher randlich in der Pufferzone von 5 km um die Messstation liegt. Die Plangeberin ist sich bewusst, dass es trotz der eher randlichen Lage wahrscheinlich zu einer Verschlechterung der Stationsqualität kommen wird, Messreihen nicht fortgeführt werden können und ggf. Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift. Die Plangeberin sieht die Einschränkungen jedoch als hinnehmbar an angesichts dessen, dass verheerende Erdbeben in Thüringen nicht zu erwarten sind und noch dazu innerhalb Thüringens der Schwerpunkt des seismischen Geschehens in Ostthüringen an der Grenze zu Sachsen und Sachsen-Anhalt liegt. Da es sich hier um einen Teilraum mit insgesamt nur wenigen geeigneten Prüfflächen handelt und das Vorranggebiet eine vergleichsweise gute Eignung aufweist, stellt die Plangeberin den Belang Erdbebenmessstation zurück.

Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft, Bedeutsame Landschaften

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche eine sehr hohe und im südlichen Bereich (Teilprüffläche 111.04) herausragende Landschaftsbildqualitäten auf.

Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die Prüffläche wird gänzlich von der Bedeutsamen Landschaft „Thüringer Wald“ überlagert.

Da die Plangeberin bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen ⇒ **Punkt 2.7 in der Begründung zum Ziel Z 1**. Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin das Ziel der Verteilung der

Vorranggebiete Windenergie höher als die sehr hohe Landschaftsbildqualität und die Bedeutsame Landschaft, da es sich um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Eine alternative Fläche stellt vor allem die Prüffläche 109 dar, die nicht Bestandteil der Bedeutsamen Landschaft Thüringer Wald ist. Stattdessen weist sie eine hohe Anzahl an ökologische Restriktionen und zudem ein deutlich geringeres Flächenpotenzial auf. Die Prüffläche 110 als weitere Alternative ist nur sehr klein. Alle weiteren alternativen Prüfflächen westlich der Prüffläche 111 weisen im Hinblick auf das Landschaftsbild entweder dieselben oder sogar noch höhere Konflikte auf.

Unzerschnittene, störungsarme Räume

Die vergleichsweise kleine Teilprüffläche 111.02 liegt am Rande eines unzerschnittenen, störungsarmen Raums ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Diese Teilprüffläche ist durch eine Landesstraße erschlossen und weist nur relativ geringe Hangneigungen auf. Die Plangeberin misst diesen Vorteilen eine höheres Gewicht bei als der Lage am Rande eines unzerschnittenen, störungsarme Raumes.

Wissenschaftliche Versuchsflächen

Die drei wissenschaftlichen Versuchsflächen ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.27** in der Prüffläche liegen alle randlich und berühren die Prüffläche nur marginal. Bei der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie wurden die beiden betroffenen Versuchsflächen ausgegrenzt.

Denkmalschutz

Die Ruine Käfernburg liegt 1,2 km vom Vorranggebiet Windenergie entfernt. Die Burgruine wurde zur Sicherung der Talstraße errichtet. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus eine Sichtbeziehung zur Käfernburg besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnte, konnten nicht ermittelt werden. Genausowenig besteht eine Sichtbeziehung von der Käfernburg auf die Windenergieanlagen.

Ebenso gibt es keine relevanten oder beeinträchtigten Blickbeziehungen im Hinblick auf die unter Denkmalschutz stehende Staumauer der Lutschetalsperre.

Das Vorranggebiet beginnt in 4km Entfernung vom Hotel Panorama in Oberhof. Windenergieanlagen im Vorranggebiet werden vom Hotel aus sichtbar sein, was die Plangeberin jedoch als hinnehmbar betrachtet, da eine dominante Wirkung der Windenergieanlagen auf das denkmalgeschützte Gebäude nicht vorliegt.

Rohstoffsicherung

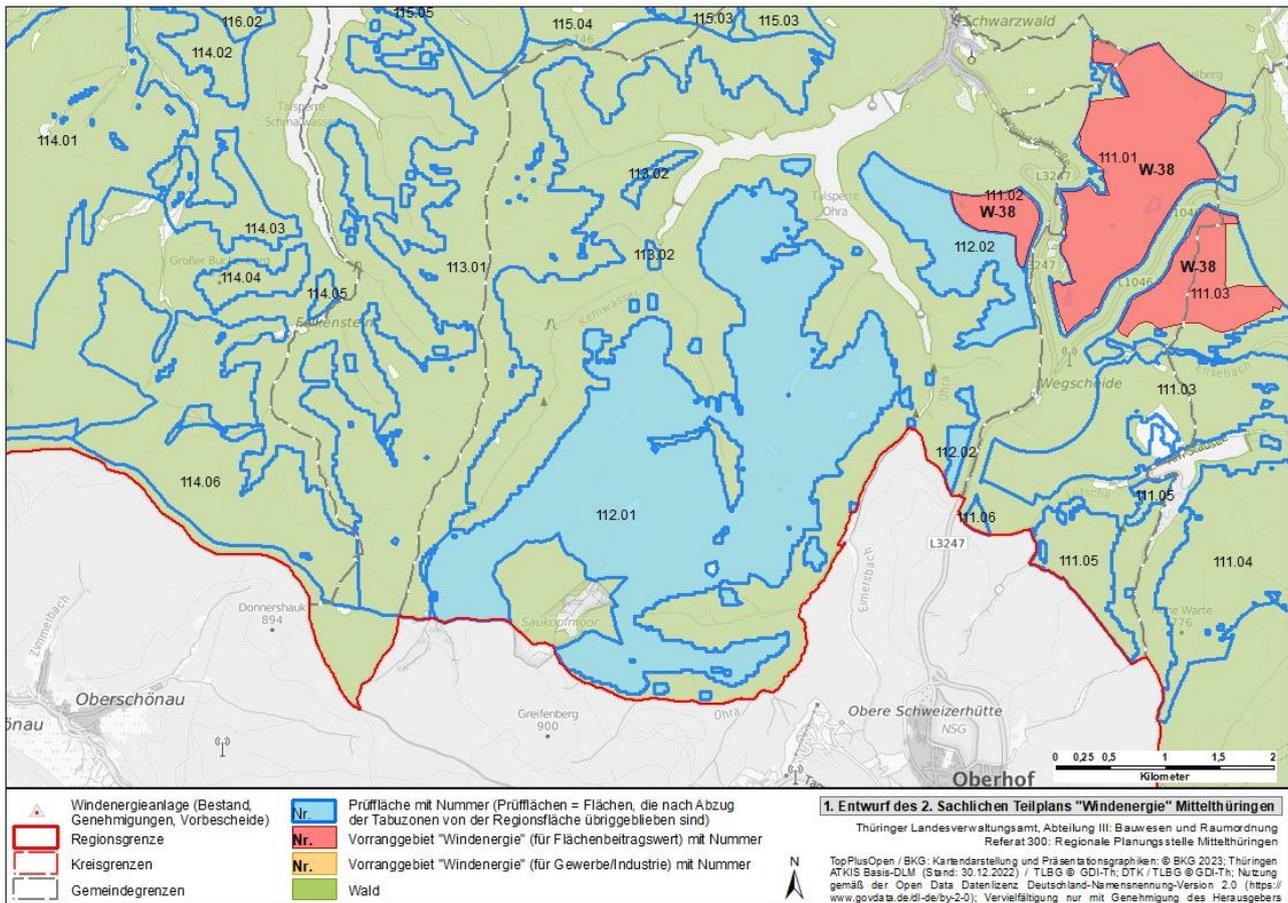
In der Teilprüffläche 111.01 sowie in der Teilprüffläche 111.03 befinden sich rechtlich genehmigte Felder für die Rohstoffsicherung. Die Plangeberin hat diese Felder als Vorranggebiete Rohstoffe ausgewiesen (WD-2 bzw. H-4) und gewichtet den standortgebundenen Belang Rohstoffsicherung höher als die Windenergienutzung.

Netzanbindung

Die Netzanbindung ist mäßig gut. Die nächste 110kV-Leitung verläuft in ca. 7km im Norden (Umspannwerk Ohrdruf).

Zuwegung

Das Vorranggebiet zeichnet sich durch eine für Waldflächen außergewöhnlich gute Erschließung durch die Landesstraßen L 1046 und L 3247 aus, die auf einer Hochfläche verlaufen und von denen eine Erschließung durch Forststraßen gegeben ist.



112 Südlich von Luisenthal

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Luisenthal | - |
| Flächengröße gesamt: | 945 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 7,3 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja Teilweise in der Teilprüffläche 112.02 | - |

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**Dichtezentrum Wanderfalke und Uhu**

Die Prüffläche liegt fast vollständig in einem Dichtezentrum für den Wanderfalken Uhu sowie zu einem Teil (im Norden) in einem Dichtezentrum für den Uhu. Dichtezentren werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rück-zugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzbehörde zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Schwarzstorchbrutplatz

Im Norden weist die Prüffläche zudem einen Schwarzstorchbrutplatz auf. Schwarzstörche sind störungsempfindlich und die Plangeberin hält es für sinnvoll, bei dieser störungsempfindlichen Brutvogelart auf die Abstandsempfehlungen der oberen Naturschutzbehörde von 1 km um den Brutplatz zurückzugreifen.

Trinkwasserschutzzone II des Talsperrensystems Ohra / Schmalwasser

Die gesamte Prüffläche befindet sich in der Trinkwasserschutzzone II des Talsperrensystems Ohra / Schmalwasser.

Im Moment ist die Windenergienutzung in der Wasserschutzzone II nicht möglich. Mit dem Wasser aus der Talsperre Ohra wird Mittelthüringen versorgt. Die Stauanlage Schmalwasser ist zwar derzeit nicht als Trinkwassertalsperre versorgungswirksam, ihr Trinkwasserstatus wird aus Gründen der Daseinsvorsorge aber weiterhin aufrechterhalten. Im Verbund mit der Trinkwassertalsperre Tambach-Dietharz hat sie die Aufgabe, Rohwasser in ausreichender Menge und Qualität bereitzustellen.

Es ist jedoch beabsichtigt das gesamte Schutzgebietssystem voraussichtlich im Jahr 2025 neu zu überarbeiten und gravierend zu verkleinern. Diese geplante, verkleinerte Neuausweisung überlagert in den randlichen Teilen die Prüffläche: Die Plangeberin gewichtet in diesen Bereichen die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung höher als die Windenergienutzung, so dass sich diese Bereiche nicht für eine Vorranggebietsausweisung anbieten. Wann eine Aufhebung der vorhandenen WSZ II stattfindet, ist jedoch noch nicht absehbar, so dass die Plangeberin auch aus dem Grund darauf verzichtet, diese Teile der Prüffläche für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Erdbebenmessstation

Die gesamte Prüffläche befindet sich relativ zentral innerhalb der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz empfohlenen Pufferzone von 5 km um die Seismologischen Messstation Thüringer Wald. Die Plangeberin verzichtet auf eine weitere Inanspruchnahme der Pufferzone, da bereits das Vorranggebiet in der benachbarten Prüffläche 111 ausgewiesen wurde und eine weitere Annäherung an die Messstation vermieden werden soll. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation wäre es sehr wahrscheinlich, dass es durch Windenergienutzung zu einer Verschlechterung der Stationsqualität kommen würde, Messreihen nicht fortgeführt werden können und ggf. Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstünden. Die Plangeberin sieht darin eine übermäßige Beeinträchtigung der Stationsqualität.

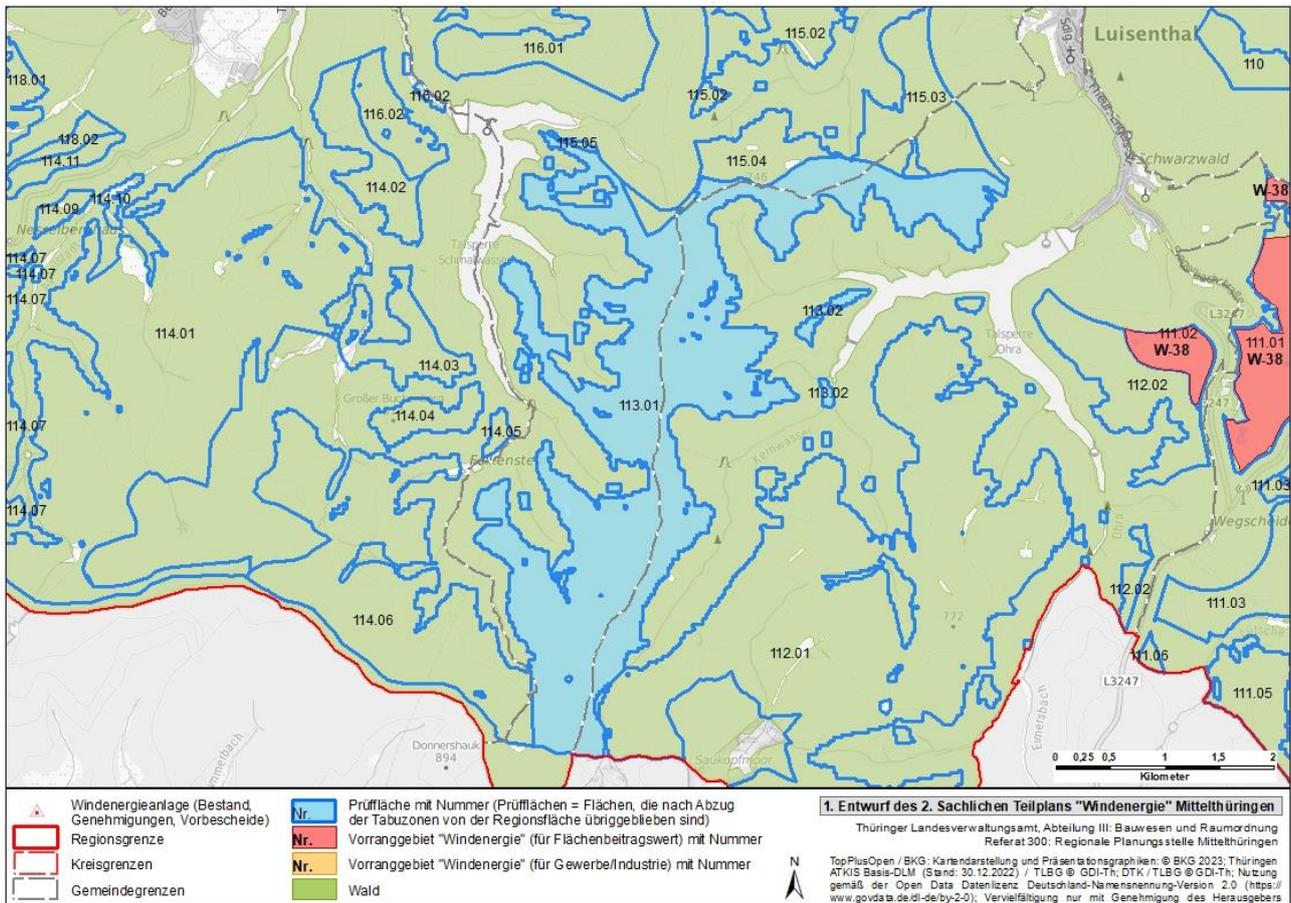
Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche fast gänzlich eine hohe Landschaftsbildqualität auf (Kategorie 5 von 6).

Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die Prüffläche wird gänzlich von der Bedeutsamen Landschaft Thüringer Wald überlagert. Zusammen mit der zentralen Lage der Prüffläche in einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** und der Lage im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald wichtet die Plangeberin diese Gesamtsituation als sehr hoch und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebiets.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens der eines Projektierers ein Interesse an der Ausweisung eines Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen regionsweit andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. In der Umgebung der Prüffläche 113 sind die Vorranggebiete W-38, W-39 und W-40 aus den Gründen, dass sie nicht in einem Dichtezentrum und außerhalb der TWSZ des Talsperrensystems Ohra-Schmalwasser liegen, den Puffer der Erdbebenmessstation nicht oder nur randlich berühren und relativ gut erschließbar sind vorzugswürdig.



113 Zwischen Talsperre Schmalwasser und Ohratalsperre

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Luisenthal, Ohrdruf, Tambach-Dietharz/Thür. Wald | - |
| Flächengröße gesamt: | 740 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 - 7,3 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Dichtezentrum Uhu und Dichtezentrum Wanderfalke

Die Prüffläche liegt gänzlich im Dichtezentrum des Wanderfalcken sowie mehr als die Hälfte der Prüffläche liegt im Dichtezentrum für den Uhu. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den beiden Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der beiden Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz dieser Vogelarten dennoch große Bedeutung zu. Da hier gleich zwei Dichtezentren betroffen sind, verzichtet die Plangeberin darauf, im nördlichen und mittleren Bereich der Prüffläche ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Der südliche Teil der Prüffläche wird nur von einem Dichtezentrum überlagert, ist jedoch aus den unten aufgeführten Belangen ebenfalls nicht geeignet, als Vorranggebiet(e) Windenergie ausgewiesen zu werden.

Trinkwasserschutzzone II Talsperrensystem Ohra / Schmalwasser

Die gesamte Prüffläche befindet sich in der Trinkwasserschutzzone II des Talsperrensystems Ohra / Schmalwasser.

Im Moment ist die Windenergienutzung in der Wasserschutzzone II nicht möglich. Mit dem Wasser aus der Talsperre Ohra wird Mittelthüringen versorgt. Die Stauanlage Schmalwasser ist zwar derzeit nicht als Trinkwassertalsperre versorgungswirksam, ihr Trinkwasserstatus wird aus Gründen der Daseinsvorsorge aber weiterhin aufrechterhalten. Im Verbund mit der Trinkwassertalsperre Tambach-Dietharz hat sie die Aufgabe, Rohwasser in ausreichender Menge und Qualität bereitzustellen.

Es ist jedoch beabsichtigt das gesamte Schutzgebietssystem voraussichtlich im Jahr 2025 neu zu überarbeiten und gravierend zu verkleinern. Diese geplante, verkleinerte Neuausweisung überlagert in den randlichen Teilen die Prüffläche: Die Plangeberin gewichtet in diesen Bereichen die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung höher als die Windenergienutzung, so dass sich diese Bereiche nicht für eine Vorranggebietsausweisung anbieten. Wann eine Aufhebung der vorhandenen WSZ II stattfindet, ist jedoch noch nicht absehbar, so dass die Plangeberin auch aus dem Grund darauf verzichtet, diese Teile der Prüffläche für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Erdbebenmessstation

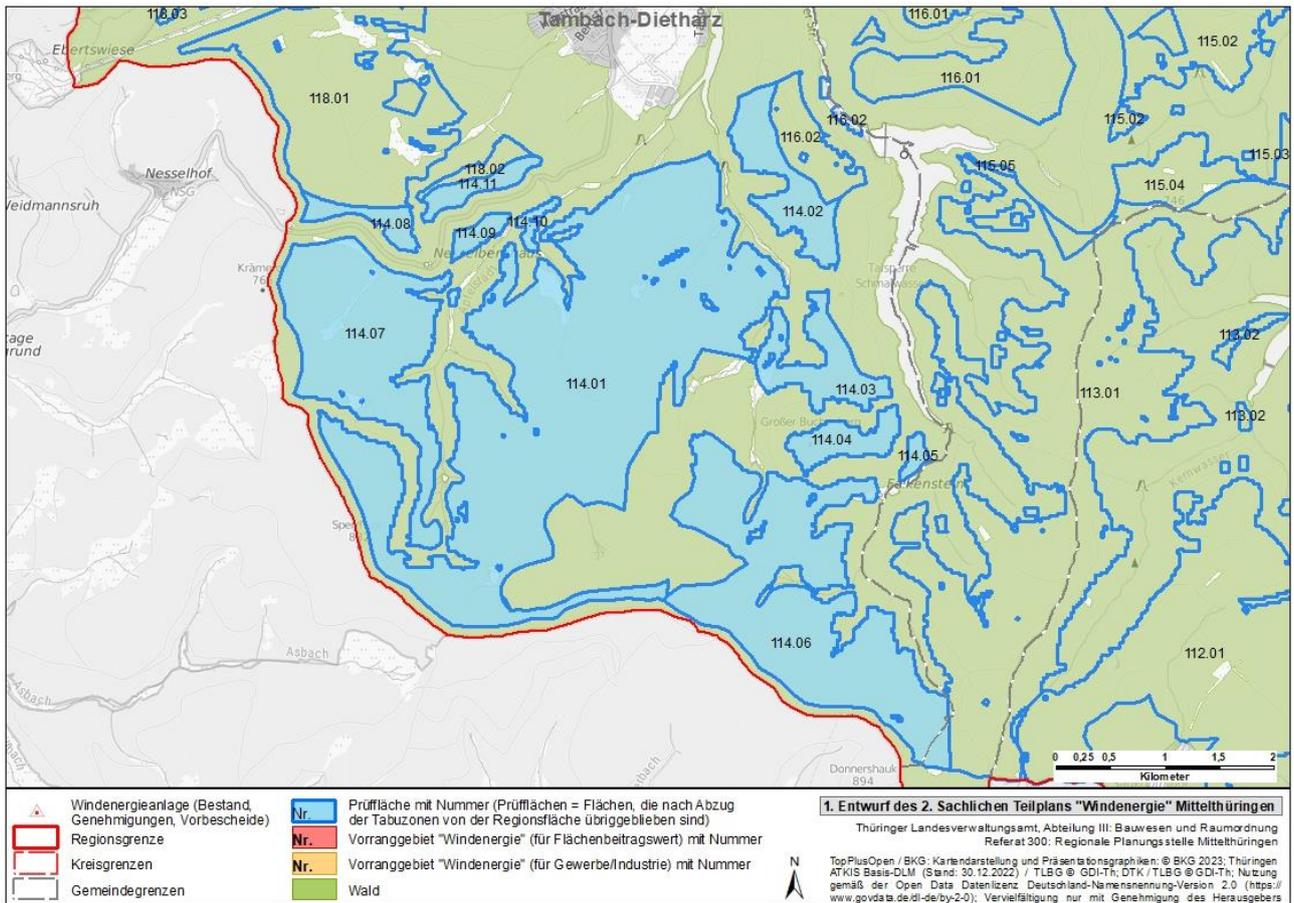
Die gesamte Prüffläche befindet sich innerhalb der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz empfohlenen Pufferzone von 5 km um die Seismologischen Messstation Thüringer Wald. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation wäre es sehr wahrscheinlich, dass es durch Windenergienutzung zu einer Verschlechterung der Stationsqualität kommen würde, Messreihen nicht fortgeführt werden können und ggf. Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstünden. Die Plangeberin sieht darin eine übermäßige Beeinträchtigung der Stationsqualität.

Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche fast gänzlich eine herausragende Landschaftsbildqualität auf (Kategorie 6 von 6).

Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die Prüffläche wird gänzlich von der Bedeutsamen Landschaft Thüringer Wald überlagert. Zusammen mit der zentralen Lage der Prüffläche in einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** und der Lage im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald wichtet die Plangeberin diese Gesamtsituation als sehr hoch und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebiets.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen regionsweit andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. In der Umgebung der Prüffläche 113 sind die Vorranggebiete W-116 und W-111 aus den Gründen, dass sie nicht in einem Dichtezentrum und außerhalb der TWSZ des Talsperrensystems Ohra-Schmalwasser liegen und den Puffer der Erdbebenmessstation nicht oder nur randlich berühren vorzugswürdig.



114 Westlich der Talsperre Schmalwasser

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Ohrdruf | - |
| Flächengröße gesamt: | 1476 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 7,4 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

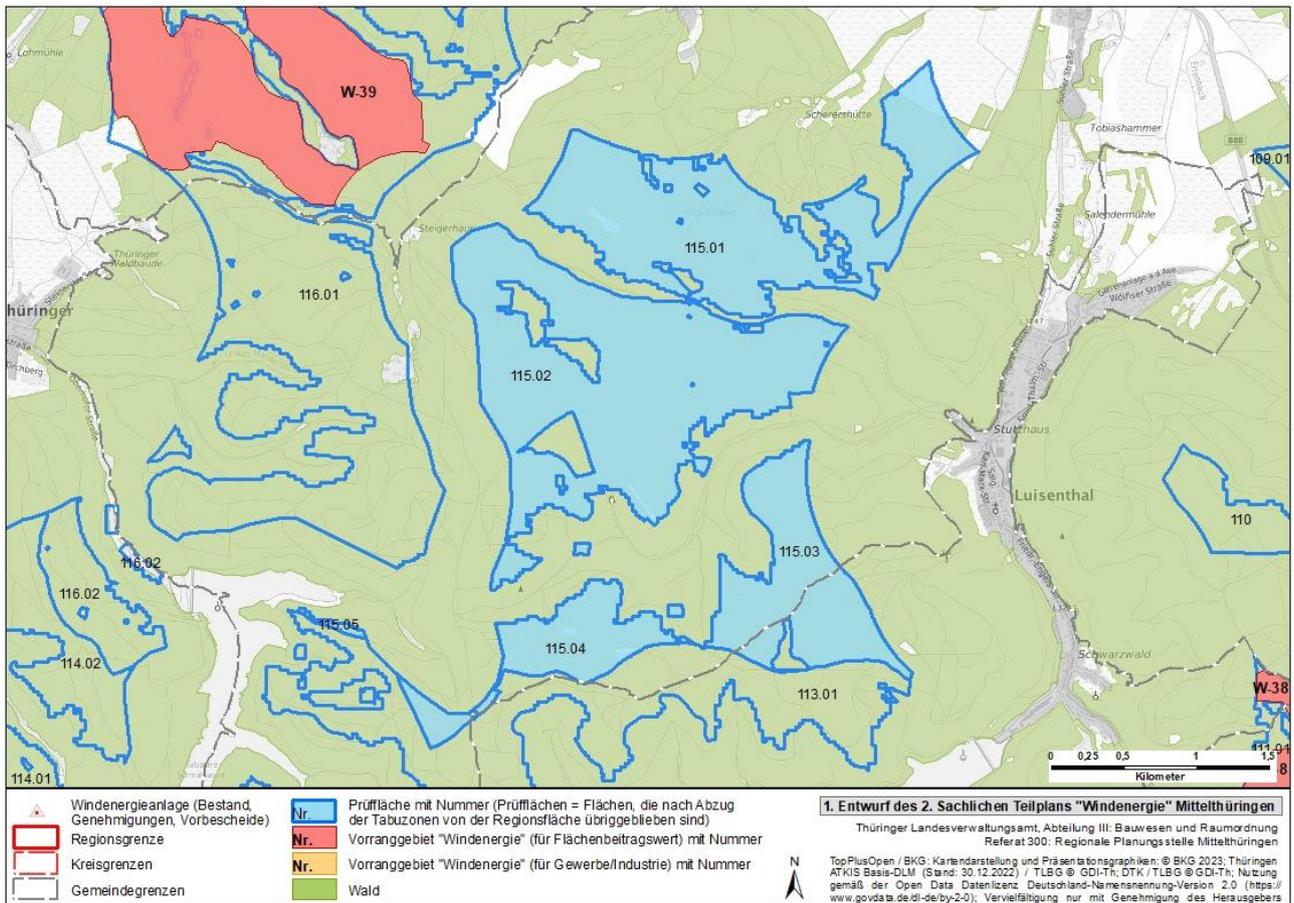
Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Dichtezentren Wanderfalke und Uhu
- WSZ II des Talsperrensystems Ohra-Schmalwasser
- Landschaftsbild, Naturpark Thüringer Wald, Landschaftsschutzgebiet etc.
- Erdbebenmessstation
- Fledermausschutz
- Schwarzstorchbrutplatz

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen regionsweit andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung. In der Umgebung der Prüffläche 113 sind die Vorranggebiete W-38, W-39 und W-40 aus den Gründen, dass sie nicht in einem Dichtezentrum und außerhalb der TWSZ des Talsperrensystems Ohra-Schmalwasser liegen, den Puffer der Erdbebenmessstation nicht oder nur randlich berühren und relativ gut erschließbar sind vorzugswürdig.



115 Südlich von Gräfenhain

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Ohrdruf, Luisenthal | - |
| Flächengröße gesamt: | 644 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 7,1 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

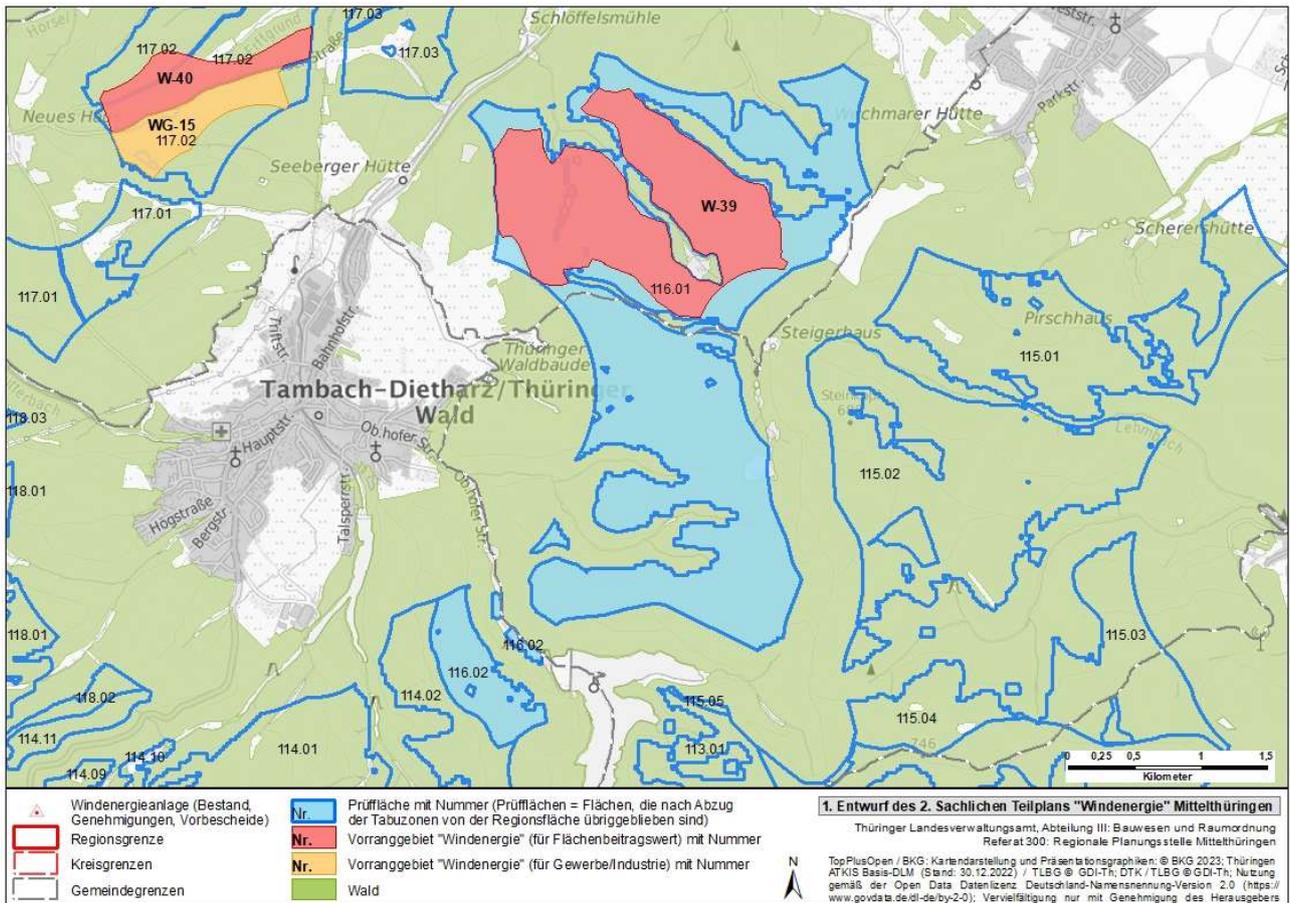
Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Dichtezentren Uhu und Wanderfalke
- Schwarzstorchbrutplätze
- Seismologische Station
- Naturpark / Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald
- Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen regionsweit andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



W-39 Georgenthal/Gräfenhain

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|--------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Ohdruf, Georgenthal, Tambach-Dietharz/Thür. Wald | Georgenthal |
| Flächengröße gesamt: | 681 ha | 204 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,2 - 7,1 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 116.01 das Vorranggebiet W-39 – Georgenthal/Gräfenhain ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordwesten: Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen (Rodebachmühle)
- Nordosten: Vogelzugkorridor (stärker frequentierter, tieferliegende Bereich)
- Osten: Vorranggebiet Rohstoffe H-2
- Südosten: Abstand zu schutzbedürftiger Nutzung (Steigerhaus)
- Süden: Abstand zur seismologischen Station
- Südwesten: geschütztes Offenlandbiotop / geplantes Naturschutzgebiet
- Westen und Mitte: Ausgrenzung steiler Bereiche / Grenzen der Prüffläche, nutzbare Feldgeometrie

In der südlichen Hälfte der Teilprüffläche 116.01 wird kein Vorranggebiet ausgewiesen. Gründe: Fledermausschutz, Schwarzstorch-Brutplatz, Kernflächen des Waldbiotopverbundes, Seismologische Station.

in der Teilprüffläche 116.02 wird kein Vorranggebiet ausgewiesen. Gründe: Fledermausschutz, Dichtezentrum Wanderfalke und Uhu

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Abstände zur Rodebachmühle und Steigerhaus

Nordwestlich des Vorranggebietes, im Tal der Apfelstädt, liegt das Hotel Rodebachmühle und südöstlich des Vorranggebietes das Steigerhaus mit Wochenendhäusern. Diese Nutzungen sieht die Plangeberin als schutzbedürftig an und hält einen Abstand in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe.

Naturpark / Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald

Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Thüringer Wald. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.3**. Dadurch sind Naturparks und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Das Vorranggebiet liegt weit genug entfernt vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots, so dass die Plangeberin davon ausgeht, dass das Vorranggebiet Windenergie die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparks bzw. Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald nicht wesentlich beeinträchtigt. Da die Plangeberin zudem bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen (siehe Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1). Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin die sonstige Eignung der Prüffläche sowie das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark.

Dichtezentren

Die Teilprüffläche 116.02 liegt gänzlich in einem Dichtezentrum für den Uhu sowie für den Wanderfalken. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu, so dass die Plangeberin in dieser Teilprüffläche kein Vorranggebiet Windenergie ausweist.

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Das Vorbehaltsgebiet fs-29 Thüringer Wald basiert allgemein auf der Naturraumausstattung und dem Erholungswert des Thüringer Waldes als Naturpark und Landschaftsschutzgebiet. Diese Grundlage ist in den Kriterien 2.3 und 2.4 behandelt und wird hier als regionalplanerische Ausweisung als weniger gewichtig angesehen als die Windenergienutzung.

Geplantes Naturschutzgebiet

Im Westen der Teilprüffläche 116.1 liegt ein kleiner Bereich im geplanten Naturschutzgebiet „Offenlandbiotop noerdlich

von Dietharz“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Die Plangeberin erkennt jedoch an, dass es sich um geschützte Biotope handelt, die gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie an dieser Stelle sprechen.

Seismologische Station

Die Prüffläche liegt zum Teil relativ nah (geringster Abstand ca. 2km) an der Seismologischen Messstation Thüringer Wald. Ein Teil der Prüffläche befindet sich jedoch außerhalb der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz empfohlenen Pufferzone von 5 km. Wegen der geringen Entfernung der südlichen Hälfte der Prüffläche zur Messstation wäre es sehr wahrscheinlich, dass es durch Windenergienutzung zu einer Verschlechterung der Stationsqualität kommen würde, Messreihen nicht fortgeführt werden können und ggf. Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstünden. Die Plangeberin sieht darin eine übermäßige Beeinträchtigung der Stationsqualität und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes im südlichen Teil, zumal dort wegen anderer Belange (Fledermausschutz, Schwarzstorchbrutplatz, Kernflächen des Waldbiotopverbundes, topographisch schwieriges Gelände) nur eine kleine Ausweisung möglich wäre.

Am nördlichen Rand der Prüffläche (außerhalb des Puffers bzw. randlich) gewichtet die Plangeberin die relativ konfliktarme Situation höher und weist dort ein Vorranggebiet aus. Die Plangeberin misst der Windenergienutzung im vorgesehenen Vorranggebiet Windenergie ein höheres Gewicht bei als der Pufferzone um die seismologische Messstation Thüringer Wald, da die zur Ausweisung vorgesehene Fläche nur eher randlich in der Pufferzone liegt. Die Plangeberin ist sich bewusst, dass es trotz der eher randlichen Lage wahrscheinlich zu einer Verschlechterung der Stationsqualität kommen wird, Messreihen nicht fortgeführt werden können und ggf. Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, die die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift. Die Plangeberin sieht die Einschränkungen jedoch als hinnehmbar an angesichts dessen, dass verheerende Erdbeben in Thüringen nicht zu erwarten sind und noch dazu innerhalb Thüringens der Schwerpunkt des seismischen Geschehens in Ostthüringen an der Grenze zu Sachsen und Sachsen-Anhalt liegt.

Fledermausschutz

Das im Wald gelegene Vorranggebiet liegt zum Teil weniger als 1.000m von der Apfelstädt sowie einem 0,6 ha kleinen Standgewässer an der Apfelstädt entfernt, so dass hier die zu Standgewässern und Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Gleichzeitig wird empfohlen, bei Waldstandorten einen Abstand zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante von 80m einzuhalten. Nach dem derzeitigen Stand der Technik haben die Windenergieanlagen bereits eine Nabenhöhe von knapp 170m und eine Rotorblattlänge von 81m. Der empfohlene Abstand zwischen Boden und Rotorblattunterkante ist damit gegeben. Zudem liegt das Vorranggebiet mindestens 60m höher als die Gewässer. Die Plangeberin geht daher davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Im südwestlichen Bereich der Prüffläche, in der Nähe der Staumauer der Talsperre Schmalwasser existiert ein großes Fledermaus-Winterquartier. Die Plangeberin folgt der Abstandsempfehlung von 1.000m und weist in diesem Bereich kein Vorranggebiet Windenergie aus.

Rohstoffsicherung

In der Teilprüffläche 116.01 befindet sich ein rechtlich genehmigtes Feld für die Rohstoffsicherung (Gräfenhain). Die Plangeberin hat dieses Feld und weitere angrenzende Flächen als Vorranggebiet Rohstoffe (H-2) ausgewiesen und gewichtet den standortgebundenen Belang Rohstoffsicherung höher als die Windenergienutzung.

Vogelzugkorridor

Von Seiten der Thüringer Vogelschutzwarte wird die Prüffläche 116 als vergleichsweise wenig konfliktrichtig eingeschätzt. Die aktuell vorliegenden Daten deuteten darauf hin, dass der Vogelzugkorridor Nr. 26 „Finsterbergen-Luisenthal im Bereich der Prüffläche nur wenig befliegen sei. Hinzu komme, dass der Bereich vollständig bewaldet sei und größere Zugvogelansammlungen eher im rund 100 m tiefer liegenden, nordöstlichen Teil des Zugkorridors zu erwarten seien. Die Plangeberin hält diese Einschätzung für plausibel: Sie gewichtet den Vogelzugkorridor im Bereich des Vorranggebiets geringer als die Windenergienutzung, weist aber in den noch weiter nordöstlich gelegenen Bereichen der Teilprüffläche 116.01 kein Vorranggebiet Windenergie aus.

Schwarzstorchbrutplätze

Im südlichen Teil der Prüffläche befindet sich ein Schwarzstorchbrutplatz. Die Thüringer Vogelschutzwarte empfiehlt, zu Schwarzstorch-Brutplätzen einen Mindestabstand von 1.000m zu halten. Die Plangeberin folgt dieser Empfehlung und weist in diesem Bereich kein Vorranggebiet Windenergie aus.

Kernflächen des Waldbiotopverbundes

Den südlichen Teil der Prüffläche durchziehen wichtige Kernflächen des Waldbiotopverbundes. Es handelt sich um ökologisch wertvolle Bereiche, die die Plangeberin höher gewichtet als die Windenergienutzung.

Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft / Bedeutsame Landschaften / unzerschnittene, störungsarme Räume

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche eine sehr hohe und im südlichen Bereich (südliche Teilprüffläche 116.01 und Teilprüffläche 116.02 aber auch im nordwestlichen Bereich der Teilprüffläche 116.01) herausragende Landschaftsbildqualitäten auf. Das Bundesamt für Naturschutz hat darüber hinaus ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die Prüffläche wird gänzlich von der Bedeutsamen Landschaft Thüringer Wald überlagert.

Das ausgewiesene Vorranggebiet liegt außerdem am Rande eines unzerschnittenen, störungsarmen Raums ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**.

Gleichzeitig ist der vom Vorranggebiet Windenergie in Anspruch genommene Teil der Prüffläche im Vergleich zu den anderen Teilbereichen der Prüffläche relativ konfliktarm, beinhaltet große Bereiche mit geringen Hangneigungen und ist gut erschlossen. Da die Plangeberin bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen (siehe Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1). Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin die Eignung der Prüffläche sowie das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die sehr hohe Landschaftsbildqualität, die Bedeutsame Landschaft und den unzerschnittenen, störungsarmen Raum, da es sich um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Weitere alternative Prüfflächen (außer der Prüffläche 117) weisen im Hinblick auf das Landschaftsbild entweder dieselben oder sogar noch höhere Konflikte auf.

Wald mit Sichtschutzfunktion

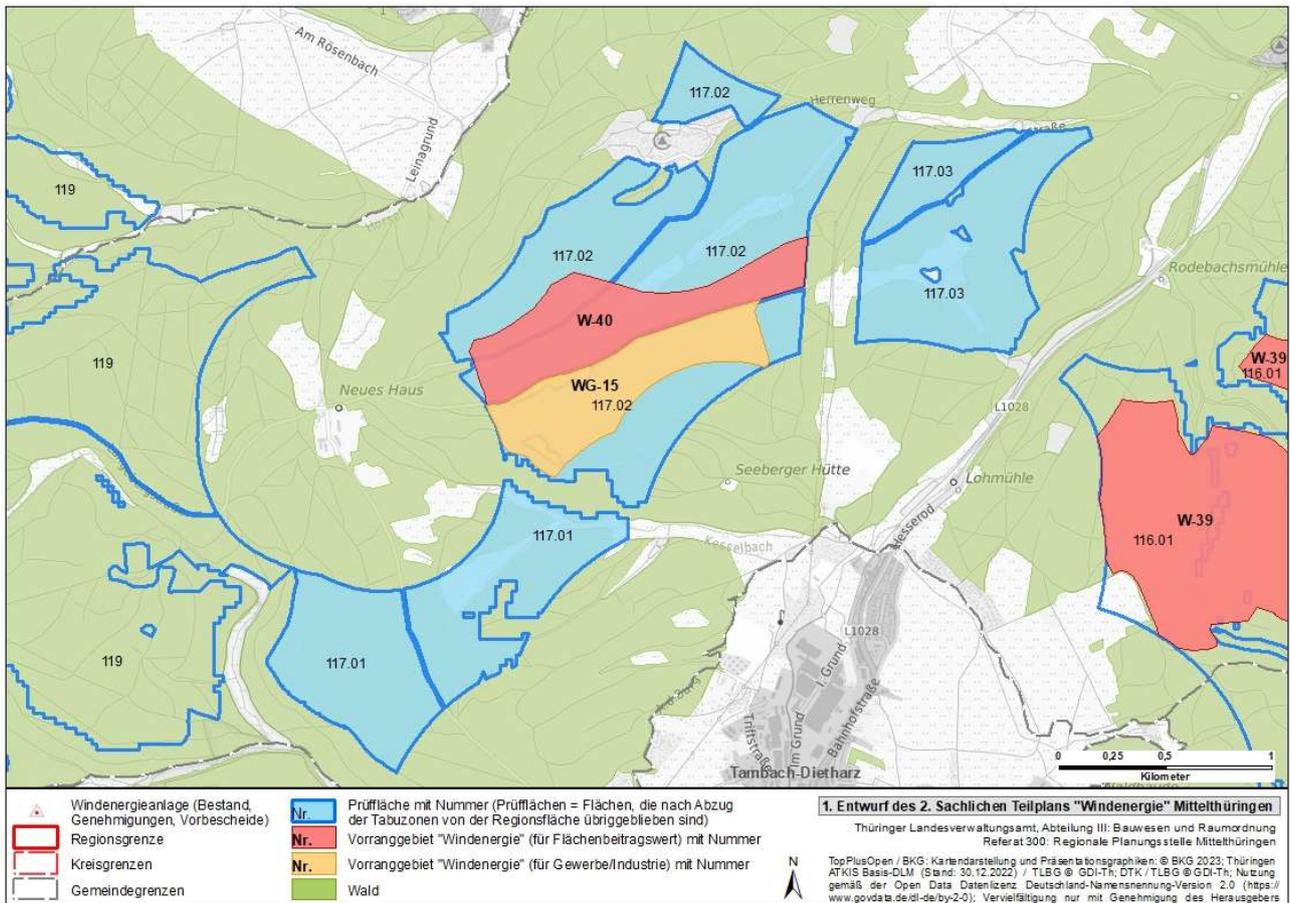
Eine 18 ha große Fläche des Sichtschutzwaldes wird vom Vorranggebiet Windenergie in Anspruch genommen. Da es sich aber dabei lediglich um eine geringfügige, punktuelle Waldbeseitigung handelt und die Sichtschutzfunktion weiterhin bestehen bleibt, gewichtet die Plangeberin die Windenergienutzung höher.

Netzanbindung

Nächste 380 kV - Leitung Vieselbach - (Eisenach -) Mecklar. 17km entfernt. Trassensicherung für Pumpspeicherwerk verläuft unmittelbar östlich des Vorranggebietes. Eine 110kV-Leitung verläuft in 1,3km Entfernung westlich des Vorranggebietes.

Zuwegung

Als Zuwegung kann gegebenenfalls die zum Steigerhaus führende Steigerstraße genutzt werden, die keine steilen Abschnitte aufweist und vergleichsweise breit ist.



W-40 Georgenthal/Tambach-Dietharz; WG-15 Tambach-Dietharz

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------|---------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Georgenthal | Georgenthal |
| Flächengröße gesamt: | 392 ha | W-40: 42 ha; WG-15: 38 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 7,0 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 117.02 das Vorranggebiet W-40 – Georgenthal/Tambach-Dietharz und das Vorbehaltsgebiet WG-15 Tambach-Dietharz ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung der Vorranggebiete ergibt sich wie folgt:

W-40 – Georgenthal/Tambach-Dietharz:

- Nordwesten: Abstände zu Wochenendhäusern
- Norden: Abstand zum Campingplatz Paulsfeld
- Osten: Grenze der Teilprüffläche
- Süden: Vorbehaltsgebiet Rohstoffe und Grenze zum Vorranggebiet W-40 WG-15 Tambach-Dietharz

WG-15 Tambach-Dietharz:

- Norden: Grenze zum Vorranggebiet W-40 – Georgenthal/Tambach-Dietharz
- Osten: Vorbehaltsgebiet Rohstoffe
- Südosten: Abstand zu Wochenendhäusern
- Süden: Grenzen der Prüffläche
- Südwesten: Abstand zum Ferienlager/Freizeitzentrum Neues Haus

In den übrigen Teilprüfflächen wird aus den folgenden Gründen kein Vorranggebiet ausgewiesen:

117.01: Fledermausschutz, geschützte Offenlandbiotope, geringeres Flächenpotenzial

117.03: geplantes Naturschutzgebiet, keine zu große Massierung der Windenergienutzung in einem Raum, der unter Erholungsgesichtspunkten sensibel ist.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen

Abstand um schutzbedürftige Nutzungen

Im Umfeld der Prüffläche befinden sich folgende Nutzungen im Außenbereich: (a) Ferienlager Neues Haus, b) Wochenendhaus im Kesselthal, c) Seeberger Hütte (Wochenendhaus), d) Campingplatz Paulfeld, e) Wochenendhäuser südlich Finsterbergen). Diese Nutzungen sieht die Plangeberin als schutzbedürftig an und hält einen Abstand in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe. Diese Abstände bilden überwiegend die Außenabgrenzung der Vorranggebiete.

Abstand um Kur- und Erholungsorte

Die ausgewiesenen Vorranggebiete befindet sich zwischen Tambach-Dietharz und Finsterbergen. Zu beiden Orten wird nach Ansicht der Plangeberin ausreichend Abstand gehalten, zumal wesentliche touristische Infrastrukturen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Das Vorbehaltsgebiet fs-29 Thüringer Wald basiert allgemein auf der Naturraumausstattung und dem Erholungswert des Thüringer Waldes als Naturpark und Landschaftsschutzgebiet. Diese Grundlage ist in den Kriterien 2.3 und 2.4 behandelt und wird hier als regionalplanerische Ausweisung als weniger gewichtig angesehen als die Windenergienutzung. Das Vorranggebiet FS-46 liegt außerhalb der Vorranggebiete.

Geplantes Naturschutzgebiet

In der Teilprüffläche 117.03 befindet sich im zentralen Bereich das geplante Naturschutzgebiet „Offenlandbiotope noerdlich von Dietharz“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Die Plangeberin erkennt jedoch an, dass das geplante Naturschutzgebiet zwar schematisch abgegrenzt ist, aber geschützte Biotope enthält, die gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie an dieser Stelle sprechen.

Fledermausschutz

Die im Wald gelegenen Vorranggebiete liegen zu einem weniger als 1.000m von der Apfelstädt sowie einem 0,6 ha kleinen Standgewässer an der Apfelstädt sowie zu einem etwas größeren Teil weniger als 1.000m von der Hörssel entfernt, so dass hier die zu Standgewässern und Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Gleichzeitig

wird empfohlen, bei Waldstandorten einen Abstand zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante von 80m einzuhalten. Nach dem derzeitigen Stand der Technik haben die Windenergieanlagen bereits eine Nabenhöhe von knapp 170m und eine Rotorblattlänge von 81m. Der empfohlene Abstand zwischen Boden und Rotorblattunterkante ist damit gegeben. Zudem liegen die Vorranggebiete mindestens 50m höher als die Hörsel und mindestens 80m höher als die Apfelstädt und das Standgewässer. Die Plangeberin geht daher davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Südwestlich der Teilprüffläche 117.01 befinden sich zwei große und weitere kleinere Fledermaus-Winterquartiere. Aus Sicht der Fledermauskoordinationsstelle bilden die Winterquartiere des Spittergrundes und des einmündenden Rotebachtals einen zusammenhängenden Quartierkomplex in diesem Talzug mit der faunistischen Besonderheit, dass hier Bartfledermäuse in so großen Anzahlen beobachtet werden, wie sie sonst nur in einigen Bereichen des Thüringer Schiefergebirges vorkommen. Die Plangeberin sieht vor diesem Hintergrund davon ab, in der südlichen Hälfte der Teilprüffläche 117.01 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Denkmalschutz

Es ist keine Beeinträchtigung des Denkmals Vierpfennighaus (Neues Haus) durch mögliche Windenergieanlagen ersichtlich, relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen zum Denkmal Vierpfennighaus bestehen, die durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten beeinträchtigt werden könnten, fehlen. Weitblicke sind vom Vierpfennighaus nicht vorhanden, da sein Umfeld bewaldet ist.

Rohstoffsicherung

In der Prüffläche 117.02 befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (VB wd-2), das im Regionalplan Mittelthüringen von 2011 ausgewiesen wurde. Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe wird zur Rohstoffsicherung dieses Vorbehaltsgebiet höher gewichtet als die Windenergienutzung und diese Bereiche von einer Vorranggebietsausweisung ausgespart.

Landschaftsbild / Bedeutsame Landschaften

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche herausragende Landschaftsbildqualitäten auf. Das Bundesamt für Naturschutz hat außerdem ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die Prüffläche wird gänzlich von der Bedeutsamen Landschaft Thüringer Wald überlagert.

Da die Plangeberin bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen (siehe Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1). Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die herausragende Landschaftsbildqualität und die Bedeutsame Landschaft, da es sich um einen Teilraum handelt, in dem insgesamt nur wenige Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können. Alle weiteren alternativen Prüfflächen (außer der Prüffläche 116, in der ebenfalls ein Vorranggebiet ausgewiesen wird) weisen im Hinblick auf das Landschaftsbild entweder dieselben oder sogar noch höhere Konflikte auf.

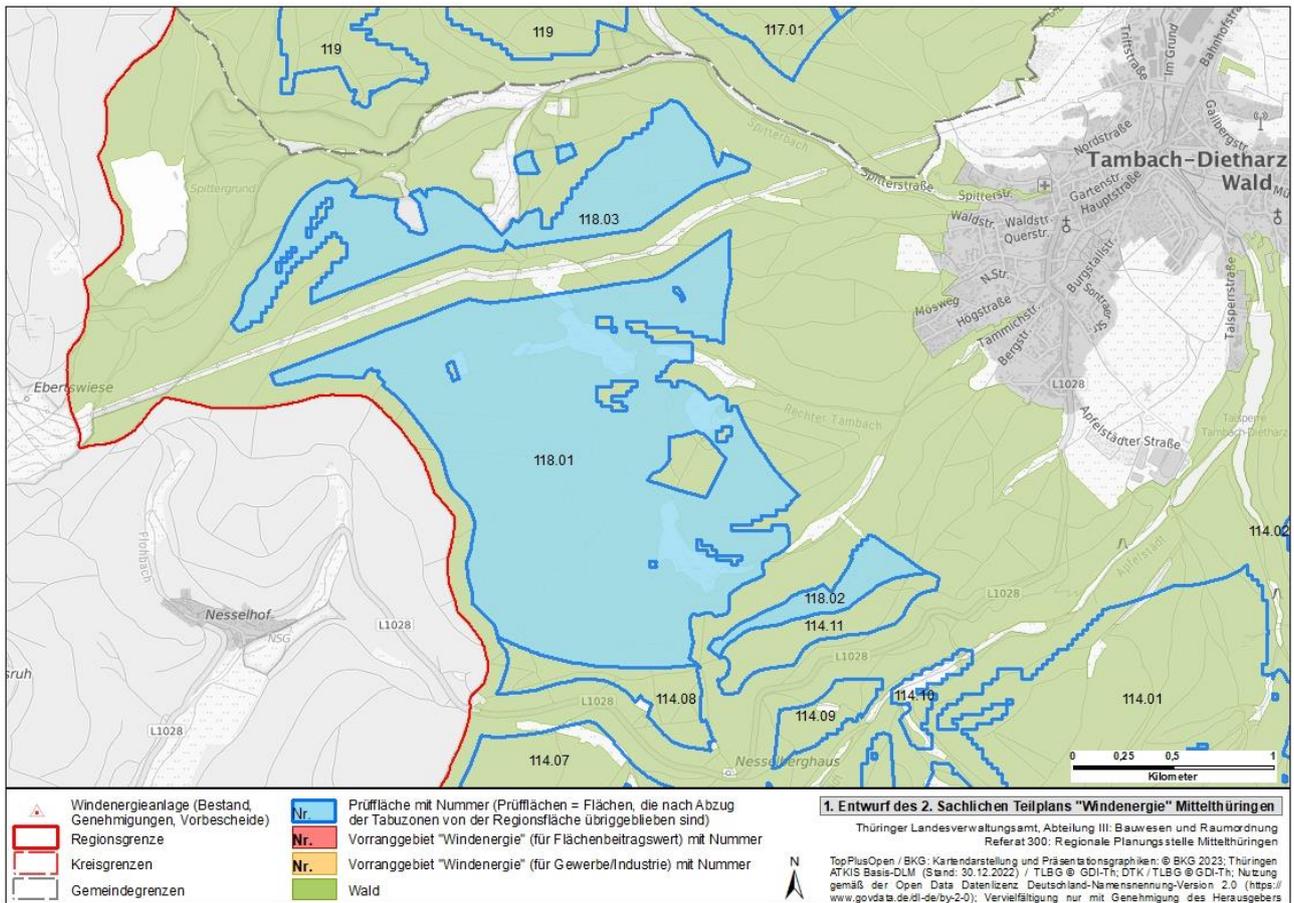
Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Thüringer Wald

Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Thüringer Wald. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks/ Landschaftsschutzgebieten wurde aufgehoben ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.3**. Dadurch sind Naturparke und Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Die beiden Vorranggebiete liegen weit genug entfernt vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots, so dass die Plangeberin davon ausgeht, dass das Vorranggebiet Windenergie die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparkes bzw. Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald nicht wesentlich beeinträchtigt. Da die Plangeberin zudem bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen (siehe Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1). Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin die sonstige Eignung der Prüffläche sowie das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark.

Ergänzend eröffnet das Vorranggebiet WG-15 Tambach-Dietharz die Möglichkeit, den energieintensiven Gewerbebetrieben bzw. dem Gewerbegebiet in Tambach-Dietharz direkt mit Windstrom zu versorgen. Die Plangeberin misst diesen Aspekten ein höheres Gewicht bei als der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark.

Zuwegung

Durch die Vorranggebiete verlaufen zwei befestigte, überwiegend gerade und breite Wege mit mäßiger Steigung.



118 Westlich von Tambach-Dietharz

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Tambach-Dietharz/Thür. Wald | - |
| Flächengröße gesamt: | 360 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 7,2 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

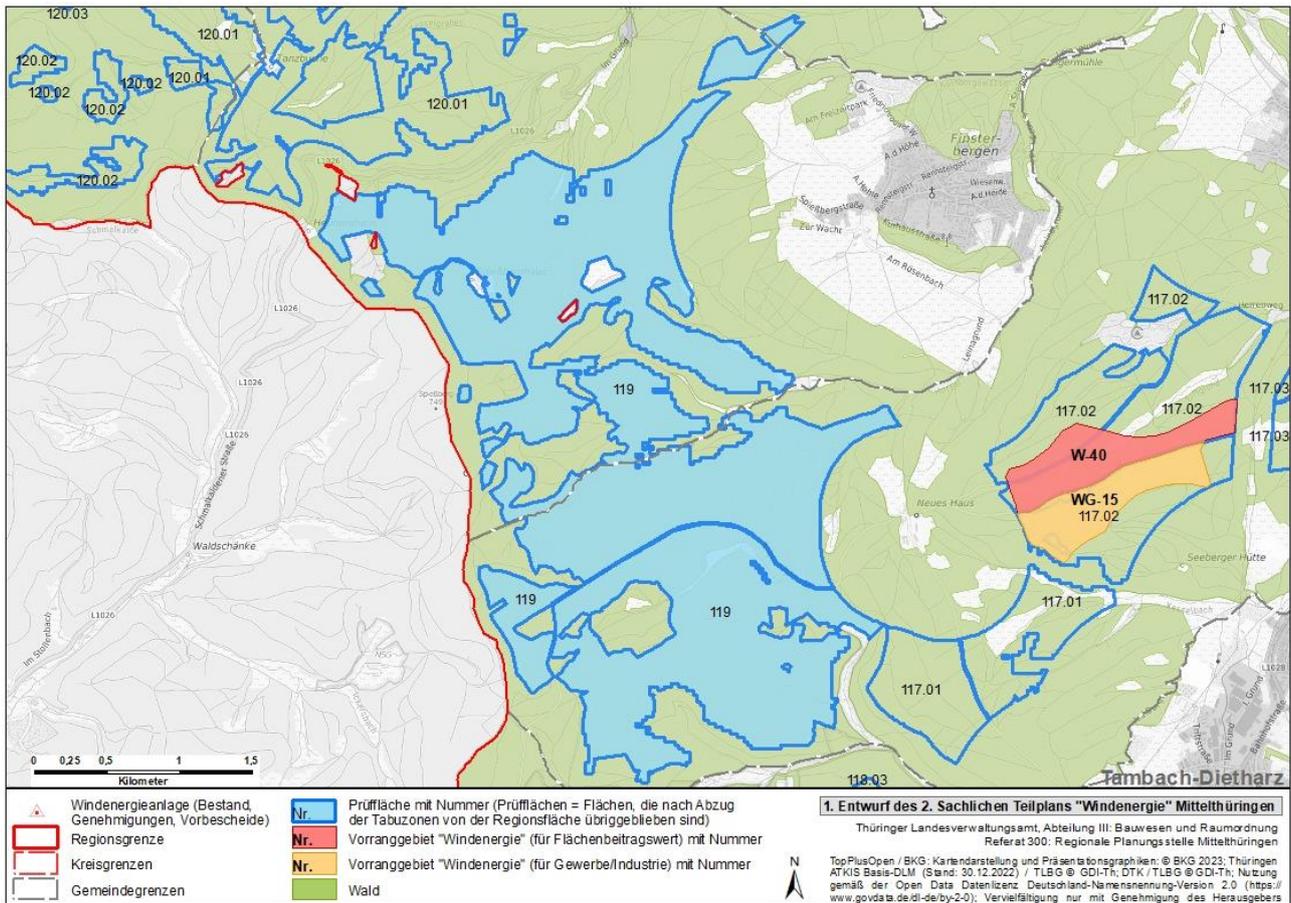
Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Dichtezentrum Uhu
- Schwarzstorchbrutplatz
- Fledermausschutz
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



119 Westlich von Finsterbergen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-----------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Friedrichroda, Georgenthal | - |
| Flächengröße gesamt: | 716 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 7,1 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

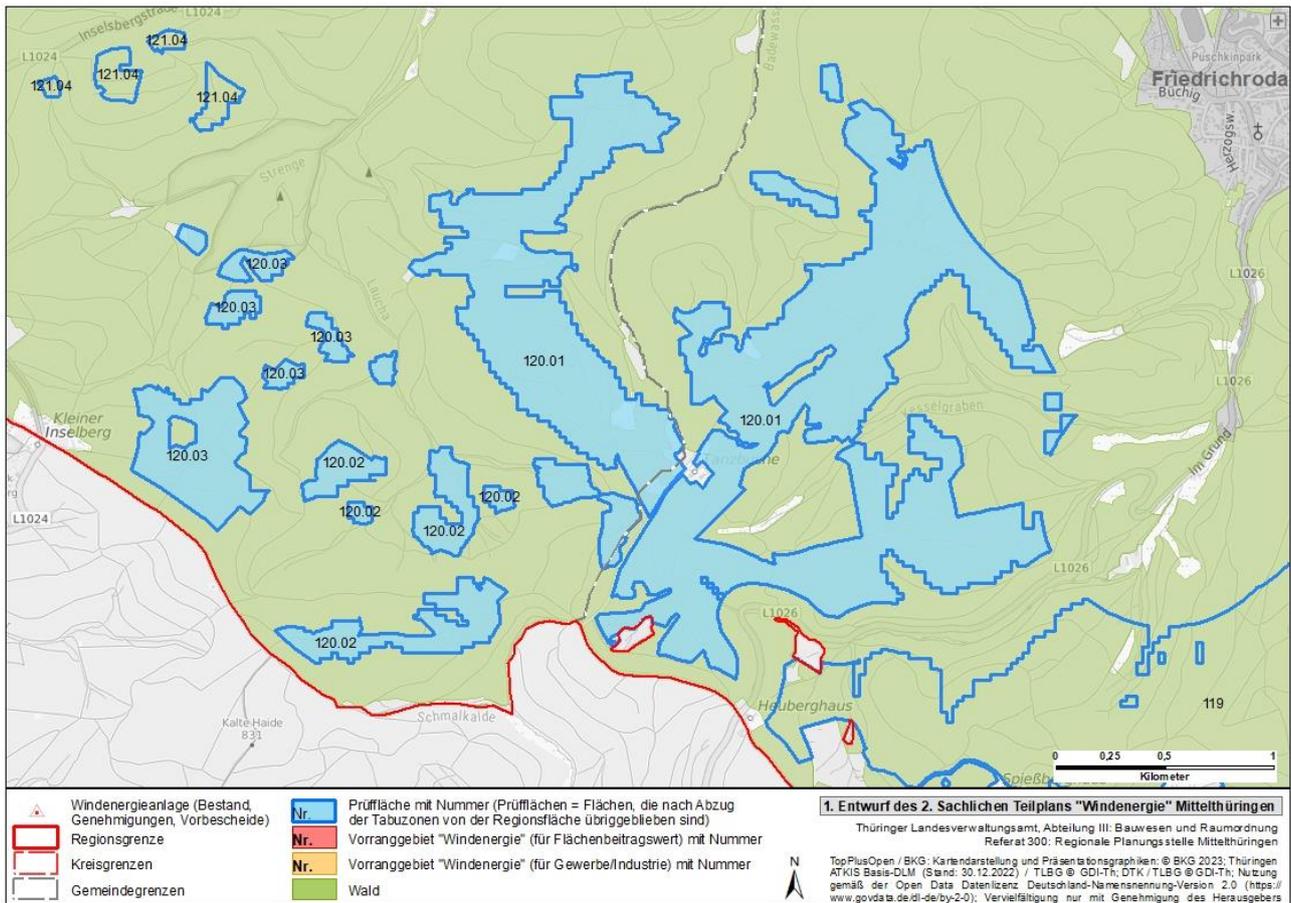
Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen
- Dichtezentrum Uhu
- Schwarzstorchbrutplätze
- Fledermausschutz
- Naturpark
- Landschaftsschutzgebiet
- Bedeutsame Landschaft / Landschaftsbild

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



120 Westlich von Friedrichroda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Friedrichroda, Bad Tabarz | - |
| Flächengröße gesamt: | 354 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 7,0 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:

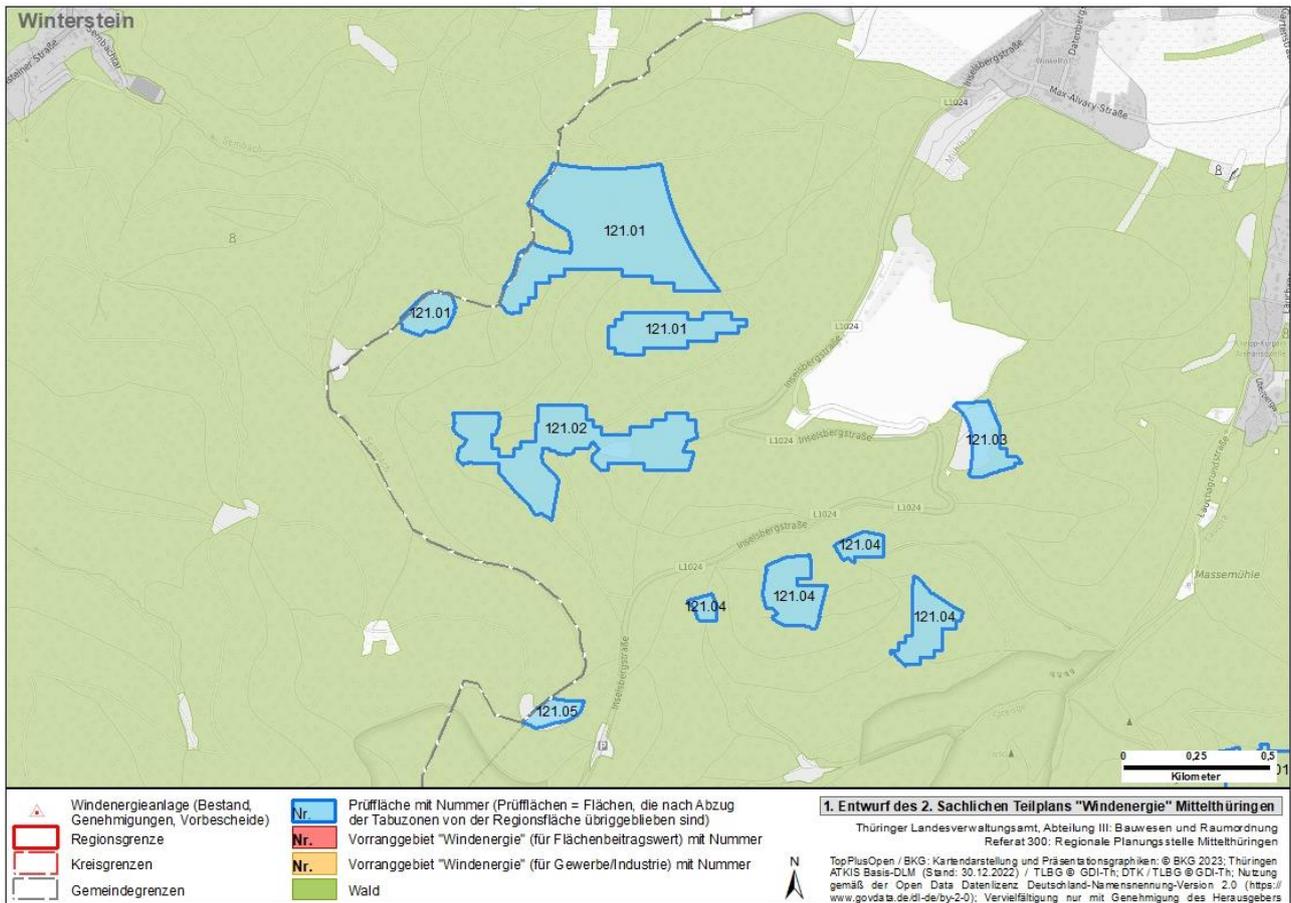
Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Dichtezentrum Uhu
- Geplantes Naturschutzgebiet
- Schwarzstorchbrutplatz
- Vorranggebiet Freiraumsicherung
- Landschaftsschutzgebiet/ Naturpark Thüringer Wald
- Landschaftsbild / Bedeutsame Landschaft
- Zuschnitt, Erschließung; Topographie

In der Zusammenschau dieser Belange verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen im Südteil der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



121 Westlich von Bad Tabarz

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Bad Tabarz, Waltershausen | - |
| Flächengröße gesamt: | 54 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:**Geplantes Naturschutzgebiet**

Die Prüffläche liegt häftig im geplanten Naturschutzgebiet Obere Emse mit Einzugsgebiet. Die Teilprüffläche 121.01 liegt zur Hälfte und die Teilprüffläche 121.02 fast gänzlich im geplanten Naturschutzgebiet (0,8 ha liegen außerhalb). Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Die Plangeberin erkennt jedoch an, dass es sich bei der Planung um einen schützenswerten Raum handelt, der gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in diesen Teilprüfflächen spricht. Obwohl eine knapp 10 ha große Teilfläche der Teilprüffläche 121.01 außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes liegt, verzichtet die Plangeberin auf diese Teilfläche, da diese im Dichtezentrum für den Uhu (siehe unten) liegt

Dichtezentrum Uhu

Die Prüffläche liegt gänzlich in einem Dichtezentrum für den Uhu. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Flächenhafte gesetzlich geschützte Offenlandbiotope

Die Teilprüffläche 121.03 liegt fast gänzlich in einem flächenhaft gesetzlich geschützten Offenlandbiotop (Borstgrasrasen auf der "Rothenbergwiese", parkartiger lockerer Bestand aus Fichten und Birken mit Wertstufe „überdurchschnittlich bis hervorragend“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.9**). Die Plangeberin erkennt an, dass es sich um schützenswertes Biotop handelt, das gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie spricht.

Zuschnitt, Erschließung; Topographie

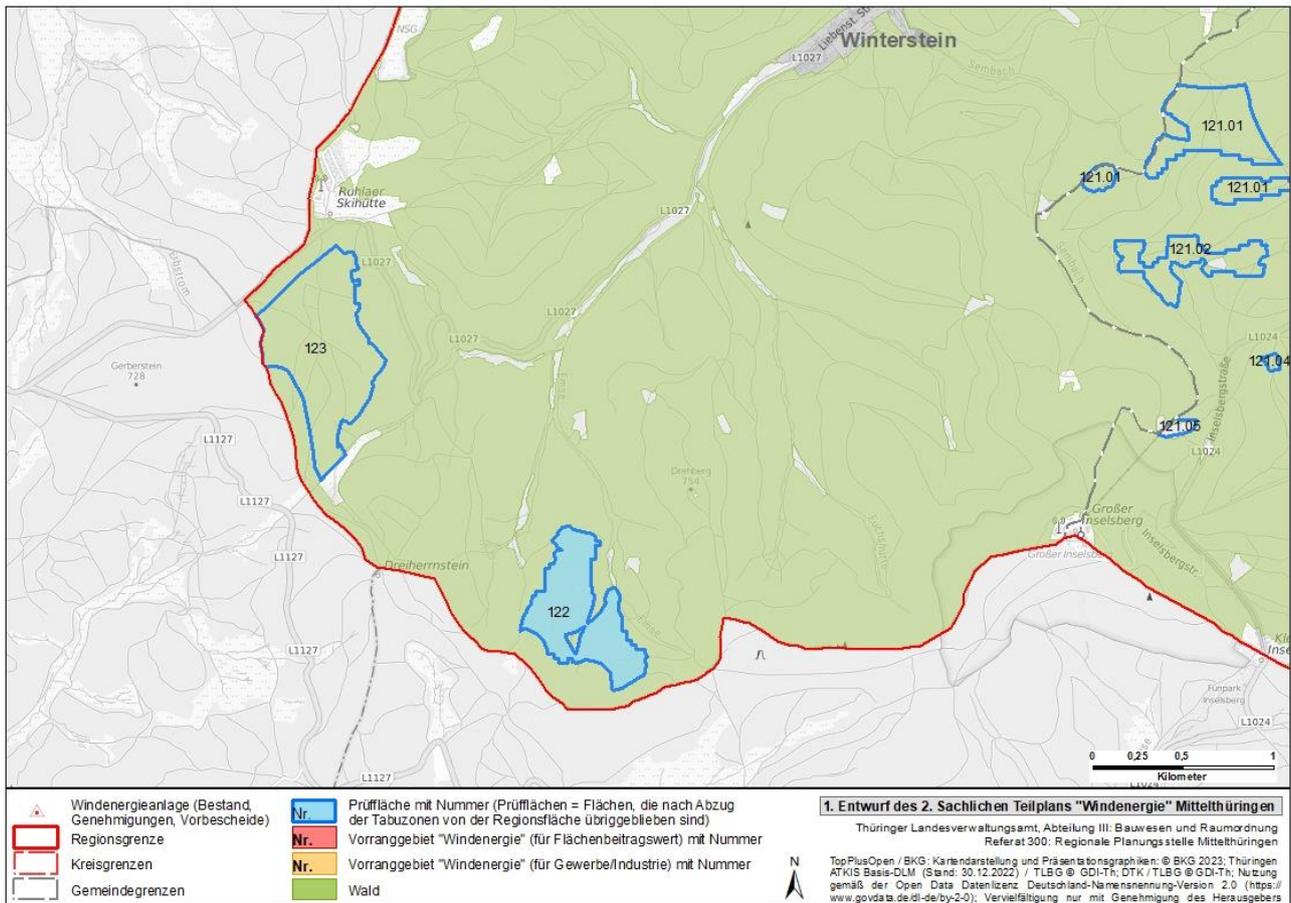
Die vier verbliebenen Teilstücke der Teilprüffläche 121.04 weisen fast durchweg eine hohe Hängigkeit auf sind nicht in dem Maße verkehrlich erschlossen, dass eine Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen ohne einen sehr hohen Aufwand und hohen Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgen kann. Aus diesem Grund verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in diesen Teilprüfflächen.

Europäisches Vogelschutzgebiet

- Vorsorglicher Abstand

Da die Prüffläche außerdem im Naturpark Thüringer Wald, im Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald, in der bedeutsamen Landschaft Thüringer Wald liegt und einen herausragendes Landschaftsbild aufweist verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergie.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen im Südtel der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



122 Westlich vom Großen Inselsberg

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Waltershausen | - |
| Flächengröße gesamt: | 29 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Geplantes Naturschutzgebiet

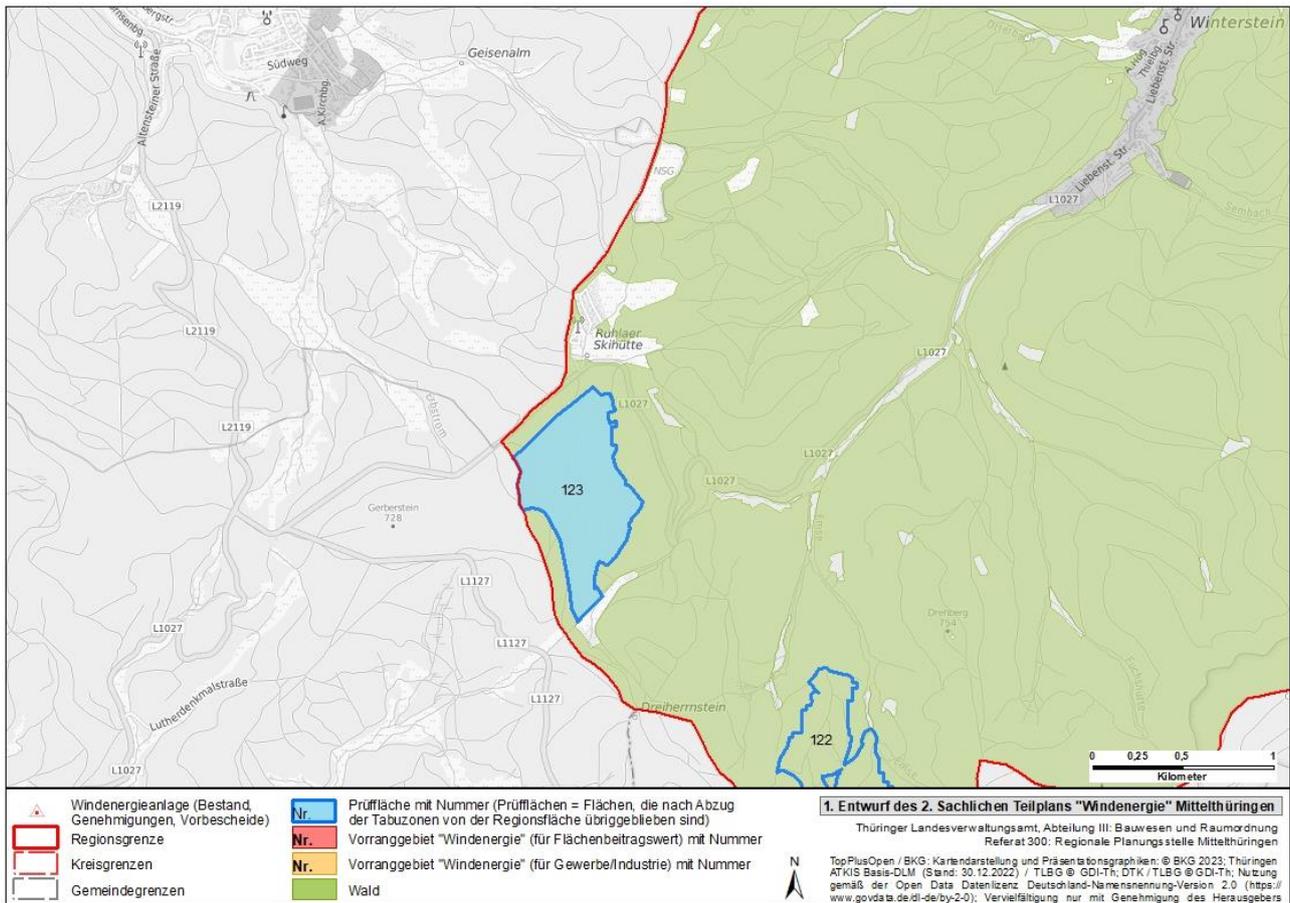
Die Prüffläche liegt gänzlich im geplanten Naturschutzgebiet Obere Emse mit Einzugsgebiet. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Die Plangeberin erkennt jedoch an, dass es sich bei der Planung um einen schützenswerten Raum handelt, der gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie spricht.

Dichtezentrum Uhu

Die Prüffläche liegt gänzlich in einem Dichtezentrum für den Uhu. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Da die Prüffläche außerdem im Naturpark Thüringer Wald, im Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald, in der bedeutenden Landschaft Thüringer Wald liegt und einen herausragendes Landschaftsbild aufweist sowie eine stark hängige Topographie aufweist verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergie.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen im Südtteil der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



123 Südwestlich von Winterstein

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Waltershausen | - |
| Flächengröße gesamt: | 46 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Dichtezentrum Uhu

Die Prüffläche liegt gänzlich in einem Dichtezentrum für den Uhu. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche fast gänzlich eine herausragende Landschaftsbildqualität auf (Kategorie 6 von 6).

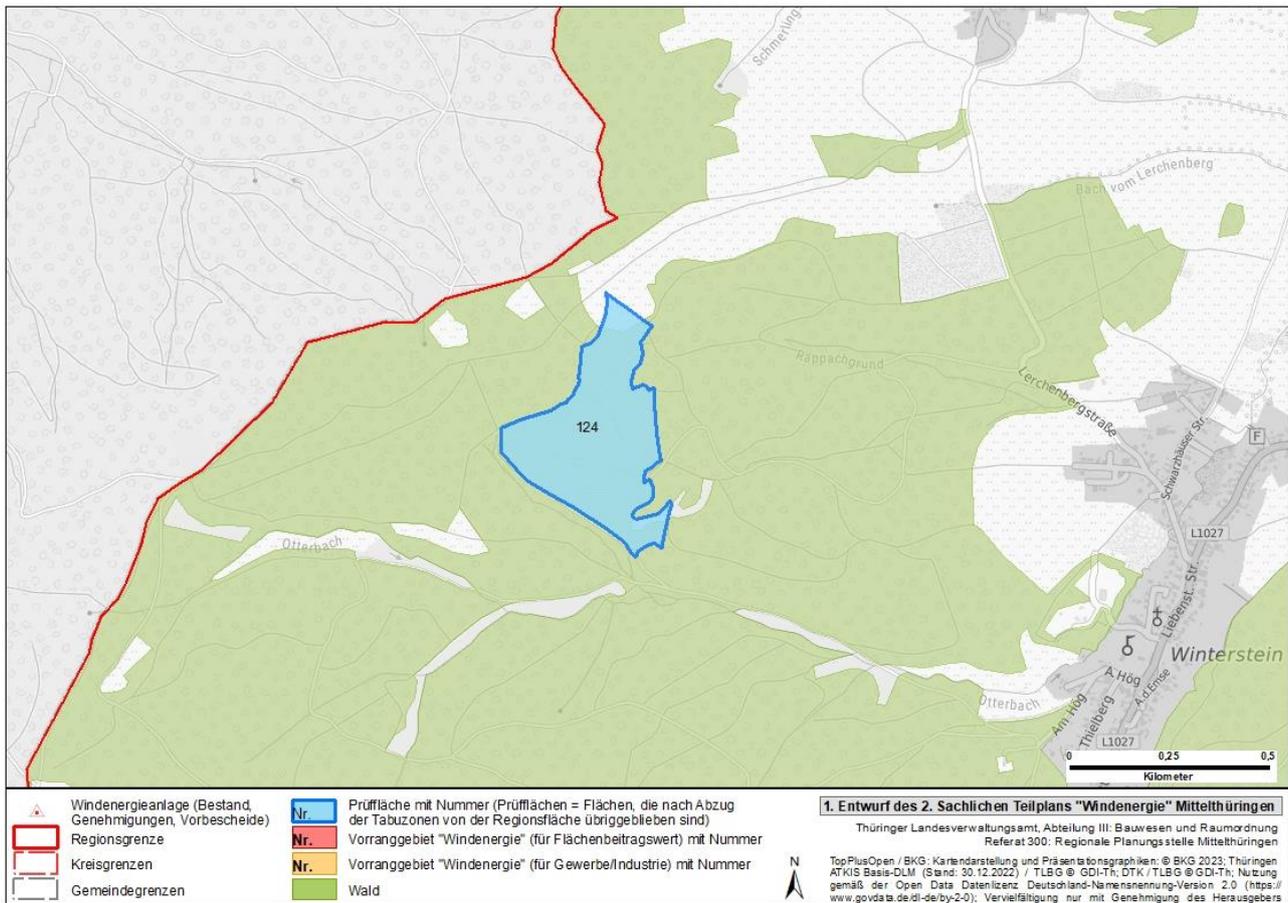
Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die Prüffläche wird gänzlich von der Bedeutsamen Landschaft Thüringer Wald überlagert. Zusammen mit der Lage im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald sowie dem herausragendem Landschaftsbild wertet die Plangeberin diese Gesamtsituation als sehr hoch und trägt diesen Umstand mit der Nichtausweisung eines Vorranggebiets Rechnung.

Flächen für Sport, Freizeit, Erholung, Friedhöfe

Ein Puffer von 570m wird um die Wochenend-/ oder Ferienhausanlage geschlagen. Dadurch steht ein Teil der nördlichen Prüffläche nicht zur Verfügung, so dass die ohnehin geringe Größe der Prüffläche noch weiter reduziert wird.

In der Zusammenschau dieser Belange verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen im Südtteil der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



124 Südlich von Schmerbach

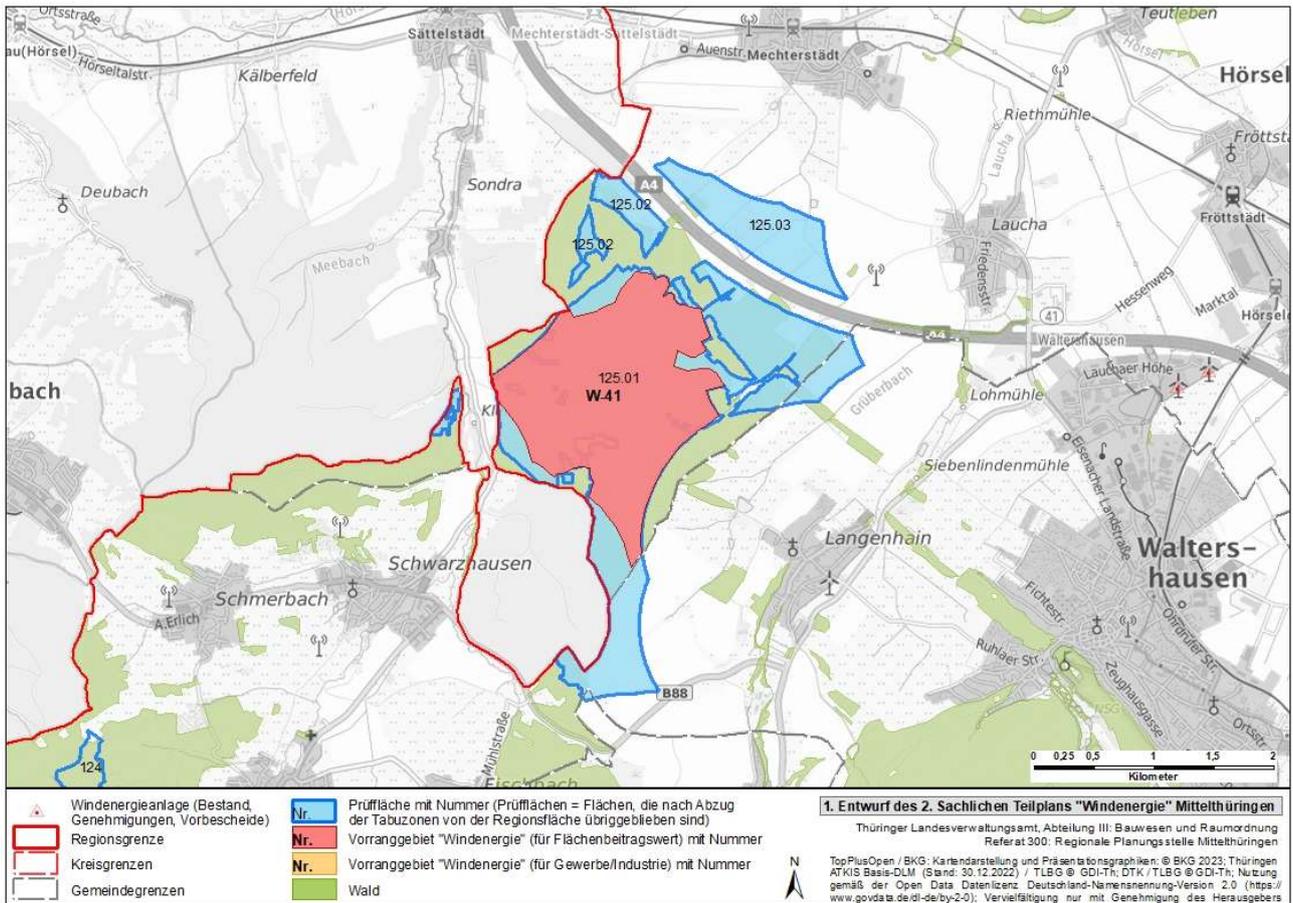
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Waltershausen | - |
| Flächengröße gesamt: | 13 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Die Prüffläche liegt mit 13 ha unterhalb der von der Plangeberin angesetzten 15 ha als Mindestgröße für ein Vorranggebiet Windenergie. Da sie jedoch in der Nähe der Regionsgrenze liegt und zusammen mit einer möglichen Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Planungsregion Südwestthüringen betrachtet werden konnte, wurde die Prüffläche in die Einzelfallprüfung aufgenommen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Stand eine Ausweisung eines Vorranggebietes in Südwestthüringen nicht erfolgt. Somit wird die Prüffläche in der Einzelfallprüfung nicht tiefergehend geprüft.



W-41 Schwarzhausen bis Mechterstädt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Waltershausen, Bad Tabarz, Hörsel | Hörsel |
| Flächengröße gesamt: | 482 ha | 236 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,1 - 6,5 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Teilprüffläche 125.01 das Vorranggebiet W-41 – Schwarzhausen bis Mechterstädt ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordwesten: Aussparung der Laubwaldbestände
- Norden: nutzbare Flächengeometrie
- Nordosten: Offenlandbereiche im geplanten Naturschutzgebiet
- Süden: Landschaftsbild
- Südwesten: Abstand zu Schwarstorch-Brutplätzen, Abstand zu einer Graureiher-Brutkolonie
- Westen und Osten: Grenzen der Prüffläche

Im nördlichen Teil der Teilprüffläche 125.01 wird kein Vorranggebiet ausgewiesen, da sich hier ein Mosaik aus sehr altem Baumbestand und jungem Laubwald, Offenlandbiotopen und ökologisch wertvollen Waldrändern befindet, das die Plangeberin aufgrund der ökologischen Wertigkeit höher gewichtet als die Windenergienutzung. Das gleiche gilt auch für die Teilprüffläche 125.02. Darüber hinaus ergeben sich dort Konflikte mit dem Baubeschränkungsgebiet der Autobahn A 4, Flächennaturdenkmälern und teilweise steilen Hanglagen. Auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in der Teilprüffläche 125.03 (nördlich der Autobahn) wird aus Gründen des Denkmalschutzes verzichtet. Überdies möchte die Plangeberin eine weitere technische Überformung des Umfelds von Mechterstädt (Autobahn, bestehender Windpark, Bahnlinie) vermeiden.

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass seitens von Projektierern ein Interesse an der Ausweisung eines größeren Teils der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie besteht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange in diesen Bereichen wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Geplantes Naturschutzgebiet

Die Teilprüffläche 125.01 liegt zu einem kleinen Teil im Nordosten im geplanten Naturschutzgebiet „Feuchte und trockene Offenlandbiotop um Langenhain“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietsvorschlags ist sehr grob und schematisch. Die zu schützenden Bereiche sind vornehmlich die Offenlandbiotopie. Die Plangeberin erkennt an, dass es sich hierbei um schützenswerte Biotopie handelt, und spart diese aus dem Vorranggebiet aus. Die übrigen Bereiche des geplanten Naturschutzgebiets (außerhalb der Offenlandbiotopie) sieht die Plangeberin als ökologisch weniger hochwertig an, so dass ein Teil der Nadelholzbestände in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Flächennaturdenkmale, Offenlandbiotopie

Die Flächennaturdenkmale „Wacholderheide an der Mittelburg“ und „Feuchtwiese südöstlich der Mittelburg“ weisen zusammen mit den gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen in der Teilprüffläche 125.02 auf den naturschutzfachlichen Wert hin. Die Plangeberin gewichtet diese Belange höher als die Windenergienutzung.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Im Norden der Teilprüffläche 125.01 ist ein Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-38 Vorberge des Thüringer Waldes bei Waltershausen ausgewiesen. Die Plangeberin hat sich jedoch bereits mit dem 1. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes von 2019 dafür entschieden, dort kein Vorranggebiet Freiraumsicherung mehr vorzusehen. Die Plangeberin gewichtet auch jetzt das Vorranggebiet Freiraumsicherung aus dem Regionalplan von 2011 teilweise weniger hoch als die Windenergienutzung, schließt jedoch die Kernbereiche des Vorranggebietes (Muschelkalkkrücken und weitere hochwertige naturschutzfachliche Flächen) aus dem Vorranggebiet Windenergie aus.

Die kleine Teilfläche des Vorranggebietes FS-38 inmitten der Teilprüffläche 125.01 basierte ursprünglich auf einem forstlichen Saatgutbestand, der nicht mehr als solcher existiert. Somit entfällt dort die Grundlage für das Vorranggebiet Freiraumsicherung.

Das Vorbehaltsgebiet fs-24 „Vorberge des nordwestlichen Thüringer Waldes“, das fast die gesamte übrige Teilprüffläche 125.01 überlagert, basiert allgemein auf der Naturraumausstattung und dem Erholungswert dieser Vorberge. Diese Grundlage wird hier als regionalplanerische Ausweisung als weniger gewichtig angesehen als die Windenergienutzung.

Biotopverbund

Bei den betroffenen Biotopverbänden handelt es sich um Auen-/Feuchtverbund und die Korridore des Waldbiotopverbundes, die eher als Suchräume zu verstehen sind. Windenergieanlagen würden eine allenfalls punktuelle Inanspruchnahme bedeuten, so dass trotz der Vorranggebietsausweisung die Verbundfunktion weiterhin gegeben ist. Die Plangeberin geht davon aus, dass die Funktion des Feucht- und Auenverbundes nicht erheblich beeinträchtigt wird,

da der Verbund lediglich punktuell in Anspruch genommen und die Inanspruchnahme von Tabuzonen, die den Kernraum dieses Verbundes darstellen, vermieden wird.

Landschaftsbild, Kultur- und Erholungsort Tabarz

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist die Prüffläche südlich der Bundesautobahn A4 sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf.

Da die Plangeberin bestrebt ist zu vermeiden, dass sich in bestimmten Teilräumen der Planungsregion Vorranggebiete Windenergie übermäßig konzentrieren und dadurch zu einer massiven Überprägung des Teilraums führen, möchte sie – soweit möglich und vertretbar – die Vorranggebiete Windenergie über die Planungsregion verteilen. Im vorliegenden Fall gewichtet die Plangeberin das Ziel der Verteilung der Vorranggebiete Windenergie höher als die sehr hohe Landschaftsbildqualität, da es sich bei diesem Raum südlich der Bundesautobahn 4 um einen Teilraum handelt, in dem kein anderes Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Um jedoch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verringern, verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie in dem schmalen und langgestreckten südlichen Fortsatz der Teilprüffläche 125.01 in Richtung Bad Tabarz.

Denkmalschutz, Siedlungsumfeld

Von der BAB 4 aus ist der Blick auf die Ortslage Mechterstädt mit der denkmalgeschützten Kirche und Ortsansicht durch die im Hintergrund vorhandenen Windenergieanlagen auf dem Hainberg beeinträchtigt. Windenergieanlagen in der Teilprüffläche 125.03 würden den Blick auf Mechterstädt zusätzlich verstellen. Um den Blick nicht noch weiter zu beeinträchtigen wird daher auf die Ausweisung der Teilprüffläche 125.03 verzichtet. Gleichzeitig möchte die Plangeberin eine weitere technische Überformung des Umfelds von Mechterstädt (Autobahn, bestehender Windpark, Bahnlinie) vermeiden.

Bezüglich der Denkmale in Langenhain konnten keine relevanten Betrachtungspunkte ermittelt werden, von denen aus der Blick auf die Denkmale durch das Vorranggebiet Windenergie beeinträchtigt würde.

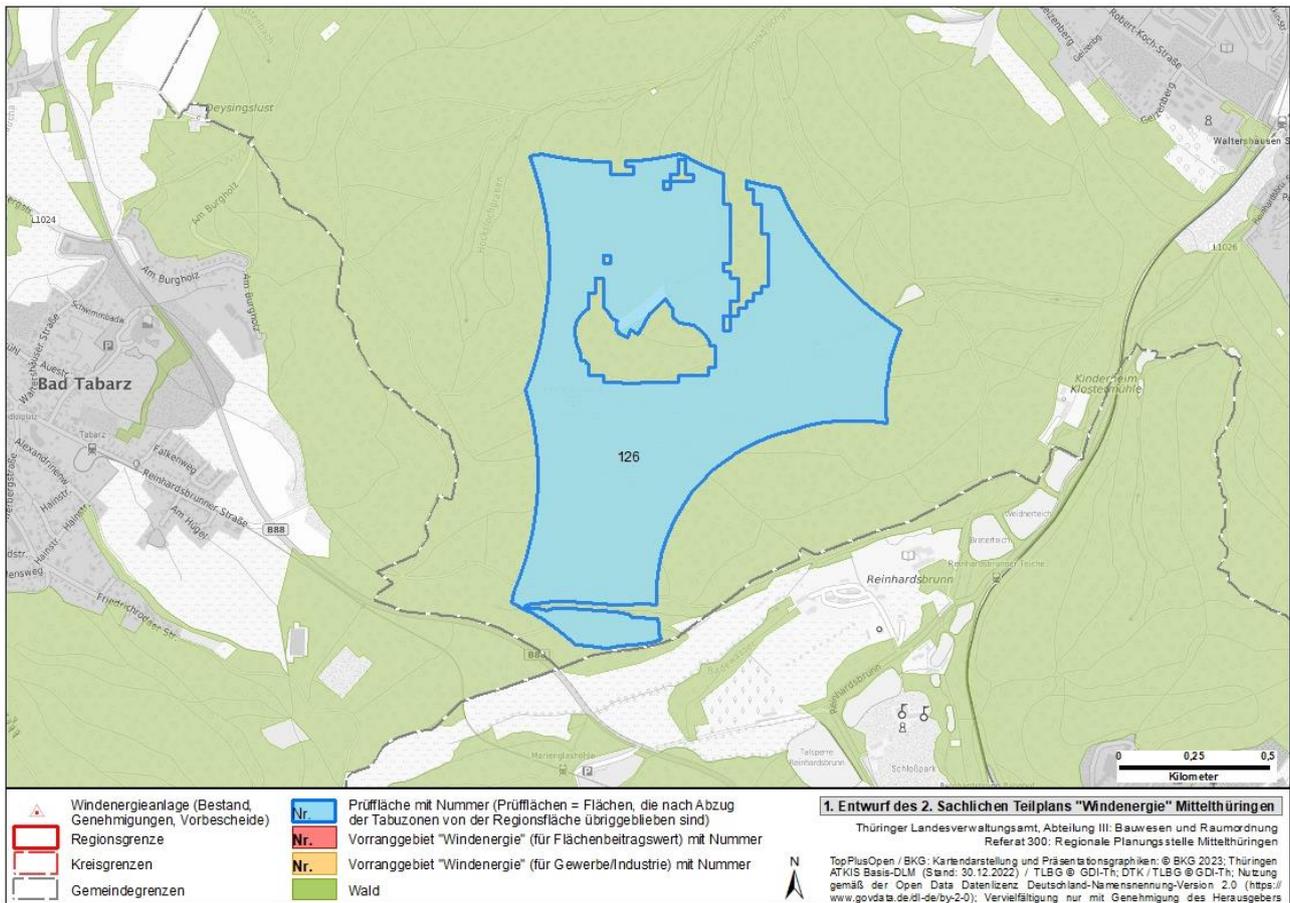
Fledermausschutz

Das im Wald gelegene Vorranggebiet liegt zu einem untergeordneten Teil weniger als 1.000m von einem kleinen Standgewässer (< 1 ha) entfernt, so dass hier die zu Standgewässern empfohlenen Abstände unterschritten werden. Gleichzeitig wird empfohlen, bei Waldstandorten einen Abstand zwischen dem Boden und der Rotorblattunterkante von 80m einzuhalten. Nach dem derzeitigen Stand der Technik haben die Windenergieanlagen bereits eine Nabenhöhe von knapp 170m und eine Rotorblattlänge von 81m. Der empfohlene Abstand zwischen Boden und Rotorblattunterkante ist damit gegeben. Angesichts dessen, dass immerhin ein Abstand von mindestens 650m zwischen dem Vorranggebiet und dem Standgewässer besteht und das Standgewässer sehr klein ist, geht die Plangeberin davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind.

Schwarzstorch-Brutplätze, Graureiher-Kolonie

Nach Angaben der Vogelschutzwarte Thüringen befinden sich – anders als noch vor wenigen Jahren – im Norden der Teilprüffläche 125.01 keine Schwarzstorch-Brutplätze mehr, sondern nur nordwestlich, nördlich und nordöstlich von Schwarzhausen. Angesichts dessen, dass es sich beim Schwarzstorch um eine windenergiesensible Vogelart handelt, folgt die Plangeberin den Empfehlungen der Vogelschutzwarte und weist das Vorranggebiet Windenergie so aus, dass ein Abstand von 1.000m zu den Schwarzstorch-Brutplätzen bleibt.

Der Graureiher gehört ebenso zu den windenergiesensiblen Vogelarten. Die Plangeberin folgt hier den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herausgegebenen „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“, die einen Mindestabstand von 1.000m zu Graureiher-Brutkolonien empfehlen und weist das Vorranggebiet Windenergie so aus, dass ein Abstand von 1.000m zur Graureiher-Brutkolonie bleibt.



126 Südlich Waltershausen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|----------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Waltershausen | - |
| Flächengröße gesamt: | 110 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,1 -6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald

Die Prüffläche liegt in einem Waldgebiet inmitten von den drei eng bei einander liegenden Städten Waltershausen, Friedrichroda und Bad Tabarz und ist Bestandteil des Naturparks und Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.3**. Dadurch sind Naturparke nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Dem Naturpark Thüringer Wald kommt im Bereich der Prüffläche aus touristischer Sicht eine gewisse Bedeutung zu. Die Prüffläche weist ein hohes Landschaftsbild aus (Kategorie 5 von 6), ist für die Naherholung mit Wanderwegen erschlossen,

Schutzbedürftige Nutzungen

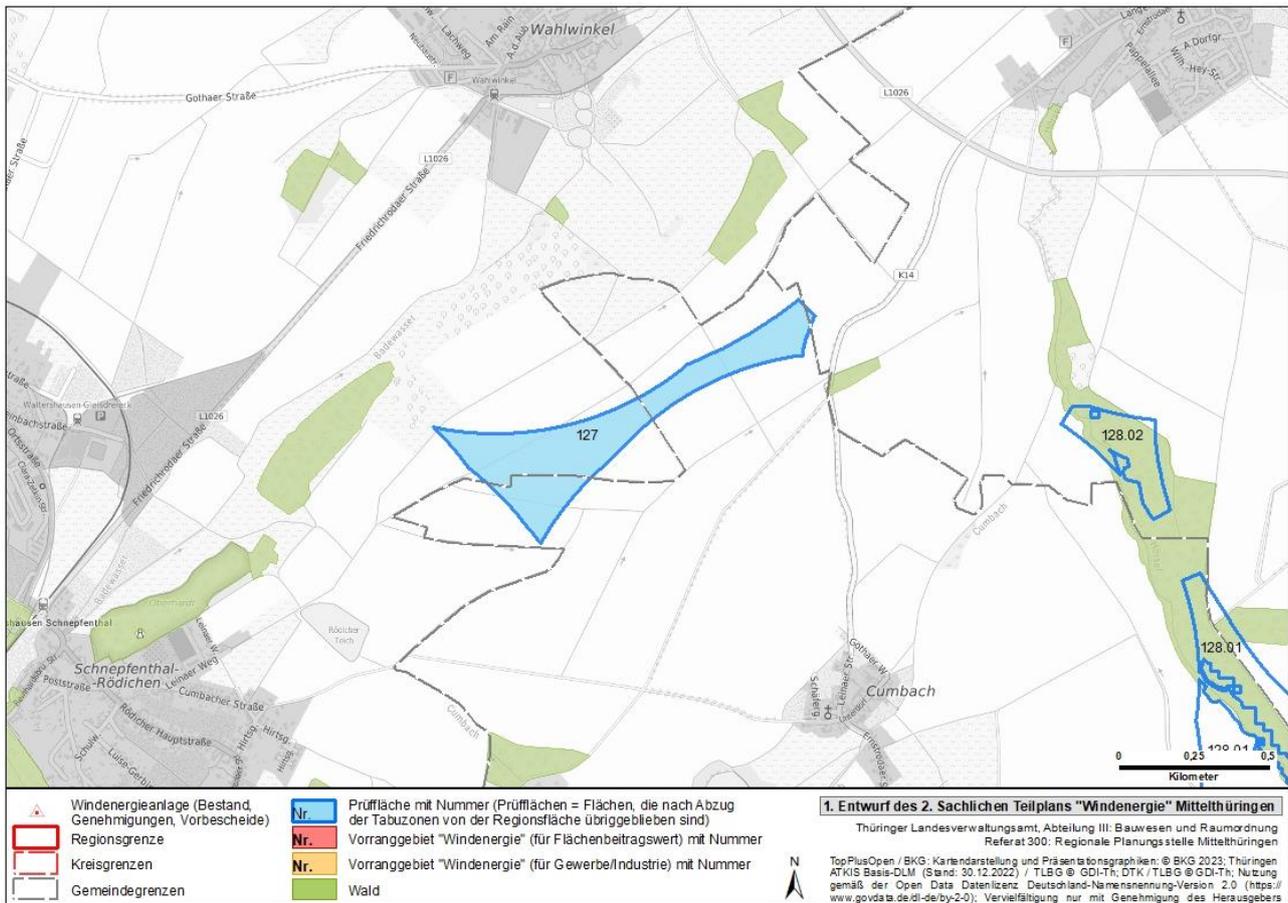
Die im Laufe der Einzelfallprüfung ermittelten schutzbedürftigen Nutzungen im Außenbereich wurden mit 570m gepuffert und reduzieren damit die Nutzbarkeit der Prüffläche um ca. 25 ha. Bei den Nutzungen handelt es sich zumindest um ein Ferienhaus (bei Reinhardsbrunn) und um das Kinderheim Klostermühle. Die Plangeberin setzt einen Puffer in Höhe der zweifachen Anlagenhöhe an, weil unterhalb dieser Schwelle von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist.

Topographie / Erschließung

Die Prüffläche ist fast vollständig bewaldet, stark zertalt und weist überwiegend hohe Hangneigungen von 10 Grad und mehr auf. Flache Bereiche sind kaum vorhanden. Entsprechend schätzt die Plangeberin die Erschließung als nicht ausreichend ein. Diese naturräumliche Gesamtsituation stellt sich für die Windenergienutzung als nicht günstig dar, so dass auch aus diesem Grund die Plangeberin auf eine Ausweisung verzichtet

Abstand zum Kurort

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen im Südteil der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



127 Südlich der BAB 4 bei Wahlwinkel

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Friedrichroda, Waltershausen, Georgenthal | - |
| Flächengröße gesamt: | 20 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

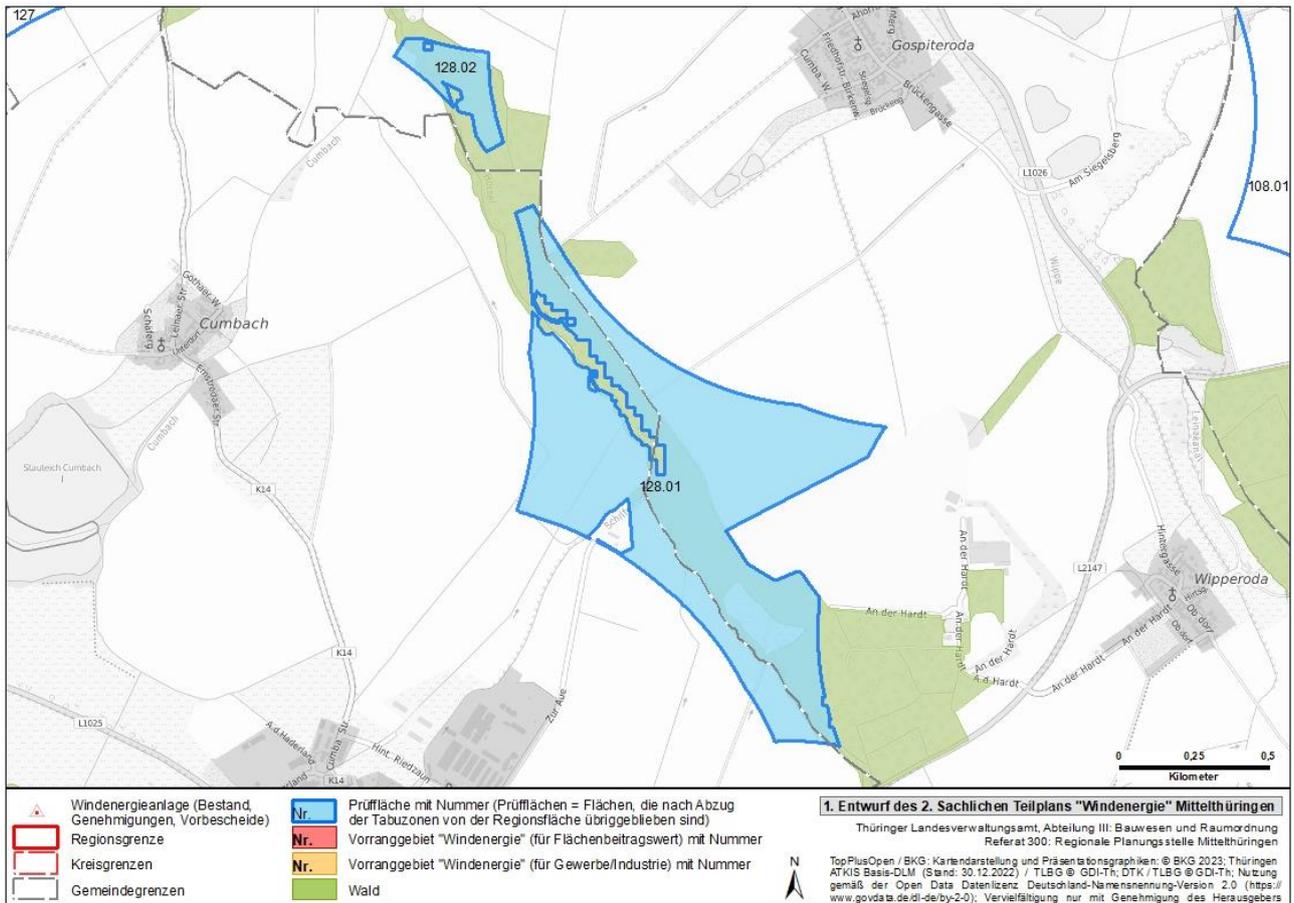
Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Die Prüffläche weist lediglich eine nutzbare Größe von 18 ha auf. Die Plangeberin möchte jedoch die Windenergienutzung konzentrieren und größere Vorranggebiete Windenergie ausweisen und verzichtet auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in dieser Prüffläche.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen im Südteil der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



128 Nördlich von Ernstroda

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-----------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Friedrichroda, Georgenthal | - |
| Flächengröße gesamt: | 86 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 - 6,6 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

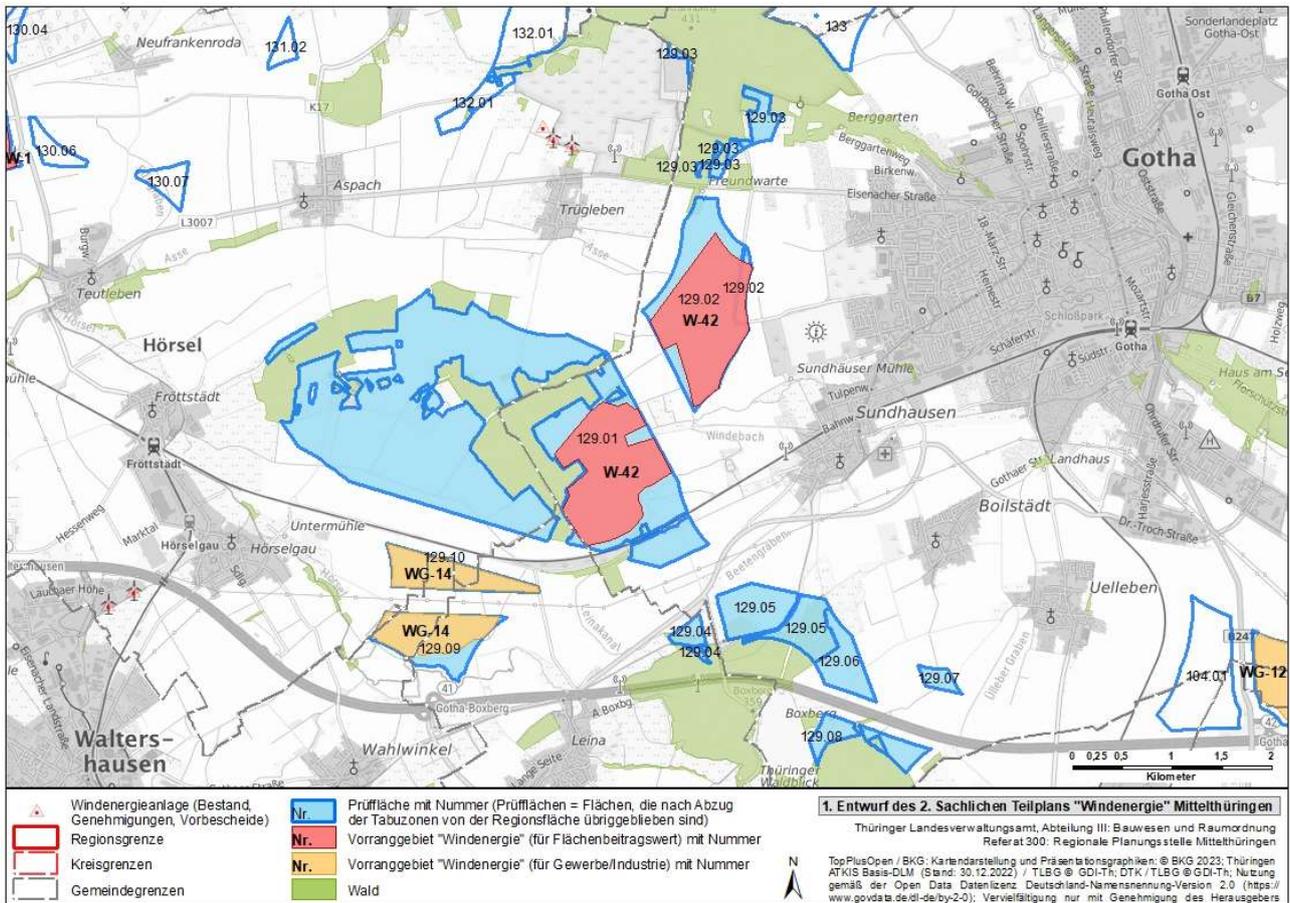
Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Die Prüffläche umgibt besonders wertvolle Landschaftsstrukturen mit dem Auenbereich der Wilden Leina und den angrenzenden Laub- Mischwäldern. Diese Bereiche zeichnen sich durch gesetzliche geschützte Offenlandbiotope und ökologisch wertvolle Wälder aus, zu denen einen angemessenen Abstand geboten erscheint. Diese Landschaftsstrukturen bilden einen wichtigen Biotopverbund im Vorland des Thüringer Waldes. Aufgrund des Tonabbaus und der Deponie sind die vorhandenen Waldflächen wichtige Puffer zu diesem ökologisch wertvollen Raum. Diese Wertigkeit ist bereits im Gutachten zum Landschaftsrahmenplan dokumentiert. Die Plangeberin sieht diesen Sachverhalt ebenso und hält an der Ausweisung als Vorranggebiet Freiraumsicherung fest.

Das im östlichen Teilbereich der Prüffläche liegende Vorranggebiet Rohstoffe T-2 gewichtet die Plangeberin aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffes höher als die Windenergiegewinnung.

In der Zusammenschau dieser Belange verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie.

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen im Südteil der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



W-42 Sundhausen/Gotha;

WG-14 Waltershausen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|--|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | W-42: Gotha WG-14: Gotha |
| Gemeinde(n): | Gotha, Hörsel, Georgenthal, Waltershausen | W-42: Gotha WG-14: Hörsel, Georgenthal, Waltershausen |
| Flächengröße gesamt: | 871 ha | W-42: 196 ha; WG-14: 76 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,0 - 6,4 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird

- 1) in den Teilprüfflächen 129.01 und 129.02 das Vorranggebiet W-42 – Sundhausen/Gotha ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:
 - nördliche Teilfläche: Nordwesten: Freihaltung Sichtachse vom Bürgerturm zum Inselsberg. Nordosten: Abstand zur Kleingartenanlage. Südwesten: nutzbare Feldgeometrie. Sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche
 - südliche Teilfläche: Nordwesten: Freihaltung Sichtachse vom Bürgerturm zum Inselsberg. Westen: Grenzen der Prüffläche. Norden: nutzbare Flächengeometrie. Osten: Abstand zum technischen Denkmal Leinakanal. Süden: vorsorglicher Abstand zur Bahnstrecke in der Größe einer Rotorblattlänge
- 2) in den Teilprüfflächen 129.09 und 129.10 das Vorranggebiet WG-14 – Waltershausen ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:
 - Osten: nutzbare Flächengeometrie
 - Südosten und Süden: hochwassergefährdete Bereiche, Grenzen der Prüffläche
 - Südwesten: Grenzen der Prüffläche, hochwassergefährdete Bereiche
 - Sonstige Richtungen: Grenzen der Prüffläche

In den übrigen Teilen der Prüffläche wird aus den folgenden Gründen kein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:

- 129.01 (westlicher Teil): Große Teile der Prüffläche sind als Vorranggebiet Freiraumsicherung ausgewiesen (FS-19), zudem liegt dieser Teil der Prüffläche vollständig im Vogelzugkorridor. Freihaltung des Blicks vom Bürgerturm nordwestlich von Gotha auf den Inselsberg.
- 129.01 (südöstliche Bereiche): Nach Abzug der von der Plangeberin als sachgerecht angesehenen Abstände zum technischen Denkmal Leinakanal und zur Bahnstrecke verbleiben nur noch kleine Restflächen, von deren Ausweisung die Plangeberin absieht.
- 129.03: Kleines Flächenpotenzial bei gleichzeitig hohem Anteil an gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen sowie Lage am Rand von ökologisch wertvollen Wäldern, Nähe zum Bürgerturm nordwestlich von Gotha.
- 129.04 bis 129.08: Nach Abzug der Ausgleichsflächen sowie bei vorsorglicher Freihaltung des Baubeschränkungsereichs zur Autobahn A 4 verbleibt in den fünf Teilprüfflächen ein Flächenpotenzial von rund 60 ha. Da die Plangeberin in einer Entfernung von nur 1.000m keine zwei Vorranggebiete Windenergie ausweisen möchte, gibt sie dem wesentlich größeren Flächenpotenzial in den Teilprüfflächen 129.01 und 129.02 den Vorzug und verzichtet auf die Ausweisung der Teilprüfflächen 129.04 bis 129.08.

Tabuzonen, Rohrfernleitungen, Ausgleichsflächen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Vorranggebiet W-42 Sundhausen / Gotha: Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (4930-420, TH-Nr. 16) wurde geprüft. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung der Brutvorkommen erfolgt. Die Daten zeigen: Im Umfeld um das Vorranggebiet befinden sich im Vogelschutzgebiet keine Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die zu den Schutzobjekten im Vogelschutzgebiet gehören. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das Vorranggebiet Windenergie zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet führen wird.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet WG-14 Waltershausen liegt nahezu vollständig weniger als 1.000m von der Hörsel entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Angesichts dessen, dass die Entfernung zur Hörsel nur mindestens 150m beträgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Bereich des Vorranggebiets Lebensstätten von windenergiesensiblen Fledermausarten gibt. Die Plangeberin geht jedoch davon aus, dass durch entsprechende Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann oder angesichts der besonderen Bedeutung des Vorranggebiets für die direkte Energieversorgung energieintensiver Gewerbebetriebe von einer artenschutzrechtlichen Ausnahme Gebrauch gemacht werden kann.

Abstand um schutzbedürftige Nutzungen

Nordöstlich der Teilprüffläche 129.02 befinden sich Gartengrundstücke an der Eisenacher Straße. Diese Nutzungen sieht

die Plangeberin als schutzbedürftig an und hält einen Abstand in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe.

Vogelzugkorridor

Die Teilprüffläche 129.03 wird vollständig und die Teilprüfflächen 129.01, 129.02, 129.09 und 129.10 werden zu großen Teilen vom Vogelzugkorridor Nr. 32 "Esperstedt-Oldisleben-Straußfurt-Dachwig-Golzbach-Tabarz" überlagert, der für Wasser und Schreitvögel abgegrenzt wurde. Nach Einschätzung der Thüringer Vogelschutzwerke verbindet dieser Korridor das Vorland des Thüringer Waldes mit den Feuchtlebensräumen/Gewässern im Thüringer Becken. Die Beobachtungsdaten, so die Vogelschutzwerke, deuteten südlich der L 3007 auf ein deutlich geringeres Rast- und Zugeschehen hin, so dass eine Beplanung vergleichsweise weniger konfliktrichtig erscheine. Grundsätzlich werde für alle Prüfflächen in Vogelzugkorridoren empfohlen, (sofern alternativlos im Kontext der regionalisierten Flächenbeiträge) Windenergieflächen möglichst schmal in Zugrichtung (NO-SW bzw. Korridorverlauf) zu planen und Engpässe (in der Landschaftsmorphologie) frei zu halten.

Den Empfehlungen des TLUBN folgend verzichtet die Plangeberin auf die Ausweisung eines Vorranggebietes im westlichen Bereich der Teilprüffläche 129.01, um keine Barrierewirkung zu erzeugen, und beschränkt sich auf den östlichen Randbereich in Längsausdehnung. Die geringfügige Inanspruchnahme des östlichen Randbereiches des Vogelzugkorridors sieht die Plangeberin als vertretbar an.

Biotopverbund

Im nördlichen Bereich der Teilprüffläche 129.02 ist laut Biotopverbundkonzept ein Auen-/Feuchtverbund angegeben, was sich jedoch in der Naturraumausstattung kaum widerspiegelt, da es sich um eine ackerbaulich genutzte Fläche handelt. Zudem findet nur eine minimale Beanspruchung dieses Raumes durch Windenergieanlagen statt, so dass die Plangeberin den Belang der Windenergienutzung höher gewichtet.

Vorranggebiet Freiraumsicherung

Das Vorranggebiet FS-19 Großer Berlach und Alsberg nordöstlich Hørselgau ist nur in ackerbaulich genutzten Randbereichen von der Vorranggebietsausweisung betroffen, was die Plangeberin als vertretbar ansieht. Das Vorranggebiet FS-35 Boxberg südlich Gotha basiert auf der Waldfunktion „Wald im walddarmen Gebiet“. Die Ermittlungsmethodik dazu hat sich jedoch geändert so dass dies nicht mehr der Fall ist. Die Plangeberin erkennt diese neue Ermittlungsmethodik an und hält nicht mehr an dem Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-35 fest.

Ausgleichsflächen, Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung

Die Teilprüfflächen 129.05 und 129.06 werden teilweise von Ausgleichsflächen überlagert, die eine Aufforstung vorsehen und auf Jahre hinaus vertraglich festgelegt sind. Auf diesen Ausgleichsflächen basiert das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-22 an dem die Plangeberin festhalten möchte. Die Plangeberin sieht deswegen dort keine Windenergienutzung vor.

Hochwasser

Im Süden der Teilprüffläche 129.09 befindet sich das rechtskräftige Überschwemmungsgebiet der Hørsel sowie das Hochwasserrisikogebiet eines HQ-extrem. Der Hochwasserschutz wird von der Plangeberin als wichtiger Belang angesehen und deswegen dieser Bereich nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.

Denkmalschutz

Von Südwesten auf der Friedrichrodaer Straße in Richtung Wahlwinkel kommend würden die Windenergieanlagen hinter den Denkmalen in Wahlwinkel (Kirche, Schule, Ortsansicht) zu sehen sein. Von diesem Betrachtungspunkt jedoch ist die Ortssilhouette von Wahlwinkel von Südwesten aus gesehen wenig markant. Die Ortssilhouette ist eher von Westen betrachtet eindrucklich, wird aber in dieser Blickrichtung nicht vom Vorranggebiet beeinträchtigt. Weitere relevante Betrachtungspunkte bezüglich der Denkmale in Wahlwinkel, von denen aus der Blick auf die Denkmale durch die Vorranggebiete Windenergie beeinträchtigt würde, konnten nicht ermittelt werden. Auch die Denkmale in Waltershausen (Schloss Tenneberg auf dem Schlossberg, Stadtkirche, Kloster, Töpfersturm, Ortsansicht, Ortssilhouette) werden durch das Vorranggebiet nicht beeinträchtigt.

Bezüglich der Denkmale in Gotha (Ortskern, zahlreiche Einzeldenkmale, Schloss Friedenstein, Rohrbach-Sternwarte, Rathaus, Stadtsilhouette) und bezüglich der denkmalgeschützten Galopprennbahn auf dem Boxberg konnten ebenfalls keine relevanten Betrachtungspunkte ermittelt werden, von denen aus der Blick auf die Denkmale durch das Vorranggebiet W-42 – Sundhausen/Gotha beeinträchtigt würde.

Bürgertum auf dem Krahnberg

Der Bürgerturm auf dem Krahnberg nordwestlich von Gotha ist ein beliebtes Ausflugsziel und bietet einen 360 Grad-Rundumblick. Die beiden Vorranggebiete Windenergie mit ihren vier Teilflächen liegen in südsüdwestlicher Blickrichtung und sind in einer Flucht angeordnet. Dadurch wird ein nur sehr kleiner Teil des Rundumblicks (rund 30 Grad) in Anspruch genommen. Der Blick auf den Inselsberg als markanteste Erhebung in der Kulisse des Thüringer Waldes wird freigehalten. Das Vorranggebiet W-42 – Sundhausen/Gotha wird dabei so abgegrenzt, dass es deutlich von der Sichtachse auf

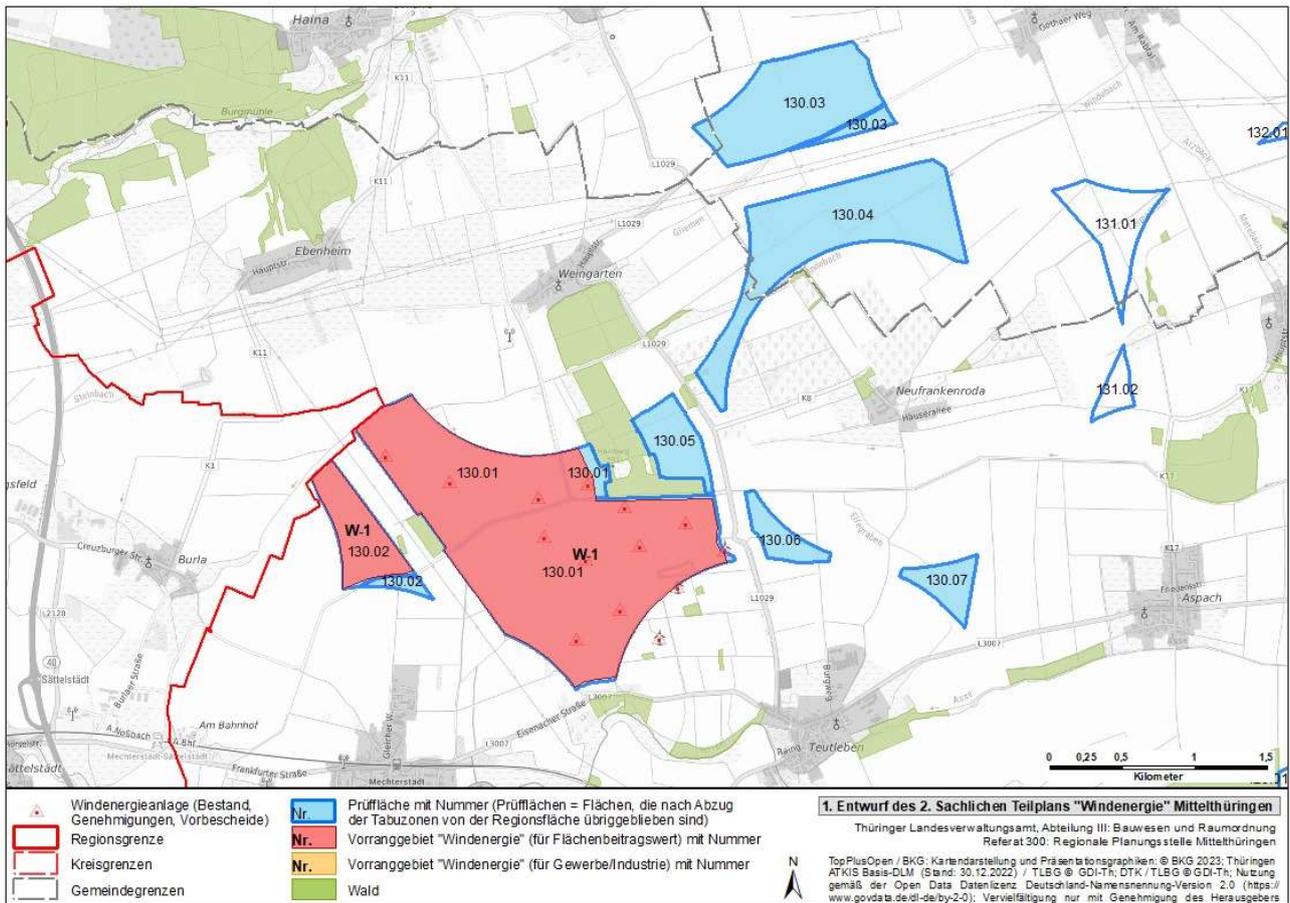
den Inselfberg abgerückt wird. Das Vorranggebiet WG-14 – Waltershausen befindet sich nur knapp neben der Sichtachse – ist aber gleichzeitig deutlich weiter vom Bürgerturm entfernt, so dass die Windenergieanlagen weniger dominant in Erscheinung treten. Angesichts des besonderen Nutzens des Vorranggebiets „Windenergie“ für die direkte Energieversorgung von Unternehmen hält die Plangeberin die Nähe des Vorranggebiets WG-14 – Waltershausen zur Sichtachse für vertretbar.

Ruhige Gebiete

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist es Ziel der Lärmaktionspläne, „ruhige Gebiete“ gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die Stadt Gotha hat mit ihrem „Lärmaktionsplan für die Stadt Gotha - Fortschreibung 2.Stufe,“ von 2017 ruhige Gebiete vom Typ 1 (in der freien Landschaft) und Typ 2 (im Siedlungsraum) identifiziert und festgelegt, wobei vor allem die des Typs 1 bei Vorliegen von weiterführenden Kartierungsdaten in einer weiteren Stufe der Lärmaktionsplanung im Jahr 2024 überarbeitet werden sollen. Das Vorranggebiet W-42 – Sundhausen/Gotha liegt in einem sehr großen Gebiet des Typs 1, das sich über 8 km hinweg von Teutleben bis zur westlichen Grenze der Bebauung in Gotha erstreckt. Die Plangeberin ist sich bewusst, dass sie das Gebiet durch dessen Inanspruchnahme für die Windenergienutzung teilweise entwertet und somit die Spielräume bei der Vertiefung und Fortschreibung der ruhigen Gebiete einschränkt. Westlich des Großen Berlach sowie im Bereich des Krahnbergs verbleiben jedoch weiterhin im Westen der Stadt Gotha ruhige Gebiete, so dass die Plangeberin diese teilweise Entwertung eines ruhigen Gebiets geringer gewichtet als die Windenergienutzung.

Flurbereinigungsverfahren

Das Flurbereinigungsverfahren 1-3-0169 Leina befindet sich in der Schlussabwicklung, so dass die Plangeberin davon ausgeht, dass das Verfahren durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie nicht weiter beeinträchtigt wird.



W-1 Teutleben bis Ebenheim

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Hörsel, Sonneborn, Nessetal | Hörsel |
| Flächengröße gesamt: | 461 ha | 258 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,1 - 6,4 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Teilprüfflächen 130.01 und 130.02 das Vorranggebiet W-1 Teutleben bis Ebenheim ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Durch die Integration der meisten Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt die Plangeberin dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes W-1 ergibt sich wie folgt:

- Östliche Teilfläche
Süden, Osten: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur L 3007 bzw. zur L 1029
Nordosten: Ausgleichsmaßnahme, Waldrand
Westen, Norden, Südosten: Grenzen der Prüffläche
- Westliche Teilfläche
Süden: Bestehender Weg, Fließgewässer
Westen, Norden, Osten: Grenzen der Prüffläche

Die übrigen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:

- 130.06, 130.07: Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, insbesondere unter Berücksichtigung des südlich gelegenen Vorranggebietes W-41 Schwarzhausen bis Mechterstädt, der östlich gelegenen Vorranggebiete WG-14 Waltershausen und W-42 Sundhausen/Gotha sowie dem nördlich gelegenen Vorranggebiet W-2 Brüheim /Friedrichswerth
- 130.05: Ausgleichsmaßnahme (ca. 7 ha), überschaubare Teilprüffläche die von kleineren und größeren, zum Teil ökologisch wertvollen Waldflächen umgeben ist
- 130.03 und 130.04: Belange des Luftverkehrs (Bauschutzbereich des Verkehrslandesplatzes Eisenach-Kindel)

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens eines Projektierers vorgeschlagene Fläche über das von der Plangeberin ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Prüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (4930-420, TH-Nr. 16) ist erfolgt (siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG -Vogelschutzgebiete“ von 2017). Ergebnis: Erhebliche Beeinträchtigungen können wegen der Entfernung zu Brutvorkommen, der Raumnutzung der Individuen und der fehlenden Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen den Vogelschutzgebieten ausgeschlossen werden.

Einschätzung der Plangeberin: Die Situation im Hinblick auf die Brutvorkommen sowie etwaige Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen zwischen den Vogelschutzgebieten hat sich nicht verändert. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Biotopverbund

Das Vorranggebiet W-1 wird im nordöstlichen Bereich von einem Feucht-/Auenverbund überlagert und im Osten von einem Waldkorridor geschnitten. Beide Biotopverbundsysteme liegen im Bereich der bestehenden Windenergieanlagen am Standort Mechterstädt. Der Plangeberin liegen keine Hinweise auf naturschutzfachlich wertvolle Feuchtlebensraumstrukturen vor, die in der Abgrenzung des Vorranggebietes im Konflikt mit der Windenergienutzung stehen. Die ökologisch wertvollen Wälder im Bereich des Hainberges werden durch das Vorranggebiet W-1 nicht berührt.

Der Waldbiotopkorridor schneidet das Vorranggebiet auf einer Länge von etwa 600 Meter und ist mit einer Breite von 100 Meter dargestellt. Aufgrund der Vorprägung durch einen bestehenden Windpark sowie dem besonderen Interesse am Repowering wird dem Belang der Windenergienutzung ein höheres Gewicht eingeräumt.

Fledermausschutz

Das Vorranggebiet liegt zu einem Teil weniger als 1.000m von der Hörsel entfernt, so dass hier die zu Flussläufen empfohlenen Abstände unterschritten werden. Angesichts dessen, dass das Vorranggebiet gegenüber der Hörsel mindestens 50m erhöht liegt und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung aufweist sowie angesichts dessen, dass am Standort bereits Windenergieanlagen stehen und somit genehmigungsfähig waren, kann davon ausgegangen werden, dass ar-

tenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen sind oder durch entsprechende Minderungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Vereinbarkeit hergestellt werden kann.

Ausgleichsflächen

Im Bereich des Hainberges und der Teilprüffläche 130.05 bestehen verschiedene Ausgleichsmaßnahmen (Ablenkungsfütterung, Habitatbäume, Brachevegetation) für die vorhandenen Windenergieanlagen am Standort Mechterstädt. Das Vorranggebiet W-1 wird im Nordosten entlang einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme abgegrenzt, die Teilprüffläche 130.05 eignet sich im südlichen Bereich aus diesem Grund nicht für eine Vorranggebietsausweisung.

Waldrand

Nordöstlich des Vorranggebietes erstreckt sich ein etwa 60 Hektar großer Laub- und Mischwald, der eine Tabuzone darstellt und somit nicht vom Vorranggebiet tangiert wird. Es handelt sich teilweise um ökologisch wertvolle Waldflächen, die zudem Bestandteil des Waldbiotopverbundes sind. In Anbetracht der bereits in Waldrandnähe bestehenden Windenergieanlagen berücksichtigt die Plangeberin die ökologisch wertvollen Waldflächen insofern, als dass westlich des Waldgebietes ein Abstand von einem Rotorradius (85 Meter) vom Vorranggebiet zum Waldrand verbleibt. Südlich des Waldgebietes bilden ein zwischen Wald und Ackerfläche verlaufender Feldweg sowie eine lineare Ausgleichsmaßnahme (Brachevegetation) die Grenze des Vorranggebiets W-1.

Bauschutzbereich

Mit Ausnahme der Teilprüffläche 130.06 liegen alle Teilprüfflächen teilweise bzw. vollständig im Bauschutzbereich des Verkehrslandesplatzes Eisenach-Kindel. Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, der Errichtung von Windenergieanlagen in den Teilprüfflächen 130.03 und 130.04 die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen. Die Flächen liegen demnach im Anflugbereich des Flugplatzes, sodass mit Störungen des Flugverkehrs zu rechnen sei. Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Teilprüfflächen 130.03 und 130.04 werden nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Für die ebenfalls vom Bauschutzbereich erfassten Bereiche der Teilprüfflächen 130.1, 130.2 und 130.5 bestehen dagegen seitens der oberen Luftfahrtbehörde keine Einwände, da bereits bestehende Windenergieanlagen vorhanden sind.

Landschaftsbild + Abstand um Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Das Vorranggebiet liegt auf einem Bergrücken nördlich der Hörsel in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum. Im Bereich der Hörsel im Süden und dem Hainberg im Norden schließen sich zum Teil strukturreiche Landschaftselemente an. Es bestehen Blickbeziehungen zum Thüringer Wald (Inselsberg) im Süden und den Hörselbergen im Westen. Der Raum des nordwestlichen Landkreises Gotha ist durch bestehende Windenergieanlagen in den Windparks Teutleben/Mechterstädt, Brüheim und Wangenheim vorgeprägt. Mit dem Vorranggebiet W-41 Schwarzhausen bis Mechterstädt im Süden sowie den Vorranggebieten W-42 Sundhausen/Gotha und WG-14 Waltershausen im Osten kommen weitere Vorranggebiete hinzu. Die Plangeberin sieht es als vertretbar an, den Standort Teutleben/Mechterstädt in den Teilprüfflächen 130.01 und 130.02 noch etwas zu vergrößern, sie verzichtet aber auf die Ausweisung der Teilprüfflächen 130.06 und 130.07, die das Vorranggebiet Windenergie weniger kompakt werden ließen.

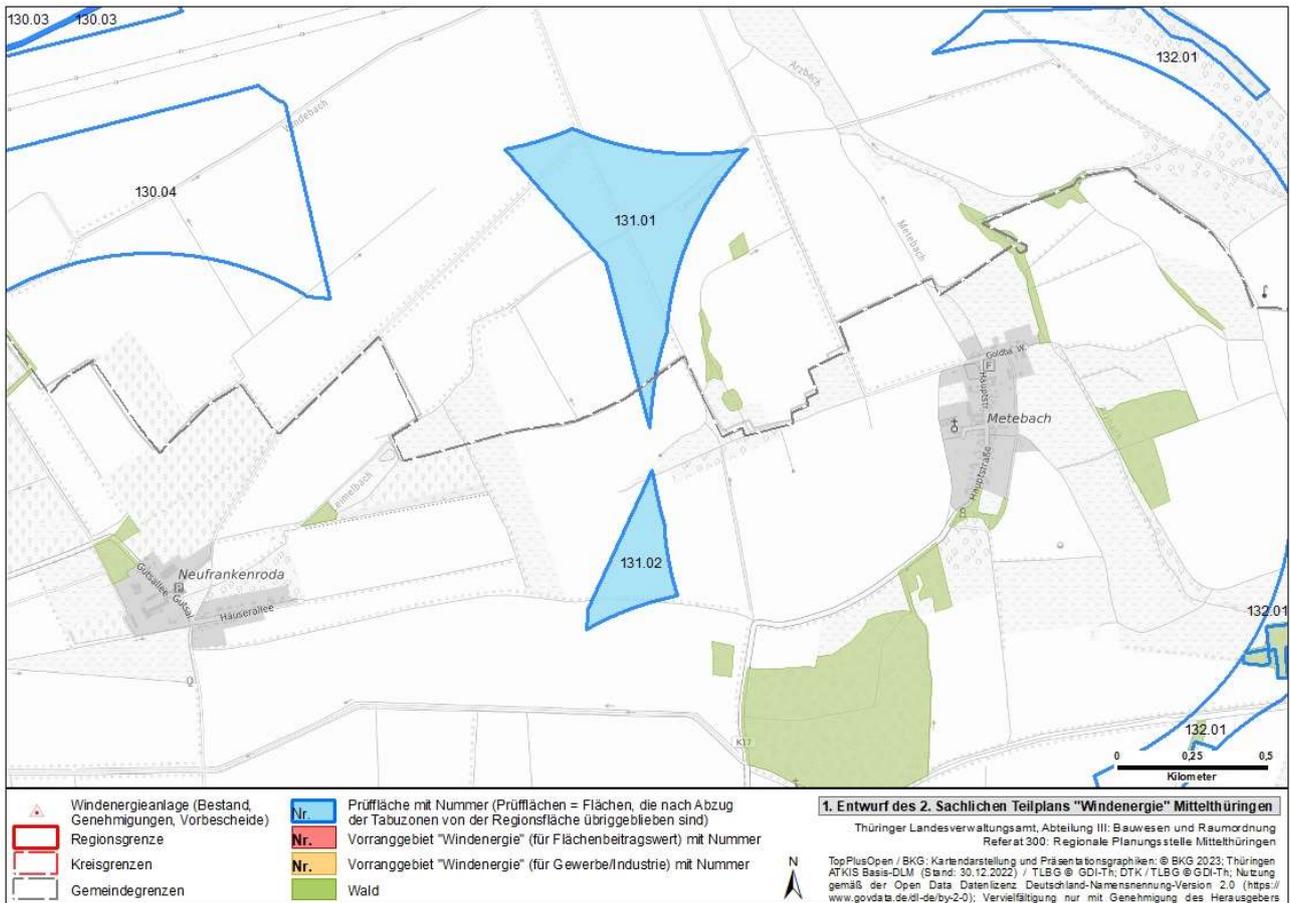
Von der Autobahn A 4 aus bietet sich ein Blick auf die denkmalgeschützte Kirche in Mechterstädt. Die Kirche ist gut sichtbar, wirkt aber nur begrenzt als Blickfang, weil sie vom dahinterliegenden Hainberg deutlich überragt wird. Zudem liegt die Kirche nicht in der Flucht der Autobahn, sondern seitlich in einer Entfernung von mindestens 1.700m. Die Plangeberin misst der Sichtbeziehung daher nur eine untergeordnete Bedeutung bei. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen (Vorprägung, besonderes Interesse am Repowering) wird der Windenergienutzung ein höheres Gewicht eingeräumt.

Flurbereinigungsverfahren

Der westliche Bereich des Vorranggebietes W-1 wird vom Flurbereinigungsverfahren Hastrungsfeld-Burla tangiert. Die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes hat noch nicht begonnen. Die Plangeberin geht daher davon aus, dass mit der Ausweisung des Vorranggebietes W-1 keine Verzögerung des Verfahrens einhergeht.

Netzanbindung

Das Vorranggebiet befindet sich in einer Entfernung von unter 1 km zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



131 Südlich von Sonneborn

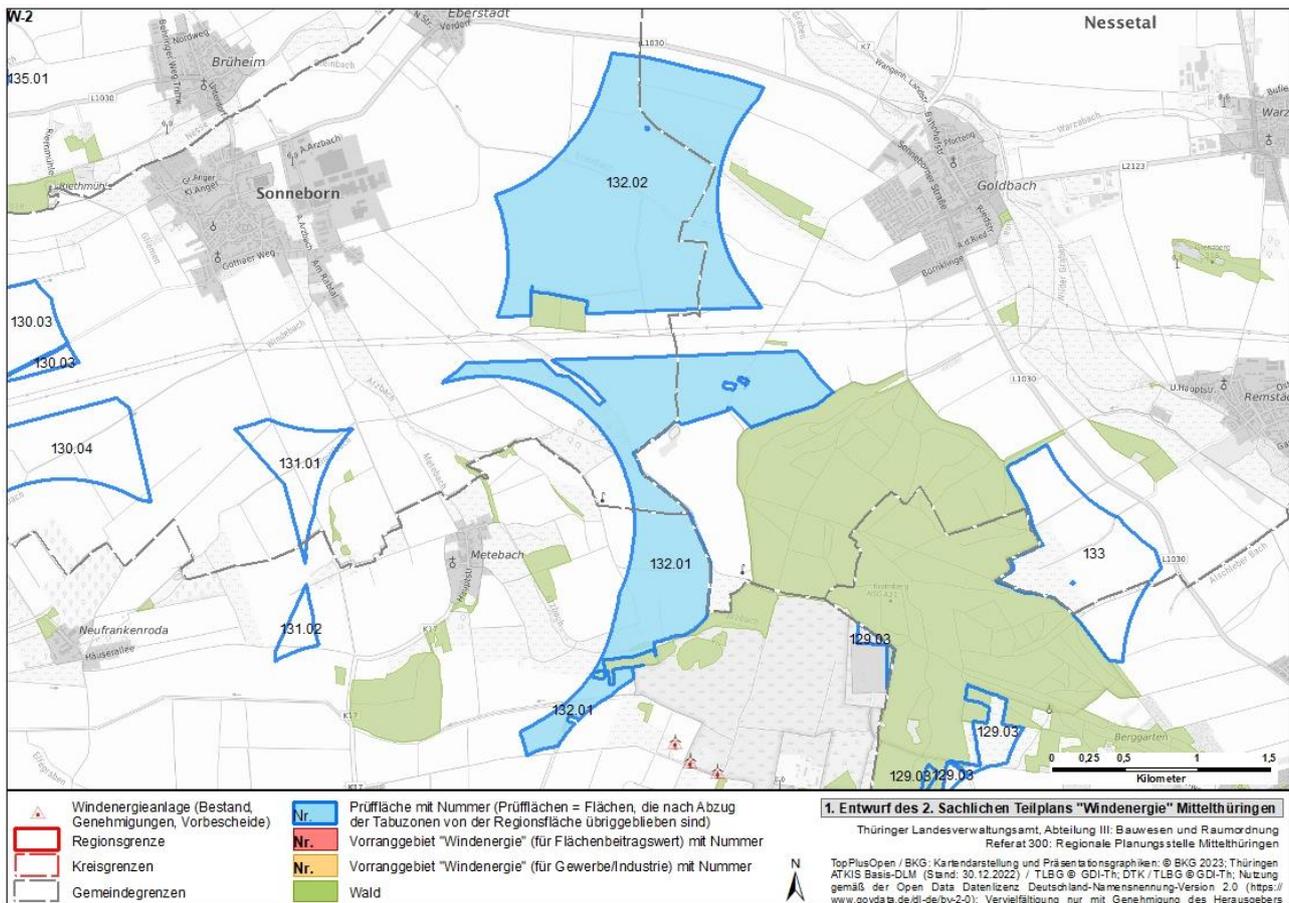
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Hörsel, Sonneborn | - |
| Flächengröße gesamt: | 34 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,2 - 6,3 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: **Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Luftverkehr**

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, in der gesamten, innerhalb des Bauschutzbereichs des Flugplatzes Eisenach-Kindelbrück & Sonderlandeplatzes Gotha-Ost gelegenen Prüffläche 131 einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Grundlage der Ablehnung ist die Lage im Anflugbereich beider Flugplätze und die Freihaltung für den IFR (Instrument Flight Rules) Flugbetrieb des Flugplatzes Eisenach-Kindel.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Prüffläche 131 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



132 Westlich von Goldbach

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Hörsel, Sonneborn, Nesselal | - |
| Flächengröße gesamt: | 390 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,2 - 6,4 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Luftverkehr

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, in der vom Bauschutzbereich betroffenen Teil der Prüffläche einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Gründe im Einzelnen: An- und Abflüge über unbebautes Gebiet, Kanalisierung, unmittelbare Platznähe schon eingeschränkt durch Hochspannungsleitung, bei Cloud Break in Erfurt und Weiterflug nach Eisenach Kollisionsgefahr, SERA. 5005 kann nicht eingehalten werden, TMZ in 2500 ft, Platzrunde betroffen

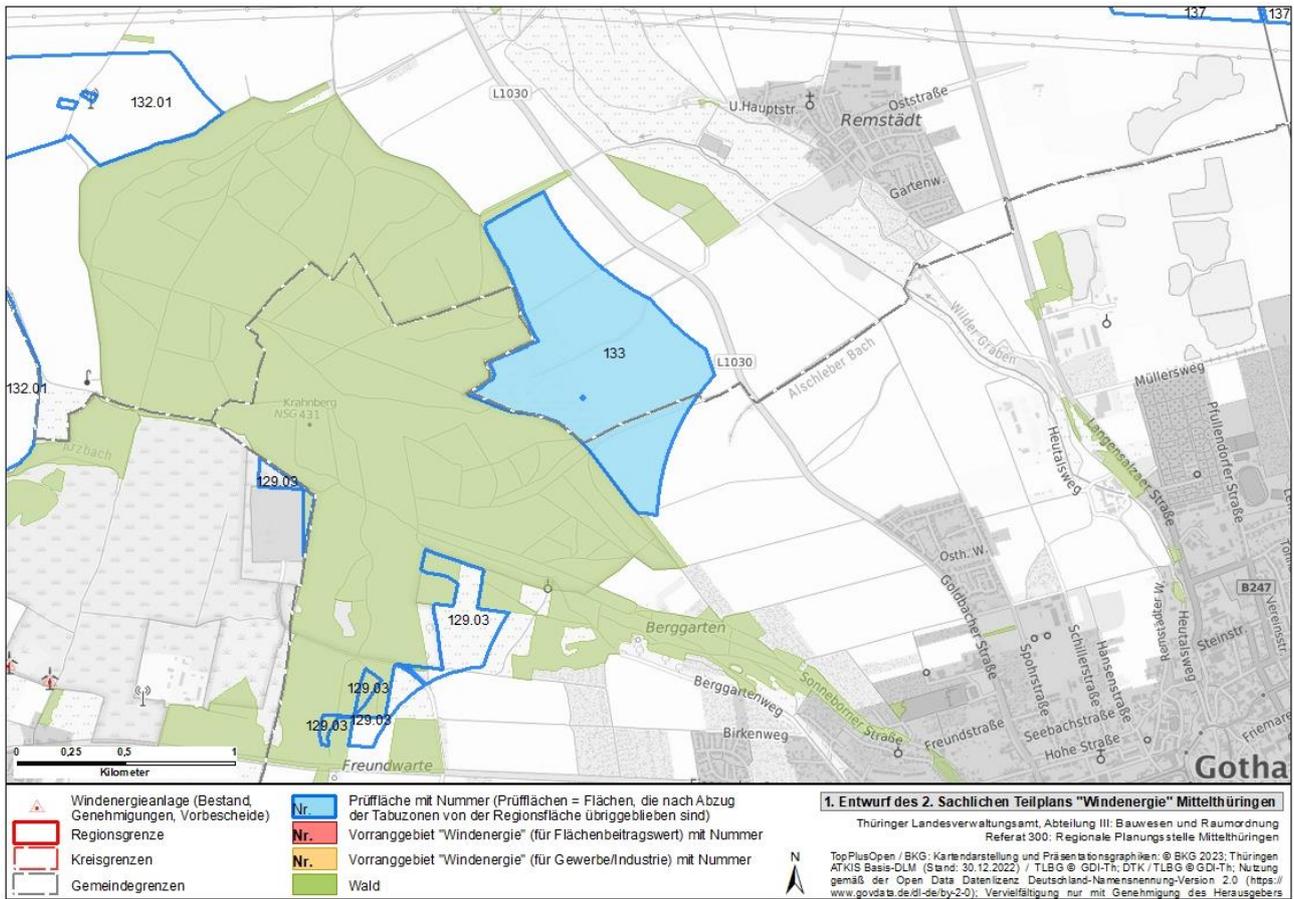
Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb des Bauschutzbereichs gelegenen Prüffläche 022 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.“

Geprüft wurde deshalb nur die außerhalb des Bauschutzbereiches liegenden Bereiche der Teilprüffläche 132.02

Landschaftsbild

Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds und der Überlastung einzelner Teilräume (räumliche Nähe zu den bestehenden Standorten in Brüheim/Friedrichswerth und in Wangenheim bis Ballstädt)

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen in der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



133 Westlich von Remstädt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Gotha, Nesselal | - |
| Flächengröße gesamt: | 78 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,2 - 6,4 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

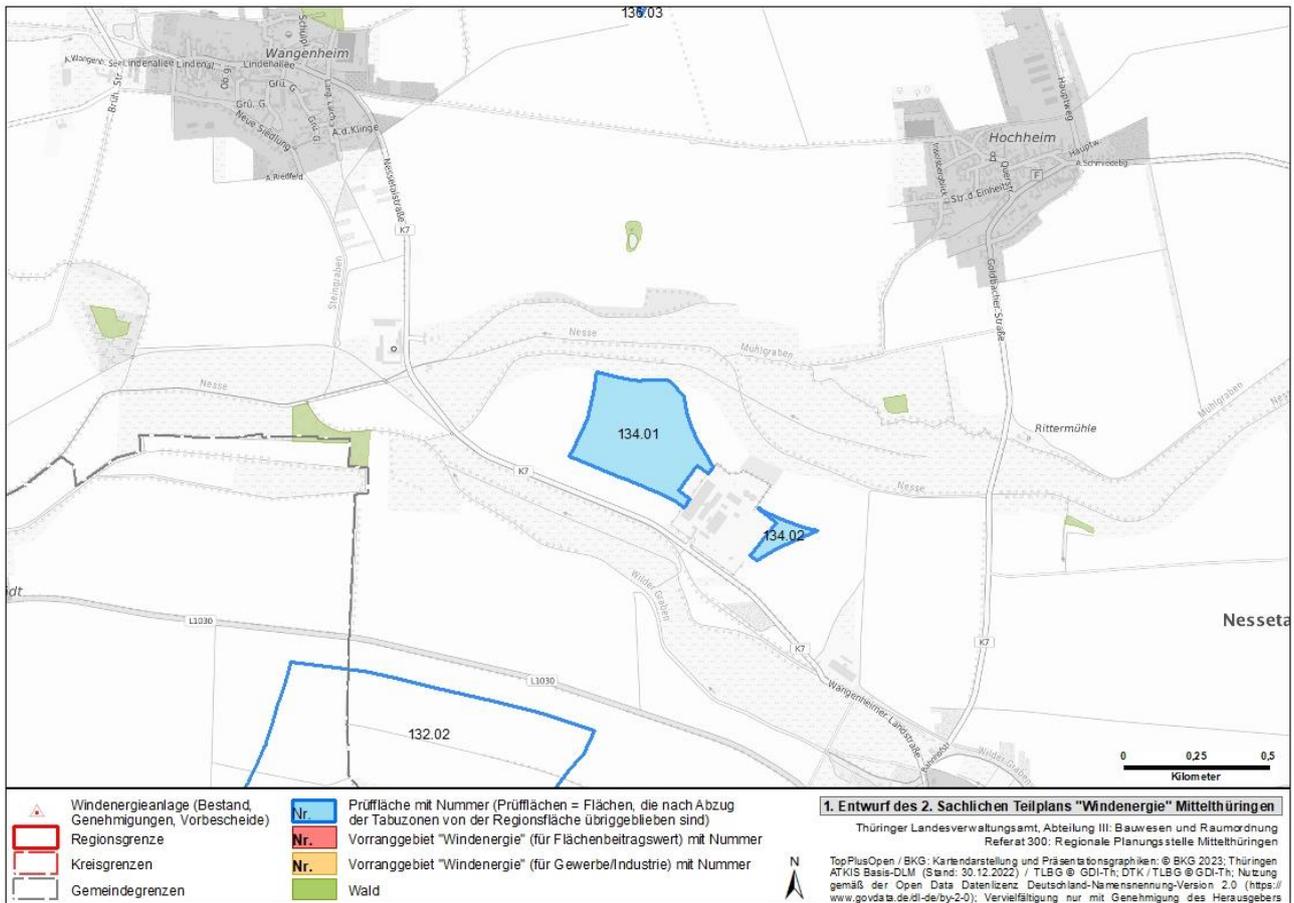
Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Die Prüffläche liegt zwar im Bauschutzbereich Eisenach-Kindelbrück & Gotha-Ost-Sonderlandeplatz: Die obere Luftfahrtbehörde hat jedoch eine Zustimmung für diese Prüffläche geäußert.
- Vorsorglicher Abstand zu FFH- bzw. Europäischem Vogelschutzgebiet
- Gesetzlich geschützte Offenlandbiotope

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen in der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



134 Südwestlich von Hochheim

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-----------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Nessetal | - |
| Flächengröße gesamt: | 14 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

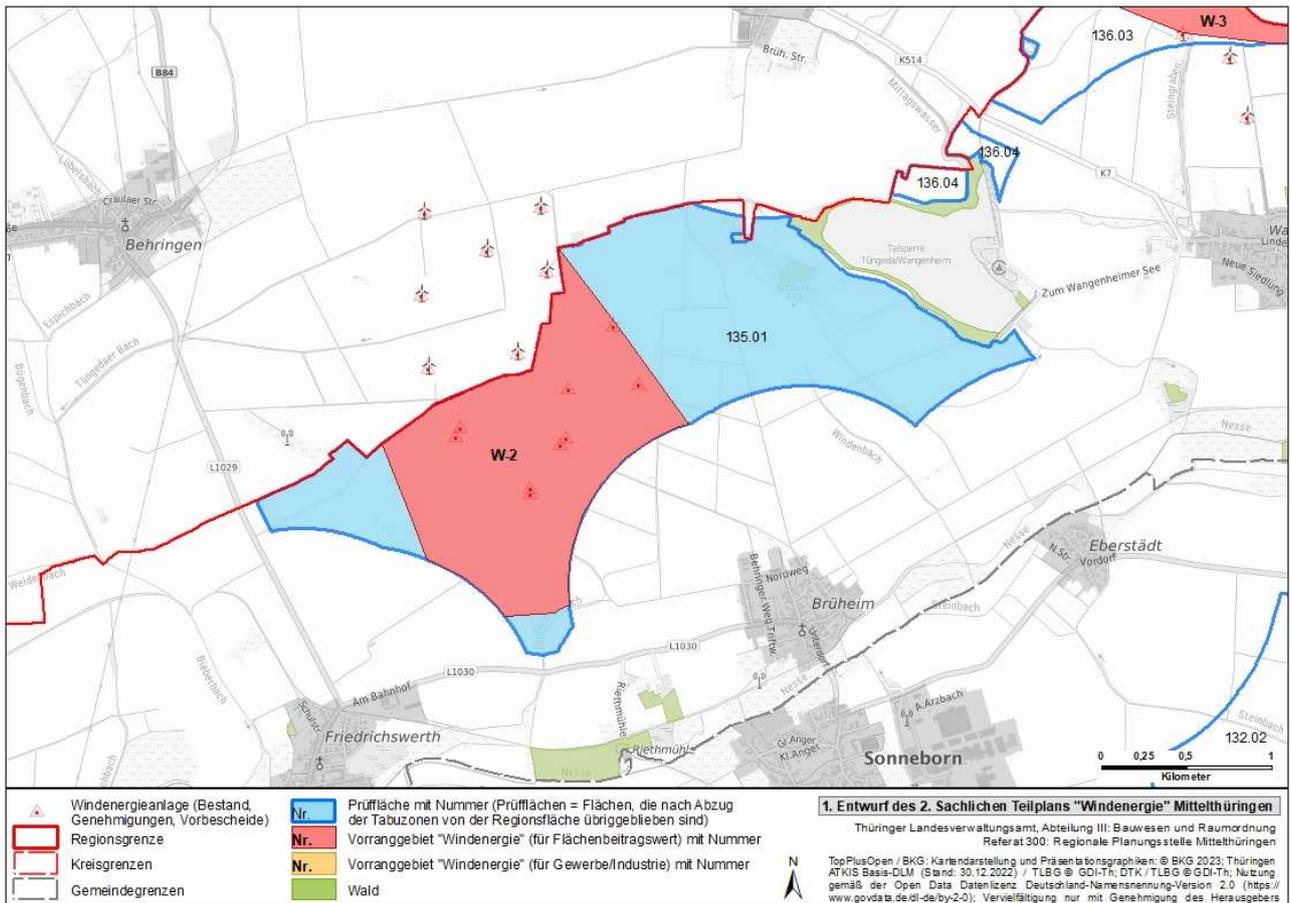
Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Komplette im Dichtezentrum Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan
- Sehr kleine Fläche, vorsorglicher Abstand zum umgebenden Europäischen Vogelschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen in der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



W-2 Brühem/Friedrichswerth

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-----------------|-----------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Nessetal | Nessetal |
| Flächengröße gesamt: | 409 ha | 176 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 6,5 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird in der Prüffläche 135 das Vorranggebiet W-2 Brüheim/Friedrichswerth ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits teilweise durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Durch die Integration der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt die Plangeberin dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Nordwesten, Südosten, Südwesten: Grenze der Prüffläche
- Nordosten: Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds im Hinblick auf den bestehenden und sehr großen Windpark nördlich von Wangenheim in ca. 3,4 km Entfernung (W-3 Wangenheim bis Ballstädt)
- Süden: Dichtezentren für Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wahrung der Kompaktheit der Fläche
- Westen: Belange des Luftverkehrs

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Prüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (4930-420, TH-Nr. 16) ist erfolgt (siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG -Vogelschutzgebiete“ von 2017). Ergebnis: Erhebliche Beeinträchtigungen können wegen der Entfernung zu Brutvorkommen, der Raumnutzung der Individuen und der fehlenden Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen den Vogelschutzgebieten ausgeschlossen werden.

Einschätzung der Plangeberin: Die Situation im Hinblick auf die Brutvorkommen sowie etwaige Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen zwischen den Vogelschutzgebieten hat sich nicht verändert. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Biotopverbund

Das Vorranggebiet wird u.a. vom Brüheimer Bach gequert, welcher abschnittsweise einen Feucht- und Auenlebensraum darstellt. Der sich am Gewässerverlauf orientierende Biotopverbund lässt sich im Hinblick auf den großen Abstand von Windenergieanlagen untereinander sowie die geringe Breite des Korridors von größtenteils unter 100 Metern in das Vorranggebiet integrieren.

Dichtezentren

Der südliche Bereich der Prüffläche 135 wird in geringem Ausmaß (ca. 18 ha) von Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan erfasst. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu. Die Plangeberin verzichtet darauf, den südlichen Randbereich der Prüffläche 135 als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Prüffläche 135 grenzt im Osten unmittelbar an ökologisch wertvolle Waldbereiche rund um die Talsperre Tüngeda/Wangenheim an. Die zusätzliche Überlagerung mit einem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet, Offenlandbiotopen verschiedener Größe, einem Nassstandort sowie dem Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-13 „Umgebung von Talsperre Tüngeda / Wangenheim-Lohberg“ hebt den naturschutzfachlichen Wert des Teilraumes hervor. Die Plangeberin verzichtet auch im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bedeutung der Talsperre Tüngeda/Wangenheim und ihrer Umgebung auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem Bereich.

Bauschutzbereich

Der westliche Bereich der Prüffläche wird vom Bauschutzbereich des Verkehrslandesplatzes Eisenach-Kindel erfasst. Auf eine Anfrage hat die obere Luftfahrtbehörde u.a. im Hinblick des Ein- und Ausflugs in die Platzrunde des Verkehrslandesplatzes, der Kanalisierung über Ortschaften sowie der Lärmproblematik keine Zustimmung zu einer möglichen Windenergienutzung in diesem Teil der Prüffläche signalisiert.

Im Verlauf der Erarbeitung des 2. Sachlichen Teilplans Windenergie wurde die luftverkehrsrechtliche Zustimmung für

zwei Windenergieanlagen erteilt, die im Randbereich bzw. innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrslandesplatzes Eisenach-Kindel liegen. Beide geplante Anlagen liegen in einem Bereich der Prüffläche 135, der für die Windenergienutzung ansonsten gut geeignet ist. Aufgrund der erteilten luftverkehrsrechtlichen Zustimmung geht die Plangeberin davon aus, dass der Betrieb von Windenergieanlagen unter Verwendung einer Tages- und Nachtkennzeichnung im Randbereich des Bauschutzbereiches ohne Störung des Flugbetriebes möglich ist. Die Plangeberin sieht es daher als plausibel an, den bestehenden Windpark in westliche Richtung so zu erweitern, dass die geplanten Anlagen in das Vorranggebiet integriert werden.

Gashochdruckleitungen

Das Vorranggebiet wird von mehreren Gashochdruckleitungen geschnitten. Die Leitungen sind auch unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens in das Vorranggebiet integrierbar. Durch die Abgrenzung des Vorranggebietes verbleibt beidseitig der Leitungen jeweils ausreichend Fläche zur Realisierung von Windenergieanlagen.

Landschaftsbild

Das Vorranggebiet liegt auf der Tüngedaer Höhe nördlich des Nesseltales in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum. Im Bereich der Nesse im Süden und der Talsperre Tüngeda/Wangenheim im Nordosten sind zum Teil strukturreiche Flächen mit naturschutzfachlicher Bedeutung vorhanden. Der Raum des nordwestlichen Landkreises Gotha ist durch bestehende Windenergieanlagen in den Windparks Teutleben / Mechterstädt, Brüheim und Wangenheim vorgeprägt. In der Planungsregion Südwestthüringen schließt sich zudem der bestehende Standort Tüngedaer Höhe / Hörselberg-Hainich an, der mit den vorhandenen Windenergieanlagen in der Gemarkung Brüheim einen zusammenhängenden Windpark bildet. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vorgenommene Erweiterung des bestehenden Windparks Brüheim wird von der Plangeberin als verträglich eingestuft. Im Nordosten der Prüffläche wird vor dem Hintergrund des nur 3,4 km entfernten und sehr großen Standortes Wangenheim hingegen von einer Vergrößerung des Windparks über den bestehenden Anlagenbestand hinaus abgesehen.

Im Bereich der bestehenden Anlagen wird das Vorranggebiet W-2 von dem Fernwanderweg „Via Porta“ geschnitten. Dieser stellt einen Pilgerweg dar, so dass das naturräumliche Erleben nicht im Vordergrund steht. Aus diesem Grund gewichtet die Plangeberin diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

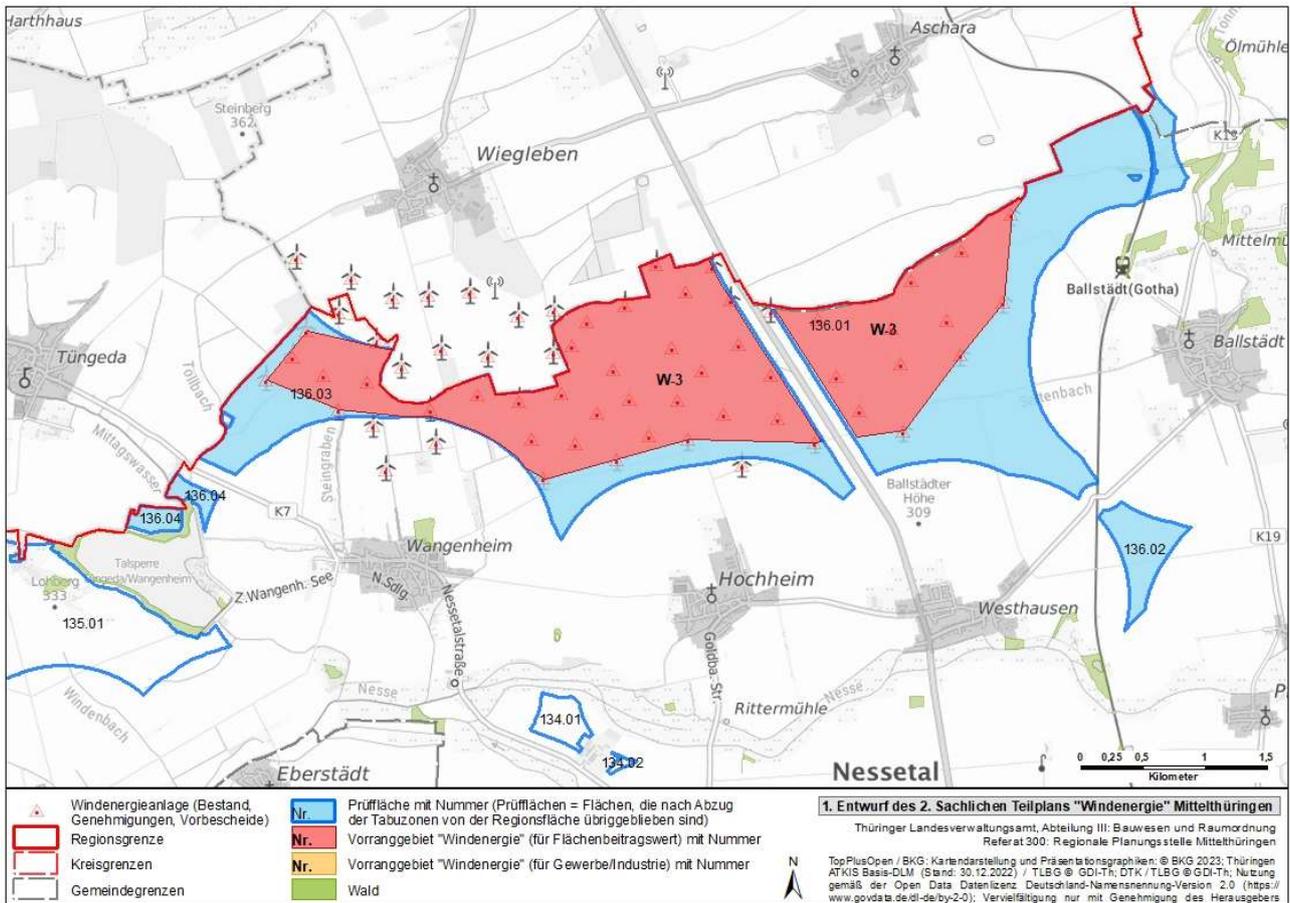
Abstand um Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Die Prüffläche liegt im Wirkungsbereiches des Schlosses Friedrichswerth. Das Schloss ist, wie die weiteren Kulturdenkmale von Friedrichswerth (Gustav-Adolf-Kirche, ehem. Waisenhaus), innerorts eingebettet. Bedeutende Blickbeziehungen in Richtung Norden konnten im Rahmen der Einzelfallprüfung ebenso wenig festgestellt werden, wie relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehung zu den Denkmalen bestehen, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnten.

Mit der Erweiterung des bestehenden und regionsübergreifenden Windparks ist keine wesentliche Beeinträchtigungen des Wirkungsbereiches der Kulturdenkmale in Friedrichswerth erkennbar. Die Entfernung des Vorranggebietes zum Schloss beträgt etwa 1,5 Kilometer.

Netzanbindung

Das Vorranggebiet befindet sich in einer Entfernung von 1,2 km zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



W-3 Wangenheim bis Ballstädt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|------------------------|-----------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Nesselal, Tonna | Nesselal |
| Flächengröße gesamt: | 872 ha | 487 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,5 - 6,7 m/s | – m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Ja | Ja |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Ja | Ja |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Teilprüfflächen 136.01 und 136.03 das Vorranggebiet W-3 Wanenheim bis Ballstädt ausgewiesen. Es handelt sich um einen bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Durch die Integration der meisten Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt die Plangeberin dem besonderen Interesse am Repowering der Anlagen Rechnung. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden, Süden (teilweise): Grenze der Prüffläche
- Osten, Süden, Westen: Es werden nicht die gesamten Teilprüfflächen 136.01 und 136.03 ausgenutzt, um die bereits sehr große Ausdehnung des bestehenden Windparks nicht noch weiter zu vergrößern. Es findet lediglich eine Abrundung statt. Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, insbesondere unter Berücksichtigung des Vorranggebiets W-19 Bad Langensalza/Wiegleben mit bestehenden Anlagen in der Planungsregion Nordthüringen, das gemäß dem Entwurf zum Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen nach Osten vergrößert werden soll
- Südosten: Verhinderung einer Ausdehnung quer zur Zugrichtung des Vogelzugkorridors

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens eines Projektierers vorgeschlagene Fläche über das von der Plangeberin ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Umgebungsschutz SPA

Die Prüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (4930-420, TH-Nr. 16) ist erfolgt (siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG -Vogelschutzgebiete“ von 2017). Ergebnis: Erhebliche Beeinträchtigungen können wegen der Entfernung zu Brutvorkommen, der Raumnutzung der Individuen und der fehlenden Beeinträchtigung der Austauschbeziehungen zwischen den Vogelschutzgebieten ausgeschlossen werden.

Einschätzung der Plangeberin: Die Situation im Hinblick auf die Brutvorkommen sowie etwaige Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen zwischen den Vogelschutzgebieten hat sich nicht verändert. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Biotopverbund

Das Vorranggebiet wird vom Seltenbach gequert, welcher im Südosten des Vorranggebiets kleinräumig einen Feucht- und Auenlebensraum darstellt. Der sich am Gewässerverlauf orientierende Biotopverbund lässt sich im Hinblick auf den großen Abstand von Windenergieanlagen untereinander sowie die geringe Breite des Korridors von unter 100 Metern in das Vorranggebiet integrieren.

Eine weitere Überlagerung mit einem Feucht- und Auenlebensraum liegt nördlich von Hochheim im Randbereich des Vorranggebietes vor. Aufgrund der Größe von unter 5 Hektar lässt sich auch dieser Biotopverbund in das Vorranggebiet integrieren, zumal kein Hinweis auf naturschutzfachlich wertvolle Feuchtlebensraumstrukturen festgestellt werden konnten.

Dichtezentren

Der östliche Bereich der Teilprüffläche 136.01 wird in geringem Ausmaß (ca. 18 ha) von Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan erfasst. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu. Die Plangeberin verzichtet darauf, den östlichen Randbereich der Teilprüffläche 136.01 als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Vogelzugkorridor

Der südöstlich Bereiche des Vorranggebietes W-3 liegt randlich in einem Vogelzugkorridor (Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel, der von Südwesten auf den Speicher Straußfurt zuführt ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15**. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von

ca. 3 Kilometern dargestellt, so dass es sich bei den Rändern des Vogelzugkorridors nicht um scharfe Grenzen handelt. Auch wenn diesem Vogelzugkorridor im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zukommt, weil er mit dem Speicher Straußfurt als bedeutsamem Rastplatz in Verbindung steht, hält es die Plangeberin aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung für vertretbar, den Korridor randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Die sehr randliche Lage erzeugt keine besonders hohe Hinderniswirkung, zumal bereits jetzt ein Windpark dort besteht und nur eine Abrundung erfolgt. Auf eine umfassendere Ausweisung des Vorranggebietes W-3 in Richtung Südosten verzichtet die Plangeberin, da Windenergieanlagen in diesem Fall deutlich in die Zugrichtung des Korridorverlaufes hineinragen würden.

Abstand zum Waldrand

Die Teilprüffläche 136.04 grenzt unmittelbar an ökologisch wertvolle Waldbereiche rund um die Talsperre Tüngeda/Wangenheim an. Ein als sachgerecht angesehener Abstand zwischen Windenergienutzung und Wald würde zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße der Teilprüffläche 136.04 führen. Die zusätzliche Überlagerung der Teilprüffläche mit einem avifaunistisch bedeutsamen Gebiet sowie dem Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-13 „Umgebung von Talsperre Tüngeda / Wangenheim-Lohberg“ hebt den naturschutzfachlichen Wert des Teilraumes hervor. Die Plangeberin verzichtet im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bedeutung der Talsperre Tüngeda/Wangenheim und ihrer Umgebung auf die Ausweisung eines Vorranggebietes in diesem Bereich.

Kleinere Waldinseln im Bereich des Vorranggebietes können in dieses integriert werden.

Landschaftsbild

Die Prüffläche erstreckt sich in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum. Der Raum des nördlichen Landkreises Gotha bzw. des südlichen Unstrut-Hainich-Kreises ist durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt: Angrenzend an die Prüffläche 136 befindet sich in der Planungsregion Nordthüringen das Vorranggebiet W-19 Bad Langensalza/Wiegleben mit bestehenden Anlagen, das gemäß dem Entwurf zum Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen nach Osten vergrößert werden soll. Insgesamt hat der bestehende, grenzübergreifende Windpark eine Größe von über 630 ha und wird durch die vorgesehene Erweiterung in Nordthüringen auf über 700 ha anwachsen. Im Südwesten liegt darüber hinaus in nur 3,4 km Entfernung der Windpark Brüheim, der sich in Südwestthüringen fortsetzt.

Die Plangeberin sieht vor dem Hintergrund einer drohenden Überfrachtung des Landschaftsbildes keine Vergrößerung des Windparks vor, sondern grenzt das Vorranggebiet anhand des in der Prüffläche vorhandenen Anlagenbestands ab. (Nördlich von Wangenheim erfolgt die Grenzziehung etwas südlich der Bestandsanlage, damit das Vorranggebiet Windenergie in diesem Bereich nicht zu schmal wird.) Windenergieanlagen außerhalb der Prüffläche finden bei der Grenzziehung keine Berücksichtigung. Im Norden erfolgt der Anschluss an das zur Ausweisung vorgesehene Vorranggebiet Windenergie W-19 Bad Langensalza/Wiegleben in Nordthüringen.

Abstand um Denkmale mit erhöhter Raumwirkung / Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet W-3 liegt im Umfeld von Kulturdenkmalen in Ballstädt, Bad Langensalza und Gotha, die eine über den Ort hinausgehende bis weitreichende Raumwirkung aufweisen.

In Bezug auf die Windmühle ca. 400 Meter nördlich der Ortslage Ballstädt sind keine relevante Sichtbeziehung von Osten über das Denkmal auf das im Westen liegende Vorranggebiet festzustellen.

Die Kulturerbestandorte Bad Langensalza und Gotha liegen mehr als 7 km bzw. 8 km vom Vorranggebiet W-3 entfernt.

Sichtpunkte auf die historische Stadtanlage von Bad Langensalza und den bereits durch Windenergieanlagen geprägten Raum nördlich von Wangenheim ergeben sich zum Teil nördlich der Stadt. Relevante Betrachtungspunkte, von denen die Ortsansicht bzw. -silhouette von Bad Langensalza mit den drei markanten Türmen durch Windenergieanlagen am Standort Wangenheim maßgeblich gestört wird, konnten im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht ermittelt werden. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen (Vorprägung, besonderes Interesse am Repowering) wird der Windenergienutzung somit ein höheres Gewicht eingeräumt.

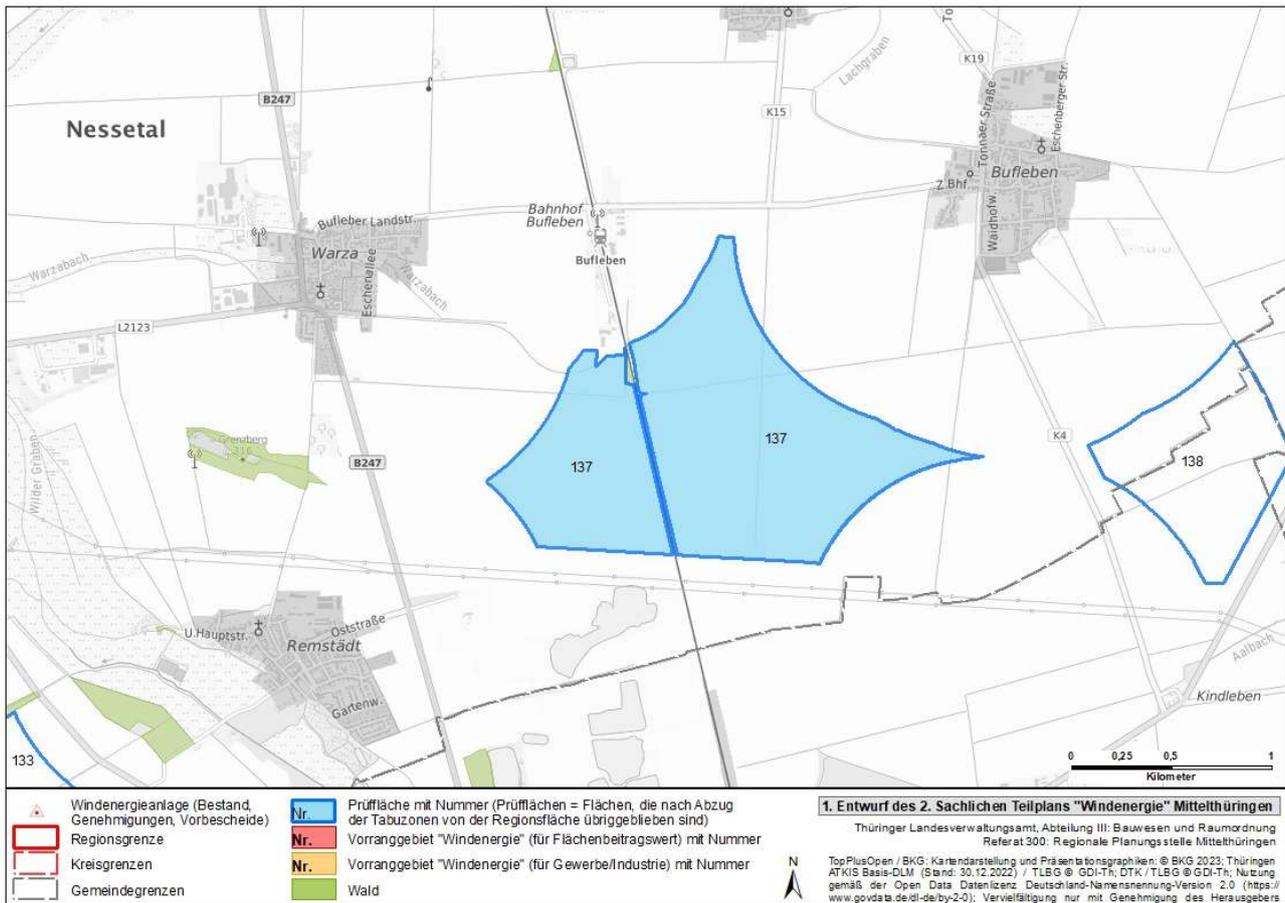
Blickbeziehungen auf das Schloss Friedenstein (Gotha), im Hintergrund flankiert von Windenergieanlagen am Standort Wangenheim, ergeben sich von der Bundesstraße B 247 nördlich der Bundesautobahn A 4. Der Blick wird jedoch nicht nur durch das Schloss, sondern auch durch das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet Gotha-Süd sowie kreuzende Hochspannungsleitungen geprägt. Angesichts der Vorprägung durch den Anlagenbestand im Vorranggebiet W-3 sowie durch bestehende Anlagen in der angrenzenden Planungsregion Nordthüringen gewichtet die Plangeberin das Interesse an der Nutzung der Windenergie und insbesondere die Möglichkeiten zum Repowering höher als die Belange des Denkmalschutzes.

Flurbereinigungsverfahren

Das Vorranggebiet wird im östlichen Teilbereich von dem Flurbereinigungsverfahren Westhausen tangiert. Der Flurbereinigungsplan ist derzeit in der Prüfung, so dass Änderungen an der derzeitigen Situation dazu führen könnten, dass Änderungen am Flurbereinigungsplan erforderlich werden. Die Plangeberin grenzt im Bereich des Flurbereinigungsplans das Vorranggebiet Windenergie in etwas veränderter Form gegenüber dem Vorranggebiet Windenergie von 2018 ab – integriert aber alle vorhandenen Windenergieanlagen in das Vorranggebiet und zieht die Grenzen entlang des vorhandenen Anlagenbestands. Nach Auffassung der Plangeberin ändert sich die Situation dadurch jedoch nicht unmittelbar: Bis Ende 2030 ist beim Repowering von Windenergieanlagen nicht entscheidend, ob sich die Anlagen innerhalb oder außerhalb von Vorranggebieten befinden – erforderlich ist (nur), dass sich die repowerte Anlage innerhalb eines Abstands von maximal der zweifachen Anlagenhöhe zur Bestandsanlage befindet.

Netzanbindung

Das Vorranggebiet befindet sich in einer Entfernung von unter 5 km zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann. Es befinden sich außerdem mehrere Umspannwerke in der Umgebung (Wangenheim und Bad Langensalza).



137 Östlich von Warza

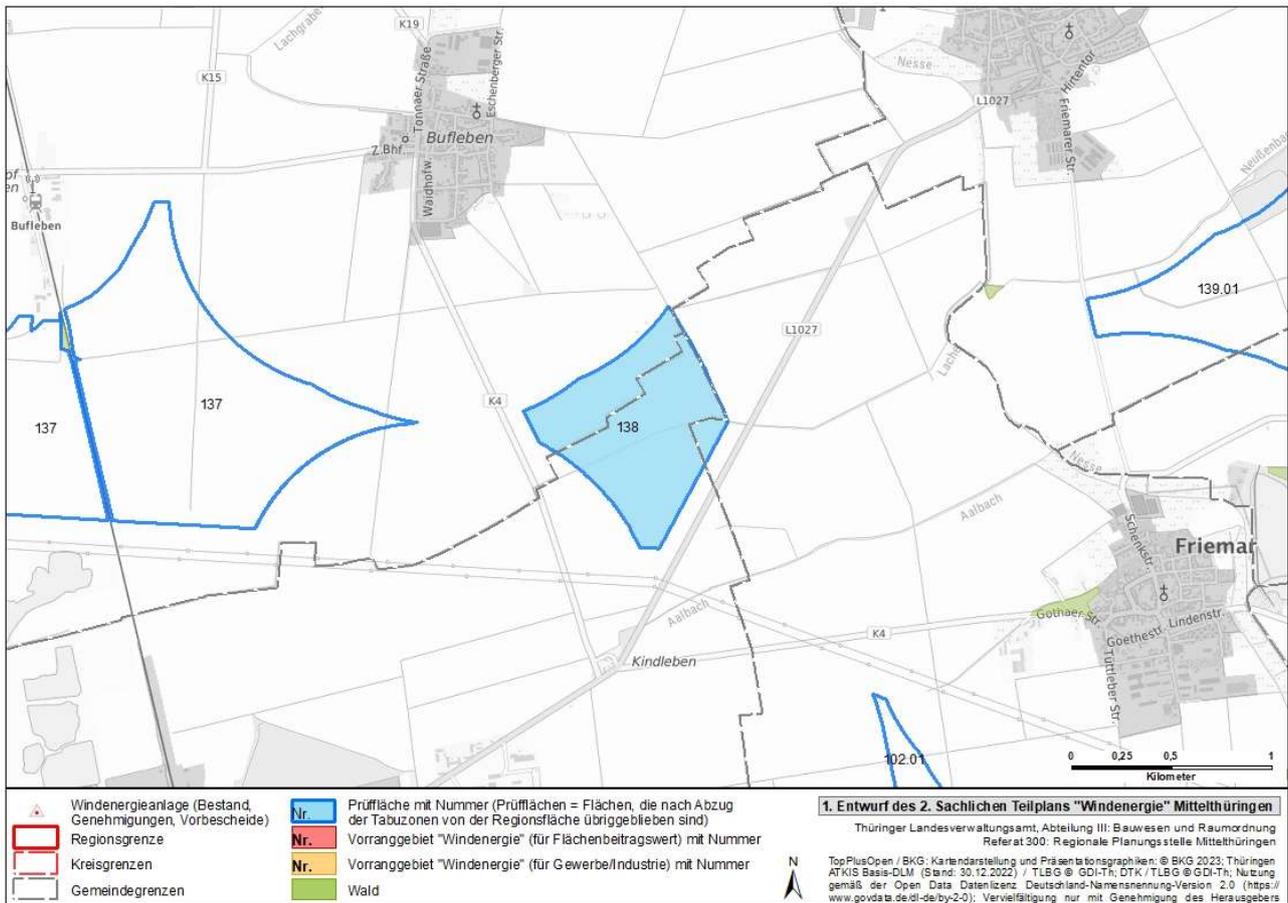
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-----------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Nessetal | - |
| Flächengröße gesamt: | 185 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Luftverkehr**

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, in der innerhalb des Bauschutzbereichs um den Sonderlandeplatz Gotha-Ost gelegenen Prüffläche 137 einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Grund dafür ist die unmittelbare Platznähe, sowie die Funktion als „einzige hindernisfreie Ausweichfläche nach dem Start auf RWY 26“. „Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass ein Landeplatz aus allen Richtungen anfliegbar ist, kann diese Fläche in unmittelbarer Platznähe nicht mit Hindernissen verbaut werden. Ein hindernisfreier An- bzw. Abflug in die Platzrunde ist dann nicht mehr möglich und stellt somit eine konkrete Gefahr dar.“ Die bezeichneten Flächen lägen alle im Bereich der Platzrunden, auch wenn diese nicht auf den Meter genau berührt würden. Im Rahmen der Prüfung sei aber die Gesamtsituation in den Blick genommen und daher eine Ablehnung ausgesprochen worden. Es werde in die Platzrunden eingeflogen. Dabei seien entsprechende Freiräume erforderlich.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Prüffläche 137 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



138 Südöstlich von Büfleben

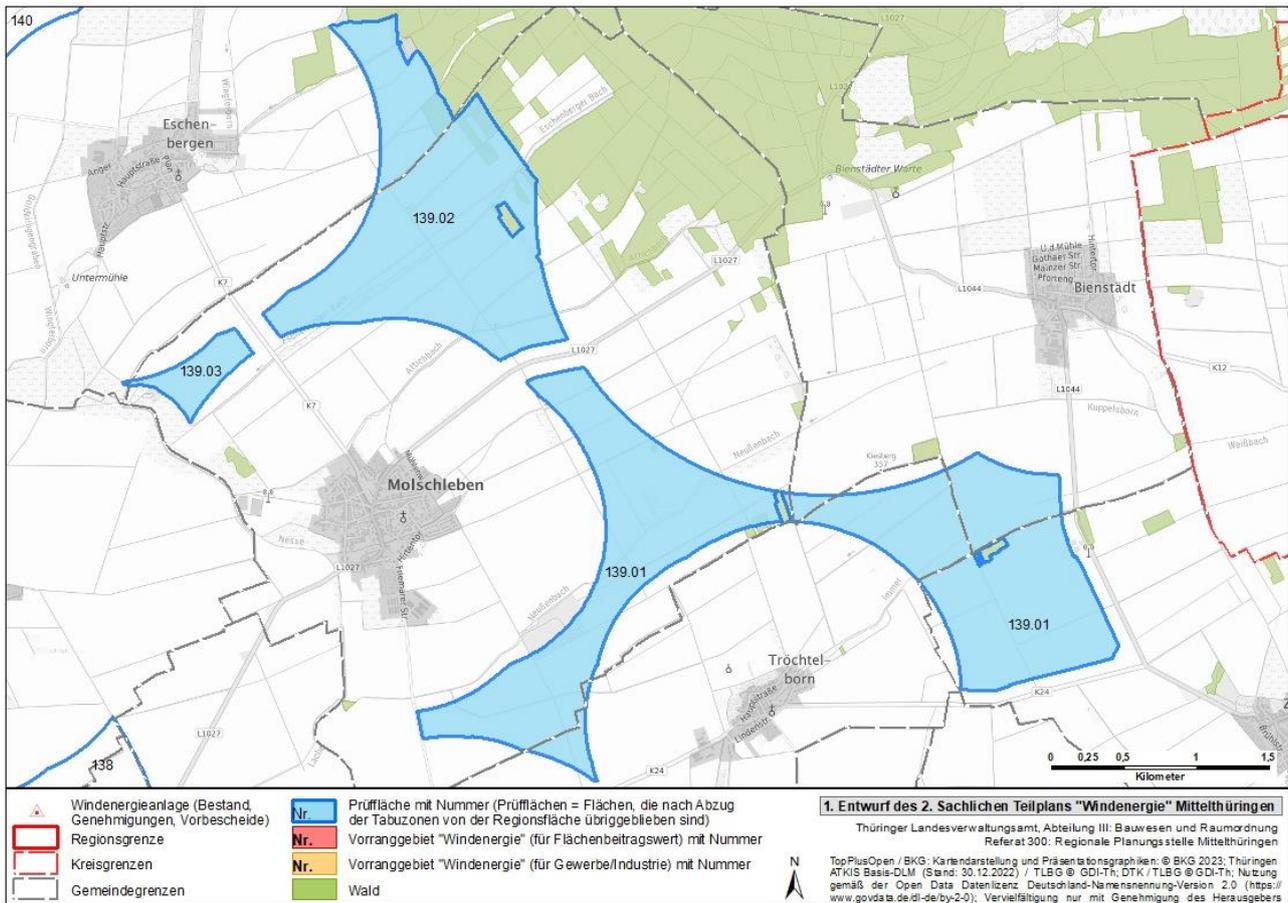
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Gotha, Nesselal, Friemar | - |
| Flächengröße gesamt: | 62 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,7 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung: **Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein** **Luftverkehr**

Die obere Luftfahrtbehörde hat angekündigt, innerhalb der im Bauschutzbereich des Flughafens Erfurt-Weimar und des Sonderlandeplatzes Gotha-Ost gelegenen Prüffläche 138 einer Bebauung mit Windenergieanlagen aus Gründen der Luftverkehrssicherheit die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen.

Die Ablehnung erfolgte aus folgenden Gründen: „An- und Abflüge über unbebautes Gebiet, Kanalisierung, unmittelbare Platznähe schon eingeschränkt durch Hochspannungsleitung, bei Cloud Break in Erfurt und Weiterflug nach Eisenach Kollisionsgefahr, SERA. 5005 kann nicht eingehalten werden, TMZ in 2500 ft, Platzrunde betroffen“.

Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Prüffläche 138 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



139 Nördlich und Östlich von Molschleben

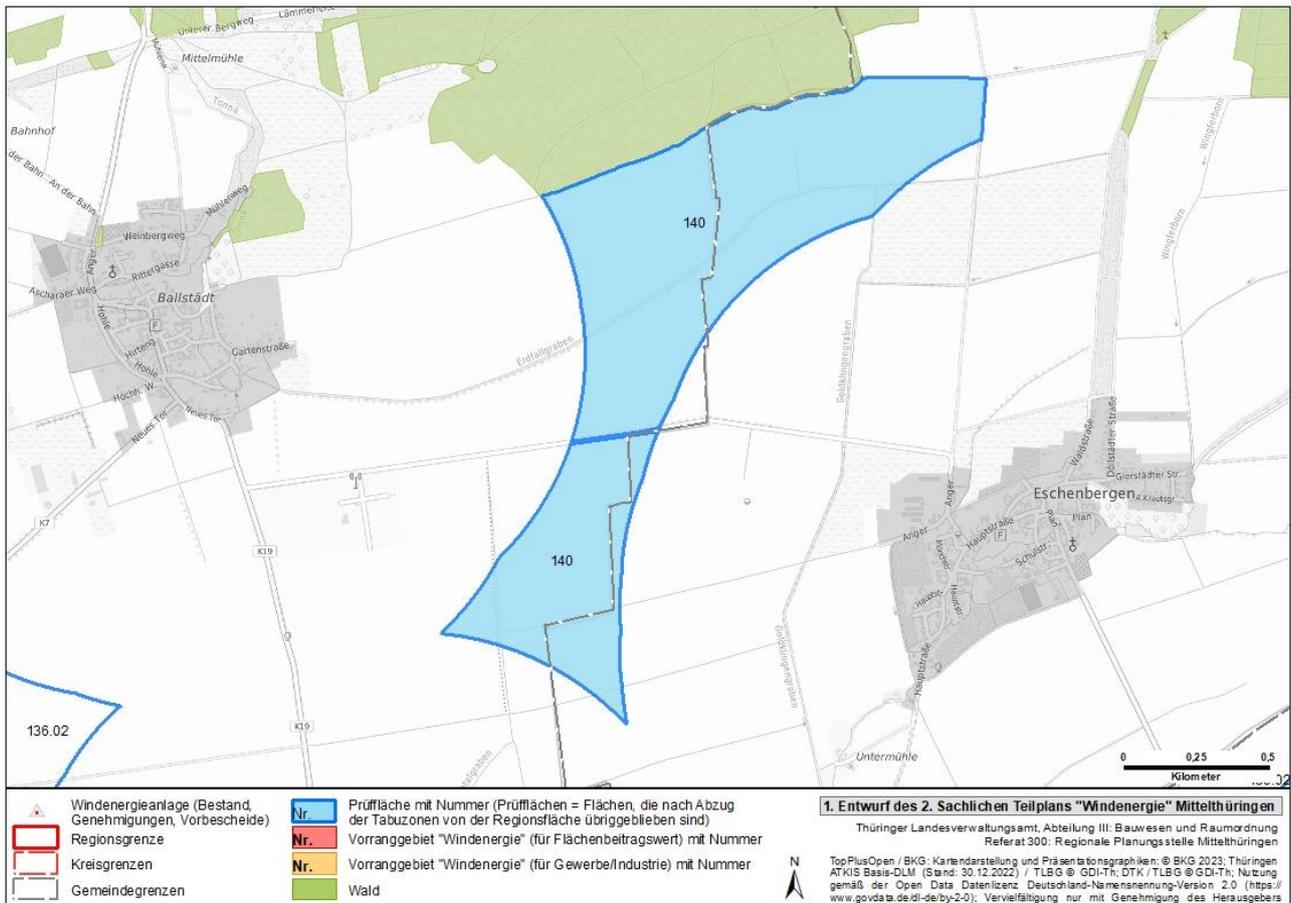
| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Bienstädt, Molschleben, Tröchtelborn, Zimmernsupra, Eschenbergen | - |
| Flächengröße gesamt: | 605 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,6 - 6,8 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

Die Prüffläche 139 wird von der oberen Luftfahrtbehörde abgelehnt. Diese befindet sich in der Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar. Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die Prüffläche 131 wird aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.



140 Westlich von Eschenbergen

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|-------------------------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Nesselal, Eschenbergen | - |
| Flächengröße gesamt: | 118 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,7 - 6,9 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

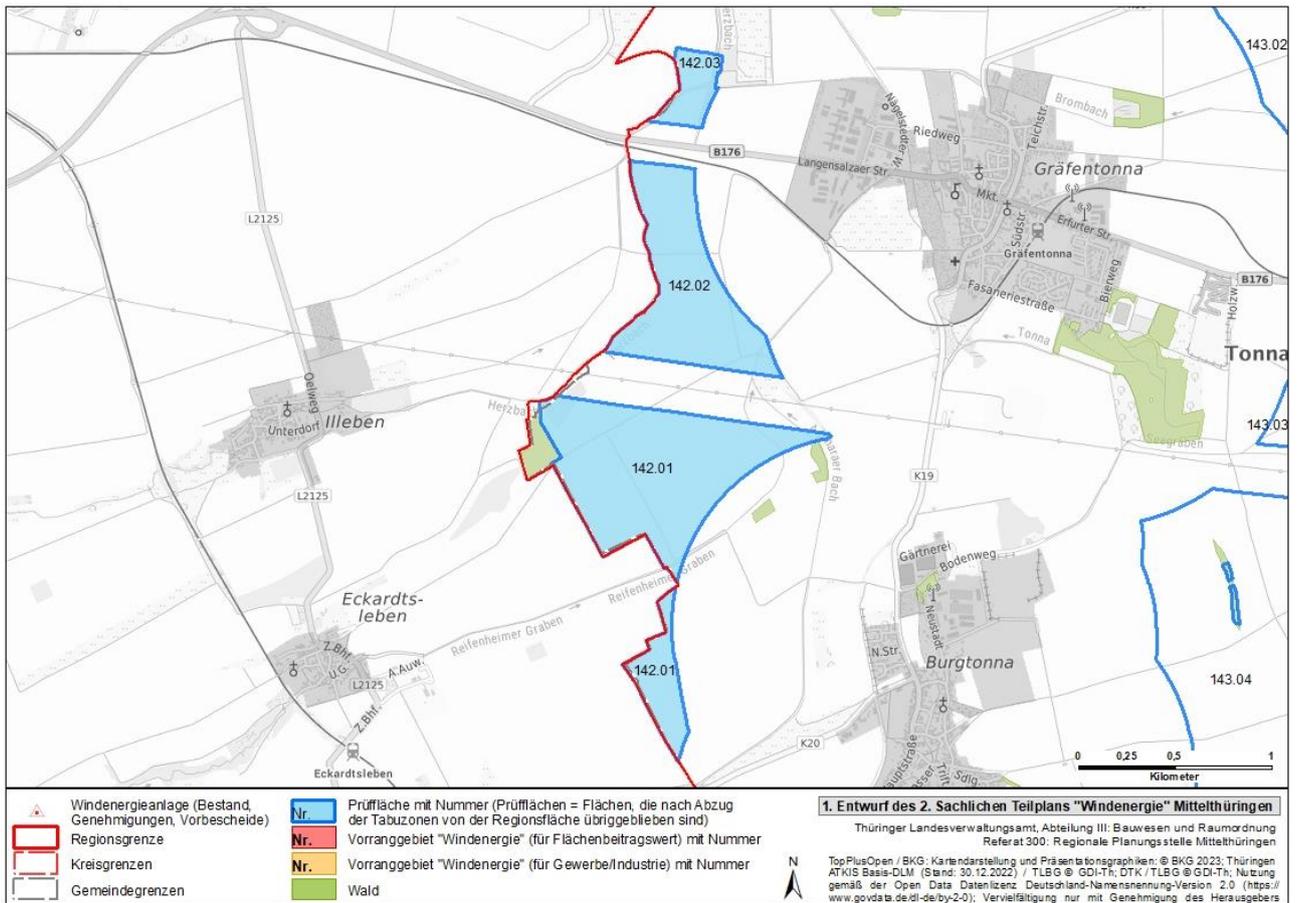
Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Komplette im Dichtezentrum Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan
- Vogelzugkorridor

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen in der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



142 Westlich von Gräfen-tonna

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---------------|---------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | - |
| Gemeinde(n): | Tonna | - |
| Flächengröße gesamt: | 136 ha | - |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 - 6,5 m/s | - |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | - |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | - |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | - |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | - |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Nein | - |

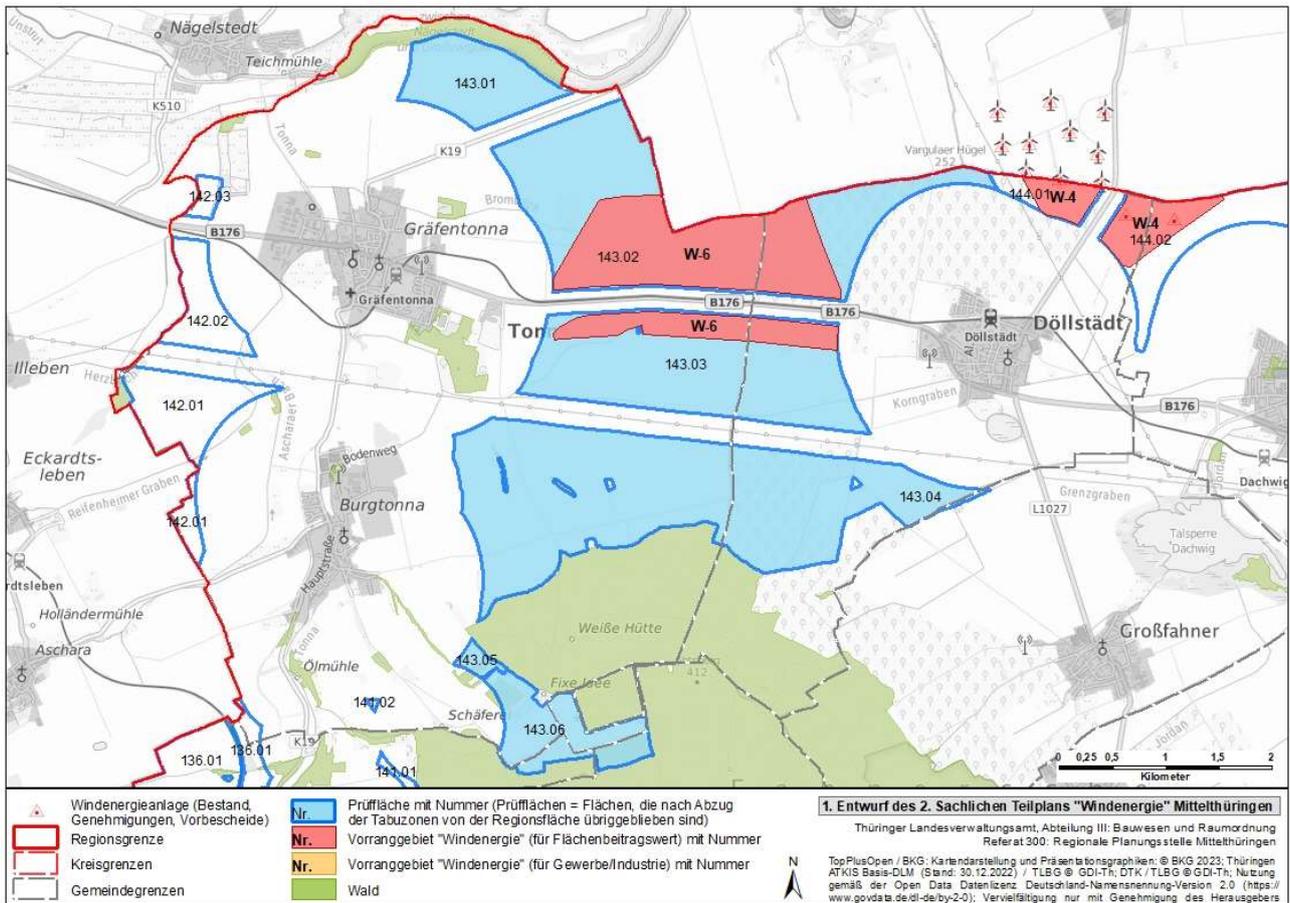
Zusammenfassende Begründung:

Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein

Sachverhalte, die zur Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie geführt haben:

- Umgebungsschutz Kulturerbestandort Bad Langensalza
- Abstand Justizvollzugsanstalt Tonna

Zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen stehen in der Planungsregion andere, besser geeignete Flächen zur Verfügung.



W-6 Gräfontonna/Döllstädt

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|---|-------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha | Gotha |
| Gemeinde(n): | Tonna, Döllstädt, Großfahner, Eschenbergen, Nesselal | Tonna, Döllstädt |
| Flächengröße gesamt: | 1266 ha | 236 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,4 - 7,0 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Nein | Nein |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | Ja | Ja |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Teilprüfflächen 143.02 und 143.03 das Vorranggebiet W-6 Gräfontonna / Döllstädt ausgewiesen. Es handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Norden: Regionsgrenze, Wahrung der Kompaktheit des Standorts
- Westen: Verhinderung einer unzumutbaren Umfassung von Großvargula durch Windenergieanlagen, Straßenplanung Ortsumfahrung Gräfontonna
- Osten: Grenze der Prüffläche, Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds im Hinblick auf das nur 2 km entfernte Vorranggebiet Windenergie W-4 Döllstädt/Dachwig
- Mitte: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur B 176
- Süden: Wahrung der Kompaktheit des Standorts, Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds

Die anderen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:

143.01, 143.03, 143.04: Vogelzugkorridor (teilweise), Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbilds, insbesondere unter Berücksichtigung des östlich gelegenen Vorranggebiets W-4 Döllstädt/Dachwig, des südwestlich gelegenen Vorranggebiets W-3 Wangenheim bis Ballstädt sowie den in der Planungsregion Nordthüringen gelegenen Windparks Bad Langensalza / Großvargula und Herbsleben.

143.05, 143.06: Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan, Vogelzugkorridor, Landschaftsbild

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens der Gemeinde und eines Projektierers vorgeschlagenen Flächen über das von der Plangeberin ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Biotopverbund

Das Vorranggebiet wird im Nordwesten vom Brombach gequert, welcher kleinräumig einen Feucht- und Auenlebensraum darstellt. Auch im Süden des Vorranggebietes liegt im Bereich des Seegrabens eine geringfügige Überlagerung mit einem Feucht- und Auenlebensraum vor. Die sich jeweils am Gewässerverlauf orientierenden Biotopverbunde lassen sich im Hinblick auf den großen Abstand von Windenergieanlagen untereinander sowie der geringen Breite der Korridore von unter 100 Metern in das Vorranggebiet integrieren.

Dichtezentren

Die südlichen Teilprüfflächen 143.05 und 143.06 werden von Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan erfasst. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Da hier gleich mehrere Dichtezentren betroffen sind, verzichtet die Plangeberin darauf, die südlichen Teilprüfflächen 143.05 und 143.06 als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Vogelzugkorridor

Die Prüffläche wird im Südosten und Süden von einem Vogelzugkorridor (Esperstedt-Oldisleben-Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz) für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvogel erfasst. Diesem Vogelzugkorridor kommt im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zu, weil er von Südwesten kommend auf den Speicher Straußfurt zuführt und somit in Verbindung mit diesem bedeutsamen Rastplatz steht. Windenergieanlagen in den Teilprüfflächen 143.04 und 143.06 würden jeweils deutlich in die Zugrichtung der Korridorverläufe hineinragen. Die Plangeberin verzichtet somit auch aus Gründen des Vogelschutzes auf eine Ausweisung dieser Bereiche als Vorranggebiet.

Feldhamster-Schwerpunktgebiet

Das Vorranggebiet W-6 wird im südöstlichen Bereich vom Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 25 „Döllstädt - Großfahner“ erfasst ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.17a**. Laut dem Steckbrief zum Gebiet handelt es sich um ein unzerschnittenes Gebiet mit einer Größe von weniger als 1.500 ha, dem die Priorität 3 zugemessen wird. Der Plangeberin ist bewusst, dass es sich somit um ein Gebiet handelt, das gute Potenziale für den Schutz des Feldhamsters aufweist.

Gleichzeitig ist das Gebiet sehr gut für die Windenergienutzung geeignet. Die geringfügige Inanspruchnahme des Feldhamsterschwerpunktgebietes im Südosten des ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie sieht die Plangeberin daher als weniger gewichtig an. Der Großteil des Vorranggebietes W-6 liegt außerhalb des Feldhamster-Schwerpunktgebietes.

Landschaftsbild

Die Prüffläche erstreckt sich in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum zwischen der Unstrut im Norden und dem Höhenzug Fahner Höhe im Süden. Der Raum des nördlichen Landkreises Gotha bzw. des südöstlichen Unstrut-Hainich-Kreises ist durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt: In der Umgebung der Prüffläche 143 befinden sich bereits mehrere Windparks: Im Osten der etwas kleinere Windpark zwischen Herbsleben und Döllstädt, im Südwesten der sehr große Windpark zwischen Wangenheim und Ballstädt und im Norden der Windpark bei Großvargula, in dessen Westen weitere Windenergieanlagen genehmigt wurden. Die Plangeberin möchte vor dem Hintergrund einer drohenden Überfrachtung des Landschaftsbildes keinen weiteren großen Windpark in der Prüffläche 143 etablieren, sondern sieht nur ein kleineres, kompaktes Vorranggebiet Windenergie in der Teilprüffläche 143.02 als vertretbar an.

Das Bundesamt für Naturschutz hat ein Projekt initiiert, in dem bundesweit „Bedeutsame Landschaften“ ermittelt wurden ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34**. Die Teilprüfflächen 143.05 und 143.06 werden vollständig, die Teilprüffläche 143.04 im Süden von der Bedeutsamen Landschaft „Fahner Höhe“ überlagert. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.34** weist dieser Bereich der Prüffläche zudem hohe Landschaftsbildqualitäten auf. Der Landschaftsraum wird hier zudem von einer hohen Zahl von Wander- und Radwanderwegen geschnitten. Die Plangeberin verzichtet daher auf die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie im südlichen Bereich der Prüffläche 143.

Die Teilprüfflächen 143.01 und 143.02 werden im Norden von der Bedeutsamen Landschaft „Unstrutau Mülhhausen-Bad Langensalza“ erfasst. Mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet „Unstruttal zwischen Nängelstedt und Großvargula“ grenzen mehrere Schutzgebiete unmittelbar nördlich an die Prüffläche an und heben den hohen landschaftlichen und naturschutzfachlichen Wert des Raumes hervor. Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt auch der sich an die Schutzgebiete anschließende Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Die Plangeberin sieht davon ab, die Bedeutsame Landschaft als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen und sich an das strukturreiche und ökologisch hochwertige Unstruttal anzunähern.

Abstand um Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Das Vorranggebiet W-6 liegt im Umfeld von Kulturdenkmälern in Großvargula und Gräfentonna, die eine über den Ort hinausgehende Raumwirkung aufweisen.

Das ehemalige Amtshaus mit Park in Großvargula liegt im Tal der Unstrut und ist von Bäumen umgeben. Durch den gegenüberliegenden bewachsenen Steilhang südlich der Unstrut ist kein Weitblick in Richtung Süden möglich. Zudem wird durch die Ausweisung des Vorranggebietes W-6 auch keine relevante Sichtbeziehung auf das Denkmal beeinträchtigt. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen zu den Kulturdenkmälern in Gräfentonna bestehen, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-6 beeinträchtigt werden könnten, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung ebenfalls nicht festgestellt.

Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte

Der Kulturerbestandort Bad Langensalza mit der historischen Stadtanlage liegt ca. 8 Kilometer westlich des Vorranggebietes W-6. Relevante Sichtpunkte auf die Stadt und den Raum nördlich des Höhenzuges Fahner Höhe ergeben sich westlich von Bad Langensalza entlang der Bundesstraße B247 insbesondere westlich der Einmündung der L 1031. Aufgrund der Entfernung treten Windenergieanlagen im Gebiet W-6 in ihrer prägenden Wirkung jedoch stark zurück. Das Vorranggebiet Windenergie liegt zudem nicht in der direkten Sichtachse, sondern seitlich abgerückt, so dass der Blick auf die Ortsansicht bzw. –silhouette von Bad Langensalza mit den drei markanten Türmen von Westen kommend nicht durch die Windenergieanlagen abgelenkt wird. Es konnten darüber hinaus keine relevanten Sichtbeziehungen aus Richtung Osten festgestellt werden, die den Blick auf die ohnehin weit entfernte Ortsansicht durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-6 schmälern würden.

Dauerkulturen

Im östlichen Bereich der Teilprüfflächen 143.02 und 143.04 liegen Flächen, auf denen gegenwärtig Dauerkulturen bestehen. Dauerkulturen (Obstbau, Weinbau, Beerenobst, Hopfen etc.) sind häufig standortgebunden und existieren über mehrere Jahre ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 4.9**. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung stellt die Plangeberin fest, dass die Dauerkulturen im östlichen Bereich des Vorranggebietes W-6 zum Teil von ackerbaulich genutzten Flächen unterbrochen werden, so dass die Windenergieanlagen zumindest stellenweise außerhalb der Dauerkulturen platziert werden können. Die vorhandenen Kulturen werden durch ein Vorranggebiet Windenergie somit nicht erheblich beeinträchtigt. In der Bau-

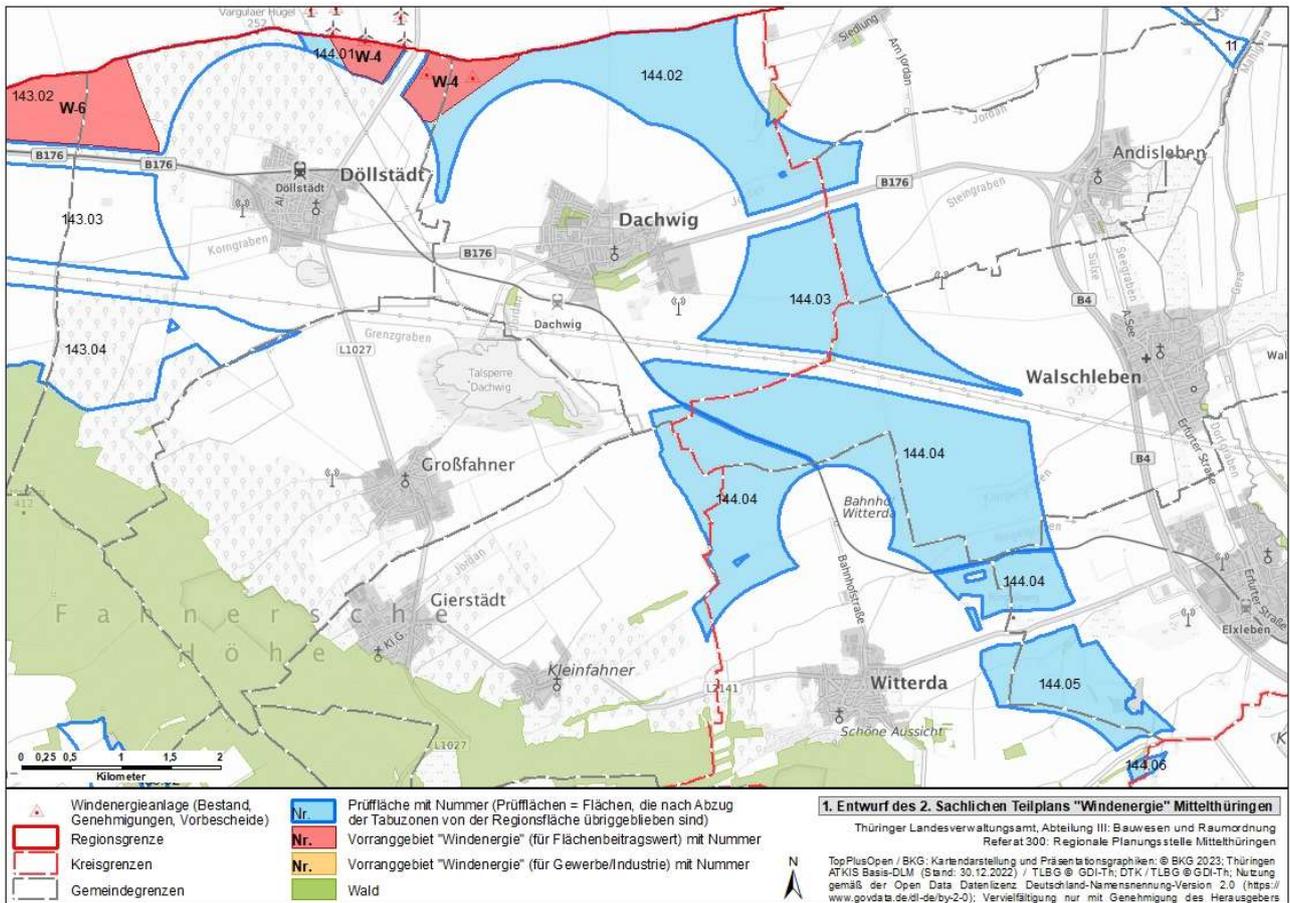
phase temporär gerodete Flächen können wieder aufgepflanzt und neu befestigte Wege im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung genutzt werden. Der Großteil des Vorranggebietes W-6 liegt außerhalb der bestehenden Dauerkulturen.

Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen ⇒ Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z 1

Von Großvargula aus gesehen nehmen die Vorranggebiete W-6 Gräfentonna/Döllstädt und W-4 Döllstädt/Dachwig zusammen weniger als 120 Grad in Anspruch. Das Vorranggebiet W-6 Gräfentonna/Döllstädt wird im Westen so abgegrenzt, dass zwischen dem Windpark / Vorranggebiet Bad Langensalza/Großvargula und dem Vorranggebiet W-6 ein Freihaltekorridor von 60 Grad verbleibt.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 143 ausgewiesene Vorranggebiet W-6 befindet sich in einer Entfernung von unter 2 Kilometer zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.



W-4 Döllstädt/Dachwig

| | Prüffläche | Vorranggebiet |
|--|--|---------------------------|
| Kreisfreie Stadt / Landkreis(e): | Gotha, Sömmerda, Erfurt | Gotha |
| Gemeinde(n): | Döllstädt, Gebesee, Andisleben, Dachwig, Walschleben, Gierstedt, Elxleben, Witterda, Erfurt | Döllstädt, Dachwig |
| Flächengröße gesamt: | 1314 ha | 59 ha |
| Windpotenzial auf 160 m: | 6,3 - 7,0 m/s | - m/s |
| Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen: | Ja | Ja |
| Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit: | Nein | Nein |
| Bebauungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergie: | Nein | Nein |
| Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung: | Nein | Nein |
| Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen durch Land Thüringen / Gemeinde / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreiber / Projektierer / Industrie – und Gewerbebetriebe / Privatpersonen vorgelegt: | ja | Nein |

Zusammenfassende Begründung:**Ausweisung als Vorranggebiet: Ja Nein**

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb den Teilprüfflächen 144.01 und 144.02 das Vorranggebiet W-4 Döllstädt / Dachwig ausgewiesen. Auf Nordthüringer Seite schließen sich bestehende Windenergieanlagen an, so dass von einem optisch zusammenhängenden Windpark ausgegangen wird. Die Abgrenzung des Vorranggebietes W-4 ergibt sich wie folgt:

- Norden: Regionsgrenze
- Südosten: Umgebungsschutz Vogelschutzgebiet, Vogelzugkorridor
- Südwesten: Prüfflächengrenze,
- Süden: überlappende Dichtezentren der Vogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan
- Westen: Trassenkorridor 220-kV-Höchstspannungsleitung Wolframshausen – Vieselbach
- Mitte: vorsorgliche Freihaltung des Baubeschränkungsbereichs zur L 1027

Die übrigen Teilprüfflächen werden aus den folgenden Gründen nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen:

- Östliche Hälfte der Teilprüffläche 144.02, Teilprüfflächen 144.03 und 144.04: Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Baumfalke
- 144.04 (teilweise), 144.05 und 144.06: Dichtezentren für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe; Belange des Luftverkehrs (Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar)

Die Plangeberin ist sich bewusst, dass die seitens eines Projektierers vorgeschlagene Fläche nicht im Bereich des von der Plangeberin ausgewiesenen Vorranggebiets liegt, sondern in einer anderen Teilprüffläche. Die dort gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für die Plangeberin höher als diese Interessen.

Tabuzonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Europäisches Vogelschutzgebiet (Umgebungsschutz)

Die Prüfung bezüglich des europäischen Vogelschutzgebietes „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“ (4930-420, TH-Nr. 16) ist erfolgt (siehe „Studie zur Verträglichkeit potenzieller Vorranggebiete Windenergie in der Umgebung der SPA / EG -Vogelschutzgebiete“ von 2017). Ergebnis: Eine erhebliche Beeinträchtigung ist im östlichen Teil nicht auszuschließen. Eine Verkleinerung der Fläche im Osten wird zur Vermeidung eines Barriereeffektes im Hinblick auf die Austauschbeziehungen zwischen den Vogelschutzgebieten empfohlen.

Einschätzung der Plangeberin: Die Situation im Hinblick auf die Gefahr eines Barriereeffektes hat sich nicht verändert. Die östliche Grenze des Vorranggebiets wird daher entsprechend den gutachterlichen Empfehlungen gezogen.

Dichtezentrum

Ein Großteil der Teilprüffläche 144.02 sowie die Teilprüfflächen 144.03 bis 144.06 liegen in Dichtezentren der Vogelarten Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan; ein Großteil der Teilprüfflächen 144.02 und 144.04 sowie die Teilprüffläche 144.03 zusätzlich in einem Dichtezentrum für den Baumfalken. Dichtezentren ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.13** werden definiert als Gebiete, in denen windenergieempfindliche und reviertreue Vogelarten eine hohe Siedlungsdichte aufweisen. Mit Dichtezentren sollen Rückzugsräume für die adressierten, besonders gefährdeten Vogelarten geschaffen werden, um einen effektiven Schutz ihrer Quellpopulationen zu gewährleisten. Die Plangeberin misst den Dichtezentren ein hohes Gewicht bei: Der thüringische Erhaltungszustand der Vogelarten ist nach Angaben der Thüringer Vogelschutzwerke zwar gut. Angesichts dessen, dass die Windenergienutzung in den nächsten Jahren bundesweit stark ausgebaut werden wird, kommt dem Schutz windenergiesensibler Vogelarten dennoch große Bedeutung zu.

Da hier gleich mehrere Dichtezentren betroffen sind, verzichtet die Plangeberin darauf, die entsprechenden Teile der Prüffläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen.

Vogelzugkorridor

Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes W-4 liegt randlich in einem Vogelzugkorridor (Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel, der von Südwesten auf den Speicher Straußfurt zuführt ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.15**. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von 4,3 Kilometern dargestellt, so dass es sich bei den Rändern des Vogelzugkorridors nicht um scharfe Grenzen handelt. Auch wenn diesem Vogelzugkorridor im Vergleich zu anderen eine höhere Bedeutung zukommt, weil er mit dem Speicher Straußfurt als bedeutsamem Rastplatz in Verbindung steht, hält es die Plangeberin aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung für vertretbar, den Korridor randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Auf eine umfassendere Ausweisung des Vorranggebietes W-4 in Richtung Osten bzw. Südosten verzichtet die Plangeberin, da Windenergieanlagen in diesem Fall deutlich in die Zugrichtung des Korridorverlaufes hineinragen würden.

Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar

Rund ein Drittel der Teilprüffläche 144.04 sowie die Teilprüfflächen 144.05 und 144.06 liegen in der Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar. Eine Zustimmung für Windenergieanlagen ist nach Angaben der oberen Luftfahrtbehörde in der Kontrollzone nicht möglich. In der Kontrollzone Erfurt seien demnach An- und Abflüge in max. 2000 ft MSL (Mean Sea Level) durchzuführen. Dies sei im Anflugblatt für Erfurt von der Deutsche Flugsicherung GmbH veröffentlicht. Windenergieanlagen mit einer Höhe von 250 m bildeten eine konkrete Gefahr für den an- und abfliegenden Verkehr. Die Plangeberin hält die Ausführungen der oberen Luftfahrtbehörde für plausibel und schließt sich der Auffassung der oberen Luftfahrtbehörde an. Die innerhalb der Kontrollzone gelegenen Prüffächenteile werden aus diesen Gründen nicht ausgewiesen.

Feldhamster

Das Vorranggebiet W-4 wird im östlichen Bereich vom Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 11 „Herbsleben“ erfasst ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 2.17a**. Laut dem Steckbrief zum Gebiet handelt es sich um ein unzerschnittenes Gebiet mit einer Größe von mehr als 1.500 ha, dem die Priorität 1 zugemessen wird. Der Plangeberin ist bewusst, dass es sich somit um ein Gebiet handelt, das besonders gute Potenziale für den Schutz des Feldhamsters aufweist.

Gleichzeitig ist das Gebiet sehr gut für die Windenergienutzung geeignet. Die geringfügige Inanspruchnahme des Feldhamsterschwerpunktgebietes im Osten des ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergie sieht die Plangeberin daher als weniger gewichtig an. Der Großteil des Vorranggebietes W-4 liegt außerhalb des Feldhamster-Schwerpunktgebietes.

Gasleitung

Eine Gashochdruckleitung schneidet das Vorranggebiet in Nord-Süd Richtung. Die Leitung ist auch unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens von maximal 12 Metern in das Vorranggebiet integrierbar.

Denkmale mit erhöhter Raumwirkung

Der Landschaftsraum ist im Raum Großvargula, Herbsleben und Döllstädt zum Teil durch bestehende Windenergieanlagen geprägt. Von einer Beeinträchtigung der Wirkungsbereiche der Kulturdenkmale in Herbsleben (Rathaus, Kirche) ist durch die Errichtung einer geringen Anzahl von Windenergieanlagen im Vorranggebiet W-4 nicht auszugehen. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus Sichtbeziehungen zu den Denkmalen besteht, die durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet beeinträchtigt werden könnten, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt.

Dauerkulturen

Innerhalb der westlichen Teilfläche des abgegrenzten Vorranggebietes liegen Flächen, auf denen gegenwärtig Dauerkulturen bestehen. Dauerkulturen (Obstbau, Weinbau, Beerenobst, Hopfen etc.) sind häufig standortgebunden und existieren über mehrere Jahre ⇒ **Kriterienkatalog, Punkt 4.9**. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung stellt die Plangeberin fest, dass die Obstkulturen im Vorranggebiet zum Teil von ackerbaulich genutzten Flächen unterbrochen werden, so dass die Windenergieanlagen zumindest stellenweise außerhalb der Dauerkulturen platziert werden können. Die vorhandenen Kulturen werden durch ein Vorranggebiet Windenergie somit nicht erheblich beeinträchtigt. In der Bauphase temporär gerodete Flächen können wieder aufgepflanzt und neu befestigte Wege im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung genutzt werden.

Netzanbindung

Das in der Prüffläche 144 ausgewiesene Vorranggebiet W-4 befindet sich in einer Entfernung von unter 1 Kilometer zur nächsten Hochspannungsleitung, so dass die Netzanbindung als gut bezeichnet werden kann.